

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Jutta Elz


Legalbewährung und
kriminelle Karrieren von
Sexualstraftätern

– Sexuelle Mißbrauchsdelikte –

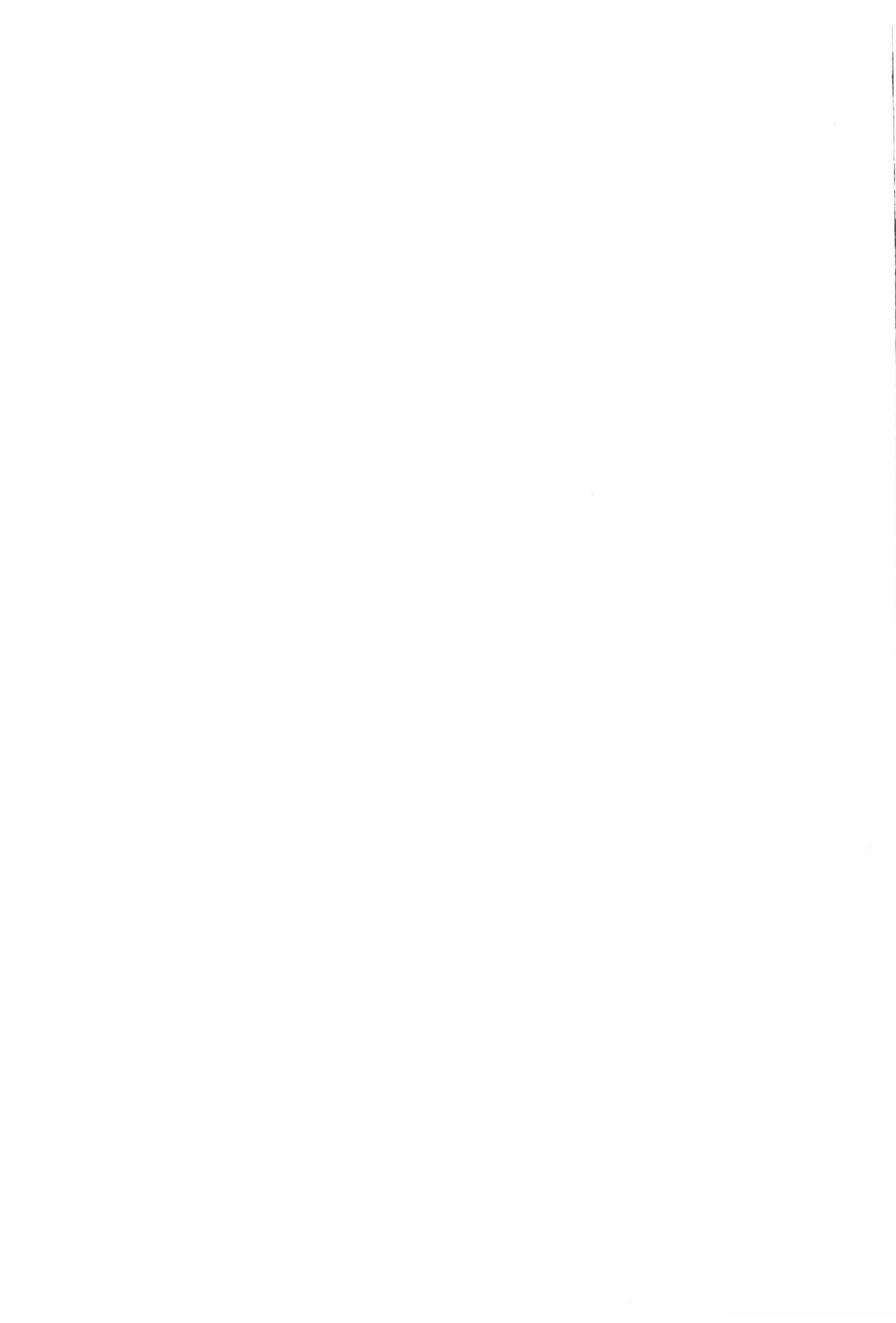
KUP

Kriminologie und Praxis
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 33



In Erinnerung an Susanne H.



Kriminologie und Praxis (KUP)

Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 33

Elz

Legalbewährung und
kriminelle Karrieren von
Sexualstraftätern

– Sexuelle Mißbrauchsdelikte –

**Legalbewährung und
kriminelle Karrieren von
Sexualstraftätern**

– Sexuelle Mißbrauchsdelikte –

von
Jutta Elz

Wiesbaden 2001

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-52-8

Vorwort

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) befaßt sich seit Ende 1996 im Rahmen eines mehrstufigen Forschungsvorhabens mit der Thematik „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“.

Neben der grundlegenden Frage, wie häufig wegen eines Sexualdeliktes Verurteilte rückfällig werden, ist zentrales Interesse der Studie, Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justitiellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen. Um über einen ausreichend langen Beobachtungszeitraum zu verfügen, wurden Erhebungsgruppen zu Personen gebildet, die im 1. Halbjahr 1987 wegen der Begehung ausgewählter Sexualstraftaten sanktioniert worden waren. Insgesamt erfaßt die Studie knapp 780 Täter. Grundlage der Untersuchung sind neben Bundeszentralregister-Auskünften die Straftaten der jeweiligen Bezugsentscheidung.

Die Auswahl der Straftatbestände folgte den juristischen Vorgaben und führte zu den drei Hauptgruppen „Sexuelle Mißbrauchsdelikte“ (§§ 174, 176, 179 StGB a.F.), „Sexuelle Gewaltdelikte“ (§§ 177, 178 StGB a.F.) und „Sexuelle Belästigungsdelikte“ (§§ 183, 183a StGB). Zudem wurden Täter untersucht, bei denen aus Anlaß einer solchen Straftat eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB angeordnet wurde. Die Projektergebnisse zu dieser Gruppe sind in einem von Frau *Sabine Nowara* verfaßten Band (KUP 32) erschienen. Eine weitere Gruppe widmet sich Tätern, die 1987 in der ehemaligen DDR wegen der Begehung eines Sexualdeliktes verurteilt wurden. Auch deren Daten werden in einer eigenständigen Publikation der KrimZ erscheinen.

Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse zu den Gruppen „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ und „Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen“. Die Darstellung der Daten zu den sexuellen Gewalt- und Belästigungsdelikten erfolgt in einer separaten Veröffentlichung.

Zur Gliederung des Bandes: In einem einführenden Kapitel werden Umfang, Struktur und Entwicklung der Sexualkriminalität dargelegt, dabei zur Vollständigkeit auf alle drei Deliktgruppen Bezug genommen. Neben Daten aus den amtlichen Rechtspflegestatistiken werden auch solche aus der Dunkelfeldforschung berücksichtigt. In einem weiteren Abschnitt wird das Design der Studie vorgestellt. Den Hauptteil bilden die Ergebnisse der hier untersuchten Gruppen. Zunächst werden - unabhängig von der Frage der Rückfälligkeit -

Sexualstraftäter, die wegen (schweren) sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilt wurden, hinsichtlich biographischer Merkmale dargestellt. Dem folgen Daten, die sich dem Tatgeschehen widmen, wobei hier eine Unterteilung in verschiedene Tätertypen vorgenommen wird. Weiter werden Ergebnisse referiert, die sich mit den Ermittlungsverfahren, den Urteilen und der Strafvollstreckung befassen. Im Anschluß wird der Rückfallaspekt zunächst im Hinblick auf entsprechende Quoten, sodann unter Karrieregesichtspunkten, schließlich in Form eines Extremgruppenvergleichs aufgegriffen. Abschließend werden die neuerlichen Sexualdelikte der Rückfälligen hinsichtlich Art und Anzahl sowie der Zeitablauf bis zu ihrer Begehung dargelegt. Ein weiteres Kapitel widmet sich jenen Tätern, die Schutzbefohlene sexuell mißbraucht haben. Auch hier werden o. g. Merkmale untersucht und Parallelen zwischen dieser und der Gruppe zum sexuellen Mißbrauch von Kindern dokumentiert.

An der Durchführung einer derart zeit- und arbeitsaufwendigen Untersuchung sind zwangsläufig viele Personen und Institutionen beteiligt. Seine Anfänge nahm das Projekt noch unter *Prof. Jörg-Martin Jehle* und *Dr. Axel Dessecker*, um sodann von *Prof. Rudolf Egg* weitergeführt zu werden. Durch ihre Unterstützung und Beratung trugen die Mitgliedervertreter und Beiräte der Kriminologischen Zentralstelle wesentlich zu seiner Entwicklung bei. Der Leiter der Dienststelle Bundeszentralregister, der die Erteilung unbeschränkter Auskünfte genehmigte und die Auszüge übermittelte, sowie die Staatsanwaltschaften, die meinen unzähligen Bitten um Aktenübersendung freundlicherweise entsprachen, machten seine Umsetzung schließlich erst möglich. Begleitet wurde die Studie von dem gesamten KrimZ-Forschungsteam, das an allen wesentlichen Weichenstellungen, aber auch im „Tagesgeschäft“ wichtige Hilfestellung leistete.

Zu viele wissenschaftliche Hilfskräfte haben bei der Auswertung von Auszügen und Akten, bei der Eingabe der Daten und schließlich bei den Berechnungen mitgewirkt, als daß sie namentlich zu nennen wären. Stellvertretend für alle möchte ich Herrn *Andreas Ansel*, der in dem Projekt in allen Phasen und unter wechselnden Aufgabenstellungen tätig war, sowie Frau *Julia Bischler*, die die statistischen Berechnungen durchführte, erwähnen. Besonders hervorzuheben sind auch Frau *Gabriele Adler* und Frau *Claudia Bierhals*, die nicht nur die redaktionelle Gestaltung und die Erstellung der Druckvorlage übernahmen, sondern darüber hinaus für mich und meine Anliegen immer ein offenes Ohr hatten.

Zudem durfte ich mir der Unterstützung meines Partners immer sicher sein.

Ihnen allen danke ich herzlich.

Wiesbaden, im Juni 2001

Jutta Elz

INHALT

Vorwort	7
A. Allgemeiner Teil	13
1. Einleitung	13
2. Umfang, Struktur und Entwicklung der Sexualkriminalität	14
2.1 <i>Das Hellfeld</i>	15
2.1.1 Aufbau und Probleme der einschlägigen Rechtspflegestatistiken	15
2.1.1.1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik	15
2.1.1.2 Die Strafverfolgungsstatistik	17
2.1.2 Die Sexualkriminalität im Spiegel der statistischen Daten	18
2.1.2.1 Häufigkeiten, Tatverdächtige, Opfer	18
2.1.2.2 Selektion und Sanktion	29
2.2 <i>Das Dunkelfeld</i>	39
2.2.1 Sexueller Mißbrauch von Kindern	40
2.2.2 Sexuelle Gewaltdelikte	44
2.2.3 Exhibitionistische Handlungen	49
3. Erkenntnisse zu Legalbewährung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern	51
3.1 <i>Amtliche Rechtspflegestatistiken</i>	51
3.2 <i>Empirische Rückfallstudien</i>	54
B. Projektbeschreibung	70
1. Definitionen, Forschungsfragen und Methoden der Untersuchung	70
1.1 <i>Definitionen</i>	70
1.1.1 Rückfälligkeit	70
1.1.2 Einschlägigkeit	71
1.1.3 Risikozeitraum	72
1.2 <i>Forschungsfragen</i>	74
1.3 <i>Methoden</i>	75

1.2.3.6	Verteidigung der Täter und anwaltliche Vertretung der Opfer	163
1.2.4	Merkmale des Urteils	166
1.2.4.1	Entscheidendes Gericht und angewandtes Recht	167
1.2.4.2	Angewandte Straftatbestände und Art der Täterschaft	169
1.2.4.3	Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit	172
1.2.4.4	Sanktionen	176
1.2.4.5	Rechtsmittel	181
1.2.5	Merkmale der Bewährungsstrafen	182
1.2.5.1	Begründung der Strafaussetzung	182
1.2.5.2	Dauer der Bewährungszeit und Unterstellung unter Bewährungshelfer	183
1.2.5.3	Erteilung von Auflagen und Weisungen	184
1.2.5.4	Erneute Straftaten und Widerruf der Aussetzung	187
1.2.6	Merkmale des Vollzugs von Jugend- und Freiheitsstrafen	189
1.2.6.1	Dauer des Vollzuges	190
1.2.6.2	Behandlungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 StVollzG	192
1.2.6.3	Zwischenfälle während des Vollzuges	194
1.2.6.4	Hilfen zur Entlassung	195
1.2.6.5	Aussetzung eines Strafrestes	195
1.2.6.6	Führungsaufsicht	199
1.3	<i>Rückfälligkeit und Legalbewährung</i>	201
1.3.1	Die Rückfallquoten der Hauptgruppe	202
1.3.2	Karrieretypen	205
1.3.3	Die Rückfallquoten nach Tätertypen	210
1.3.4	Die Rückfallquoten nach Sanktions- und Vollstreckungsentscheidungen	211
1.3.5	Die Rückfallquoten der Sondergruppe	216
1.4	<i>Der Extremgruppenvergleich</i>	219
1.4.1	Die Vergleichsgruppen	219
1.4.2	Biographische Merkmale	222
1.4.2.1	Alter, Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung ..	222
1.4.2.2	Familienstand, Elternschaft und (Aus-)Bildung	230
1.4.2.3	Kindheit und Jugend	232

1.4.2.4	Gewalttätigkeiten und frühere psychische Auffälligkeiten	235
1.4.3	Tatbezogene Merkmale	236
1.4.4	Merkmale des Ermittlungsverfahrens	242
1.4.5	Merkmale des Urteils	246
1.4.6	Merkmale der Bewährungsstrafen	250
1.4.7	Merkmale des Vollzugs von Jugend- und Freiheitsstrafen	252
1.4.8	Ergebnisse einer Diskriminanzanalyse	255
1.5	<i>Rückfallgeschwindigkeit und Rückfalltaten der einschlägig Rückfälligen</i>	260
1.5.1	Rückfallgeschwindigkeit	260
1.5.2	Art und Anzahl der einschlägigen Rückfalltaten	263
1.5.3	Art und Anzahl der sonstigen Rückfalltaten	265
1.5.4	Die Sanktionierung der Rückfalltaten	267
2.	Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen	269
2.1	<i>Darstellung der Erhebungsgruppe</i>	269
2.2	<i>Daten der Rechtspflegestatistiken</i>	270
2.3	<i>Ergebnisse der KrimZ-Studie</i>	271
2.3.1	Täter-Opfer-Beziehung	271
2.3.2	Rückfälligkeit	274
2.3.3	Biographische Merkmale	276
2.3.4	Tatbezogene Merkmale	283
2.3.5	Merkmale des Ermittlungsverfahrens	286
2.3.6	Merkmale des Urteils	290
2.3.7	Merkmale der Bewährungsstrafen	293
2.3.8	Merkmale des Vollzugs von Freiheitsstrafen	295
3.	Zusammenfassung der wesentlichen Befunde	298

Anhang

Anhang 1:	Literaturverzeichnis	302
Anhang 2:	Verzeichnis der Abbildungen	321
Anhang 3:	Verzeichnis der Tabellen	324
Anhang 4:	Verzeichnis der Fälle	326

A. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Nachdem es 1996/97 zu einigen spektakulären Sexualmorden an Kindern durch einschlägig vorbestrafte Sexualstraftäter gekommen war, begann eine intensive Diskussion über den angemessenen rechtlichen und praktischen Umgang mit den Tätern und den dadurch erreichbaren Schutz potentieller Opfer.

Dabei bedienten sich jedoch insbesondere Massenmedien einer Vorgehensweise, die schon in früheren Jahren bei diesem Themenkomplex angewandt wurde¹: Neben Beschreibungen von besonders gravierenden Einzelfällen wird auf Datenmaterial aus Rechtspflegestatistiken und empirischen Studien zurückgegriffen und dadurch der Eindruck erweckt, daß sich hinter diesen Zahlen ebenfalls und ausschließlich Sexualdelikte massivster Art, begangen von besonders gefährlichen Straftätern, verbergen. Selbst wissenschaftliche Publikationen erliegen diesem Phänomen, wenn dort zwischen Ergebnissen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Dunkelfeldforschung zu lesen ist: „Fälle wie ... „Worms“, wo ein kompletter Familienclan Kinder sexuell mißbrauchte, ... öffnen den Blick für eine neue Dimension des Deliktes.“² Dabei kann sich diese Aussage nicht auf das Problem des irrtümlichen Verdachtes und die damit verbundenen Konsequenzen für die Betroffenen beziehen, stammt die Veröffentlichung doch aus einer Zeit, als die Prozesse noch nicht abgeschlossen und die Freisprüche der 24 Angeklagten somit nicht bekannt waren.³

Dadurch herrscht in der Öffentlichkeit das Stereotyp des Sexualstraftäters vor, der Kinder und Frauen massiv mißbraucht und es aufgrund einer Störung des Sexualtriebes immer wieder tun wird, sofern man ihm dazu Gelegenheit gibt. Welche Auswirkungen dies haben kann, zeigen Vorkommnisse in Großbritannien, nachdem dort die Fotos angeblich pädophiler Männer veröffentlicht worden waren.⁴ „Daß derartige, von Sachkenntnis ungetrübte Emotionen Erfolg wie Wirksamkeit des Strafrechts ... gefährden, braucht man dem Juristen nicht zu sagen“, wie *Hanack* schon 1969 im Rahmen seines Rechtsgutachtens zur Revision des Sexualstrafrechtes feststellte⁵.

1 Siehe hierzu *Kerscher* (1973).

2 *Heiliger/Engelfried* (1995, 19 f.).

3 Zu den Wormser Prozessen und der dortigen „Aufdeckungsarbeit“ *Steller* (2000a, 9 ff.).

4 Z.B. *Spiegel* (2000 (36), 269): „Ein aufgebracht Mob vertreibt eine Kinderärztin in Newport, South Wales, aus ihrem Haus. Anlaß des Volkszorns: Die Leute hatten Pädiatrie für etwas Ähnliches wie Pädophilie gehalten.“

5 *Hanack* (1969, 22).

Um den in der Bevölkerung entstandenen Ängsten durch Aufklärung begegnen zu können, aber auch zur Vorbereitung weiterer kriminalpolitischer Entscheidungen⁶, wurde die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ), eine Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder, damit beauftragt, verlässliche Daten über „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ zu ermitteln. Aufgrund des - zumindest im deutschsprachigen Raum⁷ - geringen Kenntnisstandes zu diesem Fragenkomplex war es erforderlich, eine eigene empirische Untersuchung durchzuführen.

2. Umfang, Struktur und Entwicklung der Sexualkriminalität

Auch wenn die amtlichen Rechtspflegestatistiken als Datenquelle für Rückfalluntersuchungen ausscheiden⁸, so soll im folgenden dennoch anhand derselben ein Überblick über Umfang, Struktur und Entwicklung der den Strafverfolgungsbehörden bekanntgewordenen Sexualkriminalität sowie über den Umgang der Strafjustiz mit diesen Delikten gegeben werden.

Hierbei erfolgt eine Konzentration auf jene Tatbestände des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuchs, die den wesentlichen Teil dieser Untersuchung ausmachen, nämlich sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB a.F. bzw. §§ 176 ff. StGB n.F.), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177 f. StGB a.F. bzw. §§ 177 f. StGB n.F.) sowie exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB).⁹

Im Anschluß daran werden die Ergebnisse, aber auch die Probleme einiger empirischer Studien dargestellt, die sich vornehmlich mittels Opferbefragungen mit dem Dunkelfeld der Sexualkriminalität, verstanden als den Strafverfolgungsbehörden nicht bekanntgewordene Straftaten¹⁰, befassen.

6 Während der Laufzeit der KrimZ-Studie traten folgende auch das Sexualstrafrecht betreffende Gesetze in Kraft: 33. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 01.07.1997 (BGBl. I 1607), Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexdelBekG) vom 26.01.1998 (BGBl. I 160), 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998 (BGBl. I 164).

7 Eine von *Sohn* verfaßte Sekundäranalyse zu Rückfallstudien aus dem anglo-amerikanischen Raum erscheint in einer eigenständigen Veröffentlichung der KrimZ.

8 Siehe dazu A.3.1.

9 Die in FN 6 angegebenen Gesetze haben auch zu erheblichen Veränderungen bei einigen der genannten Straftatbestände geführt. Siehe hierzu *Renzikowski* (1999, 377; 440).

10 Dies die gebräuchlichste Definition, zu weiteren siehe *Leder* (1998).

2.1 Das Hellfeld

2.1.1 Aufbau und Probleme der einschlägigen *Rechtspflegestatistiken*

2.1.1.1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik

Die vom Bundeskriminalamt jährlich herausgegebene *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)* soll durch die Zusammenstellung aller der Polizei bekanntgewordenen wesentlichen strafrechtlichen Sachverhalte zu einem „überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen“¹¹.

Zentrale Begriffe sind dabei Fall und Häufigkeitszahl sowie Tatverdächtiger und Tatverdächtigenbelastungszahl.

- Ein *Fall* liegt vor, wenn eine angezeigte Handlung oder deren Versuch von der Polizei bearbeitet wurde und unter den Straftatenkatalog der *PKS* zu subsumieren ist¹². Bei Tateinheitlicher Erfüllung mehrerer Straftatbestände wird das Geschehen allerdings nur unter dem schwerwiegendsten Tatbestand registriert.
- Demographische Veränderungen werden durch die *Häufigkeitszahl (HZ)* berücksichtigt. Diese errechnet sich aus der Zahl der Fälle im o.g. Sinn auf 100.000 Einwohner.
- Aufgeklärt ist ein Fall, wenn ein *Tatverdächtiger (TV)* ermittelt werden konnte, d.h. eine Person, die nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen im Verdacht steht, die Tat begangen zu haben. Seit 1984 wird ein TV, für den im Kalenderjahr mehrere Straftaten gleicher Art festgestellt wurden, im selben Bundesland nur einmal gezählt; sind die Taten verschiedenen Straftatenschlüsseln zuzuordnen, wird er in der übergeordneten Gruppe und bei der Gesamtzahl nur einmal erfaßt.
- Die *Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)*, die sich nur auf Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bezieht¹³, ergibt sich sodann aus der Zahl der ermittelten TV, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren.

11 *Polizeiliche Kriminalstatistik* (1999, 7).

12 Insbesondere Staatsschutz- und Verkehrsdelikte (Ausnahme: §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG) werden nicht erfaßt.

13 Diese Einschränkung ist erforderlich, da nicht alle Ausländer, die sich (zeitweise) in der Bundesrepublik aufhalten, registriert und damit in der Bevölkerungsstatistik erfaßt sind.

Die Aussagekraft der *PKS* ist somit ersichtlich schon dadurch eingeschränkt, daß sie lediglich das sogenannte Hellfeld darstellen kann. Hinzu kommen die angeführten Verzerrungen aufgrund der Vorgehensweise bei der statistischen Registrierung. Weitere Probleme ergeben sich bei Zeitreihenvergleichen durch Gesetzesänderungen und - häufig durch diese bedingt - veränderte Erfassungsmodalitäten.

So wurden etwa durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 die Tatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB a.F.) und der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB a.F.) zu einem einheitlichen Verbrechenstatbestand zusammengefaßt, in dem die Vergewaltigung als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung hervorgehoben und um weitere beischlafähnliche Handlungen erweitert wurde. Dementsprechend wurde in der *PKS* 1998 ein neuer Erfassungsschlüssel - Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung in Abgrenzung zur sonstigen sexuellen Nötigung - eingeführt, weswegen entweder auf den Zeitraum bis 1997 abgestellt oder auch für die Zeit davor eine entsprechende Zusammenfassung der Delikte vorgenommen werden muß.

Spezifische Probleme ergeben sich aufgrund der Wiedervereinigung. Durch anlaufbedingte Schwierigkeiten können die Fallzahlen für die neuen Bundesländer in den Jahren 1991/92 nicht als verläßlich angesehen werden, weswegen ab 1991 zwar neben den alten Bundesländern auch Gesamtberlin erfaßt, das gesamte Bundesgebiet jedoch erst ab 1993 berücksichtigt wurde.

Schließlich wählt die *PKS*, wie die anderen Rechtspflegestatistiken auch, im wesentlichen einen juristischen Zugang. Sexualdelikte sind danach solche, die zunächst unter einen Straftatbestand des 13. Abschnittes des StGB zu subsumieren sind. Damit ist weder die Feststellung verbunden, daß es sich in dem konkreten Fall um ein sexuell motiviertes Delikt handelt, noch werden all diejenigen Taten erfaßt, deren Begehung im Einzelfall ein solcher Beweggrund zwar zugrunde liegt, die aber ihrem Erscheinungsbild nach einen anderen Tatbestand erfüllen. Vergleichsweise offensichtlich ist dies etwa bei Verstümmelungen von Tieren im Genitalbereich. Aber auch die in manchen Fällen anzutreffende „sexuelle Motivation bei Diebstählen oder Brandstiftungen ist nichts, was mit einem besonderen Geheimnis umgeben wäre“¹⁴.

14 *Schorsch/Pfäfflin* (1994, 355).

2.1.1.2 Die Strafverfolgungsstatistik

Ebenfalls jährlich erscheint die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene *Strafverfolgungsstatistik*. In ihr werden alle in dem jeweiligen Berichtszeitraum *Abgeurteilten* und *Verurteilten* dargestellt.¹⁵ Bei letzteren handelt es sich um Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheits- oder Geldstrafe bzw. ein Strafrest (§ 9 WStG) verhängt wurde - was statt durch Urteil auch durch einen Strafbefehl geschehen kann - oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln sanktioniert wurde. Die Gruppe der Abgeurteilten setzt sich zusammen aus den Verurteilten als größte Untergruppe und weiteren Angeklagten, bei denen nur sonstige gerichtliche Entscheidungen wie Freispruch oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ergingen. Dabei wird bei der Verletzung mehrerer Straftatbestände nur jener Tatbestand erfaßt, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafanndrohung versehen ist. Die *Verurteiltenziffer* (VZ), die seit 1993 entsprechend der TVBZ nur für die Bevölkerungsgruppe der Deutschen errechnet wird, ergibt sich aus der Zahl der Verurteilten je 100.000 strafmündige Einwohner.

Auch bei der *Strafverfolgungsstatistik* führen bei Zeitreihenvergleichen insbesondere Gesetzesänderungen und in ihrer Folge Änderungen der Erfassung zu Problemen.¹⁶ So wurde bis 1997 der schwere sexuelle Mißbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 3 StGB a.F.) nicht gesondert registriert, was nun nach der durch das 6. StrRG erfolgten eigenständigen Kodifizierung in § 176a StGB geschieht. Gleichzeitig wurde jedoch die getrennte Erfassung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung (vorläufig) aufgegeben.

Weiter ist es nicht möglich, die *Strafverfolgungsstatistik* als direkte Fortschreibung der *PKS* (und der Dunkelfeldforschung) heranzuziehen. Aus einer Gegenüberstellung von TVBZ und VZ können vielmehr lediglich Anhaltspunkte für Selektionsprozesse gewonnen werden. Denn neben den unterschiedlichen Be-

15 Dabei erfaßt die *Strafverfolgungsstatistik* zwar alle Verbrechen und Vergehen, die von deutschen Strafgerichten abgeurteilt werden. Sofern Daten der *PKS* mit solchen der *Strafverfolgungsstatistik* in Zusammenhang gebracht werden, müssen die in der *Strafverfolgungsstatistik* separat ausgewiesenen „Straftaten im Straßenverkehr“ jedoch unberücksichtigt bleiben. Unterschiede im Detail - so gelten bei der *Strafverfolgungsstatistik*, im Gegensatz zur *PKS*, § 315b StGB und § 22a StVG als Verkehrsdelikte - können hingegen nicht ausgeglichen werden.

16 Dies gilt insbesondere für die Daten aus 1998, da Entscheidungen aus der Zeit vor dem 1. April 1998, an dem das 6. StrRG in Kraft trat, nach dem neuen Recht umgeschlüsselt wurden, wobei eine eindeutige Zuordnung bzw. eine getrennte Erfassung nicht immer möglich war (*Strafverfolgungsstatistik* 1998, 5).

zugsgebieten¹⁷ und den verschiedenen Erfassungsgrundsätzen zeigt sich dabei vor allem das Problem, daß die Abgeurteilten eines Strafverfolgungsstatistik-Berichtsjahres aufgrund zeitlicher Verschiebungen keine Teilmenge eines bestimmten TV-Jahrgangs der *PKS* darstellen.¹⁸ Und schließlich ergeben sich Veränderungen schon daraus, daß die Gerichte (und zuvor die Staatsanwaltschaften) in einem wohl nicht unerheblichen Teil der Fälle bei der juristischen Bewertung von der polizeilichen Einschätzung abweichen.¹⁹ Dies kann unter anderem dazu führen, daß eine Umwertung innerhalb einer Deliktsgruppe - z.B. von versuchter Vergewaltigung zu sexueller Nötigung - erfolgt oder der Straftatbestand eines anderen Abschnittes als verwirklicht angesehen wird, bei Sexualdelikten statt dessen etwa Körperverletzung oder Nötigung. Ohne der streitigen Frage nachzugehen, ob die Polizei grundsätzlich über- oder unterbewertet, ist zu vermuten, daß sich im Laufe eines Strafverfahrens eher der Vorwurf einer sexuellen Komponente nicht aufrechterhalten läßt, als daß er sich erst später herausstellt. Mithin ist es wahrscheinlicher, daß Sexualdelikte in sonstige umdefiniert und entsprechend sanktioniert werden als umgekehrt.

2.1.2 Die Sexualkriminalität im Spiegel der statistischen Daten

2.1.2.1 Häufigkeiten, Tatverdächtige, Opfer

Häufigkeiten

Die Sexualdelinquenz ist trotz des großen öffentlichen Interesses, das ihr entgegengebracht wird, unter quantitativen Gesichtspunkten „im Gesamtspektrum der Kriminalität ein eher unbedeutendes Randphänomen“²⁰. Denn lediglich bei knapp 52.000 der gut 6,3 Mio. Straftaten, die von der Polizei 1999 registriert wurden, handelt es sich um Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Diese machen mithin nur etwa 0,8 % der in der *PKS* erfaßten Gesamtkriminalität aus.

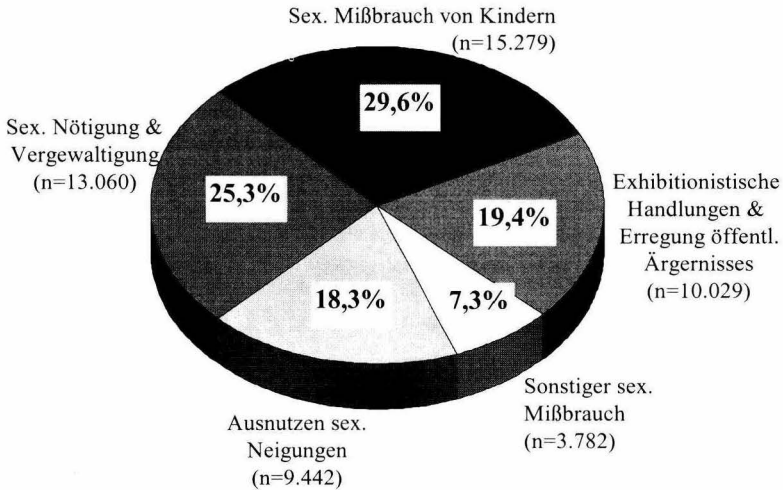
17 Die Angaben der *Strafverfolgungsstatistik* beziehen sich immer noch auf das frühere Bundesgebiet, seit 1995 einschließlich Berlin-Ost.

18 Insbesondere „sammeln“ sich TV nicht in einem bestimmten Folgejahr in der *Strafverfolgungsstatistik*. Letztere registriert vielmehr 1998, daß etwa 38 % der Verurteilten ihre Straftat im Verurteilungsjahr, knapp 49 % im Vorjahr und die restlichen 13 % noch früher begangen haben. Allerdings ist damit noch nicht ausgeschlossen, daß sie erst zu einem späteren Zeitpunkt als TV ermittelt wurden.

19 Siehe hierzu *Steinhilper* (1986).

20 *Meier* (1999, 447).

**Abbildung 1: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
Fallzahlen 1999 (n=51.592)**



Quelle: PKS 1999

Dabei stellt der sexuelle Mißbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB n.F.) trotz leicht rückläufiger Tendenz in den letzten Jahren auch 1999 - wie aus Abbildung 1 ersichtlich - mit knapp 30 % immer noch die größte Fallgruppe innerhalb der Sexualkriminalität. Zu bedenken ist dabei allerdings, daß darunter auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt vor unter 14jährigen nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB n.F. fallen. Diese werden in der *PKS* erst seit 1999 als Untergruppe geführt und machen danach knapp 24 % aller Fälle von sexuellem Kindesmißbrauch aus.²¹ Mit etwa 25 % folgen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB n.F.), zusammengefaßt als sexuelle Gewaltdelikte. Auf exhibitionistische Handlungen vor Jugendlichen und Erwachsenen

21 Aufgrund der Erfassungsmodalitäten der *PKS* werden andererseits nicht alle Fälle, in denen ein Kind Opfer eines Sexualdeliktes ist, in der Rubrik „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ registriert. Kindliche Betroffene finden sich zudem bei den sexuellen Gewaltdelikten sowie dem sexuellen Mißbrauch zum Nachteil Schutzbefohlener (siehe dazu im folgenden).

(§ 183 StGB)²², in der *PKS* allerdings unter Einschluß der Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183a StGB als „sexuelle Belästigungsdelikte“ bezeichnet, entfielen wie in den Jahren zuvor knapp 20 %.

Die genannten Delikte decken somit etwa Dreiviertel aller in der *PKS* festgehaltenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ab. Hinzu kommen sonstige sexuelle Mißbrauchsdelikte (§§ 174 ff., 179, 182 StGB) mit gut 7 % und schließlich mit über 18 % jene Fälle, die unter dem Oberbegriff „Ausnutzen sexueller Neigungen“ zusammengefaßt werden und zu denen etwa die Förderung der Prostitution (§ 180a StGB) und die Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB) zählen.

Will man eine realistische Entwicklung der Gesamt- wie der Sexualkriminalität der letzten zwei Jahrzehnte aufzeigen, so ist es jedoch auch angesichts der demographischen Veränderungen, die sich durch die Wiedervereinigung ergeben haben, zwingend, von absoluten Fallzahlen abzusehen und statt dessen auf die HZ abzustellen. Um in einer Zeitreihe ab 1980 auch noch die Jahre 1998/99 erfassen zu können, war es unumgänglich, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung als sexuelle Gewaltdelikte zusammenzuziehen.

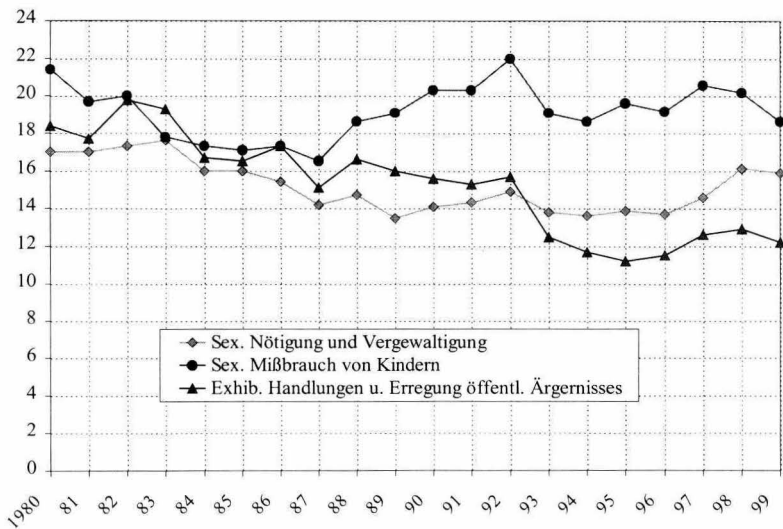
Sofern man den leichten Anstieg bei den sexuellen Gewaltdelikten Anfang der neunziger Jahre nicht überbewertet²³, kann man nach einigen vergleichsweise beständigen Jahren zwischen 1984 und 1994 einen spürbaren und relativ gleichmäßigen Rückgang der HZ feststellen. Nach erneut stabilen Jahren stieg die HZ zwar 1997/98 wieder an. Dieser Zuwachs könnte jedoch - wie die später darzustellenden Daten zur TV-Opfer-Beziehung es nahelegen - auch auf die durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 erfolgte Ausweitung der Strafbarkeit auf Ehepartner zurückzuführen sein. Zudem ist für 1999 schon wieder ein Absinken meßbar. Solange eine getrennte Betrachtung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung möglich war, ergeben sich die Rückgänge vornehmlich aus reduzierten HZ bei der Vergewaltigung.

22 Zwar ist es streitig, ob § 183 StGB bei sexuellen Handlungen vor Kindern (§ 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB a.F.) zurücktritt - so *Tröndle/Fischer* (1999, § 176 RN 17) - oder ob Tateinheit gegeben sein kann - so *BGH* (NJW 1953, 710). Aber auch wenn man letzteres vertritt, würde ein solcher Fall wegen des schwerwiegenderen Tatbestandes nur unter § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB registriert.

23 Dies auch aufgrund der Tatsache, daß in dieser Zeit, bedingt durch die Wiedervereinigung, erhebliche Bearbeitungsprobleme auftraten.

In der „Sprunghaftigkeit“ während der achtziger Jahre zwar ausgeprägter²⁴, aber tendenziell ähnlich gestaltet sich die Entwicklung der HZ zu den Delikten nach §§ 183, 183a StGB. Auch hier ist insbesondere ein grundsätzlicher Rückgang bis in die neunziger Jahre, sodann ein leichter Anstieg und für 1999 wieder eine Reduzierung zu registrieren.

Abbildung 2: Ausgewählte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Häufigkeitszahlen 1980 - 1999



bis 1990: alte BL – 1991/92: alte BL mit Berlin-Ost – ab 1993: Bundesgebiet gesamt

Quelle: PKS

24 Möglicherweise sind gerade diese Delikte der sexuellen Belästigung ein besonders empfindlicher Seismograph auch für sich kurzfristig ergebende Sensibilisierungen mit den dann unbestrittenen Auswirkungen auf Anzeigeverhalten und in der Folge auf Fall- und Häufigkeitszahlen. Denn insbesondere bei den exhibitionistischen Handlungen, die „offen zu Tage treten“, meist von fremden Tätern begangen werden und über deren Sozialschädlichkeit schon diverse Sachverständige nicht einig waren (hierzu Sander 1996, 17 f.), stellt sich dem Opfer lediglich die Frage: Fühle ich mich so stark in meinem Wohlbefinden beeinträchtigt, daß ich Wert auf eine Strafverfolgung lege?

Etwas anders stellt sich die Entwicklung beim sexuellen Kindesmißbrauch dar. Zwar läßt sich hier ebenfalls zunächst eine erhebliche Reduzierung der HZ feststellen. Dieser Trend kehrte sich aber bereits 1988 um und führte dazu, daß schon 4 Jahre später die HZ von 1980 übertroffen wurde. Seitdem wechselten sich geringe Zu- und Abnahmen fast jährlich mit insgesamt leicht steigender Tendenz ab. Im Jahr 1999 ist nun ein relativ starker Rückgang zu verzeichnen, der zur Folge hat, daß die HZ nun wieder auf dem Niveau von 1994 liegt. Auch hier ist nicht auszuschließen - und legen es die Dunkelfelduntersuchungen nahe -, daß sich weniger Veränderungen im Hinblick auf die Anzahl der tatsächlich begangenen Taten als solche beim Anzeigenverhalten niederschlagen. Letzteres dürfte sowohl von längerfristig wirkender Aufklärungsarbeit wie von schnellebiger Presseberichterstattung, insbesondere über spektakuläre Mißbrauchsfälle, beeinflusst sein²⁵.

Ingesamt läßt sich aber feststellen, daß bei den dargestellten Sexualdelikten zwischen 1980 und 1999 jeweils Rückgänge der HZ zu verzeichnen sind. Bei der von der *PKS* erfaßten Gesamtkriminalität hingegen ist, trotz Reduzierungen in den letzten 4 Jahren, zwischen 1980 und 1999 eine Steigerung der HZ um knapp 24 % eingetreten.

Tatverdächtige

Während die Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität 1999 nur bei knapp 53 % lag, belief sie sich bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf gut 73 %. Dabei ist allerdings davon auszugehen, daß weniger eine intensivere Ermittlungstätigkeit als vielmehr der Umstand, daß sich bei Sexualdelikten Täter und Opfer vergleichsweise häufig kennen, den Erfolg begünstigen. Diese Annahme wird auch von den Aufklärungsquoten der einzelnen Deliktgruppen gestützt. Denn während diese 1999 bei sexuellem Kindesmißbrauch und sexuellen Gewaltdelikten zwischen 72 % und 79 % lagen, betrug sie bei exhibitionistischen Handlungen und der Erregung öffentlichen Ärgernisses als typische Delikte eines Fremdtäters lediglich 48 %.²⁶

Daß es sich bei den damit zwangsläufig ermittelten Personen, die der Begehung eines Sexualdeliktes verdächtigt werden, mehrheitlich um Männer handelt, wird nicht erstaunen. *Ingesamt* beträgt der Anteil weiblicher TV 1999 nur 7,3 % und liegt damit auf die letzten Jahre gesehen (6,2 - 10 %) eher im unteren Bereich.

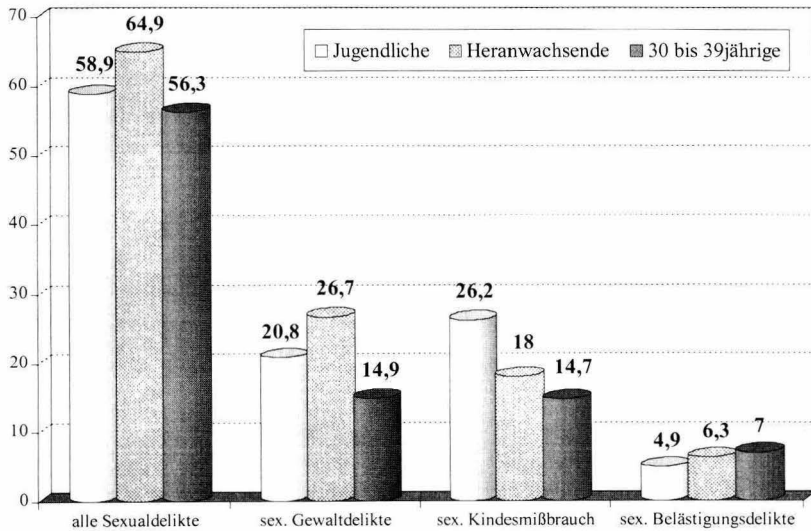
25 Siehe hierzu auch *Rüther* (1998, 246).

26 So auch die Begründung der *PKS* (1999, 131).

Auffällig ist aber, daß erst seit 1992 bei sexuellem Kindesmißbrauch Quoten von über 3 % festgestellt werden. Auch bei Mißbrauchsdelikten nach §§ 174 ff. StGB ist der Anteil von Frauen mit 5,3 % im Vergleich zu anderen Sexualdelikten relativ hoch. Überwiegend begehen Täterinnen jedoch solche Straftaten, die in die Rubrik „Ausnutzen sexueller Neigungen“ fallen.

Auch daß die TV größtenteils erwachsen sind, entspricht den Erwartungen. So waren 82,4 % aller Personen, die 1999 der Begehung eines Sexualdeliktes verdächtigt wurden, über 21 Jahre alt. Stellt man jedoch auf die TVBZ ab, so ergeben sich - wie aus Abbildung 3 ersichtlich - andere Ausblicke:

Abbildung 3: TVBZ nach Altersgruppen 1999



Quelle: PKS

Während sich in früheren Jahren die höchste TVBZ für alle Sexualdelikte noch in der Altersgruppe der 30- bis 39jährigen fand, gilt dies 1999 nun für Heranwachsende, gefolgt von Jugendlichen. Erst an dritter Stelle sind jetzt die 30- bis 39jährigen platziert. Die gleiche Reihenfolge mit stärkerer Ausprägung zeigt sich 1999 bei den sexuellen Gewaltdelikten. Auch bei sexuellem Kindesmißbrauch weisen - entgegen weit verbreiteter Vorstellung - nicht die erwachsenen

Personen die höchste Belastung auf. Hier sind es im Gegenteil gerade die Jugendlichen, die besonders betroffen sind, erst mit erheblichem Abstand folgen die Heranwachsenden und schließlich die 30- bis 39jährigen. Faßt man alle erwachsenen TV zusammen, so liegt die Belastungszahl bei dieser Deliktsgruppe sogar nur bei 9,7. Lediglich bei den sexuellen Belästigungsdelikten findet sich die höchste Belastung tatsächlich bei den 30- bis 39jährigen, wobei die Heranwachsenden fast aufschließen.

Der Anteil nichtdeutscher TV an allen Sexualdelikten liegt über die Jahre gesehen relativ konstant bei etwa einem Fünftel und betrug 1999 20,1 %. Dabei ist die Rate bei den sexuellen Gewaltdelikten mit 31,1 % besonders hoch, sinkt bei exhibitionistische Handlungen auf 18 % und beläuft sich bei sexuellem Kindesmißbrauch auf 14,6 %.

Insgesamt waren 1999 gut 15 % aller der Begehung eines Sexualdeliktes Verdächtigten bei der Tatausführung offensichtlich oder wahrscheinlich so alkoholisiert, daß ihre Urteilskraft beeinträchtigt war. Dies betraf mit etwas über 27 % insbesondere TV, denen die Begehung eines sexuellen Gewaltdeliktes vorgeworfen wurde. Bezog sich der Tatverdacht hingegen auf sexuellen Kindesmißbrauch, belief sich die Rate nur auf knapp 12 %.

Opfer und Opfer-TV-Beziehung

Spiegelbildlich zur Täterseite stellt sich die Geschlechtsstruktur der Opfer dar. Ob die 1997 durch das 33. StrÄndG geschaffene Möglichkeit, auch die Vergewaltigung eines Mannes strafrechtlich zu ahnden, zur Registrierung entsprechender Fälle geführt hat, kann aufgrund der Erfassungsschlüssel nicht ermittelt werden. Der Anteil weiblicher Opfer ist bei den sexuellen Gewaltdelikten insgesamt in den letzten Jahren jedoch nicht gesunken und betrug auch 1999 fast 95 %. Mit knapp 90 % stellt sich die Situation bei Handlungen nach §§ 183, 183a StGB ähnlich dar. Lediglich bei sexuellem Kindesmißbrauch handelt es sich bei den Opfern 1999 zu etwa 25 % um Jungen, wobei sich dieser Anteil seit Anfang der achtziger Jahre nur unwesentlich, nämlich um ca. 3 %, erhöht hat.

Aufgrund der Erfassungsmodalitäten, wonach bei tateinheitlicher Erfüllung mehrerer Tatbestände nur der schwerwiegendste gezählt wird, kann der sexuelle Mißbrauch eines Kindes, sofern die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind, statt unter §§ 176 ff. StGB als sexuelles Gewaltdelikt

oder sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen pp.²⁷ registriert werden. So waren 1999 4,1 % bzw. 6,4 % der Opfer einer Vergewaltigung/schweren sexuellen Nötigung bzw. sonstigen sexuellen Nötigung Kinder. Zu den 19.436 Kindern, die 1999 als Opfer in der Rubrik „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ registriert wurden, kommen danach weitere 675, die bei den sexuellen Gewaltdelikten gezählt wurden. 1.503 kindliche Opfer ergeben sich aus der Rubrik „Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen pp.“, so daß 21.614 Kinder als Opfer eines Sexualdeliktes polizeilich registriert wurden. Zwar bewegt sich dieses Ergebnis, setzt man es in Relation zur Bevölkerung unter 14 Jahren, unter dem Niveau von 1997 und 1998 und erreicht bei weitem nicht mehr die Daten der frühen neunziger Jahre. Allerdings stieg nach den polizeilichen Ermittlungsergebnissen der Anteil der gewaltsam begangenen Delikte.

Ansonsten scheinen zwar zunächst vor allem erwachsene Personen betroffen zu sein. So ist deren Anteil mit über 62 % besonders hoch bei Straftaten nach §§ 183, 183a StGB, wobei hier zu bedenken ist, daß exhibitionistische Handlungen in der PKS nur dann nach § 183 StGB erfaßt werden, wenn das Opfer mindestens 14 Jahre alt ist. Auch bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung sind die meisten Opfer (54,2 %) erwachsen. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil sind bei diesen (versuchten) sexuellen Gewaltdelikten Jugendliche und Heranwachsende jedoch besonders gefährdet. Hier liegt die Opfergefährdungszahl bei weiblichen Betroffenen²⁸ 1999 bei 162,1 - bei erwachsenen Frauen bis unter 60 Jahre hingegen nur bei 30,3.

Zu der Opfer-TV-Beziehung, die erst seit 1986 in der PKS veröffentlicht wird, läßt sich festhalten, daß im Hinblick auf sexuelle Gewaltdelikte und sexuellen Kindesmißbrauch der Anteil derjenigen Opfer, denen der TV fremd war, stetig abnimmt.²⁹ So war dies 1986 noch bei 46 % der registrierten sexuellen Gewaltdelikte der Fall, 1999 lediglich bei knapp 31 %. Und auch bei sexuellem Kindesmißbrauch ist ein starker Rückgang jener Taten zu verzeichnen, bei denen keine Vorbeziehung bestand, nämlich von knapp 65 % im Jahr 1986 auf etwa 48 % im Jahr 1999. Die bei diesem Delikt vergleichsweise hohen Quoten fremder TV dürften dabei im Zusammenhang mit den unter dem Tatbestand ebenfalls erfaßten sexuellen Handlungen vor Kindern stehen. So waren in den 1999 erstmals separat ausgewiesenen Fällen des sexuellen Kindesmißbrauchs

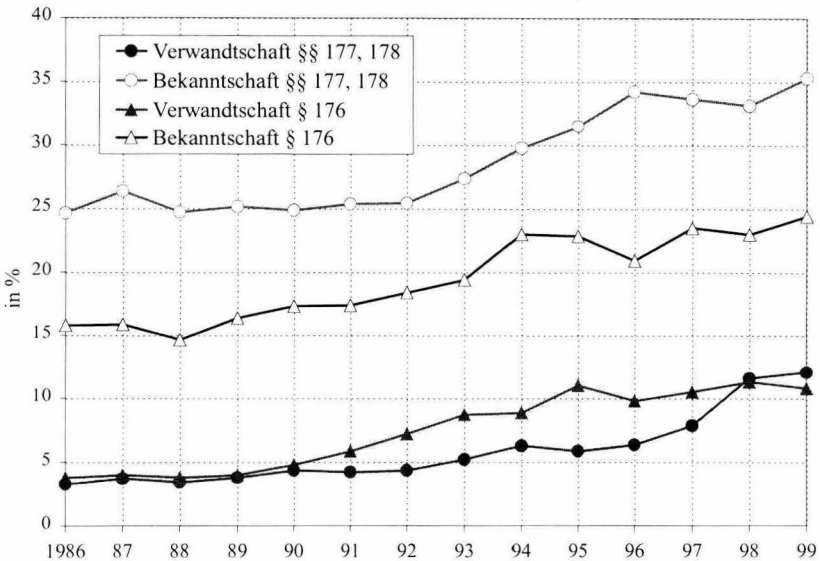
27 Hierunter fallen Delikte nach §§ 174, 174a/b StGB, seit 1999 auch § 174c StGB.

28 = Opfer pro 100.000 weiblicher Einwohner bezogen auf die jeweilige Altersgruppe.

29 Auch bei diesen qualitativen Veränderungen ist jedoch - ähnlich wie bei den quantitativen Schwankungen der HZ - als Ursache eher ein geändertes Anzeigeverhalten denn eine tatsächliche Verschiebung zu vermuten.

ohne Körperkontakt fast 81 % der TV dem Opfer fremd. Ähnlich stellt sich die Situation bei Straftaten nach §§ 183, 183a StGB dar (1999: 83,9 % dem Opfer fremde Täter).

Abbildung 4: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei sexuellem Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und sexuellen Gewaltdelikten (§§ 177, 178 StGB) - 1986 bis 1999



Quelle: PKS

Dabei führt die Reduzierung der Fälle „ohne Vorbeziehung“ nicht zu einer Steigerung in den weiteren Kategorien „Landsmann“³⁰ und „flüchtige Vorbeziehung“, sondern - wie sich auch aus Abbildung 4 ergibt - zu einer solchen bei „Bekanntschaft“ und „Verwandtschaft“. So stieg bei den sexuellen Gewaltdelikten schon der Anteil jener Beziehungen, bei denen der Täter dem Opfer bekannt war, zwischen 1986 und 1999 zwar eher moderat, aber kontinuierlich von 25 % auf 35 % an. Und bei der Verwandtschaft kam es nicht nur

30 Da darunter aber nur ausländische Täter fallen, deren Opfer (mit gleicher Staatsangehörigkeit) mit ihnen weder verwandt noch bekannt sind (PKS 1999, Erläuterungen zu Tab. 92), ist diese Kategorie durchweg gering besetzt.

zwischen 1986 und 1996 fast zu einer Verdoppelung der Rate, dies wiederholte sich zudem in der kurzen Zeitspanne zwischen 1997 und 1999. Zwar umfaßt das Merkmal Verwandtschaft alle Angehörigen i.S. des § 11 Abs. 1 StGB³¹, jedoch spricht manches dafür, daß sich hier auch die zur Jahresmitte 1997 eingeführte Strafbarkeit der sexuellen Gewaltdelikte zwischen Ehepartnern niederschlägt. Die oben dargestellte Zunahme der entsprechenden HZ in diesen Jahren wäre demnach zudem in einer Strafrechtsänderung begründet.

Bei sexuellem Kindesmißbrauch ergeben sich ebenfalls wesentliche Steigerungen nur bei „Bekanntschaft“ und „Verwandtschaft“, wobei sich hier über die Jahre zwar Zu- und Abnahmen mehrmals abwechseln, insgesamt aber ein vergleichsweise stabiles Anwachsen festzustellen ist. So waren 1986 etwa 4 % aller Opfer mit dem TV verwandt und 16 % bekannt. 1999 beliefen sich diese Quoten hingegen auf etwa 11 % bzw. 24 %.

Tötungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten

Um von Tötungen, die im Zusammenhang mit Sexualdelikten stehen, ein umfassendes Bild zu erhalten, ist es erforderlich, sowohl die erfolgsqualifizierten Delikte, also sexuelle Gewaltdelikte und sexuellen Kindesmißbrauch jeweils mit Todesfolge (§§ 176b, 178 StGB n.F.), als auch Sexualmorde nach § 211 StGB einzubeziehen.

Dabei wurden unter letzteren in der PKS bis 1998 - entsprechend dem gesetzlichen Mordmerkmal - nur vorsätzliche Tötungen verstanden, die dazu dienten, den Geschlechtstrieb zu befriedigen. Eine sich einem Sexualdelikt anschließende Tötung zum Zwecke der Verdeckung dieser Straftat wurde nicht darunter gefaßt. Seit 1999 lautet die Rubrik „Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten“ und beinhaltet beide Motivlagen, wobei versuchte und vollendete Taten gemeint sind. Auch die erfolgsqualifizierten Delikte werden erst seit 1999 gesondert ausgewiesen. Bei jeder dieser Kategorien ist jedoch zu bedenken, daß - insbesondere bei vollendeten Delikten und einem nicht ermittelbaren TV - eine eindeutige Klärung des sexuellen Hintergrundes nicht immer möglich sein wird. So stehen die folgenden Daten unter dem besonderen Vorbehalt, daß Fälle zu Unrecht aufgenommen oder auch entfallen sein könnten.

Für die Sexualmorde in der alten Verschlüsselung läßt sich feststellen, daß die Opferzahlen zwischen 1980 und 1998 zwar erheblich schwankten, insgesamt über die Zeit aber wesentlich gesunken waren. Zu Tode kamen danach 1980

31 PKS (1999, 13).

noch 39 Personen, 1998 waren es 12. Auch der Anteil kindlicher Opfer an versuchten und vollendeten Sexualmorden war deutlichen Wechseln unterworfen. So lag dieser 1986 bei etwa 5 %, 1998 bei 25 %. Absolut gesehen ist jedoch auch die Zahl der betroffenen Kinder erheblich zurückgegangen.

1999 wurden in der erweiterten Rubrik 33 Fälle des (versuchten) Mordes in Zusammenhang mit Sexualdelikten ausgewiesen. Von den 30 ermittelten ausschließlich männlichen TV waren 7 unter 21 Jahre alt, ein gutes Drittel stand bei der Tat unter Alkoholeinfluß. 15 der Opfer kamen zu Tode, darunter zwei Kinder. Bei neun Opfern konnte geklärt werden, daß ihnen der TV fremd war. Auffällig ist, daß es sich bei dieser Art der TV-Opfer-Beziehung um die einzige handelt, bei der die versuchten Delikte die vollendeten überwiegen (7:2).

Für sexuellen Kindesmißbrauch mit Todesfolge weist die *PKS* 1999 fünf Fälle mit sechs Opfern aus (ohne Bayern).³² Drei Opfer kannten den TV nicht, in einem Fall war er dem Opfer bekannt, zwei Beziehungen blieben ungeklärt. Bei den sexuellen Gewaltdelikten mit Todesfolge sind in der *PKS* für 1999 39 Fälle ausgewiesen (ohne Bayern).³³ Von den 42 Opfern waren 3 mit dem TV verwandt und 22 (flüchtig) bekannt, in den restlichen Fällen bestand entweder keine Beziehung oder diese konnte nicht geklärt werden. 32 TV wurden ermittelt, zwei von ihnen waren noch jugendlich.

Geht man von den Opferzahlen der *PKS* aus und folgt man der Argumentation zu den erfolgsqualifizierten Delikten, so kamen nach den polizeilichen Ermittlungsergebnissen 1999 63 Personen im Zusammenhang mit Sexualdelikten zu Tode. Nachdem lange Zeit lediglich auf Sexualmorde in der früheren Verschlüsselung Bezug genommen werden konnte und dort der kontinuierliche Rückgang festgestellt wurde, geben diese ab 1999 zur Verfügung stehenden Daten einen neuen Einblick. Dabei sollte aber bedacht werden, daß selbst die erweiterte Mordrubrik nur 3,4 % aller vorsätzlichen Tötungsdelikte unter Verwirklichung eines Mordmerkmals umfaßt. Um die erfolgsqualifizierten

32 Auch bei den erfolgsqualifizierten Delikten nach §§ 176b, 178 StGB wird in der *PKS* zwischen versuchten und vollendeten Taten unterschieden. Aufgrund folgender Überlegungen ist jedoch davon auszugehen, daß alle Opfer dieser Straftaten, also auch die der Versuchshandlungen, zu Tode kamen: Neben der Variante, daß schon das versuchte Sexualdelikt zum Tode des Opfers führt, besteht zwar bei erfolgsqualifizierten Delikten die grundsätzliche Möglichkeit, daß die Tötung selbst nur versucht wird. Das erfordert - wie in den genannten Tatbeständen geschehen -, daß die Norm auch die vorsätzliche Begehung umfaßt und der Täter entsprechend handelt. Läge ein Versuch in dieser Form vor, wäre aber ein tateinheitlich begangener Mordversuch gegeben. Nach den Erfassungsregeln der *PKS* wird der Fall dann ausschließlich in der Rubrik zu § 211 StGB und nicht als erfolgsqualifiziertes Delikt registriert.

33 Zu dem Problem des versuchten erfolgsqualifizierten Delikts siehe FN 32.

Delikte ebenfalls in Relation zu setzen, ist zudem anzumerken, daß nach der PKS im Jahr 1999 310 Personen einer Körperverletzung mit Todesfolge erlagen.

2.1.2.2 Selektion und Sanktion

Auch unter dem Gesichtspunkt der erfolgten Aburteilungen stellt die Sexualdelinquenz eher ein Randphänomen dar. So wurden im Jahr 1998 insgesamt 974.187 Personen abgeurteilt, 8.201 und damit ebenfalls etwa 0,8 % dieser Entscheidungen lag dabei als schwerstes Delikt eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde.

81,3 % aller Angeklagten³⁴ wurden sodann auch verurteilt; bei jenen Personen, denen die Begehung eines Sexualdeliktes vorgeworfen wurde, waren es 80,7 %. Bezüglich der Verurteilungsquote hat die Sexualdelinquenz somit, nachdem sie schon in den Jahren zuvor nur wenige Prozentpunkte unter derjenigen der Gesamtkriminalität gelegen hatte, mit letzterer annähernd gleichgezogen.

Beweis- und Wertungsprobleme

Aus der *Strafverfolgungsstatistik* ergibt sich weiter, daß nur 2,6 % aller Abgeurteilten, jedoch 6,9 % all derjenigen, bei denen der Entscheidung ein Sexualdelikt zugrunde lag, im Jahr 1998 freigesprochen wurden (ohne Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung). Die somit vergleichsweise hohe Freispruchquote bei Sexualdelikten wird vorwiegend mit besonderen Beweisschwierigkeiten begründet. Denn gerade bei solchen Straftaten besteht eine Gemengelage an Beweis- und Wertungsproblemen, die sich in dieser Breite bei kaum einer anderen Deliktgruppe finden dürften. So handelt es sich gehäuft um Beziehungstaten, was sich zwar bei der Aufklärungsquote positiv auswirkt, aber wohl eher zu Bedenken bei der Glaubwürdigkeit des Opferzeugen führt.³⁵ Weiter ist anzunehmen, daß vergleichsweise selten Sachbeweise oder weitere Zeugenaussagen existieren. Dies reduziert die Sanktionierungswahrscheinlichkeit schon grundsätzlich.³⁶ Wenn aber zusätzlich in einer Aussage gegen-

34 Dies mit Straftaten im Straßenverkehr, ohne solche liegt die Verurteilungsquote nur bei 78,5 %.

35 Entsprechend kommen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Täter-Opfer-Beziehung bei sexuellen Gewaltdelikten bzw. Vergewaltigung mit einer Verfahreneinstellung korreliert, so z.B. *Weis* (1982, 205 f.), *Steinhilper* (1986, 192), *Warnke* (1986, 32).

36 So das Ergebnis von *Dölling* (1999, 57) nach einer Untersuchung von Einbruchsdiebstahl-, Betrugs-, Raub- und Vergewaltigungsfällen.

Aussage-Situation Zweifel an den Angaben des Opferzeugen bestehen, kann die Folge nur ein Freispruch sein.

Hinzu kamen bei den sexuellen Gewaltdelikten insbesondere vor der Reformierung 1997 normative Aspekte - Stichworte: enger Gewaltbegriff, genügende und fortwirkende Drohung, ausreichender Widerstand des Opfers und Irrtum des Täters³⁷-, die nicht nur Einstellungen bzw. Freisprüche zur Folge hatten, sondern Staatsanwaltschaften und Gerichten auch den Vorwurf einbrachten, sie würden durch deren Auslegung erst „überdurchschnittliche Beweisschwierigkeiten produzieren“³⁸ und damit „Einbruchstellen für außerrechtliche Faktoren“³⁹ nutzen.

Eine dem vorgelagerte besondere Wertungsfrage wäre wohl ähnlichen Einwänden ausgesetzt: Ob ein Körper geringfügig oder massiv verletzt, eine gestohlene Sache geringwertig oder wertvoll, ein Schaden klein oder groß ist, mag bei der Anwendung des § 248a StGB und ansonsten bei der Strafzumessung von Bedeutung sein. Es stellt die grundsätzliche Strafbarkeit aber nicht in Frage. Bei Sexualdelikten muß hingegen zunächst die „Hürde“ des § 184c StGB genommen werden. Dabei kann insbesondere bei sexuellen Gewaltdelikten das Fehlen der rechtsgutbezogen zu ermittelnden Erheblichkeit der sexuellen Handlung dazu führen, daß eine Verurteilung aus richterlicher Sicht nicht in Betracht kommt.⁴⁰ So stellt *Steinhilper*⁴¹ fest, daß von 35 Freisprüchen bei Anklagen wegen sexueller Gewaltdelikte 10 darauf zurückzuführen sind, daß das Gericht das Vorliegen einer sexuellen Handlung für fraglich hielt, wobei teilweise auf § 184c StGB Bezug genommen wurde.

Zudem ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Einstellung mit Auflagen zwar bei sexuellem Kindesmißbrauch möglich, bei sexuellen Gewaltdelikten jedoch ausgeschlossen. Bei ersterem kann die Staatsanwaltschaft (StA) also einen TV, dessen (geringe) Schuld lediglich wahrscheinlich sein muß, selbst mit „Sanktionen“⁴² belegen. Bei dem Verdacht einer Vergewaltigung oder

37 Siehe dazu insbesondere die Rechtsprechungsübersichten von *Miebach* (z.B. 1995, 221; 1996, 120; 1997, 119 und 178; 1998, 130 und 186), *Janßen* (1998, 321), *Pfister* (1999, 321 und 353), außerdem *Jerouschek* (1992, 227).

38 *Strathausen* (1989, 151), Unterstreichung im Original.

39 *Abel* (1986, 93).

40 Dazu *Kruse/Sczesny* (1993, 343 f.) sowie *Miebach* aaO.

41 1986, 261.

42 Da der Beschuldigte zustimmen muß, handelt es sich bei den Pflichten dem Wesen nach nicht um strafähnliche Sanktionen (BGHSt 28, 174, 176).

sexuellen Nötigung muß sie hingegen anklagen - und damit einen Freispruch „riskieren“ - wenn sie denn eine juristische Reaktion anstrebt.

Die unterschiedliche Ausprägung dieser Probleme bei den einzelnen Delikten dürfte mit dazu beitragen, daß die Verurteilungs- bzw. Freispruchquoten (ohne selbständige Anordnung einer Maßregel) bei den hier interessierenden Tatbeständen verschieden hoch ausfallen. So wurden 1998 78 % aller wegen eines sexuellen Gewaltdelictes Abgeurteilten verurteilt, 12 % freigesprochen; nachdem in den beiden Jahren zuvor noch über 14 % einen Freispruch erhalten hatten⁴³. Bei Beschuldigten, gegen die ein Hauptverfahren wegen sexuellen Kindesmißbrauchs eröffnet worden war, waren es 1998 knapp 83 % gegenüber 6 %, eine im Vergleich zu den Jahren zuvor eher hohe Freispruchquote. Und schließlich wurden 1998 84 % der Abgeurteilten, denen exhibitionistische Handlungen vorgeworfen worden waren, verurteilt und nur 3,8 % freigesprochen, letzteres der niedrigste Wert der letzten 10 Jahre.⁴⁴

Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft

Um das Ausmaß der Ausfilterungsprozesse zu erfassen, ist es jedoch erforderlich, nicht nur auf die Verurteiltenquote abzustellen, die lediglich in Relation zur Zahl der Abgeurteilten steht. Vielmehr ist weiter zu prüfen, in welchem Verhältnis die Zahl der Verurteilten zu den an die StA abgegebenen ermittelten Vorgängen steht. Unter Beachtung der o.g. Einschränkungen⁴⁵ muß dafür auf die TVBZ und die VZ zurückgegriffen werden.⁴⁶ Für die Gesamt- und die Sexualdelinquenz der letzten 10 statistisch erfaßten Jahre ergibt sich dabei das aus Abbildung 5 ersichtliche Bild:

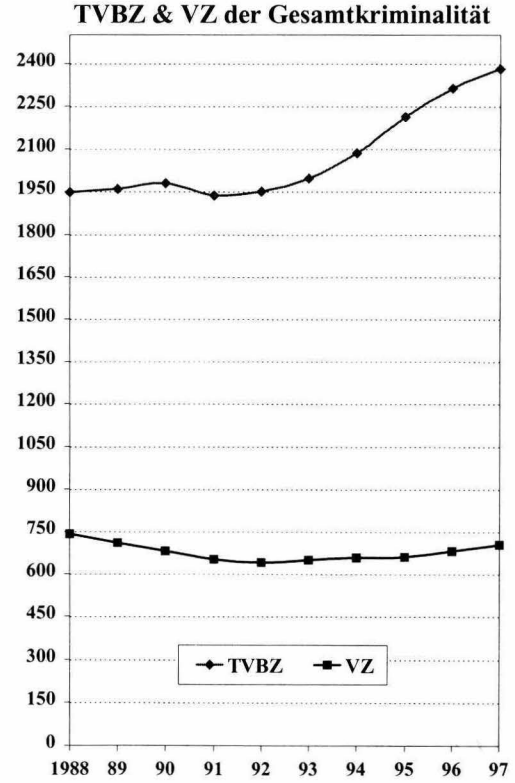
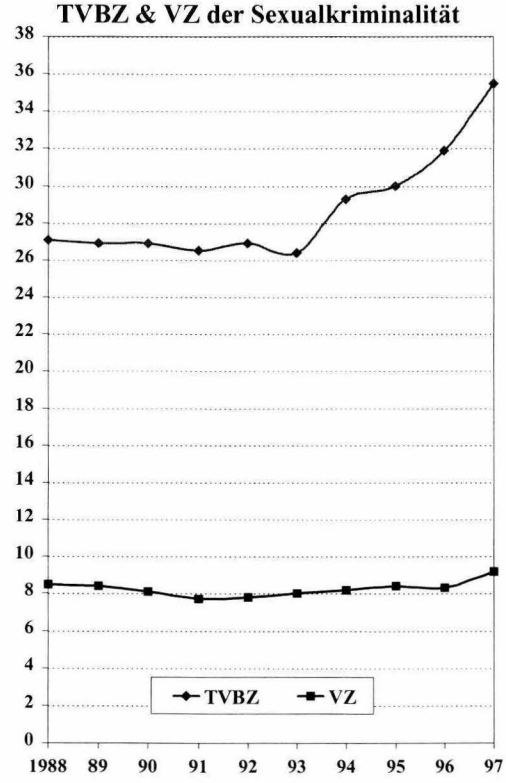
43 Diese Reduzierung könnte unter anderem auf die durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 im § 177 StGB eingeführte Handlungsform des Ausnutzens der schutzlosen Lage und der damit intendierten Schließung von im Einzelfall möglichen Strafbarkeitslücken zurückzuführen sein.

44 Bei den verbleibenden Fällen handelt es sich um solche, in denen sonstige Entscheidungen ergingen, insbesondere Verfahrenseinstellungen nach den Regelungen der Strafprozeßordnung (StPO) und § 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie die ausschließliche Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung.

45 Siehe dazu 2.1.1.2.

46 Bei den Berechnungen wurden auch bei der TVBZ nur strafmündige TV berücksichtigt. Die VZ zur Gesamtkriminalität beinhalten keine Straftaten im Straßenverkehr. Die den Bevölkerungsstatistiken entnommenen Einwohnerzahlen beziehen sich auf die von den Rechtspflegestatistiken in dem jeweiligen Jahr erfaßten Gebiete (PKS: bis 1990 früheres Bundesgebiet, 1991/92 einschl. Berlin-Ost, ab 1993 gesamtes Bundesgebiet; Strafverfolgungsstatistik: bis 1994 früheres Bundesgebiet, ab 1995 einschl. Berlin-Ost).

Abbildung 5:



Quelle: PKS & Strafverfolgungsstatistik

Demnach stiegen zwischen 1988 und 1998 in beiden Gruppen die TVBZ an⁴⁷, ohne daß die VZ entsprechend zunahm. Dabei ist die TVBZ der Sexualdelinquenz in dem genannten Zeitraum mit etwa 32 % gegenüber etwa 22 % bei der gesamten Kriminalität zwar stärker angewachsen. Die VZ hingegen ist bei letzterer 1998 trotz einer Steigerung in den Jahren zuvor immer noch in etwa auf dem Niveau von 1988, die der Sexualkriminalität hat sich während dieser Zeitspanne um über 16 % erhöht. Dies hat zur Folge, daß zwar in beiden Gruppen über die Zeit hinweg im Verhältnis zur TVBZ weniger Personen verurteilt wurden, sich die diesbezügliche Differenz zwischen den Kriminalitätsfeldern aber nicht wesentlich geändert hat. Während das Verhältnis zwischen TVBZ und VZ bei der Gesamtkriminalität 1998 3,3:1 beträgt, beläuft es sich bei der Sexualdelinquenz auf 3,8:1.

Dabei entspricht die seit einigen Jahren vergleichsweise stabile Relation bei sexuellen Belästigungsdelikten (3,5:1) und sexuellem Kindesmißbrauch (3,1:1) in etwa derjenigen der Gesamtkriminalität. Höhere Zahlen, verbunden mit einer nicht unwesentlichen Steigerung gegenüber 1997, finden sich hingegen bei den sexuellen Gewaltdelikten, was wiederum mit dem prozentualen Anstieg der Delikte mit enger TV-Opfer-Beziehung und der damit verbundenen quantitativen Verschärfung der oben dargestellten Beweisprobleme in Zusammenhang zu bringen ist. Hier beläuft sich die Relation für 1998 auf 4,25:1.

Angesichts des erheblichen Ausfilterungsprozesses bleibt zu prüfen, welcher Art die „dazwischen“ erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen sind, insbesondere, wie mit jenen TV verfahren wird, bei denen es zu keiner Anklage kommt. Im Hinblick auf die Gesamtkriminalität kann dazu auf die von dem Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene *Staatsanwaltschafts-Statistik* zurückgegriffen werden. In dieser wird die Geschäftserledigung der Staats- und Amtsanwaltschaften nachgewiesen. Zwar soll ab 1998 auch registriert werden, ob das Ermittlungsverfahren eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft. Da diese Daten jedoch noch nicht veröffentlicht wurden, müssen zur Beurteilung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis bei dem Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Strafaktenanalysen herangezogen werden. Hierzu bieten sich drei Untersuchungen an, die sich zwar nur auf sexuelle Mißbrauchsdelikte beziehen und nur einzelne StA umfassen, deren Aktenmaterial aber wenigstens aus den neunziger Jahren stammt.

47 Dieser Zuwachs dürfte jedoch wesentlich auf den Anstieg der Aufklärungsquoten zurückzuführen sein (Gesamtkriminalität 1988: 45,9 %; 1998: 52,8 %; Sexualkriminalität 1988: 64,8 %; 1998: 73,3 %).

Tabelle 1: Erledigung staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren gg. bekannte TV

	<i>Heinz</i> (1999)	<i>Volbert/Busse</i> (1995)	<i>Gunder</i> (1999)	<i>Langen</i> (2000)
Art der Delikte	Gesamtkriminalität	Sex. Mißbrauch von Kindern	Sexualdelikte gg. unter 16jährige	Sexualdelikte gg. Minderjährige
Anzahl der Fälle	2.266.976	475	286	288
§ 170 II StPO	31,6 %	44 %	56 %	50 %
Einst. o. Aufl.	24,8 %	11,4 %	5,6 %	6,3 %
Einst. mit Aufl.	7,4 %	2,5 %	1,7 %	10,1 %
Strafbefehl	19,5 %	1 %	7 %	0 %
Anklage	16,7 %	41 %	29,7 %	33,6 % ⁴⁸
Sanktionierung	43,6 %	44,5 %	38,4 %	43,7 %

- § 170 II StPO: Einstellung wegen Tod, Schuldunfähigkeit etc. und § 170 II StPO
- Einst. ohne Auflage: §§ 153 ff. StPO mit Ausnahme § 153a StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG
- Einst. mit Auflage: § 153a StPO, § 45 III JGG, §§ 37, 38 II BtMG
- Strafbefehl: Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls
- Anklagen: Anklagen sowie Anträge auf sonstige Verfahren wie vereinfachtes Jugendverfahren
- Sanktionierung: Von StA durchgeführt bzw. angestrebt: Einstellung mit Auflagen; Strafbefehl; Anklagen

Bei den in Tabelle 1 dargestellten Daten zur Gesamtkriminalität wird auf die Zusammenfassung der *Staatsanwaltsschafts-Statistik* 1997 von *Heinz* (1999) abgestellt, in der insbesondere nur Verfahren gegen bekannte TV (n=2.266.976) erfaßt werden. Da in den Untersuchungen weitestgehend angegeben wird, auf welcher Norm die einzelne Entscheidung beruht, konnten deren Ergebnisse der Terminologie von *Heinz* angeglichen werden, so daß etwa - entgegen der Einordnung der Autoren - § 154 StPO als „Einstellung ohne Sanktionierung“ gewertet wurde. Um die Vergleichbarkeit zu erleichtern, wurden den Studien - wie auch von *Heinz* geschehen - alle Fälle mit vorläufiger Einstellung entnommen.

48 Zwar gibt *Langen* selbst eine höhere Zahl von Anklagen an. Ohne daß dies genauer aufzuklären wäre, scheint sie dabei aber Fälle des § 154 StPO weiterverfolgt zu haben. Hier wurde deshalb so vorgegangen, daß bei allen nicht eingestellten Verfahren von einer Anklage ausgegangen wurde.

Volbert/Busse (1995) analysierten alle erhältlichen Strafakten, die 1991 von der StA Berlin wegen des Verdachtes des sexuellen Kindesmißbrauchs eingetragen worden waren. Nach Abzug der Verfahren gegen Unbekannt („UJs-Verfahren“) verblieben 475. *Gunder* (1999) wertete 286 Strafakten der Jahre 1994-96 aus fünf niedersächsischen Landgerichtsbezirken aus, die Sexualdelikte gegen unter 16jährige Opfer zum Gegenstand hatten. *Langen* (2000) untersuchte 288 Verfahren, die 1991 bei der StA Köln wegen des Verdachtes einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger anhängig waren.

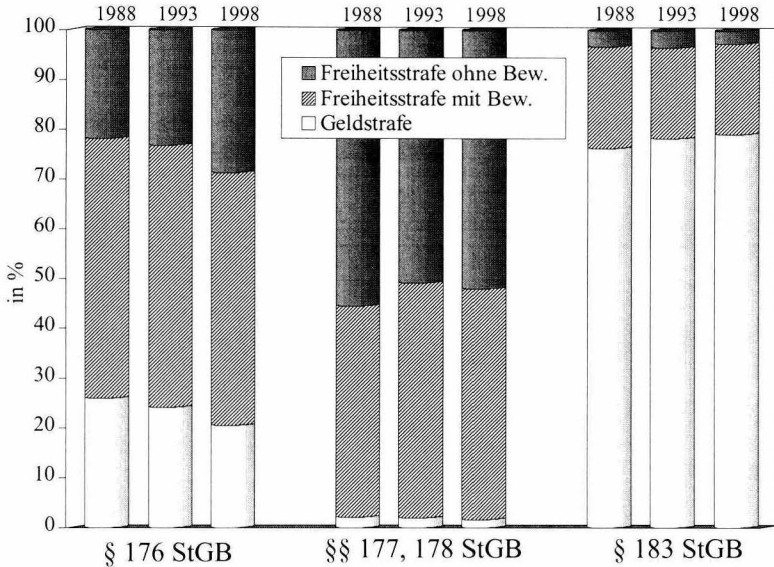
Zwar scheinen - je nach Blickwinkel - die Einstellungsquoten nach § 170 Abs. 2 StPO oder die Anklageraten Annahmen über den besonderen Umgang mit Sexualdelikten zu bestätigen. Zieht man aber all jene Entscheidungsarten zusammen, in denen zum Ausdruck kommt, daß die StA eine strafrechtliche Reaktion für erforderlich hält (Einstellung mit Auflage, Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, Anklage), so errechnen sich bei den drei Untersuchungen zu sexuellen Mißbrauchsdelikten Quoten zwischen 38,4 und 44,4 %, für die Gesamtkriminalität liegt die Rate mit 43,6 % „mittendrin“.

Demnach mag man zwar angesichts einer Quote von über 50 % folgenloser Einstellungen bedauern, daß das Strafverfahren vor allem ein Selektionsprozeß und die Staatsanwaltschaft vorrangig eine Einstellungsbehörde (geworden) ist. Die ausdrückliche oder unterschwellige Behauptung, daß der „Schwund“ bei den Sexualdelikten besonders groß sei, läßt sich jedoch nicht vertreten.

Sanktionspraxis der Gerichte

Abschließend bleibt zu prüfen, ob sich die Sanktionspraxis hinsichtlich Art und Höhe der Strafen in den letzten 10 Jahren geändert hat. Wählt man dabei als Bezugsgröße nicht die Angeklagten, sondern die Verurteilten, und beschränkt sich auf jene, bei denen allgemeines Strafrecht angewandt wurde, so ergibt sich folgendes Bild (Abb. 6).

Abbildung 6: Verhängte Strafen nach allgemeinem Strafrecht bei ausgewählten Sexualdelikten



Quelle: Strafverfolgungsstatistik

Hiernach lassen sich zunächst keine so wesentlichen und durchgängigen Veränderungen feststellen, daß man von einem gewandelten gerichtlichen Umgang mit Sexualstraftätern reden könnte. Bei sexuellem Kindesmißbrauch sind zwar insofern Verschärfungen eingetreten, als der Anteil von Freiheitsstrafen gegenüber Geldstrafen gestiegen ist und zudem weniger Strafaussetzungen zur Bewährung erfolgen. Hingegen ist bei den sexuellen Gewaltdelikten eine uneinheitlichere und eher gegenläufige Tendenz festzustellen, nämlich ein wenn auch leichter Rückgang der Freiheitsstrafen ohne Strafaussetzung.⁴⁹ Ebenfalls

49 Die grundsätzlich geringe Quote an Geldstrafen erklärt sich daraus, daß eine solche bei sexuellen Gewaltdelikten sowohl in den alten wie den neuen Fassungen der Straftatbestände nicht vorgesehen und deshalb nur über § 47 Abs. 2 StGB zu erreichen war, welcher unter anderem voraussetzt, daß eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten nicht in Betracht kommt. Reduzierungen des Anteils an Geldstrafen sind zu erklären und zu erwarten durch die mit dem 33. StrÄndG

relativ stabil ist die Strafzumessung bei den sexuellen Belästigungsdelikten, bei denen nur ein minimaler Anstieg der an sich schon überwiegenden Geldstrafen zu verzeichnen ist. Zur Ergänzung sei angemerkt, daß auch bei der sanktionierten Gesamtkriminalität keine wesentlichen Veränderungen zu registrieren sind. Bei dieser ist - nach einem zwischenzeitlichen Rückgang - der Anteil an Freiheitsstrafen von 1988 auf 1998 von 17,6 % auf 18,6 % gestiegen.

Gravierender sind jedoch die Änderungen hinsichtlich der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe. Um die zwar rechtlich unzulässige⁵⁰, in der Praxis aber nicht selten anzutreffende Vermengung von Zumessungs- und Aussetzungsgesichtspunkten zu umgehen, wird dazu in Abbildung 7 nur auf Freiheitsstrafen von mindestens 2 Jahren Dauer abgestellt.

Danach ist der Anteil dieser Freiheitsstrafen an allen verhängten bei den sexuellen Gewaltdelikten zwar nur von 42 % auf gut 46 % gestiegen, bei sexuellem Kindesmißbrauch hat sich diese Quote aber von 12 % auf über 25 % mehr als verdoppelt, was aufgrund der kontinuierlichen Entwicklung über die Jahre nicht auf Strafrahmenveränderungen zurückzuführen sein kann.

Aufgrund der zunehmenden Sensibilisierung insbesondere über die Folgen von sexuellem Mißbrauch für die Opfer ist wohl zum einen davon auszugehen, daß die Gerichte grundsätzlich „weniger Milde walten zu lassen“⁵¹. Es ist aber zudem zu vermuten, daß auch tatsächlich gravierendere Straftaten angezeigt und vor Gericht verhandelt werden. Anlaß für diese Annahme sind die oben dargestellten Verschiebungen bei den TV-Opfer-Beziehungen, hin zu anteilig mehr Tätern, die mit dem Opfer verwandt bzw. bekannt sind. Denn vorliegende und andere Untersuchungen zeigen, daß mit zunehmendem Bekanntschaftsgrad auch die Intensität der sexuellen Handlungen zunimmt.⁵² So wird bei sexuellem Kindesmißbrauch durch Verwandte oder Bekannte durchweg Körperkontakt aufgenommen, rein exhibitionistische Handlungen sind selten, weswegen § 176

eingetretenen Veränderungen, nach denen es zwar immer noch möglich sein soll, auch bei einem erzwungenen Geschlechtsverkehr zu einem minder schweren Fall (§ 177 Abs. 2 StGB a.F.; § 177 Abs. 5 StGB n.F.) zu gelangen (BGH StV 1999, 603). Dies erfordert aber das Vorliegen von „schuld mindernden Umständen von ganz außergewöhnlichem Ausmaß“ (BGH StV 2000, 308), so daß kaum vorstellbar ist, daß weitere, besondere Umstände zu einer Anwendung des § 47 Abs. 2 StGB führen können. Für eine entsprechende Geldstrafe bliebe somit praktisch nur bei einer sonstigen sexuellen Nötigung Raum.

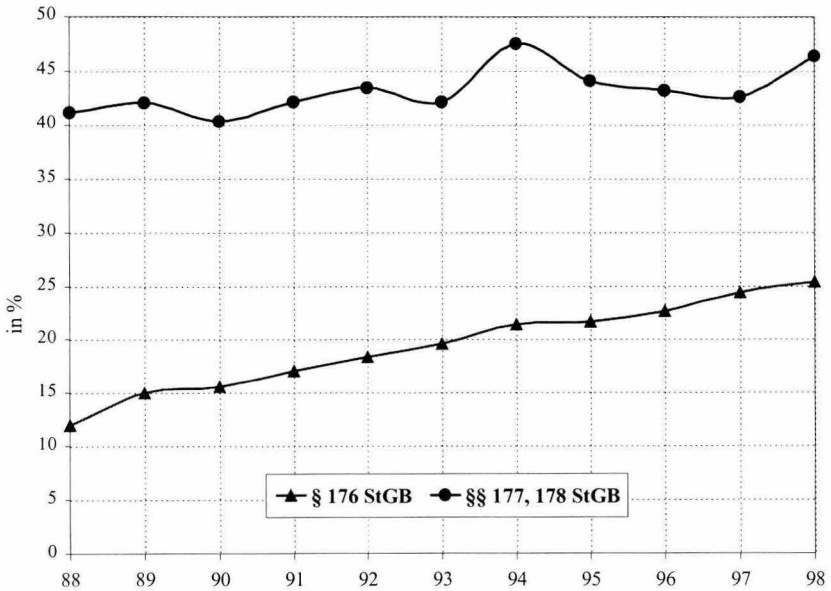
50 Tröndle/Fischer (1999, § 46 RN 7).

51 So Strathausen (1989, 172) zu dem auch in den siebziger Jahren zu beobachtenden Anstieg längerer Freiheitsstrafen bei Verurteilungen wegen sexueller Gewaltdelikte.

52 Etwa Kirchhoff (1994, 112 ff.), Baurmann (1983, 269).

Abs. 5 StGB a.F. bzw. § 176 Abs. 3 StGB n.F. mit dem niedrigeren Strafraumen in diesen Fällen keine Anwendung finden kann. Weiter kommt es zu häufigeren und intensiveren Mißbrauchshandlungen, etwa in Form von Penetrationen. Dies wirkt sich entweder strafscharfend bei der Anwendung des § 176 Abs. 1 StGB aus oder führt zu einer Sanktionierung als besonders schwerer Fall nach § 176 Abs. 3 StGB a.F. bzw. § 176a StGB n.F.

Abbildung 7: Freiheitsstrafe über 2 Jahre bei ausgewählten Sexualdelikten (1988-1998, Anteil an allen Freiheitsstrafen in %)



Quelle: Strafverfolgungsstatistik

2.2 Das Dunkelfeld

Um die Aufhellung des Dunkelfeldes der Sexualdelinquenz bemüht sich die Forschung seit vielen Jahrzehnten. Vornehmlich werden dazu epidemiologische Studien durchgeführt, die mittels retrospektiver Opferbefragungen Rückschlüsse insbesondere auf das Ausmaß von Sexualdelinquenz ermöglichen sollen.⁵³ Auf die allgemeinen Schwachstellen solcher Befragungen kann hier nur hingewiesen werden.⁵⁴ Das „doppelte Dunkelfeld“⁵⁵, verstanden als auch im Rahmen von Opferbefragungen nicht zu ermittelnde Taten, ist jedoch gerade in dem sensiblen Bereich der Sexualität nicht abzuschätzen. Zudem muß davon ausgegangen werden, daß das Verdrängen von schwerwiegenden, Verschweigen von innerfamiliären, Vergessen von unbedeutenderen sexuellen Mißbrauchs- oder Gewalthandlungen entsprechende Verzerrungen zwischen den Deliktgruppen zur Folge hat.

Diese Verschiebungen sind auch nicht durch die Wahl einer einzigen „Königsmethode“ zu minimieren. Denn während es schon aus ethischen Gründen bedenklich ist, im Rahmen einer Befragung den für viele Opfer hilfreichen Schutz durch Verdrängung durchbrechen zu wollen, würde eine aus Loyalität oder Scham im mündlichen Interview nicht berichtete Tat im Rahmen einer schriftlichen Befragung vielleicht mitgeteilt. Hingegen bietet letztere häufig nicht die Möglichkeit, die Erinnerung an flüchtigere, insbesondere weiter zurückliegende Delikte - wie etwa die Begegnung eines Kindes mit einem sich exhibierenden Mann - wachzurufen.

Auch mag es zwar hilfreich sein, nicht nur allgemein nach „Sexuellem Mißbrauch“ oder „Sexuellen Gewalttaten“ zu fragen - zumal davon auszugehen ist, daß Befragte damit häufig voneinander und von der Untersuchung abweichende Inhalte verbinden⁵⁶ -, sondern statt dessen Handlungsfragen zu stellen. Hierbei können sich aber einerseits Lücken auftun (fällt der Lebensgefährte der Mutter des Opfers unter „Familienangehörige“?), andererseits Erinnerungen an Vorkommnisse geweckt werden, die tatsächlich nicht als Sexualdelikte zu bezeichnen sind. Würde den Opfern aus hiesiger Untersuchung etwa die Frage gestellt, ob sie schon einmal von einer Person gegen ihren Willen an den Genitalien

53 Siehe hierzu *Ernst* (1997, 55 ff.).

54 Dazu *Stephan* (1976, 445 ff.).

55 *Schneider* (1996, 580).

56 Zur Definition der Vergewaltigung in der öffentlichen Meinung und durch betroffene Frauen s. *Weis* (1982).

angefaßt wurden⁵⁷, so würden dies viele Mädchen bejahen - und die eine oder andere dabei vielleicht auch an eine sich dem Sexualdelikt anschließende gynäkologische Untersuchung denken.

2.2.1 Sexueller Mißbrauch von Kindern

Seit etlichen Jahren wird in Veröffentlichungen immer wieder mit Erstaunen darauf hingewiesen, daß die in Opferbefragungen ermittelten Prävalenzraten⁵⁸ bei sexuellem Kindesmißbrauch zwischen 6 % und 62 % (Frauen) bzw. 3 % und 30 % (Männer) schwanken⁵⁹, sich die errechneten Dunkelziffern⁶⁰ zwischen 1:6 und 1:20 bewegen⁶¹.

Da es sich zum Teil um Ergebnisse aus internationalen Studien handelt⁶², ist zunächst zu vermuten, daß auch länderspezifische Besonderheiten zu der Spannbreite beitragen. Weiter ist davon auszugehen, daß sich Unterschiede bei der Stichprobenwahl und der angewandten Methodik niederschlagen. So wurden etwa in einer Studie Schüler und Schülerinnen im Alter von 15 und 16 Jahren befragt, in einer anderen Patientinnen aus der Praxis eines Allgemein- arztes. Zum Teil wurden „Fragebögen“ mit einer einzigen Frage postalisch mit der Bitte um Rücksendung verschickt, in anderen Untersuchungen reichten Interviewer den Befragten Karten mit der Beschreibung von Verhaltensweisen, auf die sich die Probandinnen beziehen konnten.

Wie differenzierende Fragestellungen in einigen Studien zeigen, wirkt sich jedoch in besonderem Maße die Verwendung verschiedener Definitionen des sexuellen Kindesmißbrauchs aus. So variiert die Schutzaltersbegrenzung zwischen 14 und 18 Jahren, zum Teil ist eine solche überhaupt nicht vorgegeben bzw. aus den Veröffentlichungen ersichtlich. Einzelne Befragungen beschränken sich auf Handlungen mit Körperkontakt, andere erfassen auch exhibitionistische, voyeuristische und ähnliche Taten. Und schließlich wird in manchen Untersuchungen eine Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer von mindestens

57 Beispiel von *Bange* (1992a, 4).

58 = Anteil der Personen, die ein bestimmtes Ereignis im jeweiligen Zeitraum erlebt haben, relativiert auf die Stichprobe bzw. Grundgesamtheit.

59 So z.B. *Engfer* (1992, 170).

60 Der Begriff wird nicht einheitlich verwandt, hier dürfte jedoch jeweils das Verhältnis der den Strafverfolgungsbehörden bekanntgewordenen zu den tatsächlich begangenen Straftaten gemeint sein - zu weiteren Definitionen s. *Teufert* (1980, FN 49).

61 *Burger* (1993, 14).

62 Übersicht s. *Finkelhor* (1997, 72 ff.).

3, 5 oder 10 Jahren bzw. statt dessen die Anwendung von Druck oder die Erinnerung an negative Gefühle für erforderlich gehalten. In anderen Studien ist es hingegen den Befragten überlassen, welche Ereignisse sie rückblickend als Mißbrauch bewerten, „da letztlich nur die Betroffenen selbst eine Aussage darüber machen können, ob sie eine Situation als Übergriff erlebt haben“⁶³.

Zwar wurden schon früh auch im deutschsprachigen Raum vereinzelt Untersuchungen⁶⁴ durchgeführt, der überwiegende Teil der Studien stammt jedoch aus den 90er Jahren⁶⁵. Betrachtet man die in der Sekundärliteratur dargestellten Prävalenzraten einiger dieser neueren Befragungen⁶⁶, so könnte man den Eindruck gewinnen, daß nun im wesentlichen vergleichbare Ergebnisse festgestellt wurden und zu der Folgerung kommen, daß diese zwar aufgrund der Stichprobenwahl nicht repräsentativ sein mögen, aber dennoch eine eindruckstarke Tendenz wiedergeben. Danach läge die Rate zwischen 25 % und 30 % (Frauen) bzw. 5 % und 8 % (Männer). Vertritt man zudem die - umstrittene - These, daß bei Studierenden, die das Gros der Erhebungsgruppen ausmachen, die Mißbrauchsquote grundsätzlich niedriger liege als in der Gesamtbevölkerung⁶⁷, so könnten diese Quoten zudem höchstens als untere Grenze angesehen werden.

Für den genannten Überblick wurden aber vorwiegend jene Befragungen herangezogen, die von einer hohen Schutzaltersgrenze und einer weiten Definition der sexuellen Handlungen ausgehen und zudem von einer Altersdifferenz zwischen Opfer und Täter absehen⁶⁸. Sofern Studien eine differenziertere Betrachtung ermöglichen, indem sie Opferalter, Intensität der Handlungen und Altersdifferenz variieren,⁶⁹ wurde die jeweils umfangreichste Begriffsbestimmung gewählt und die sich daraus zwangsläufig ergebende hohe Rate wiedergegeben.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein sollten, um ein Geschehen unter sexuellen Kindesmißbrauch subsumieren zu können, insbesondere, wie intensiv die Handlung selbst sein muß. Hierbei ist

63 Lange (1998, 8).

64 Z.B. Rennert (1965); Fikentscher et al. (1978).

65 Z.B. Elliger/Schötensack (1991); Bange (1992b); Schötensack et al. (1992); Kinzl/Biebl (1993); Raupp/Eggers (1993); Richter-Appelt (1994); Gloor/Pfister (1995); Bange/Deegener (1996); Müller (1997); Lange (1998).

66 Deegener (1998, 52).

67 So Gloor/Pfister (1995, 128); a.A. Wetzels (1999, 115).

68 Etwa Bange/Deegener (1996).

69 So Raupp/Eggers (1993).

einerseits zu bedenken, daß auch vermeintlich „leichtere“ Formen für das Opfer schwerwiegende Folgen haben können. Andererseits bergen die weiten Definitionen mit einer Bandbreite, die schon „doof angelabert werden“⁷⁰ als Gewalterfahrung erfassen, die Gefahr, daß die gravierenden Fälle darin verloren gehen, die Ergebnisse gerade wegen dieser „Überblähung“⁷¹ verharmlost werden. Hinzu kommt, daß die Studien weitere Erkenntnisse, wie etwa Folgen für die Opfer, er- und vermitteln wollen. Dabei ist dann zu fragen, ob Kinder, die etwa einmal einem sich exhibierenden Mann begegnet sind, tatsächlich Opfern, die über Jahre und mittels intensiver körperlicher Übergriffe mißbraucht wurden, näher stehen als solchen, die sich rückblickend als nicht sexuell mißbraucht bezeichnen. Aus diesen Gründen sollte eine Beschränkung auf solche Handlungen erfolgen, die mit Körperkontakt, aber nicht notwendigerweise Penetration verbunden sind.

Schon zur Vermeidung von Begriffsverwirrungen ist es weiter notwendig, von sexuellem **Kindesmißbrauch** nur auszugehen, wenn - der gesamten deutschen Rechtsordnung entsprechend - das Opfer „unter 14 Jahre“ ist.⁷² Und schließlich bietet eine Altersdifferenz von mindestens 5 Jahren zwischen Opfer und Täter **oder** statt dessen die Notwendigkeit der Anwendung von Zwang durch den Täter bzw. das Vorliegen negativer Erinnerungen die Möglichkeit, eine einvernehmliche sexuelle Kontaktaufnahme zwischen etwa Gleichaltrigen auszunehmen.

Legt man dies zugrunde, so reduziert sich die Prävalenzrate doch erheblich. So kamen *Elliger/Schötensack* (1991) in ihrer Würzburger Studie bei einer schriftlichen Befragung von ca. 1.000 Studierenden und Fachhochschulschülern und -schülerinnen zunächst zu einer vorläufigen Prävalenzquote von 6,9 % (Frauen: 9,8 %; Männer: 4,3 %). Spätere Ergebnisse basieren auf den Daten von gut 1.650 Befragten aus Würzburg, weiterhin alles Lernende im o.g. Sinn, und etwa 300 Berufsschülern und -schülerinnen aus Leipzig. Bei letzteren lag die Prävalenzrate, wieder unter Zugrundelegung obiger Definition, bei 9,6 % (Frauen) bzw. 5,8 % (Männer). Auch bei den insgesamt 856 männlichen Befragten aus Würzburg belief sich die Quote nun auf 5,8 %. Erstaunlich ist hingegen, daß von den in Würzburg befragten 800 Frauen jetzt 16,1 % Opfer geworden sein sollen. Die Definition, auf die an dieser Stelle verwiesen wird, beinhaltet aber auch exhibitionistische und andere Handlungen ohne Körperkontakt. Entnimmt

70 *Lange* (1998, 37).

71 *Ernst* (1997, 62).

72 Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Schutzaltersgrenzen im internationalen Vergleich stark variieren, s. dazu *Graupner* (1997, 281 ff.)

man solche und zudem diejenigen, bei denen der Täter weniger als 5 Jahre älter, die Handlung ohne Zwang zustande gekommen und zudem mit positiven oder doch zumindest neutralen Gefühlen verbunden war, so verbleiben 92 Opfer, mithin eine Quote von 11,5 %.⁷³

1990/91 wurde von *Raupp/Eggers* (1993) unter Verwendung einer überarbeiteten Fassung des Erhebungsbogens der Würzburger Studie eine ähnliche Untersuchung mit erneut ca. 1.000 Teilnehmern in Essen durchgeführt. Bei Zugrundelegung der o.g. Anforderungen waren 11,9 % der Frauen und 2,1 % der Männer in ihrer Kindheit sexuell mißbraucht worden. Und *Müller* (1997) schließlich, der nach einer entsprechenden Erhebung in Köln fast 1.000 bearbeitete Fragebögen zur Verfügung standen, ermittelte eine Rate von 10,9 % bei den Frauen und 2,9 % bei den Männern.

Gestützt und verstärkt werden diese Ergebnisse durch die einzige bundesweite repräsentative Studie, bei der eine allgemeine mündliche Opferbefragung um eine schriftliche ergänzt wurde, die sich unter anderem mit sexuellen Mißbrauchserlebnissen in Kindheit und Jugend befaßte. Auch bei dieser Untersuchung, die mehr als 3.200 Personen erreichte, wurden unterschiedliche definitorische Eingrenzungen vorgenommen. Lag die Schutzaltersgrenze bei 14 Jahren, mußte die sexuelle Handlung mit Körperkontakt erfolgen und der Täter darüber hinaus erwachsen sein, so waren 6,2 % der Frauen und 2 % der Männer in ihrer Kindheit ein- oder mehrmals Opfer sexuellen Mißbrauchs.⁷⁴

Ingesamt spricht also - bei aller Vorsicht und unter Beachtung der weiter vorhandenen Probleme - viel dafür, daß unter 10 % der Bevölkerung in ihrer Kindheit gravierenderen sexuellen Handlungen im definierten Sinn ausgesetzt waren. Dies darf sicher nicht dazu führen, von einer zu vernachlässigenden Zahl zu sprechen. Allerdings kann man danach auch nicht der Behauptung beitreten, daß „die verbreitete Formel, daß etwa jedes vierte Mädchen von Erwachsenen sexuell mißbraucht wird, als empirisch gestützt anzusehen“⁷⁵ sei.

Tendenziell läßt sich den genannten Untersuchungen zudem folgendes entnehmen:

- Die Geschlechterverteilung bei Tätern und Opfern entspricht in etwa derjenigen im Hellfeld: Bei den Tätern handelt es sich im wesentlichen um Männer, bei den Opfern mehrheitlich um Mädchen.

73 *Schötensack et al.* (1992, 211).

74 *Wetzels* (1997).

75 *Endres/Scholz* (1994, 468).

- Der überwiegende Teil der Vorfälle mit Körperkontakt besteht aus Berührungen ohne Penetration.
- Überwiegend handelt es sich um einmalige Erlebnisse. Dauer, Häufigkeit und Intensität der Handlungen nehmen jedoch mit der sozialen Nähe zwischen Opfer und Täter zu.
- Im Gegensatz zu den Daten der amtlichen Statistiken ist der Täter dem Opfer seltener völlig unbekannt. Aber auch der Mythos des mißbrauchenden Vaters entspricht nicht den Tatsachen. Vielmehr wird - hier sehr vereinfacht - etwa von einer Drittelung - Familienmitglieder - Täter aus dem sozialen Nahraum - fremde Täter ausgegangen.
- Anzeichen für einen Anstieg des sexuellen Mißbrauchs von Kindern ergeben sich aus den Studien nicht.

2.2.2 Sexuelle Gewaltdelikte

Die bekanntesten deutschsprachigen Studien, die sich mit Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung befassen, wenden sich - anders als die soeben dargestellten Untersuchungen zum sexuellen Kindesmißbrauch - nicht in erster Linie der Ermittlung einer Prävalenzrate, sondern speziellen Fragestellungen zu. So erforschte *Weis* (1982) vornehmlich die Einstellungen der Bevölkerung und der betroffenen Frauen zu dem Themenkomplex, andere untersuchten das Anzeigenverhalten und die justitiellen Definitions- und Entscheidungsprozesse⁷⁶ oder die psychosozialen Folgen für das Opfer⁷⁷. Zudem griffen diese und weitere Studien - entsprechend ihrem Erkenntnisinteresse - weitestgehend auf Material aus dem Hellfeld zurück, indem sie z.B. Interviews mit zumindest „deklarierten Opfern“⁷⁸ führten oder Strafakten bzw. Urteilsbegründungen⁷⁹ analysierten.

Zwar wurden schon früh Dunkelziffern geschätzt,⁸⁰ jedoch lagen diesen keine gezielten Primäruntersuchungen zugrunde. Noch in neuerer Zeit sollen die ermittelten Dunkelziffern bei Vergewaltigung zwischen 1:10 und 1:100

76 *Steinhilper* (1986).

77 *Baurmann* (1983).

78 *Baurmann* (1983) bezeichnet damit Opfer von zur Anzeige gebrachten, aber nicht unbedingt sanktionierten Straftaten.

79 *Steinhilper* (1986) (Strafakten) bzw. *Abel* (1986) (Urteilsbegründungen).

80 So etwa von *Wehner* (1957, 92), der die „Latenz der Notzucht“ auf 1:5 bis 1:10 schätzte.

schwanken.⁸¹ Leider finden sich bei *Sick* keine Fundstellen, so daß nur vermutet werden kann, daß die Angaben auch anglo-amerikanischen Studien entnommen wurden, mithin das rigidere Strafrecht einzelner Bundesstaaten hier seinen Niederschlag findet. Andere sprechen lapidar vom „einmalig großen Dunkelfeld“⁸².

Betrachtet man hingegen vier deutsche Opferbefragungen, die sich auch oder ausschließlich mit sexuellen Gewaltdelikten befassen, so fällt auf, daß die Studien - bis auf jene von *Weis* - zu sehr ähnlichen Prävalenzraten gelangen. Dies verwundert insofern, als sich die Untersuchungen erneut in Stichprobenwahl, Methodik und Definition erheblich unterscheiden. Möglicherweise werden hier weitreichendere Handlungsalternativen durch die Vorgabe einer *unteren* Schutzaltersgrenze „ausgeglichen“.

Kirchhoff/Kirchhoff (1979 a/b) befragten 1974 bis 1976 in Mönchengladbach Studierende im ersten Semester nach sexueller Viktimisation. Der dazu verwandte Erhebungsbogen wurde in Anwesenheit der Tester bearbeitet und direkt zurückgegeben. Damals juristisch korrekt⁸³ wurden nur die Studentinnen (n=130) gefragt, ob sie schon mindestens einmal Opfer einer Vergewaltigung bzw. eines solchen Versuches geworden sind, was 9,2 % bzw. 10 % bejahten.⁸⁴ Unklar bleibt allerdings, ob ein Mindestalter des Opfers bei der Tat vorgegeben wurde.

Weis (1982) führte 1977 in der o.g. Studie eine Repräsentativerhebung im Stadtverband Saarbrücken durch. Der Fragebogen wurde mit der Bitte überbracht, ihn in Anwesenheit des Interviewers auszufüllen. An der Untersuchung nahmen 228 Frauen im Alter von 16 bis 60 Jahren teil. 3,1 % von ihnen gaben an, schon einmal vergewaltigt worden zu sein. Nicht zu klären ist dabei allerdings, wie „Vergewaltigung“ definiert wurde. Dies ist umso bedeutsamer, als den Befragten (zuvor?) Fallbeschreibungen vorgelegt wurden, um anhand deren Bewertungen zu ermitteln, was die „öffentliche Meinung“ unter Vergewaltigung versteht.

81 *Sick* (1995, 281).

82 *Degler* (1981, 14).

83 Bis 1997 war es Tatbestandsvoraussetzung des § 177 StGB, daß eine weibliche Person Opfer des erzwungenen Beischlafs wurde. Insofern entbehrt es nicht einer gewissen Komik, wenn als „Erkenntnisse aus kriminologischen ... Untersuchungen von staatsanwaltschaftlichen und Gerichtsakten“ formuliert wird: „Von Vergewaltigungen werden Mädchen und Frauen zu 100 % ... betroffen.“ (*Kavemann et al.* 1985, 18).

84 Die Unterschiede zwischen den veröffentlichten Ergebnissen (1979a, 286; 1979b, 117) sind nach *Kirchhoff/Kirchhoff* auf eine unterschiedliche Handhabung der missing values zurückzuführen.

Teubner et al. (1983) befragten 1982 ebenfalls Studentinnen, indem sie auf dem Campus der Mainzer Universität Erhebungsbögen austeilten. Obwohl von den ca. 550 ausgegebenen nur 309 bearbeitet zurückgereicht wurden, hielten die Fragerinnen die Verweigerungsquote für niedrig, dies mit der Begründung, daß es häufiger unterstützende als ablehnende Kommentare gegeben hätte. Die Definition der Vergewaltigung wurde ausdrücklich abweichend von der damaligen juristischen Terminologie auf erzwungenen Anal- und Oralverkehr erstreckt. Auch in dieser Untersuchung gaben knapp 10 % der befragten Frauen an, Opfer mindestens einer (versuchten) Vergewaltigung geworden zu sein. Erstaunlich ist hingegen auf den ersten Blick, daß 43 % die Frage, ob sie schon mindestens einmal einen sexuellen Übergriff erlebt haben, bejahten. Allerdings ist eine Gleichsetzung mit dem Straftatbestand der sexuellen Nötigung nicht möglich, da zum einen jede Form des „Angetatscht-Werdens“ darunter fiel, es mithin schon an der Erheblichkeit der sexuellen Handlung gefehlt haben könnte, zum anderen die Anwendung von Gewalt oder Drohung nicht erforderlich war.

Anfang 1992 wurde schließlich im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren eine repräsentative Opferbefragung durchgeführt, die unter anderem Aussagen über das Ausmaß sexueller Gewalt gegen Frauen ermöglichen sollte.⁸⁵ 5832 Frauen im Alter ab 16 Jahren wurden mündlich befragt, ob sie schon mindestens einmal mit Gewalt oder unter Androhung derselben zum Beischlaf bzw. beischlafähnlichen Handlungen gezwungen worden seien bzw. dies versucht worden sei. Es wurden somit nicht nur strafrechtlich irrelevante Taten ausgenommen, auch sexuelle Nötigungen wurden nur sehr eingeschränkt abgefragt. In dieser wie in allen anderen genannten Studien (und der jetzt gültigen Fassung des § 177 StGB) wurde nicht differenziert zwischen einer Vergewaltigung durch Ehepartner oder andere Personen. Zudem wurden nur solche Handlungen erfaßt, die im Erwachsenenalter geschehen waren. 4 % der mündlich Befragten gaben an, „irgendwann einmal Opfer einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung (immer unter Einschluß von Versuchen) geworden zu sein“⁸⁶, ca. ein Drittel davon hatte dies mehrfach erlebt. Darüber hinaus wurde eine repräsentative Teilstichprobe (n=2.104) aller mündlich Interviewten zusätzlich schriftlich zu sexuellen und sonstigen Gewalterfahrungen in Familie und Haushalt befragt. Zusätzlich zu den 91 Frauen dieser Gruppe, die schon in der mündlichen Befragung und somit unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung angegeben hatten, Opfer einer (versuchten) Vergewaltigung/sexuellen

85 Wetzels/Pfeiffer (1995).

86 AaO., S. 4.

Nötigung geworden zu sein, gaben weitere 91 Personen an, daß an ihnen mindestens ein entsprechendes Sexualdelikt, nun im sozialen Nahraum, begangen worden sei. Damit verdoppelt sich die Rate in dieser Stichprobe auf 8,6 %. Dies belegt zudem noch einmal eindrücklich die Auswirkungen der gewählten Methode auf die Ergebnisse der allgemeinen Dunkelfeldforschung, bei Sexualdelikten möglicherweise verschärft durch das oben angesprochene „doppelte Dunkelfeld“⁸⁷, das sich danach insbesondere bei einer Angabe „Auge in Auge“ mit dem Interviewer auswirken würde.

Auch in anderen deutschsprachigen Opferbefragungen, die Erkenntnisse zu Art, Ausmaß und Entwicklung der Kriminalität erbringen wollen, werden bei Deliktsauflistungen teilweise Sexualstraftaten erfaßt. Durchweg stellt sich hier ebenfalls das Problem der Definition bzw. Abgrenzung der Delikte. Mehrheitlich wird explizit nach (versuchten) Vergewaltigungen gefragt, wobei die vermeintliche Eindeutigkeit dieses Begriffs eher trügerisch scheint. Darüber hinaus werden Termini wie sexuelle Gewalt oder Belästigung bzw. sexueller Angriff verwandt. Über alle Unterschiede in Stichprobe, Methode und Definition hinweg kann jedoch gesagt werden, daß bei einer allerdings nur kurzen Referenzperiode von meist 12 Monaten durchgängig unter 1 % der befragten Frauen angaben, Opfer einer (versuchten) Vergewaltigung geworden zu sein⁸⁸.

Waren Täterbefragungen zur Erhellung des Dunkelfeldes bei Sexualdelikten bisher nicht sonderlich ergiebig, so könnte sich dies nun durch die von *Haas/Killias* (2000) referierten Ergebnisse einer schweizerischen Untersuchung ändern. In dieser wurden 1997 die Rekruten der Armee bzw. Teile dieser Altersgruppe, die nicht zum Wehrdienst eingezogen wurden, über erlittene oder verübte Gewalt der letzten 12 Monate befragt. Mit 21.314 Probanden konnten mehr als 80 % aller 20jährigen Männer schweizerischer Nationalität erfaßt werden. Der umfangreiche Fragebogen wurde im Klassenverband ausgefüllt und konnte sodann in eine Urne geworfen werden. Der Rücklauf lag bei über 90 %. Zur Frage verübter sexueller Gewalt wurden fünf Kategorien in aus der Sicht der Forscher ansteigender Schwere vorgegeben. Mit jenen wenigen, die keine Angaben zur Art des Übergriffs gemacht hatten, gaben insgesamt knapp 14 % an, mindestens einmal eine der genannten Handlungen begangen zu haben. Bei 9,2 % handelte es sich dabei um sexuelle Belästigungen ohne Körperkontakt (etwa exhibitionistische Handlungen) bzw. Küsse oder eher flüchtige Berührungen gegen den Willen der Betroffenen. Ca. 1,3 % hatten das Opfer

87 *Schneider* (1996, 580).

88 Zusammenfassend *Weiß* (1997).

dazu gebracht, gegen dessen Willen seine Geschlechtsteile berühren zu lassen oder die des Täters zu berühren, bei weiteren 0,3 % kam es unter Mißachtung des entgegenstehenden Willens der geschädigten Person zu Oralverkehr des Opfers am Täter. Ein enormer zahlenmäßiger Anstieg ist sodann bei der Kategorie „Geschlechtsverkehr gegen den Willen des Opfers“ feststellbar. 3,8 % der Befragten gaben an, eine solche Tat in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Rekrutenschule mindestens einmal begangen zu haben.

Da die Vorgabe, daß die jeweilige Tat gegen den Willen des Opfers geschehen sein muß, zumindest mehrdeutig sein könnte, wurde darüber hinaus gefragt, ob das Opfer durch Einschüchterung, Drohung mit einer Waffe oder physische Gewalt genötigt worden war. Dies bejahten 76 der Befragten, das heißt 2,6 % derjenigen, die mindestens einen der genannten Übergriffe eingeräumt hatten. Welche Druckmittel ansonsten eingesetzt oder Situationen ausgenutzt wurden, bleibt offen. Vermutlich aufgrund von Mehrfachnennungen konnten „rund ein Drittel der fraglichen Männer (Ex-) Partnerinnen, knapp die Hälfte andere bekannte Frauen, rund ein Viertel unbekannte Frauen“ und weitere 10 % bzw. 1 % männliche Personen bzw. Kinder als Opfer angeben⁸⁹. Als „Vergewaltiger“ werden jene 30 Personen bezeichnet, die nach ihren Angaben ein- oder mehrmals den Geschlechtsverkehr mit den genannten Nötigungsmitteln erzwungen hatten. Etwa die Hälfte hatte (auch) ihnen unbekannte Opfer mißbraucht, insgesamt wurden durch sie 75 Personen geschädigt. Ein Drittel von ihnen griff in diesem Sinne (auch) Männer an. Dieses letzte Ergebnis erstaunt zwar, steht aber nicht im Gegensatz zu den Ergebnissen von Opferbefragungen, da diese sich bei sexuellen Gewaltdelikten in der Regel nur auf weibliche Opfer beziehen.

Im Hinblick auf das diesem Kapitel zugrunde liegende Anliegen - nämlich Umfang und Struktur der Sexualdelinquenz darzustellen - sind nur wenige andere Ergebnisse der Dunkelfeldforschung bei sexuellen Gewaltdelikten von Interesse. Im wesentlichen ist festzuhalten, daß es sich - entgegen dem weit verbreiteten Stereotyp des Überfalls durch einen fremden Mann - bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen zumindest zu einem wesentlichen Teil um Beziehungstaten handelt. Allerdings ist die Anzeigebereitschaft der Opfer nicht nur insgesamt gering. Mit Zunahme der sozialen Nähe zwischen Opfer und Täter nimmt sie weiter kontinuierlich ab.

89 AaO., S. 3.

2.2.3 Exhibitionistische Handlungen

Schwierig stellt sich die Datenlage auch bei der Frage nach dem Dunkelfeld exhibitionistischer Handlungen dar. Zum einen ist zwar ein zunehmendes Forschungsinteresse an diesem Delikt zu verzeichnen. Dieses beschränkt sich aber weitgehend auf den Gewinn von Erkenntnissen über den sich exhibierenden Täter und die von ihm ausgehende Gefährlichkeit, wozu durchgängig auf Material aus dem Hellfeld in Form von forensischen Gutachten⁹⁰ oder Strafverfahrensakten⁹¹ zurückgegriffen wird. Zum anderen ergibt sich das juristische, kriminologische und methodische Problem der sich vor Kindern exhibierenden Person, bei der meist statt § 183 StGB als *lex specialis* § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB a.F. bzw. § 176 Abs. 3 Nr.1 StGB n.F. angewendet wird, mithin sexueller Kindesmißbrauch vorliegt.⁹² Auch die bisherige Forschung im Hellfeld ist sich nicht einig, ob sie nur exhibitionistische Handlungen vor Jugendlichen und Erwachsenen oder auch solche vor Kindern einbeziehen soll.⁹³ In der Dunkelfeldforschung erfolgte eine Erhebung der entsprechenden Prävalenzrate für exhibitionistische Handlungen jedoch v.a. im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmißbrauch, so daß auf diese Ergebnisse zurückgegriffen werden muß. Dies scheint aber insofern unschädlich, als bisherige Untersuchungen zeigen, daß die sich vor Kindern exhibierenden Personen in Tatphänomenologie und Täterpersönlichkeit den nach § 183 StGB auffälligen Männern nahestehen⁹⁴ bzw. die Täter häufig zwischen Opfern verschiedener Altersgruppen wechseln⁹⁵.

Zwar können sich durch exhibitionistische Handlungen vor Kindern, im Gegensatz zu solchen vor älteren Personen, auch Frauen strafbar machen. Aus der verwandten Forschung ist ein solcher Fall jedoch nicht ersichtlich.⁹⁶

90 Mester (1984); Beier (1995); Bussius (1996).

91 Sander (1996).

92 Aufgrund der Einteilung der Erhebungsgruppen nach Straftatbeständen in vorliegender KrimZ-Studie finden sich Ausführungen zu dieser Tätergruppe somit in Kapitel C - Sexueller Mißbrauch von Kindern.

93 Ersteres Sander (1996), letzteres Bussius (1996).

94 Beier (1995, 135).

95 Mester (1984, 240).

96 In der PKS 1999, in der die Fälle des § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB erstmalig gesondert erfaßt werden, sind für dieses Delikt 33 weibliche TV registriert, was einen Anteil an allen TV von 2,5 % ausmacht. Allerdings muß dies nicht zwingend eine exhibitionistische Handlung sein, also eine solche, bei der dem Opfer das entblößte Geschlechtsteil zur eigenen Befriedigung überraschend gezeigt wird. In Betracht kommt auch jede andere sexuelle Handlung vor einem Kind.

Hinzuweisen ist darauf, daß in die Auswertungen meist nur das jeweils schwerwiegendste Erlebnis einging, so daß alle jene Ereignisse mit sich exhibierenden Personen herausfielen, bei denen das Opfer zudem in anderer Form, insbesondere mit Körperkontakt, sexuell mißbraucht worden war. Zudem wird nicht immer klar, ob weitere Vorgaben, wie eine bestimmte Altersdifferenz zwischen Opfer und Täter oder der Einsatz von Zwangsmitteln, auch hier aufrecht erhalten werden. Und schließlich erfassen manche Studien neben ausdrücklichen exhibitionistischen Handlungen weitere Sexualdelikte ohne Körperkontakt wie „das Zeigen von Pornos und sexuellen Verhaltensweisen“⁹⁷ oder die Belästigung „durch Worte oder Gesten oder sexuelle Betätigung anderer“⁹⁸. Es ist nicht auszuschließen, daß der eine oder andere Befragte darunter z.B. Begegnungen mit einem sich exhibierenden Täter, der zudem masturbierte und/oder durch sexuell gefärbte Ansprache auf sich aufmerksam machen wollte⁹⁹, verstand. Unter diesen Einschränkungen ergibt sich folgendes Bild:

In der genannten Untersuchung von *Raupp/Eggers* (1993) sollten die Befragten angeben, ob sie in ihrer Kindheit auch mit „Exhibitionismus“ konfrontiert waren. 4,6 % der Frauen und 0,9 % der Männer bejahten dies. Legt *Müller* (1997) ihre Definition zugrunde (Altersdifferenz von mindestens 5 Jahren, Erpressung des Kontaktes oder psychische Störungen als Folge des Erlebnisses), so wurden 4,4 % der Frauen und 1,3 % der Männer in ihrer Kindheit dadurch mißbraucht, daß sie „in sexueller Absicht entblößte Geschlechtsteile gesehen haben“.

Schötensack/Elliger (1992) kommen in ihrer Studie zu dem Ergebnis, daß 4,6 % (Frauen) bzw. 1,4 % (Männer) der von ihnen Befragten in ihrer Kindheit exhibitionistischen Handlungen ausgesetzt waren. Aufgrund der Aufschlüsselung konnten dabei auch die Fälle erfaßt werden, in denen keine 5jährige Altersdifferenz vorlag bzw. kein Zwang oder negatives Gefühl mit der Handlung verbunden war. Interessanterweise war dies bei 6 der 12 männlichen „Opfer“ der Fall. Dies könnte darauf hindeuten, daß auch pubertäre „Vergleichsspiele“ genannt wurden. Der Untersuchung von *Wetzels* (1997) sind exhibitionistische Handlungen bis zum 16. Lebensjahr des Opfers zu entnehmen. Betroffen waren davon ein- oder mehrmals 5,2 % der befragten 1.661 Frauen und 1,5 % der 1.580 befragten Männer.

97 *Raupp/Eggers* (1993, 318).

98 *Müller* (1997, 25).

99 Zu diesen Verhaltensweisen *Sander* (1996, 71 f.).

Zwar kann den Ergebnissen von *Kirchhoff/Kirchhoff* (1979 a/b) nicht unmittelbar entnommen werden, wie viele der befragten Studentinnen und Studenten exhibitionistische Handlungen erlebt haben. Allerdings hat ihre Untersuchung den Vorteil, daß neben sexuellen Handlungen vor Kindern nach § 176 StGB auch „Exhibition nach § 183 StGB“ erfragt wurde. Deshalb soll hier auf die von der Studie ermittelten „Viktimsationen“, verstanden als strafbare sexuelle Interaktionen zwischen dem Befragten als Opfer und einem strafmündigen Täter, abgestellt werden. Von den 130 Studentinnen gaben 79 an, im Laufe ihres bisherigen Lebens solche Handlungen erlebt zu haben und benannten für die 10 vorgegebenen Delikte 247 entsprechende Situationen. Davon entfielen 30 auf sexuelle Handlungen vor Kindern, 80 auf Taten nach § 183 StGB. 38 der 113 Studenten gaben an, Opfer von insgesamt 114 Sexualdelikten geworden zu sein. In 24 Fällen war es zu exhibitionistischen Handlungen vor Kindern, in 15 Fällen vor Jugendlichen oder Erwachsenen gekommen.

Es ist somit festzustellen, daß die ermittelten Opferraten bei exhibitionistischen Handlungen vor Personen jeden Alters, gemessen an deren Anteil an allen im Helffeld registrierten Sexualdelikten, auffällig gering sind. Neben dem methodischen Problem des Zurücktretens hinter schwerwiegenere Taten ist zu vermuten, daß sich viele der Befragten an solche vergleichsweise harmlosen Delikte nicht erinnern, insbesondere wenn diese während der Kindheit geschahen.

3. Erkenntnisse zu Legalbewährung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern

3.1 Amtliche Rechtspflegestatistiken

Da es Zweck der Rechtspflegestatistiken ist, „die wesentlichen Elemente der Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung zu erfassen“¹⁰⁰, geben sie vor allem die den jeweiligen Verfahrensabschnitt beendenden Entscheidungen wieder.¹⁰¹ Versteht man unter Rückfälligkeit hingegen zunächst und jenseits aller Unterschiede im Detail eine erneute Straffälligkeit nach und trotz Sanktionierung der Vortat¹⁰², so ergibt sich zwangsläufig, daß den Statistiken schon aufgrund ihrer Anlage dazu kaum Erkenntnisse zu entnehmen sind. Zwar werden in einigen Datensammlungen retrospektiv die Vorbestraftenanteile

100 *Jehle* (1992, 93).

101 Vgl. dazu und zu weiteren Personenstatistiken der Strafrechtspflege *Blath* (1992, 53 ff.).

102 Siehe hierzu *Amelang* (1986, 31), zur Definition im Rahmen der KrimZ-Studie s. B.1.1.1.

erfaßt. Diese können jedoch nicht mit der prospektiv zu untersuchenden Rückfälligkeit oder gar deren Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt werden.¹⁰³ Hinzu kommt, daß diese anonymisierten Massenstatistiken es nicht erlauben, einzelne Personen zu isolieren bzw. Merkmale zu kombinieren.

So weist die *Strafverfolgungsstatistik* zwar generell die Anzahl der früheren Verurteilungen der im jeweiligen Berichtsjahr verurteilten Täter aus. Danach sind etwa 46 % der 1998 wegen eines Sexualdeliktes Verurteilten mindestens einmal vorbestraft. Dies entspricht im wesentlichen dem Vorstrafenanteil aller im Jahr 1998 Verurteilten (ca. 48 %). Auch bei der Frage nach dem Anteil von „Karrieretätern“ unterscheiden sich die Gruppen nicht. Knapp jeder fünfte aus beiden Gruppen hatte fünf und mehr frühere Verurteilungen. Nicht feststellbar ist jedoch, ob die Vorstrafen ebenfalls auf Sexualdelikte zurückgehen.

Die *Strafvollzugsstatistik* gibt Art und Häufigkeit der Vorstrafen bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sowie die Wiederholungsfälle bei nach §§ 63, 64 StGB Untergebrachten wieder. Von den am 31.3.1998 einsitzenden Tätern waren etwa 60 % vorbestraft. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß die *Strafvollzugsstatistik* durch ihr „Klientel“ vor allem schwere und wiederholte Kriminalität abbildet. Die Vorstrafenbelastung ist zudem keiner bestimmten Tätergruppe zuzuordnen. Feststellbar ist nur, daß der Inhaftierung der am genannten Stichtag Einsitzenden in 7 % der Fälle eine Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes zugrunde lag.

Der *Bewährungshilfestatistik*, die als einzige eine Längsschnitterfassung vornimmt, kann zwar entnommen werden, ob die Beendigung von Bewährungsaufsichten wegen tatsächlicher Bewährung oder Widerruf der Strafaussetzung erfolgte. Danach endete bei etwa 18 % derjenigen, die der Aufsicht wegen eines Sexualdeliktes unterstellt worden waren, dieselbe 1997 wegen eines Widerrufs der Strafaussetzung, bei der Gesamtheit der unter Bewährungsaufsicht Stehenden waren es hingegen ca. 32 %. Damit ist aber, da Ursache des Widerrufs zwar meist, aber nicht zwingend eine erneute Straftat ist, auch hiernach keine Aussage über Rückfälligkeit möglich. Zudem handelt es sich erneut um eine hochselektive Gruppe, da bei den Betroffenen nicht nur eine Jugend- oder Freiheitsstrafe verhängt, sondern darüber hinaus eine Unterstellung - bei Primärbewährung oder Reststrafenaussetzung - unter eine Aufsicht angeordnet wurde.

103 Vgl. Jehle/Brings (1999, 498).

Um ein „allgemeines, systematisches Bild über die Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe oder nach anderen Sanktionen (...) gewinnen“¹⁰⁴ zu können, bedürfte es somit einer weiteren, der sogenannten *Rückfallstatistik*. Zu deren Erstellung geeignetes Datenmaterial bietet das von der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof geführte Bundeszentralregister (BZR). In diesem werden - wenn auch versehen mit bestimmten Tilgungsfristen - Verurteilungen und Vollstreckungsentscheidungen erfaßt.¹⁰⁵ Da die Eintragungen personenbezogen erfolgen, ist es möglich, sowohl Querschnitt- als auch Längsschnittbetrachtungen vorzunehmen, also zum einen Rückfallquoten, etwa differenziert nach Alters- oder Deliktsgruppen, festzustellen, zum anderen individuelle kriminelle Karrieren zu verfolgen. Erste *Rückfallstatistiken* auf der Basis dieser BZR-Daten wurden von der Generalbundesanwaltschaft in den Jahren 1986 bis 1990 erstellt. Allerdings wurden nur jene Personen erfaßt, bei denen eine freiheitsentziehende Sanktion auch vollstreckt wurde. Außerdem erfolgte weder bei der Ausgangs- noch bei der Folgetat eine Differenzierung nach Delikten bzw. Deliktsgruppen. Insofern gibt diese Statistik in der damals gewählten Form keine Aufschlüsse über die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern.

Eine erweiterte *Rückfallstatistik* wird zur Zeit entwickelt. Für diese wurde zunächst auf der Grundlage eines von der KrimZ entwickelten Konzeptes eine Sondererhebung durchgeführt. Diese verfolgt anhand von Daten des BZR und ausgehend von einer bestimmten strafrechtlichen Sanktion prospektiv die individuelle Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung. Einbezogen werden dabei zudem verhängte Geldstrafen und angeordnete freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie ausgesprochene Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach dem JGG. Das Interesse zielt dementsprechend auch darauf, ambulante und freiheitsentziehende Sanktionen hinsichtlich der Rückfallquote vergleichen zu können. Zur Zeit werden die entsprechenden Auswertungen für die Jahre 1994 bis 1998 vorgenommen. Anhand der bisher vorliegenden Ergebnisse läßt sich jetzt schon sagen, daß etwa ein Drittel aller Abgeurteilten innerhalb von 4 Jahren in Freiheit wegen einer erneuten Straftat wieder sanktioniert wird. Dabei weisen Männer und jüngere Personen eine besonders hohe Rückfallquote auf. Weiter besteht ein Zusammenhang zwischen krimineller Vorgeschichte und erhöhter Rückfallgefahr sowie zwischen Schwere der Ausgangsentscheidung und Wahrscheinlichkeit und Schwere einer Wieder-

104 Jehle (1989, 248).

105 Ausführlicher hierzu unter B.1.3.1.

verurteilung. Schließlich zeigt sich bei ausgewählten, aber nicht veröffentlichten Deliktgruppen ein stark variierendes Rückfallrisiko.¹⁰⁶

3.2 Empirische Rückfallstudien

Zwar wurden auch im deutschsprachigen Raum schon früh Untersuchungen über Sexualstraf Täter durchgeführt und dabei unter anderem die Frage nach deren (einschlägiger) Rückfälligkeit aufgegriffen.¹⁰⁷ Überwiegend wurde letztere aber mit einer entsprechenden Vorstrafenbelastung gleichgesetzt.¹⁰⁸ Ein solcher Ansatz wird in den neueren Studien durchgängig nicht mehr gewählt.¹⁰⁹ Jedoch basieren die Untersuchungen meist auf kleinen Grundgesamtheiten, die zudem eine hochselektive Auslese darstellen, wie etwa begutachtete oder in einer Sozialtherapeutischen Anstalt einsitzende Täter. Da das Erkenntnisinteresse häufig auf andere Faktoren wie etwa allgemeine Effektivität des Straf- oder Maßregelvollzuges gerichtet ist, erfolgt in der Regel außerdem keine Differenzierung nach Sexualdeliktgruppen. Hinzu kommt, daß sich die Studien unter etlichen Aspekten so wesentlich voneinander unterscheiden, daß eine Vergleichbarkeit oder gar eine ergänzende Zusammenschau kaum möglich ist. Denn nicht nur das Erkenntnisinteresse und die untersuchten Populationen weichen voneinander ab. In der Folge unterscheiden sich auch Forschungsmethoden, Definitionen - etwa von „Rückfälligkeit“ oder „Einschlägigkeit“- und die Dauer der Beobachtungsintervalle. Sieht man jedoch von diesen Problemen ab, so ergeben sich für das jeweils gewählte Untersuchungsfeld durchaus interessante Einzelergebnisse (s. auch Tabelle 2).

So überprüften *Baumann/Maetze/Mey* (1983) die Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen. Die Studie umfaßt 1077 im Jahr 1975 entlassene erwachsene Strafgefangene, darunter 140 Sexualstraf Täter. Da nur solche Personen berücksichtigt wurden, die das 1971 in Nordrhein-Westfalen eingeführte Einweisungsverfahren durchlaufen hatten und dies wiederum nur bei jenen geschah, die bei Rechtskraft des Urteils noch mindestens 18 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, wurden im wesentlichen

106 Siehe hierzu im einzelnen *Jehle/Brings* (1999, 504).

107 Siehe hierzu *Berner/Karlick-Bolten* (1986, 48 ff.).

108 Zu diesem Problem und der damit verbundenen „Legende“, nach der 80 % der Strafgefangenen rückfällig würden, siehe *Berckhauer/Hasenpusch* (1982, 282 f.).

109 Jedoch durchaus in der Literatur vertreten, so etwa *Binzig* (1996, 154), der aus der einschlägigen Vorstrafenbelastung aller zu einem Stichtag in Rheinland-Pfalz einsitzenden Sexualstraf Täter (*Schmitt* 1996, 15) auf eine „Rückfallquote von einschlägig Vorbestraften von 38 %“ schließt.

Täter mit zumindest mittlerer Kriminalität erfaßt. Zur Ermittlung der Legalbewährung wurden die Bundeszentralregisterauszüge mit Stichtag 31.12.1980 herangezogen. Somit schwankt das individuelle Bewährungsintervall zwischen 5 und 6 Jahren nach Entlassung. Zwar wurde in der Studie ein abgestufter Rückfallbegriff verwandt. Nach der weitesten Definition - die bei den folgenden Ergebnissen auch zugrunde gelegt wird - reichte jedoch jede weitere Verurteilung wegen einer erneuten Straftat aus. „Einschlägig“ war diese, wenn mindestens ein Straftatbestand aus der Bezugssache und der neuen Verurteilung übereinstimmten. Demnach wäre auch jener Täter einschlägig rückfällig, der in der Bezugssache neben einer Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes zudem wegen einer Körperverletzung sanktioniert wurde und letztere erneut beging. Für die Gesamtpopulation betrug die Rückfälligkeit 66 % (allgemein) bzw. 45 % (einschlägig). Von den Sexualstraftätern wurden hingegen insgesamt nur 46 % rückfällig, knapp 13 % mit einem einschlägigen Delikt. Damit fanden sich bei ihnen die niedrigsten Rückfallquoten von allen untersuchten Gruppen. Lag bei diesen Tätern aber ein erneutes einschlägiges Delikt vor, so wurde bis auf einen Fall eine erneute Freiheitsstrafe ohne primäre Aussetzung der Vollstreckung verhängt. Allerdings unterschieden sich die Sexualstraftäter auch durch ein deutlich höheres Entlassungsalter (über 35 Jahre: 51 % der Sexualstraftäter gegenüber 36 % der Gesamtgruppe) von der Gesamtpopulation. Die Autoren gehen deshalb davon aus, daß die günstigeren Rückfallquoten zudem durch den Alterseffekt erklärbar sein könnten.

Ebenfalls in den achtziger Jahren führten *Berner/Karlick-Bolten* (1986) 5-Jahres-Katamnesen bei 326 Sexualdelinquenten durch, die in Österreich zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt oder für unzurechnungsfähig erklärt und in einem bestimmten Zeitraum in den siebziger Jahren inhaftiert bzw. untergebracht worden waren. Die Untersuchungsgruppe bestand überwiegend (n=210) aus Personen, die sich im Normalvollzug befunden hatten, aber auch aus solchen, die aufgrund vollzuglicher (n=53) bzw. gerichtlicher (n=39) Entscheidung im Behandlungsvollzug bzw. wegen Unzurechnungsfähigkeit in der Psychiatrie (n=24) untergebracht waren. Unter „Rückfälligkeit“ wurde mindestens eine erneute aus dem Strafregister ersichtliche Straftat verstanden. Das wesentliche Interesse galt dabei einschlägiger Rückfälligkeit im Sinne erneuter Sexualdelinquenz.

280 der 326 Delinquenten befanden sich danach mindestens 5 Jahre und damit ausreichend lange in Freiheit, um bei den Berechnungen zur allgemeinen erneuten Delinquenz Berücksichtigung finden zu können. Von diesen wurden gut 55 % neuerlich verurteilt. Für die Untersuchung der einschlägigen Rückfäll-

lichkeit mußten weiter jene Personen entnommen werden, die sich durch Haftzeiten wegen sonstiger Delikte nicht 5 Jahre in Freiheit befunden hatten, so daß 273 verblieben. Gut 22 % dieser Untersuchten wurden ein- oder mehrmals einschlägig rückfällig und entsprechend sanktioniert, wobei es sich in Dreiviertel der Fälle um mit dem Anlaßdelikt fast identische Taten handelte. Unterteilt man die Gruppe nach Deliktsbereichen, so sind die Rückfallquoten zunächst erstaunlich ähnlich: Sowohl bei jenen Probanden, deren Opfer in der Bezugssache über 14 Jahre alte Frauen waren (n=108), als auch bei denjenigen, die Kinder mißbraucht hatten (n=139), lag die Quote bei etwa 22 %. Unterteilt man die zweite Gruppe aber noch weiter nach dem Geschlecht der Opfer, so ergibt sich folgendes Bild: Handelte es sich ausschließlich um Mädchen (n=97), so betrug die Rate nur ca. 13 %, waren es lediglich Jungen (n=31), so wurden schon ca. 32 % der Untersuchten rückfällig. Und in der - allerdings nur 11 Personen umfassenden - Gruppe derjenigen, die Sexualdelikte an Kinder beiderlei Geschlechts begangen hatten, wurden sieben Probanden neuerlich wegen eines Sexualdeliktes sanktioniert.

Weitere Hauptgruppen sind entweder aus rechtlichen Gründen (homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen) oder wegen der geringen Größe zu vernachlässigen. Zwei Sondergruppen, die parallel zu den dargestellten gebildet wurden, sind jedoch noch zu erwähnen:

Von den 23 Delinquenten, bei denen das Anlaßdelikt zum Tod des Opfers geführt hatte, befanden sich 8 ausreichend lange in Freiheit, um Rückfalldaten ermitteln zu können. In keinem Fall kam es zu einer erneuten Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes, in drei Fällen wurden leichte sonstige Taten ermittelt. Für 26 Probanden, deren Opfer eigene Kinder unter 14 Jahren waren, konnte ebenfalls die einschlägige Rückfälligkeit festgestellt werden. Von diesen wurden knapp 12 % entsprechend rückfällig, alle drei mit neuen Inzesttaten.

Weiter wurde ermittelt, wie sich die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Vollzugsart entwickelte. 192 der 210 Täter, die sich im Normalvollzug befunden hatten, wiesen einen ausreichend langen Beobachtungszeitraum auf und konnten deshalb bei der Berechnung der Rückfallquote berücksichtigt werden. Gut 17 % von ihnen wurden aufgrund eines erneuten Sexualdeliktes verurteilt. Von den 52 Personen, die sich ohne und den 23, die sich mit richterlicher Weisung im Behandlungsvollzug befunden hatten und danach mindestens 5 Jahre in Freiheit waren, wurden hingegen fast 33 % bzw. fast 48 % einschlägig rückfällig. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß verschiedene Risikofaktoren - wie mehrere einschlägige Vorstrafen, hohe Opferzahl oder homosexuelle Kontakte - in den letztgenannten Gruppen gehäuft vorkamen. Nur sechs der in

der Psychiatrie Untergebrachten hatten einen ausreichend langen Katamnesezeitraum. Von diesen war keiner rückfällig geworden.

Wiederholt (1989) widmete sich der Legalbewährung jener Strafgefangenen, die in der Sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt München inhaftiert worden waren. Behandlungsvoraussetzung war unter anderem, daß keine ausgeprägte polytrope Kriminalität vorlag. 70 Fälle wurden ausgewertet, in die Berechnung der Rückfallzahlen gingen jedoch nur jene 58 Täter ein, die sich nach der Entlassung mindestens ein Jahr in Freiheit befunden hatten. Dabei handelt es sich um 24 Pädophile, wobei - da auch zwei Inzestfälle aufgeführt werden - damit wohl Täter gemeint sind, die ein Kind außerfamiliär sexuell mißbraucht hatten. 22 Täter saßen sodann wegen Vergewaltigung ein, sieben wegen exhibitionistischer Handlungen. Es verbleiben ein Tötungsdelikt und zwei Fälle von „Sadismus“. Eine genaue Definition der Rückfälligkeit bzw. die Methode zur Ermittlung derselben wird nicht angegeben, ein einschlägiger Rückfall wird auch als „sexualdelinquenter“ bezeichnet, so daß es sich hierbei wohl um irgendein Sexualdelikt handeln kann. Insgesamt - also mit einschlägigen und sonstigen Straftaten - wurden etwa 48 % rückfällig, ein einschlägiger Rückfall war bei 33 % feststellbar. Anteilig die meisten neuerlichen Sexualdelikte weisen die Exhibitionisten mit fünf Fällen auf, gefolgt von den homosexuellen (7 von 11) und heterosexuellen (5 von 13) Pädophilen. Von denjenigen, die wegen Vergewaltigung einsaßen, wurden hingegen nur zwei einschlägig rückfällig. Dies korrespondiert in etwa mit der Anzahl der Behandlungsabbrüche in den einzelnen Deliktgruppen, allerdings ohne daß diese mit der Rückfälligkeit im Einzelfall in Beziehung gesetzt werden könnte. So wurden - anteilig gesehen - am ehesten Exhibitionisten nicht abschließend behandelt, auch hier gefolgt von homosexuellen Pädophilen, sodann von Vergewaltigern. Allerdings kam es bei keinem der heterosexuellen Pädophilen zu einem Therapieabbruch.

Dünkel/Geng (1994) studierten an einer Zufallsstichprobe von 510 sogenannten „Karrieretätern“, die mindestens drei Vorstrafen aufzuweisen hatten, den Verlauf registrierter krimineller Karrieren. Dabei lag das Schwergewicht der Studie auf der Frage, „ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen bei dieser hochselektiven und stark vorbelasteten Extremgruppe ein Abbruch oder zumindest eine Abschwächung der kriminellen Karriere festzustellen ist“¹¹⁰. In der Untersuchungsgruppe, die sich aus Personen rekrutierte, die Anfang der 70er Jahre in Berlin-Tegel eingewiesen hatten, befanden sich 41 Täter, die wegen

eines Sexualdeliktes verurteilt worden waren. Etwa ein Drittel saß in einer sozialtherapeutischen Abteilung ein. Auch hier wurden unter anderem Bundeszentralregisterauszüge herangezogen und dementsprechend unter Rückfälligkeit eine erneute gerichtliche Verurteilung verstanden, allerdings noch differenziert nach Art und Schwere derselben. Innerhalb eines Risikozeitraumes von durchschnittlich 10 Jahren wurden knapp 86 % aller untersuchten Personen wegen eines beliebigen Deliktes erneut verurteilt, etwa 64 % von allen in der Folge auch neuerlich inhaftiert. Bei jenen Tätern, die wegen eines Sexualdeliktes eingewiesen hatten, waren es hingegen 81 %, die sanktioniert, und 51 %, die auch inhaftiert wurden. Dabei lag die Rückfallquote nach Behandlungsvollzug bei 42 % gegenüber 52 % nach Regelvollzug, eine Differenz, die bei allen anderen Deliktsgruppen stärker ausgeprägt war. Während in den Tätergruppen, die wegen Eigentums-, Vermögens- oder Verkehrsdelikten in Haft waren, um die 60 % erneut wegen eines dementsprechend einschlägigen Deliktes bestraft wurden (dies unabhängig von der Frage der Inhaftierung), waren dies bei den Sexualstraftätern nur 29 %. Eine geringere einschlägige Rückfallquote weisen nur jene Täter auf, die in der Bezugssache wegen Raubes zur Verantwortung gezogen worden waren.

Die Legalbewährung aller zwischen 1985 und 1988 aus dem therapeutischen Strafvollzug der Justizvollzugsanstalt Mittersteig/Wien entlassenen Sexualdelinquenten war Gegenstand der Studie von *Berner/Bolterauer* (1995). Aufgrund ihrer Vorstrafen und der gerichtlichen Beurteilung mußten die 46 männlichen Untersuchten als besonders rückfallgefährdet eingestuft werden. Zwar waren sechs Täter nicht vorbestraft, jedoch hatten diese in ihren Bezugssachen durchgängig zum Nachteil mehrerer Opfer gehandelt. Die restlichen 40 Probanden wiesen im Schnitt jeweils 5,5 Voreintragungen auf. Bei knapp einem Viertel fanden sich in der Vorgeschichte ausschließlich Sexualdelikte. In 27 Fällen handelte es sich bei dem zur Inhaftierung führenden Delikt um sexuellen Mißbrauch Minderjähriger, 15 Personen waren wegen Vergewaltigung erwachsener Frauen inhaftiert, die übrigen vier saßen wegen Mord bzw. Mordversuch ein. Als „nicht rückfällig“ wurden jene Täter eingestuft, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 5 Jahren nach ihrer Entlassung entweder überhaupt nicht (37 %) oder nur geringfügig (20 %) erneut sanktioniert wurden. Letzteres wurde angenommen, wenn lediglich eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bzw. Geldstrafe verhängt wurde. 30 % begingen ein dem Registerauszug entnehmbares erneutes Sexualdelikt, wurden „ausreichend“ sanktioniert und damit einschlägig rückfällig, die restlichen 13 % wurden entsprechend wegen sonstiger Taten bestraft.

Bei einem Vergleich der im obigen Sinn straffreien mit den einschlägig rückfälligen Probanden konnte folgendes festgestellt werden: Die nicht Rückfälligen waren im Schnitt etwas älter und wiesen weniger einschlägige Vorstrafen aus, sexueller Kindesmißbrauch als Unterbringungsdelikt war bei ihnen überrepräsentiert. Von einer besonderen Gefährlichkeit, gemessen an dem Entlassungszeitpunkt und der Weisung zur Nachbehandlung, gingen Gerichte und Sachverständige am ehesten bei Probanden aus, die später mit einem sonstigen Delikt rückfällig wurden, gefolgt von solchen, die ein erneutes Sexualdelikt begingen. So wurden jeweils über 83 % der Ersteren über das Strafende hinaus in Behandlung gehalten und/oder erhielten eine Weisung zur Nachbehandlung, bei den einschlägig Rückfälligen war dies bei etwa 57 % (längere Behandlung) bzw. 71 % (Nachbehandlung) der Fall. Hingegen mußten nur ca. 42 % der nicht Rückfälligen über das Strafende hinaus in intramuraler Behandlung bleiben, lediglich knapp 54 % erhielten eine entsprechende Weisung, wobei sich nur in dieser Gruppe ein erheblicher Teil zudem in eine freiwillige Nachbehandlung begab. Auch eine Straffreisetzung fand mit knapp einem Drittel und damit in erwähnenswerter Weise nur bei diesen Tätern statt.

Ziel der von *Beier* (1995) durchgeführten retrospektiven Längsschnittanalyse war es, auf empirischem Weg Prognosekriterien zu erarbeiten, die fachübergreifend forensisch genutzt werden können. Im Vordergrund stand dabei das Konzept der „Dissexualität als ein sich im Sexuellen ausdrückendes Sozialversagen, welches nicht begleitet ist von (...) psychischen Störungen in einer psychopathologischen Dimension“¹¹¹. Das Ausgangskollektiv bestand aus 510 Sexualstraftätern, die zwischen 1915 und 1945 geboren und zwischen 1945 und 1981 in Kiel begutachtet worden waren. Bei 302 Personen konnten sowohl Befunde aus den jeweiligen Gutachten erhoben als auch eine Katamnese vorgenommen werden, außerdem erfolgte eine Auswertung der aktuellen Strafregisterauszüge. Der Beobachtungszeitraum lag bei mindestens 10, im Durchschnitt bei 19 Jahren. Erkenntnisse zur einschlägigen Rückfälligkeit, verstanden als erneute Dissexualität, ergaben sich neben den Registerauszügen zusätzlich aus den Selbstauskünften der Probanden. Somit wurde hier auch ein Teil des Dunkelfeldes erhoben. Beschränkt man sich auf die wesentlichen Deliktgruppen und auf die ermittelten Rückfallquoten bei einschlägigen Straftaten, so kann folgendes festgehalten werden:

111 AaO. S. 15.

Die höchste Rückfallrate mit ca. 50 % findet sich in der Gruppe der sog. bi- und homosexuell orientierten Pädophilen¹¹² (n=59), wobei in der Hälfte dieser Fälle das erneute Delikt nur durch die Untersuchung bekannt wurde, es sich aber immer um sexuellen Kindesmißbrauch handelte. Anzumerken ist allerdings, daß sich in der Gruppe Probanden befanden, deren Opfer im Bezugsdelikt männliche Jugendliche waren, sofern die Täter ausschließlich homosexuell orientiert waren und früher auch sexuelle Handlungen an Kindern begangen hatten. Diese Personen, die somit in der Bezugssache nur nach § 175 StGB a.F. verurteilt worden sein dürften, würden demnach heute nicht mehr strafrechtlich verfolgt und dementsprechend begutachtet. Aus der Gruppe derjenigen, bei denen eine Verurteilung nach §§ 177, 178 StGB a.F. erfolgt war (n=60), waren 18 Täter und somit 30 % rückfällig geworden, 10 von ihnen hatten diese Tat(en) nur im Rahmen der Studie eingeräumt. Von den sog. heterosexuell orientierten Pädophilen, die ausschließlich Mädchen unter 14 Jahren - auch bei eventuellen früheren Straftaten - sexuell mißbraucht hatten (n=62), beging etwa ein Viertel einschlägige Rückfalltaten, auch hier durchweg sexueller Kindesmißbrauch und nur etwa zur Hälfte mit einer tatsächlichen entsprechenden Folgeverurteilung. Mit etwa 22 % etwas geringer liegt die einschlägige Rückfallquote bei den sogenannten Inzesttätern (n=37), wobei von diesen acht Tätern nur zwei erneut strafrechtlich verfolgt wurden. Somit findet sich in dieser Gruppe das anteilig größte Dunkelfeld im Bereich der Rückfälligkeit. Anders bei den Exhibitionisten (n=54): Hier begingen etwa 46 % ein weiteres Sexualdelikt, mehrheitlich erneut exhibitionistische Handlungen. Von diesen 25 Tätern wurden 17 neuerlich sanktioniert. Dies muß aber nicht als Indiz für eine besonders erfolgreiche Strafverfolgung angesehen werden, sondern könnte auch darauf zurückzuführen sein, daß ein Täter sich häufiger erneut exhibierte und für einen dieser Fälle zur Verantwortung gezogen wurde. Die verbleibenden 30 Täter wurden in der Gruppe „Seltene Formen dissexuellen Verhaltens“ zusammengefaßt. Die Begutachtungen gingen überwiegend zurück auf Tötungsdelikte in unterschiedlichen Zusammenhängen mit sexuellen Handlungen (11), Brandstiftungen (10) und sexuelle Kontakte mit Tieren (4). Während drei der entsprechenden Täter einen neuen Brand legten, ein wegen eines Tötungsdeliktes Verurteilter eine erneute, nicht sexuell motivierte Straftat gegen das Leben und ein weiterer exhibitionistische Handlungen beging, waren alle wegen Sodomie sanktionierten Täter wegen nicht-sexueller Delikte verurteilt worden.

112 Von dem Begriff des Pädophilen nicht erfaßt wurden Täter, die nahe Verwandte (z.B. Tochter oder Nichte) oder nichtblutsverwandte Angehörige der Familie, die aber in einem entsprechenden Abhängigkeitsverhältnis standen (z.B. Stieftochter), sexuell mißbraucht hatten.

In ihrer Studie zur „Rückfallgefährdung durch Patienten des Maßregelvollzuges“ untersuchten *Dimmek/Duncker* (1996) die Bewährungsverläufe aller zwischen 1984 und 1991 nach § 67d Abs. 2 StGB entlassenen und deshalb unter Führungsaufsicht stehenden Maßregelpatienten aus zwei Landgerichtsbezirken in Nordrhein-Westfalen (n=241). Bei 43 Patienten lag der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB ein Sexualdelikt zugrunde. Als Datenmaterial wurden die Führungsaufsichtsakten herangezogen, der Beobachtungszeitraum betrug auch für den letzten Entlassungsjahrgang noch 4 Jahre. Konnte der Akte eine erneute Straftat entnommen werden, so wurde diese als Rückfall gewertet, unabhängig von der Schwere der Tat und den tatsächlichen rechtlichen Konsequenzen.

In dieser Untersuchung fällt auf, daß sich die Gesamtgruppe und die Untergruppe der Patienten mit einem Sexualdelikt als Anlaßtat weder hinsichtlich der allgemeinen noch der jeweils einschlägigen Rückfälligkeit wesentlich voneinander unterscheiden. Dabei wird „Einschlägigkeit“ nach der entsprechenden Deliktskategorie ermittelt, weswegen etwa exhibitionistische Handlungen auch nach einer Vergewaltigung in der Bezugssache als deliktspezifischer Rückfall erfaßt werden. So begingen etwa 36 % der gesamten Population irgendein erneutes Delikt, bei denjenigen mit einer sexuellen Unterbringungstat waren es ca. 33 %. Einschlägig rückfällig wurden etwa 24 % gegenüber 26 %. Diese Ergebnisse stellen sich für die Untergruppe „Sexualdelikte“ auch nicht entscheidend anders dar, betrachtet man nur jene Patienten, bei denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden war. Die Rückfallquoten entsprechen den zuvor genannten im wesentlichen. Allerdings ist nun die Differenz zu der Gesamtgruppe auffälliger. Von dieser begingen nämlich nur knapp 16 % ein erneutes einschlägiges Delikt.

Eine *KrimZ-Studie*, deren Ergebnisse 1996 und 1997 veröffentlicht wurden¹¹³, zielte primär auf die Praxis der Anordnung und Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB. Mittels einer Aktenanalyse wurden Daten zu Strafverfahren erhoben, die 1986 zur Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (249 Verfahren) bzw. 1980 oder 1986 einer solchen in einem psychiatrischen Krankenhaus (154 und 184 Verfahren) geführt hatten.

Während nur in 6 % der Fälle, in denen § 64 StGB angewandt wurde, ein Sexualdelikt Anlaß der Anordnung war, lag diese Quote bei einer Anwendung des § 63 StGB bei 27,3 % (1980) bzw. 19,6 % (1986). Damit rangieren Sexualstraftaten zwar bei der letztgenannten Maßregel direkt hinter den Tötungs- und

113 *Dessecker* (1996 und 1997).

Körperverletzungsdelikten, die in der für 1986 erhobenen Stichprobe zusammen etwa 35 % aller Unterbringungsdelikte ausmachten. Sofern jedoch eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde, sind andere Deliktgruppen, insbesondere (schwerer) Diebstahl sowie Raub, weitaus häufiger als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Anlaßdelikte zu finden.

Zur Messung der Effektivität des Maßregelvollzuges wurde unter anderem die Legalbewährung der Probanden anhand von Bundeszentralregisterauszügen überprüft. Neben einem Beobachtungsintervall von 2 Jahren wurden auch weitere Eintragungen in einem Zeitraum von 5 Jahren erhoben, diese immer gerechnet ab Entlassung oder - sofern die Maßregel primär zur Bewährung ausgesetzt wurde - Anordnung derselben. Da die Auszüge den Stand von Dezember 1991 aufwiesen, war es demnach erforderlich, daß die Entlassung spätestens im November 1989 erfolgt war. Dies bedeutete aufgrund der vergleichsweise langen Aufenthaltsdauer bei einer Unterbringung nach § 63 StGB, daß nur die Stichprobe zum Urteilsjahrgang 1980 eine ausreichende Anzahl von Probanden erbringen konnte, die einen Beobachtungszeitraum von 2 Jahren aufwiesen, nämlich 94 der ursprünglich 154. Von diesen wurden 17 % innerhalb des Bewährungsintervalls mindestens einmal erneut sanktioniert. Schwerpunkt­mäßig handelte es sich dabei um Eigentums- und Straßenverkehrsdelikte, nur in einem Fall lag ein Sexualdelikt - exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB - vor. Dessen Täter hatte sich zuvor aber wegen einer sonstigen Straftat im Maßregelvollzug befunden. Von jenen 29 Personen hingegen, bei denen Anlaß der Unterbringung nach § 63 StGB ein Sexualdelikt war und die einen ausreichend langen Beobachtungszeitraum aufzuweisen hatten, wurden zwar auch 5 und damit anteilig ebenso viele wie aus der Gesamtgruppe erneut sanktioniert. Jedoch handelte es sich dabei in keinem Fall um einen einschlägigen Rückfall.

Aus der Stichprobe, die die Anordnung von Maßregeln nach § 64 StGB zum Gegenstand hatte, verblieben 150 Probanden mit einem Beobachtungszeitraum von 2 Jahren. Innerhalb dieser Zeitspanne wurden 41 % wegen mindestens einer erneuten Straftat verurteilt. Nur in zwei Fällen handelte es sich bei der (schwersten) Tat jedoch um ein Sexualdelikt, wobei einer der Täter auch in der Bezugs­sache wegen einer Sexualstraftat untergebracht worden war. Nur ein weiterer Täter, bei dem der Bezugsentscheidung ein Sexualdelikt zugrunde lag, wurde mit einer sonstigen Straftat, nämlich einem gewaltsamen Eigentumsdelikt, rückfällig.

Dolde (1996/1997) untersuchte die Legalbewährung aller Straftäter, die zwischen dem 1.1.1986 und dem 30.11.1988 die Sozialtherapeutische Anstalt

Hohenasperg/Baden-Württemberg verlassen hatten. 66 der 70 Probanden wiesen dabei ein ausreichend langes Beobachtungsintervall bis zur Bundeszentralregisterabfrage auf. Dieses belief sich bei den 28 aus der Sozialtherapie Entlassenen auf mindestens 6, bei den 38 Rückverlegten auf mindestens 3 Jahre. 30 der Täter verbüßten ihre Freiheitsstrafe wegen der Begehung eines Sexualdeliktes, wobei 20 von ihnen - und damit anteilig mehr als in der Gesamtgruppe - rückverlegt wurden.

Von allen wurden 42 % innerhalb des individuellen Bewährungsintervalls so gravierend straffällig, daß sie eine neuerliche Freiheitsstrafe antreten mußten (sog. „Wiederkehrer“). Hierbei sind auch nur unwesentliche Unterschiede zwischen denjenigen, die aus der Sozialtherapie entlassen wurden und solchen, die nach Therapieabbruch verlegt wurden, festzustellen. Ungünstiger schneiden hingegen diejenigen ab, die noch in der Probezeit rückverlegt wurden. Von diesen kehrten 50 % wegen einer erneuten Straftat in den Vollzug zurück. Bei den 30 Sexualstraftätern entspricht die „Wiederkehrerquote“ mit ca. 43 % in etwa derjenigen der Gesamtgruppe. Dabei handelt es sich in 11 der 13 Fälle bei der Folgetat erneut um ein Sexualdelikt. Nun stellt sich die Situation aber bei jenen Probanden etwas ungünstiger dar, die aus der Sozialtherapie entlassen wurden. Denn 5 dieser 10 Täter wurden erheblich rückfällig, aus der Gruppe der Rückverlegten - unabhängig vom Grund dieser Entscheidung - waren es hingegen nur 8 von 20.

In einer weiteren von *Dolde* (1997) dargestellten Untersuchung wurden alle deutschen männlichen Gefangenen erfaßt, die 1987 nach einer Vollzugsdauer von mindestens 15 Monaten aus drei Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg entlassen worden waren (n=362). Bei 32 von ihnen ging die Inhaftierung auf ein Sexualdelikt zurück, und zwar bei 24 auf eine sexuelle Gewalttat, bei den restlichen 8 auf sexuellen Kindesmißbrauch. Der Beobachtungszeitraum betrug 5 Jahre, die Rückfallzahlen wurden nur für jene Täter angegeben, die wegen eines Sexualdeliktes erneut eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, sogenannte „Wiederkehrer“. Dies war bei 6 der 32 Täter der Fall, darüber hinaus waren in diesem Sinne vier weitere aus der Gesamtpopulation mit einem Sexualdelikt rückfällig geworden. Von diesen 10 „Wiederkehrern“ hatten 4 ihren Deliktsschwerpunkt in ihrer kriminellen Karriere bei Eigentumsdelikten, 3 können als polytrope Täter eingestuft werden und nur bei 3 liegt der Schwerpunkt im Lebenslängsschnitt bei Sexualdelikten.

Seitz/Spocht (1998) untersuchten in ihrer Studie die Legalbewährung von Straftätern, die in Sozialtherapeutische Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzuges aufgenommen und von dort oder nach entsprechender Rück-

verlegung aus dem Regelvollzug entlassen worden waren. 239 ehemalige Gefangene mit einem Bewährungszeitraum von mindestens einem Jahr wurden erfaßt, die Rückfälligkeit wurde anhand von Bundeszentralregisterauszügen ermittelt. Von den 38 direkt aus einer Sozialtherapeutischen Einrichtung entlassenen Sexualstraftätern wurde nur eine Person wegen eines erneuten Sexualdeliktes verurteilt, diese erhielt eine Geldstrafe wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses. Bei weiteren 15 Sexualstraftätern, die nach einer Rückverlegung aus dem Normalvollzug entlassen worden waren, wurden hingegen 3 einschlägige Rückfälle festgestellt.

Pozsar/Schlichting/Krukenberg (1999) stellen die Ergebnisse einer Stichtags-erhebung dar, mit der sämtliche Patienten erfaßt wurden, die am 15.10.1996 wegen einer Anlaßtat mit sexuellem Hintergrund gemäß §§ 63, 64 StGB im niedersächsischen Maßregelvollzug untergebracht waren (n=159). Zwar befanden sich demnach auch Personen darunter, die Delikte begangen hatten, die nicht unter einen Straftatbestand des 13. Abschnittes des StGB zu subsumieren waren, wie etwa sexuell motivierte Körperverletzungen. Das Gros stellten aber dennoch sexuelle Mißbrauchs- bzw. Vergewaltigungsdelikte mit ca. 40 % bzw. 33 %. Eine Untergruppe widmete sich jenen Personen, die während der Behandlung erneut einschlägige Delikte begangen hatten. Bei 10,7 % waren solche Taten feststellbar, in 10 dieser 17 Fälle handelte es sich um Vergewaltigungen. Insgesamt überwogen Delikte, die früheren Begehungsweisen ähnelten, hier verstanden als „Einschlägigkeit im engeren Sinn“. Meist geschahen die Taten während unbegleiteter Ausgänge.

Albrecht/Ortmann (2000) untersuchten die Effizienz sozialtherapeutischer Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Die Probandengruppe setzte sich aus jeweils 114 Personen in der Experimental- und der Kontrollgruppe zusammen. Erstere befanden sich in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, letztere verblieben im Regelvollzug. Zur Einteilung der Gruppen hatten die sozialtherapeutischen Anstalten Paare zusammengestellt, die sich für eine Behandlung beworben hatten und als geeignet angesehen worden waren. Durch Losverfahren wurde ermittelt, welcher Paarling zur Therapie zugelassen wurde. Zur Frage der Rückfälligkeit wurde in erster Linie auf das Bundeszentralregister zurückgegriffen. Insgesamt wurden sieben Definitionen zur Rückfälligkeit verwandt, von Wiederverurteilung, unabhängig vom Strafmaß, bis zu erneuter Freiheitsstrafe von mindestens 60 Monaten Dauer. Einschlägig war eine neue Straftat, wenn sie der Kategorie der Bezugstat entsprach, etwa „Raub und Erpressung“ oder „Sexualdelikte“. Als grundsätzlicher Beobachtungszeitraum wurden 5 Jahre nach Entlassung festgelegt. Von den 223 berücksichtigten Probanden (111

aus der Experimental- und 112 aus der Kontrollgruppe) unterschritten diesen nur 13 Personen. Bei 39 von allen lag der Verurteilung ein Sexualdelikt zugrunde.

Während die allgemeine Rückfallquote - verstanden als jede erneute Verurteilung - in der Gesamtgruppe 64 % betrug, lag sie bei den Sexualstraftätern bei ca. 69 %. Letzteres entspricht bei den untersuchten Deliktsgruppen der zweithöchsten Rate, die lediglich von der Kategorie „Eigentums- und Vermögensdelikte“ mit etwa 74 % übertroffen wird. Zwar zeigen sich sowohl bei der Gesamtgruppe wie auch der Deliktsgruppe „Sexualstraftaten“ positive Effekte der Sozialtherapie. Diese sind bei letzterer jedoch wesentlich ausgeprägter. So wurden von allen Probanden aus der Experimentalgruppe etwa 60 %, aus der Kontrollgruppe hingegen 68 % rückfällig. Bei den Sexualstraftätern liegt das Verhältnis demgegenüber bei 60 % zu 79 %.

Hinsichtlich der einschlägigen Rückfälligkeit liegt die Quote - je nach Delikt-kategorie - zwischen etwa 14 % (Raub und Erpressung) und 51 % (Eigentums- und Vermögensdelikte). Mit ca. 23 % nimmt die Gruppe „Sexualdelikte“ einen mittleren Platz ein. Von diesen neun einschlägig rückfälligen Tätern befanden sich vier in der Experimental- und dementsprechend fünf in der Kontrollgruppe. Nur bei drei Deliktsgruppen finden sich ausreichende Fallzahlen, um unter dem Aspekt der einschlägigen Rückfälligkeit Aussagen zum Erfolg der Sozialtherapie treffen zu können. Während die behandelte Gruppe aus der Kategorie „Gewalt“ gegenüber derjenigen aus dem Regelvollzug mit einer Rückfallquote von etwa 21 % gegenüber 29 % doch wesentlich besser abschneidet, bei „Raub und Erpressung“ der Vorteil sich schon nur noch im Bereich von einem Prozent abspielt, zeigt sich bei „Eigentums- und Vermögensdelikten“ statt dessen der gegenteilige Effekt: Hier liegt die Kontrollgruppe mit „nur“ 50 % einschlägiger Rückfälligkeit vor der Behandlungsgruppe, aus der 53 % ein erneutes einschlägiges und sanktioniertes Delikt begingen.

Einen anderen Ansatz als die bisher dargestellten Untersuchungen wählte *Gretenkord* (1994). Dieser überprüfte anhand der Daten von Patienten, die im hessischen Maßregelvollzug nach § 63 StGB untergebracht und in der Zeit zwischen Mitte 1977 und Mitte 1985 entlassen worden waren, ob Zusammenhänge zwischen einzelnen Merkmalsvariablen und Rückfälligkeit bestehen. Bei der durchgeführten Diskriminanzanalyse ist dies dann der Fall, wenn ein Merkmal - etwa Heimerziehung, Persönlichkeitsstörung oder Entweichungen aus dem Vollzug - in den Gruppen „Rückfall“ oder „kein Rückfall“ überzufällig ausgeprägt ist. Die Untersuchung bezog nur jene 188 männlichen Patienten ein, die ein Bewährungsintervall von mindestens 4 Jahren aufzuweisen hatten. Als

Rückfalltat wurden nur Gewaltdelikte - Tötungen, Körperverletzungen sowie Sexual- und Eigentumsdelikte mit körperlicher Gewalt gegen Personen - erfaßt. Zudem mußten diese ausweislich des BZR-Auszuges zu einer erneuten Verurteilung mit Freiheitsentzug geführt haben. Dies war bei 11,7 % der Probanden der Fall. Unterschiedliche Ausprägungen zeigten sich vor allem bei den Bezugsstaten („Indexdelikte“). Von den Personen, die aufgrund eines gewaltlosen Sexualdeliktes - vorwiegend sexueller Mißbrauch von Kindern - untergebracht worden waren, wurde kein einziger im genannten Sinne rückfällig. Hingegen beträgt der Anteil derjenigen mit einem sexuellen Gewaltdelikt in der rückfallfreien Gruppe nur 14,5 %, in der Rückfallgruppe hingegen 27,3 %. Ähnliche positive Korrelationen bestehen zwischen Körperverletzungs- und gewaltsamen Eigentumsdelikten und der Gewalt rückfälligkeit. Die stärkste Ausprägung weist jedoch das Merkmal „Persönlichkeitsstörung“ auf. Deutliche Zusammenhänge bestehen weiter mit aggressiven Handlungen während der Unterbringung, dem Entlassungsalter (Rückfällige jünger) und der Dauer des Freiheitsentzuges in der Bezugssache (bei Rückfälligen kürzer).

Tendenziell läßt sich den Studien entnehmen, daß

- das allgemeine Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern eher geringer als bei sonstig Straffälligen ist;
- die einschlägige Rückfallquote bei Sexualstraftätern im Vergleich zu anderen Deliktgruppen eher niedrig ist;
- ein nicht unerheblicher Teil der rückfälligen Sexualstraftäter polytrop kriminell ist;
- etliche der Rückfalltaten - anders als die Bezugsstaten - nicht zu einem Freiheitsentzug führen;
- ein Zusammenhang zwischen (allgemeiner und einschlägiger) Rückfälligkeit und Art des in der Bezugssache verwirklichten Sexualdeliktes besteht;
- bei Maßregelpatienten mit einem sexuellen Anlaßdelikt zumindest kein erhöhtes Rückfallrisiko feststellbar ist und daß
- Behandlungsvollzug in sozialtherapeutischen Einrichtungen bei einer dem Regelvollzug vergleichbaren Probandengruppe einen (leicht) positiven Effekt hat.

Tabelle 2: Empirische Rückfallstudien

Studie	Population	Ort	Beobachtungszeitraum	allg. Rückfälligkeit (einschl. Sexualdelikte)	deliktspezifische Rückfälligkeit
Baumann / Maetze / May (1983)	1077 Strafgefangene, davon 140 Sexualstraftäter	Regelvollzug -NRW-	5-6 Jahre	Gesamt: 66% Sexualstraftäter: 46%	Gesamt: 45% Sexualstraftäter: 13%
Berner / Karlik-Bolten (1986)	326 Sexualdelinquenten	Regel-/ Behandlungsvollzug Psychiatrie -Österreich-	5 Jahre	55%	22%
Wiederholt (1989)	58 Sexualstraftäter	Behandlungsvollzug -Bayern-	mind. 1 Jahr	48%	33%
Dünkel / Geng (1994)	510 inhaftierte „Karräter“, davon 41 Sexualstraftäter	Regel-/Behandlungsvollzug -Berlin-	durchschnittlich 10 Jahre	Gesamt: 86% Sexualstraftäter: 81%	Gesamt: 11-64% Sexualstraftäter: 29%
Berner / Bolterauer (1995)	46 Sexualdelinquenten	Behandlungsvollzug -Österreich-	5 Jahre	(über 1 Monat Freiheitsstrafe) 43%	(über 1 Monat FH-Strafe) 30%
Beier (1995)	510 begutachtete Sexualstraftäter	Schleswig-Holstein	mind. 10 Jahre		(auch selbstberichtet) 25-50% abhängig vom Anlaßdelikt

Studie	Population	Ort	Beobachtungszeitraum	allg. Rückfälligkeit (einschl. Sexualdelikte)	delikt spezifische Rückfälligkeit
Dimmek / Duncker (1996)	229 Maßregelpatienten, davon 43 wegen Sexualdelikten	2 LG-Bezirke -NRW-	Zeit der Führungsaufsicht	Gesamt: 36% Sexualstrafäter: 33%	Gesamt: 24% Sexualstrafäter: 26%
Dolde (1996)	66 Strafgefangene, davon 30 Sexualstrafäter	Behandlungsvollzug -BW-	mind. 3 bzw. 6 Jahre	(„Wiederkehrer“) Gesamt: 28 von 66 Sexualstrafäter: 13 von 30	(„Wiederkehrer“) Sexualstrafäter: 11 von 30
Dessecker (1996/1997)	587 Maßregelpatienten, davon 93 wegen Sexualdelikten	Maßregelvollzug alte Bundesländer	2 Jahre	Gesamt (§ 63): 17% Sexualstrafäter (§ 63): 17%	Sexualstrafäter (§ 63): 0 von 29
Dolde (1997)	362 Strafgefangene, davon 32 Sexualstrafäter	Langstrafen vollzug -BW-	5 Jahre		(„Wiederkehrer“) Sexualstrafäter: 19%
Seitz / Specht (1998)	239 Strafgefangene, davon 53 Sexualstrafäter	Behandlungsvollzug -Niedersachsen-	mind. 1 Jahr		Sexualstrafäter: aus Sozialtherapie entlassen: 1 von 38; nach Rückverlegung entlassen: 3 von 15
Pozsar / Schlichting / Krukenberg (1999)	159 Maßregelpatienten; Anlaßtat mit sex. Hintergrund	Maßregelvollzug -Niedersachsen-	Unterbringungszeitraum		10,7 %
Albrecht / Ortman (2000)	223 Strafgefangene, davon 39 Sexualstrafäter	Regel-/Behandlungsvollzug -NRW-	grundsätzlich 5 Jahre	Gesamt: 64% Sexualstrafäter: 69%	Gesamt: 14-51% Sexualstrafäter: 23%

Dennoch zeigen diese Ergebnisse auch, daß zumindest im deutschsprachigen Raum noch erheblicher Forschungsbedarf bezüglich der Legalbewährung und (einschlägigen) Rückfälligkeit von Sexualstraftätern besteht. Dies gilt insbesondere unter drei Aspekten:

- Die Untersuchungen erfassen nur eine Teilmenge der Sexualstraftäter, nämlich diejenigen mit mittlerer bis schwerer Kriminalität in der Bezugssache und häufig auch der Vorgeschichte. Verschärft wird dieses Problem, wenn die Probanden darüber hinaus noch die Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB oder solche für eine Aufnahme in eine Sozialtherapeutische Anstalt erfüllen müssen.
- Es handelt sich überwiegend - auch aufgrund der genannten Vorbedingungen - um vergleichsweise kleine Fallzahlen, die insbesondere eine Differenzierung nach der Art des Sexualdeliktes nicht erlauben.
- Auf dem Hintergrund der meist zugrunde liegenden Fragestellung nach der Effizienz der einzelnen Vollzugsformen findet sich eher selten eine vertiefte Beschäftigung mit biographischen und tatbezogenen Merkmalen bzw. eine Verknüpfung derselben mit vollzuglichen Ergebnissen.

Ziel der KrimZ-Studie war es deshalb, diese Lücken zu schließen, indem

- auch Sexualstraftäter mit ambulanten Sanktionen einbezogen wurden;
- eine Fallzahl gewählt wurde, die auch einer Unterteilung nach einzelnen Sexualdelikten noch aussagekräftige Angaben erlaubt;
- mittels einer BZR- und Strafaktenauswertung Daten aus verschiedenen, für die Rückfälligkeit erheblichen Bereichen erhoben wurden.

B. Projektbeschreibung

1. Definitionen, Forschungsfragen und Methoden der Untersuchung

1.1 Definitionen

Als Problem der Rückfallforschung wird vielfach empfunden, daß den Untersuchungen durchweg kein einheitliches Verständnis von „Rückfälligkeit“ bzw. „Einschlägigkeit“ zugrunde liegt und zudem der Risikozeitraum unterschiedlich gewählt wird. Auch diese Studie kann für sich nicht reklamieren, die einzig richtigen Festlegungen getroffen zu haben. Aufgrund der Auswirkungen der Begriffsbestimmungen ist es jedoch erforderlich, die verwandten Definitionen frühzeitig und exakt darzulegen.

1.1.1 Rückfälligkeit

Inzwischen besteht weitgehende Einigkeit, daß Rückfälligkeit nicht mit der Vorstrafenbelastung eines erneut Sanktionierten bzw. Strafgefangenen gleichgesetzt werden kann. Vielmehr hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß ein Täter als rückfällig zu bezeichnen ist, wenn er „mindestens einmal bereits wegen eines Deliktes auch mit kriminalpolitischen Sanktionen belegt worden ist und danach innerhalb eines bestimmten ... Risikozeitraums erneut straffällig wird“¹¹⁴. Aus wohl pragmatischen Gründen wird zudem überwiegend für erforderlich gehalten, daß dieses Folgedelikt zu einer erneuten Verurteilung geführt hat¹¹⁵, es somit aus dem BZR ersichtlich sein müßte. Dies hat zur Konsequenz, daß Straftaten, die im Dunkelfeld verbleiben bzw. im Hellfeld keine gerichtliche Sanktionierung nach sich ziehen, nicht erfaßt werden können.¹¹⁶ Neben dem für diese Untersuchung zweitrangigen Problem, daß bei festgestellt rückfälligen Tätern möglicherweise nicht alle erneuten Delikte bekannt werden, bedeutet dies vor allem, daß der Anteil der nicht Rückfälligen überschätzt wird.

Schon die oben dargestellten Rückfalluntersuchungen zeigen, daß innerhalb dieser allgemeinen Begriffsbestimmung häufig weitere Einschränkungen vorgenommen werden. Neben der Herausnahme ganzer Deliktgruppen - wie Fahrlässigkeits- oder Verkehrsstraftaten - werden insbesondere Anforderungen

114 Kaiser (1997, 290).

115 Kerner (1993, 432).

116 Danach wird auch ein Täter, der in der Bezugsentscheidung z.B. wegen einer über mehrere Jahre begangenen Vergewaltigungsserie verurteilt, aber später nicht erneut sanktioniert wurde, nicht als Rückfalltäter angesehen.

an Art bzw. Höhe der verhängten Strafe gestellt. Danach muß es sich meist entweder um eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten bzw. eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen¹¹⁷ oder eine Jugend- bzw. Freiheitsstrafe ohne Aussetzung der Vollstreckung (sogenannte Wiederkehrer), zum Teil versehen mit einer Mindeststrafe, handeln.¹¹⁸ Wie nicht anders zu erwarten, wirken sich diese Differenzierungen auf die festgestellten Rückfallquoten in erheblichem Maße aus. Dies läßt sich auch durch Studien belegen, die die Raten anhand mehrerer unterschiedlich weiter Begriffsbestimmungen ermittelten¹¹⁹.

In der vorliegenden Studie wird unter „Rückfälligkeit“ jede erneute sanktionier- te und aus dem BZR ersichtliche Straftat verstanden. Das Absehen von wei- tergehenden Einschränkungen hängt unter anderem damit zusammen, daß bei weniger gravierenden Sexualdelikten wie z.B. exhibitionistischen Handlungen auch Strafen unterhalb der genannten Mindestanforderungen verhängt werden. Zudem bleiben weitere Differenzierungen damit möglich und können an ent- sprechender Stelle dargestellt werden.

1.1.2 Einschlägigkeit

Weiter wird in dieser Studie zwischen einschlägiger und sonstiger Rückfällig- keit unterschieden, wobei der Schwerpunkt auf ersterem liegt. Ein einschlägi- ger, deliktsspezifischer oder auch spezieller Rückfall liegt vor, wenn die Be- zugstat und das erneute Delikt der gleichen Oberkategorie - hier Sexualdelikte - zuzuordnen sind¹²⁰. Im Gegensatz zu den Erhebungsgruppen, bei deren Er

117 Diese Begrenzung stellt darauf ab, daß niedrigere Strafen grundsätzlich nicht in ein Führungs- zeugnis aufgenommen werden. Durch das SexdelBekG vom 26.01.1998 wurde diese Privilegie- rung bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB aufge- hoben (§ 32 Abs.1 Satz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

118 Zum Teil wurde auch für erforderlich gehalten, daß bei der erneuten Verurteilung der 1986 aufgehobene § 48 StGB angewandt worden war. Dieser setzte voraus, daß der Täter innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens zweimal wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden war, davon einmal zu mindestens 3 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung, und es sich nun um eine gleichartige Tat handelte. Als Folge belief sich dann die Mindeststrafe auf 6 Monate. Zu früheren Rückfallklauseln des StGB und zur neuen Regelung des § 176a Abs. 1 Nr. 4 StGB, eingeführt durch das 6. StrRG vom 26.01.1998, siehe *Renzikowski* (1999, 441 f.).

119 Z.B. *Dünkel/Geng* (1994, 40 ff.); *Maetze* (1996, 378 ff.).

120 So auch *Scheurer/Kröber* (1998, 39); *Maurach* (1972, 131) hingegen vertritt die Ansicht, daß eine Eingruppierung unter kriminologisch-soziologischen Aspekten zu erfolgen hätte, wonach sexuelle Gewaltdelikte unter „Angriffsdelikte“ und sexueller Kindesmißbrauch unter „Triebde- likte“ zu subsumieren wären, mithin ein Wechsel zwischen den Delikten „Einschlägigkeit“ ausschließen würde. Statt dessen wäre etwa eine Körperverletzung als Rückfalltat nach einer

stellung drei ausgewählte Deliktsgruppen zugrunde gelegt wurden¹²¹, konnte es sich dabei auch um Straftaten handeln, die über diese „klassischen“ Bereiche - sexueller Mißbrauch, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung - hinausgehen. Solche fallen zahlenmäßig jedoch nicht ins Gewicht. Nicht berücksichtigt wurden Folgeverurteilungen wegen homosexueller Handlungen gemäß § 175 StGB a.F.¹²²

Zudem wurde erhoben, ob es sich um ein im engeren Sinne einschlägiges bzw. spezifisches Delikt handelt, was dann der Fall ist, wenn der angewandte Tatbestand des 13. Abschnittes bei Bezugs- und Rückfalltat identisch ist. Dies fließt aber nicht in die grundlegenden Rückfallquoten ein, sondern dient dazu, spezielle Fragen beantworten zu können, wie etwa jene, ob exhibitionistische Handlungen ein „Einstiegsdelikt“ darstellen können.

Als nicht einschlägiger bzw. sonstiger Rückfall wird jede Straftat gewertet, bei der es zu einer Verurteilung nach einem anderen Straftatbestand des StGB oder einem solchen aus einem Nebengesetz - meist Betäubungsmittelgesetz (BtMG) - gekommen ist. Dies hat zur Folge, daß eine extreme Spannweite nach Art und Schwere der Taten zu verzeichnen ist. So finden sich in diesen Gruppen Ladendiebstähle ebenso wie Tötungsdelikte, wobei aufgrund der erfolgten Auswertung eine weitere Differenzierung vorgenommen werden kann.

Einschlägig rückfällige Täter fielen auch dann in die entsprechende Erhebungs- und Vergleichsgruppe, wenn sie zudem sonstige Delikte begangen hatten („(auch) einschlägig Rückfällige“). Dies bedeutet, daß zunächst nicht nach homotropen und polytropen Karriereverläufen unterschieden wurde.

1.1.3 Risikozeitraum

Weiter muß die Rückfalltat in einem bestimmten Risikozeitraum (auch Beobachtungszeitraum, Bewährungsintervall bzw. time at risk) erfolgt sein. Die Rückfallhäufigkeit hängt somit auch davon ab, welche zeitliche Grenze festgelegt wird. Je kürzer der Zeitraum gewählt ist, umso weniger „an sich“ - nämlich später - rückfällige Täter können als solche berücksichtigt werden. Andererseits dürfen die nicht rückfälligen Täter keine Straftat begangen haben, obwohl sie

sexuellen Nötigung ein einschlägiges Delikt.

121 Siehe dazu B.2.1 und 2.2.

122 Dieser Straftatbestand, der sexuelle Handlungen eines volljährigen Mannes an einem minderjährigen Mann unter Strafe stellte, wurde durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz (29. StrÄndG) vom 31.05.1994 (BGBl. I 1168) aufgehoben.

über die gesamte Zeitspanne hinweg die grundsätzliche Möglichkeit dazu gehabt hätten. Je länger der Risikozeitraum hingegen angesetzt wird, umso mehr Täter ohne Rückfall müssen herausgenommen werden, weil sie sich nicht ausreichend lange in Freiheit befunden haben.¹²³

Im Rahmen dieses Projektes war zudem zu bedenken, daß nach allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen zwar grundsätzlich von einer relativ schnellen Rückfallgeschwindigkeit auszugehen ist. So zeigen Untersuchungen, daß erneute Straftaten zu einem wesentlichen Teil schon in den ersten ein, zwei Jahren nach Beginn der Beobachtung erfolgen und danach in der Regel ein starker Rückgang zu verzeichnen ist.¹²⁴ Gerade bei Sexualdelikten weisen Studien jedoch darauf hin, daß auch nach längerer Zeit noch mit einschlägigen Rückfällen zu rechnen ist.¹²⁵

Für alle Deliktgruppen dieser Untersuchung konnte ein Bewährungsintervall von 6 Jahren gebildet werden.¹²⁶ Dies erlaubt einerseits, vergleichsweise späte Rückfälle zu erfassen und führt andererseits dazu, daß relativ wenige der analysierten Fälle wegen langer Haftzeiten bei der Ermittlung von Rückfallquoten und bei den Extremgruppenvergleichen entnommen werden mußten. Der Risikozeitraum beginnt bei ambulanten Sanktionen mit deren Rechtskraft, bei stationären mit der Entlassung. Eine Ausnahme gilt für jene Täter, die ihr Rückfalldelikt während des Vollzuges in der Bezugssache begangen hatten. Auch diese Taten wurden als Rückfalltaten gewertet. Dies ist zwar insofern inkonsequent, als bei den nicht Rückfälligen angenommen wird, erst die Freiheit *nach* dem Vollzug würde eine erneute Straftat oder zumindest ein Sexualdelikt ermöglichen. Eine Differenzierung danach, wer im offenen Vollzug war bzw. Lockerungen erhalten hatte, ist angesichts der Datenlage aber nicht durchführbar. Zudem müßte weiter geprüft werden, wer hätte entweichen können und es dennoch nicht getan hat ... Um die Rückfälle tatsächlich erfassen zu können,

123 Dieses Problem stellt sich bei der Untersuchung von Entlassenenjahrgängen weniger, da die betreffenden Strafgefangenen sich zumindest im selben Jahr wieder in Freiheit befunden haben. Wird dabei allerdings für alle Probanden ein identischer Stichtag für die Feststellung erneuter Straftaten festgelegt, so kann der Beobachtungszeitraum bei den einzelnen Tätern fast ein Jahr auseinander liegen.

124 Siehe etwa *Berckhauer/Hasenpusch* (1982, 301).

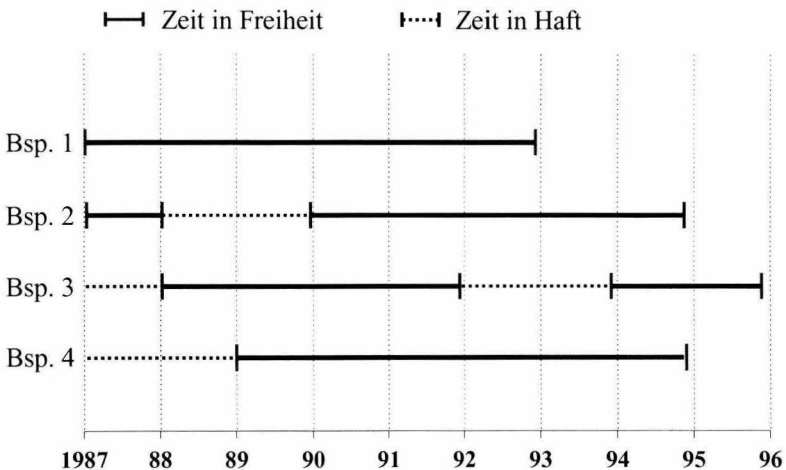
125 Siehe *Berner/Bolterauer* (1995, 114).

126 Eine Ausnahme gilt für die Erhebungsgruppe, die jene Probanden umfaßt, bei denen aus Anlaß eines Sexualdeliktes eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde. Wegen der vergleichsweise langen Aufenthaltszeiten insbesondere in psychiatrischen Krankenhäusern belief sich das Bewährungsintervall hier nur auf 3 Jahre. Siehe zu dieser Untersuchungsgruppe *Nowara* (2001).

wurde demnach in Kauf genommen, daß Täter mit potentieller Rückfallmöglichkeit nicht in die Berechnungen von Rückfallquoten eingingen, so daß diese an sich von einer zu geringen Zahl Legalbewährter ausgehen.

Weitere Inhaftierungszeiten, die nicht schon Folge der untersuchten Rückfalltat waren - wie etwa solche aufgrund eines Widerrufs der Straf(rest)-aussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen - werden bei der Berechnung zudem abgezogen. Dies gilt auch für Haftzeiten wegen sonstiger Rückfalltaten, wenn der Risikozeitraum für einschlägige Taten berechnet wurde und umgekehrt. Einige Beispiele zur Berechnung des individuellen Bewährungsintervalls sind in Abbildung 8 dargestellt.

Abbildung 8: Individuelles Bewährungsintervall



1.2 Forschungsfragen

Neben der grundlegenden Frage, wie häufig Sexualstraftäter rückfällig werden, ist zentrales Interesse der Studie, Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justitiellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu

verwerfen. Ziel ist es, empirisch gesichertes Material sowohl für kriminalpolitische Entscheidungen wie für individuelle Kriminalprognosen zur Verfügung zu stellen.¹²⁷

So ist unter anderem zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie

- sich die Rückfälligkeit bei den verschiedenen in der Bezugssache verwirklichten Straftatbeständen unterscheidet;
- eine kriminelle Vorgeschichte von Relevanz ist;
- biographische Merkmale des Täters von Bedeutung sind;
- Faktoren wie Täter-Opfer-Beziehung, Alter bzw. Geschlecht des Opfers oder die konkrete Tatausführung in Zusammenhang mit erneuter Straffälligkeit stehen;
- Rückfälligkeit mit bestimmten Sanktionsentscheidungen zusammenhängt;
- zwischen vollzuglichen Entscheidungen sowie bestimmten Maßnahmen (Lockerungen, Therapien u. ä.) und Rückfälligkeit eine Beziehung besteht;
- es von Bedeutung ist, ob eine Freiheitsstrafe voll verbüßt wurde oder eine Reststrafenaussetzung (mit Bewährungsunterstellung) erfolgte.

Darüber hinaus interessiert die Frage, wie sich bei rückfälligen Sexualstraf Tätern der weitere Verlauf ihrer „kriminellen Karriere“ darstellt, etwa im Hinblick auf Geschwindigkeit, Häufigkeit und Deliktsschwerpunkt.

1.3 Methoden

Bei einer wissenschaftlichen Studie, die sich der Rückfallforschung widmet, muß es sich notwendigerweise um eine Verlaufsuntersuchung handeln. Soll sie zudem eine möglichst große Grundgesamtheit erfassen, so kommt schon aus Zeitgründen nur eine Dokumentenanalyse in Betracht. Da das Bundeszentralregister (BZR) die einzige Datenquelle ist, bei der sanktionierte Straftaten einzelnen Personen zugeordnet und in einen zeitlichen Ablauf gestellt werden, wurden in einem ersten Schritt Registerauszüge herangezogen und analysiert,

¹²⁷ Wobei die im Rahmen empirischer Rückfallstudien gewonnenen Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen identifizierten Merkmalen und dem Kriterium „Rückfälligkeit“ nur dazu dienen können, einen Einzelfall einer Teilgruppe, deren strafrechtliche Entwicklung bekannt ist, zuzuordnen. Dazu und zu den damit verbundenen Problemen *Dahle* (2000, 86 ff.).

in einer zweiten Phase dadurch ermittelte Straftaten ausgewertet.¹²⁸ Zur Ermittlung der Grundgesamtheit wurde also vom BZR und *nicht* von der *Strafverfolgungsstatistik* ausgegangen, so daß weder deren Verurteilungszahlen noch die Art und Höhe der verhängten Sanktionen den hier bearbeiteten Fällen (in den Stichproben) entsprechen.¹²⁹

1.3.1 Bundeszentralregisteranalyse

Das BZR, dessen Aufgabenstellung im BZRG geregelt ist und das von der Generalbundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof geführt wird, hat die vorrangige Aufgabe, „nach präzisen Regeln Strafurteile zu registrieren, für eine bestimmte Zeit im Bestand zu halten und Auskünfte darüber zu erteilen“¹³⁰. Entsprechende Informationen werden dabei nicht nur Betroffenen und einigen Behörden gegeben, sondern können nach § 42 Abs. 2 BZRG auch für wissenschaftliche Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden. Die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen werden insofern gewahrt, als deren Namen in der Regel - und so auch für diese Studie - nicht mitgeteilt werden.

In das Register werden neben den rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen zudem mit diesen in Zusammenhang stehende nachträgliche Entscheidungen wie die Aussetzung eines Strafrestes und der Widerruf einer solchen eingetragen (§ 12 BZRG), außerdem werden bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten wie etwa ausländerrechtliche Ausweisungen und Abschiebungen aufgenommen (§ 10 BZRG). Daneben werden in dem Erziehungsregister als einem weiteren Teil des BZR bestimmte jugendstrafrechtliche Entscheidungen vermerkt, sofern sie nicht schon in das Zentralregister einzutragen sind (§ 60 BZRG). Der Aussagekraft der BZR-Daten sind jedoch aus mehreren Gründen Grenzen gesetzt.¹³¹

So sind zunächst Fehler und Unterlassungen bei der Meldung an das BZR und/oder bei der dortigen Eingabe zu vermuten. Bezogen auf diese Untersuchung sind dabei unter anderem folgende Probleme festgestellt worden: Es

128 Zur Durchführung des Projektes s. B.2.

129 Neben den im folgenden ausgeführten Grenzen der BZR-Daten wirkt sich hier im Gegenzug aus, daß in der *Strafverfolgungsstatistik* jeweils nur das schwerste Delikt registriert wird (s. dazu A.2.1.1.2), im BZR-Auszug hingegen alle in der Entscheidung angewandten Straftatbestände. Anhand des BZR sind somit auch Sexualdelikte zu identifizieren, die als solche nicht in die *Strafverfolgungsstatistik* eingegangen sind.

130 Veith (1999, 111).

131 Vgl. dazu auch Heinz (1989, 176 ff.).

existierten noch 1996 Registerauszüge für zwei Personen, die - wie die Aktenanalyse ergab - schon vor 1990 verstorben waren.¹³² Da beide kurz nach ihrer Haftentlassung zu Tode gekommen waren, lagen keine Folgeeintragungen vor, mithin wurden diese Personen in der Untersuchung zunächst als „nicht rückfällig“ geführt. In etlichen Fällen konnten Ausweisungen nach § 456a StPO ebenfalls nur den Straftaten entnommen werden - auch dies Verurteilte, die ansonsten in die Gruppen der nicht rückfälligen Täter gefallen wären. Und schließlich waren häufig keine Absätze der Strafvorschrift angegeben, was insbesondere bei der Anwendung des § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB a.F., mithin dem sexuellen Kindesmißbrauch ohne Körperkontakt, der Fall war.

Eine weitere Einschränkung für die Forschung ergibt sich aus der im Hinblick auf die Wiedereingliederung Straffälliger begrüßenswerten Tilgung von Eintragungen. Denn je nach verhängter zeitiger Strafe werden Eintragungen nach einer Frist zwischen 5 und inzwischen 20 Jahren¹³³ zunächst nicht mehr mitgeteilt, sodann gelöscht (§§ 45 ff. BZRG), sofern keine weitere Verurteilung eingetragen ist, die die Voraussetzungen noch nicht erfüllt und auch sonstige Ablaufhemmungen nicht vorliegen. Dies kann zum einen dazu führen, daß in zu analysierenden Registerauszügen weiter zurückliegende Vorstrafen nicht mehr aufgeführt sind. Zum anderen stellt sich aber gerade für Rückfalluntersuchungen, die auch Täter mit niedrigen Strafen in der Bezugssache erfassen wollen, folgendes Problem: Aus den oben dargestellten Gründen ist es erforderlich, einen möglichst langen Beobachtungszeitraum festzulegen. Das hat jedoch den Nebeneffekt, daß auch Verurteilungen aus dem dann zu untersuchenden Jahrgang schon getilgt sein können. Täter, die an sich aufgrund ihres Bezugsdeliktes in die Population fallen müßten, werden also nicht mehr gemeldet. Da dies Personen betrifft, die zudem innerhalb der Fristen nicht erneut sanktioniert wurden, kann dies nun zu einer Überschätzung des Anteils der schwerwiegenden Delikte sowie der Rückfallquote führen. Als Alternative wäre die Einholung eines späteren Urteilsjahrgangs für die weniger gravierenden Fälle in Betracht gekommen. Dies hätte aber zum einen Auswirkungen auf das Bewährungsintervall und damit die Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Deliktgruppen gehabt. Zum anderen sprach für einen einheitlichen Urteilsjahrgang, daß damit

132 Nach § 24 BZRG werden Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, ein Jahr nach Eingang der Mitteilung entfernt.

133 Durch das SexdelBekG vom 26.01.1998 wurde für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr eine Tilgungsfrist von 20 Jahren eingeführt (§ 46 Abs.1 Nr. 3 BZRG).

nicht sich durch Zeitablauf ergebende gesellschaftliche und strafrechtliche Änderungen berücksichtigt werden mußten.

Sofern aber Vorstrafen und/oder neue Sanktionen eingetragen sind, können über diese - bei denen im Gegensatz zur Bezugssache keine Straftaten ausgewertet wurden - nur einige wenige Angaben ermittelt werden. So ist dem Registerauszug etwa bei einem Täter, der in der Bezugsentscheidung wegen sexuellen Mißbrauchs des eigenen Kindes verurteilt und später erneut nach § 176 StGB sanktioniert wurde, grundsätzlich nicht zu entnehmen, ob wieder dasselbe Opfer, ein sonstiges Kind aus dem sozialen Nahraum oder ein fremdes Opfer betroffen war.¹³⁴

Schließlich muß sich ein Untersuchungsansatz, der Delinquenz an Bundeszentralregisterauszügen festmacht, den schon angesprochenen und grundlegenden Vorwurf gefallen lassen, daß neben dem Dunkelfeld im oben genannten Sinne auch alle weiteren zwar bekanntgewordenen, aber aus den unterschiedlichsten Gründen letztlich nicht sanktionierten Delikte nicht registriert und damit nicht erfaßt werden.

1.3.2 Straftatenanalyse

In einem weiteren Schritt wurden die den Bezugsentscheidungen zuzuordnenden Straftaten analysiert. Solche setzen sich in der Regel aus mehreren Teilen, nämlich der Hauptakte und Nebenakten, zusammen. Erstere umfaßt die von den aktenführenden Stellen für relevant erachteten Informationen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund staatsanwaltschaftlicher Kenntnis vom Verdacht einer Straftat bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens. Neben den obligatorischen Schriftstücken - in den hier untersuchten Fällen aufgrund der Notwendigkeit einer Verurteilung z.B. Beschuldigtenvernehmung, Anklage, Eröffnungsbeschluß, Hauptverhandlungsprotokoll und Urteil - enthält die Akte weitere Dokumente. Art und Umfang derselben ergeben sich aus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit, der gerichtlichen Beweiserhebung und dem prozeßrelevanten Verhalten des Beschuldigten. So können etliche Protokolle von Zeugenvernehmungen und Durchsuchungen, Auskünfte von öffentlichen Behörden oder Gutachten von medizinischen und sonstigen Sachverständigen vorhanden sein - oder eben nicht. Insofern mögen Straftaten aufgrund ihrer chronologischen und standardisierten Anlage einer Analyse grundsätzlich

134 Hinweise darauf können sich nur aus einer Anwendung der §§ 173, 174 StGB ergeben.

gut zugänglich sein,¹³⁵ letztlich ist der jeweilige Erkenntnisgewinn im Einzelfall jedoch sehr unterschiedlich. Dies gilt auch für die Nebenakten, meist Vollstreckungs- und/oder Bewährungshefte, in denen das Vollstreckungsverfahren dokumentiert wird. Manche umfassen nur wenige Blätter, auf denen Haftzeiten und -orte oder die Meldungen bei dem zuständigen Bewährungshelfer vermerkt sind, andere enthalten zahlreiche Stellungnahmen aus dem Strafvollzug bzw. von der Bewährungshilfe, Schreiben des Verurteilten oder auch Informationen zu neuen Verfahren.

Strafakten dienen vor allem der Kommunikation und der Legitimation.¹³⁶ Sie bieten den Beteiligten die Möglichkeit, sich zu informieren und erlauben höheren Instanzen, das Verfahren zu kontrollieren. Hieraus ergibt sich ein - neben der relativ leichten Zugänglichkeit und der genannten Standardisierung der Aktenführung - wesentlicher Vorteil der Strafaktenanalyse gegenüber anderen Methoden: Da die aktenführenden Stellen nicht nur bei der Anlage des einzelnen Vorgangs nicht wissen, ob dieser zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer Untersuchung wird, sondern es auch nicht ihrer Intention entspricht, Material für die Forschung zu erstellen,¹³⁷ können Verzerrungen der Ergebnisse durch reaktive Meßeffekte vermieden werden.¹³⁸

Allerdings ist das tatsächliche Geschehen in zweifacher Hinsicht gebrochen. Nicht nur, daß die Strafakten aufgrund der genannten Funktionen „nicht notwendig den tatsächlichen Geschehens- und Entscheidungsablauf vollständig wiedergeben, sondern Lücken ... enthalten können ... und damit eine Realität eigener Art“¹³⁹ darstellen. Auch die durch das Verfahren ermittelte „Wirklichkeit“ wird von den Beteiligten - einschließlich dem Beschuldigten - konstruiert¹⁴⁰, dies vor einem weitgehend von kriminalistisch-juristischen Erwägungen geprägten Hintergrund.

Insofern mag eine Studie, deren Ziel es ist, die Definitions- und Selektionsentscheidungen im Rahmen eines Strafverfahrens zu untersuchen, auf eine Aktenanalyse nachgerade angewiesen sein. Problematischer ist ein Ansatz, der (auch)

135 So Steffen (1977, 89 f.).

136 Hierzu ausführlich Dölling (1984, 270).

137 Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit Staatsanwälten bzw. ihren Geschäftsstellen zum Zwecke der Akteneinsicht zeigte sich jedoch, daß man sich - möglicherweise im Zuge zunehmender Aktenanalysen - durchaus eines entsprechenden Forschungsinteresses bewußt ist.

138 Siehe hierzu ausführlicher Webb et al. (1975, 29 ff.).

139 Steffen (1977, 91).

140 Siehe zur „gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit“ Berger/Luckmann (1986).

täter- und tatbezogene Merkmale ermitteln will. Ohne die beiden „Realitätsverschiebungen“ immer trennen zu können, sei dies an einigen Beispielen dargelegt.

- Zwar ist *Dölling* sicher Recht zu geben, daß Straftaten eine „verhältnismäßig zuverlässige Fixierung von Merkmalen der Tat“¹⁴¹ enthalten. Dies ist - wenn man sich bei der Auswertung an dem im Urteil festgestellten Sachverhalt orientiert - aber immer die Tat, wie sie sich nach dem Ende der Hauptverhandlung für das Gericht darstellt, mit allen Beweisschwierigkeiten, Absprachen und persönlichen Bewertungen. Ob der Täter tatsächlich keine körperliche Gewalt angewandt hat oder diese nur nicht beweisbar war, ob der Geschlechtsverkehr nicht gewollt und es deshalb lediglich eine sexuelle Nötigung, aber kein Vergewaltigungsversuch war oder ob es dazu - nicht dokumentierte - Vereinbarungen zwischen den Prozeßbeteiligten gab, ist häufig nicht feststellbar. Jedoch eröffnen andere Methoden - wie die reine BZR-Analyse - keinerlei Einblicke in das Tatgeschehen oder sie geben - wie Interviews mit Tätern bzw. Opfern - nur die subjektive Wahrnehmung eines tatsächlich am Geschehen Beteiligten wieder.
- Die Beweislage - und nicht das tatsächliche Geschehen - bestimmt auch, ob die Analyse zu dem Ergebnis kommt, daß der Beschuldigte „geständig“ ist. Kann ihm mehr nachgewiesen werden, als er zuzugeben bereit ist, so leugnet er (teilweise), gelingt dies nicht, liegt ein Geständnis vor. Hieran läßt sich gleichzeitig aufzeigen, daß prozessualer Kontext und juristische Begriffsbestimmungen es vielfach nicht erlauben, die Ergebnisse einer Straftatenanalyse als Bestätigung oder Widerlegung psychologisch-psychiatrischer Erkenntnisse zu sehen. Die Feststellung, daß der Beschuldigte geständig ist, bedeutet nicht mehr, als daß er für das Verfahren die Tat einräumt. Dies kann - ebenso wie eine darüber hinausgehende vermeintliche Schuldeinsicht - von der Verteidigungsstrategie bestimmt sein. Eine „Aus-einandersetzung mit der Tat“, die von Psychiatern als ein wichtiges Kriterium für eine positive Kriminalprognose benannt wird,¹⁴² muß deshalb nicht stattgefunden haben.
- Auch bei der Erhebung von biographischen und Persönlichkeitsmerkmalen des Beschuldigten ergeben sich methodenimmanente Probleme. Zwar sind nach § 46 StGB auch das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Jedoch erfolgt dabei in

141 *Dölling* (1984, 279).

142 Siehe hierzu die Untersuchung von *Nedopil* (1986, 167).

den meisten Verfahren, oft abhängig von der Schwere des Vorwurfs, eine Beschränkung auf die Darstellung eventueller Vorstrafen und einiger grober Angaben zur aktuellen Lebenssituation. Die Feststellung von Persönlichkeitsmerkmalen - wie Extraversion, Kontrollüberzeugung, Ichstärke¹⁴³ -, die bei der Entstehung von Kriminalität von Bedeutung sein können, ist hier nicht gefordert und den beteiligten Juristen ohne Einschaltung eines Sachverständigen auch nicht möglich. Ähnliches gilt für die Relevanz biographischer Erfahrungen und für qualitative Aspekte der Umweltsituation. So ist der Akte zwar in der Regel zu entnehmen, ob eine Partnerschaft besteht. Dies bleibt jedoch meist im Formalen verhaftet, eine Aussage über die Qualität einer Beziehung ist kaum möglich. Hinzu kommt, daß diesbezügliche Angaben des Täters im Lichte der jeweiligen prozessualen Situation gesehen werden müssen. So kann - insbesondere wenn eine Bewährungsstrafe in Betracht kommt - eine angeblich stabile Lebensgemeinschaft von nicht zu unterschätzendem Vorteil sein. Andererseits stellen Beschuldigte ihre Beziehungen häufig, insbesondere unter dem Aspekt der geschlechtlichen Gemeinschaft, als zerrüttet dar. Ob dies der Wirklichkeit entspricht oder hiermit nur eine vermeintliche Erklärung für ein Sexualdelikt gegeben werden soll, ist in der Regel nicht feststellbar. Unter Forschungsaspekten ergiebigeres Material findet sich zwar in den Fällen, in denen der Täter von einem Sachverständigen, meist zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB, begutachtet wurde. Dies geschieht zum einen jedoch nur in einem geringen Teil der Verfahren, zum anderen wird ein Täter in dieser Situation noch einmal mehr abwägen, was er mitteilt, verschweigt oder ausmalt, da ihm einerseits die Strafmilderung des § 21 StGB zugute, andererseits eine Maßregel der Besserung und Sicherung in Betracht kommen könnte.¹⁴⁴

Auch wenn die Beispiele zeigen, daß dem aus Straftaten zu erzielenden Erkenntnisgewinn Grenzen gesetzt sind, bot sich angesichts der oben dargestellten Forschungsfragen eine Analyse dieser Dokumente dennoch an. Denn mit ihnen ist es zum einen möglich, in einer vertretbaren Zeit Daten für eine umfangreiche Grundgesamtheit zu erheben; zum anderen erlauben sie es, täter-, tat- und verfahrensbezogene Merkmale zu ermitteln und diese in Beziehung zu setzen.

143 Diese und weitere vgl. *Scheurer/Richter* (2000, 19 ff.).

144 Siehe hierzu ausführlicher *Boetticher* (1998, 359).

2. Entwicklung und Durchführung der Untersuchung

2.1 Berücksichtigte Straftatbestände

Zwar können auch Straftaten, die nach einem Tatbestand außerhalb des 13. Abschnittes des StGB sanktioniert werden, sexuell motiviert sein. Da diese aber anhand des BZR nicht zu ermitteln sind, mußte zunächst eine Beschränkung auf die im 13. Abschnitt zusammengefaßten „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfolgen. Aus diesen ergeben sich drei Deliktgruppen, die die „klassische“ Sexualdelinquenz ausmachen und gleichzeitig im Zentrum des öffentlichen Interesses stehen.¹⁴⁵

- „Sexueller Mißbrauch“, begangen an Kindern (§ 176 StGB), Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) oder Widerstandsunfähigen (§ 179 StGB);
- „Sexuelle Gewaltdelikte“, verstanden als Vergewaltigung (§ 177 StGB) und sexuelle Nötigung (§ 178 StGB);¹⁴⁶
- „Sexuelle Belästigung“ in Form exhibitionistischer Handlungen (§ 183 StGB) und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB).

Da der gewählte Urteilsjahrgang (1987) vor der Wiedervereinigung lag, wurden zudem die analogen Tatbestände des Strafgesetzbuches (STG) der ehemaligen DDR zu einer Deliktgruppe zusammengefaßt. Einbezogen wurden Vergewaltigung (§ 121 STG), Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 122 STG), Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit (§ 124 STG) und sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 148 STG) bzw. Jugendlichen (§§ 149-151 STG).

145 Sofern durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 bzw. das 6. StrRG vom 26.01.1998 Veränderungen bei einzelnen Tatbeständen eingetreten sind, beziehen sich hiesige Angaben auf die alten Fassungen.

146 Die Unterteilung in sexuelle Mißbrauchs- und Gewaltdelikte orientiert sich an juristischen Vorgaben. Gewalt ist danach „der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes“ (Tröndle/Fischer, 1999, § 240 RN 5) und somit mögliches Tatmittel bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Sexuelle Mißbrauchsdelikte (die gleichzeitig sexuelle Gewaltdelikte nach §§ 177, 178 StGB sein können) zeichnen sich hingegen dadurch aus, daß *strukturelle* Gewalt, die sich unter anderem aus altersbedingten Abhängigkeiten ergibt, eingesetzt wird (s. hierzu Harten 1995, 150 ff.).

2.2 Erhebungsgruppen

Ausgehend von diesen Deliktsgruppen wurden folgende Erhebungsgruppen gebildet:

- Sexueller Mißbrauch von Kindern nach § 176 StGB;
- Sexueller Mißbrauch von Kindern in einem besonders schweren Fall nach § 176 Abs. 3 StGB;
- Sexueller Mißbrauch von Kindern nach § 176 StGB i.V. mit einschlägiger Rückfälligkeit;
- Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen oder Widerstandsunfähiger nach §§ 174, 179 StGB;
- Vergewaltigung nach § 177 StGB;
- Sexuelle Nötigung nach § 178 StGB;
- Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung nach §§ 177, 178 StGB i.V. mit einschlägiger Rückfälligkeit;
- Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses nach §§ 183, 183a StGB;
- Sexualdelikte gemäß DDR-STG;
- Sexualdelikte gemäß der genannten Straftatbestände des StGB, die die Anordnung einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64, 66 StGB zur Folge hatten.

2.3 Grundgesamtheit und Stichproben

Die Grundgesamtheit der Analyse setzt sich aus allen Personen zusammen, die entweder im 1. Halbjahr 1987 wegen mindestens eines der genannten Sexualdelikte verurteilt worden waren oder bei denen im ganzen Jahr 1987 aufgrund einer solchen Tat (auch) eine stationäre Maßregel der Besserung oder Sicherung angeordnet worden war¹⁴⁷, sofern die jeweilige Entscheidung zum Abfragezeitpunkt aus dem BZR ersichtlich war. Dabei war der Tag der Urteilsverkündung maßgeblich, die Rechtskraft konnte zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sein.

147 Grundsätzlich war es für die Gewinnung interpretierbarer Fallgruppen ausreichend, auf einen halben Urteilsjahrgang abzustellen. Lediglich bei der sogenannten Maßregel-Gruppe war es aufgrund der geringen Fallzahl erforderlich, den ganzen Urteilsjahrgang zu erfassen.

Bei der Entscheidung für den Urteilsjahrgang 1987 war ausschlaggebend, daß damit zwischen dem Bezugsdelikt und dem letzten Stand der BZR-Auszüge eine Zeitspanne lag, die auch unter dem Aspekt, daß Haftzeiten abzuziehen sein werden, einen ausreichend langen individuellen Risikozeitraum garantierte.

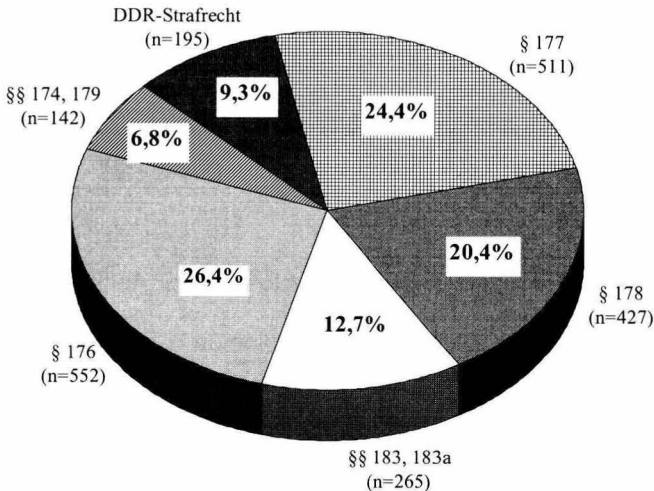
Im Oktober 1996 wurde, nachdem ein Datenschutzkonzept entwickelt und die Zustimmung des Datenschutzbeauftragten zu der Forschungskonzeption eingeholt worden war, bei dem Bundeszentralregister ein Antrag auf Erteilung unbeschränkter Registerauskünfte gestellt. Nach Durchführung der dortigen Analyse wurden der KrimZ im Dezember 1996 die Registerauszüge für den genannten Urteilsjahrgang übersandt.

Nach einer ersten Durchsicht und Aussonderung einiger irrtümlich aufgenommenen Personen wurden *alle* in den Bezugsentscheidungen benannten und in den Auszügen registrierten Tatbestände ermittelt, die Gegenstand der Erhebungsgruppen waren. Abbildung 9 zeigt die sich daraus ergebende Deliktsverteilung¹⁴⁸ im 1. Halbjahr 1987. Fälle mit Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung aus dem 1. Halbjahr 1987 sind über das jeweilige Anlaßdelikt abgedeckt. Die entsprechenden Entscheidungen des 2. Halbjahres sind in der Abbildung nicht aufgenommen. Sie machen 73 Fälle aus.

Die ermittelten Tatbestände, zum Teil in Kombination mit weiteren Merkmalen wie Rückfälligkeit, wurden nach den Erhebungsgruppen klassifiziert, was dazu führte, daß eine Reihe von Personen, die gemäß der Bezugsentscheidung mehrere verschiedene Sexualdelikte verwirklicht hatten, in zwei oder mehr Gruppen berücksichtigt wurden. Bei 5 der 10 Erhebungsgruppen wurden sodann einfache Zufallsstichproben gebildet, und zwar in Abhängigkeit von der Gruppengröße mit jedem dritten, vierten oder fünften Fall. Aufgrund der geringeren Fallzahlen wurden bei den anderen fünf Untersuchungsgruppen Gesamterhebungen durchgeführt.

148 Daß die Anteile sich wesentlich von denjenigen in den Rechtspflegestatistiken unterscheiden, ist zum einen auf deren Erfassungsmodalitäten zurückzuführen (hierzu auch A.2.1.1). So wird in diesen nur der jeweils schwerwiegendste Tatbestand registriert, weswegen etwa bei einer Kombination von (versuchter) Vergewaltigung und sexueller Nötigung nur die Vergewaltigung erfaßt wird und dann entsprechend überwiegt. In den BZR-Auszügen und damit den hier erhobenen Tatbeständen sind in einem solchen Fall jedoch beide Delikte berücksichtigt. Zum anderen wirken sich die Tilgungsfristen des BZRG aus, die insbesondere bei weniger schwerwiegenden Formen des sexuellen Kindesmißbrauchs sowie sexuellen Belästigungsdelikten von Bedeutung sein dürften (s. hierzu ausführlicher B.1.3.1).

**Abbildung 9: Angewandte Tatbestände in den Bezugsentscheidungen
1. Halbjahr 1987**



Nach erfolgter Auswertung der BZR-Auszüge wurden die Strafakten der Bezugsentscheidungen angefordert und analysiert.¹⁴⁹ Insgesamt wurden für das Projekt 779 Akten bearbeitet. Die Fallzahlen der einzelnen Erhebungsgruppen, die aufgrund der Erfassungsmodalitäten die Anzahl der ausgewerteten Akten übersteigen, ergeben sich aus Tabelle 3.

Während der Auswertungsphase wurden die Erhebungsgruppen zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung zusammengelegt. Dies geschah zur Erleichterung des Vergleichs mit der entsprechenden Rückfallgruppe, die sich ebenfalls auf beide Tatbestände bezieht. Zudem trägt es der Tatsache Rechnung, daß die beiden Delikte nicht (mehr) als grundlegend verschieden angesehen werden, was seinen Niederschlag auch in der durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 erfolgten Zusammenfassung zu einem einheitlichen Tatbestand gefunden hat.

¹⁴⁹ Zu den erhobenen Merkmalen der Registeranalyse siehe B.2.4; der Strafaktenanalyse siehe B.2.5.1.

Tabelle 3: Zusammensetzung der Erhebungsgruppen

Erhebungsgruppe	Fallzahl
Sexueller Mißbrauch von Kindern, § 176 StGB (<i>Stichprobe</i>)	87
Sexueller Mißbrauch von Kindern in einem besonders schweren Fall, § 176 Abs. 3 StGB	68
Sexueller Mißbrauch von Kindern, § 176 StGB, i.V. mit einschlägiger Rückfälligkeit	106
Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen bzw. Widerstandsunfähiger, §§ 174, 179 StGB (<i>Stichprobe</i>)	82
Vergewaltigung, § 177 StGB (<i>Stichprobe</i>)	129
Sexuelle Nötigung, § 178 StGB (<i>Stichprobe</i>)	72
Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung, §§ 177, 178 StGB, i.V. mit einschlägiger Rückfälligkeit	86
Exhibitionistische Handlungen, § 183 StGB ¹⁵⁰ (<i>Stichprobe</i>)	54
Sexualdelikte gemäß DDR-STG	148
Sexualdelikte mit Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung, §§ 64, 66 StGB	127
Ingesamt	959

2.4 Durchführung der Bundeszentralregisteranalyse

Mittels eines von der KrimZ erstellten standardisierten Erhebungsbogens¹⁵¹ wurden im 1. Halbjahr 1997 die BZR-Auszüge ausgewertet.¹⁵² Die berücksichtigten Erhebungsmerkmale ergeben sich aus den gesetzlichen Festlegungen für Eintragungen in das Bundeszentralregister.¹⁵³ Im einzelnen wurden den Registerauskünften für das jeweilige Bezugsdelikt folgende Angaben entnommen:

- Merkmale des Verurteilten: Geschlecht, Nationalität und Lebensalter;

150 Nach Ziehung der Stichprobe befanden sich in dieser Erhebungsgruppe nur noch Täter, die 1987 nach § 183 StGB sanktioniert worden waren.

151 Dieser umfaßte in seiner Grundform 100 Variablen und war für jede sanktionierte Rückfalltat um weitere 10 Variablen zu ergänzen.

152 Von einem Abdruck wird abgesehen. Der Erhebungsbogen kann jedoch bei der KrimZ angefordert werden.

153 Siehe dazu unter B.1.3.

- Merkmale der Tat: Angewandte Straftatbestände, Ausführungsstadium der Tat, Tateinheit bzw. -mehrheit;
- Merkmale der Sanktionierung: Straftart und -höhe, Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, Aussetzungen der Vollstreckung, Anwendung von §§ 20, 21 StGB;
- Merkmale der Vollstreckungsentscheidungen: Nachträgliche Aussetzungen von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, Widerrufe entsprechender Aussetzungen.

Darüber hinaus wurden Daten zu eventuellen Voreintragungen und nachfolgenden Verurteilungen erhoben. Neben dem Datum der jeweils letzten Tat und der Anzahl der Verurteilungen handelt es sich auch hier im wesentlichen um die angewandten Straftatbestände und die Art der Sanktionierung.

2.5 Durchführung der Aktenanalyse

2.5.1 Merkmale des Erhebungsbogens

Für die sich der BZR-Auswertung anschließende Strafaktenanalyse wurde von der KrimZ ebenfalls ein weitgehend standardisierter und mit rund 380 Variablen recht umfangreicher Erhebungsbogen entwickelt.¹⁵⁴ Dieser setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Merkmale des Täters, insbesondere seine familiäre, berufliche und soziale Situation zum Zeitpunkt der Tatbegehung sowie Störungen in seiner Kindheit und Jugend;
- Merkmale der abgeurteilten Tat(en), insbesondere deren Anzahl und genaue Ausführung, die Art der Täter-Opfer-Beziehung und ein eventueller Rauschmitteleinfluß;
- Merkmale des Opfers, insbesondere Alter, Geschlecht, Anzahl sowie Verhalten bei der Tat und Untersuchungen bzw. Begutachtungen im Ermittlungsverfahren;
- Merkmale des Verfahrensverlaufs, insbesondere Anzeigenerstattung, Einlassungen und Begutachtungen des Täters sowie vorläufige Freiheitsentziehungen;

154 s.o. FN 152.

- Merkmale des Urteils, insbesondere Bewertung der Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit sowie Begründung einer eventuellen Primärbewährung und entsprechende gerichtliche Entscheidungen über Auflagen, Weisungen und Unterstellungen unter Bewährungshilfe;
- Merkmale der Primärbewährung, insbesondere Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Probleme einschließlich erneuter Straftaten sowie Widerrufe der Strafaussetzung zur Bewährung;
- Merkmale des Vollzuges, insbesondere Dauer und Art der Unterbringung, Behandlungsmaßnahmen, Lockerungen und Zwischenfälle sowie Entlassungsvorbereitung, Reststrafenaussetzung bzw. Vollverbüßung und damit in Zusammenhang stehende Entscheidungen;
- Merkmale der Bewährung, auch hier insbesondere Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Probleme einschließlich erneuter Straftaten und Widerrufe der Strafrestauesetzung.

2.5.2 Ablauf der Aktenauswertung

Eine Einsichtnahme in Strafakten zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertung ist nur mit Genehmigung der jeweiligen Landesjustizbehörden möglich. Solche wurden von allen Bundesländern erteilt. Mit der Anforderung der Akten bei den zuständigen Staatsanwaltschaften und deren Auswertung in den Räumen der Kriminologischen Zentralstelle wurde im November 1997 begonnen. Die Verteilung der analysierten Akten ist in Tabelle 4 dargestellt.

Aufgrund des Aktenumfangs war eine sukzessive Anforderung erforderlich. Dabei bestand zwar das Interesse, bei einigen Erhebungsgruppen möglichst frühzeitig eine solide Anzahl von ausgewerteten Akten zur Berechnung von Zwischenergebnissen zur Verfügung zu haben. Vorrangig richtete sich das Bemühen aber darauf, die einzelnen Staatsanwaltschaften nicht mit mehreren Anforderungen zu belasten.

Tabelle 4: Verteilung der Akten nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl Akten	Anzahl StA
Baden-Württemberg	93	16
Bayern	96	20
Berlin ¹⁵⁵	36	1
Brandenburg	33	4
Bremen	12	1
Hamburg	27	1
Hessen	37	9
Mecklenburg-Vorpommern	24	zentral ¹⁵⁶
Niedersachsen	76	10
Nordrhein-Westfalen	191	17
Rheinland-Pfalz	47	8
Saarland	7	1
Sachsen	21	zentral ¹⁵⁷
Sachsen-Anhalt	40	4
Schleswig-Holstein	22	4
Thüringen	17	4
Insgesamt	779	100

Zeitweilig waren bis zu acht Personen - überwiegend Studierende der Rechtswissenschaft aus höheren Semestern - mit der Auswertung befaßt. Ein einheitliches Verständnis des Erhebungsbogens war durch regelmäßige Besprechungen im Forschungsteam, Kontakte zur Projektleitung sowie die Anlage eines „Musterbogens“ mit entsprechenden Erläuterungen gewährleistet. Zudem wurde jede Akte zunächst von einer Person ausgewertet und sodann unter Verwendung des ausgefüllten Bogens von einer weiteren Person nochmals analysiert. Bei Un-

155 Darin sind 13 DDR-Akten enthalten.

156 Die Akten wurden dem Generalstaatsanwalt von vier Staatsanwaltschaften vorgelegt und gingen dann der KrimZ zu.

157 Die Akten von vier Staatsanwaltschaften wurden bei der StA Dresden zusammengeführt und in deren Diensträumen eingesehen.

stimmigkeiten wurden diese in einem Gespräch der beiden Beteiligten geklärt. Handelte es sich dabei nicht lediglich um nicht zu vermeidende Wertungsfragen im Tatsächlichen, wurde die Projektleitung hinzugezogen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer schwankte aufgrund des sehr unterschiedlichen Umfangs, aber auch der verschiedenen Informationsdichte der Akten erheblich. Besonders zeitintensiv war die Auswertung derjenigen Verfahren, die zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung geführt hatten. Im Schnitt nahmen die beiden Auswertungsgänge pro Akte etwa 7 Stunden in Anspruch.

Die Übertragung der Daten aus den beiden Erhebungsbögen in die EDV erfolgte anhand speziell erstellter Eingabemasken mit Hilfe des SPSS/PC+ Zusatzmoduls Data Entry II. Für die rechnerische Auswertung wurde das Statistik-Programmpaket SPSS (Version 6.0) eingesetzt.¹⁵⁸

Auch die Berechnungen orientieren sich an den dargestellten Erhebungsgruppen. Dabei wurden zunächst Ergebnisse für die sogenannten Hauptgruppen ermittelt, um anhand derer unabhängig von der Frage der Rückfälligkeit ein Bild der entsprechenden Tätergruppe zeichnen zu können. In einem weiteren Schritt wurden vergleichende Berechnungen vorgenommen. Dazu wurden die Hauptgruppen entweder in (einschlägig) rückfällige und nicht bzw. sonstig rückfällige Täter getrennt oder die entsprechende Rückfallgruppe einbezogen. Eine genauere Darstellung erfolgt zu Beginn des jeweiligen Kapitels. Unter anderem wegen des umfangreichen Datenmaterials erscheinen die Ergebnisse des Projektes in mehreren eigenständigen Publikationen. Neben dem vorliegenden Band zu sexuellen Mißbrauchsdelikten wird sich ein diesem Band nachfolgender mit sexuellen Gewalt-

Hinsichtlich der Probanden mit Maßregelanordnung ergibt sich die separate Veröffentlichung¹⁵⁹ zudem aus zwei Besonderheiten bei der Bearbeitung: Erstens wurden im Rahmen einer Sonderauswertung in den psychiatrischen Krankenhäusern vor Ort zusätzlich die erhällichen Krankenakten eingesehen und analysiert, zudem konnten Interviews mit einigen noch untergebrachten Delinquenten geführt werden. Zweitens erfolgte die diese Erhebungsgruppe betreffende Aktenauswertung in Kooperation mit Prof. Dr. *Leygraf*, Institut für Forensische Psychiatrie in Essen, in dessen Haus auch der entsprechende Endbericht erstellt wurde.

158 Einführende Literatur: *Brosius* (1988 & 1989) und *Bühl/Zöfel* (1998)

159 Siehe *Nowara* (2001).

Bei der DDR-Gruppe sprachen neben inhaltlichen Aspekten auch zeitliche für eine spätere Publikation. Zunächst war es erforderlich, den Erhebungsbogen in wesentlichen Teilen umzuarbeiten. Dies deutet schon darauf hin, daß sich in dieser Gruppe weitere und andere Fragestellungen ergeben,¹⁶⁰ die eine separate Veröffentlichung nahelegen. Zudem sollten die Bearbeiter zur Vermeidung von Auswertungsfehlern nicht zwischen Strafakten aus den alten Bundesländern und solchen der ehemaligen DDR und damit den verschiedenen Bögen wechseln. Zwar ist inzwischen auch die Analyse der DDR-Akten abgeschlossen. Eine Aufnahme der Ergebnisse in diesen Endbericht hätte dennoch eine Verzögerung zur Folge gehabt.

2.5.3 Aktenrücklauf und Repräsentativität

Ausfälle bei der Einsichtnahme in Hauptakten ergaben sich unter zwei Aspekten. So konnten in einigen (wenigen) Fällen die den Registerauszügen entnommenen Aktenzeichen von der zuständigen Staatsanwaltschaft keinem Verfahren zugeordnet werden bzw. die danach ermittelte Akte bezog sich nicht auf ein Sexualdelikt. Die meisten der nicht einsehbaren Akten waren jedoch nicht erhältlich, weil sie nicht entbehrlich oder nicht auffindbar bzw. konkret vernichtet waren. Ersteres stand, sofern genauere Informationen vorhanden waren, entweder im Zusammenhang mit einem noch laufenden Vollzug - und betraf dann in der Regel Patienten aus einer Maßregel Einrichtung - oder bezog sich auf ein neues laufendes Verfahren, in dem die Akten beigezogen wurden. Da diese Vorgänge insbesondere unter dem Aspekt der anzunehmenden Rückfälligkeit von besonderem Interesse waren, wurde versucht, die Akten durch die Zusicherung einer sofortigen Bearbeitung bzw. eine spätere erneute Anforderung doch noch zu erhalten, was in einer erheblichen Anzahl der Fälle auch gelang.

Etwas undurchsichtiger war die Situation bei dem zweiten Teil der nicht erhältlichen Akten. Es ließ sich kaum feststellen, ob die Akten nicht auffindbar waren, weil vernichtet, oder ob sie lediglich für vernichtet gehalten wurden, weil sie eben nicht auffindbar waren. Zumindest in zwei Fällen wurden Akten, die nach ersten Meldungen nicht mehr existierten, doch noch zugesandt. Der Unterschied ist insofern erheblich, als bei aus organisatorischen Gründen nicht auffindbaren Akten eher von zufälligen Ausfällen auszugehen ist. Die Vernichtung von Akten

160 Etwa zur Allgemeinen Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juli 1987 oder zu den besonderen Formen der Mitwirkung der Bürger, z.B. durch die Kollektivberatung (§ 102 DDR-StPO) oder die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers (§ 54 DDR-StPO).

hingegen steht im Zusammenhang mit den Tilgungsfristen des BZRG. Dies kann zur Konsequenz haben, daß die Eintragung zwar noch gemeldet wird, bei einer Anforderung einige Zeit nach Erhalt des Registerauszuges die Akte jedoch nicht mehr erhältlich ist. Somit könnten auch in der zweiten Projektstufe weitere Akten entfallen sein, bei denen der Täter nur mit einer geringen Strafe belegt und nicht rückfällig wurde. Einen Hinweis darauf ergibt sich aus dem Umstand, daß bei der Erhebungsgruppe „Exhibitionistische Handlungen“ der höchste Anteil an nicht erhältlichen Akten zu verzeichnen ist.

Quasi im „Gegenzug“ waren einige der ausgewerteten Akten noch in eine weitere Erhebungsgruppe aufzunehmen. Dies war dann der Fall, wenn im Registerauszug Angaben fehlten, anhand derer die Akte auch in eine (weitere) Gesamterhebungsgruppe einzuordnen gewesen wäre. So war in zwei Fällen aus dem BZR nicht ersichtlich, daß die Verurteilung nach Absatz 3 des § 176 StGB erfolgt war, in weiteren zwei Fällen war es bei einem rückfälligen Täter neben einer Verurteilung wegen sexuellen Kindesmißbrauchs auch zu einer Sanktionierung wegen eines sexuellen Gewaltdelikttes gekommen und schließlich war bei einem Registerauszug nicht vermerkt, daß Sicherungsverwahrung angeordnet worden war.

Da insgesamt jedoch etwa 90 % der angeforderten Hauptakten eingesehen und ausgewertet werden konnten, ist eine hinreichende Repräsentativität gegeben.

Etwas anders gelagert ist das Problem bei einigen Vorgängen, bei denen zwar die Hauptakte erhältlich war, Nebenakten aber nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Hier war häufig nicht zu klären, ob diese nur nicht auffindbar waren - also Informationen an sich existierten - oder ob die zwei, drei Blätter, die in der Hauptakte Auskünfte zum Vollstreckungsverfahren enthielten, tatsächlich die Nebenakten darstellten, wie zum Teil und nicht nur bei Geldstrafe ausdrücklich vermerkt wurde. Hinzu kommen einige Verfahren, erneut insbesondere bei noch untergebrachten Patienten, bei denen im Rahmen einer Abwägung zwar die Haupt-, aber keine Nebenakten zugesandt wurden. Hierin ist schon einer der Gründe dafür zu sehen, daß insbesondere im Hinblick auf die Vollstreckung häufig keine Feststellungen getroffen werden können.¹⁶¹

161 Hinzu kommt, daß auch an sich umfangreiche Nebenakten häufig nur wenige verwertbare Informationen enthielten, wobei zwar meist nicht zu klären war, ob tatsächlich nichts „passiert“ oder dies nur nicht dokumentiert war, sich aber hin und wieder der Eindruck aufdrängte, daß Berichterstattung lediglich als lästige Pflicht angesehen wurde.

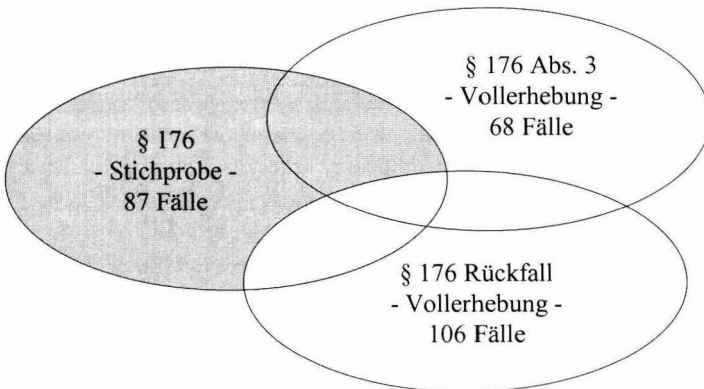
C. Ergebnisse des Projektes

1. Sexueller Mißbrauch von Kindern

1.1. Darstellung der Erhebungsgruppen

Wie unter B.2.2 ausgeführt, gehen 3 der 10 Erhebungsgruppen von dem Straftatbestand „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ nach § 176 StGB a.F. aus. Diese Gruppen setzen sich wie aus Abbildung 10 ersichtlich zusammen:

Abbildung 10: Erhebungsgruppen „Sexueller Mißbrauch von Kindern“



Die Stichprobe - im folgenden Hauptgruppe (H) genannt - orientiert sich ausschließlich an einer Verurteilung nach § 176 StGB im 1. Halbjahr 1987, umfaßt somit sowohl legalbewährte wie rückfällige Täter und verschiedene verwirklichte Alternativen des Straftatbestandes. Deshalb kann sie dazu dienen, ein Gesamtbild der Untersuchungsgruppe zu zeichnen. Weiter ist aus dieser Gruppe die Rückfallquote zu ermitteln. Dabei müssen jedoch jene Täter unberücksichtigt bleiben, die sich nach der Bezugsentscheidung bzw. Haftentlassung nicht ausreichend lange in Freiheit befunden hatten und deren individueller Beobachtungszeitraum deshalb nicht erfüllt war.¹⁶²

¹⁶² Zu Begriff und Berechnung des Beobachtungszeitraums - auch Risikozeitraum, Bewährungsintervall oder time at risk genannt - siehe B.1.1.3.

Verfahren wegen eines besonders schweren Falles des sexuellen Mißbrauchs von Kindern¹⁶³ - auch hier unabhängig von der Frage der Rückfälligkeit - wurden als Sondergruppe (S) in Form einer Gesamterhebung analysiert. Deren Ergebnisse werden parallel zu denen der Hauptgruppe dargestellt.

Die dritte Gruppe, ebenfalls eine Gesamterhebung, umfaßt all jene Täter, die im o.g. Zeitraum wegen sexuellen Kindesmißbrauchs verurteilt worden waren und (auch) mindestens ein erneutes und aus dem BZR ersichtliches Sexualdelikt begangen hatten. Diese Gruppe bildet - unter Beachtung des individuellen Bewährungsintervalls - die eine Seite des Extremgruppenvergleichs, ihr wird die Hauptgruppe, letztere bereinigt um die einschlägig Rückfälligen, gegenübergestellt (siehe C.1.4).

1.2 Haupt- und Sondergruppe

Die Hauptgruppe setzt sich aus 87 Tätern - ausschließlich Männer - zusammen. 76 von ihnen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit, die Verbleibenden verteilen sich auf sechs Nationalitäten, wobei fünf türkischer Abstammung waren. In der Sondergruppe, die aus 68 Tätern besteht und sich in 16 Fällen mit der Hauptgruppe überschneidet, befinden sich hingegen auch zwei Frauen. Erneut waren 11 Täter Ausländer, auch von diesen hatten fünf die türkische Staatsangehörigkeit.

1.2.1 Biographische Merkmale

1.2.1.1 Alter, Familienstand, (Aus-)Bildung und Berufstätigkeit

Alter des Täters bei Begehung des Bezugsdeliktes

Würde man es bei der Frage nach dem Alter des Täters bei Mittelwert und Median belassen, so wären keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den Gruppen festzustellen:

- Der Median liegt in Haupt- und Sondergruppe bei 36 Jahren.

163 Zum Zeitpunkt der hier untersuchten Verurteilungen im 1. Halbjahr 1987 war der schwere Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern noch in § 176 Abs. 3 StGB geregelt. Ein solcher lag „in der Regel“ vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzogen oder es bei der Tat körperlich schwer mißhandelt hatte. Durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 wurde der schwere sexuelle Mißbrauch von Kindern in einem eigenen Straftatbestand - § 176a StGB - kodifiziert und erheblichen Änderungen, insbesondere Erweiterungen, unterzogen.

- Die Täter der Hauptgruppe waren im Mittel 36,8 Jahre, die der Sondergruppe 35,5 Jahre alt.

Das minimale und maximale Alter erbringt ebenfalls keine wesentlichen Differenzen:

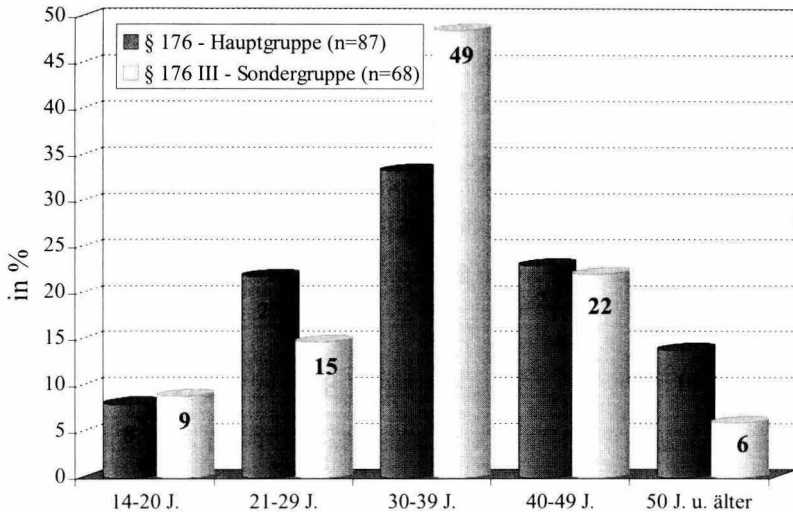
- Der jüngste Täter war in beiden Gruppen 14 Jahre alt, also gerade strafmündig.
- In der Hauptgruppe war der älteste Täter bei Begehung der (letzten) Begehungstat 77, in der Sondergruppe 71 Jahre alt.¹⁶⁴

Auffällige Ergebnisse zeigen sich jedoch, wenn man die Täter in Altersgruppen unterteilt. Wie aus Abbildung 11 ersichtlich, ist bei denjenigen aus der Hauptgruppe ein relativ gleichmäßiger Anstieg und Abfall mit einer moderaten Spitze in der Gruppe der 30- bis 39jährigen festzustellen.¹⁶⁵ In der Sondergruppe hingegen finden sich fast die Hälfte aller Täter in dieser Altersgruppe, insbesondere die jungen Erwachsenen sowie diejenigen über 50 Jahre fallen dagegen sehr ab. Bedenkt man, daß intensivere sexuelle Handlungen - und damit besonders schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern - nach den Ergebnissen dieser und anderer Untersuchungen gehäuft im familiären Umfeld erfolgen, könnte die häufigere „Verfügbarkeit“ von verwandten¹⁶⁶ Kindern im 4. Lebensjahrzehnt des Täters eine Rolle spielen. So waren dann auch etwa 50 % von allen Tätern aus der Sondergruppe mit dem Opfer verwandt, aus der Gruppe der 30- bis unter 40jährigen hingegen etwa 67 %.

164 In der von *Rehder/Meilinger* (1997, 33) untersuchten Gefangenengruppe, die nach § 176 StGB verurteilt worden war, betrug das Täteralter im Mittel 37,84 Jahre. Täter unter 22 bzw. über 58 Jahre fanden sich nicht, wobei erstens wohl an der (Erwachsenen)vollzugssituation gelegen hat. *Langen* (2000, 64) ermittelte in ihrer Untersuchung ein durchschnittliches Alter von 34,8 Jahren. Dabei wurden aber auch Sexualdelikte an Jugendlichen erfaßt. Nach der Strafaktenanalyse von *Gunder* (1999, 274) betrug das Alter von Beschuldigten, denen eine Tat nach § 176 StGB vorgeworfen wurde, im Durchschnitt 37 Jahre.

165 Dies entspricht im wesentlichen den Ergebnissen von *Gunder* (1999, 275).

166 Unter „Verwandtschaft“ wurde in dieser Studie auch die sogenannte „soziale“ Verwandtschaft verstanden. Eine solche wurde angenommen, wenn Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt lebten und der Täter eine dem leiblichen Vater entsprechende Position innehatte, insbesondere als Stiefvater des Opfers oder Lebensgefährtin der Mutter des Opfers.

Abbildung 11: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes¹⁶⁷

Partnerschaft, Elternschaft und soziale Kontakte

Von einer Partnerschaft wurde nur ausgegangen, wenn ein gemeinsamer Lebensmittelpunkt vorhanden war. Hierfür war es also nicht erforderlich, daß eine Ehe bestand, aber auch nicht ausreichend, daß eine Verlobung angegeben wurde. Damit konnte mehreren Problemen Rechnung getragen werden: Einerseits enthalten Strafakten nur selten Angaben zur Qualität einer Beziehung,¹⁶⁸ ein zumindest formales Zusammenleben ist ihnen aber in der Regel zu entnehmen. Andererseits konnte so ein angebliches Eheversprechen aus lediglich prozeßtaktischen Erwägungen ausgeschlossen werden. Wie aus Tabelle 5 ersichtlich, lebte knapp die Hälfte aller Täter aus beiden Gruppen zur Tatzeit in

167 Prozenze werden in dieser und den folgenden Abbildungen nach den allgemeinen Regeln auf bzw. abgerundet.

168 Einen Hinweis auf die Qualität der Beziehungen geben die Daten zu der Frage, ob die Täter gegenüber Familienmitgliedern, Partnerinnen und/oder deren Kindern gewalttätig geworden waren (unabhängig von den Sexualdelikten). Dies war bei jeweils einem Viertel der Täter der Fall und ging bis hin zu (versuchten und sanktionierten) Tötungen. Was die Lebensgefährtinnen der Täter betrifft, so ist auffällig, daß etliche von diesen selbst Opfer von sexuellem Kindesmißbrauch bzw. sexuellen Gewaltdelikten waren.

entsprechenden Paarbeziehungen. Dabei handelte es sich wiederum nur in etwa jedem zweiten Fall um eine Ehe. Da jedoch etliche Täter zuvor schon mindestens einmal verheiratet gewesen waren, hatten etwa 60 % der Täter aus beiden Gruppen im Laufe ihres Lebens schon in einer Ehe gelebt, taten dies bei der Begehung des Deliktes immer noch oder waren zum Tatzeitpunkt getrennt, geschieden oder verwitwet. Geht man von der strafmündigen Gesamtbevölkerung aus, so traf dies 1987 auf über 70 % zu,¹⁶⁹ wobei allerdings zu bedenken ist, daß diese im Schnitt älter als die hier untersuchten Gruppen ist und die Familienstandsphasen deshalb schon eher durchlaufen hat. Knapp 52 % (H) gegenüber gut 60 % (S) der Täter hatten zum Tatzeitpunkt leibliche Kinder, die jedoch nicht unbedingt minderjährig waren bzw. mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebten.

Tabelle 5: Familiäre und berufliche Situation zur Tatzeit¹⁷⁰

	Hauptgruppe (n=87)	Sondergruppe (n=68)
Partnerschaft	46 %	47 %
Leibliche Kinder	52 %	60 %
Schulabschluß	84 %	79 %
Sonderschulbesuch	21 %	18 %
Berufsausbildung	56 %	49 %
Ohne Beschäftigung	35 %	31 %

Auch wenn bei der Strafzumessung (§ 46 StGB) die persönlichen Verhältnisse des Täters und bei den prognostischen Erwägungen zur Strafaussetzung (§ 56 StGB) dessen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen sind, können den Akten dennoch selten detaillierte Angaben zum sozialen Umfeld entnommen werden. Dies dürfte zum einen daran liegen, daß unter den zu prüfenden Umständen vor allem solche verstanden werden, die dem Täter selbst zu eigen sind (etwa Gesundheit, Alter) oder die seine Kernfamilie betreffen.¹⁷¹ Zum anderen ist davon auszugehen, daß Täter sich, gerade wenn sie der Begehung eines Sexual-

169 *Statistisches Jahrbuch* (1989, 54).

170 Prozente werden in dieser und den folgenden Tabellen nach den allgemeinen Regeln auf- bzw. abgerundet.

171 S. hierzu *Tröndle/Fischer* (1999, § 46 RN 25).

delikt beschildigt werden, mit Angaben zu persönlichen Kontakten zurückhalten, um so zu vermeiden, daß ihnen nahestehende Personen von dem Verfahren Kenntnis erlangen bzw. in dieses involviert werden. Im Sinne eines Gesamteindrucks lassen sich jedoch die Ergebnisse anderer Studien, wonach viele Sexualstraftäter neben oder statt einer Partnerschaft nur wenige bzw. keine intensiveren sozialen Kontakte haben oder sich zumindest isoliert fühlen¹⁷², bestätigen. So gaben Täter, wenn sie denn in einer Vernehmung nach ihrer Freizeitbeschäftigung gefragt wurden, eher solche Hobbys an, denen man vornehmlich alleine nachgeht (Fernsehen, Musik hören, Autofahren) oder die mehr im Unverbindlichen bleiben (in die Kneipe gehen, irgendwo „rumhängen“). Auch Schilderungen des Geschehens vor der Tat, häufig als „ganz normaler“ Tagesablauf bezeichnet, weisen in diese Richtung.

(Aus-)Bildung und Berufstätigkeit

Von denjenigen Tätern, bei denen dem Material Angaben zur Schulbildung zu entnehmen waren¹⁷³, verfügte - wie ebenfalls aus Tabelle 5 ersichtlich - der jeweils überwiegende Teil über einen Schulabschluß. Gut 60 % hatten die Hauptschule besucht bzw. taten dies noch immer, etwa 20 % hingegen lediglich eine Sonderschule.¹⁷⁴ Nur etwa 5 % (H) bzw. 9 % (S) hatten ihre Schulzeit in weiterführenden Schulen verbracht, bei den restlichen Tätern handelte es sich überwiegend um solche, die ihre - meist kurze - Schulbildung im Ausland erworben hatten. In der Gesamtbevölkerung, in diesem Fall ab dem 15. Lebensjahr und erneut unter der Einschränkung des unterschiedlichen Altersschnittes, verfügten 1987 hingegen knapp 95 %¹⁷⁵ über einen Schulabschluß. Die besuchte Schulform ist den *Statistischen Jahrbüchern* nur für das jeweils laufende Schuljahr zu entnehmen. Danach absolvierte 1987 - wie auch in den Jahren

172 Schott (1997, 11); Deegener (1995, 201) für Inzest-Täter.

173 Auffällig ist hier und im weiteren, daß der Anteil der nicht feststellbaren Daten (missings) in der Hauptgruppe durchgängig höher ist als in der Sondergruppe. Der wesentliche Grund dürfte darin zu sehen sein, daß den Tätern der zweiten Gruppe schwerwiegendere Straftaten vorgeworfen wurden, was dazu führt, daß die persönlichen Verhältnisse bei der Strafzumessung eine gewichtigere Rolle spielen (s. dazu Schäfer 1995, RN 528b).

174 Dies entspricht in etwa den Quoten, die sich bei der Auswertung eines Kollektivs von 103 Sexualstraftätern, die zwischen 1980 und 1996 an der Universität Ulm psychiatrisch-psychologisch begutachtet worden waren, ergeben hatten. Von diesen Tätern - die allerdings auch sonstige Sexualdelikte begangen hatten - hatten etwa 70 % Hauptschulen, 20 % Sonderschulen und nur 8 % weiterführende Schulen besucht (Scheller 2000, 65).

175 *Statistisches Jahrbuch* (1989, 340), wobei die Versetzung in das 10. Schuljahr dem Erwerb des Hauptschulabschlusses gleichsteht.

zuvor - nur knapp ein Drittel eines Schülerjahrgangs die Hauptschule, auf einer Sonderschule befanden sich lediglich etwa 5 bis 6 %.¹⁷⁶

Im Hinblick auf eine abgeschlossene Berufsausbildung schneidet die Sondergruppe etwas schlechter als die Hauptgruppe ab. Letztere verfügte schon eher über die Ausbildungsquote der Gesamtbevölkerung ab dem 15. Lebensjahr, die 1987 bei knapp 59 % lag¹⁷⁷. Fast alle dieser Täter hatten einen Lehrberuf ergriffen, eine Universität hatte lediglich ein Täter besucht.

Fall 1: Dieser nicht vorbestrafte Täter war seit seiner Schulzeit immer wieder in stationärer und ambulanter psychiatrischer Behandlung, nachdem bei ihm früh eine schizophrene Erkrankung diagnostiziert worden war. Zum Zeitpunkt der ersten Taten studierte er - 37 Jahre alt, geschieden sowie Vater eines Kindes - nach mehreren Fachwechslern Psychologie. Zu den ersten Delikten war es gekommen, nachdem zwei Mädchen bei ihm geklingelt hatten, um altes Spielzeug zu verkaufen. Er „freundete“ sich mit diesen an, durch sie konnte er Kontakt zu weiteren Mädchen aufnehmen. Mit Geschenken und unter dem Vorwand, daß es sich um „Spiele“ handele, brachte er die Kinder immer wieder zu sexuellen Handlungen, insbesondere zur Ausführung des Oralverkehrs an ihm. Die Tatserie erstreckte sich über etwa ein halbes Jahr und betraf sechs Mädchen im Alter von 6 bis 10 Jahren. Obwohl mehrere Eltern ihren Töchtern untersagt hatten, zu dem Täter in die Wohnung zu gehen, suchten diese ihn weiter auf; schließlich erstattete eine Mutter Anzeige. Der Sachverständige, der den Täter im Rahmen des Ermittlungsverfahrens untersucht hatte, sah zwar keine Anzeichen für eine Schizophrenie oder ähnliches, eine verminderte Schuldfähigkeit sei aufgrund der früheren Erkrankung aber nicht auszuschließen. Über Kindheit und Jugend des Täters war trotz des Gutachtens wenig zu ermitteln. Er war in seiner Herkunftsfamilie aufgewachsen, der Vater sei jähzornig und depressiv gewesen. Die Jugendkammer verurteilte den Täter wegen besonders schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern unter Anwendung des § 21 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten, die er voll verbüßte. Über den Vollzug ist nur wenig bekannt. Der Täter nahm dort zwar an „Bibelgruppen“ teil und studierte an einer Fernuniversität; Behandlungsmaßnahmen lehnte er jedoch ab. Die Taten leugnete er über die ganzen Jahre, sein Interesse an Kindern sei durch sein Studium bedingt gewesen. Lockerungen, aber auch Zwischenfälle während des Vollzuges, waren den Akten nicht zu entnehmen. Nach Vollverbüßung wurde der Täter angewiesen, den Kontakt zu Kindern zu meiden. Einschlägige oder sonstige Rückfälle sind nicht bekannt.

176 AaO.

177 AaO., wobei der - nicht mögliche - Vergleich der Untersuchungsgruppen mit dem Ausbildungsstand der männlichen Bevölkerung zu einer größeren Differenz führen könnte. *Beier* (1995) kommt in seiner Untersuchung hingegen zu dem Ergebnis, daß Täter, die Kinder sexuell mißbraucht hatten, seltener eine Berufsausbildung abgeschlossen hatten, je nach Tätertyp (Inzesttäter, bi- und homosexuell bzw. heterosexuell ausgerichtete Pädophile) zwischen etwa 25 und 40 %. Dies könnte damit zusammenhängen, daß die Täter zu einen aus Geburtsjahrgängen stammen (1915-45), die in der KrimZ-Studie eher selten vertreten sind, es sich zum anderen ausschließlich um begutachtete Täter handelte, die damit auch schon eine Negativauslese darstellen könnten.

Etwa ein Drittel der Täter war zum Tatzeitpunkt ohne Beschäftigung. Das geringfügig bessere Abschneiden derjenigen aus der Sondergruppe ist möglicherweise durch das höhere Alter und vermehrte familiäre Verpflichtungen bedingt. Ein Vergleich mit der Beschäftigungslage der Gesamtbevölkerung war insofern schwierig, als die Arbeitslosenquote nur jene Personen erfaßt, die auch entsprechend gemeldet sind, was den Akten selten zu entnehmen ist. Die Zahlen zur „Beteiligung am Erwerbsleben“ lassen es wiederum nicht zu, nur jene zu berücksichtigen, die dem Arbeitsmarkt an sich zur Verfügung stünden, also etwa nicht im Rentenalter oder arbeitsunfähig erkrankt sind.¹⁷⁸ Mit aller Vorsicht ist deshalb anzumerken, daß die Arbeitslosenquote 1987 wie in den Jahren zuvor bei etwa 9 % lag.¹⁷⁹

Insgesamt kann somit festgestellt werden, daß *zwischen* Haupt- und Sondergruppe nur wenige auffällige Unterschiede hinsichtlich der beruflichen und familiären Situation bestehen und sich diese zudem auch aus dem vermehrt inzestuhen Geschehen der Fälle aus der Sondergruppe erklären lassen (s. C.1.2.2.3). Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung schneiden die untersuchten Täter jedoch durchweg schlechter ab. Dies widerspricht allerdings nicht der These, daß sexueller Kindesmißbrauch, insbesondere in der Form des inzestuösen, unabhängig von der sozialen Stellung des Täters und seiner Familie sei¹⁸⁰, da in der KrimZ-Studie lediglich Verfahren analysiert werden (können), die mit einer Verurteilung endeten, das Dunkelfeld also nicht erfaßt wird.

1.2.1.2 Kindheit und Jugend

Als besonders problematisch erwies sich die Erhebung genauerer Daten zu Kindheit und Jugend des jeweiligen Täters. Die Ausfälle mangels Feststellbarkeit liegen hier zum Teil bei einem Drittel und darüber hinaus, weswegen im folgenden - so auch in Tabelle 6 - nur von jenen Tätern ausgegangen wird, zu denen Daten erhoben werden konnten. Allerdings ist anzumerken, daß die Urteile meist sehr ausführlich waren. Ob bei solchen Begründungen das Auslassen spezieller, für dieses Projekt interessanter Fragestellungen darauf hinweist, daß diesbezüglich keine wesentlichen Auffälligkeiten vorlagen oder

178 Zu den verschiedenen Definitionen *Statistisches Jahrbuch* (1989, 88).

179 AaO., S. 106.

180 So etwa *Brockhaus/Kohlshorn* (1993, 92) und *Bange* (1992b, 117 ff.), der jedoch ausführt, daß nach den Ergebnissen seiner Dunkelfeldstudie zwar feststehe, daß sexueller Mißbrauch auch in oberen Schichten verbreitet sei; eine gleichmäßige Verteilung sei aber weder durch seine noch sonstige Studien belegt.

solche für das Gericht nicht erheblich bzw. nicht feststellbar waren, konnte immer nur im Einzelfall entschieden werden und wurde dann eher restriktiv gehandhabt.

Tabelle 6: Kindheit und Jugend

	Hauptgruppe (n=87)	Sondergruppe (n=68)
<i>Überwiegendes Aufwachsen bei leiblichen Eltern</i>		
- unter 14 Jahre	33 von 51	34 von 42
- 14 bis unter 18 Jahre	23 von 51	22 von 40
Wechsel der Erziehungsperson	22 von 47	12 von 38
Hinweise auf sexuellen Mißbrauch des Täters	5 Fälle	2 Fälle
Frühere psychische Auffälligkeiten	16 von 71	13 von 54

Die Herkunftsfamilie

Hinsichtlich Kindheit und Jugend stellt sich nun die Situation der Täter aus der Hauptgruppe als etwas belasteter dar. So wuchsen von ihnen wesentlich weniger bis zum 14. Lebensjahr überwiegend bei den leiblichen Eltern auf,¹⁸¹ mit 14 % waren sie statt dessen doppelt so häufig wie Täter aus der Sondergruppe den größten Teil dieser Lebensphase in Heimen und ähnlichem untergebracht. Diese Quoten näherten sich in der Jugend zwar mehr an, knapp 18 % (H) gegenüber gut 12 % (S) lebten in dieser Zeit überwiegend in entsprechenden Institutionen. Bis zur Volljährigkeit war jedoch fast die Hälfte der Täter aus der Hauptgruppe im Vergleich zu etwa einem Drittel derjenigen aus der Sondergruppe einem Wechsel der wesentlichen Erziehungsperson, etwa aufgrund von Scheidung oder Heimeinweisung, ausgesetzt.

Sofern den Akten Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie zu entnehmen waren - und dies war in beiden Gruppen etwa gleich häufig der Fall -, handelte es sich fast durchgängig um ausgeprägte Alkoholprobleme des Vaters, in Kombination oder neben von diesem ausgehende massive Gewalttätigkeiten. Angaben zu den Müttern waren den wenigsten Akten zu entnehmen. Dies mag - so legen es die seltenen Informationen nahe - auch daran liegen, daß es sich hierbei nicht um

181 Auch *Beier* (1995) kommt in seiner Untersuchung begutachteter Sexualstraftäter zu dem Ergebnis, daß - je nach Tätertyp (Inzesttäter vs. Pädophile) - zwischen 30 und 45 % nicht bei beiden Elternteilen aufgewachsen waren.

sich aufdrängende Probleme wie Mißhandlungen, sondern eher den „leisen“ Ausfall eines Elternteils, etwa aufgrund von Überforderung oder psychischen Erkrankungen, handelte.¹⁸²

Eigener sexueller Mißbrauch

Lediglich insgesamt sieben Täter sollen nach den Angaben in den Akten in ihrer Kindheit oder Jugend selbst Opfer von sexuellem Mißbrauch geworden sein. Daß damit die umstrittene These, daß eigene Mißbrauchserfahrungen eine wesentliche Rolle bei der Täterwerdung spielen¹⁸³, nicht als widerlegt angesehen werden kann, ist angesichts der gewählten Methode plausibel. Dies gälte ebenso, wenn eine Mißbrauchsquote festgestellt worden wäre, die wesentlich über denjenigen aus Dunkelfeldstudien gelegen hätte, da entsprechende täter-eigene Angaben prozeßtaktisch begründet sein könnten.¹⁸⁴ Und auch die Umstände, die zu den Informationen führten, zeigen, daß aus den Ergebnissen keine bestimmten Schlüsse gezogen werden können. Denn in vier der sieben Verfahren waren die Daten psychiatrischen Gutachten zu entnehmen, die wiederum aufgrund anderer Auffälligkeiten eingeholt worden waren. Insgesamt wurde aber nur etwa ein Viertel der Täter untersucht.¹⁸⁵ Einer der Betroffenen (Fall 4) war während des Bezugsverfahrens sowie in einem späteren Verfahren sogar mehrmals psychiatrisch begutachtet worden, ohne daß der sexuelle Mißbrauch zur Sprache gekommen ist. Dieser wurde erst während einer statio-

182 Nach *Wyss* (1967, 16) waren knapp 50 % der Väter der von ihm untersuchten Pädophilen Alkoholiker oder schwer trunksüchtig, die meisten zudem gewalttätig. Zu den Müttern gab er ebenfalls mehr einen Eindruck wieder, der von Überforderung und Lieblosigkeit geprägt war. *Müller-Küppers* (1991, 75), der über begutachtete jugendliche Sexualstrafäter berichtet, kommt zu dem Ergebnis, daß bei diesen 40 % der Väter aggressiv und ein Drittel der Mütter überfordert und durchsetzungsschwach waren.

183 So etwa *Harten* (1997, 114); a.A. *Heiliger/Engelfried* (1995, 31 f.), allerdings unter Herausnahme der „Pädophilen/Päderasten“ (hier: ausschließlich auf Kinder, insbesondere Jungen, fixierte Täter), für die sie Ergebnisse referieren, wonach 40 bis 60 % in ihrer Kindheit selbst sexuell mißbraucht worden seien.

184 So kommt auch *Schorsch* (1971, 135 f.) in seiner Untersuchung begutachteter Sexualstrafäter zu dem Ergebnis, daß bei den „Pädophilen“ (sexueller Mißbrauch von Kindern ohne Inzestfälle) sexuelle Erlebnisse mit Erwachsenen in der Kindheit ebenso selten angegeben wurden wie in den anderen Deliktgruppen. Jedoch würden diese Täter die Ereignisse am ehesten als „Prägung“ interpretieren, was wenig besage, da hierin auch bloß das Bemühen um eine Erklärung gesehen werden könne.

185 Siehe hierzu C.1.2.3.4. Andererseits kann man die vermeintlichen Mißbrauchszahlen daraus auch nicht einfach „hochrechnen“, da Begutachtungen nicht zufällig erfolgen (s. dazu *Rössner et al.* 2000, 155 ff.).

nären Therapie, die wegen einer Rückfalltat in einem psychiatrischen Krankenhaus durchgeführt worden war, bekannt.

Auffällig ist, daß es sich bei allen Tätern um vergleichsweise junge Männer handelte, die in der Bezugssache - mit Ausnahme eines Täters, der Kontakt zu einem pubertierenden Jungen hatte - ausschließlich ihnen fremde Mädchen unter 10 Jahren mißbrauchten. Nur einer von ihnen wandte Gewalt an, bei zwei blieb es (auch in Zukunft) bei exhibitionistischen Handlungen, zwei übten ausschließlich Oralverkehr am Opfer aus. Die eigenen Mißbrauchserfahrungen der Täter decken an Art und Intensität ein breites Spektrum ab. So erzählte einer der sich exhibierenden Täter, daß er als Sechsjähriger mit einem Mann, der vor ihm masturbiert hätte, länger Auto gefahren sei. Dem Kontext ließ sich entnehmen, daß diese Situation für ihn zumindest einen ambivalenten Charakter gehabt hatte. Einige Täter waren - teilweise über längere Zeit - auch anal mißbraucht worden. In einem Fall war der damals Elfjährige, wie auch sein Bruder und ein Freund, von einem Rentner aus der Nachbarschaft durch Geldgeschenke etc. dazu gebracht worden, an diesem immer wieder manuelle sexuelle Manipulationen vorzunehmen. Aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes erschlugen die beiden anderen Jungen den Nachbarn in Anwesenheit des - laut späteren Urteils - nicht eingeweihten Täters.

1.2.1.3 Frühere psychische Auffälligkeiten und Vorstrafenbelastung

Frühere therapeutische Maßnahmen

Als Hinweis auf frühere psychische Auffälligkeiten wurde eine vor den Bezugstaten durchgeführte oder zumindest begonnene stationäre und/oder ambulante therapeutische Maßnahme gewertet. Dies traf in beiden Gruppen - wie ebenfalls in Tabelle 6 ausgewiesen - auf etwas mehr als ein Fünftel der Täter zu. Dabei ist in der Sondergruppe der Anteil derjenigen, bei denen dies nur ambulant geschah, etwas höher. Allerdings fassen die Daten ein Bündel von höchst unterschiedlichen Ereignissen zusammen. Zunächst handelt es sich sowohl um Maßnahmen in Kindheit und Jugend wie auch um solche, die noch während der Tatzeit liefen. Weiter befanden sich etliche Täter nur kurzfristig in Behandlungsverhältnissen, andere absolvierten über lange Jahre Therapien oder hielten sich länger bzw. mehrmals in Psychiatrien auf. Insbesondere ist aber ein wohl nicht unwesentlicher Teil der Vorgänge auf frühere gerichtliche Entscheidungen zurückzuführen.

Vorstrafenbelastung

Ähnlich heterogen stellt sich die aus Abbildung 12 ersichtliche Vorstrafensituation dar. Auffällig ist jedoch zunächst, daß sich Haupt- und Sondergruppe bei der interessanten Frage nach (auch) einschlägigen Voreintragungen nicht we-

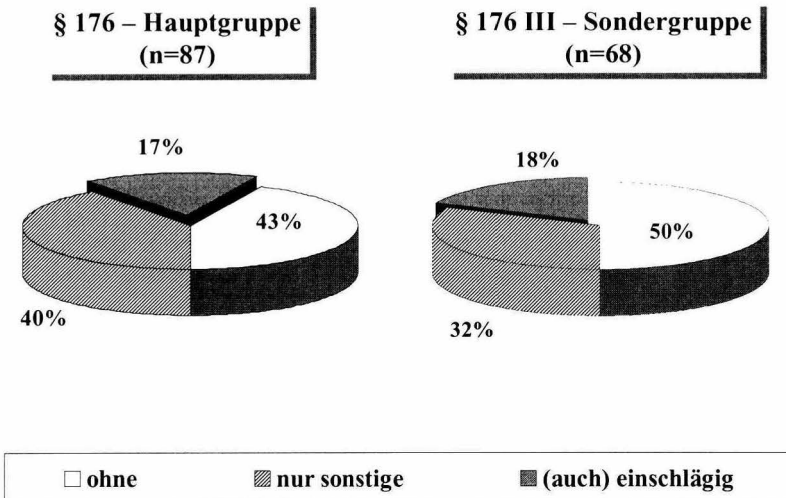
sentlich unterscheiden, liegt doch deren Anteil bei jeweils ca. 17 bzw. 18 %. Insgesamt sieben dieser Täter hatten zuvor ausschließlich Sexualdelikte begangen.

Zwei der nur einschlägig Vorbestraften hatten in der Bezugssache ihre leiblichen Töchter massiv und über längere Zeit sexuell mißbraucht. Die einschlägige Vorstrafe ist bei einem Täter auf die mittäterschaftliche Vergewaltigung einer fremden Frau, bei dem anderen auf einen früheren sexuellen Mißbrauch einer weiteren leiblichen Tochter zurückzuführen. Ein debiler Täter, der wegen sexuellen Mißbrauchs eines fremden Mädchens vorbestraft war, hatte in der Bezugssache seine neunjährige Nichte mißbraucht.

Vier Täter hatten sowohl bei früheren Taten wie auch bei den Bezugsdelikten ihnen fremde Opfer sexuell mißbraucht, zwei von ihnen ausschließlich Jungen. Zur Gewaltanwendung war es soweit feststellbar nie gekommen, in einem Fall auch nicht zu Körperkontakt. Diese Täter hatten alle - zum Teil aufgrund früherer gerichtlicher Entscheidungen - diverse Behandlungen absolviert. Entsprechende Weisungen wurden durchweg auch in der Bezugssache ausgesprochen, in zwei Fällen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet.

Zwei Täter wurden einschlägig rückfällig, wobei einer lediglich nach § 175 StGB a.F. sanktioniert wurde, der andere, der sich wieder vor Kindern exhibiert hatte, wegen sexuellen Kindesmißbrauchs ohne Körperkontakt. Jedoch befand sich einer zum Zeitpunkt der Akteneinsicht noch in der Unterbringung, der andere war aus der Haft heraus in sein Heimatland abgeschoben worden.

Abbildung 12: Vorstrafenbelastung



Meist handelte es sich bei den früheren Sexualdelikten ebenfalls um sexuellen Kindesmißbrauch. Einige Täter aus beiden Gruppen waren aber (auch) wegen sexueller Gewaltdelikte vorbestraft. Zudem wies etwa die Hälfte dieser Täter zwischen zwei und fünf Voreintragungen wegen der Begehung von Sexualdelikten auf.

Unterschiede zwischen Haupt- und Sondergruppe finden sich hingegen bei Vorstrafen wegen sonstiger Delikte, die etwa 40 % (H) gegenüber 32 % (S) aufweisen.¹⁸⁶ Die Bandbreite reicht dabei zwar von Beleidigung bis Totschlag, der eindeutige Schwerpunkt liegt jedoch bei den gewaltlosen Eigentumsdelikten, die bei den nur sonstig Vorbestraften etwa die Hälfte aller Straftaten ausmachen.¹⁸⁷ Daß es sich häufig eher um leichtere Kriminalität handelte, ergibt sich auch aus der Quote der Täter, die schon vor der Bezugssache über Haft-erfahrung verfügten. Denn obwohl etwa Dreiviertel aller sonstig Vorbestraften mehr als einen Voreintrag aufweisen, konnte nur bei ca. 15% (H) bzw. 18 % (S) eine frühere Inhaftierung festgestellt werden.

Aus einer Zusammenschau von Anzahl und Art der zuvor begangenen Delikte ergibt sich zwar der Eindruck, daß die Täter aus der Sondergruppe in ihrer Gesamtheit etwas unbelasteter sein mögen. Sofern sie aber schon früher strafrechtlich in Erscheinung getreten waren, weisen sie verfestigtere kriminelle Karrieren auf.

1.2.2 Tätertypen und Merkmale der Tatbegehung

1.2.2.1 Erklärungsmodelle und Tätertypologien

Erklärungsmodelle

Eine Vielzahl von Konzepten und Modellen widmet sich der Frage, wie das Vorkommen von sexuellem Kindesmißbrauch zu erklären sei,¹⁸⁸ dies in der Regel verbunden mit der Suche nach tatbegünstigenden und -hemmenden Faktoren. Schematisch lassen sich dabei gesellschafts-, system- und täterorientierte sowie multifaktorielle Ansätze unterscheiden.

186 Diese Differenz ist auf die später noch auszuführende, unterschiedliche Vorstrafenbelastung von Inzesttätern und Pädophilen zurückzuführen.

187 Sofern dem jeweiligen BZR-Auszug mehrere sonstige Delikte zu entnehmen waren, wurde das - gemessen am Strafraumen - schwerwiegendste gezählt.

188 Davon abzugrenzen ist die Frage, welche Faktoren zur Ausbildung der sexuellen Deviation „Pädophilie/Pädosexualität“ führen. Zum Begriff siehe im folgenden, zur Diskussion, die im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten ist, siehe etwa *Bundschuh* (2001, 95 ff.).

Die gesellschaftsorientierten Erklärungsversuche stellen, auch wenn Titel von Veröffentlichungen dies nahelegen mögen, weniger auf die Bevorzugung kindlicher Opfer als vielmehr auf die (sexualisierte) männliche Gewalt ab. Für eine Strafaktenanalyse kann dieser Ansatz aber zudem aus anderen Gründen nicht erkenntnisleitend sein. Denn wie schon die Erfahrungen einer Forscherinnen-Gruppe zeigen: „Über mögliche Motive ... geht so gut wie nichts aus den Akten hervor“¹⁸⁹. Ob sich daraus schließen läßt, daß die Unterlagen „reich an Informationen in bezug auf gesellschaftsstrukturelle Faktoren für Toleranz und damit Stützung von (potentieller) Täterschaft sexueller Gewalt“¹⁹⁰ sind, mag dahinstehen.

Systemorientierte Modelle sehen den sexuellen Mißbrauch von Kindern als ein Zeichen „gestörter Interaktionsmuster innerhalb eines Familiensystems“¹⁹¹. An diesem Punkt setzt die wesentliche Kritik, insbesondere von Vertreterinnen feministischer Konzepte, an: „Folgerichtig wird allen eine gewisse Verantwortung zugeschrieben. Dadurch erübrigt sich die Frage der Schuld. Der sexuelle Mißbrauch, der nach diesem Denken ja nicht das „eigentliche“ Problem darstellt, gerät leicht in den Hintergrund“¹⁹². Im Rahmen der KrimZ-Studie kommt jedoch ein weiteres Problem dieses Ansatzes zum Tragen: Er befaßt sich nur mit innerfamiliärem sexuellem Mißbrauch und vernachlässigt damit jene Taten, bei denen der Täter aus dem weiteren Umfeld des Opfers stammt oder diesem fremd ist. Eine wesentliche Erkenntnis des Modells ist jedoch darin zu sehen, daß die sogenannten „Inzesttaten“¹⁹³ in Familiensystemen aufgrund ihrer besonderen Psychodynamik als eigenständige Untergruppe des sexuellen Kindesmißbrauchs verstanden werden sollten. Sofern dies damit begründet wird, daß hier - im Gegensatz zu anderen Konstellationen - in aller Regel keine primäre Fixierung auf Kinder vorliege, steht dafür der Beweis zwar noch aus.¹⁹⁴ Berücksichtigt

189 Heiliger/Engelfried (1995,177).

190 AaO.

191 Koch-Knöbel (1995, 39); dazu auch Harten (1995, 110) und Martens-Schmid (1991, 139 ff.).

192 Brockhaus/Kolshorn (1993, 212 f.).

193 Dabei unterscheiden sich die mit diesem Begriff erfaßten sexuellen Handlungen jedoch unter mehreren Gesichtspunkten von § 173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten). So wird in der Regel nicht nur biologische, sondern auch soziale Verwandtschaft erfaßt (FN 166). Weiter muß es nicht zwingend zum Beischlaf gekommen sein. Und häufig gilt der Augenmerk nur Kontakten in auf- und absteigender Linie, sexuelle Handlungen zwischen Geschwistern fallen demnach nicht darunter.

194 So stellt Beier (1995, 40) in seiner Untersuchung begutachteter Sexualstraftäter vielmehr fest, daß 11 der 62 Täter aus der Inzest-Gruppe pädophil motiviert waren, d.h. ein primäres Interesse an der erotischen Ausstrahlung von kindlichen Körpern hatten.

man Fälle der sogenannten sozialen Vaterschaft, ist nicht auszuschließen, daß diese Täter sich gezielt Frauen mit Kindern suchen, um so „freien Zugang“¹⁹⁵ zu letzteren zu erhalten. Dies könnte eine Begründung für Ergebnisse amerikanischer Dunkelfeldstudien sein, wonach Mädchen wesentlich häufiger von ihrem Stiefvater als von ihrem leiblichen Vater sexuell mißbraucht werden.¹⁹⁶

Multifaktorielle Ansätze versuchen, Erkenntnisse beider Modelle unter Berücksichtigung täter- und opferbezogener Aspekte zusammenzuführen und daraus Erklärungsmodelle für jede Form sexuellen Kindesmißbrauchs zu erstellen. Grundlegend ist dabei das Vier-Faktorenmodell von *Finkelhor*¹⁹⁷.

Demnach müssen vier Bedingungen erfüllt sein, damit es zu einem sexuellen Kindesmißbrauch kommen kann: Ein potentieller Täter muß (1) motiviert sein, ein Kind sexuell zu mißbrauchen, (2) interne Hemmungen überwinden, die ihn von der Realisierung dieser Motivation abhalten, (3) externe Hemmungen überwinden, die die Tat verhindern würden und (4) den Widerstand des Kindes gegen diese sexuellen Handlungen überwinden. *Finkelhor* führt sowohl individuelle wie sozio-kulturelle Gründe auf, die ein Eintreten der Bedingungen zumindest begünstigen. So kann sich die Motivation sowohl aus dem Bedürfnis, Macht- und Kontrollgefühle zu empfinden, wie auch aus einer narzißtischen Identifikation entwickeln, aber zudem auf erotische Darstellungen von Kindern in Pornographie und/oder Werbung zurückzuführen sein. Die internen Hemmungen entfallen etwa durch Alkohol oder mangelnde Impulskontrolle, aber auch durch Ideologien patriarchalischer Vorherrschaft. Der Abbau externer Hemmungen wird vor allem durch die mangelnde Beaufsichtigung des Kindes, zudem durch die ideologisch begründete Isolierung von Familien begünstigt. Eine Überwindung des kindlichen Widerstandes kann etwa bei emotional unsicheren Opfern oder durch Anwendung von Zwang und Gewalt gelingen,

195 *Heiliger/Engelfried* (1995, 40). Diese Vermutung lag auch bei einigen der im Rahmen der KrimZ-Studie ausgewerteten Akten nahe. So gab die Mutter eines Opfers, das von deren Lebensgefährten mißbraucht worden war, in ihrer Zeugenvernehmung nach Eröffnung des Vorwurfs spontan an: „Jetzt verstehe ich, warum er nie mit mir geschlafen hat“. Ein anderer Täter versuchte, wie sich im Rahmen der Ermittlungen zur Bezugssache ergab, mittels Zeitungsanzeigen eine Mitbewohnerin zu finden, die Töchter in einem bestimmten Alter haben sollte.

196 Nach *Bange* (1992b, 126), der allerdings als weitere mögliche Begründung anführt, daß den sozialen Vätern die gewachsenen Bindungen aus den ersten Lebensjahren des Kindes fehlen könnten. *Heiliger/Engelfried* (1995, 40) stellen diese Ergebnisse zudem insofern in Frage, als sie von einer größeren Anzahl verschwiegener Mißbrauchshandlungen durch leibliche Väter gegenüber solchen durch Stiefväter ausgehen.

197 Nach *Deegener* (1995, 212 ff.); auf diesem Modell baut etwa das Drei-Perspektiven-Modell von *Brockhaus/Kolshorn* (1993, 216 ff.) auf.

steht aber auch in Zusammenhang mit einer gesellschaftlich bedingten Machtlosigkeit von Kindern.

Täterorientierte Modelle sind überwiegend daran interessiert, anhand eines oder mehrerer Merkmale, die sich vor allem aus Täterpersönlichkeit, Tatsituation und -verhalten ergeben, Typologien zu erstellen. Ein Ziel ist es, die Gefährlichkeit des jeweiligen Typus zu ermitteln. Dieser Ansatz ist unter anderem dem Einwand ausgesetzt, daß gerade die Gruppe der Straftäter, die Kinder sexuell mißbrauchen, zu heterogen sei, um sie anhand einiger weniger „Typen“ sinnvoll erfassen zu können. Zudem käme es aufgrund der Tatsache, daß die Klassifikationsversuche meist anhand hochselektiver Stichproben - nämlich einsitzender, begutachteter oder sich in Therapie befindlicher Personen - erfolgten, zu gravierenden Verzerrungen.¹⁹⁸ Diese Vorgehensweise hat aber auch einen erheblichen Vorteil: Während andere Modelle komplexe, theoriegeleitete Strukturen vermitteln wollen, die einer Überprüfung häufig nicht zugänglich sind, stellen letztere das Ergebnis und die Grundlage eher „unvoreingenommener“¹⁹⁹ empirischer Forschung dar.

Das in der KrimZ-Studie verwandte Material - Bundeszentralregisterauszüge und Straftakten - erlaubt es zwar nicht, die Probanden den diskutierten Typen zuzuordnen bzw. die Typologien anhand derselben zu überprüfen. Aus den Klassifizierungen, die durchweg auf Begutachtungen oder Interviews aufbauen, ergaben sich jedoch wichtige Hinweise darauf, welche Informationen, die den Unterlagen entnommen werden können, auch erhoben werden müssen. Deshalb sollen im folgenden einige Klassifikationsmodelle²⁰⁰ kurz skizziert werden.

Die meisten Typologien beschränken sich nicht auf Täter, die Kinder sexuell mißbraucht haben, sondern beziehen sonstige Sexualstraftäter mit ein. Schon eine erste Differenzierung führt aber überwiegend zu Gruppierungen, die der strafrechtlichen Einteilung - und damit auch den Erhebungsgruppen der KrimZ-Studie - entsprechen. Innerhalb der Tätergruppe mit Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern wird in einem nächsten Schritt zumeist zwischen „Inzesttätern“ und „Pädophilen“ unterschieden,²⁰¹ im weiteren häufig nur noch bei letzteren genauer differenziert.²⁰² Diese Einteilungen nehmen sodann sehr unterschiedliche Verläufe und scheinen vor allem von der fachlichen

198 Godenzi (1991, 170 f.).

199 Berner (1998, 50).

200 Siehe hierzu auch Rehder (2001, 81 ff.).

201 Beier (1995); Rehder (1996).

202 Schorsch (1971); Leipert (1994).

Perspektive des Bearbeiters und dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial abhängig zu sein.

Der Begriff des Pädophilen

Ein zentraler Begriff ist deshalb neben dem des „Inzest(täters)“, der im Rahmen der Ausführungen zu den systemorientierten Modellen dargestellt wurde, der des „Pädophilen“²⁰³. Die hierzu vertretenen Definitionen bzw. Abgrenzungen sind vielfältig und führen immer wieder zu Mißverständnissen. So werden Pädophile teilweise gleichgesetzt mit allen Tätern, die sexuelle Handlungen an Kindern vornehmen²⁰⁴, nach anderer Ansicht sollen diejenigen ausgenommen sein, bei denen diese Tat gleichzeitig einen Inzest darstellt²⁰⁵. In einigen Veröffentlichungen wird der pädophile Täter definiert als Erwachsener, dessen sexuelle Interessen ausschließlich auf Kinder²⁰⁶ oder auch pubertierende Jugendliche²⁰⁷ gerichtet ist, zum Teil mit der Einschränkung, daß es sich bei den Opfern zumindest „in der Regel“²⁰⁸ um Personen männlichen Geschlechts handle. Weiter wird „Pädophilie“ ausdrücklich innerhalb *einer* Veröffentlichung in zweifachem Sinn verstanden, nämlich zum einen als Sammelbegriff für die strafrechtlich bestimmte Deliktsgruppe, zum anderen als sexuelle Deviation i.S. der Fixierung auf (vorpubertäre) Kinder, dann zum Teil als „Pädophilie im engeren Sinne“ bezeichnet.²⁰⁹

Zudem werden die Diagnosekriterien des DSM-IV, in dem Pädophilie der Gruppe „Störungen der Sexualpräferenz“ unterfällt, als Definition herangezogen.²¹⁰ Danach hat der Betreffende über einen längeren Zeitraum wiederkehrende sexuell erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhal-

203 Dieser Begriff wird vielfach als problematisch angesehen, da Pädophilie wörtlich übersetzt „Liebe zu Kindern“ bedeutet und damit suggeriert würde, daß es lediglich um Liebe (und nicht um sexuelles Verlangen) ginge bzw. die Bedürfnisse des Kindes im Zentrum stünden (so etwa *Stöckel*, 1998, 12; *Bundschuh*, 2001, 26). Von einigen Autoren, so etwa *Dannecker* (1996, 266 ff.) wird deshalb statt dessen der Begriff „Pädosexualität“ verwandt.

204 *Bach* (1995, 18).

205 *Schorsch* (1971, 132); *Rehder* (1996, 373).

206 *Becker* (1996, 238).

207 *Stöckel* (1998, 13).

208 *Fatke* (1991, 153); handelt es sich bei den (ausschließlich) männlichen Opfern jedoch nicht mehr um Kinder, sondern Jugendliche, wird z.T. statt dessen der Begriff „Päderast“ gewählt (so etwa *Stöckel*, 1998, 13).

209 *Beier* (1995, 79); *Leipert* (1994, 43); *Schorsch/Pfäfflin* (1994, 339 ff.).

210 *Berner* (1997, 131).

tensweisen, die sexuelle Handlungen mit einem präpubertären Kind oder Kindern (in der Regel 13 Jahre und jünger) beinhalten. Diese verursachen in klinisch bedeutsamer Weise Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen. Hiernach wird also nicht nach der geschlechtlichen Präferenz und der Täter-Opfer-Beziehung unterschieden, auch muß die Orientierung auf Kinder keine ausschließliche sein; jedoch soll die Person mindestens 16 Jahre alt und mindestens 5 Jahre älter als die betreffenden Kinder sein.²¹¹

Schließlich verstehen Autoren aus dem Umfeld der sogenannten Pädophilenbewegung unter Pädophilie „eine Beziehung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind..., die von Liebesempfindungen getragen ist und erotisch-sexuelles Begehren einschließt“²¹² bzw. unter einem „echten Pädophilen“ eine Person, die „sich allgemein für soziale Kontakte zu Kindern, eingeschlossen eine sexuelle Seite“²¹³, interessiert.

Angesichts dieser Bandbreite ist im Vorgriff auf spätere Ausführungen anzumerken, daß in dieser KrimZ-Studie all jene Täter als „Pädophile“ bezeichnet werden, die ein Kind außerhalb dessen Kernfamilie sexuell mißbraucht haben und bei denen diese Tat mit (intendiertem) Körperkontakt verbunden war. Ob eine entsprechende sexuelle Deviation vorlag, muß schon deshalb unberücksichtigt bleiben, weil eine Strafaktenanalyse entsprechende Erkenntnisse nur in Einzelfällen hergibt.

Tätertypologien

Eine der bekanntesten und einflußreichsten Typologien im deutschsprachigen Raum ist diejenige von *Schorsch*²¹⁴. Sie bezieht sich nur auf Täter, die ein Kind, das nicht ihre leibliche Tochter war, sexuell mißbraucht hatten („Pädophile“). Eine erste Differenzierung nahm er nach dem Alter der Täter vor, was zu zwei Typen jugendlicher Täter führte.

Der *kontaktarme, retardierte Jugendliche* stammt aus eher unauffälligen Verhältnissen, ist jedoch häufig seit seiner Kindheit ein Einzelgänger, der auch mit

211 *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-IV* (1998, 599). Ähnlich weit die Definition der Pädophilie in ICD 10 (*Internationale Klassifikation psychischer Störungen*, 1993).

212 *Hoffmann* (1996, 13).

213 *Lautmann* (1994, 10).

214 *Schorsch* (1971, 132 ff.).

seinen sexuellen Spannungen auf sich selbst zurückgeworfen ist. „Die sexuelle Handlung mit Kindern entspringt dem Wunsch, überhaupt einmal mit einem Partner sexuellen Kontakt zu haben; Kinder sind leichter zugänglich als Gleichaltrige.“²¹⁵ Die Tat ist selten aggressiv und entsteht zum Teil aus Spielsituationen, in die sich der Täter als Gleichaltriger begibt. Er tendiert eher zu kleinen Kindern und dabei zu Mädchen. Die Prognose gilt dann als gut, wenn es gelingt, die „lebensphasische Krisenzeit zu überwinden“²¹⁶.

Davon grenzt *Schorsch* den *sozial randständigen, minderbegabten Jugendlichen* ab. Dieser zeichnet sich durch eine eher aggressive Art aus, die Straftat ist jedoch erneut „eine Ersatzhandlung, da eine Partnerbindung wegen der sozialen Randständigkeit erschwert ist“²¹⁷. Das Delikt wendet sich meist gegen kleine, ihm unbekannte Kinder und kann mit aggressiven Attacken verbunden sein; das Geschlecht der Opfer spielt eine untergeordnete Rolle.

Der *unstete Kriminelle des mittleren Alters* ähnelt dem zweiten der genannten jugendlichen Typen. Er ist sozial abgeglitten, in seinem Milieu aber integriert. Oft verfügt er über - auch einschlägige - Vorstrafen und Hafterfahrung. Seine (einvernehmlichen) sexuellen Kontakte sind von häufigem Wechsel und einer gewissen Wahllosigkeit gekennzeichnet, die sich auch in den Straftaten wiederfinden. Die Opfer sind sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts, vielfach selbst verwahrlost und eher knapp unter der Schutzaltersgrenze.

Der sogenannte *pädophile Lehrer* steht für jene Tätergruppe, die sich in der Welt von Kindern und Jugendlichen heimisch fühlt und ihre Aufgabe darin sieht, diese Personen heranzubilden und zu formen. Häufig handelt es sich um Täter mit eher geringen sexuellen Erfahrungen und einer unfreien Einstellung zu Sexualität. Aufgrund des großen Vertrauensverhältnisses zu den Opfern kommt es zu sexuellen Kontakten, die von den Kindern und Jugendlichen aber als inadäquat empfunden werden. Diese Täter neigen dazu, „den pädagogischen Umgang mit Kindern bei starker emotionaler Hinwendung zeitweise mit erotischer Partnerschaftlichkeit zu verwechseln“²¹⁸.

Bei der dritten Gruppe der erwachsenen Täter handelt es sich weniger um einen Typ als eine Entwicklung, die *progredivente, suchartige Verlaufsform*. Hierbei werden Gewohnheiten, die nicht nur dem sexuellen Bereich entstammen müs-

215 *Schorsch* (1971, 146).

216 AaO.

217 AaO.

218 AaO., S. 150.

sen, von so entscheidender Bedeutung, daß die gesamte Lebensführung danach ausgerichtet wird. Die Täter reagieren auf bestimmte sexuelle Reize, die wiederum immer gleiche Handlungsabläufe nach sich ziehen. Die größte Untergruppe stellen dabei jene, die keine geschlechtliche Präferenz aufweisen, bei denen nur noch das geringe Alter des Kindes von Bedeutung ist, gefolgt von jenen, die speziell auf kleine Jungen reagieren. Die geringere Relevanz von pubertierenden Kindern wird darauf zurückgeführt, daß diese sich aufgrund einer schon ausgeprägteren Persönlichkeit weniger gut als auswechselbares Objekt eignen.

Es verbleibt die Gruppe der *Alterspädophilen*, wobei damit nur solche erfaßt werden, bei denen die sexuellen Mißbrauchshandlungen erstmals im Alter von mindestens 55 Jahren auftreten. Selten ist eine hirnorganische Abbausymptomatik der Grund. Die Täter, die psychologisch, sozial und strafrechtlich bisher eher unauffällig waren, treten vielmehr in eine Phase, die geprägt ist von Verlusten und Vereinsamung. In ihrem Umfeld werden die Möglichkeiten zur Befriedigung emotionaler Bedürfnisse immer geringer, weswegen sie sich nicht zur Familie gehörenden Kindern zuwenden, die wiederum durch die anerzogene Vorstellung vom gütigen alten Mann eher zugänglich sind. Der zahlenmäßige Rückgang der Alterspädophilen soll mit einer „größeren Akzeptanz praktizierter Sexualität jenseits der generativen Lebensphase“²¹⁹ in partnerschaftlichen Kontakten zusammenhängen.²²⁰

*Groth*²²¹ hingegen unterscheidet in seiner ebenfalls einflußreichen Typologie zwischen fixierten und regressiven sexuellen Mißbrauchern. Der *fixierte Typ* („*Pädophiler*“) zeichnet sich dadurch aus, daß seine sexuellen Interessen ausschließlich auf Kinder gerichtet sind. Zwar kann er sexuelle Erfahrungen mit Gleichaltrigen haben bzw. verheiratet sein, dies ist jedoch mehr auf externen Druck zurückzuführen. Die pädophilen Gefühle beunruhigen den Täter in der Regel nicht bzw. bewirken keine Schuldgefühle. Sollten solche dennoch auftreten, empfindet er seine Wünsche als so zwanghaft, daß er ihnen nicht wider-

219 *Schorsch/Pfäfflin* (1994, 343). So auch *Wille* (1992, 97 ff.).

220 *Schorsch* unterscheidet in einer weiteren Typologie nach Geschlecht und Alter der Opfer, wobei er den Schnitt bei einschließlich 10 Jahren setzt. Täter mit jüngeren Kindern seien oft sozial unterprivilegierte Außenseiter mit zuwendungsarmer, gestörter Kindheit, bei denen sowohl die allgemeine Kriminalitätsziffer als auch die Rückfallquote hoch sei. Besonders rückfallgefährdet seien dabei Täter mit männlichen Opfern. Solche mit pubertierenden Opfern sollen sich durch ein höheres soziales Niveau und eine unauffälligere Entwicklung auszeichnen. Nur einige von diesen seien einem pädophilen Typ zuzuordnen, „der sexuelle Umgang mit Pubertierenden ... entspricht oft normalen Partnerbeziehungen“. Auch hier sei die Kriminalitätsziffer und Rückfallquote bei Tätern mit weiblichen Opfern günstiger (1971, 155 ff.).

221 Nach *Deegener* (1995, 193 ff.).

stehen kann. Die sexuelle Orientierung auf Kinder beginnt schon in der Adoleszenz und ist relativ überdauernd. Die Taten sind geplant, wobei Jungen die primären Opfer sind. Alkohol- und Drogenmißbrauch spielen keine wesentliche Rolle.

Der *regressive Typ* hingegen ist in seiner sexuellen Orientierung auf Gleichaltrige ausgerichtet und lebt häufig in entsprechenden Beziehungen. Aufgrund von Streß-Ereignissen im Erwachsenenalter entstehen - oft episodenhafte - pädophile Interessen, wobei diese überwiegend auf Mädchen gerichtet sind. Zumindest die erste Tat kann impulsiv erfolgen, häufig besteht ein Zusammenhang mit Alkoholkonsum. Zwar empfindet der Täter oft Reue und Scham, dies aber erst nach den Taten. Die Prognose ist nach *Groth* bei fixierten Tätern schlechter als bei regressiven, da erstere keine befriedigende sexuelle Beziehung zu Gleichaltrigen aufbauen können. *Groth* unterscheidet in diesem Modell nicht zwischen Inzest- und sonstigen Mißbrauchstätern, schätzt aber, daß etwa 90 % der Personen, die innerfamiliären Mißbrauch begehen, dem regressiven Typ zuzuordnen sind.

Nach *Bräutigam/Clement*²²² lassen sich bei den Pädophilen - anscheinend verstanden als nicht inzesthaft handelnde Täter - drei Typen bestimmen. Auch hier findet sich der *kontaktgestörte, minderbegabte jugendliche Täter*, der auf Kinder zurückgreift, weil er mit erwachsenen Partnern Schwierigkeiten hat. Eine Differenzierung nach „spielerischen“ und eher aggressiven Tätern erfolgt hierbei nicht. In der zweiten Gruppe werden *sozial unterprivilegierte Täter* zusammengefaßt. Mangelhafte Triebkontrolle und eine gering ausgeprägte Beziehungsfähigkeit führen zu Beliebigkeit bei der Partnerwahl. Da der Altersunterschied als Grenze nicht wahrgenommen wird, sind davon auch Kinder und Jugendliche betroffen. Dieser Typ, der auch in seiner sonstigen Lebensführung Schwierigkeiten hat, dürfte - wenn auch nicht so drastisch formuliert - in etwa dem „unsteten Kriminellen“ von *Schorsch* entsprechen. Schließlich zeichnet sich ein Typ dadurch aus, daß er in erster Linie *unauffällig* ist. Hier kann eine andauernde soziale Isolierung, aber auch ein unbefriedigendes Sexualleben in einer bestehenden Partnerschaft Anlaß für pädophile Handlungen sein.

In der von *Beier*²²³ anhand begutachteter Sexualstraftäter entwickelten Typologie finden sich ebenfalls die Ansätze von *Schorsch* und *Groth* wieder. So bildet er zum einen die Typen *jugendliche, sexuell unerfahrene, dissoziale und schwachsinnige* Täter. Zum anderen unterscheidet er zwischen solchen mit

222 1989, 146 f.

223 1995, 79 f.

pädophiler Haupt- und pädophiler Nebenströmung, die den „fixierten“ und „regressiven“ Pädophilen entsprechen.

Rehder²²⁴, der wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern Inhaftierte (Inzesttäter und Pädophile) untersuchte, gelang es mittels einer Clusteranalyse, vier Typen zu ermitteln, die ebenfalls Parallelen zu den bisher dargestellten aufweisen. Das größte Cluster mit allerdings mehrheitlich Inzesttätern stellt der *sozial unauffällige Täter mit starken Autonomiebestrebungen*. Letztere werden durch Streß oder Krisensituationen bedroht, was zu einem Zusammenbruch der internen Kontrolle führen kann und dadurch Sexualdelikte möglich macht. Der zweite Typ, dem fast die Hälfte der untersuchten Pädophilen angehören, wird als *randständiger, unterkontrollierter Täter* bezeichnet. Diese sozial nur wenig eingebundenen und intellektuell eher anspruchslosen Täter führen ein Leben am Rande der Legalität, wobei es überwiegend so scheint, daß ihre sexuelle Bevorzugung von Kindern diese Randständigkeit bewirkt. Ein Viertel der Pädophilen stellt sich als *depressive Täter* dar. Sexualdelikte sind bei diesen als Versuch zu verstehen, den Gefühlen von Hilflosigkeit und Passivität das Erlebnis von Macht und Überlegenheit entgegenzusetzen. Bei diesem auch von Schorsch (1985) beschriebenen Tätertyp findet sich kaum allgemeine Kriminalität, ebensowenig aggressive Sexualdelikte.²²⁵ Das kleinste Cluster, in dem sich zudem anteilig wenig Pädophile finden, bezeichnet den *sozial angepaßten, zwanghaften Täter*. Diesem fehlt - seiner eigenen strafenden Erziehung entsprechend - die Fähigkeit, Befindlichkeiten anderer Personen zu berücksichtigen. Er beansprucht insbesondere innerhalb der Familie die alleinige Entscheidungsgewalt und versucht, Dritte bis in den sexuellen Bereich hinein zu kontrollieren.

1.2.2.2 Inzesttäter, Pädophile und Exhibitionisten in der Hauptgruppe

Die dargestellten Ansätze zeigen zwar, daß erst detaillierte Erkenntnisse über Entwicklung, Persönlichkeit und Motive des Täters eine entsprechende Typenbildung erlauben. Diese sind mittels einer Strafaktenanalyse, die sich zudem nicht nur auf psychiatrisch begutachtete Täter bezieht, nicht zu ermitteln. Eine solche muß sich vielmehr auf Merkmale wie Vorstrafen des Täters, Alter und Geschlecht des Opfers oder Anwendung von körperlicher Gewalt beschränken. Eine wesentliche Erkenntnis der Typologien - und sei es dadurch, daß in diesen

224 1996, 373 ff.

225 AaO., S. 84.

nur außerfamiliäre Taten berücksichtigt werden - ist jedoch die grundsätzliche Trennung von inzestuösen und sonstigen Mißbrauchshandlungen. Zwischen diesen wird auch im folgenden unterschieden, die „Typen“ dabei als Inzesttäter und Pädophile benannt, ohne daß damit eine Aussage über die sexuelle Präferenz der Täter getroffen wird²²⁶.

Davon abgegrenzt werden solche Täter („Exhibitionisten“), die sich vor ihren kindlichen Opfern lediglich exhibiert haben und es dabei - nach den gerichtlichen Erkenntnissen - auch belassen wollten. Denn auch wenn es sich unter rechtsgutbezogenen und damit strafrechtlichen Aspekten ebenfalls um sexuellen Kindesmißbrauch handelt, so sind bei einer täterbezogenen Sichtweise Parallelen eher zur Exhibition vor Jugendlichen und Erwachsenen zu sehen. Aus gesetzgeberischer Sicht wird dies schon durch die mögliche Anwendung des § 183 Abs. 3 StGB - Heilbehandlung statt Vollstreckung einer Freiheitsstrafe - auf exhibitionistische Handlungen vor Kindern deutlich. Bei der Diagnose der Sexualstörung „Exhibitionismus“²²⁷ wird ebenfalls nicht darauf abgestellt, ob die Phantasien und Verhaltensweisen, die das Zur-Schau-Stellen der eigenen Genitalien beinhalten, auf Kinder, Jugendliche oder Erwachsene gerichtet sind.²²⁸ Entsprechend kommt *Bussius* in seiner Untersuchung begutachteter Exhibitionisten zu dem Ergebnis, daß exhibitionistische Handlungen ausschließlich vor Kindern nicht als „Vorstufe zur Pädophilie“²²⁹ zu interpretieren seien. Denn an sich würden die Täter ihre Taten lieber vor Erwachsenen begehen, dies sei ihnen aufgrund mangelnden Selbstwertgefühls jedoch nicht möglich. Zudem sind manche Täter auch im Hinblick auf das Opferalter auf keinen Typ festgelegt²³⁰ und exhibieren z.B. vor Müttern und ihren Kindern zeitgleich²³¹ oder sich bei verschiedenen Taten mal Kindern, mal Erwachsenen.

226 Dies entspricht auch der Einteilung einer neueren österreichischen Studie des *Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit* (2000). Allerdings wird hier ein weiterer Verwandtschaftsgrad als ausreichend für eine Typisierung als „Inzesttäter“ angesehen.

227 Ähnlich der Mehrdeutigkeit des Begriffs „Pädophilie“ wird „Exhibitionismus“ häufig sowohl als Synonym für „exhibitionistische Handlungen“ als auch zur Bezeichnung der tatsächlichen Sexualstörung verwandt.

228 *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM IV* (1998, 596).

229 *Bussius* (1996, 37).

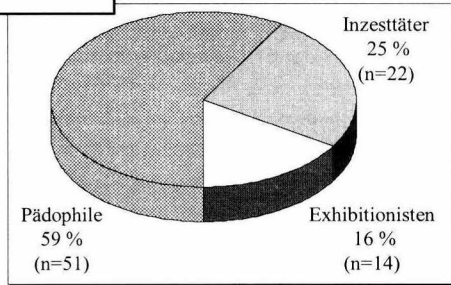
230 Zur Konstanz bei der Ausrichtung auf ein Triebobjekt siehe *Mester* (1984, 239 f.).

231 In einigen der ausgewerteten Verfahren versicherte der Täter zudem glaubhaft, daß er es zwar in Kauf genommen habe, auch vor einem Kind zu exhibieren, es ihm aber auf die das kindliche Opfer begleitende erwachsene Person angekommen sei.

Stellt man zunächst nur auf die Hauptgruppe ab - in der Sondergruppe kann ein Exhibitionist aufgrund des Erfordernisses der Schwere der Tat nicht vorkommen - so setzt sich diese wie aus Abbildung 13 ersichtlich zusammen:

Abbildung 13: Merkmale der Tatbegehung und Tätergruppen

Aktivität \ Beziehung	Sex. Aktivität des Täters am Opfer	keine sex. Aktivität am Opfer
enge (soziale) Verwandtschaft	25 %	0 %
sonstige od. keine Vorbeziehung	59 %	16 %



*Inzesttäter*²³² machen etwa 25 % der Hauptgruppe aus. Bei 9 dieser 22 Täter handelte es sich um Stiefväter bzw. Lebensgefährten der Mutter des Opfers, ansonsten um die leiblichen Väter.²³³ Das Merkmal der Aufnahme von Körper

232 Vier dieser 22 Täter mißbrauchten laut Bezugsentscheidung zwei bzw. drei Kinder. Immer handelte es sich um leibliche Kinder, Stiefkinder und/oder Kinder der Lebensgefährtin.

233 Dies entspricht der Codierung „enge (soziale) Verwandtschaft“. Schon *Maisch* (1968, 71) kam in seiner grundlegenden Untersuchung des Inzestes anhand von 78 verhandelten Verfahren nach §§ 173, 174 StGB zu dem Ergebnis, daß 34 Vater-Tochter-Beziehungen 32 Stiefvater-Stief-tochter-Beziehungen gegenüber standen (Vater-Sohn: 4; Mutter-Sohn: 3, Mutter-Tochter: 1; Großvater-Enkelin: 4). Nach der Strafaktenanalyse von *Gunder* (1999, 276) handelte es sich bei etwa 22 % der Beschuldigten, denen ein Sexualdelikt an einem unter 16jährigen Opfer vor-geworfen wurde, um leibliche Väter, Stiefväter oder Lebensgefährten der Mutter. Die „sozialen“

kontakt spielte in dieser Gruppe insofern keine Rolle, als es mit Ausnahme eines Täters durch alle zu mehr oder weniger massiven körperlichen Übergriffen gekommen war. In dem einen Fall war ein solcher beabsichtigt, scheiterte aber im Versuchsstadium.

In der Gruppe der *Exhibitionisten* befinden sich lediglich 14 Täter²³⁴, die zumindest auch vor Kindern exhibiert hatten und bei denen die Tat(en) nach dem Ergebnis des Verfahrens damit auch ihr Bewenden haben sollten.²³⁵ Nicht berücksichtigt wurden Täter, die die körperliche Distanz aufgegeben hatten, indem sie die Opfer etwa am Arm festhielten.²³⁶ Unerheblich war hingegen, ob der Täter verbalen Kontakt zum Opfer aufgenommen hatte. Letzteres geschah entweder tatvorbereitend - so riefen zwei Täter, die im PKW sitzend exhibierten, den Kindern Fragen zu, um sie so dazu zu bewegen, an ihren Wagen heranzutreten - oder tatbegleitend. Hierbei handelte es sich meist um Aufforderungen, entweder, sich zum Genital des Täters zu äußern, oder es anzufassen.

Pädophile stellen schließlich 51 Täter. Hier zeichnen sich die Personen also dadurch aus, daß sie nicht zum Opferumfeld im Sinne der ersten Gruppe gehörten und sie - im Gegensatz zu den Exhibitionisten - Körperkontakt zum Opfer aufgenommen bzw. dazu angesetzt hatten.

1.2.2.2.1 Tatbezogene Merkmale

Schon bei Berücksichtigung nur der beiden die Typen trennenden Merkmale - Art der Täter-Opfer-Beziehung und Aufnahme von Körperkontakt - zeigt sich, daß die Pädophilen nicht nur die zahlenmäßig größte, sondern auch die heterogenste Untergruppe stellen.

Väter machen dabei 44 % dieser Untergruppe aus.

234 Angesichts dieser geringen Gruppengröße ist allerdings zu bedenken, daß solche Taten fast ausschließlich von fremden, deshalb häufig nicht ermittel- und sanktionierbaren Tätern begangen werden. So auch *Baurmann* (1983, 250) angesichts des hohen Anteils fremder Täter bei den von ihm untersuchten angezeigten Sexualdelikten.

235 Hierzu ist allerdings anzumerken, daß es in zwei, drei Verfahren auch den Gerichten fraglich erschien, ob dies tatsächlich der Fall war. Anlaß für die Zweifel boten dabei weniger die in der Regel nicht ernsthaft erscheinenden verbalen Aufforderungen an das Opfer als vielmehr die gesamte Tatsituation.

236 Im Gegensatz zu der Untersuchung von *Bussius* (1996, 13).

Tabelle 7: Tatbezogene Merkmale

	Inzesttäter (n=22)	Pädophile (n=51)	Exhibitionisten (n=14)
Flüchtige/keine Vorbeziehung	---	27 %	79 %
Körperkontakt einschl. Genitalien	95 %	86 %	---
Penetration	55 %	43 %	---
(Auch) männliche Opfer	5 %	22 %	14 %
Opferalter (Median)	10,5 Jahre	9 Jahre	9,5 Jahre
Verurteilung wg. eines Opfers	82 %	63 %	29 %
Tatzeitraum über ein Jahr	82 %	18 %	7 %
Drohung/Gewaltanwendung	14 %	31 %	---
Alkoholisierung	6 von 17	21 von 38	1 von 7

Täter-Opfer-Beziehung

Wie *Baurmann*²³⁷ schon zeigte, werden die Begriffe „verwandt“, „bekannt“ und „fremd“ zwar in vielen Untersuchungen zugrunde gelegt, ein einheitliches Verständnis derselben existiert jedoch nicht. Insbesondere die Definition des Begriffes „Bekantschaft“ ist problembehaftet, ähnliches gilt aber auch für den „fremden“ Täter. In der KrimZ-Studie wurde die Art der Beziehung deshalb folgendermaßen erhoben: Vorgegeben waren sieben Grade, nämlich enge und weite Verwandtschaft, enge und weite Bekantschaft, fremder Täter mit flüchtiger Vorbeziehung und ohne eine solche sowie Autoritätsperson. Jeder Auswerter codierte dementsprechend zunächst nach seinem subjektiven Eindruck. Gleichzeitig wurde die Beziehung aber kurz beschrieben. Anhand eines Teiles dieser Ausführungen wurde eine Rangskala erstellt, die Bögen sodann von *einer* Person erneut durchgesehen und gegebenenfalls entsprechend geändert.

Eine enge (soziale) Verwandtschaft lag vor, wenn es sich bei dem Täter um ein (Stief)eltern teil oder den Lebensgefährten der Mutter des Opfers handelte. Dies beschrieb also gleichzeitig die Inzesttäter-Gruppe. Mit der weiteren Verwandtschaft wurden Personen aus gerader Linie und Seitenlinie erfaßt - also etwa Großvater oder Cousin -, jedoch mußte ein rechtlich bestimmbares Verhältnis bestehen, so daß z.B. der Lebensgefährte der Tante nicht dazugehörte. Unter

237 1983, 249 ff.

„Bekanntschaft“ wurden zum einen Kontakte verstanden, die unmittelbar, regelmäßig und individuell zwischen Täter und Opfer erfolgten (dann enge Bekanntschaft), zum anderen solche, die zwar im näheren sozialen Umfeld stattfanden, denen es aber an einem der Kriterien mangelte (dann weite Bekanntschaft). So fiel ein Täter, der lediglich Klassenkamerad oder namentlich bekannter Nachbar war, in diese zweite Untergruppe. Eine „flüchtige Vorbeziehung“ zu einem ansonsten fremden Täter wurde immer dann angenommen, wenn das Opfer denselben vor der Tat lediglich „vom Sehen“ gekannt hatte, wobei dies aber möglicherweise in einigen Verfahren der Fall war, ohne daß dies in den Akten unbedingt zum Ausdruck kam.

Probleme bereiteten beim sexuellen Mißbrauch von Kindern aber vor allem jene Vorgänge, bei denen schon länger, oft über Wochen und Monate, ein „freundschaftlicher“ Kontakt bestanden hatte, dieser aber zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen aufgenommen worden war. Das war zwar insbesondere bei Opfern im pubertären Alter nicht immer ohne weiteres erkennbar. Legten es die objektiven Umstände - etwa großer Altersunterschied, zunehmende Sexualisierung z.B. durch das gemeinsame Anschauen pornographischer Videos, übermäßiges Engagement des Täters, z.B. durch Überlassen von Wohnungsschlüsseln oder teure Geschenke - aber nahe, daß der sexuelle Mißbrauch von Anfang an billigend in Kauf genommen, wenn nicht sogar intendiert worden war, so wurde bei der Täter-Opfer-Beziehung auf die erste Kontaktaufnahme abgestellt.²³⁸ Damit erklärt sich möglicherweise der Unterschied zu den Daten von *Beier*²³⁹, die eine geringere Quote fremder Täter erbrachten. Denn dieser führt dazu aus, daß viele der Pädophilen wohl an bestehende Beziehungen anknüpften.

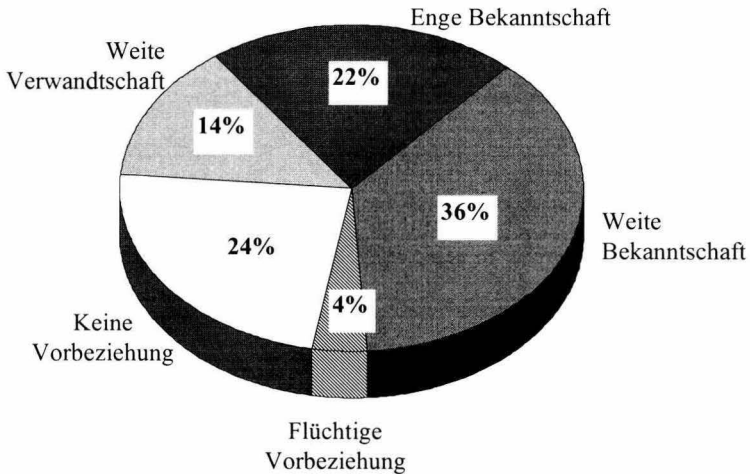
Eine Autoritätsperson, etwa ein Lehrer oder Jugendgruppenbetreuer, der dann auch dem Typ des „Täters aus pädagogischen Berufen“ hätte entsprechen können, fand sich nicht.

Während Inzesttäter nach diesen Festlegungen also all jene Täter stellen, die in enger (sozialer) Verwandtschaft zum Opfer standen, waren 11 der 14 Exhibitio-nisten den Opfern völlig fremd, 3 stammten aus der weiteren Bekanntschaft²⁴⁰.

238 Zu den Annäherungsstrategien der Pädophilen siehe *Stöckel* (1998, 67).

239 1995, 82, 96.

240 In einem Fall waren der Täter und die Mutter des Opfers in einer gemeinsamen Putzkolonne. Das Opfer ging des öfteren mit in die diversen Büros, wo es dann auch zu der Tat kam. In den beiden anderen Verfahren war der Täter ein Bekannter der Eltern des Opfers.

Abbildung 14: Täter-Opfer-Beziehung der Pädophilen (n=51)

Die Pädophilen decken - wie Abbildung 14 zeigt - mit Ausnahme eben der engen Verwandtschaft die ganze Palette möglicher Täter-Opfer-Beziehungen ab. So waren 14 % mit dem Opfer weiter verwandt, knapp 60 % bekannt - und zwar überwiegend im weiteren Sinne - und 28 % waren dem Opfer fremd, nur in einem dieser Fälle kannte das Opfer den Täter - einen Mann aus der weiteren Nachbarschaft - „vom Sehen“.

Intensität der sexuellen Handlung

Während es durch Inzesttäter überwiegend zu massivem Körperkontakt kam - mit Ausnahme eines Falles wurden auch die Genitalien des Opfers einbezogen -, blieben die Körperkontakte bei etwa 15 % der pädophilen Täter insofern oberflächlicher, als die Geschlechtssteile des Opfers nicht berührt wurden (s. Tabelle 7). Etwa 55 % der Inzesttäter übten Geschlechts-, Anal- oder Oralverkehr aus, während dies nur auf 43 % der Pädophilen zutraf. Zudem wandten wesentlich mehr Inzesttäter als Pädophile mehrere Penetrationsformen an.

Rehder/Meilinger²⁴¹ ermittelten, daß sogar 92 % der von ihnen untersuchten Inzesttäter gegenüber etwa 38 % der Pädophilen Geschlechts-, Oral- oder Analverkehr praktiziert hatten. Diese Unterschiede dürften aber auch darauf zurückzuführen sein, daß - wie unter C.1.2.4.4 noch auszuführen sein wird - trotz vergleichbarer Taten bei Pädophilen die Vollstreckung von Freiheitsstrafen seltener als bei Inzesttätern ausgesetzt wird und sich deshalb in der untersuchten Gefangenenpopulation Unterschiede in der Sanktionspraxis widerspiegeln können. Bei erhöhten Beischlafraten für Inzesttäter - etwa von W_{yss}²⁴² und Häßler/Schläpke²⁴³ ermittelt - sollte zudem bedacht werden, daß „Beischlaf“ ein gegengeschlechtliches Opfer erfordert, weswegen bei männlichen Pädophilen aufgrund der sogleich auszuführenden, häufigeren homosexuellen Kontakte diese Sexualpraktik seltener in Betracht kommt.

Differenziert man bei den Pädophilen im Hinblick auf die Intensität der sexuellen Handlung weiter nach der Täter-Opfer-Beziehung, so zeigt sich, daß 4 der 7 Verwandten das Opfer penetriert hatten, dies auch für 14 der 30 Bekannten galt, aber nur für 4 der 14 fremden Täter. Zwar fällt die Divergenz nicht so stark aus wie in anderen Untersuchungen. Dies hängt aber damit zusammen, daß durch die Bildung der Exhibitionisten-Gruppe - anders als in sonstigen Studien - Personen *nicht* unter „Pädophile“ gefaßt werden, die dem Opfer überwiegend fremd sind *und* keinen Körperkontakt aufnehmen, geschweige denn penetrieren. Somit können die Ergebnisse anderer Studien, wonach ein Zusammenhang zwischen der Intensität der sexuellen Handlung und der Art der Täter-Opfer-Beziehung besteht, nicht nur für die Gruppen der Inzesttäter und der Pädophilen, sondern darüber hinaus auch für unterschiedliche Beziehungsvarianten der außerfamiliären Täter bestätigt werden.²⁴⁴

Geschlecht der Opfer

Anhand anderer Variablen können ebenfalls Unterschiede zwischen den drei Typen und die Heterogenität der Pädophilen-Gruppe aufgezeigt werden (s. Tabelle 7). So mißbrauchten zwar etwa 15 % der Täter (auch) Jungen²⁴⁵; dies

241 1997, 32.

242 1967, 11.

243 1999, 74.

244 Eine Zusammenstellung mehrerer Untersuchungsergebnisse findet sich bei *Gunder* (1999, 280).

245 Nach der *PKS* waren hingegen 1987 wie 1999 etwa 25 % der Opfer von sexuellem Kindesmißbrauch männlich. Sofern wesentlich höhere Raten - wie etwa bei *Langen* (2000, 73) von ungefähr 50 % festgestellt werden, ist genau zu prüfen, ob nicht auch Sexualdelikte gegen Jugendli-

galt jedoch nur für einen Inzesttäter und zwei Exhibitionisten. Alle drei hatten Opfer beiderlei Geschlechts, wobei ersterer Tochter und Sohn sexuell mißbraucht hatte und bei letzteren der Eindruck entstand, daß sie auf das Geschlecht der Opfer schlicht nicht geachtet hatten²⁴⁶. Ausschließlich männliche Betroffene fanden sich hingegen bei acht Pädophilen, drei weitere hatten Opfer beiderlei Geschlechts.

Die Lebensläufe der 11 Pädophilen mit männlichen Opfern unterscheiden sich zwar ebenso wie das Tatgeschehen in vielen Details voneinander. Dennoch sind einige Gemeinsamkeiten - zumindest eines jeweils erheblichen Teils der Tätergruppe - festzustellen. Etwas verkürzt kann man zunächst sagen, daß die Täter entweder sehr jung und/oder minderbegabt waren. Dementsprechend liegt der Median bei 28 Jahren gegenüber 38 bei jenen Pädophilen, die ausschließlich Mädchen sexuell mißbraucht hatten. Weiter ließen sich den Akten auffällig häufig sonstige Handicaps wie Sprachstörungen oder körperliche Behinderungen entnehmen. Zwei der Täter (die sich nicht kannten) waren Sektionsgehilfen in der Pathologie, was den Richter in einem Fall zu der Bemerkung veranlaßte, daß der Beschuldigte also noch mehr seltsame Neigungen hätte. Die jüngsten Opfer finden sich bei jenen Tätern, die Kinder beiderlei Geschlechts mißbraucht hatten. Zwar läßt sich bis auf einen Täter, der sofort Gewalt anwandte, sagen, daß es den Tätern auffallend gut gelang, sich auf die Lebenswelt der Kinder einzulassen. In jenen Fällen, in denen die Betroffenen noch im Grundschulalter oder darunter waren, geschah dies aber durchweg aus der Position des „Älteren“ heraus. So wollte ein Täter dem Opfer beim Urinieren „helfen“, ein anderer, der von der ganzen Nachbarschaft als „Babysitter“ genutzt wurde, badete die Kinder zunächst. Die Art der Sexualkontakte läßt darauf schließen, daß überwiegend Neugier und das Fehlen von Sexualpartnern zu den Taten führten. So kam es mehrmals zu vermeintlich beischlafähnlichen Handlungen, auch im bekleideten Zustand. Analverkehr wurde hingegen weder durchgeführt noch versucht.

Zu einer solchen Penetration kam es auch bei den älteren Opfern - nach den Urteilen - in keinem Fall. Dennoch stellen sich die Sachverhalte hier anders dar: Die sexuellen Kontakte wurden zwar teilweise durch Gegenleistungen des Täters „erkauft“. Zudem gelang es den Tätern jedoch, sich in die pubertären homoerotischen Spiele der Opfer „einzuschalten“ und als scheinbar Gleichgesinnte teilzunehmen, dabei aber treibende Kraft zu sein.²⁴⁷

che und dabei § 175 StGB a.F. als „Sonderdelikt“ für männliche Jugendliche einbezogen wurden. Zu weiteren Untersuchungsergebnissen siehe *Gunder* (1999, 272 ff.).

246 In einem Fall begleitete der Junge seine Mutter, auf deren Reaktion es dem Exhibitionisten nach seinen glaubhaften Angaben ankam, im anderen Verfahren handelte es sich um eine Gruppe von Kindern, vor denen der Täter sich exhibierte.

247 Auch *Wys* (1967, 34) kam in seiner Untersuchung begutachteter Pädophiler zu dem Ergebnis, daß 10 der 35 Täter, die homosexuelle Kontakte (allerdings) mit bis zu 16jährigen hatten, von den Opfern selbst aufgesucht wurden, weil sich herumgesprachen hatte, daß dort „etwas zu holen sei“. Zum Teil bildeten sich Kreise, die immer wieder und nicht nur zur Vornahme sexueller Handlungen zusammentrafen.

Alter der Opfer

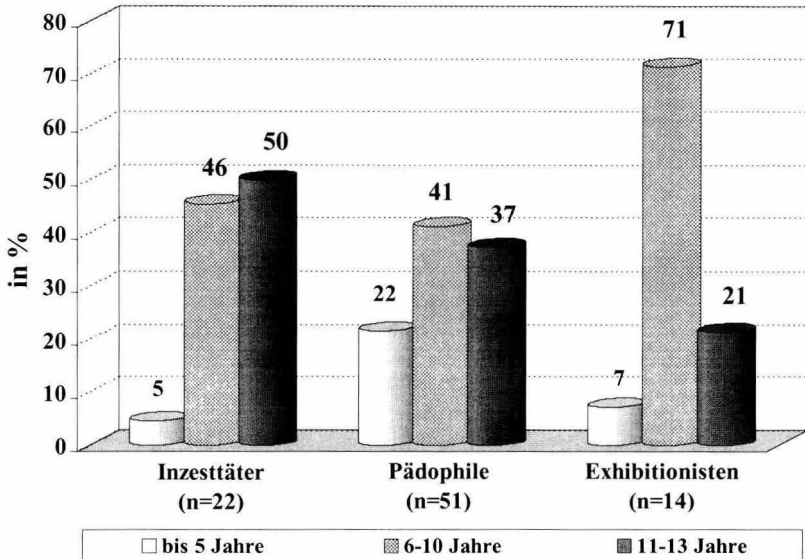
Weitere Unterschiede zeigen sich hinsichtlich des Opferalters (s. Tabelle 7). Die durchschnittlich ältesten Opfer²⁴⁸ finden sich bei den Inzesttätern, gefolgt von jenen aus der Exhibitionisten-Gruppe. Aus Abbildung 15 ist zu ersehen, daß von den drei Typen auch unterschiedliche Altersgruppen betroffen sind. Äußerungen von Inzesttätern im Rahmen des Strafverfahrens legen die Vermutung nahe, daß die von ihnen mißbrauchten Mädchen vielfach schon im vorpubertären Alter nicht mehr als Kinder, sondern als „Frauen“ wahrgenommen wurden. Aus dieser Sichtweise heraus sollten sie den Platz der eigentlichen Partnerin des Täters einnehmen. Das Alter der von Exhibitionisten Betroffenen scheint hingegen von zwei Grenzen bestimmt: Alt genug, um sich (allein) im öffentlichen Raum aufzuhalten, jung genug, um dem Täter das Gefühl zu geben, schon aufgrund seines Alters überlegen zu sein.

Bei den Pädophilen sind nun nicht nur die durchschnittlich jüngsten Opfer zu verzeichnen. In dieser Gruppe befindet sich mit einem mißbrauchten Säugling auch das insgesamt jüngste Opfer. 10 weitere Kinder waren unter 6 Jahre alt, so daß ein Fünftel der Betroffenen - alles Mädchen - im Vorschulalter war. Ein weiteres Fünftel der Opfer war aber auch schon 13 Jahre alt.²⁴⁹ Betrachtet man das Opferalter in Zusammenhang mit der Täter-Opfer-Beziehung, so zeigt sich, daß den Kindern im Vorschulalter die Täter selten fremd waren (2 von 11), während dies bei Betroffenen im Grundschulalter (7 von 21) bzw. solchen im Pubertätsalter (5 von 19) häufiger vorkam. Auffällig ist, daß es sich - über alle Fälle gesehen - oftmals um Nachbarn handelte. Nur bei zwei Konstellationen aus der Gruppe der Ältesten konnte eine zuvor bestehende Freundschaft bzw. Partnerschaft festgestellt werden. Dementsprechend liegt auch nur in einem Fall eine Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer von lediglich 2 Jahren vor, ansonsten streute diese bei den Pädophilen zwischen 8 und 66 Jahren (Median: 24 Jahre).

248 Bei mehreren Opfern wurde das Alter des jüngsten erhoben, bei einer Tatserie das Opferalter bei der ersten Tat.

249 Die von *Beier* (1995) zum Opferalter ermittelten Daten sind mit hiesigen nicht vergleichbar, da er nur begutachtete Täter untersuchte. Der Begutachtungsauftrag ist aber - wie später auszuführen ist - auch von dem Opferalter (und -geschlecht) abhängig. Dieses Problem stellt sich bei einigen weiteren Studien. Deshalb kann hier nur angemerkt werden, daß sich bei den von *Beier* untersuchten Inzesttätern anteilig weniger Kinder unter 10 Jahren als in den Pädophilen-Gruppen finden. Auch bei den Exhibitionisten, die sich vor Kindern gezeigt haben, überwiegen jene mit Opfern ab dem 10. Lebensjahr.

Abbildung 15: Alter der Opfer



Anzahl der Opfer und Tatzeitraum

Differenzen zwischen den drei angenommenen Deliktstypen ergeben sich auch bei der Anzahl der Opfer. 18 der 22 Inzesttäter wurden in der Bezugsentscheidung lediglich wegen sexuellen Mißbrauchs *eines* Kindes zur Verantwortung gezogen. Jedoch blieb es nur in zwei von allen Fällen bei einer einmaligen sexuellen Handlung, überwiegend lief der sexuelle Mißbrauch über Jahre.²⁵⁰ Die Exhibitionisten hingegen wurden mehrheitlich wegen exhibitionistischer Handlungen zum Nachteil mehrerer Opfer verurteilt. Schon daraus, daß die Hälfte der sich exhibierenden Täter dennoch nur wegen einer einmaligen Tat sanktioniert wurde, ergibt sich, daß einige sich tateinheitlich vor mehreren Personen gezeigt hatten.

²⁵⁰ So kamen *Berner/Karlick-Bolten* (1986, 102) in der von ihnen untersuchten Inzesttäter-Gruppe auf einen durchschnittlichen Zeitraum von 2 Jahren zwischen erstem Sexualdelikt und Anzeigenerstattung.

Die Gruppe der Pädophilen stellt sich auch hier wieder uneinheitlich dar: 32 der 51 Täter wurden wegen sexuellen Mißbrauchs *eines* Kindes belangt, in den restlichen Fällen handelte es sich - mit abnehmender Tendenz - um zwei bis „sieben und mehr“ Opfer. Und während der Bezugsentscheidung bei 21 Pädophilen eine einmalige Handlung zugrunde lag, dauerte der sexuelle Mißbrauch bei 9 von ihnen mehr als ein Jahr an.²⁵¹ Bei letzteren zeigt sich insofern eine Parallele zu den Inzesttätern, als in Verfahren mit mehrmaligen Handlungen an einem Opfer eine enge Täter-Opfer-Beziehung bestand, die diese wiederholten Übergriffe wohl auch erst ermöglichte.²⁵² Bei jenen Tätern, die bis zu sechs Opfer hatten, ist hingegen davon auszugehen, daß sie entweder zunächst nicht ermittelt werden konnten und in dieser Zeit ihre weiteren Taten begingen oder ihre früheren Taten erst im Rahmen eines späteren Ermittlungsverfahrens bekannt wurden. So gab ein Heranwachsender, der Mädchen im Alter von etwa 6 Jahren in Keller gelockt, sie sich dort auf den Schoß gesetzt und durch Reibung an dem Kinderkörper masturbiert hatte, während seiner Vernehmung an, dies in den letzten Monaten in etlichen Fällen getan zu haben. Zwar bemühte er sich um möglichst genaue Ort- und Zeitangaben, dennoch konnte trotz intensiver Ermittlungsarbeit nur ein weiteres Opfer gefunden werden.

Täterstrategien

Erhoben wurde weiter, welcher Strategie sich der Täter bediente, um das von ihm angestrebte Ziel zu erreichen. Abgestellt wurde dabei auf das stärkste Mittel, das im Zusammenhang mit einer der abgeurteilten Taten gestanden hatte. Ein unterschiedliches Verhalten gegenüber mehreren Opfern und/oder Veränderungen im Rahmen einer Tatserie wurden nicht erfaßt.

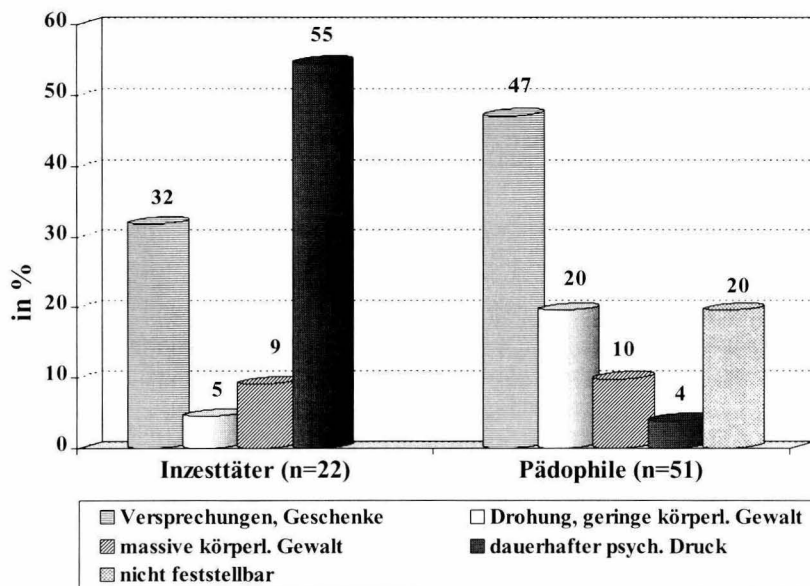
Aus Abbildung 16 ergibt sich, daß Inzesttäter überwiegend den ihnen im Rahmen der Verwandtschaftsbeziehung möglichen psychischen Druck und in den seltensten Fällen körperliche Gewalt angewandt hatten. Bei den Pädophilen war zwar des öfteren nicht feststellbar, welches Mittel sie eingesetzt hatten. Es ist

251 Nach *Beier* (1995) fanden sich bei bi- und homosexuell orientierten Pädophilen wesentlich häufiger Serientaten als bei heterosexuell orientierten. Allerdings waren von ersteren aufgrund der einbezogenen Verfahren nach § 175 StGB auch Jugendliche betroffen. Da die Opfer der bi- und homosexuell orientierten Pädophilen eher duldend, neugierig interessiert oder auffordernd waren, handelt es sich bei den Serientaten möglicherweise um solche an ein und demselben Betroffenen.

252 Auch *Nixdorf* (1982, 90) kam aufgrund seiner Strafaktenanalyse zu dem Ergebnis, daß sich mit zunehmendem Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer die Tendenz zu Wiederholungstaten erhöht.

aber davon auszugehen, daß Bedrohungen oder gar Gewalttätigkeiten in der Regel ermittelbar waren. Danach haben etwa 30 % der Pädophilen ihre Opfer erheblich bedroht oder sind sogar gewalttätig geworden. Unterteilt man weiter nach der Art der Täter-Opfer-Beziehung, um zu überprüfen, ob - wie schon bei der Intensität der sexuellen Handlungen - ein Zusammenhang zwischen Art der Beziehung und dem Tatmittel besteht, so zeigt sich nun, daß vor allem fremde Täter, nämlich jeder zweite von diesen, Drohungen und Gewalt einsetzen, um zu ihrem Ziel zu gelangen.

Abbildung 16: Täterstrategien



Nimmt man Drohungen und unterschiedlich intensive Formen der Gewaltanwendung zusammen, zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf das Alter der Täter. Betrachtet man jedoch nur jene fünf Verfahren, in denen massive körperliche Gewalt ausgeübt worden war, fällt auf, daß drei der

Täter unter 19 Jahre alt waren, obwohl - wie unter C.1.2.2.2.2 auszuführen sein wird - nur etwa 14 % der Pädophilen in diese Jungtäter-Gruppe fallen.

Bei den drei jungen Tätern ist hinsichtlich des Tatgeschehens während des sexuellen Mißbrauchs als einzige, aber wesentliche Gemeinsamkeit festzustellen, daß die Intensität der sexuellen Handlung an kindlichen Opfern hinter derjenigen der Gewaltanwendung weit zurückblieb. In zwei Fällen betasteten die Täter die Opfer über der Kleidung, in einem Fall erzwang der Täter eine kurze Berührung seines Genitals. Gemeinsam ist den Tätern aber auch, daß sie alle zuvor schon strafrechtlich in Erscheinung getreten waren. Zudem kam es bei allen zu erneuten Straftaten.

Fall 2: Ein 14jähriger Täter hatte auf dem Heimweg mehrmals eine 12jährige Mitschülerin massiv attackiert und sie gemeinsam mit einem Schulkameraden gezwungen, ein Abtasten ihres Körpers über der Kleidung zu dulden. Schon vor seinem 14. Geburtstag war er wegen sexueller Nötigung aufgefallen, vormundschaftsrichterliche Maßnahmen waren jedoch nicht ergriffen worden. In der Bezugssache wurde eine ambulante JGG-Sanktion ausgesprochen. In der Folgezeit kam es zu etlichen Straftaten, überwiegend Diebstahl und oft als Serie abgeurteilt. Hinzu kamen Betrügereien, Geldfälschung und Verstöße gegen das BtMG, jedoch kein weiteres Sexualdelikt. Ab der fünften Folgeverurteilung wurde Jugendstrafe verhängt, zunächst mit Bewährung, sodann ohne. 1993 wurde der Täter abgeschoben. Biographische Details waren der Strafakte nicht zu entnehmen.

Fall 3: Bei einem zur Tatzeit 17jährigen Täter war es im Jahr vor der Tat zu einer jugendrichterlichen Verwarnung und Weisung wegen räuberischer Erpressung gekommen. In der Bezugssache zwang er einen neunjährigen, ihm fremden Jungen mit erheblicher Gewalt dazu, Berührungen über sich ergehen zu lassen, allerdings ohne Einbeziehung der Genitalien des Opfers. Zudem masturbierte der Täter vor dem Opfer. Seine Kindheit und Jugend hatte der Täter vorwiegend in diversen Heimen verbracht, immer wieder unterbrochen von kurzen Aufenthalten bei der wohl überforderten Mutter. Zum Zeitpunkt der Tat lebte er in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Der beauftragte Sachverständige kam zu folgenden Diagnosen: Leichte frühkindliche Hirnschädigung, psychosoziale Retardierung, sexuelle Devianz, Gefühlsarmut. Das Gericht ordnete ausschließlich eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB an. 1989 kam es während einer Entweichung zu einem erneuten Sexualdelikt (§§ 176, 178 StGB) und einer weiteren Anordnung nach § 63 StGB. Zur Zeit der Akteneinsicht befand sich der Täter noch in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Fall 4: Der dritte bei Begehung des Bezugsdeliktes 18 Jahre alte Täter hatte vor den Bezugstaten mehrere Bagatelldelikte begangen, deren Verfolgung immer nach § 47 JGG eingestellt wurde. Über seinen Werdegang ist angesichts der erheblichen Anzahl von Gutachten erstaunlich wenig bekannt. Während seiner ersten Lebensjahre war sein leiblicher Vater wohl inhaftiert. Er selbst wurde in dieser Zeit adoptiert. Seine anscheinend alkoholabhängigen Adoptiveltern hatten ihn über lange Jahre hinweg erheblich mißhandelt. Die Hauptschule hatte er erfolgreich besucht, zum Zeitpunkt der Tat absolvierte er eine Lehre. In der Bezugssache vergewaltigte er zunächst - stark alkoholisiert und unter dem Einfluß von illegalen Drogen stehend - eine ihm unbekannt erwachsene Radfahrerin, nachdem er diese mit einer Bierflasche auf den Kopf geschlagen hatte. Da keine Untersuchungshaft angeordnet wurde, blieb er in Freiheit. Zwei Wochen später wollte er eine Bekannte im Krankenhaus besuchen, was diese jedoch ablehnte. Im Fahrstuhl der Klinik traf er auf zwei 6 und 8 Jahre alte Mäd-

chen. Diese bewegte er dazu, mit ihm in den Keller zu fahren, wo er sie zwang - unter anderem mit Würgegriffen - sein entblößtes Glied kurz anzufassen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden zwei Sachverständige beauftragt. Der erste, dessen Gutachten vom Gericht als ungenügend angesehen wurde, kam zu dem Ergebnis, daß die Taten auf eine „überschießende hormonelle Ausschüttung“ und eine „postpubertale Krise“ zurückzuführen und die Delikte „geradezu typisch für Jugendliche und Heranwachsende“ seien. Der zweite Gutachter diagnostizierte eine Persönlichkeitsstörung, die i. V. mit einer aktuellen Zurückweisung durch seine Adoptivmutter zu der Vergewaltigung geführt habe. Der sexuelle Kindesmißbrauch sei eine Ersatzhandlung gewesen. Das Jugendgericht verhängte eine Jugendstrafe von 2 Jahren, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, und sprach die Weisung aus, sich einer sexualtherapeutischen Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu unterziehen. Die Therapie dauerte 10 Monate, bis sie durch Untersuchungshaft beendet wurde. Denn während der Behandlung hatte der Täter neuerliche Delikte, unter anderem eine Vergewaltigung und eine sexuelle Nötigung, begangen. Auch in dem nun angefertigten Gutachten kam der Sachverständige zu der Diagnose: Persönlichkeitsstörung i. V. mit aktueller Zurückweisung durch eine Frau - seine Verlobte hatte ihm Vorhaltungen wegen einiger Autoaufbrüche gemacht. Es wurden 6 Jahre Jugendstrafe verhängt und eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet. In der zunächst vollzogenen Haft schloß er seine Lehre ab, nahm an sozialtherapeutischen Maßnahmen teil und absolvierte eine Einzeltherapie. 1992 wurde der Täter in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt. Die Diagnose der Eingangsbegutachtung lautete auf „sexuelle Devianz bei narzißtischer Persönlichkeitsstörung“. Während einer Therapie wurde sich der Täter seines eigenen (angeblichen) sexuellen Mißbrauchs bewußt, in der Folge traten Depressionen und Eßstörungen auf. Nach seiner Verlegung auf eine offene Station und der Aufnahme einer Arbeit an einer Tankstelle kam es im Umfeld des Krankenhauses zu einer Vergewaltigungsreihe und weiteren Straftaten, die dem Täter nachgewiesen werden konnten. Zuvor war seine Entwicklung als positiv beschrieben worden, nach den Taten gab seine Therapeutin an, daß sie in 25 Arbeitsjahren noch niemandem getroffen habe, dem es über so lange Zeit gelungen sei, eine vermeintlich intakte Fassade zu präsentieren und das ganze Therapeutenteam zu täuschen. 1996 wurde der Täter zu 13 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 66 StGB angeordnet.

Auf eine besondere Gefährlichkeit junger Sexualtäter²⁵³ kann aus diesen lediglich drei Beispielen zwar noch nicht geschlossen werden. Zudem ist zu bedenken, daß nach dem BZRG für Eintragungen über kürzere Jugendstrafen vergleichsweise kurze Tilgungsfristen gelten.²⁵⁴ Somit könnten etliche Täter aus

253 Auch *Baurmann* (1983, 240) kam in seiner Untersuchung angezeigter Sexualstrafataten (n=8.058) zu dem Ergebnis, daß besonders Tatverdächtige, die ein ähnliches Alter wie das Opfer hatten, mit drohendem und gewalttätigem Verhalten auffielen. Da die Opfer maximal 20 Jahre alt waren, handelte es sich zwangsläufig um vergleichsweise junge Täter. Zu Ursachen - insbesondere unter dem Aspekt eigener Opfererfahrungen - sexueller Aggression im Kindes- und Jugendalter siehe *Deegener* (1999, 187 ff.).

254 So beträgt die Tilgungsfrist unter anderem für Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr bzw. nicht mehr als 2 Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt wird, nach § 46 BZRG 5 Jahre. Zu Tilgungsfristen und den damit verbundenen Problemen allgemein siehe B.1.3.1.

der Untersuchungsgruppe herausgefallen sein, die im 1. Halbjahr 1987 zwar wegen eines zumindest im Hinblick auf die Gewaltanwendung erheblichen Sexualdeliktes an Kindern sogar zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren, sich sodann aber nichts mehr haben zuschulden kommen lassen. Die Fälle zeigen aber zumindest, daß eine pauschale „Verharmlosung sexueller Aggression im Jugendalter in Richtung auf ein normales pubertäres Durchgangsstadium von männlichen Jugendlichen“²⁵⁵ der tatsächlichen Situation nicht gerecht wird.

Allerdings brachte auch etwa die Hälfte der Pädophilen ihre Opfer lediglich durch Versprechungen, Geschenke oder bloße Aufforderungen dazu, an ihnen sexuelle Handlungen vorzunehmen bzw. an sich vornehmen zu lassen.²⁵⁶ Hinzu kommen 10 Pädophile, bei denen nach Ansicht der Auswerter nicht feststellbar war, welches Tatmittel der Täter eingesetzt hatte. Auch hier ist zu vermuten, daß es sich nicht um Gewalt oder ähnliches, sondern um solch „unauffällige“ und subtile Methoden gehandelt hat, daß sie dem eher groben Material einer Akte nicht zu entnehmen waren.

Der vermutete Zusammenhang zwischen geringem Alter der Opfer und körperlich gewaltloser Handlung läßt sich zwar an den bloßen Auszählungen kaum festmachen, in allen Altersgruppen überwiegt der gewaltlose Mißbrauch, wenn auch gering verstärkt bei Kindern im Vorschulalter. Inhaltlich stellen sich die Verfahren mit Opfern bis zu 10 Jahren gegenüber denjenigen mit älteren Betroffenen jedoch etwas anders dar. So war bei den jüngeren Kindern der Einsatz von Gewalt häufig schon deshalb nicht erforderlich, weil diese ohne zu zögern einer bloßen Aufforderung nachkamen - wobei nicht immer herauszufiltern war, inwieweit das einer grundsätzlichen „Gehorsamkeit“ gegenüber Erwachse-

255 Deegener (1998, 42 f.).

256 Mit der Unterscheidung zwischen körperlich gewaltsamen und gewaltfreien sexuellen Mißbrauchshandlungen wird jedoch nicht der in der Pädophilen-Bewegung üblichen Trennung in „böse“ Ersatzobjekt-Täter und „gute“ Pädophile gefolgt (so etwa Hoffmann 1996, 12 ff.). Vielmehr ist Amendt (2000, 454) zuzustimmen, daß zur Abgrenzung zwischen Zärtlichkeiten mit Kindern und Mißbrauch an ihnen nur das Kindeswohl dienen kann und es „keine Variante von Pädophilie gibt, die förderlich für Kinder ist“. Dabei ist nicht nur unverständlich, welche Vorteile es für ein kleines Kind haben soll, einen erwachsenen Mann etwa manuell zu befriedigen. Auch eine Gleichsetzung von sexuellen Handlungen Erwachsener an Pubertierenden mit deren alterstypischen Sexualkontakten geht fehl. Denn während letztere dazu dienen, spielerisch die eigene Sexualität zu entdecken, zielen erstere primär auf die Befriedigung des erwachsenen Täters.

nen, einem Unverständnis der Situation oder Neugier entsprang²⁵⁷. Sofern den Kindern Versprechungen gemacht wurden, dienten diese überwiegend dazu, sie an einen bestimmten Ort zu locken („Ich habe zu Hause eine kleine Katze“; „im Keller ist schönes Spielzeug“). Bei den Älteren waren die sexuellen Handlungen hingegen häufig die Gegenleistung für reale Geschenke oder erhoffte Zuwendung. Hierunter fallen jene Fälle, in denen vor der Tat eine konkrete Bezahlung ausgehandelt wurde. Überwiegend finden sich jedoch Konstellationen, in denen der Täter zunächst scheinbar aus bloßer Sympathie finanzielle oder ideelle Leistungen erbrachte, denen dann aber die mehr oder weniger ausdrückliche Aufforderung zu sexuellen Handlungen folgte. Da diese Taten zum einen häufig vergleichsweise „harmlos“ begannen - z.B. Entkleiden der Opfer ohne Körperkontakt - und den Kindern zum anderen bewußt war, daß ihnen sonst weitere Zuwendungen entzogen werden, konnten auch diese Täter ohne Anwendung von Gewalt zu ihrem Ziel gelangen. So erklärt sich möglicherweise auch die später darzustellende Datenlage, wonach - im Gegensatz zu den anderen Tätertypen - die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens nur bei einem Pädophilen auf die Initiative eines Opfers zurückging: Viele der Opfer waren zu jung, um das Geschehene oder zumindest dessen strafrechtliche Relevanz zu erfassen, aber etliche insbesondere der Älteren fühlten sich mitschuldig bzw. nicht mißbraucht²⁵⁸, was dazu führte, daß diese die Taten nicht nur nicht anzeigten, sondern in vielen Verfahren auch im Rahmen der Ermittlungen keine Angaben machten.

Alkoholisierung der Täter

Sofern den Akten Angaben über eine mögliche Alkoholisierung des Täters bei der Tatbegehung zu entnehmen waren²⁵⁹, sind weitere erhebliche Unterschiede feststellbar: Nur einer von sieben Exhibitionisten stand unter dem Einfluß von Alkohol und auch dies nur in geringem Maß; bei den Inzesttätern waren es

257 Nixdorf (1982, 92) kam aufgrund seiner Strafaktenanalyse zu dem Ergebnis, daß der Einsatz von Autorität zwar bei den unter Achtjährigen Erfolge zeige, bei Älteren aber ein „Sich-Anbiedern“ eher zum Ziel führe.

258 Nach Nixdorf fühlten sich nur 19 der 57 Opfer von Pädophilen zwischen 11 und 13 Jahren mißbraucht, 10 standen den Taten indifferent gegenüber, die restlichen empfanden sie als Spiel oder Partnerbeziehung.

259 Neben BAK-Gutachten wurden zur Beantwortung der Frage auch Angaben von (Opfer-)Zeugen berücksichtigt. Entsprechend eindeutige Aussagen („immer wenn mein Vater betrunken aus der Kneipe kam...“) waren jedoch selten. Gab der Täter selbst an, alkoholisiert gewesen zu sein, wurde - sofern sich Zweifel an der Glaubhaftigkeit nicht aus anderen Umständen ergaben und das Gericht dies auch seiner Entscheidung zugrunde legte - eine Alkoholisierung angenommen.

schon 6 von 17, die zumindest bei einigen ihrer Taten alkoholisiert waren, weit übertroffen von den Pädophilen, von denen 21 von 38 unter dem Einfluß berauschender Mittel standen.²⁶⁰ Alkoholisierte Täter wandten jedoch weder häufiger noch massiver körperliche Gewalt an.²⁶¹

1.2.2.2.2 Biographische Merkmale

Hinsichtlich persönlicher und biographischer Merkmale finden sich auffällige Differenzen zwischen den Typen lediglich im Hinblick auf Alter des Täters bei Begehung des Bezugsdeliktes, Partnerbindung und Vorstrafenbelastung. Insbesondere lassen sich keine gravierenden Unterschiede bezüglich Herkunftsfamilie und Bildungsbereich ermitteln.

Alter des Täters bei Begehung des Bezugsdeliktes

Wesentliche Unterschiede zwischen den drei Typen lassen sich anhand des Medians sowie des Mittelwertes zeigen:

- Liegt der Median bei den Pädophilen und Exhibitionisten mit 33 bzw. 32,5 Jahren noch nah beieinander, so heben sich die Inzesttäter mit einem solchen von 39,5 Jahren doch erheblich ab.²⁶²
- Im Mittel am jüngsten waren dann auch die Exhibitionisten mit 33,4 Jahren, gefolgt von den Pädophilen mit 36,2 und schließlich den Inzesttätern mit 40,6 Jahren.

Differenzen zwischen den drei Typen, aber vor allem die Heterogenität der Pädophilengruppe, zeigt zudem die Altersstreuung (Abbildung 17):

260 Zu Alkoholisierung und Alkoholisierungsgraden bei verschiedenen Sexualdelikten siehe *Kröber* (2000, 27 ff.). Zwar beträgt der Anteil alkoholisierter Täter, die wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern begutachtet worden waren (n=18), lediglich 28 %. Dabei wurde jedoch nur auf *gemessene* Werte abgestellt.

261 Von den Opfern waren lediglich zwei alkoholisiert. In einem Fall handelt es sich um einen 12jährigen Jungen, der seine Freizeit mit dem Täter verbrachte. Das andere Opfer war ein 13 Jahre altes Mädchen, das über einen längeren Zeitraum eine sexuelle Beziehung zu dem 22jährigen Täter hatte.

262 Zwar kommen *Schorsch* (1971, 133) und andere in früheren Studien zu einem höheren durchschnittlichen Alter der Pädophilen (ders: Median: 40,7 Jahre). Dies läßt jedoch noch nicht den Schluß zu, daß die Täter jünger geworden seien. Vielmehr merkt *Schorsch* selbst an, daß in den Untersuchungsgruppen, die sich überwiegend aus begutachteten Tätern zusammensetzen, jugendliche und heranwachsende Täter aufgrund der Auslese unterrepräsentiert seien.

- Alle Inzesttäter waren bei Begehung der (letzten) Bezugstat zwischen 32 und 51 Jahre alt²⁶³ - wobei in dieser Gruppe ein höheres Alter wegen der Notwendigkeit eines kindlichen Opfers in der Kernfamilie jedoch schon fast zwingend ist.
- Die Exhibitionisten streuten mit einem Tatalter von 21 bis 52 Jahren schon breiter.
- Bei den Pädophilen hingegen war der jüngste Täter 14 Jahre, der älteste 77 Jahre alt. Dabei handelte es sich nicht um „Ausreißer“, waren doch 14 % der Pädophilen jugendlich oder heranwachsend und 16 % mindestens 55 Jahre alt.

Acht der 51 Täter erfüllen somit die objektiven Voraussetzungen des „Alterspädophilen“ nach der Typologie von *Schorsch* - nämlich ein Mindestalter von 55 Jahren²⁶⁴ beim ersten Sexualdelikt - das bis auf einen Fall identisch mit der Bezugstat war. Die Altersspanne reicht dabei bis zum 78. Lebensjahr.

Nur zwei dieser Täter waren begutachtet worden; bei einem wurde eine „Alterspädophilie“, bei dem anderen „altersbedingte Abbauerscheinungen“²⁶⁵ diagnostiziert. Mit Ausnahme eines Täters aus der weiteren Verwandtschaft handelte es sich bei allen um den „guten Nachbarn“ bzw. den „väterlichen Freund“ der Familie. Dementsprechend waren die Eltern der Opfer mehrheitlich und grundsätzlich über die Kontakte informiert und vertrauten den Tätern die Kinder zum Teil auch bewußt an. Sofern sich die Opfer gegenüber Dritten zu dem Geschehen äußerten, wurde ihnen meist zunächst nicht geglaubt. Alle Kinder - zwischen 4 und 13 Jahre alt - waren weiblich, drei Täter hatten mehrere Mädchen mißbraucht, zum Teil wurden weitere Opfer vermutet. Keiner der Täter wandte Gewalt an, alle erfanden entweder „Geschichten“ oder brachten die Kinder mit Geschenken zu den Handlungen; drei von ihnen zeigten den Opfern pornographisches Material. Zu Geschlechtsverkehr kam es in keinem Fall, neben manuellen sexuellen Handlungen jedoch mehrmals zu (auch wechselseitigem) Oralverkehr. Überwiegend waren die Täter an sich geständig, brachten aber „Entschuldigungen“ vor, insbesondere in der Form, daß die Kinder sie - die alten Männer - verführt oder ausge-trickst hätten. Einer erklärte, daß er nur „Kinderurin“ hätte haben wollen, da er gehört habe, daß dieser - getrunken - gut gegen Bronchitis sei. Sieben Täter erhielten Geldstrafen oder Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Der eine Täter, der sich in der Bezugs-

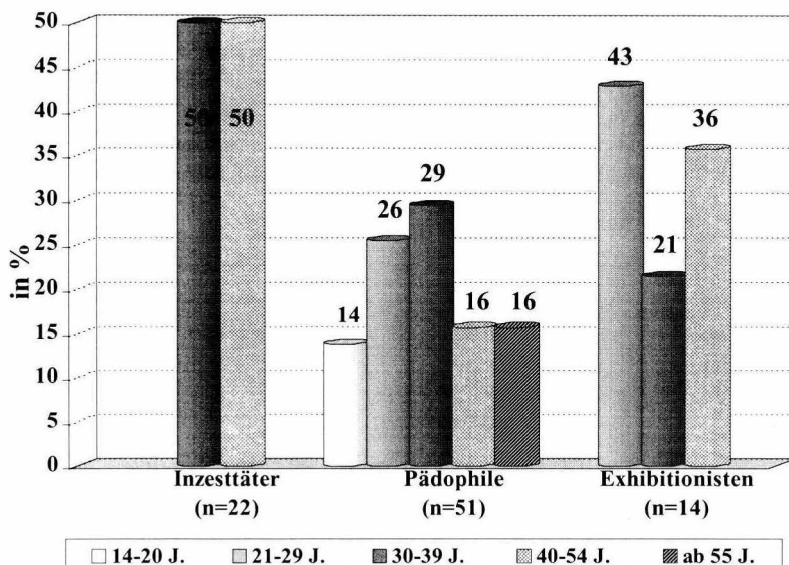
263 Auch in der Untersuchung von *Beier* (1995, 37) war der überwiegende Teil der von ihm analysierten Inzesttäter zwischen 30 und 49 Jahre alt, wobei sich in dieser Gruppe auch weitere Verwandte und insbesondere Geschwister (7 von 62) befinden.

264 Da die Ansicht vertreten wird, daß aufgrund der geänderten sozialen und gesundheitlichen Situation älterer Menschen eine untere Grenze von 55 Jahren inzwischen zu niedrig angesetzt sei, ist anzumerken, daß nur zwei der Täter unter 60 Jahre alt waren.

265 Zur altersbedingten Schuldminderung bei sexuellem Mißbrauch siehe BGH (NSiZ 1999, 297) sowie Anmerkung *Kröber* (NSiZ 1999, 298).

sache über 2 Jahre im Vollzug befunden hatte, wurde einschlägig rückfällig, ein weiterer wegen räuberischer Erpressung sanktioniert.²⁶⁶

Abbildung 17: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes



Partnerschaft

Bei den Inzesttätern wird nicht erstaunen, daß etwa 80 % von ihnen zur Tatzeit in einer Partnerschaft lebten, wobei es sich in einem Drittel aller Fälle um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft handelte.²⁶⁷ Daß selbst 8 der vierzehn Exhibitionisten partnerschaftlich gebunden waren, deutet darauf hin, daß auch das Exhibieren vor Kindern „nicht lediglich aus einer sexuellen Notsituation bei fehlender partnerschaftlicher Beziehung entspringt“²⁶⁸. Auffällig ist aber ins

266 Siehe hierzu auch Körner (1977), der etwa 480 Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte von über 55 Jahren wegen Sexualdelikten zum Nachteil Minderjähriger ausgewertet hat.

267 Beier (1995, 38) kam zu einer Partnerbindung von etwa 83 %, aber auch zu dem Ergebnis, daß über die Hälfte dieser Täter ihre Beziehung als unbefriedigend erlebten.

268 Mester (1984, 239); ein vergleichsweise hoher Anteil verheirateter bzw. partnerschaftlich gebundener Exhibitionisten fand sich auch in anderen Studien. So lebten 13 von 22 Exhibitionisten, die sich vor Kindern gezeigt hatten und bei denen eine Begutachtung erfolgt war, in einer

besondere, daß über 70 % der Pädophilen keine Partnerschaft im Sinne der o.g. Kriterien hatten.²⁶⁹ Dabei bleibt der auffällige Unterschied zwischen den Inzesttätern und den Pädophilen auch dann bestehen, wenn in die Berechnungen nur die 30- bis 49jährigen Täter einbezogen werden. Die Altersdifferenz kann die unterschiedliche Quote somit nicht erklären.

Ob viele der Pädophilen keine Partnerschaft hatten, weil sie auf Kinder fixiert waren, oder ob sie Kinder sexuell mißbrauchten, weil ihnen die Gestaltung einer Beziehung nicht gelang; ob Inzesttäter pädophil orientiert waren und sich deshalb Familien mit Kindern suchten bzw. solche gründeten oder ob sie die durch die Konstellation und das Alter bedingte Schutzlosigkeit ihrer Opfer ausnutzten; ob partnerschaftlich gebundene Exhibitionisten sich ihren Partnerinnen unterlegen fühlten und die Taten dazu dienten, die aufgrund sonstiger Defizite nicht anderweitig erlebbare, eigene Überlegenheit zu spüren²⁷⁰, all das kann im Rahmen einer Strafaktenanalyse jedoch nicht geklärt werden.

Vorstrafenbelastung

Wie Abbildung 18 zeigt, weisen vor allem Exhibitionisten (auch) einschlägige Vorstrafen auf. Einer der vier Täter war etliche Jahre vor der Bezugstat wegen Vergewaltigung verurteilt worden, alle anderen wegen exhibitionistischer Handlungen vor Kindern oder Erwachsenen. Von den ebenfalls vier einschlägig vorbestraften Inzesttätern waren drei wegen zum Teil mehrfacher Vergewaltigung sanktioniert worden. Am niedrigsten ist die Quote bei den Pädophilen mit sieben entsprechend vorbestraften Tätern; bis auf eine Voreintragung wegen einer Vergewaltigung handelte es sich immer um sexuellen Kindesmißbrauch.²⁷¹

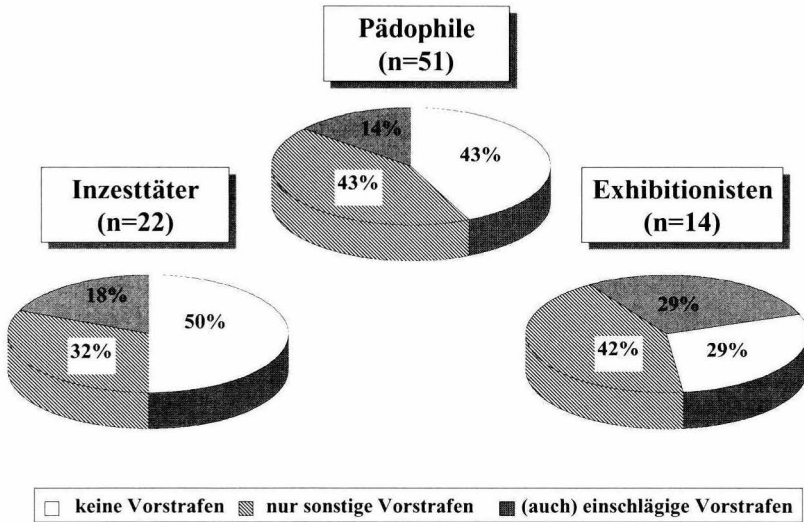
Paarbeziehung (Bussius 1996, 25). Allerdings weisen die Ergebnisse einiger Untersuchungen auf dennoch vorhandene Probleme bei der sexuellen Kontaktaufnahme hin (Wille 1972, 220; Beier 1995, 52).

269 Auch nach Berner/Karlick-Bolten (1986, 93 ff.) ist die Partnerbindung der von ihnen untersuchten Pädophilen besonders gering. So waren von denjenigen mit ausschließlich weiblichen Opfern unter 14 Jahren schon nur 35 % verheiratet; waren die Opfer beiderlei Geschlechts, so reduzierte sich der Anteil Verheirateter auf 18 %, bei Tätern mit ausschließlich männlichen Opfern auf lediglich 13 %.

270 So etwa Mester (1984, 245) und Wille (1972, 220 f.) zu sich vor Kindern und/oder Erwachsenen exhibierenden Tätern.

271 Beier (1995) gelangt in seiner Untersuchung zwar zu einer höheren einschlägigen Vorstrafenbelastung bei begutachteten Inzesttätern und Pädophilen. Aber auch danach handelte es sich bei letzteren praktisch ausschließlich um Voreintragungen wegen sexuellen Kindesmißbrauchs, während erstere etwa zu einem Viertel wegen Vergewaltigung vorbestraft waren.

Abbildung 18: Vorstrafenbelastung



Hinsichtlich sonstiger Vorstrafen liegen Pädophile und Exhibitionisten in etwa gleich, wobei die Sanktionen überwiegend wegen Diebstahls erfolgten.²⁷² Bei den Inzesttätern, von denen wesentlich weniger wegen nicht einschlägiger Delikte vorbestraft waren, machen gewaltlose Eigentumsdelikte ebenfalls den Schwerpunkt aus.²⁷³ Während bei den Pädophilen der Straftatenkatalog jedoch ansonsten vom Versicherungsbetrug bis zur schweren Körperverletzung und

272 Dabei deckt sich die hohe Anzahl von Vorstrafen wegen Diebstahlsdelikten insbesondere bei den Exhibitionisten mit den Ergebnissen anderer Studien, was dazu führt, daß neben einer hohen einschlägigen Rückfallquote eine „Vergesellschaftung mit Diebstahlhandlungen“ als zweiter wesentlicher Befund der kriminologischen Forschung zum Exhibitionismus gewertet wird (Mester 1984, 240).

273 Die Vorstrafenbelastung der Inzesttäter entspricht damit im wesentlichen der schon von *Maisch* (1968, 89) gefundenen. Danach waren 46 % der von ihm untersuchten Täter, die nach §§ 173, 174 StGB verurteilt wurden, vorbestraft, wobei es sich meist um Verkehrs- oder Diebstahlsdelikte handelte.

fahrlässigen Tötung reicht, begingen die Inzesttäter mit einer Ausnahme ansonsten ausschließlich Verkehrsdelikte.²⁷⁴

1.2.2.3 Inzesttäter und Pädophile in der Sondergruppe

Was die Ergebnisse der Sondergruppe²⁷⁵ betrifft, so sollen im folgenden nur jene tatbezogenen Daten dargestellt werden, die - zum Teil schon bedingt durch die gesetzlichen Voraussetzungen des § 176 Abs. 3 StGB a.F. - von jenen der Hauptgruppe abweichen. Von einer Wiedergabe biographischer Merkmale wird hingegen abgesehen, da diese höchstens einen schon in der Hauptgruppe festgestellten Trend - wie etwa anteilig weniger Partnerschaften bei Pädophilen - fortführen.

Tabelle 8: Tatbezogene Merkmale aus der Sondergruppe

	Inzesttäter (n=34)	Pädophile (n=33)
Flüchtige/keine Vorbeziehung	---	36 %
Täteralter	28-62 Jahre	17-71 Jahre
Opferalter (Median)	10 Jahre	12 Jahre
Geschlechtsverkehr	91 %	58 %
Penetration (einschl. GV)	94 %	94 %
Erhebliche Gewaltanwendung	12 %	18 %
(Auch) männliche Opfer	0 %	33 %
Alkoholisierung	35 %	30 %

Täter-Opfer-Beziehung

Hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung ist es zu zwei gegenläufigen Verschiebungen gekommen:

274 Auch nach der Untersuchung von *Beier* (1995) überwogen bei allen Inzesttätern und Pädophilen Diebstahls- und Betrugsdelikte, bei den Pädophilen fanden sich aber auch einige Gewaltdelikte in Form von Körperverletzungen.

275 In dieser wurden alle Täter erfaßt, die im 1. Halbjahr 1987 wegen eines besonders schweren Falles des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3 StGB a.F.) verurteilt worden waren, siehe auch C.1.1.

- Der Anteil der Inzesttäter ist im Vergleich zur Hauptgruppe erheblich gestiegen. In der Sondergruppe finden sich mit 34 Inzesttätern²⁷⁶ und 33 Pädophilen²⁷⁷ annähernd gleich große Untergruppen, in der Hauptgruppe kamen 22 Inzesttäter auf 51 Pädophile. Die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung²⁷⁸ legen es nahe, daß diese Verschiebung nicht nur auf ein unterschiedliches Anzeigeverhalten bei familiärem gegenüber außerfamiliärem Mißbrauch, sondern auch auf tatsächlich intensivere sexuelle Handlungen der Inzesttäter zurückzuführen ist. Dabei hat sich der Anteil von Stiefvätern des Opfers bzw. Lebensgefährten der Mutter gegenüber demjenigen von leiblichen Vätern von 40 % auf 50 % erhöht.
- Bei den Pädophilen findet sich statt dessen ein höherer Anteil (s. Tabelle 8) an Tätern, die dem Opfer nicht oder nur flüchtig bekannt waren. Demnach würden Pädophile gegenüber ihnen fremden Kindern vermehrt mit besonderer Intensität bzw. Brutalität vorgehen.²⁷⁹ Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß bei einer Tat durch einen fremden Täter von dem entscheidenden Gericht eher ein den Regelbeispielen des § 176 Abs. 3 StGB ähnlicher Sachverhalt als besonders schwerer Fall gewertet wird. Und umgekehrt mag bei Verwirklichung eines Regelbeispiels seltener von dennoch außergewöhnlichen Umständen ausgegangen werden, die eine Sanktionierung als besonders schwerer Fall ausschließen können.

Täterinnen

In zwei Fällen waren die Verurteilten weiblich. Nach der *Strafverfolgungsstatistik* wurden im ganzen Jahr 1987 sechs Frauen nach § 176 StGB verurteilt. Es ist zu vermuten, daß es sich überwiegend um zumindest kriminologisch verstandene Gehilfenschaft bei familiärem Mißbrauch und damit eher besonders

276 Vier von diesen mißbrauchten laut der Bezugsentscheidung zwei Kinder. Wie in der Hauptgruppe handelte es sich immer um leibliche Kinder, Stiefkinder und/oder Kinder der Lebensgefährtin.

277 In einem Fall war die Täter-Opfer-Beziehung als notwendiges Unterscheidungsmerkmal nicht feststellbar. Dies spricht zwar auch eher für einen Täter aus dem außerfamiliären Bereich. Dennoch wurde diese Person bei den folgenden Angaben nicht berücksichtigt.

278 Siehe hierzu A.2.2.1.

279 Ein Zusammenhang zwischen dem Fehlen einer Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer und besonders massiver Gewaltanwendung zeigt sich - wie im nachfolgenden Band auszuführen sein wird - auch bei den sexuellen Gewaltdelikten.

schwere Fälle nach § 176 Abs. 3 StGB a.F. gehandelt hat.²⁸⁰ So lag auch den beiden ausgewerteten Akten der sexuelle Mißbrauch einer leiblichen Tochter zugrunde. Einer der beiden ähnlich gelagerten Fälle stellt sich folgendermaßen dar:

Fall 5: Die zu Beginn der Taten 29jährige, körperlich behinderte Frau war von ihrem langjährigen Lebensgefährten aus der gemeinsamen Wohnung geworfen worden. Kurze Zeit später teilte sie dem Jugendamt mit, daß ihr ehemaliger Partner ihre gemeinsame 11jährige Tochter seit etwa einem Jahr sexuell mißbrauche. Sowohl der Täter wie das Opfer, das inzwischen in einem Kinderheim untergebracht worden war, bestritten der Polizei gegenüber zunächst die Vornahme von sexuellen Handlungen. Eine gynäkologische Untersuchung ergab die Defloration des Mädchens, die das Opfer mit einer Sportverletzung erklären wollte. Außerdem fanden sich Anhaltspunkte dafür, daß das Kind empfängnisverhütende Mittel einnahm. Der Täter versuchte daraufhin, die Mutter mittels massiver Drohungen zur Rücknahme der von ihr bei der Polizei gemachten Aussage zu bringen. Erfolgreich war er jedoch erst, als er ihr anbot, sie zu heiraten. Denn einige Tage vor der Hochzeit nahm die Frau ihre Angaben zurück. Das Opfer wurde nun richterlich vernommen und bestätigte schließlich den von ihrer Mutter ursprünglich dargestellten Sachverhalt. Zudem gab sie an, daß der Vater die Einnahme der „Pille“ selbst überwacht und außerdem Aktfotos von ihr gemacht habe. Im gemeinsamen Schlafzimmer habe sie sich ein Bett mit ihrem Vater geteilt, die Mutter habe in einem anderen geschlafen. Diese habe die sexuellen Handlungen häufig mitbekommen und sich dann in einen anderen Raum zurückgezogen. Bei einer Durchsuchung der Wohnung stellten die Beamten fest, daß alle Räumlichkeiten von dem Täter mit Bildern des Opfers (keine Aktfotos) „dekoriert“ worden waren. Während eines Haftprüfungstermins gestand der Täter den sexuellen Mißbrauch. Seine Tochter sei seine „Traumfrau“ gewesen. Kurze Zeit später wurde die Mutter erstmals als Beschuldigte vernommen und bestätigte ihre ersten Angaben. Die sexuellen Handlungen habe sie aus Angst nicht unterbunden. Sie habe nicht gewußt, wie sie sich und ihre Tochter bei einer Trennung hätte finanzieren sollen. Außerdem habe der Täter ihr gedroht, daß er im Falle einer Anzeige alle umbringen würde. Sie habe aber gewußt, daß es ihre Pflicht gewesen wäre, etwas gegen die sexuellen Handlungen des Täters zu unternehmen, da die Tochter durch das Geschehen schwer geschädigt worden wäre. Sie wurde wegen Beihilfe zu sexuellem Kindesmißbrauch zu 10 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Ein Sachverständiger, der das Opfer hinsichtlich der Folgen begutachtet hatte, kam zu dem Ergebnis, daß zwar keine ausgeprägten Persönlichkeitsstörungen festzustellen und zu erwarten seien, dennoch eine weitere Heimerziehung zu empfehlen sei. Die Gehilfin lebte zum Zeitpunkt der Verurteilung mit einem neuen Partner zusammen. Der Täter, der zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, beging nach der Haftentlassung Suizid.

280 Zwar werden insbesondere im Rahmen von Dunkelfeldstudien vermehrt Fälle des alleintäter-schaftlichen sexuellen Mißbrauchs von Frauen an männlichen Kindern und Jugendlichen gezählt (s. hierzu *Julius/Boehme* 1997). Aus einer Reihe von Gründen, die ihre Ursache überwiegend in der unterschiedlichen gesellschaftlichen und damit auch justitiellen Wahrnehmung weiblicher und männlicher Sexualität haben dürfte, ist dies jedoch eine Konstellation, der in den achtziger Jahren noch wenig Beachtung geschenkt und die insbesondere kaum sanktioniert wurde (siehe hierzu *Günther* 2000).

Opferalter und Intensität der sexuellen Handlungen

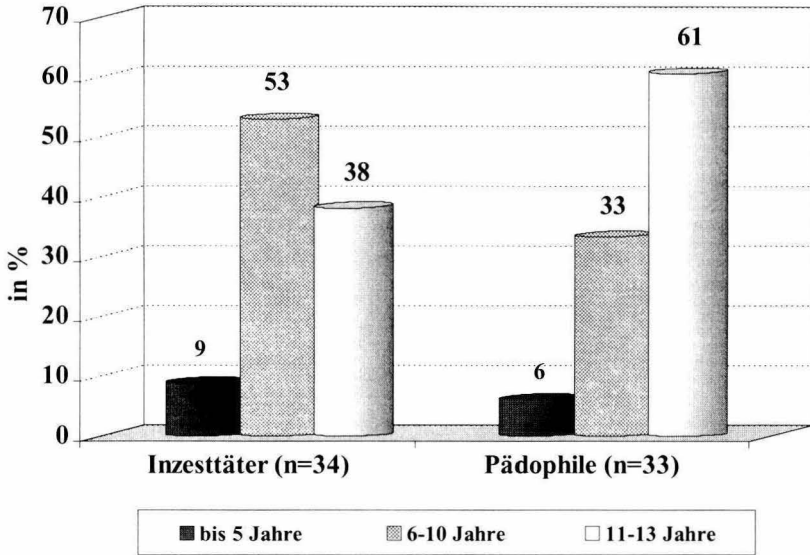
Ein wesentlicher Unterschied zwischen Haupt- und Sondergruppe zeigt sich bei den Pädophilen im Hinblick auf das Opferalter, bei dem - wie in Abbildung 19 dargestellt - ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen ist. Auffällig ist insbesondere, daß nun fast die Hälfte der Betroffenen schon 13 Jahre alt war. Dies könnte darauf hindeuten, daß es hier - trotz des erhöhten Anteils fremder Täter - auch mehr einvernehmliche Paarkonstellationen mit jugendlichen Tätern gab, zumal diese älteren Opfer, wie später noch auszuführen sein wird, überwiegend weiblich waren. Die Situation stellt sich jedoch anders dar: Zwar sind anteilig gleich viele Pädophile aus der Haupt- und Sondergruppe jünger als 21 Jahre, der jüngste ist nun jedoch statt 14 schon 17 Jahre alt. Stellt man ausschließlich auf die 13jährigen Opfer ab, so zeigt sich, daß diese alle von Männern zwischen 20 und 48 Jahren sexuell mißbraucht worden waren. Es ist deshalb davon auszugehen, daß das Opferalter für das Vorliegen eines besonders schweren Falls und dabei überwiegend der Vollzug des Beischlafs in zweifacher Hinsicht eine Rolle spielt: Einerseits ist dieser aus anatomischen Gründen bei älteren Opfern zumindest leichter zu verwirklichen. Andererseits ist anzunehmen, daß Betroffene, die sich schon in der Pubertät befinden, eher - sofern sie weiblich sind - als Frauen wahrgenommen werden, mit denen die Täter aus ihrer Sicht „erwachsene“ Sexualität und damit Geschlechtsverkehr praktizieren wollen. Dementsprechend kam es in 12 der 13 Fälle, in denen das Opfer weiblich und 13 Jahre alt war, zum Koitus.²⁸¹

Gegen diese Interpretation spricht auch nicht, daß das Alter der von familiärem Mißbrauch Betroffenen im Vergleich zur Hauptgruppe nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar leicht gesunken ist und es dennoch in 31 der 34 Fälle zu Geschlechtsverkehr gekommen war. Denn erfaßt wird immer das Alter des Opfers bei der *ersten* gegen es gerichteten Tat. Sofern der Beischlaf vollzogen wurde, muß dies also nicht im erhobenen Alter erfolgt sein. Zudem spricht eine langjährige Mißbrauchszeit eher für ein entsprechendes Steigerungsverhalten²⁸² und kann auch eine über die Regelbeispiele hinausgehende Begründung für einen besonders schweren Fall darstellen. So mißbrauchten dann auch 29 der Täter ihre Opfer über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

281 Nixdorf (1982, 91) stellt in seiner Strafaktenanalyse fest, daß überwiegend „Techniken praktiziert (wurden), die durchaus als altersgemäß bezeichnet werden müsse.“. Wyss (1967, 14), der in seiner Untersuchung ebenfalls eine mit zunehmendem Opferalter - das bis zu 16jährigen reichte - erhöhte Beischlafquote ermittelte, begründet dies allerdings unter anderem mit der zunehmenden Bereitschaft der *Opfer* zu „erwachsenen“ Sexualkontakten.

282 Zu diesem Ergebnis kommt auch Nixdorf (aaO.) aufgrund seiner Strafaktenanalyse.

Abbildung 19: Alter der Opfer



Erwartungsgemäß gestiegen ist auch der Anteil anderer Penetrationsformen, nämlich auf über 50 % (Inzest) bzw. 40 % (Pädophile) hinsichtlich Mundverkehr des Opfers am Täter und knapp 18 % (Inzest) bzw. gut 21 % (Pädophile) bezüglich Analverkehr. Diese als „schwere Perversionen“²⁸³ bezeichneten Sexualpraktiken konnten ebenfalls zu einer Bewertung als besonders schwerer Fall führen.

An eigenen penetrierenden sexuellen Handlungen fehlt es nur bei den beiden Inzesttäterinnen und zwei Pädophilen. Letzteren gelang es, ihre sehr jungen Opfer unter anderem dazu bewegen, ihnen auf den Körper bzw. in den Mund zu urinieren.

283 So Dreher/Tröndle (1991, § 176 RN 15) für über die genannten Regelbeispiele hinausgehende mögliche besonders schwere Fälle nach § 176 Abs. 3 StGB a.F. In der heutigen Fassung des schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176a StGB) fallen Oral- und Analverkehr unter „sexuelle Handlungen...“, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind“ (Tröndle/Fischer 1999, § 176a RN 4).

Geschlecht der Opfer

Hinsichtlich der geschlechtlichen Präferenz ist auffällig, daß sich kein Inzesttäter findet, der (auch) Jungen sexuell mißbraucht hatte, dies aber auf ein Drittel der Pädophilen zutrifft, wobei es sich acht Mal ausschließlich um männliche Opfer handelte. Interessant ist dabei die Umkehrung des Täteralters zwischen Haupt- und Sondergruppe. In der Hauptgruppe waren noch jene mit (auch) männlichen Opfern im Median 28 Jahre alt und damit 10 Jahre jünger als Täter mit ausschließlich weiblichen Betroffenen. Nun sind erstere bei einem Median von 32 Jahren ein Jahr älter als jene Pädophilen, die nur Mädchen sexuell mißbraucht hatten. Während das Alter der weiblichen Opfer aber, wie oben ausgeführt, gestiegen ist, ist dies bei männlichen Opfer in beiden Gruppen konstant (Median: 9 Jahre).

Aus dem erhöhten Anteil männlicher Betroffener in der Sondergruppe sollte jedoch noch nicht geschlossen werden, daß deren Mißbrauch im Tatsächlichen „besonders schwer“ sei. Vielmehr gewinnt man, auch bei einer Nachschau im Detail, den Eindruck, daß vergleichbare Tatabläufe mit Opfern unterschiedlichen Geschlechts bei männlichen Betroffenen eher als „schwer“ bewertet werden oder genauer: 1987 bewertet wurden. Dies scheint insbesondere dann der Fall gewesen zu sein, wenn der Täter älter war. Es ist zu vermuten, daß sich hier auch der zur Zeit der Bezugsentscheidungen noch gültige § 175 StGB, wonach homosexuelle Handlungen mit einem minderjährigen Mann strafbar waren, schon bei der Beurteilung der Schwere der Tat nach § 176 StGB auswirkte.

Täterstrategien

Zwar setzen Täter aus der Sondergruppe nicht wesentlich häufiger als solche aus der Hauptgruppe Drohungen und geringe körperliche Gewalt ein, um ihr Ziel zu erreichen (s. Abbildung 20). Gestiegen ist jedoch der Einsatz massiver Gewalt, der dann auch schon das Maß des zweiten Regelbeispiels des § 176 Abs. 3 StGB, also der schweren körperlichen Mißhandlung, erreicht haben dürfte. Bei den vier besonders gewalttätigen Inzesttätern fällt auf, daß das jeweilige Opfer in seiner Kindheit über längere Zeit nicht gemeinsam mit dem Täter in einem Haushalt gelebt hatte. In zwei Fällen handelte es sich um Stieftöchter der Täter, bei den beiden leiblichen Vätern stellt sich das Geschehen folgendermaßen dar:

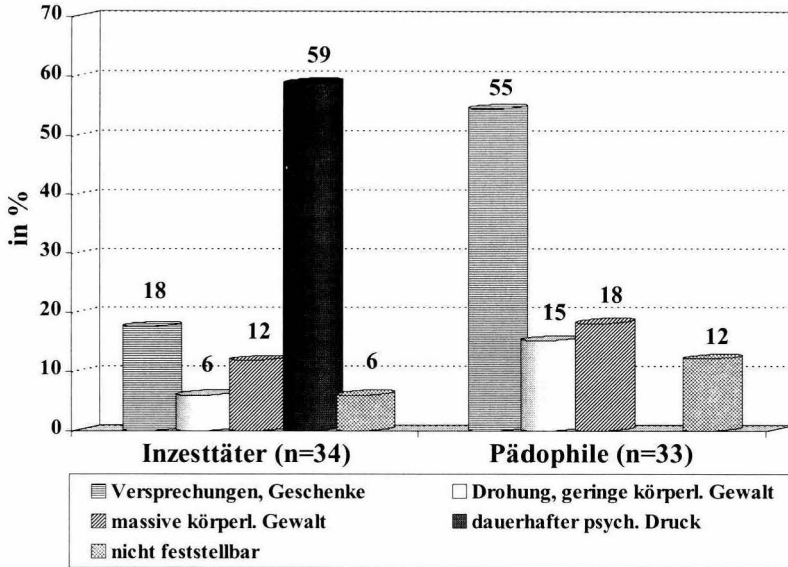
Fall 6: Die drei Töchter des ersten Täters wuchsen überwiegend in Heimen und bei Pflegefamilien auf, über mehrere Jahre gab es wegen häufiger Inhaftierungen des Vaters keinerlei

Kontakt. In der Bezugssache wurde der Täter wegen sexuellen Mißbrauchs der jüngsten Tochter, begangen über einen Zeitraum von 7 Jahren und immer während Besuchen des Kindes bei seinen Eltern, sanktioniert. Die Taten zeigen sowohl in sexueller wie aggressiver Hinsicht eine eindeutige Steigerung, bei der letzten Tat - das Kind war nun 13 Jahre alt - kam es erstmalig zu erzwungenem Geschlechtsverkehr. Das Opfer vertraute sich seiner Pflegemutter an, die sich wiederum an das Jugendamt wandte. Von dortiger Seite wurde jedoch nichts unternommen, so daß die Pflegemutter 10 Monate später selbst Anzeige bei der Polizei erstattete. Erst 2 Jahre nach der Tat kam es dann zur Hauptverhandlung, in der das Opfer angab, eine Sperre gegenüber ihrer eigenen Sexualität zu haben. Ihre ältere Schwester, bei der ebenfalls ein Mißbrauch vermutet, aber nicht bewiesen wurde, war zwischenzeitlich in die Prostitution abgeglitten. Gegen die Mutter des Opfers wurde, obwohl diese nachweislich von den Taten wußte, kein Verfahren eingeleitet mit der Begründung, daß ihr Hilfeleistungen aufgrund der familiären Situation - auch sie wurde geschlagen - nicht zumutbar gewesen seien.

Fall 7: Der zweite Täter kam kurz nach der Geburt des Opfers allein aus der Türkei nach Deutschland, lebte hier mit einer anderen Frau, mit der er ebenfalls ein Kind hatte, mehrere Jahre zusammen, bis seine Ehefrau mit der mittlerweile fünfjährigen Tochter nachzog. Schon 1984 kam es zu einem ersten Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs des Mädchens. Da dieses und die Mutter in der Hauptverhandlung aber von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machten, konnte der Täter nur wegen Körperverletzung seiner Tochter verurteilt werden. Diese Strafe war mit der Untersuchungshaft abgegolten, und der Täter kehrte in die Familie zurück. Danach zwang er das Opfer über einen Zeitraum von etwa einem Jahr unter massiver Gewaltanwendung zu wiederholten sexuellen Handlungen, insbesondere Analverkehr. Als das Opfer 13 Jahre alt war, versuchte der Täter, den Beischlaf auszuführen, dabei kam es im Bereich der Scheide zum Samenerguß. Das Opfer verließ daraufhin - obwohl der Täter es unter Verwendung eines Brotmessers mit dem Tod bedrohte - die Wohnung, holte ihre Mutter von der Arbeit ab und erstattete in deren Anwesenheit bei der Polizei Anzeige. Dort gab die Mutter an, daß sie von dem Geschehen gewußt habe und auch der damalige Vorwurf richtig gewesen sei. Sie würden aber in ständiger Angst vor dem Täter leben, erst wenn dieser ausgewiesen sei, könnten sie zur Ruhe kommen.

In etwa gleich geblieben sind jedoch die schon in der Hauptgruppe festgestellten jeweils bevorzugten Strategien, nämlich dauerhafter psychischer Druck bei den Inzesttätern und Versprechungen, Geschenke u.ä. bei den Pädophilen.

Abbildung 20: Täterstrategien



Alkoholisierung der Täter

Auch hinsichtlich einer Alkoholisierung bei der Tatbegehung ist eine Verschiebung zwischen den Tätertypen festzustellen. Was den gestiegenen Anteil bei den Inzesttätern betrifft (12 von 28 feststellbaren), so sollte dieser zwar nicht überbewertet werden. Denn wahrscheinlich ist die geringere Zahl von nicht ermittelbaren Daten darauf zurückzuführen, daß eben häufiger eine Alkoholisierung sicher feststellbar war. Bei einer der Hauptgruppe vergleichbaren „Aufklärungsquote“ sind nun aber nur noch ca. 38 % der Pädophilen gegenüber etwa 55 % aus der Hauptgruppe alkoholisiert. Auch hier findet sich jedoch kein Zusammenhang zwischen Alkoholisierung und Gewaltausübung.²⁸⁴

284 Es fanden sich sechs Opfer, die zumindest bei einzelnen Taten alkoholisiert waren. Drei Mädchen, zwischen 7 und 13 Jahre alt, hatten den Alkohol offensichtlich von dem Täter, der auch ihr (sozialer) Vater war, erhalten. Ein weiterer Täter „bezahlte“ seine männlichen Opfer, und so auch ein 12jähriges Kind, unter anderem mit Alkohol. In zwei Fällen bestand zwischen dem jeweils 13jährigen Mädchen und dem 20 bzw. 23 Jahre alten Täter eine länger andauernde

Ingesamt entsteht der Eindruck, daß sich die innerfamiliären Fälle des schweren sexuellen Mißbrauchs - entsprechend den vorgegebenen Regelbeispielen - insbesondere durch eine gesteigerte Intensität der sexuellen und aggressiven Handlungen auszeichnen. Zwar scheinen die Täter auch gegenüber der Gesamtfamilie gewalttätiger aufzutreten - Typ „Familietyrann“ -, jedoch findet sich kein völlig anderer Tätertyp, die Taten schreiben vielmehr jene aus der Hauptgruppe fort.

Bei den Pädophilen hingegen handelt es sich in der Sondergruppe vielfach um Täter, die nicht „nur“ intensiver vorgehen. Hier zeigen sich zum einen vermehrt Täter, die jenseits einer altersbedingten Orientierungsphase homosexuell-pädophil ausgerichtet sind. Zum anderen finden sich solche, die zwar unter juristischen Aspekten (auch) wegen sexuellen Kindesmißbrauchs zu belangen waren, kriminologisch gesehen aber den sexuellen Gewalttätern zuzuordnen wären.

1.2.3 Merkmale des Ermittlungsverfahrens

Im folgenden werden einige wesentliche Ergebnisse zu Maßnahmen und Verlauf des Ermittlungsverfahrens dargestellt. Dabei wird grundsätzlich zwischen Haupt- und Sondergruppe unterschieden, die Daten dazu werden in Tabelle 9 zusammengefaßt. Interessante Unterschiede zwischen den Tätertypen werden ebenfalls aufgegriffen und gegebenenfalls in Abbildungen dargestellt.

sexuelle Beziehung, in deren Rahmen auch Alkohol konsumiert wurde.

Tabelle 9: Merkmale des Ermittlungsverfahrens

	Hauptgruppe (n=87)	Sondergruppe (n=68)
Anzeige durch Eltern	59 %	41 %
(Teilweises) Geständnis	73 %	72 %
<i>Begutachtung des Opfers</i>		
- Aussagepsychologisch	23 %	28 %
- Medizinisch	36 %	54 %
<i>Psych. Begutachtung des Täters</i>		
- Quote	22 %	25 %
- Diagnose sexueller Deviation	5 von 19	2 von 17
- Voraussetzungen des § 21 StGB	16 von 19	14 von 17
- Angaben zu Gefährlichkeit	11 von 19	8 von 17
<i>Untersuchungshaft</i>		
- Quote	31 %	40 %
- Wiederholungsgefahr	11 von 27	11 von 27
- Dauer (Median)	6 Monate	8 Monate
Verfahrensdauer (Median)	8 Monate	8 Monate
Verteidigung	78 %	93 %
Anwaltliche Vertretung d. Opfers	16 %	22 %

1.2.3.1 Anzeigenerstattung

Wie zu erwarten war, ging die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu einem erheblichen Teil auf die Initiative²⁸⁵ der Eltern bzw. eines Elternteils des Opfers zurück. Die beachtliche Differenz zwischen Haupt- und Sondergruppe ergibt sich zwar zunächst daraus, daß in letzterer Inzesttaten einen größeren Teil stellen und bei diesen - was keiner besonderen Begründung bedarf - eine Anzeige durch die Eltern grundsätzlich seltener ist. Auffällig ist aber zusätzlich - wie auch in Abbildung 21 dargestellt -, daß auch *zwischen* den Inzesttaten aus Haupt- und Sondergruppe erhebliche Unterschiede insofern bestehen, als bei den besonders schweren Fällen nur halb so häufig Eltern initiativ wurden. Hier bieten sich mehrere Begründungen an: Einerseits finden sich in der Sonder-

²⁸⁵ Bei diesen Daten wurde nicht darauf abgestellt, wer formal Anzeigenerstatter war, sondern durch wen der Anstoß dazu erfolgte. So wurde etwa „Hilfsorganisation“ codiert, wenn das Opfer eine solche aufgesucht und sich dann aufgrund von Gesprächen oder dem Angebot, es zur Polizei zu begleiten, entschlossen hatte, Anzeige zu erstatten. Zum Selbstverständnis von Beratungsstellen, auch im Hinblick auf Anzeigenerstattung, siehe *Fegert et al.* (2000).

gruppe mehr Täter, die man im Sinne eines Gesamteindrucks als „Familientyrannen“ bezeichnen könnte. Deren Ehefrauen als potentielle Anzeigerstatterinnen sind häufig selbst Opfer des Täters und zu verängstigt, um die Initiative zu ergreifen. Andererseits führt der massive sexuelle Mißbrauch zwar nicht zwangsläufig, aber doch eher zu bemerkbaren physischen und/oder psychischen Schäden beim Opfer und damit der Möglichkeit, daß Dritte sie wahrnehmen und aktiv werden. So sind dann auch nur bei Inzesttätern aus der Sondergruppe Personen wie Frauenarzt oder Lehrer des Opfers als Initiatoren zu finden. Schließlich ist in der Sondergruppe der Anteil der Opfer, die das Verfahren selbst in Gang bringen, höher. Ob die Initiative des Opfers das an der Tat nicht beteiligte Elternteil von eigenen Aktivitäten entband oder ob das Opfer selbst aktiv werden mußte, weil es insbesondere von der Mutter diesbezüglich nichts erwarten konnte, ist anhand einer Aktenanalyse nicht zu klären. Es ist aber zu fürchten, daß das Dunkelfeld bei innerfamiliärem sexuellem Kindesmißbrauch nicht nur grundsätzlich hoch ist, sondern dies besonders für schwere Fälle und dort für solche mit jungen Betroffenen, die kaum selbst aktiv werden können²⁸⁶, gilt.

Auch die verstrichene Zeit zwischen dem *letzten* Sexualdelikt, das in der Bezugsentscheidung abgeurteilt wurde, und der Meldung bei den Behörden zeigt, daß die Anzeige eines schweren familiären Mißbrauchs mit besonderen Problemen behaftet ist. Denn dieser Zeitraum ist bei den Inzesttaten nicht nur wesentlich länger als bei außerfamiliärem sexuellen Mißbrauch, zwischen den Inzesttaten aus Haupt- und Sondergruppe besteht diesbezüglich ebenfalls ein erheblicher Unterschied. Während die genannte Zeitspanne in der Hauptgruppe im Mittel ein Jahr beträgt, liegt sie in der Sondergruppe bei über 2 Jahren.²⁸⁷ Mit anderen Worten: Selbst diese letztlich bekanntgewordenen Taten gehörten über lange Jahre zum Dunkelfeld. Ein auch in sonstiger Hinsicht extremer Fall stellt sich wie folgt dar:

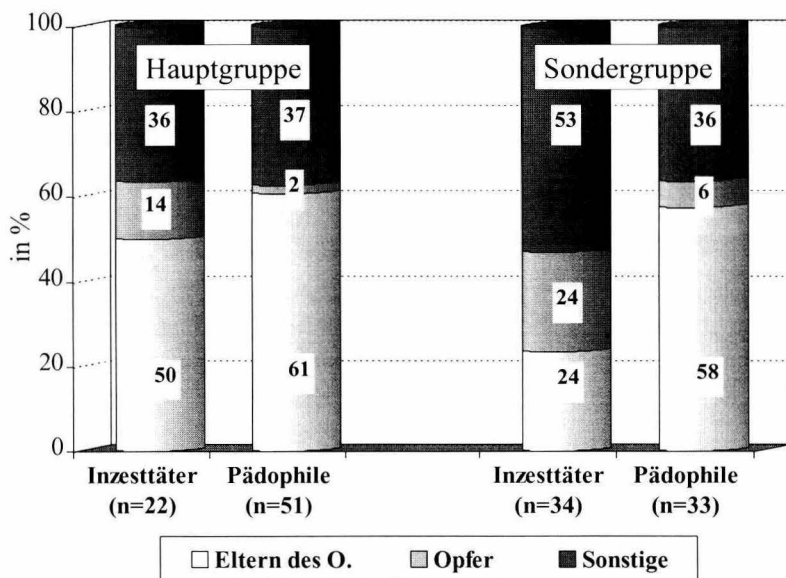
Fall 8: Das Opfer, ein zu Beginn der sexuellen Handlungen neunjähriges Mädchen, wurde von ihrem leiblichen Vater 13 Jahre lang sexuell mißbraucht, wobei es von Anfang an fast täglich zum Geschlechtsverkehr kam. Zwar wandte der Täter zunächst keine körperliche Gewalt an, um seine Forderungen durchzusetzen. Da er aber ansonsten sehr aggressiv war, fügte sich die Tochter über viele Jahre. Als sie mit 16 Jahren eine Lehre begann, widersetzte sie sich erstmals. Daraufhin schlug sie der Täter bei jeder Gelegenheit, weswegen das Opfer

286 Von einer entsprechenden altersspezifischen Verzerrung der registrierten Vorfälle geht auch *Wetzels* (1999, 114) aus.

287 Insofern ist die durch das 30. StrÄndG vom 23.6.1994 in § 78b Abs. 1 StGB eingeführte Regelung, wonach die Verjährung bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179 StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers ruht, ausdrücklich zu begrüßen.

den Geschlechtsverkehr weiter über sich ergehen ließ. Mit 18 Jahren wurde sie von dem Täter schwanger, auf sein Betreiben erfolgte ein Abbruch. Weitere 3 Jahre später verließ sie das Elternhaus. Als sie kurz darauf erfuhr, daß der Vater nun die wesentlich jüngere Schwester sexuell mißbrauchte, erlitt sie einen Nervenzusammenbruch und mußte stationär behandelt werden. Schließlich erzählte sie ihrer Chefin von den Taten, diese erstattete Anzeige. Ob die Mutter von den Mißbrauchshandlungen wußte, war nicht zu klären. Der Täter erhielt ein Freiheitsstrafe von 8 Jahren, die er zur Hälfte verbüßte, dann wurde er in sein Heimatland abgeschoben.

Abbildung 21: Initiative zur Anzeigenerstattung



Bei den Pädophilen beider Gruppen gilt (s. Abbildung 21): Entweder meldeten die Eltern des Opfers das Geschehene oder ein Dritter, der möglicherweise früher Kenntnis von der Tat erlangt hatte, ergriff die Initiative. Dabei reicht das Spektrum von der Ehefrau des Täters bis zum Fotolaboranten, dem beim Entwickeln einschlägige Fotos auffielen. 12 der 14 Anzeigen, die Exhibitionisten betrafen, gingen hingegen auf Meldungen des Opfers oder dessen Eltern zu-

rück, wobei es sich bei den Betroffenen dann aber um erwachsene Personen handelte, die dem sich exhibierenden Täter ebenfalls begegnet waren.

Die oben dargelegte Zeitspanne zwischen letztem Sexualdelikt und Anzeigenerstattung stellt sich bei den Exhibitionisten und den Pädophilen völlig anders dar: Während bei den Inzesttätern schon in Jahren zu rechnen ist, vergeht zwischen dem letzten Sexualdelikt (das hier häufig das einzige ist) und der Anzeigenerstattung eine kaum in Monaten zu messende Zeit: Das Mittel liegt bei den Exhibitionisten bei 1,8 Monaten, bei den Pädophilen der Hauptgruppe bei 2,5 Monaten, nur bei denjenigen der Sondergruppe steigt es auf 3,9 Monate an. Grundsätzlich gilt jedoch für alle Fälle - also einschließlich der Inzestuösen: Die Tat wird entweder innerhalb der ersten 3 Monate angezeigt oder es geht mehr als ein Jahr vorbei, bevor die Behörden Kenntnis erlangen.

Nach den erhobenen Daten spielen spezielle Opfereinrichtungen bei der Anzeigenerstattung keine wesentliche Rolle. Dies könnte allerdings auf deren noch geringe Verbreitung zur Zeit der Bezugsverfahren im Jahr 1987 zurückzuführen sein.

1.2.3.2 Geständnis

Etwa Dreiviertel der Täter aus Haupt- und Sondergruppe waren (teilweise) geständig.²⁸⁸ Dafür wurde jedoch lediglich verlangt, daß der Täter im Laufe des Ermittlungsverfahrens angegeben hatte, die abgeurteilte Sexualstraftat begangen zu haben. Ob er nur den Anklagevorwurf bejahte oder sich mit eigenen Worten dazu äußerte, ob er sich für seine Tat entschuldigte oder „Entschuldigungen“ suchte, ob ein Leugnen nach der Beweislage aussichtslos gewesen wäre oder erst seine Äußerungen eine Verurteilung ermöglichen, konnte so differenziert nicht erhoben werden. Aus einem Geständnis kann also noch nicht auf eine Auseinandersetzung mit der Tat geschlossen werden.²⁸⁹ Eine teilweise Einlassung lag vor, wenn der Täter zwar strafrechtlich relevante Teile des Tatvorwurfs bestritten, sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind - und damit durch den umfassenden Schutz des § 176 StGB eine Straftat - aber eingeräumt hatte. Dabei bezog sich das Leugnen entweder auf solche Handlungen, die mit Penetrationen verbunden waren, oder auf die Anwendung von körperli-

288 Zur Problematik des Begriffs „Geständnis“ im Rahmen einer Strafaktenanalyse sowie zur Abgrenzung von der „Auseinandersetzung mit der Tat“ siehe auch B.1.3.2.

289 Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, daß in den untersuchten Verfahren Täter die ihnen zur Last gelegten Taten bestritten, weil sie sie tatsächlich nicht begangen hatten.

cher Gewalt. Zum Teil wurden auch einzelne Taten innerhalb von Serien bestritten.²⁹⁰ Wichtig war aber immer: Stimmt die Angaben des Täters zum Tatgeschehen und der dem Urteil zugrunde gelegte Sachverhalt überein, so war der Beschuldigte „geständig“, auch wenn etwa in der Anklage noch von einem weitergehenden Tatvorwurf ausgegangen worden war. Unter diesem Aspekt sollte die hohe Geständnisquote also nicht überschätzt werden.²⁹¹

Auffällig ist die Differenz in der Geständigkeit zwischen den Tätertypen. Denn während von den Inzesttätern der Hauptgruppe nur knapp 60 % (teilweise) geständig waren, galt dies bei den Exhibitionisten schon für über 70 % und bei den Pädophilen sogar für annähernd 80 %. Und auch in der Sondergruppe beträgt die Differenz zwischen Inzesttätern und Pädophilen etwa 17 %. Hier wirkt sich vermutlich eine Gemengelage aus prozeßtaktischen und psychologischen Motiven aus. Ein Leugnen um den Preis, sich nicht aktiv verteidigen zu können,²⁹² ist nur sinnvoll, wenn angesichts der Beweislage ein Freispruch oder zumindest ein weniger gravierender Tatvorwurf in Betracht kommt.²⁹³ Dies ist bei Inzesttaten am ehesten gegeben. Hier steht als Beweismittel häufig nur der junge und einzige Opferzeuge zur Verfügung; sofern weitere Zeugen vorhanden sind, entstammen sie überwiegend ebenfalls der Familie und sind damit wie auch das Opfer durch die Beziehung zum Täter eher Zweifeln über ihre Glaubwürdigkeit ausgesetzt. Bei außerfamiliärem Mißbrauch stellt sich die Situation meist anders dar: Mehrere und evtl. fremde Opfer, unbeteiligte Zeugen, eher Sachbeweise durch tatzeitnähere Ermittlungsmaßnahmen. Hinzu kommt die Vorstrafensituation: Zwar waren auch einige der Inzesttäter einschlägig vorbestraft, jedoch durchweg nicht wegen sexuellen Kindesmißbrauchs. Bei den

290 In der Regel handelte es sich dabei um für die Opfer fremde Täter, die alles rückhaltlos einräumten, aber eine Tat, die sich hinsichtlich der Schwere des Vorwurfs von den anderen nicht wesentlich unterschied, vehement bestritten. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß sich eine entsprechende Tat zwar ereignet hatte, diese aber von einer anderen Person begangen worden war.

291 Mit ca. 60 % etwas geringer liegt die Quote in der Untersuchung von *Gunder* (1999, 370). Dabei wurde aber offensichtlich nur ein jeweils vollumfängliches Geständnis berücksichtigt. *Volbert/Busse* (1995, 149) kommen in ihrer Studie zu dem Ergebnis, daß zwei Drittel der Angeklagten voll- oder teilgeständig waren.

292 Hinzu kommt die Bedeutung eines Geständnisses bei der Strafzumessung. Zwar mag es fraglich sein, ob ein solches relevant sein darf, wenn es etwa nur aus prozeßtaktischen Gründen abgelegt wird (so etwa *Tröndle/Fischer*, 1999, § 46 RN 29d). In der Praxis wird es jedoch häufig schematisch als strafmildernd berücksichtigt (*Schmidt-Hieberer* 1985, 996).

293 Dafür spricht auch das Ergebnis von *Gunder* (1999, 369), wonach „in Verfahren mit Geständnis eine signifikant größere Anzahl an Beweismitteln ...vorhanden ist als bei Verfahren ohne Geständnis“.

einschlägig vorbestraften Pädophilen und Exhibitionisten ähnelte das frühere Geschehen hingegen - sofern dies den Akten zu entnehmen war - meist der nun angeklagten Tat. Deshalb werden die Voreintragungen, wie es bei einem kriminologisch relevanten Zusammenhang auch zulässig ist,²⁹⁴ vom Gericht als Beweisanzeichen gesehen worden sein und den Täter umso mehr zu einem Geständnis veranlaßt haben.

Schließlich scheint sich die unterschiedliche Fähigkeit und Bereitschaft, die Tat in das Selbstbild zu integrieren, auf die Geständigkeit auszuwirken. Zwar fand sich in den Untersuchungsgruppen kein Täter, der im Verfahren als „bekennender“ Pädophiler oder gar Exhibitionist aufgetreten wäre und etwa für eine Streichung der entsprechenden Straftatbestände plädiert hätte.²⁹⁵ Jedoch waren pädophile und sich exhibierende Täter, möglicherweise auch aufgrund ihrer (strafrechtlichen) Vorgeschichte, eher bereit und in der Lage, zu der Tat an sich zu stehen. Etliche von ihnen, insbesondere Exhibitionisten, litten zudem glaubhaft unter ihren als zwanghaft erlebten Taten und erwarteten sich gerichtlicherseits Hilfestellung, was eben eine entsprechende Einlassung erforderlich machte.

1.2.3.3 Aussagepsychologische Begutachtungen und ärztliche Untersuchungen der Opfer

Angesichts der hohen Geständnisquote verwundert es nicht, daß nur in etwa einem Viertel der Verfahren Glaubwürdigkeitsgutachten²⁹⁶ erstellt wurden.²⁹⁷ Dementsprechend besteht ein auffälliger Zusammenhang zwischen fehlender bzw. nur teilweiser geständiger Einlassung²⁹⁸ und der Durchführung einer Begutachtung. Opfer von Inzesttätern wurden wesentlich häufiger als solche

294 *Karlsruher Kommentar* (1993, § 243 RN 49).

295 Zur Entwicklung der Pädophilenbewegung sowie ihren Forderungen siehe *Stöckel* (1998).

296 Zwar hat der BGH (NJW 1999, 2746) in einer Grundsatzentscheidung ausgeführt, daß Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung „nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten ... (ist). Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen.“ Zumindest zur Zeit der Bezugsentscheidungen war im Begutachtungsauftrag jedoch noch durchgängig von der „Glaubwürdigkeit“ die Rede. Zu Problematik und Diskussion der Glaubwürdigkeits- als Personenbegutachtung sowie der Glaubhaftigkeits- als Aussagebegutachtung siehe *Steller* (2000b).

297 *Volbert/Busse* (1995, 149 f.) gelangen zu einer Quote von unter 20 %.

298 Sofern ein Geständnis und ein Glaubhaftigkeitsgutachten vorlagen, handelte es sich meist um Verfahren, in denen der Täter zunächst (teilweise) bestritten und erst später - möglicherweise aufgrund des Untersuchungsergebnisses - gestanden hatte.

von Pädophilen begutachtet (Hauptgruppe: 2:1; Sondergruppe: 3:1); auch dies - neben der geringeren Geständigkeit - ein Hinweis auf die besonders problematische Beweislage bei familiärem sexuellem Mißbrauch.²⁹⁹

Die Gutachten lagen bis auf einen Fall schriftlich vor, der Umfang bewegte sich dabei zwischen 2 und 70 Seiten und lag im Schnitt bei etwa 30 Seiten. Bei jeweils zwei bis vier Begutachtungen wurden keine psychologischen Testverfahren angewandt, die Angaben des Opfers auch nicht teilweise wörtlich protokolliert bzw. die Strafakte des Bezugsverfahrens nicht herangezogen.³⁰⁰ Keiner der Sachverständigen kam zu dem Ergebnis, daß die Angaben des Opferzeugen in Gänze oder überwiegend anzuzweifeln seien.³⁰¹ Lediglich in einem Verfahren war der Sachverständige der Ansicht, daß die Angaben lediglich teilweise glaubhaft seien. Da dieser Fall dennoch typisch für etliche der Begutachtungsverfahren ist und er gleichzeitig die Schnittstelle zwischen Inzesttätern und Pädophilen markiert, soll er kurz dargestellt werden:

Fall 9: Im Winter 1980/81 lernte der Täter, ein 30jähriger Inder, die Familie des Opfers kennen. Das damals 13 Jahre alte Mädchen erhielt von ihm ab dem Sommer Englischunterricht, der in seiner Wohnung stattfand. Nach wenigen Wochen forderte der Täter das Opfer erstmals unter Drohungen auf, sich zu entkleiden. Das Mädchen weigerte sich zunächst, fühlte sich aber völlig ausgeliefert und fügte sich schließlich. Es kam unmittelbar zum Geschlechtsverkehr, der sich in der Zukunft mehrmals wiederholte, ebenso wie Anal- und Oralverkehr. Zwischenzeitlich hatte der Täter nach der Trennung der Eltern des Opfers erheblichen Einfluß auf die Mutter gewonnen. Als sich das Mädchen dieser anvertraute, wies sie die Angaben als Eifersuchtsphantasien zurück. Da der Täter nun auch die Mutter unter Druck setzte, indem er behauptete, daß Mädchen wolle sich so nur vor dem Unterricht drücken und sie - die Mutter - müsse sich durchsetzen, sonst würde er den Kontakt abbrechen, ging das Opfer wieder regelmäßig zu ihm. Immer wieder versuchte es erfolglos, Freundinnen zu überreden, mit in

299 So hat *Gunder* (1999, 340) nicht nur ermittelt, daß Glaubwürdigkeitsgutachten bei mit dem Opfer verwandten Tätern häufiger erstellt werden, sondern auch, daß von einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung häufig dann abgesehen wird, wenn mehrere Geschädigte die gleichen Angaben machen oder die Angaben des Opfers von Dritten, die die Tat beobachtet haben, bestätigt werden (237).

300 Zu den Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, insbesondere bei Strafverfahren wegen des Verdachts von Sexualdelikten, siehe *Volbert* (2000), zum Einfluß der Ergebnisse solcher Gutachten auf staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidungen in Strafverfahren, die Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen zum Gegenstand haben, siehe *Langen* (2000).

301 Was insofern nicht erstaunt, als alle hier untersuchten Verfahren mit einer Verurteilung endeten, was bei einem nicht geständigen Täter mindestens eine glaubhafte Zeugenaussage erforderlich macht. In der Studie von *Langen* (2000, 83), die 289 Verfahren wegen des Verdachtes von Sexualdelikten gegen Minderjährige aus dem Jahr 1991 untersuchte, von denen lediglich 71 mit einer Verurteilung endeten, waren 26 aussagepsychologische Gutachten eingeholt worden. Bei 17 von diesen kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, daß die Aussagen glaubhaft seien.

die Wohnung des Täters zu kommen, erzählte aber nie von den sexuellen Handlungen, zu denen es weiterhin kam. Schließlich floh sie 1983 zur Freundin ihres Vaters. Als sie im Januar des nächsten Jahres erfuhr, daß ihre Mutter den Täter geheiratet hatte und sie nun wieder nach Hause holen wolle, unternahm sie einen Suizidversuch, woraufhin das Jugendamt einschritt und dafür Sorge trug, daß sie bei der Bekannten bleiben konnte. Diese erstattete sodann Anzeige. Der Täter war nicht geständig, mehrere gynäkologische Untersuchungen kamen hinsichtlich Penetrationsspuren zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dies führte unter anderem dazu, daß der Haftbefehl zweimal außer Vollzug gesetzt wurde. Ein halbes Jahr nach Anzeigenerstattung gab die Staatsanwaltschaft ein Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag. Dem Sachverständigen wie auch zuvor den Vernehmungsbeamten gegenüber hatte das Opfer angegeben, daß der Täter sehr gewalttätig gewesen sei und sie sich körperlich nicht habe wehren können. Deshalb war zunächst auch von dem Verdacht der Vergewaltigung bzw. sexuellen Nötigung ausgegangen worden. Der Sachverständige gelangte jedoch zu der Überzeugung, daß es zu diesen Gewalttätigkeiten nicht gekommen und die Aussage deshalb „teilweise nicht glaubhaft“ sei. Aus dem Urteil läßt sich entnehmen, daß das Opfer in der Hauptverhandlung von diesen Angaben ausdrücklich Abstand genommen hatte. Zur für das Gericht glaubhaften Begründung hatte sie angegeben, daß sie gehofft hätte, man würde ihr dann vielleicht eher glauben, daß sie das alles nicht gewollt hätte. Ob und wie der Sachverständige auf diese geänderten Angaben reagiert hatte, war den Akten nicht zu entnehmen. In der Hauptverhandlung, die aufgrund schleppender Ermittlungen erst im Januar 1987 durchgeführt wurde, stellte sich bei der Vernehmung des leiblichen Vaters des Opfers heraus, daß der Täter schon nach den ersten Begegnungen mit der Familie an den Zeugen herangetreten war und ihm sein sexuelles Interesse an dem Opfer signalisiert hatte. Er - der Vater - habe ihn auf das Alter des Mädchens und „auf die gebräuchlichen Sitten“ in Deutschland hingewiesen. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt und nach 12 Monaten Vollzug abgeschoben.

Wesentlich häufiger wurden Opfer auf körperliche Schäden bzw. Spuren der sexuellen oder der sie begleitenden gewalttätigen Handlungen hin untersucht (Hauptgruppe: 36 %; Sondergruppe: 54 %). Die höhere Quote bei Opfern aus der Sondergruppe ist vor allem darauf zurückzuführen, daß aufgrund von Penetrationen oder Gewalttätigkeiten eine insofern günstigere Spurenlage bestand.

Während in der Sondergruppe Opfer von Inzesttätern und Pädophilen annähernd gleich häufig untersucht worden waren, überwogen in der Hauptgruppe von Inzest Betroffene. Auch hier wird dies mit einer besseren Spurenlage im Zusammenhang stehen.³⁰² Denn nicht nur, daß diese Opfer häufiger Penetrationen ausgesetzt waren. Bei den Pädophilen handelte es sich dabei statt Geschlechtsverkehr auch vermehrt um Oralverkehr, der - von sehr intensiven

302 Auch *Gunder* (1999, 383 f.) fand bei der körperlichen Untersuchung signifikante Unterschiede hinsichtlich der Schwere des Tatvorwurfs und der Täter-Opfer-Beziehung, wobei in ihrer Untersuchungsgruppe nur etwa 12 % der Opfer entsprechend untersucht worden waren.

Formen abgesehen - nur bei einer Ejakulation und tatzeitnaher Untersuchung nachweisbar ist.

1.2.3.4 Psychologisch-psychiatrische Begutachtungen der Täter

Der Anteil derjenigen Täter aus Haupt- und Sondergruppe, die durch einen Sachverständigen auf psychische Störungen hin untersucht worden waren, liegt nur geringfügig auseinander und beträgt etwa ein Viertel.³⁰³ Mehrheitlich handelte es sich um Schuldfähigkeitsbegutachtungen, in acht Verfahren wurde jedoch auch die Frage nach den Voraussetzungen für eine Maßregelordnung aufgeworfen. Überwiegend (H) bzw. immer (S) wurde mindestens ein schriftliches Gutachten erstattet, welches meist in der Hauptverhandlung mündlich erörtert wurde. Der Umfang streute breit und reichte von 3 bis zu 72 Seiten (Mittelwert 25 Seiten).

Zunächst fällt auf, daß vier Täter nicht von dem das Gutachten erstellenden Sachverständigen exploriert³⁰⁴ und bei ebenfalls vier nicht die aktuelle Strafkakte eingesehen wurde³⁰⁵. Mehrheitlich wurde darauf verzichtet, frühere Strafakten heranzuziehen. Dies betraf auch Täter, die einschlägige Vorstrafen hatten. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß die entsprechenden Vorgänge nicht mehr erhältlich waren.

Bei den meisten der begutachteten Täter wurde eine psychische Störung diagnostiziert, wobei insbesondere Suchterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen eine untergeordnete Rolle spielten. Nicht sexuelle Deviationen, sondern vielmehr (auch) „hirmorganische Störungen“ bzw. „Minderbegabung“ wurden - nimmt man Erst- und Zweitdiagnosen zusammen - am häufigsten festgestellt.

Differenziert man nach den Tätertypen, so ist als erstes deren unterschiedliche Begutachtungsquote auffällig (s. Abbildung 22). Innerhalb der Pädophilengruppen sind jene überrepräsentiert, die (auch) männliche Opfer hatten. Wäh-

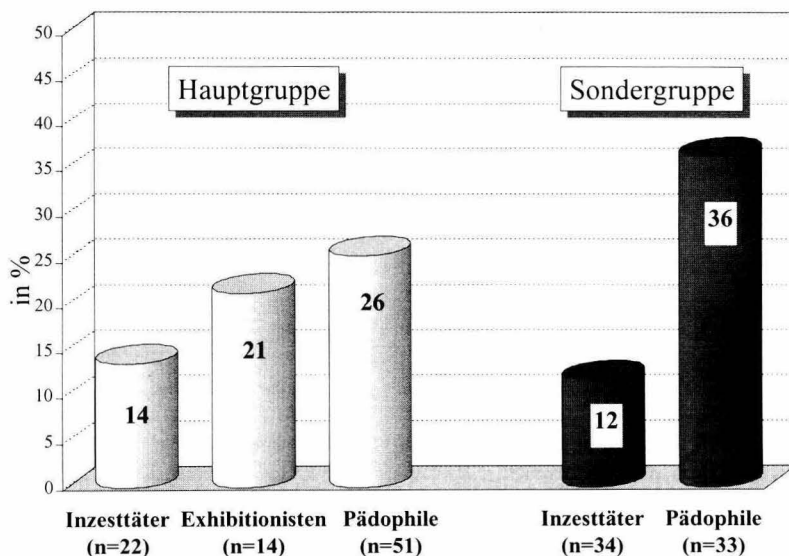
303 In der Untersuchung von *Rehder/Meilinger* (1997, 33) lag die Begutachtungsrate zwar bei über 35 %. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß es sich ausschließlich um Täter handelte, die wegen sexuellen Kindesmißbrauchs auch inhaftiert worden waren.

304 In keinem Fall scheint sich der Beschuldigte einer Begutachtung verweigert zu haben. Zwei jugendliche Täter befanden sich schon einige Wochen in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie. Offensichtlich wurde von dem internen Sachverständigen auf von Dritten in diesem Zusammenhang erstelltes Material zurückgegriffen.

305 Angesichts des durchweg kurzen Zeitraums zwischen Auftrag und Datum des Gutachtens (teilweise unter einem Monat) und der geringen Seitenzahl (5; 10; 17 S.) ist davon auszugehen, daß das Gutachten vor allem schnell vorliegen sollte.

rend von den heterosexuell orientierten nur jeweils um die 25 % begutachtet worden waren, betraf es von den bi- bzw. homosexuell ausgerichteten schon etwa 36 % (H) bzw. sogar 54 % (S).³⁰⁶ Noch auffälliger ist die Diskrepanz im Hinblick auf das Opferalter: Von jenen Tätern, deren Opfer bis 10 Jahre alt waren, wurden 38 % (H) bzw. 61 % (S) begutachtet, bei älteren Kindern betraf es nur noch 6 % (H) bzw. 20 % (S).

Abbildung 22: Psychologisch-psychiatrische Begutachtungen



Die Begutachtung hatte bei zwei der drei Exhibitionisten eine sexuelle Deviation ergeben. In beiden Fällen handelte es sich - wie zu erwarten war - um „Exhibitionismus“³⁰⁷.

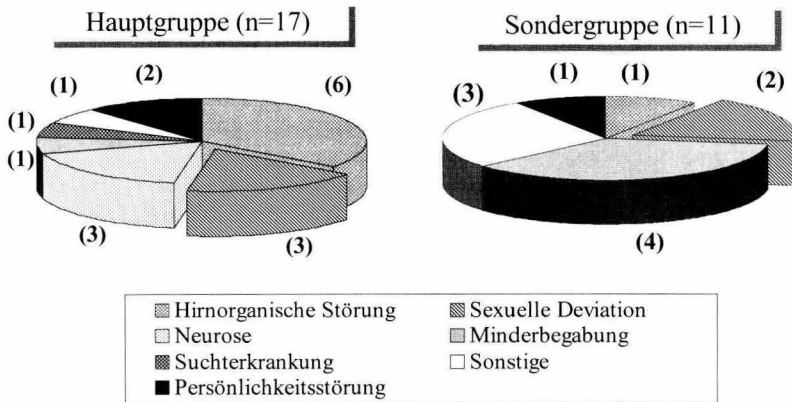
306 Diese Differenzen entsprechen den von *Berner/Karlick-Bolten* (1986, 92 ff.) festgestellten, wobei deren Begutachtungsraten insgesamt hoch lagen, was zum einen darauf zurückzuführen ist, daß auch Begutachtungen aus früheren Verfahren in die Berechnungen eingingen, sich zum anderen alle Probanden im Vollzug (auch Behandlungsvollzug und Psychiatrie) befunden hatten. Nur ca. 10 % der Inzesttäter gegenüber 33 % der heterosexuell orientierten und 53 % der bisexuell orientierten Pädophilen waren psychiatrisch diagnostiziert worden.

307 Zur Definition dieser sexuellen Deviation siehe C.1.2.2.2.

Vier der insgesamt sieben begutachteten Inzesttäter wiesen psychische Störungen auf, zwei von diesen waren alkoholkrank, ohne daß jedoch eine Anordnung nach § 64 StGB erfolgt wäre; eine sexuelle Deviation wurde bei keinem dieser Täter angenommen.³⁰⁸

Die Pädophilen zeigen nach der Beurteilung der Sachverständigen eine breitere Palette an psychischen Störungen und stellen damit wieder ihre Heterogenität unter Beweis. Unter Zusammenführung der Erst- und Zweitdiagnosen handelte es sich dabei überwiegend, wie sich schon aus obigen Ausführungen zwangsläufig ergibt und in Abbildung 23 dargestellt ist, um hirnanorganische Störungen bzw. Minderbegabungen. Ein genauerer Blick soll aber jenen Tätern gelten, bei denen (auch) eine sexuelle Deviation festgestellt wurde. Aufgrund einer Überschneidung betrifft dies insgesamt vier Personen.

Abbildung 23: Psychische Störungen bei Pädophilen (Anzahl) Erst- und Zweitdiagnose



In drei Fällen wurde die Störung ausdrücklich als manifeste bzw. Kernpädophilie bezeichnet, dies zweimal in Kombination mit hirnanorganischen *und* Entwicklungsstörungen. Bei einem Täter, der sich nachweislich seit langer Zeit erfolglos um eine Therapie bemüht hatte, wurden zudem reaktive Depressionen diagnostiziert. Drei der Täter waren einschlägig vorbestraft, der vierte bei Begehung der Bezugstat erst 18 Jahre alt. Ebenfalls drei hatten sich - zum Teil

308 Dies entspricht auch den Ergebnissen von *Berner/Karlick-Bolten* (1986, 103).

schon in ihrer Kindheit - über längere Zeit in stationärer Behandlung befunden. Alle vier stammten aus schwierigen Familienverhältnissen. Drei waren deshalb überwiegend in Heimen aufgewachsen, einer hatte bei seiner Mutter und einem „Onkel“ gelebt, der ihn im vorpubertären Alter mehrfach sexuell mißbraucht hatte. Bei allen wurde angenommen, daß die Gefahr der Begehung weiterer Sexualdelikte besteht.

Drei der Täter hatten (auch) männliche Opfer, bei zwei von allen war das jüngste 5 Jahre alt. Ansonsten wiesen die Bezugstaten keine Gemeinsamkeiten auf. In einem Maßregelfall handelte es sich um einen nicht einschlägig vorbestraften, aber sehr jungen Täter, der bei geringer sexueller Intensität besonders gewalttätig vorgegangen war (s. Fall 3). Der zweite Untergebrachte war bei der Bezugstat 38 Jahre alt, aber seit dem 24. Lebensjahr schon fünf Mal wegen einschlägiger Delikte sanktioniert worden. Er hatte in der Bezugssache zwei 5 Jahre alte Opfer - ein Junge und ein Mädchen - unter einem Vorwand in einen Wald gelockt und sich dort ohne Anwendung von Gewalt unter anderem in den Mund urinieren lassen.

Ein weiterer Täter hatte - nachdem er bei seinen früheren Taten anscheinend ausschließlich Jungen sexuell mißbraucht hatte - ein neunjähriges Mädchen in einer öffentlichen Toilette wohl durch Bezahlung dazu gebracht, orale Manipulationen an sich vornehmen zu lassen. Bei den Opfern des vierten Pädophilen handelte es sich um vier Jungen aus der Nachbarschaft, der jüngste 12 Jahre alt, die sich von dem Täter gegen Bezahlung anal und oral penetrieren ließen. Nachdem sie begonnen hatten, ihn damit zu erpressen, zeigte er sie an und teilte in diesem Zusammenhang das ganze Geschehen mit. Diese beiden Täter, die eine Freiheitsstrafe absaßen, wurden nicht einschlägig rückfällig.

Bei über 80 % der begutachteten Täter waren die Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des § 21 StGB vorlägen bzw. deren Vorliegen zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Nur in einem Fall konnte der Gutachter zudem nicht ausschließen, daß auch § 20 StGB erfüllt sei.

Ausführungen über die Gefährlichkeit der Täter enthielt nur ein Teil der (schriftlichen) Gutachten, was aber wahrscheinlich auf die Vorgaben des Begutachtungsauftrages zurückzuführen ist. Alle entsprechenden Anmerkungen betrafen Pädophile oder Exhibitionisten.

Vergleicht man diese Prognosen mit den tatsächlichen kriminellen Karrieren der Täter anhand der Bundeszentralregisterauszüge, so ist folgendes festzustellen:

- Von den drei Tätern, bei denen eine weitere Gefahr ausgeschlossen worden war, begingen zwei ein erneutes sanktioniertes Sexualdelikt;
- von den zwei Tätern, bei denen nur allgemein von einer Gefährlichkeit ausgegangen worden war, beging einer eine weitere Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, der zweite bewährte sich;

- von den 14 Tätern, bei denen das Risiko eines neuerlichen Sexualdeliktes gesehen worden war, beging die Hälfte ein solches und wurde deswegen erneut sanktioniert; drei wurden ausschließlich wegen sonstiger Straftaten wieder verurteilt und bei vier war keine weitere Delinquenz feststellbar.

Danach stimmen nur 9 der 19 Prognosen mit der tatsächlichen Entwicklung überein. Allerdings ist zu bedenken, daß erneute Delikte auch im Dunkelfeld erfolgt sein können, so daß ein vermeintlich nicht rückfälliger Täter dennoch an sich richtig prognostiziert worden sein kann. Und auch bei Tätern, die entgegen der Erwartung nicht (einschlägig) rückfällig wurden, kann gerade die Beurteilung und eine sich daran ausrichtende Entscheidung des Gerichts wie etwa eine Therapieweisung eine neuerliche Straftat verhindert haben.

Noch seltener enthielten die schriftlichen Gutachten Erörterungen zu der Frage, ob die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in Betracht zu ziehen sei, auch hier wird sich der eingeschränkte Begutachtungsauftrag ausgewirkt haben. Alle feststellbaren Stellungnahmen bezogen sich auf Pädophile, bei fünf Tätern wurde eine Maßregel ausdrücklich abgelehnt, bei drei eine solche nach § 63 StGB hingegen empfohlen. Ganz überwiegend entsprachen die Gerichte den Empfehlungen der Sachverständigen.

1.2.3.5 Untersuchungshaft und Dauer der Verfahren

Etwa 31 % (H) bzw. 40 % (S) der Täter befanden sich während des Ermittlungsverfahrens (auch) in Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 1 StPO.³⁰⁹ Die Differenz zwischen den Gruppen ist vor allem auf den Haftausschließungsgrund der Unverhältnismäßigkeit zurückzuführen. So erging lediglich gegen 2 der 14 Exhibitionisten ein Haftbefehl, der zudem in beiden Fällen nach wenigen Tagen außer Vollzug gesetzt wurde. In zwei Verfahren wurde der Haft- in einen Unterbringungsbeehl nach § 126a StPO umgewandelt.³¹⁰ Bei beiden Tätern

309 Damit liegt die Haftquote über derjenigen, die anhand der Strafverfolgungsstatistik errechenbar ist. Denn nach dieser wurde nur bei knapp 20 % aller Täter, die 1987 wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilt worden waren, zuvor eine Untersuchungshaft vollzogen. Ähnlich stellen sich die Zahlen für die Folgejahre und 1998 dar. Allerdings können sich hier auch wieder Probleme bei der statistischen Erfassung auswirken, siehe dazu *Jehle* (1985, 31 ff.) und *Gebauer* (1987, 44 ff.). Feststellbar ist aber, daß die Haftquote bei sexuellem Kindesmißbrauch diejenige der Gesamtkriminalität um ein Mehrfaches übertrifft, da letztere sich in der Regel unter 5 % - nun allerdings der Abgeurteilten - bewegt. Siehe dazu auch *Schöch* (1998, 27 ff.).

310 Bei einer Person erfolgte direkt eine Unterbringung nach § 126a StPO, später die Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB, die zur Zeit der Akteneinsicht noch vollzogen wurde.

wurde im Urteil eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet, die zum Zeitpunkt der Akteneinsicht auch noch vollzogen wurde.

Überrepräsentiert sind Täter mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Während diese in den Gruppen nur etwa 12 % bzw. 15 % der Täter ausmachen, stellen sie 26 % bzw. 33 % der in Untersuchungshaft Befindlichen. Andere Studien bestätigen den Befund eines hohen Ausländeranteils und vermuten unter anderem eine vermehrte Annahme von Fluchtgefahr.³¹¹ Bei diesen Untersuchungen ist eine Isolierung des Merkmals „Ausländer“ jedoch in der Regel nicht möglich, weil keine Differenzierung nach Delikten erfolgt, diese aber sowohl unterschiedliche Haftquoten wie Anteile ausländischer Täter aufweisen.³¹² Angesichts der kleinen Fallzahlen dürfen zwar auch die Ergebnisse der KrimZ-Studie nicht überbewertet werden. Dennoch ist festzustellen, daß nur bei jeweils einem von sieben (H) bzw. neun (S) Inhaftierten mit ausländischer Staatsangehörigkeit *keine* Fluchtgefahr angenommen wurde. Bei den Tätern mit deutscher Staatsangehörigkeit waren es statt dessen immerhin 7 von 20 (H) bzw. 6 von 18 (S).

Fluchtgefahr wurde bei über 70 % der Untersuchungsgefangenen angenommen, was auch den Daten der *Strafverfolgungsstatistik* (1987: 74 %) entspricht. Daß dieser Haftgrund bei sexuellem Kindesmißbrauch im Vergleich zur Gesamtkriminalität eine geringere Rolle spielt, ist angesichts der in anderen Untersuchungen ermittelten Begründungsmerkmale³¹³ erklärlich: Fehlender Wohnsitz, fehlende soziale Bindungen, fehlendes Einkommen mögen in hiesiger Untersuchungsgruppe zwar häufiger als bei nicht straffälligen Personen feststellbar sein, jedoch seltener als bei Tätern etwa von Betäubungsmittelkriminalität. Hinzu kommt, daß - wie oben ausgeführt - eine Fluchtgefahr wohl verstärkt bei Tätern mit ausländischer Staatsangehörigkeit angenommen wird. Diese sind aber im Vergleich zu anderen Delikten bei sexuellem Kindesmißbrauch unterrepräsentiert.

Zwar wurde seltener (auch) von Verdunkelungsgefahr ausgegangen (Hauptgruppe: 16 %; Sondergruppe: 30 %). Wie die Daten der *Strafverfolgungsstatistik* zeigen, ist dieser Haftgrund jedoch gerade bei dem Tatverdacht eines sexuellen Kindesmißbrauchs bedeutsam. So wurden 1987 nur etwa 5 % aller Haftbefehle

311 *Jehle* (1985, 114 ff.); *Gebauer* (1987, 125 ff.).

312 So stellen Ausländer nach der PKS 1987/1998 etwa 15 % der TV. Bei Delikten wie etwa Raub, aber auch Vergewaltigung lag diese Quote aber (schon) 1987 annähernd doppelt so hoch. Zu Aspekten der Ausländerkriminalität einschl. der Probleme ihrer statistischen Erfassung siehe *Schöch/Gebauer* (1991) und *Rebmann* (1998).

313 *Gebauer* (1987, 234); *Volk* (1995, 127).

(auch) mit Verdunklungsgefahr begründet, bei dem Verdacht einer Straftat nach § 176 StGB hingegen über 11 %. Schon die erhöhte Quote bei Tätern aus der Sondergruppe deutet die Begründung an: Wesentliche Argumentationsmerkmale sind vorgenommene bzw. vorbereitete Verdunklungshandlungen und Zeugenabhängigkeit.³¹⁴ Inzesttäter und/oder solche, die sehr aggressiv auftreten, sind am ehesten in der Lage, auf (Opfer-)Zeugen unlauter einzuwirken. Zwar sind „konkrete, objektiv festgestellte Umstände nötig, die befürchten lassen, daß der Beschuldigte ohne Untersuchungshaft unerlaubte Verdunklungshandlungen vornehmen und dadurch tatsächlich die Wahrheitsfindung erschwert wird“³¹⁵. Berücksichtigt man jedoch, wie häufig Opfer nach eigenen Angaben vor einer Anzeigenerstattung massiv bedroht wurden, so spricht einiges dafür, daß dies nach Beginn des Ermittlungsverfahrens weiter geschehen wird. Da die Aussagen der (Opfer-)Zeugen häufig die einzigen Beweismittel sind, ist auch die Erschwernis wenn nicht gar Unmöglichkeit der Wahrheitsfindung gegeben. Dies gilt umso mehr als vielen der Betroffenen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zusteht.

Trotz der Subsidiaritätsklausel nach § 112a Abs. 2 StPO wurde eine Wiederholungsgefahr bei etwa 40 % der Untersuchungsgefangenen angenommen.³¹⁶ Dieser Haftgrund spielt bei Sexualdelikten allgemein eine besondere Rolle.³¹⁷ Dabei ist allerdings zu bedenken, daß in § 112a StPO eine Differenzierung danach erfolgt, ob der Täter der Begehung eines bestimmten Sexualdeliktes oder eines bestimmten sonstigen Deliktes verdächtigt wird. Nicht nur, daß etwa bei einem sexuellen Kindesmißbrauch kein wiederholtes oder fortgesetztes Begehen - wie z.B. bei §§ 249 bis 255 StGB - erforderlich ist. Die Einführung einer solchen speziellen Regelung wurde zudem damit begründet, daß bei Sexual-

314 *Gebauer aaO.; Volk aaO.*

315 *Volk (1995, 145).*

316 Auch *Gebauer* kommt in seiner Untersuchung von 800 Strafverfahren mit Untersuchungshaft im Jahr 1981 zu dem Ergebnis, daß die Wiederholungsgefahr in einem Drittel der Fälle mit sonstigen Haftgründen kombiniert worden war (1987, 232). Zumindest für die KrimZ-Studie kann dies nicht pauschal als „fehlerhaft“ (*Volk 1995, 137*) gewertet werden, da ein Haftbefehl auch hinsichtlich der Haftgründe im zeitlichen Verlauf, insbesondere durch Haftprüfungen, angepaßt werden kann und bei der Auswertung der Strafakten zudem nacheinander angenommene Gründe codiert wurden.

317 So wurde nach der *Strafverfolgungsstatistik* bei knapp 25 % aller im Jahr 1987 nach § 176 StGB abgeurteilten Personen, die sich in Untersuchungshaft befunden hatten, der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO angenommen. Bei den in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StGB genannten Taten wurde der Haftbefehl zu weniger als 2 % mit Wiederholungsgefahr begründet.

straftätern *grundsätzlich* von einer erhöhten Rückfallgefahr auszugehen sei.³¹⁸ Vermutlich spiegelt sich diese abstrakte Annahme auch in vielen konkreten Haftbefehlen wider. Da Wiederholungsgefahr wesentlich häufiger bei Inzesttätern als bei Pädophilen bzw. Exhibitionisten angenommen wurde, wurde wohl davon ausgegangen, daß der Täter „die Straftat fortsetzen werde“, da und wenn er und das Opfer sich weiterhin in einem Haushalt aufhalten. Gerade unter dem Aspekt, daß die gefährdete Person also auch noch als bekannt gilt, stellt sich die Frage, ob die präventive Funktion³¹⁹, die diesem Haftgrund innewohnt, nicht durch andere Regelungen und Maßnahmen erfüllt oder doch zumindest ergänzt werden sollte³²⁰.

Bei den Berechnungen zur Dauer der Untersuchungshaft (Abbildung 24) wurden lediglich jene Täter berücksichtigt, bei denen ausschließlich eine Freiheitsbeschränkung nach § 112 StPO erfolgt war. Für diese belief sich die Inhaftierungszeit im Median auf 6 (H) bzw. 8 (S) Monate, wobei in beiden Gruppen - wie sich auch aus Abbildung 24 ergibt - die Haftzeit der Inzesttäter erheblich länger als die der Pädophilen war. Diese Differenz resultiert aus der hohen Quote von Pädophilen, die sich nicht länger als 1 (H) bzw. 3 (S) Monate in Untersuchungshaft befunden hatten. Allerdings handelt es sich auch bei demjenigen mit der „konkurrenzlos“ längsten Unterbringungszeit von 30 Monaten um einen Pädophilen.

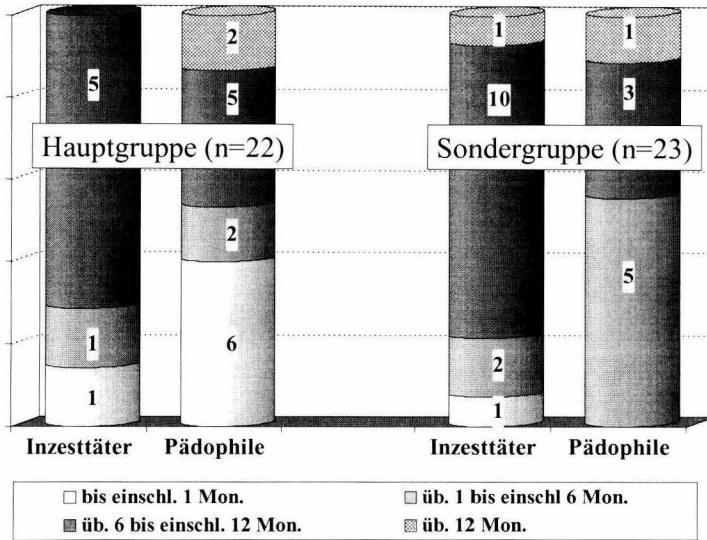
Fall 10: Der einschlägig vorbestrafte Täter hatte ein ihm fremdes achtjähriges Mädchen von der Straße verschleppt, über mehrere Stunden in seiner Wohnung festgehalten und dabei massiv sexuell mißbraucht. Das Opfer wurde erst im Rahmen einer groß angelegten Suchaktion in dieser Wohnung aufgefunden. Als Haftgrund wurde ausschließlich Wiederholungsgefahr angegeben. Der in keiner Phase des Verfahrens zugängliche Täter wurde früh und schnell auf psychische Störungen untersucht, in diesem Gutachten wurde seine Gefährlichkeit jedoch nicht angesprochen. Nach etwa 15 Monaten erging das erstinstanzliche Urteil. Diesem waren mehrfache Verteidigerwechsel und eine spektakuläre Medienschlacht vorausgegangen. Zu der extrem langen Untersuchungshaft trug aber auch die Zeit bei, die die Rechtsmittel in Anspruch nahmen: Aufgrund der Revision des Täters wurde das erste Urteil aufgehoben; auch gegen das dann ergehende, das auf 6 Jahre Freiheitsstrafe lautete, legte der Täter Rechtsmittel ein, die jedoch verworfen wurden. Die Strafe mußte er voll verbüßen.

318 *Anagnostopoulos* (1984, 82).

319 Hierzu *Anagnostopoulos* (1984) und *Schloth* (1999).

320 Siehe hierzu etwa das von der Bundesregierung entworfene Gewaltschutzgesetz (BT-Drs. 14/5429 vom 5.3.2001).

Abbildung 24: Dauer der Untersuchungshaft (Anzahl)



Bei den Inzesttätern hingegen liegt der eindeutige Schwerpunkt zwischen 7 und 12 Monaten. Dies ist zum einen auf die oben dargestellte Präventivfunktion zurückzuführen. Hinzu kommt ein - nicht codierbarer - Eindruck aus der Aktenanalyse: Bei Inzesttaten erschließen sich deren ganze Tragweite und die familiären Hintergründe oft erst über die Zeit und viele Vernehmungen. War dennoch zu Beginn ein Haftbefehl erlassen worden, blieb dieser meist in Vollzug. Bei den sonstigen Mißbrauchsdelikten hingegen stellte sich umgekehrt häufig heraus, daß das Geschehen und der Täter nicht so „monströs“ waren, wie es anfangs vermutet und auch dem Haftbefehl zugrunde gelegt worden war. In einigen Verfahren wurde zudem angenommen, daß man nun *den* Sexualstraftäter ermittelt habe, der für viele unaufgeklärte Sexualdelikte verantwortlich sei, was dann doch nicht der Fall oder zumindest nicht beweisbar war.

Ingesamt bestätigten die Untersuchungsergebnisse die Daten der *Strafverfolgungsstatistik*, wonach die Dauer der Untersuchungshaft auch deliktsabhängig ist und etwa bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Anteile

langer Haftzeiten von über 6 Monaten erheblich über dem Durchschnitt liegen.³²¹

Der überwiegende Teil der zuvor inhaftierten Täter - und hier insbesondere Inzesttäter - befand sich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung immer noch oder wieder in Untersuchungshaft. Dies verweist auch auf das Problem der Verfahrensdauer an sich. Neben den allgemeinen Faktoren³²², die die Dauer mitbestimmen, wirken sich deliktspezifische Besonderheiten aus. So wird einerseits die Durchführung von Begutachtungen als ein wesentlicher Grund für lange Verfahren genannt.³²³ Dabei dürfte sich kaum ein Deliktsbereich finden, in dem so häufig Begutachtungen von Tätern und/oder Opfern vorgenommen werden wie bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere in der Form des sexuellen Mißbrauchs von Kindern. Andererseits führen Faktoren wie hohe Geständnisquoten, überwiegende Alleintäterschaft und die geringe Zahl potentieller Beweismittel eher dazu, daß nicht allzu viele Ermittlungsmaßnahmen nötig und möglich sind.

Zwischen Anzeige und erstinstanzlichem Urteil vergingen zwischen einem Monat und 3 Jahren, der Median liegt in beiden Gruppen bei 8 Monaten. Diese Werte entsprechen im wesentlichen den auch von *Gunder*³²⁴ für die Zeit von Anzeigenerstattung bis Hauptverhandlungstermin ermittelten.

Vergleicht man - den statistischen Notwendigkeiten entsprechend - die untersuchten amtsgerichtlichen Verfahren mit den in der *Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte* erfaßten, zeigen sich erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Verfahrensdauer. Während 1987 80 % aller bei Amtsgerichten (AG) anhängigen Verfahren innerhalb von 6 Monaten erstinstanzlich abgeschlossen waren, gelang dies in den untersuchten Fällen nur halb so häufig.³²⁵ Die Aussagekraft leidet aber darunter, daß es sich in etwa der Hälfte der statistisch erfaßten Fälle um Bußgeldverfahren handelt. Deshalb ist ein Vergleich mit der landgerichtlichen Verfahrensdauer vorzuziehen. In den Erhebungsgruppen wurden zwar nur zwei Verfahren vor dem Landgericht (LG) innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen. Grob kann man allerdings sowohl für die Verfahren nach der *Justiz-*

321 Hierzu auch *Jehle* (1985, 59 f.).

322 Siehe hierzu die Beiträge im Tagungsband von *Jehle/Hoch* (1998).

323 Zu Variablen, die die Verfahrensdauer bei Sexualdelikten an unter 16jährigen beeinflussen, siehe *Gunder* (1999, 365 ff.).

324 1999, 287.

325 Während in der KrimZ-Studie die Dauer ab Anzeigenerstattung gerechnet wird, geht die *Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte* allerdings vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft aus.

geschäftsstatistik der Strafgerichte 1987 wie auch für diejenigen der Hauptgruppe von einer Drittelung - bis 6 Monate - über 6 bis 12 Monate - über 12 Monate - Dauer ausgehen. Auch in der Sondergruppe dauerte ein Drittel der Verfahren über ein Jahr. Allerdings gelang es seltener, in höchstens 6 Monaten zu einem Urteil zu gelangen.

Von den 25 Untersuchungsgefangenen der Hauptgruppe mußte ein knappes Drittel nach der Bezugsentscheidung nicht in den Vollzug. Bei vier dieser acht Täter wurde die primäre Aussetzung unter anderem mit der erlittenen Untersuchungshaft begründet. Die 27 Untersuchungsgefangenen der Sondergruppe wurden hingegen bis auf einen Täter alle inhaftiert. Diese eine Aussetzung wurde jedoch nicht mit der Untersuchungshaft begründet, sondern ergab sich aus tatbezogenen Umständen:

Fall 11: Der Täter, ein bei Begehung der Taten 23jähriger Brite, arbeitete im Restaurant der Eltern des Opfers. Da er seit mehreren Jahren in einer im Haus der Familie gelegenen Wohnung lebte, kannte er das Opfer schon einige Zeit, bevor es dann nach dessen 13. Geburtstag mehrfach zu einvernehmlichem Geschlechts- und Oralverkehr kam. Die Mutter des Opfers überraschte ihn im Bett der Tochter, kündigte ihm Arbeits- und Mietvertrag und zeigte ihn an. Der geständige Täter kam noch am Tag der Anzeige wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft, in welcher er bis zur Hauptverhandlung, die dreieinhalb Monate später vor dem Jugendschöffengericht stattfand, blieb. Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten. Zur Begründung der Strafaussetzung führte es aus, daß das sich an der oberen Schutzaltersgrenze befindende Opfer freiwillig an den sexuellen Handlungen teilgenommen habe und es geistig und körperlich auch in der Lage gewesen sei, die Tragweite dieses Entschlusses zu erkennen. Einige Zeit nach dem Urteil setzte sich der Täter ins Ausland ab.

1.2.3.6 Verteidigung der Täter und anwaltliche Vertretung der Opfer

In der überwiegenden Zahl aller Verfahren wirkten Verteidiger mit,³²⁶ auch wenn die Hauptverhandlung lediglich vor dem Amtsgericht stattgefunden hatte³²⁷ (Hauptgruppe: 70 %; Sondergruppe: 80 %).³²⁸ Dies erstaunt zunächst, weil der sexuelle Mißbrauch von Kindern zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung selbst in der schweren Form kein Verbrechen im Sinne des § 12 StGB³²⁹

326 Zu Problemen der Strafverteidigung bei sexuellem Kindesmißbrauch siehe *Deckers* (1999, 113).

327 Weswegen kein Fall der notwendigen Verteidigung wegen erstinstanzlicher Verhandlung vor dem LG oder OLG vorlag, § 140 Abs.1 Nr. 1 StPO.

328 Nach der *Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte* hatte 1987 an etwa 52 % der amtsgerichtlichen Verfahren, in denen es zu einer Hauptverhandlung gekommen war - allerdings in Strafsachen und Bußgeldverfahren - ein Verteidiger teilgenommen.

329 Dies hat sich durch die Einfügung des § 176a StGB (6. StrRG vom 26.01.1998) geändert.

und somit kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO war. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Täter der hier untersuchten Erhebungsgruppen zu einem nicht unerheblichen Teil zudem wegen Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung sanktioniert wurden; Straftaten also, die auch zur Zeit der Bezugssache schon Verbrechen waren.

In der Hälfte (H) bzw. zwei Drittel (S) dieser Verfahren handelte es sich um Pflichtverteidigungen. Daraus kann jedoch nur geschlossen werden, daß gerichtlicherseits zumindest in diesen Fällen die Notwendigkeit einer Verteidigung - und sei es wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Rechts- und Sachlage nach § 140 Abs. 2 StPO - gesehen worden war. Dies heißt nicht, daß der Täter selbst allein vor Gericht auftreten wollte. Denn häufig wurde ein bisheriger Wahlverteidiger, der sodann sein Mandant niederlegte, auf Antrag bestellt. Es bedeutet auch nicht, daß das Gericht in allen übrigen Verfahren der Meinung war, daß eine Verteidigung nicht erforderlich sei. Denn wenn ein Verteidiger schon mandatiert ist, wird eine Pflichtverteidigung nur auf Antrag geprüft.

Aufgrund der eingeschränkten Protokollpflicht (§§ 272, 273 StPO) ist den Strafakten selten zu entnehmen, ob die Verteidigung Behandlungsempfehlungen abgegeben hat. Daß solche nur in 13 Fällen feststellbar waren, kann deshalb wenig besagen. Wie aber zu erwarten war, handelte es sich bis auf zwei Ausnahmen um Vorschläge, mittels derer eine Inhaftierung („Therapie statt Haftstrafe“) umgangen werden sollte. Durchweg entsprach die Verteidigung damit einem „Angebot“ des Angeklagten an das Gericht; eine eigene, gegen den Willen des Mandanten vorgetragene Einschätzung der Behandlungsbedürftigkeit war nicht zu erkennen.³³⁰ In zwei Verfahren sprach sich die Verteidigung - wie auch der Sachverständige und die Staatsanwaltschaft - für eine Anordnung nach § 63 StGB aus. Bei beiden Tätern kam angesichts der Vorgeschichten, der Bezugstaten sowie der Ergebnisse der Begutachtungen eine anderweitige Folge nicht (mehr) in Betracht. Ein Angeklagter gab selbst an, daß er „wohl krank sein müsse“, der andere wird aufgrund seiner Minderbegabung (IQ: 60)

330 Einen erheblichen Dissens zwischen Verteidigung und Angeklagten in einem Verfahren wegen des Verdachtes des sexuellen Kindesmißbrauchs zeigt jedoch folgender Fall: In ihrem Plädoyer sagte die Pflichtverteidigerin: „Ich bitte, es dem Angeklagten nicht allzu übel zu nehmen, wenn er hier kein Geständnis abgelegt hat. Täter können ihre Taten vor sich selbst einfach nicht zugestehen.“ Auf die Frage, ob er sich diesen Worten anschließen wolle, antwortete der Angeklagte: „Was sie gesagt hat, ist nicht in meinem Sinne.“ Der Angeklagte hatte schon im laufenden Verfahren beantragt, die Beordnung aufzuheben, was jedoch abgelehnt worden war (FAZ 13.2.2001, 68; 20.2.2001, 66). Zur Unabhängigkeit des Verteidigers im Innenverhältnis und zum Konsensgebot siehe *Thesen zur Strafverteidigung* (1992, 33 ff.).

kaum in der Lage gewesen sein, seinen Verteidiger in diesem Sinne zu instruieren.

Die Opfer waren hingegen in den wenigsten Verfahren anwaltlich vertreten. Eines Nebenklagevertreters bzw. qualifizierten Beistandes (§§ 395, 406g StPO) bedienten sich nur etwa 16 % (H) bzw. 22 % (S) der Betroffenen.³³¹ Ein Grund könnte darin zu sehen sein, daß erst durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 die Nebenklage bei bestimmten Sexualdelikten möglich wurde. Zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidungen war dies somit eine relativ neue und damit vielleicht noch unbekannte Regelung.³³² Dagegen spricht jedoch die von *Gunder*³³³ ermittelte Rate von ebenfalls nur 17 % bei Strafverfahren wegen eines Sexualdeliktes an unter 16jährigen aus den Jahren 1994-96.³³⁴ Vermutlich wirkt sich hier eher eine rechtliche Hürde aus: Mangels Prozeß- und Geschäftsfähigkeit können minderjährige Verletzte weder den Beitritt zur Nebenklage erklären noch einen Anwalt mit ihrer Vertretung beauftragen, sondern sind vielmehr auf ihre gesetzlichen Vertreter angewiesen. Problematisch ist dies insbesondere bei innerfamiliären Taten. Zwar mag es immer möglich sein, eine vormundschaftsrichterliche Entziehung der Vertretungsmacht bei dem sorgeberechtigten Täter bzw. dem anderen Elternteil und die Einsetzung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB zu erreichen. Im Tatsächlichen erfordert dies neben einer entsprechenden Aufklärung aber auch die emotionale Bereitschaft, sich gegen den Willen der Eltern aktiv am Prozeß zu beteiligen. Ohne eine entsprechende Unterstützung, wie sie inzwischen vermehrt durch Opferhilfeeinrichtungen geleistet wird, wird dies einem minderjährigen Opfer kaum gelingen. So zeigt auch eine Differenzierung nach Tätertypen, daß insbesondere

331 Erst durch das Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998 wurde die subsidiäre Regelung des § 68b StPO eingeführt, wonach einem Zeugen für die Zeit der Vernehmung(en) unter bestimmten Umständen ein Zeugenanwalt beigeordnet werden kann. Dieser hat jedoch keine Rechte, die über die des Zeugen hinausgehen würden.

332 Zuvor konnte sich nur derjenige dem Verfahren als Nebenkläger anschließen, der auch als Privatkläger nach § 374 StPO hätte auftreten können. Dies war bei Sexualdelikten nicht der Fall.

333 (1999, 349); dennoch ist natürlich nicht auszuschließen, daß eine geringe Nebenklagequote auch auf fehlende Kenntnis über dieselbe zurückzuführen ist. Zwar soll der Verletzte nach § 406h StPO auf seine Befugnisse hingewiesen werden. Geschieht dies nicht, drohen aber keine rechtlichen Konsequenzen. Im übrigen ist nicht geregelt, wer für diese Informationen zuständig ist.

334 Allgemein zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren nach dem Opferschutzgesetz siehe *Staiger-Allroggen* (1992) und *Kaiser* (1992). Die auf Prozeßbeobachtung und Interviews beruhenden Untersuchungen umfassen allerdings für hiesige Fragestellung zu wenige Verfahren, die ein Sexualdelikt zum Gegenstand hatten.

der Anschluß als Nebenkläger wesentlich häufiger bei von Pädophilen als von Inzesttätern Betroffenen erfolgte.³³⁵

Daß ein über die neue Gesetzeslage 1987 und allgemeine Informationsdefizite hinausgehende besondere Problemlage bei minderjährigen Opfern besteht, zeigen auch andere Ergebnisse dieser KrimZ-Studie: 38 % der von sexuellen Gewaltdelikten betroffenen und *überwiegend erwachsenen* Opfer ließen sich anwaltlich vertreten.

1.2.4 Merkmale des Urteils

Tabelle 10: Merkmale des Urteils

	Hauptgruppe (n=87)	Sondergruppe (n=68)
Amtsgerichtliche Entscheidung	68 %	46 %
Jugendgerichtliche Entscheidung	56 %	66 %
Anwendung des JGG	7 %	9 %
<i>Angewandte Straftatbestände</i>		
- § 176 Abs. 3 StGB	14 %	100 %
- § 176 Abs. 5 StGB	14 %	-----
- §§ 177, 178 StGB	15 %	22 %
- § 174 StGB	24 %	35 %
- § 175 StGB	6 %	13 %
- § 183 StGB	5 %	-----
- nicht einschl. Tatbestände	14 %	20 %
Mittäter- od. Gehilfenschaft	5 %	6 %
§§ 20, 21 StGB	21 %	28 %
Angenommene Gefährlichkeit	10 %	15 %
<i>Sanktionen</i>		
Jugend- oder Freiheitsstrafe	86 %	99 %
Dauer der Strafe (Median)	15 Monate	24 Monate
Aussetzung von Strafen bis 2 Jahre	81 %	70 %
(Auch) Maßregelordnung	5 %	4 %
Rechtsmittel einlegung	20 %	30 %

335 Bei Opfern von Exhibitionisten erfolgte in keinem Fall eine anwaltliche Vertretung.

1.2.4.1 Entscheidendes Gericht und angewandtes Recht

Auch wenn nach § 24 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) grundsätzlich von einer sachlichen Zuständigkeit des AG ausgegangen und vor diesem tatsächlich die überwiegende Zahl aller Verfahren durchgeführt wird³³⁶, stellt sich die Situation in den untersuchten Verfahren erwartungsgemäß anders dar (Tabelle 10): Unter 70 % (H) bzw 50 % (S) der Bezugsstaten wurden vor dem AG verhandelt, das zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung lediglich eine Strafgewalt bis drei Jahre Freiheitsstrafe³³⁷ hatte und keine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 66 StGB anordnen kann.

Überwiegend fanden die Verfahren zudem vor Jugendgerichten (Jugendrichter, -schöffengericht und -kammer) statt. In den wenigsten Fällen geschah dies jedoch, weil der Täter Jugendlicher oder Heranwachsender war, sondern weil die Staatsanwaltschaft nach § 26 Abs. 2 GVG in Jugendschutzsachen, zu denen auch solche nach § 176 StGB zählen, immer dann Anklage bei den Jugendgerichten erheben soll, wenn Minderjährige als Zeugen benötigt werden oder sonstige Gründe dafür sprechen.³³⁸

So wurde dann auch in weniger als 10 % der Verfahren Jugendstrafrecht angewandt, stand also ein Täter vor Gericht, der bei Begehung der Bezugstat zwischen 14 und unter 21 Jahre alt war.³³⁹ Wie häufig bei Jugendlichen, die im Verdacht stehen, ein Sexualdelikt begangen zu haben, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderliche Reife (§ 3 JGG) verneint wird und des-

336 Nach der *Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte* kamen 1987 auf ein vor einem LG erledigtes Verfahren über 50 solcher wegen Vergehen und Verbrechen vor den AG.

337 Anders bei den ebenfalls zum AG gehörenden Jugendrichtern und Jugendschöffengerichten (sofern diese nicht als Jugendschutzgerichte nach § 26 GVG tätig werden), da hier die Regelungen des JGG vorgehen: Die Strafgewalt des Jugendrichters ist zwar beschränkt (§ 39 JGG), das Jugendschöffengericht hat jedoch eine unbeschränkte Rechtsfolgenkompetenz und kann deshalb Jugendstrafe bis zum Höchstmaß von 10 Jahren verhängen und unter anderem Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB anordnen.

338 *Gunder* (1999, 321) gelangt bei den von ihr ausgewerteten Verfahren der Jahre 1994-96 zu einer Quote von etwas über 70 % amtsgerichtlicher Verfahren. Ebenso viele - und damit erheblich mehr als in der hiesigen Untersuchungsgruppe - wurden vor Jugendgerichten verhandelt. Diese Steigerung könnte darauf zurückzuführen sein, daß die anklagenden Staatsanwaltschaften sich zunehmend der Belastungen bewußt sind, die ein Verfahren insbesondere für kindliche Opfer mit sich bringt.

339 Bei Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) kann, sofern die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG gegeben ist, nur Jugendstrafrecht angewandt werden. Für Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) ist es - ohne Prüfung des § 3 JGG - nur einschlägig, wenn entweder der Beschuldigte bei der Tatbegehung in seiner Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder die Tat eine typische Jugendverfehlung war (§ 105 JGG).

halb nur vormundschaftsrichterliche Maßnahmen in Betracht kommen, kann bei einer Untersuchung wie der vorliegenden, die gerade bei Verurteilungen ansetzt, nicht ermittelt werden.³⁴⁰ Was aber die Heranwachsenden, also die 18- bis unter 21jährigen, betrifft, so ist festzustellen, daß bei vier der fünf Betroffenen Jugendstrafrecht zur Anwendung kam. Auch wenn dies nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme sein sollte,³⁴¹ erstaunt das Ergebnis dennoch nicht, wurde doch 1987 bei etwa 65 % aller verurteilten Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt, nur bezogen auf Sanktionen nach § 176 StGB waren es sogar knapp 90 %.³⁴²

Zwei Täter waren bei Begehung der Straftaten erst 14 Jahre alt. Ein Jugendlicher, dessen Fall wegen der bei der Tat eingesetzten Gewalt schon geschildert wurde (Fall 2), war weder von einem Sachverständigen untersucht worden noch war den Unterlagen die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe zu entnehmen. Bei dem zweiten Täter standen nur Teile der Akte zur Verfügung, in denen sich aber auch ein umfangreiches psychologisches Gutachten befand. Ein Jugendgerichtshilfebericht war ausdrücklich nicht erstellt worden.

Fall 12: Dieser war ab dem 12. Lebensjahr schon mehrfach wegen (versuchter) sexueller Mißbrauchshandlungen an Kindern im Vorschulalter aufgefallen. Genaueres über Tathergang und sich anschließende Maßnahmen sind nicht bekannt. Bei seiner ersten Bezugstat, inzwischen 14jährig, zwang er das Opfer, einen 11jährigen Jungen, unter Bedrohung mit einer Spielzeugpistole zu Anal- und Oralverkehr. Danach nahm der diesem DM 10,- weg und zwang ihn, sich auf in der Nähe befindliche Eisenbahnschienen zu legen und bis 300 zu zählen. Etwa ein halbes Jahr später lockte er ein sechsjähriges Mädchen unter einem Vorwand in einen Keller und zog es dort aus, um den Geschlechtsverkehr auszuführen. Als eine Zeugin nahte und das Opfer anfang zu weinen, ließ er von dem Mädchen ab.

Der Täter wuchs unter schwierigen Familienverhältnissen auf. Insbesondere seine älteren Schwestern wurden von den Eltern massiv geschlagen. Eine dieser drei Schwestern war wegen Körperverletzung mit Todesfolge, begangen an einem Kind, verurteilt worden, eine andere wurde des sexuellen Kindesmißbrauchs verdächtigt, in dieser Sache lief wohl ein Ermittlungsverfahren. Der Sachverständige kam bei dem die Sonderschule besuchenden Täter zu der Diagnose: cerebrale Schädigung, Debilität, unterdrückte Aggressivität, die nur gegenüber

340 In zwei der insgesamt acht Verfahren gegen Jugendliche mußte hingegen festgestellt werden, daß die Voraussetzungen des § 3 JGG im Urteil nicht geprüft worden waren, obwohl erst nach ihrer positiven Feststellung eine Verurteilung in Betracht kommen kann. Dies entspricht den Ergebnissen anderer Studien. So kam *Momberg* (1982, 73) in seiner Strafaktenanalyse zu dem Ergebnis, daß in knapp 23 % der Urteilsbegründungen die Reifefeststellung unterblieb. In diesem Zusammenhang ist zudem anzumerken, daß in der KrimZ-Studie nur in etwa der Hälfte der Fälle, in denen dies nach §§ 38, 107 JGG erforderlich gewesen wäre, eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe ermittelt werden konnte.

341 *Eisenberg* (2000, § 105 RN 3).

342 *Strafverfolgungsstatistik* 1987.

Kindern ausgelebt wird. Das Jugendschöffengericht ging - wie der Sachverständige auch - wegen Schwachsinn von § 21 StGB aus. Während der Gutachter den Jugendlichen für gefährlich hielt, nahm das Gericht lediglich Verwahrlosung an. Es ordnete die 1987 nach §§ 12 JGG, 64 JWG mögliche Fürsorgeerziehung in Form der Heimunterbringung an. Diese erledigte sich jedoch schon nach wenigen Monaten, da der Täter im Jahr 1988 versuchte, ein kleines Kind durch Messerstiche zu töten - der Hintergrund ist nicht bekannt -, weswegen er zu viereinhalb Jahren Jugendstrafe wegen versuchten Mordes verurteilt wurde. 1992 kam es zu einem weiteren Rückfall, (§§ 177, 178, 223 Stg) und einer Verurteilung zu 5 Jahren Freiheitsstrafe nach (§§ 177, 178, 223 StGB).

1.2.4.2 Angewandte Straftatbestände und Art der Täterschaft

Erhoben wurde ebenfalls, welche Straftatbestände in der Bezugsentscheidung als verwirklicht angesehen wurden. Für Sexualstraftaten konnten dabei bis zu drei codiert werden, zudem ein weiteres sonstiges Delikt.³⁴³ Notwendigerweise wurden alle Täter wegen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und damit nach § 176 StGB a.F. sanktioniert. Jedoch hatten nach Ansicht des Gerichts gut 40 % (H) bzw. 60 % (S) mindestens einen weiteren Tatbestand aus dem 13. Abschnitt des StGB erfüllt.

Daß sich alle Täter aus der Sondergruppe wegen besonders schwerer Fälle nach § 176 Abs. 3 StGB a.F. verantworten mußten, ergibt sich schon aus der Anlage dieser Erhebungsgruppe. Die insofern unspezifische Hauptgruppe teilt sich auf in 16 Täter, die ebenfalls nach § 176 Abs. 3 StGB verurteilt worden waren (und sich deshalb auch in der Sondergruppe befinden) und in weitere 16, bei denen es nach Ansicht des Gerichts nur zu sexuellem Mißbrauch ohne Körperkontakt nach § 176 Abs. 5 StGB gekommen war. Bei den 55 Verbleibenden kam § 176 Abs. 1 StGB zur Anwendung.

15 % (H) bzw. 22 % (S) wurden auch wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes verurteilt. Bei den Tätern aus der Hauptgruppe handelte es sich überwiegend um sexuelle Nötigungen, Vergewaltigungen blieben häufig im Versuchsstadium. Zwei der sexuellen Nötigungen wurden zusammen mit sexuellem Kindesmißbrauch ohne Körperkontakt abgeurteilt. Diese beiden Täter, die deshalb nicht in die Gruppe der Exhibitionisten fielen, hatten vor ihren Opfern nicht nur masturbiert, sondern zudem versucht, die Betroffenen zu eigenen Aktivitäten zu zwingen, was ihnen jedoch nicht gelungen war. Bei den Tätern aus der Sondergruppe - wie aufgrund des Regelbeispiels „Beischlaf“ in § 176 Abs. 3 StGB nicht anders zu erwarten - kam es mehrheitlich zu Vergewaltigungen im frühe-

343 Sofern eine Auswahl erforderlich war, wurde auf die Schwere der Taten abgestellt, diese wiederum am Strafrahen gemessen.

ren Sinne. Aber auch die verbleibenden Taten würden nach der nunmehrigen Legaldefinition in § 177 StGB als Vergewaltigung sanktioniert werden, da hierunter nun ebenso andere Penetrationsformen fallen und es bei allen Taten zu Anal- oder Oralverkehr gekommen war.

Bei einem erheblichen Teil der Täter wurde zudem § 174 StGB - sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen - angewandt. Dieser Tatbestand ist zwingend erfüllt, wenn es sich bei dem Opfer um das minderjährige leibliche oder angenommene Kind des Täters handelt, findet aber auch dann Anwendung, wenn das Opfer zu dem Täter in einem Obhutsverhältnis steht.³⁴⁴ Allerdings sind an diese Beziehung Anforderungen geknüpft, die nicht allein durch die Stellung als Stiefvater oder die häusliche Gemeinschaft erfüllt sind, weswegen nicht alle als Inzesttäter erfaßten Personen nach § 174 StGB verurteilt wurden.

Wesentlich seltener kam es zur Anwendung des § 175 StGB a.F., d.h. zu einer Verurteilung wegen sexueller körperlicher Kontakte zwischen einem voll- und einem minderjährigen Mann.³⁴⁵ Während dies in der Hauptgruppe nur 5 der 87 Männer betraf, handelte es sich in der Sondergruppe jedoch um 9 der 66 männlichen Täter.

Verurteilungen auch wegen § 183 StGB konnten nur in der Hauptgruppe und dort bei vier Exhibitionisten festgestellt werden. Diese hatten sich demnach nicht nur vor Kindern, sondern - tateinheitlich oder -mehrheitlich - auch vor mindestens 14jährigen Personen exhibiert. Betrachtet man also nur die Intensität der sexuellen Handlungen, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß ein Steigerungsverhalten innerhalb der Bezugsstaten vorliegt.

Versuchshandlungen spielten eine untergeordnete Rolle und dies auch nur bei Vergewaltigungen bzw. dem besonders schweren Fall des sexuellen Kindesmiß-

344 Hier - wie etwa auch bei §§ 175, 183 StGB - stellt sich das Problem, daß die Verurteilung nicht mehr erfaßt wurde, wenn schon drei schwerwiegendere Straftatbestände als erfüllt angesehen worden waren, etwa neben § 176 StGB auch §§ 177, 178 StGB. Somit entspricht die Anzahl der wegen sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen Verurteilten nicht mindestens der Quote der leiblichen Väter. Zu § 174 StGB siehe auch C.2.

345 Aufgehoben durch das 29. StrÄndG vom 31.5.1994. Bei einigen Tätern gewann man angesichts der Tatausführung - keine direkten körperlichen Kontakte zu den Opfern, statt dessen gleichzeitiges Masturbieren oder bei mehreren Opfern die Anregung zu wechselseitigen sexuellen Kontakten zwischen diesen - den Eindruck, daß den Erwachsenen die Grenze des § 175 StGB sehr wohl bewußt war, die Regelung des § 176 StGB hingegen möglicherweise nicht.

brauchs.³⁴⁶ Dies hängt damit zusammen, daß bei § 176 Abs. 1 StGB schon eine sexuelle Handlung zur Vollendung ausreicht, an deren rechtsgutbezogene Erheblichkeit nach § 184c StGB zudem vergleichsweise geringe Anforderungen gestellt werden,³⁴⁷ während bei § 177 StGB a.F. ein Beischlaf für den Erfolg erforderlich war, bei § 176 Abs. 3 StGB ein solcher zumindest ein Regelbeispiel erfüllte. Aber auch ein Unterschied in der tatsächlichen Wahrnehmung könnte von Bedeutung sein: Der Geschlechtsverkehr, in der alten Fassung des § 177 StGB an einer weiblichen Person begangen und in den hier untersuchten Fällen meist gegenüber Mädchen jenseits des 10. Lebensjahres vollendet oder versucht, erfordert nicht nur bestimmte Vorbereitungshandlungen, diese „passen“ zudem in die allgemeine Vorstellung von sexuellen Handlungen. Hingegen fehlt es vielen anderen Mißbrauchshandlungen schon ihrem äußeren Erscheinungsbild nach an einer allgemeinverständlichen und eindeutigen Sexualbezogenheit. Umso mehr gilt dies dann für entsprechende Versuchshandlungen.

Nur 14 % (H) gegenüber 20 % (S) wurden auch wegen eines sonstigen Deliktes sanktioniert. Bei dieser Differenz wirkt sich jedoch vor allem aus, daß sich Täter aus der Sondergruppe dreimal so häufig nach § 173 StGB³⁴⁸ wegen Beischlafs zwischen Verwandten verantworten mußten. Erneut besteht - wie bei der Vergewaltigung - ein notwendiger Zusammenhang mit der Gruppenbildung: Da der Straftatbestand den Geschlechtsverkehr erfordert, kann er - wenn es sich bei dem Abkömmling um ein Kind handelt - nur Tateinheitlich mit einem Regelbeispiel des besonders schweren Falls des sexuellen Mißbrauchs verwirklicht werden.

Angesichts der angewandten körperlichen Gewalt verwundert es, daß nur je zwei Täter aus den beiden Gruppen auch wegen Körperverletzung verurteilt wurden.³⁴⁹ Als Begleittaten sind ebenso die Entführung mit Willen der Entführten, Freiheitsberaubungen sowie Nötigungen (§§ 236 a.F., 239, 240 StGB) zu werten, die bei insgesamt sieben Tätern zusätzlich abgeurteilt wurden. Es verbleiben drei (zum Teil gewaltsame) Eigentumsdelikte sowie in beiden

346 Nach der *Strafverfolgungsstatistik* 1987 lag nur 3,7 % aller Verurteilungen wegen sexuellen Kindesmißbrauchs ein Versuch zugrunde, bei Verurteilungen wegen Vergewaltigung belief sich die Quote hingegen auf 28 % (jeweils bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts).

347 BGHSt 18, 169.

348 Dabei handelt es sich nicht um ein Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zu schützende Rechtsgüter sind - wie auch die Stellung im 12. Abschnitt des StGB zeigt - vielmehr Ehe und Familie (*Tröndle/Fischer* 1999, § 173 RN 1), wobei Blutsverwandtschaft erforderlich ist.

349 Auch hier ist jedoch nicht auszuschließen, daß durch die Erfassung nur eines sonstigen Tatbestandes Verurteilungen wegen Körperverletzungen nicht erfaßt werden konnten.

Gruppen je ein Fall der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), die tatmehrheitlich abgeurteilt wurden.

Als Mittäter oder Teilnehmer wurden ebenfalls nur wenige Täter verurteilt. In der Sondergruppe waren dies neben den beiden Inzesttäterinnen nur deren Ehemänner. Hingegen war in der Hauptgruppe nur einer der vier Mittäter ein Inzesttäter, der seine Stieftochter gemeinsam mit deren Mutter sexuell mißbraucht hatte. In einem anderen Fall beging der Täter - der 25jährige „Freund“ des 13jährigen Opfers - die Tat zwar allein, jedoch wurde die Mutter der Betroffenen, die die Taten zugelassen hatte, ebenfalls verurteilt.³⁵⁰ Nur bei zwei Tätern zeigte sich die „typische“ Mittätersituation. Bei dem einen handelte es sich um einen der jüngsten Täter, dessen Delikt, das er gemeinsam mit einem Freund³⁵¹ verwirklicht hatte, schon dargestellt wurde (siehe Fall 2). Der andere Täter, bei Begehung des Deliktes 26 Jahre alt und unter Alkoholeinfluß stehend, hatte ein ihm fremdes 13jähriges Mädchen gemeinsam mit einem nicht ermittelten Mittäter in ein Waldstück gezerrt und dort eine Stunde lang mit Gewalt sexuell mißbraucht, wobei es nicht zu penetrierenden Handlungen gekommen war.

1.2.4.3 Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit

Eine ausdrückliche Bewertung der Schuldfähigkeit war nur etwa einem Drittel der Urteile zu entnehmen,³⁵² wobei dies am häufigsten Pädophile betraf. Dies dürfte auch im Zusammenhang mit deren höherer Begutachtungsquote stehen. Denn erwartungsgemäß erfolgte eine Auseinandersetzung mit §§ 20, 21 StGB immer dann, wenn eine psychiatrische Untersuchung durchgeführt worden war. Darüber hinaus fanden sich zwar in einigen weiteren Urteilsbegründungen entsprechende Ausführungen. Allerdings kamen die Gerichte dabei fast ausschließlich zu dem Ergebnis, daß der Täter in seiner Schuldfähigkeit nicht eingeschränkt war oder eine solche Beeinträchtigung lediglich aufgrund erheblicher Alkoholisierung³⁵³ bei Begehung der Tat nicht ausgeschlossen werden

350 Diese Täterinnen wurden aufgrund der Stichprobenziehung in der Hauptgruppe nicht erfaßt.

351 Auch dieser Mittäter fiel nicht in die Hauptstichprobe.

352 Eine solche ist auch nur dann erforderlich, wenn Zweifel angebracht sind (*Tröndle/Fischer* 1999, § 20 RN 22).

353 Zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidungen widersprach es auch nicht höchstrichterlicher Rspr., zur Frage des zumindest nicht auszuschließenden § 21 StGB aufgrund von Alkoholisierung keinen psychiatrischen Sachverständigen hinzuzuziehen. Dazu und zur neueren Entwicklung siehe *Kröber* (2000, 31 ff.).

konnte. Erstaunlich ist hingegen ein Fall, zu dem auch der Auswerter ausdrücklich seine Verwunderung vermerkt hat:

Fall 13: Der bei Beginn der Taten etwa 38jährige Mann hatte über mehrere Jahre die beiden Töchter seiner Lebensgefährtin, die er wiederum über eine Kontaktanzeige kennengelernt hatte, sexuell mißbraucht. Das jüngere Opfer war bei den ersten Taten etwa 5, das ältere bei den letzten Handlungen 13 Jahre alt. In einem Fall - den der Täter als einzigen bestritt - kam es zum Geschlechtsverkehr, ansonsten zu wechselseitigen manuellen und oralen sexuellen Handlungen. Körperliche Gewalt hatte der Täter nicht angewandt, die Opfer jedoch psychisch unter Druck gesetzt. Von einer Alkoholproblematik oder Alkoholisierung bei den Taten war nicht die Rede. Über den Täter selbst ist wenig bekannt. Er war nicht vorbestraft, hatte eine Lehre absolviert, war in dem erlernten Beruf tätig und pflegte seine kranke Mutter. Bei Gericht legte er das Schreiben eines Nervenarztes vor, aus dem sich aber lediglich ergab, daß er bei diesem seit einiger Zeit in Behandlung war. Der Verteidiger hatte eine psychiatrische Begutachtung beantragt, die aber nicht durchgeführt worden war. Der Täter wurde vom Jugendschöffengericht zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. Im Urteil heißt es ohne weitere Begründung, daß eine verminderte Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen werden könne. Die ärztliche Behandlung wurde zwar als positiv bewertet, ihre Weiterführung jedoch nicht als Weisung erteilt. Statt dessen erhielt der Täter die Auflage, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

Bei 21 % (H) bzw. 28 % (S) der Täter wurde eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen. Nur eine Person war nach Ansicht des Gerichts schuldunfähig. Damit liegen die Ergebnisse weit über den Daten der *Strafverfolgungsstatistik* für das Jahr 1987. Nach dieser wurde § 21 StGB nur bei knapp 12 % jener Täter angewandt, die nach allgemeinem Strafrecht wegen sexuellen Kindesmißbrauchs verurteilt worden waren. § 20 StGB kam nur bei weniger als einem Prozent aller entsprechend Abgeurteilten zur Anwendung. Bei jugendstrafrechtlichen Entscheidungen sind die Quoten noch geringer.³⁵⁴ Aber selbst nach den statistisch erfaßten Daten ist festzustellen, daß die §§ 20, 21 StGB beim sexuellen Kindesmißbrauch um ein Vielfaches häufiger als bei der Gesamtkriminalität bejaht werden.

Sofern der Täter psychiatrisch begutachtet worden war, stimmten die Gerichte überwiegend mit der Einschätzung des Sachverständigen hinsichtlich der

354 Die Differenz zwischen den Daten der KrimZ-Studie und der *Strafverfolgungsstatistik* könnte unter anderem auf Melde- und Erfassungsfehler zurückzuführen sein. Weiter ist nicht auszuschließen, daß sich hier besonders niederschlägt, daß in der Statistik nur das jeweils schwerste Delikt registriert wird. Denn es ist anzunehmen, daß mit der Schwere der Tat und damit der Intensität der juristischen Auseinandersetzung auch - insbesondere durch die Beauftragung eines Sachverständigen - die Hinweise auf eine zumindest eingeschränkte Schuldfähigkeit zunehmen. Ein Indiz für diese Überlegungen ist darin zu sehen, daß nach der *Strafverfolgungsstatistik* 1987 von jenen Tätern, die nach allgemeinem Strafrecht wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung verurteilt wurden, jeweils über 22 % als vermindert schuldfähig beurteilt wurden.

Schuldfähigkeit überein. In 5 von 37 Verfahren war dies nicht geschehen.³⁵⁵ Dreimal war das Gericht zugunsten des Täters von eingeschränkter Schuldfähigkeit ausgegangen, zweimal hatte der Einzelrichter jedoch auch keine Zweifel an einer vollen Schuldfähigkeit, obwohl der Sachverständige die Voraussetzungen des § 21 StGB als erfüllt angesehen hatte, und zwar aufgrund einer sexuellen Deviation bzw. einer Neurose. Auffällig ist, daß die schriftlichen Gutachten in diesen beiden Verfahren sehr knapp gehalten waren (fünf bzw. acht Seiten). Die Strafen waren gering, jedoch mit therapeutischen Maßnahmen gekoppelt.

Bei fast der Hälfte der Täter aus der Hauptgruppe wurde im Urteil keine eindeutige Ursache (Eingangsmerkmal) für die verminderte Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit angegeben³⁵⁶. Die „krankhafte seelische Störung“ wurde bei jeweils 3 Tätern aus den beiden Gruppen angenommen und ging erneut jeweils dreimal auf eine hirnganische Störung bzw. erhebliche Alkoholisierung bei der Tat zurück. Auch in den Fällen mit „tiefgreifender Bewußtseinsstörung“ (Hauptgruppe: 2; Sondergruppe: 5) handelte es sich überwiegend um Täter, die bei der Tat stark alkoholisiert waren.

Sofern von einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ ausgegangen wurde (Hauptgruppe: 5; Sondergruppe: 3), basierte diese überwiegend auf einer diagnostizierten schwerwiegenden sexuellen Deviation.³⁵⁷ „Schwachsinn“ wurde bei vier Tätern - alle aus der Sondergruppe - als ursächlich für die verminderte Schuldfähigkeit angesehen.

Die Frage nach der Wirkung der Störung - also ob Minderung bzw. Ausschluß von Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit angenommen wurde - wurde in den wenigsten Fällen im Urteil ausdrücklich beantwortet. Sofern dies geschehen war, sahen die Gerichte jedoch - mit Ausnahme eines debilen Täters - lediglich eine Einschränkung der Steuerungsfähigkeit.

Ginge man davon aus, daß in jenen Verfahren, in denen das Urteil keinerlei Angaben zur Schuldfähigkeit enthält, diese dennoch von dem Gericht bedacht und für zweifellos gegeben angesehen wurde und legte man weiter zugrunde, daß diese Zweifel auch nicht nur dadurch verhindert wurden, daß kein Sachverständiger beauftragt worden war - was, wie ausgeführt, bei den Typen unter-

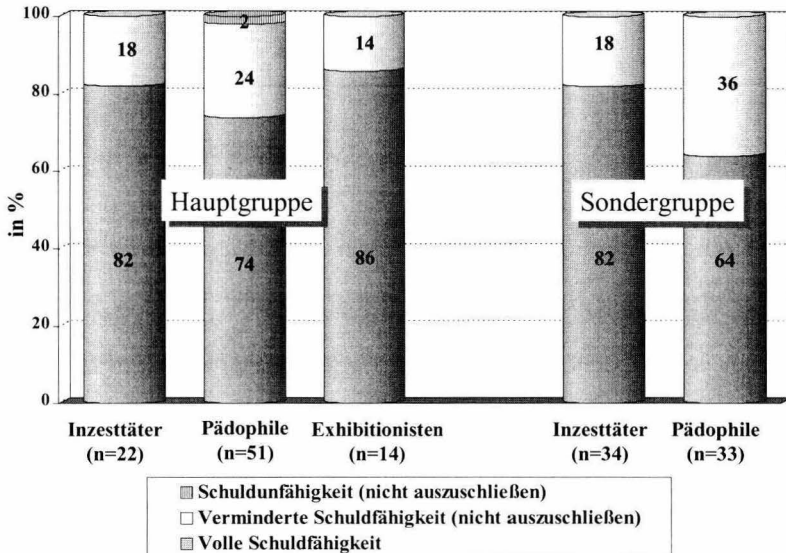
355 Zur Übernahme der gutachterlichen Beurteilung durch das Gericht siehe *Böttger et al.* (1988, 365).

356 Zu den rechtlichen und psychiatrischen Kategorien bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung siehe *Schreiber* (2000, 3 ff.).

357 Zur Pädophilie als schwere seelische Abartigkeit siehe BGH (NStZ 1999, 610).

schiedlich häufig der Fall gewesen ist -, so könnte man festhalten, daß eine eingeschränkte bzw. ausgeschlossene Schuldfähigkeit wesentlich häufiger bei Pädophilen als bei Inzesttätern oder Exhibitionisten vorlag (s. Abbildung 25).³⁵⁸

Abbildung 25: Schuldfähigkeit



Ausführungen zur Gefährlichkeit des Täters finden sich nur in einem Drittel der Urteile, wieder vermehrt bei Pädophilen. Zu der Annahme, daß weitere Straftaten zu befürchten seien, kamen die Gerichte bei etwa 10 % (H) bzw. 15 % (S) aller Täter, was mit einer Ausnahme nur Pädophile und Exhibitionisten betraf.

Unter den Einschränkungen, die schon bei den Prognosen der Sachverständigen ausgeführt wurden, ergibt sich bei einem Abgleich der gerichtlichen Annahmen mit den Bundeszentralregisterauszügen folgendes Bild:³⁵⁹

358 Zum Problem des Übersehens einer relevanten psychischen Störung durch das Unterlassen einer Begutachtung siehe Rössner et al. (2000, 155 ff.).

359 Hierzu wurden die Täter aus Haupt- und Sondergruppe zusammengefaßt und um die Überschneidungen bereinigt.

- Von den 13 Tätern, bei denen eine Gefährlichkeit allgemein, aber ausdrücklich verneint wurde, war bei 10 tatsächlich keine neuerliche sanktionierte Straftat festzustellen; 2 hatten erneute Verurteilungen nach § 176 StGB, ein weiterer wurde bis zu seiner Ausweisung noch fünf Mal strafrechtlich belangt, unter anderem wegen schweren Raubes. Bei den rückfälligen Tätern handelte es sich um zwei zuvor nicht auffällige Jugendliche und einen über 70jährigen Täter.
- Von den 16 Tätern, bei denen keine Gefahr im Hinblick auf neue Sexualdelikte gesehen wurde, waren 3 einschlägig rückfällig geworden. In einem Fall handelte es sich wieder um einen Jugendlichen, der nach § 177 StGB sanktioniert wurde. Bei den beiden anderen Tätern kam es noch in der Bewährungszeit zu erneutem sexuellen Kindesmißbrauch.
- Von den 6 Tätern, die allgemein als gefährlich eingestuft wurden, waren vier strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten, obwohl nur in einem Fall eine längere Haftstrafe angetreten werden mußte. Drei der Täter gründeten baldigst eine Familie und konnten sich auch beruflich stabilisieren, der vierte wurde pharmakologisch behandelt.
- Von den 10 Tätern, bei denen erneute Sexualdelikte befürchtet wurden, hatten 4 solche begangen, 4 Täter blieben völlig straffrei. Von letzteren befanden sich allerdings zwei lange im Maßregelvollzug, ein weiterer wurde durch einen Unfall schwerbehindert.

Ingesamt zeigen die Daten zwei Tendenzen: Falsch-positive oder falsch-negative Prognosen fanden sich vor allem bei jüngeren Tätern. Und: Private, deshalb weder vorherseh- noch beeinflussbare Veränderungen zeigen im Einzelfall erhebliche Auswirkungen.

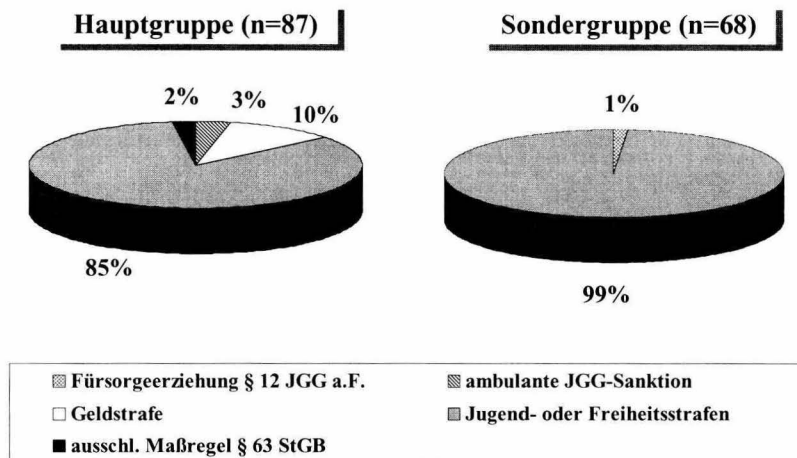
1.2.4.4 Sanktionen

Wie aus Abbildung 26 ersichtlich, wurden ambulante JGG-Sanktionen und Geldstrafen nur bei Tätern aus der Hauptgruppe verhängt.³⁶⁰ In der Sondergruppe hingegen findet sich ein Jugendlicher, bei dem eine Erziehungsmaßregel nach § 12 JGG a.F. in Form einer stationären Fürsorgeerziehung angeordnet

³⁶⁰ In der Untersuchung von *Gunder* (1999, 327) wurde hingegen bei etwa 30 % der Verurteilten eine Geldstrafe oder eine Maßnahme nach JGG verhängt. Dies dürfte aber im Zusammenhang mit dem erhöhten möglichen Opferalter von 15 Jahren und damit dem breiteren Deliktspektrum - etwa auch §§ 182, 183 StGB - zusammenhängen.

wurde (Fall 12). Bei zwei Personen - beide 17jährig - kam es ausschließlich zu einer Maßregelverordnung nach § 63 StGB. Das Tatgeschehen und die Entwicklung des einen wurde schon geschildert (Fall 3).

Abbildung 26: Verhängte Sanktionen



Fall 14: Der andere Täter war schon früh durch aggressives Verhalten und Schuleschwänzen aufgefallen, weswegen die Eltern Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen hatten und es zu einer Betreuung durch den jugendpsychologischen Dienst gekommen war. Kurz nach Beendigung dieser Maßnahme beging der inzwischen Zwölfjährige seinen ersten sexuellen Übergriff - er zwang ein sechsjähriges Mädchen, sich auszuziehen, genaueres ist nicht bekannt. Er wurde sodann in diversen Kinder- und Jugendpsychiatrien untergebracht, aus denen er aber immer wieder entwich. In diesen Zeiten verletzte er einen Jungen mit einer Schere, zwang wieder zwei Mädchen im Vorschulalter, sich auszuziehen, und beging mehrere Diebstähle. Aus einem Kinderheim wurde er - inzwischen 14jährig - wieder nach Hause geschickt, weil er in der Einrichtung ein achtjähriges Mädchen sexuell mißbraucht hatte. Auch zum Zeitpunkt der Bezugssache war er an sich in einem geschlossenen Heim untergebracht, aus dem er aber geflohen war.

Nach einem Schwimmbadbesuch folgte er drei Mädchen. Er bedrohte sie mit einem Taschenmesser, schickte zwei weg und zwang eine Achtjährige, mit ihm in einen Bunker zu kommen, in dem er sich öfter aufhielt. In diesem hatte er unter anderem ein Foto mit zwei nackten Mädchen versteckt, das er bei seinen Masturbationen betrachtete. Das Opfer mußte sich entkleiden und auf den entblößten Schoß des Täters setzen, während er es überall anfaßte und auf den Mund küßte. Zwar durfte sich das Mädchen dann wieder anziehen, aber nur, um mit

dem Täter einen anderen Ort aufzusuchen, an dem es erneut zu den beschriebenen Handlungen kam. Dort versuchte der Täter dann auch, den Geschlechtsverkehr auszuüben. Da ihm dies nicht gelang, rieb er sein Geschlechtsteil bis zum Samenerguß am Bein des Opfers.

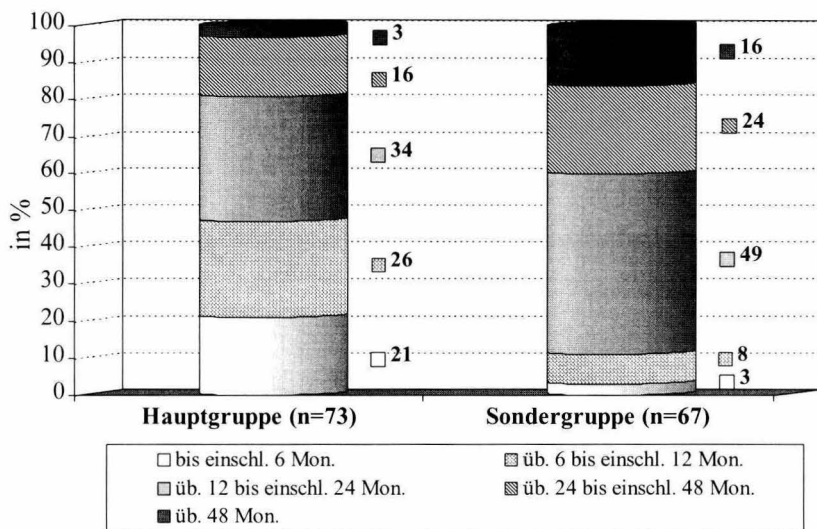
Eine Begutachtung des Täters war erstmalig im Alter von 15 Jahren erfolgt. Damals wurde die Verantwortungsreife nach § 3 JGG verneint. Der Sachverständige hatte eine verzögerte frühkindliche Entwicklung und sexuelle Verhaltensstörungen, bedingt durch eine depressiv-überbehütende Einstellung der Mutter und eine sensitiv-paranoide Haltung des Vaters diagnostiziert. Der Sachverständige in der Bezugssache kam zu dem Ergebnis, daß eine tiefgreifende Persönlichkeitsstörung vorliege, die aus einem beeinträchtigten Selbstwertgefühl und damit verbundenen Kontaktstörungen resultiere. Sexualität sei für den Täter nur negativ besetzt; wenn er - was er täglich tat - masturbiere, ekle er sich vor sich selbst und hätte Suizidgedanken. Der Gutachter war der Meinung, daß die Voraussetzungen des § 21 StGB vorlägen, jedoch keine Schuldunfähigkeit. Dies sah das Jugendschöffengericht anders und ordnete dementsprechend lediglich eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB an. Dort kommt es mehrfach zu Fluchtversuchen, zudem zu Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Patienten und Pflägern, außerdem zu homosexuellen Kontakten. Therapeutische Maßnahmen erfolgten kaum. Die empfohlene Androcurbehandlung lehnte der Täter zunächst ab, weswegen mit dieser erst 1994 begonnen wurde. In Stellungnahmen des Krankenhauses und externer Gutachter wurde immer wieder eine weitere Unterbringung befürwortet. Zum Zeitpunkt der Akteneinsicht befand sich der Täter auch noch in dieser.

Bei den übrigen Tätern wurden ausschließlich Jugend- bzw. Freiheitsstrafen verhängt.³⁶¹

Wie in Abbildung 27 dargestellt, liegt der Schwerpunkt in beiden Gruppen bei einer Strafdauer zwischen ein und 2 Jahren. Die kürzesten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen beliefen sich auf 3 (H) bzw. 6 (S) Monate;³⁶² in beiden Gruppen findet sich aber auch je ein (nicht identischer) Inzesttäter, der zu 8 Jahren verurteilt worden war.

361 Nach der *Strafverfolgungsstatistik* wurden 1987 bei etwa 75 % derjenigen, die nach allgemeinem Strafrecht wegen sexuellen Kindesmißbrauchs verurteilt worden waren, eine Freiheitsstrafe verhängt. Etwa 31 % der nach Jugendstrafrecht wegen des gleichen Delikts Sanktionierten erhielten eine Jugendstrafe. Der schwere sexuelle Mißbrauch ist in der *Strafverfolgungsstatistik* nicht gesondert erfaßt. In diesen Fällen war die Verhängung einer Freiheitsstrafe bei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten jedoch schon nach der alten Fassung des § 176 StGB zwingend. Die höheren Zahlen der KrimZ-Studie sind vermutlich überwiegend auf Unterschiede in der Registrierung zurückzuführen. So ist davon auszugehen, daß ein erheblicher Teil der Täter mit stationären Strafen in der Statistik unter den sexuellen Gewaltdelikten geführt werden.

362 Nach der *Strafverfolgungsstatistik* stellt sich die Dauer der wegen § 176 StGB nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafe 1987 folgendermaßen dar: Bis einschließlich 6 Monate: 17,3 %; über 6 bis einschl. 12 Monate: 38,7 %; über 1 bis einschl. 2 Jahre: 30,7 %; über 2 Jahre: 13,3 %; davon erhielten sechs Täter eine Freiheitsstrafe von über 5 bis zu 10 Jahren. Die unter Unterschreitung des Strafrahmens ausgesprochenen Strafen ergeben sich in der KrimZ-Studie zum einen aus Jugendstrafen, zum anderen aus Strafmilderungen wegen Versuchs (§ 23 Abs. 2 StGB) und Beihilfe (§ 27 Abs. 2 StGB).

Abbildung 27: Dauer der verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen

Gut 80 % (H) gegenüber nur knapp 60 % (S) der Täter hatten eine nach §§ 56 StGB, 21 JGG aussetzungsfähige Strafe erhalten. Tatsächlich ausgesetzt wurden von diesen etwa 80 % (H)³⁶³ bzw. 70 % (S). Danach würde jenen Tätern, die sich eines besonders schweren Falls des sexuellen Mißbrauchs schuldig gemacht haben, eine an sich mögliche Aussetzung eher verwehrt.

Aufgrund der weitergehenden Voraussetzungen, die bei der Aussetzung einer Strafe von über einem bis zu 2 Jahren erfüllt sein müssen,³⁶⁴ ist hier jedoch noch weiter zu differenzieren. Denn von diesen längeren aussetzungsfähigen Strafen wurden in der Hauptgruppe 60 %, ³⁶⁵ in der Sondergruppe hingegen 70 % ausgesetzt. Dabei finden sich insbesondere bei den Inzesttätern gehäuft

363 Dies entspricht im wesentlichen den Ergebnissen der *Strafverfolgungsstatistik* für 1987, wonach knapp 81 % aller Freiheitsstrafen bis einschl. 2 Jahre wegen sexuellen Kindesmißbrauchs ausgesetzt wurden.

364 *Tröndle/Fischer* (1999, § 56 RN 9c); zur alten Fassung des § 21 Abs. 2 JGG *Eisenberg* (1988, § 21 RN 12).

365 Dies entspricht in etwa der Aussetzungsquote von Freiheitsstrafen zwischen über einem bis einschließlich 2 Jahren, die sich nach der *Strafverfolgungsstatistik* 1987 bei sexuellem Kindesmißbrauch auf etwa 66 % belief.

Freiheitsstrafen von exakt 24 Monaten. Sieht man also von der fast schon obligatorischen Aussetzung einer Strafe von maximal einem Jahr Dauer ab, zeigen sich bei Tätern, die einen besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs begangen haben, nach Ansicht der Gerichte neben einer günstigen Sozialprognose eher besondere Umstände, die auch die Aussetzung einer längeren Strafe zulassen.

Eine mögliche Erklärung bieten die Daten der Inzesttäter und Pädophilen. Da sich Jugendstrafen zwar in Haupt- und Sondergruppe finden, diese jedoch nur Pädophile betreffen, wird im folgenden nur auf verhängte Freiheitsstrafen abgestellt. Etwa 90 % (H) bzw. 70 % (S) der Pädophilen gegenüber 55 % (H) bzw. 47 % (S) der Inzesttäter erhielten eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren. Die Gerichte gingen also grundsätzlich von einer gewichtigeren Schuld der Inzesttäter aus. Bezieht man sich bei der Frage der Aussetzung nur auf Strafen zwischen über einem und 2 Jahren, so wurden von diesen in der Hauptgruppe 64 % (Pädophile) gegenüber 50 % (Inzesttäter) und in der Sondergruppe 59 % (Pädophile) gegenüber 80 % (Inzesttäter) ausgesetzt. Während also bei den Pädophilen kein übermäßiger Unterschied zwischen den Gruppen feststellbar ist, „drücken“ die Inzesttäter die Aussetzungsquote in der Hauptgruppe und erhöhen sie in der Sondergruppe.

Es ist deshalb anzunehmen, daß bei der Frage der Strafaussetzung vor allem die familiäre Situation der Inzesttäter von Bedeutung ist. Zunächst kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, daß sich Mütter von Inzestopfern unter Mitnahme derselben „selbstverständlich“ von ihrem Partner trennen. Vielmehr kommt es häufig erst in den schweren Fällen, wenn auch die Ermittlungsergebnisse ein „Schön-Reden“ nicht mehr zulassen, zu einer Trennung. Hinzu treten jene Verfahren, in denen das Opfer staatlicherseits in Obhut genommen wurde, was ebenfalls überwiegend bei schwerwiegenderen Vorwürfen geschah. Und schließlich haben obige Ergebnisse gezeigt, daß gerade bei den besonders massiven Taten eine Anzeige und somit auch eine Verurteilung oft lange Zeit nach den Delikten erfolgte, die Opfer mithin älter geworden waren, zum Teil auch aufgrund eigener Initiative nicht mehr im Haushalt des Täters lebten. In diesen Verfahren kommt dem Täter dann das zugute, was er selbst verursacht hat: Da das bisherige Opfer für ihn nicht mehr erreichbar ist und unter der Annahme, daß ein Sexualdelikt an einer anderen Person unwahrscheinlich ist, kann dem Täter diesbezüglich eine positive Prognose gestellt werden. Zudem können in dem seit Begehung der Taten verstrichenen Zeitraum sowie den negativ veränderten Lebensverhältnissen besondere Umstände gesehen werden, die die Aussetzung einer Strafe von über einem Jahr Dauer tragen. Bei schein-

bar weniger gravierenden inzestuösen Taten hingegen ist ein - nicht codierbarer - Eindruck, daß, würde der Täter nicht inhaftiert, „alles weiterginge wie bisher“.

Unterstützt wird diese Argumentation von den gerichtlichen Begründungen zur Strafaussetzung. Bei keinem der Inzesttäter wird in erster Linie auf familiäre und soziale Bindungen abgestellt, sondern überwiegend auf die bisherige unauffällige strafrechtliche Vorgeschichte Bezug genommen.

Zur Ergänzung ist anzumerken, daß sechs der neun Geldstrafen gegenüber Exhibitionisten ausgesprochen wurden; die restlichen acht Täter dieser Gruppe wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, nur bei zwei von ihnen lauteten diese auf mehr als 6 Monate, alle wurden zur Bewährung ausgesetzt.

In insgesamt sechs Verfahren wurde ausschließlich oder zusätzlich eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB angeordnet. In zwei Fällen wurde deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Bei diesen beiden Tätern handelte es sich um minderbegabte Personen im Alter von 31 und 42 Jahren, die schon zuvor einschlägig in Erscheinung getreten waren. In der Bezugssache hatten sie mehrfach Kinder - überwiegend Jungen - bis zum Alter von 9 Jahren sexuell mißbraucht, indem sie diese ohne Gewaltanwendung dazu brachten, sich anfassen zu lassen. Beide hatten keinerlei sexuelle Erfahrung, in ihrer sexuellen Entwicklung befanden sie sich auf der Grenze zwischen Kindheit und Jugend. Die Freiheitsstrafen lauteten auf 15 bzw. 22 Monate zur Bewährung, beide erhielten die Auflage, eine ambulante Therapie durchzuführen. Die Aussetzungen waren in beiden Fällen nach Ansicht des Gerichts auch deshalb möglich, weil die Täter in einem intakten und aufmerksamen familiären und sozialen Umfeld lebten. Beide wurden nicht einschlägig rückfällig, ein Täter wurde wegen Leistungser schleichung sanktioniert.

1.2.4.5 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil wurden in etwa 20 % (H) bzw. 30 % (S) der Verfahren eingelegt. Notwendigerweise konnten diese, sofern sie durch den Täter erfolgt waren, keinen umfassenden Erfolg haben, da es sonst an der für die Analyse erforderlichen Verurteilung gemangelt hätte. Dementsprechend gab es auch nur in zwei Verfahren Teilerfolge. Beide Täter hatten mit ihren Berufungen einen Freispruch angestrebt, jedoch nur eine Reduzierung im Strafmaß erreicht; die sodann eingelegten Revisionen waren verworfen worden. Hinzu kam ein erfolgreiches Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft eine auf die Aussetzung der Vollstreckung beschränkte Berufung eingelegt hatte.

1.2.5 Merkmale der Bewährungsstrafen

Bei den Daten zum Verlauf der primären Strafaussetzung, die in Tabelle 11 zusammengefaßt werden, kann naturgemäß nur auf jene Täter Bezug genommen werden, bei denen eine solche direkte Aussetzung der Vollstreckung auch erfolgt war. Die Gruppen setzen sich danach folgendermaßen zusammen:

	Inzesttäter	Pädophile	Exhibitionisten
Hauptgruppe (n=48)	6	34	8
Sondergruppe (n=28)	13	15	-

Angesichts der reduzierten Gruppengrößen unterbleibt eine weitere Unterteilung nach Tätertypen, nur an einigen Stellen soll auf auffällige Unterschiede eingegangen werden.

Tabelle 11: Merkmale der Bewährungsstrafen

	Hauptgruppe (n=48)	Sondergruppe (n=28)
Unterstellung unter Bewährungshelfer	31 %	36 %
Auflagen	63 %	75 %
Weisungen	79 %	57 %
- Heilbehandlung	27 %	11 %
Straftaten	38 %	18 %
- einschlägige	21 %	4 %
Widerruf	15 %	7 %

1.2.5.1 Begründung der Strafaussetzung

Etwa 30 % (H) bzw. 20 % (S) der Urteilsbegründungen war nicht zu entnehmen, welche Aspekte für eine Aussetzung der Vollstreckung gesprochen haben. Dabei handelt es sich vor allem um Fälle, in denen lediglich und wörtlich der Text des § 56 Abs. 1 StGB wiedergegeben wird („weil zu erwarten ist, daß sich der Verurteilte schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“).

In den übrigen Urteilen wurde vor allem das strafrechtlich relevante Vorleben des Täters berücksichtigt, dies insbesondere bei Inzesttätern. Die zur Zeit der

Verurteilung bestehenden Lebensverhältnisse wurden nur halb so häufig zur Begründung der Aussetzung angeführt, was zudem fast ausschließlich Pädophile und Exhibitionisten betraf. Wichtiger erschien den Gerichten bei diesen Tätertypen das Nachtatverhalten, wobei dies von „ehrlicher Reue“ bis zur schon begonnenen Therapie reichte. Neben einigen weiteren Gründen - wie etwa erlittene Untersuchungshaft - wurde lediglich bei zwei Verfahren auf die Tatumstände abgestellt. In beiden griff das Gericht das entgegenkommende Verhalten des Opfers - wohl als Hinweis auf eine reduzierte kriminelle Energie des Täters - auf.

1.2.5.2 Dauer der Bewährungszeit und Unterstellung unter Bewährungshelfer

Hinsichtlich der Dauer der Bewährungszeit bestehen zwischen Haupt- und Sondergruppe keine wesentlichen Unterschiede. In beiden Gruppen wurde der nach §§ 56a StGB, 22 JGG zulässige Rahmen von 2 bis 5 bzw. bis 3 Jahre³⁶⁶ ausgeschöpft, wobei der Schwerpunkt mit etwa der Hälfte der Fälle bei einer Bewährungszeit von 3 Jahren liegt.

Bei den Tätertypen fällt hingegen folgendes auf:

- Exhibitionisten erhielten vergleichsweise lange Bewährungszeiten. Hier wird ein Zusammenhang mit der später noch auszuführenden häufigeren Therapieweisung bestehen.
- Die Inzesttäter der Hauptgruppe im Vergleich zu jenen aus der Sondergruppe wurden vom Gericht offensichtlich als labiler eingeschätzt. Denn bei diesen beliefen sich die Zeiten ausschließlich auf 3 bis 5 Jahre, während bei den Tätern der Sondergruppe zwischen 2 und 4 Jahre festgelegt wurden. Es ist anzunehmen, daß sich auch hier die oben dargestellte Situation auswirkt: Mit der Trennung von Opfer und Täter - was eher in der Sondergruppe zu vermuten ist - soll sich die Gefährdungslage erledigt haben.
- Bei den Pädophilen hingegen wurde der ganze Zeitrahmen ausgeschöpft. Zwar liegt auch hier der Schwerpunkt bei 3 Jahren, jedoch wurde zumindest in der Hauptgruppe bei einem erheblichen Teil lediglich die Mindestzeit festgelegt. Hingegen finden sich hier die anteilig meisten Täter, bei denen fünf Jahre angeordnet wurden.

366 Bei vier der fünf Täter aus beiden Gruppen, bei denen die Vollstreckung einer Jugendstrafe ausgesetzt wurde, wurde eine Bewährungszeit von 3 Jahren bestimmt, der andere erhielt eine solche von 2 Jahren.

Eine gleichzeitige Unterstellung unter einen Bewährungshelfer (§ 56d StGB) erfolgte bei etwa einem Drittel der Täter aus Haupt- und Sondergruppe.³⁶⁷ Zu einem Wechsel desselben kam es nur in wenigen Fällen. Typenbezogen bilden die Pädophilen und die Inzesttäter der Sondergruppe die Extreme: Während von ersteren etwa jeder zweite unterstellt wurde, war es bei letzteren nur noch knapp jeder siebte. Nur bei einem Täter kam es - neben Verstößen gegen Auflagen und Weisungen und einigen Bagatelldelikten - zu einer solch beharrlichen Aufsichtsentziehung, daß die Aussetzung der Vollstreckung, nach etlichen anderen Maßnahmen wie etwa Verlängerung der Bewährungszeit, nach § 56f StGB widerrufen wurde.

1.2.5.3 Erteilung von Auflagen und Weisungen

Auflagen nach §§ 56b StGB, 23, 15 JGG, die vornehmlich der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen,³⁶⁸ wurden 63 % (H) bzw 75 % (S) der Täter erteilt.³⁶⁹ Daß bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung relativ selten eine materielle Schadenswiedergutmachung in Betracht kommt, liegt auf der Hand. In den zwei Fällen, in denen eine solche Auflage erteilt wurde, hatte das Gericht ein Schmerzensgeld festgesetzt.³⁷⁰ Bei dem überwiegenden Teil handelte es sich deshalb um Zahlungen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. der Staatskasse. Vier Täter mußten gemeinnützige Leistungen erbringen.

Zwar wurden in einigen Fällen insofern Verstöße gegen Geldauflagen festgestellt, als die ratenweise zu erbringenden Leistungen nicht fristgemäß eingingen. Aber nur bei einem Täter kam es zu einer völligen Weigerung, die schließlich dazu führte, daß die Aussetzung der Vollstreckung zunächst widerrufen wurde.

Fall 15: Der bei der Tat erst 36jährige, aber aufgrund einer starken Sehbehinderung schon verrentete Täter hatte das Opfer, eine sechsjährige Freundin seiner Tochter, innerhalb eines

367 Ein Vergleich mit statistisch erfaßten Unterstellungsquoten ist nicht möglich, da in der *Bewährungshilfestatistik* nur die tatsächlichen Unterstellungen bzw. deren Beendigung erfaßt werden. In der Studie von *Gunder* (1999, 328), die Verfahren aus den Jahren 1994-96 untersucht hatte, wurde jedoch die Hälfte der Täter mit primärer Aussetzung der Strafe einem Bewährungshelfer unterstellt.

368 *Tröndle/Fischer* (1999, § 56b RN 2) und *Eisenberg* (2000, § 15 RN 3).

369 Nach der *Strafverfolgungsstatistik* erhielten 1987 etwa 55 % derjenigen, bei denen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe primär ausgesetzt wurde, mindestens eine Auflage nach § 56b StGB. Diese Quote gilt auch für jene Täter, deren Freiheitsstrafe auf einen sexuellen Mißbrauch von Kindern zurückging.

370 Zur Zahlung eines Schmerzensgeldes als Auflage siehe LG Bremen (NJW 1971, 153).

Jahres mehrfach durch Überreden dazu gebracht, sich auszuziehen und von ihm an den Genitalien berühren zu lassen. Weitergehende sexuelle Handlungen - insbesondere Oralverkehr - waren zwar angeklagt, aber nicht beweisbar. Der Täter, der einige Jahre zuvor schon einschlägig auffällig, aber nicht vorbestraft war, wurde zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Die Aussetzung der Vollstreckung wurde mit der Auflage verbunden, DM 1.000 an den Kinderschutzbund zu zahlen. Da er dem nicht nachkam, auf Mahnungen nicht reagierte und auch nicht zur Anhörung erschien, wurde die Aussetzung zwar widerrufen. Bevor es zum Strafantritt kam, wurde der Vollzug jedoch - nun im Gnadenwege - erneut ausgesetzt und wieder die Auflage ausgesprochen. Dieser kam der Täter immer noch nicht nach, woraufhin die Strafe ganz erlassen wurde. Die Begründung war der Akte zwar nicht genau zu entnehmen, stand aber wohl in Zusammenhang mit der drohenden Erblindung des Täters. Er wurde zu einem späteren Zeitpunkt wegen Betruges sanktioniert, dies führte aber ebenfalls nicht zu einer Inhaftierung.

Im Gegensatz zu den als Kann-Vorschrift formulierten Auflagen *müssen* die nicht abschließend geregelten Weisungen nach § 56c StGB ausgesprochen werden, wenn nur mit diesen eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann. Insofern geben solche Maßnahmen auch Aufschluß über die Einschätzungen der Gerichte. Während knapp 80 % der Täter aus der Hauptgruppe Weisungen erteilt wurden, waren es in der Sondergruppe nun erheblich weniger, nämlich etwa 57 %.³⁷¹

Die Weisung, sich einer stationären Heilbehandlung zu unterziehen, bedarf der Einwilligung des Verurteilten. Mit einer solchen Therapie erklärten sich demnach je ein Inzesttäter und ein jugendlicher Pädophiler (s. Fall 4) einverstanden.

Fall 16: Der Inzesttäter hatte seine beiden Stieftöchter über längere Zeit mittels wechselseitiger manueller sexueller Handlungen mißbraucht. Da die Taten nach Angaben der Beteiligten immer unter Alkoholeinfluß geschehen waren und der Täter zudem selbst von einer entsprechenden Erkrankung ausging, unterzog er sich weisungsgemäß und erfolgreich einer Entziehungskur. Im Verfahren war er weder psychiatrisch begutachtet noch eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen worden. Einschlägige oder sonstige Rückfälle sind nicht bekannt.

Zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung war es auch bei einer Weisung, die eine ambulante Therapie ohne körperlichen Eingriff zum Gegenstand hatte, erforderlich, daß der Verurteilte seine Einwilligung erklärte.³⁷² Eine solche sollten und wollten 23 % (H) bzw. 11 % (S) absolvieren. Bei allen Tätern handelte es sich um Pädophile oder Exhibitionisten. Hinzu kamen zwei weitere

371 Im Gegensatz dazu erteilten die Gerichte nur etwa 38 % aller im Jahr 1987 zu einer Freiheitsstrafe mit Vollstreckungsaussetzung Verurteilten mindestens eine Weisung nach § 56c StGB, bei der Untergruppe der nach § 176 StGB Verurteilten waren es etwa 41 %.

372 Geändert durch das SexualdelBekG vom 26.1.1998. Siehe dazu *Dessecker* (2000, 34 ff.).

Täter, die angewiesen wurden, sich einer sonstigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen.³⁷³

Vier Täter durften keinen Kontakt mit bestimmten Personengruppen aufnehmen. Wie zu erwarten war, handelte es sich dabei nicht um mögliche Komplizen, sondern - wofür die namentlich genannte Weisung unter anderem gedacht ist³⁷⁴ - um potentielle Opfer, also Kinder. Den meisten Tätern wurden zudem oder ausschließlich Weisungen erteilt, die mit Melde- und Informationspflichten - etwa hinsichtlich eines Arbeitsplatzwechsels - verbunden waren. Hier entstand bei der Auswertung aber häufig der Eindruck, daß dieser Maßnahme keine individuelle Prüfung der Notwendigkeit vorausgegangen war. Sonstige Weisungen - etwa Alkoholverbot oder bestimmte Wohnsitznahme - wurden nur in Einzelfällen ausgesprochen.

Insgesamt zeigen die von den Gerichten ausgesprochenen Weisungen also, daß Hilfestellungen vor allem bei Exhibitionisten und Pädophilen für erforderlich gehalten wurden und diese sich weniger auf Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung als vielmehr bei der Bewältigung psychischer Problemlagen bezogen.

Weisungsverstöße waren äußerst selten festzustellen. Insbesondere hinsichtlich einer Therapie war dies bei keinem Täter der Fall. Dies gilt auch für das Kontaktverbot, wobei hier Zuwiderhandlungen wohl nur zufällig oder im Zusammenhang mit einer erneuten Straftat bekannt werden dürften. Dementsprechend erfolgte kein Widerruf der Vollstreckungsaussetzung allein oder zusätzlich aufgrund solcher Zuwiderhandlungen und einer darin zum Ausdruck kommenden Gefährlichkeit.

Lediglich zwei Inzesttäter, die auch keinem Bewährungshelfer unterstellt wurden, erhielten weder Weisungen noch Auflagen. Das Opfer des einen hatte aufgrund der insgesamt problematischen Familiensituation zuvor schon zeitweise in einer Pflegefamilie gelebt und kam nun auf Dauer in eine solche. In der zweiten Familie hatten sich die Eltern vor Bekanntwerden der Taten getrennt. Beide Täter wurden nicht einschlägig rückfällig, bei einem wurde die Strafaussetzung aber wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht (§ 170 StGB) widerrufen (siehe im folgenden).

373 Nimmt man alle - ambulante und stationäre sowie medikamentöse Behandlungen - zusammen, so entspricht die Quote der Therapieweisungen in etwa der von *Gunder* (1999, 328) für Verfahren aus den Jahren 1994-96 ermittelten, die bei 32 % lag.

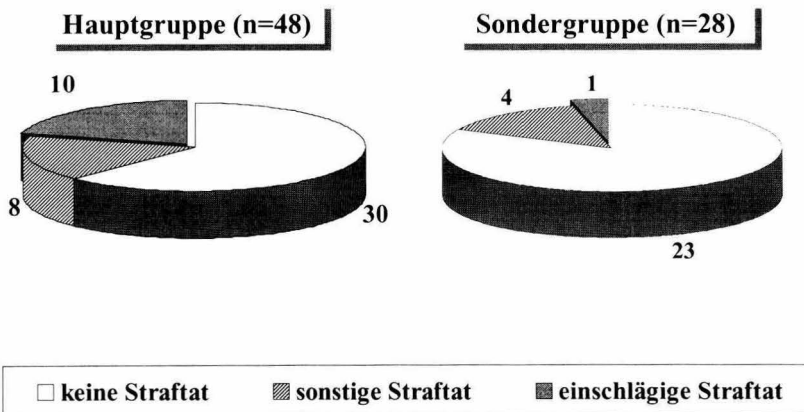
374 *Tröndle/Fischer* (1999, § 56c RN 7).

1.2.5.4 Erneute Straftaten und Widerruf der Aussetzung

Etwa 38 % (H) bzw. 18 % (S) der Täter begingen *während der laufenden Bewährungszeit* eine erneute Straftat, die den Behörden bekannt wurde (s. Abbildung 28). In der Hauptgruppe wirkt sich dabei vor allem die hohe Rückfallquote der Exhibitionisten (5 von 8) aus. Die unterschiedlichen Anteile von Inzesttätern und Pädophilen in den Gruppen sind hingegen irrelevant, beide begingen etwa gleich häufig neue Delikte.

Während es sich jedoch bei 10 der 18 Delikte aus der Hauptgruppe um erneute Sexualstraftaten handelte, ist dies in der Sondergruppe nur bei einem der fünf Täter der Fall.

Abbildung 28: Straftaten während der Bewährungszeit nach § 56a StGB (Anzahl)



Bezogen auf die Tätertypen stellt sich die Situation folgendermaßen dar: Vier der fünf Exhibitionisten zeigten sich wieder vor Kindern und wurden entsprechend sanktioniert, bei einem weiteren ist die Tat und insbesondere eine Verurteilung nicht genau nachzuvollziehen. Bei den Pädophilen halten sich die Taten praktisch die Waage: Sechs begingen Sexualdelikte und sieben gewaltlose sonstige Straftaten. Fünf der einschlägig Rückfälligen wurden erneut wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilt, ein weiterer wegen Vergewalti-

gung. Von den Inzesttätern wurden hingegen nur nicht einschlägige und gewaltlose Delikte begangen.

Daß eine formale Trennung zwischen Bezugsdelikten und Rückfällen nicht immer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen muß, zeigt sich an folgendem Fall:

Fall 17: Der zum Zeitpunkt der abgeurteilten Tat 39jährige Täter hatte ein 12jähriges Mädchen aus dem Freundeskreis sexuell mißbraucht. Im Rahmen dieses Verfahrens erzählte das Kind, daß der Täter auch seine eigenen Töchter (etwa 10 Jahre alt) mißbrauche. Dementsprechend erstreckte sich das Bezugsverfahren zunächst auf die Taten gegen alle drei Opfer. Da die Töchter sexuelle Übergriffe aber bestritten, erfolgte diesbezüglich eine Einstellung. In der Bewährungszeit kam es (erneut?) zu sexuellen Handlungen an den Töchtern, die dann auch zu einer Verurteilung führten - der genaue Verlauf dieses Verfahrens konnte anhand der Bezugsakte nicht ermittelt werden. Der Täter erhielt sodann eine Freiheitsstrafe ohne Primärbewährung, außerdem wurde die Aussetzung aus der Bezugsentscheidung widerrufen.

Lediglich bei 7 der 23 Rückfälligen war das Gericht der Meinung, daß ein Widerruf der Aussetzung erforderlich sei. Da fünf dieser Täter aus der Hauptgruppe stammten, beträgt die Widerrufsquote (auch) wegen neuer Straftaten etwa 10 %. Ein Vergleich mit statistischen Daten ist nur sehr eingeschränkt möglich.³⁷⁵ Zum einen kann der Anteil der widerrufenen Aussetzungen anhand der *Bewährungshilfestatistik* nur für jene Täter ermittelt werden, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt worden waren. Es werden also lediglich solche Verurteilten berücksichtigt, bei denen das Gericht schon davon ausging, daß für eine günstige Sozialprognose eine Unterstellung erforderlich ist, was im übrigen nur auf einen der fünf Täter aus der KrimZ-Studie zutraf. Zum anderen werden alle in einem Berichtsjahr erfolgten Beendigungen erfaßt. Die hier untersuchten Widerrufe erfolgten aber zwischen 1988 und 1990. Deshalb soll hier nur angemerkt werden, daß nach der *Bewährungshilfestatistik* im Jahr 1989 knapp 30 % der Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer bei Strafaussetzungen nach § 56 StGB mit einem Widerruf (auch) wegen neuerlicher Straftaten endeten; bei einer Verurteilung wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern lag diese Quote bei gut 20 %.³⁷⁶

375 Zu den grundlegenden Problemen und den sich daraus ergebenden Verzerrungen der *Bewährungshilfestatistik* siehe *Heinz/Spieß* (1994, 2 ff.).

376 Nach der *Rückfallstatistik* 1986 endeten etwa 20 bzw. 25 % aller Aussetzungen nach § 56 Abs. 1 bzw. 2 StGB mit einem Widerruf, der zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend auf die Begehung neuerlicher Straftaten zurückzuführen sein wird. Bei Aussetzungen nach § 21 Abs. 1 und 2 JGG liegt die Widerrufsquote bei 26 bzw. 31 % (*Jehle*, 1987).

Der Widerruf betraf alle sechs Pädophilen, die ein erneutes Sexualdelikt begangen hatten, sowie den Inzesttäter, der sich geweigert hatte, seinen Unterhaltspflichten nachzukommen. Zwischen dem neuerlichen Delikt und dem Widerruf der Aussetzung vergingen zwischen 8 und 30 Monate. Bei den fünf rückfälligen Exhibitionisten sahen die Gerichte hingegen von einem Widerruf ab. In einem Fall hatte der Therapeut des Täters angegeben, daß dieser - trotz der erneuten Tat - erhebliche Fortschritte mache. Bei einem anderen Exhibitionisten zeigte sich, daß dieser die Behandlung an dem angewiesenen Platz unverschuldet nicht hatte antreten können. Diesem wurde eine Therapie an anderer Stelle ermöglicht, bei weiteren drei die Bewährungszeit verlängert. Zwei dieser Täter exhibierten sich später erneut vor Kindern - unter anderem derjenige, der nach ansicht seines Therapeuten Fortschritte gemacht hatte.

1.2.6 Merkmale des Vollzugs von Jugend- und Freiheitsstrafen

Bei den Daten zum Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen (s. Tabelle 12) können nun nur jene Täter Berücksichtigung finden, die auch tatsächlich inhaftiert waren.³⁷⁷ Das sind neben Verurteilten ohne Aussetzung der Vollstreckung die genannten Personen, bei denen eine solche widerrufen worden war. Hinzu kommen zwei Exhibitionisten, bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wurde. Hingegen entfallen Täter, bei denen zunächst eine Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen und die Vollstreckung der Jugend- oder Freiheitsstrafe dann zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die Gruppen setzen sich bei 11 Überschneidungen folgendermaßen zusammen:

	Inzesttäter	Pädophile	Exhibitionisten
Hauptgruppe (n=31)	14	15	2
Sondergruppe (n=39)	22	17	---

Neben den an sich schon geringen Gruppengrößen stellt sich das Problem, daß knapp 20 % der Vollstreckungshefte nicht erhältlich und die restlichen oft äußerst knapp gehalten waren. Deshalb soll auch hier auf eine grundsätzliche Unterteilung der Gruppen nach Tätertypen verzichtet werden.

³⁷⁷ Bei zwei Tätern war dies mangels Nebenakten nicht feststellbar.

Tabelle 12: Merkmale des Vollzugs von Jugend- und Freiheitsstrafen

	Hauptgruppe (n=31)	Sondergruppe (n=39)
Vollzugsdauer (Median)	12 Monate	22 Monate
Offener Vollzug	26 %	26 %
Behandlungsmaßnahmen	23 %	21 %
Ausgang	26 %	31 %
Freigang	29 %	26 %
Regelurlaub	32 %	33 %
Entweichung	0 %	0 %
Verspätete Rückkehr	3 %	5 %
Straftaten außerhalb JVA	0 %	0 %
Reststrafenaussetzung	50 %	57 %
Unterstellung unter Bewährungshilfe	12 von 15	12 von 20
Straftaten während Bewährungszeit - einschlägig	4 von 15 1 von 15	8 von 20 2 von 20
Führungsaufsicht wg. Vollverbüßung	3 von 15	8 von 15

1.2.6.1 Dauer des Vollzuges

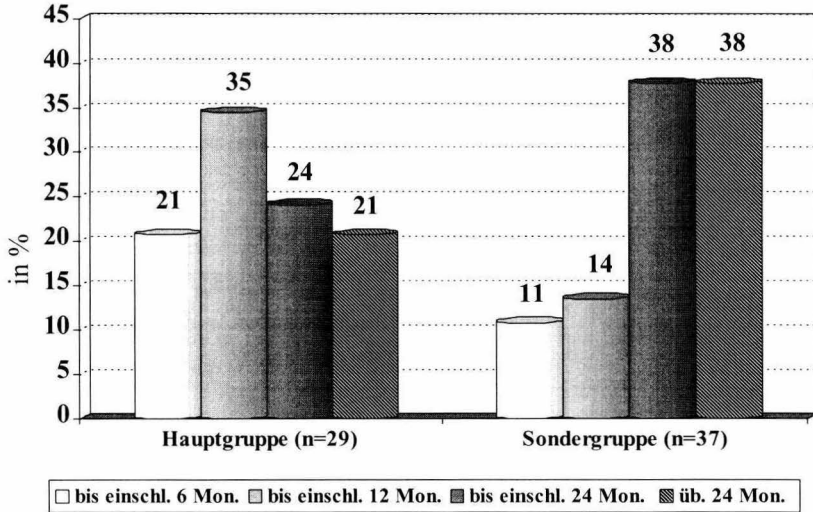
Knapp 21 % (H) bzw. 11 % (S) der Täter waren bis zu 6 Monaten (einschließlich) inhaftiert.³⁷⁸ Ein Inzesttäter, der zu 78 Monaten verurteilt worden war und 1991 eine Reststrafenaussetzung erhalten hatte, saß nach einem Widerruf, der aufgrund einer massiven nicht einschlägigen Straftat erfolgt war, zum Zeitpunkt der Akteneinsicht immer noch in der Bezugssache ein. Ansonsten beliefen sich die längsten feststellbaren³⁷⁹ Vollzugszeiten auf 53 (H) bzw. 56 (S) Monate. In beiden Gruppen wurden je zwei Jugendstrafen vollstreckt. Deren Vollzugsdauer ist nur bei drei Tätern zu ermitteln und belief sich auf 6, 8 und 17 Monate. Daß der Median zwischen Haupt- und Sondergruppe erheblich auseinander liegen

378 In der *Strafverfolgungsstatistik* wird die *voraussichtliche* Vollzugsdauer von *unter* 6 Monaten registriert. Eine solche wurde für etwa 19 % aller am 31.3.1987 einsitzenden Strafgefangenen ermittelt. Eine *tatsächliche* Vollzugsdauer dieser Länge hatten in der untersuchten Gruppe 17 % bzw. 8 %.

379 Je zwei Täter aus den beiden Gruppen - einschließlich dem noch einsitzenden - konnten bei den Berechnungen zur Dauer des Vollzuges mangels Daten nicht berücksichtigt werden.

muß - 12 gegenüber 22 Monaten -, ergibt sich schon aus den in Abbildung 29 dargestellten gruppierten Ergebnissen.

Abbildung 29: Dauer des Vollzuges



Angesichts der dargestellten rigideren Handhabung der Primäraussetzung bei Pädophilen ist es nicht verwunderlich, daß diese im Schnitt kürzere Haftzeiten absolvieren mußten. So wurden 60 % derjenigen aus der Hauptgruppe nach höchstens 12 Monaten entlassen, von den Inzesttätern aus dieser Gruppe hingegen nur 35 %. In der Sondergruppe findet sich eine - zudem nicht so ausgeprägte - Differenz erst bei einem Maximum von 2 Jahren: Bis zu diesem Zeitpunkt waren etwa 70 % der Pädophilen wieder in Freiheit, von den Inzesttätern hingegen erst 55 %.

1.2.6.2 Behandlungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 StVollzG

In den offenen Vollzug gelangte nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen etwa je ein Viertel aus beiden Gruppen.³⁸⁰ Trotz der Bedeutung der Unterbringungsart war dies den Unterlagen häufig eher am Rande zu entnehmen, so daß genaue Daten, insbesondere über den zeitlichen Beginn dieser Unterbringung, nicht zu ermitteln waren. In einigen wenigen Fällen erfolgte die Aufnahme bzw. Verlegung zwar offensichtlich innerhalb der ersten 3 Monate nach Haftantritt. Im Mittel dürften die Gefangenen aber erst nach etwa einem Jahr vom geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt worden sein. Anteilig gesehen war dies wesentlich häufiger bei Inzesttätern als bei Pädophilen der Fall. Eine endgültige Rückverlegung war bei keinem von ihnen feststellbar.

Nur bei einem Pädophilen war der Akte zu entnehmen, daß er die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt beantragt hatte. Eine Aufnahme war jedoch abgelehnt worden.³⁸¹

Auch hinsichtlich sonstiger Behandlungsmaßnahmen im Regelvollzug ist das Material unergiebig. Zusätzlich zu den Fällen, in denen keine Unterlagen über die Vollstreckung eingesehen werden konnten, ist bei weiteren etwa 30 % der Akten nicht eindeutig zu entnehmen, ob z.B. eine Zuweisung zu Behandlungsgruppen oder eine schulische bzw. berufliche Aus- und Weiterbildung erfolgt war. Sofern von einer lückenlosen Dokumentation ausgegangen werden konnte, führte dies zudem meist zu dem Ergebnis, daß keine wesentlichen Maßnahmen ergriffen worden waren.

Entnimmt man jene Gefangenen, die sich in beiden Gruppen befinden, so verbleiben nur 11 der insgesamt 59 Täter - davon 9 Pädophile -, bei denen mindestens eine dokumentierte Behandlungsmaßnahme durchgeführt wurde.

380 Damit liegt die Quote jedoch höher als jene nach der *Strafvollzugsstatistik*. Von den am 31.3.1987 wegen sexuellen Kindesmißbrauchs einsitzenden Strafgefangenen befanden sich etwa 15 % im offenen Vollzug. Von der gesamten Gefangenenpopulation waren es hingegen knapp 20 %.

381 Die Haftplatzzahl in Sozialtherapeutischen Einrichtungen dürfte z.Zt. der Bezugsentscheidungen bei etwa 700 gelegen haben (1981: 594; 1992: 820; *Egg/Schmitt* 1993, 122); im Jahr 2000 betrug sie 1055 - dabei verbüßten etwa 19 % der Gefangenen ihre Strafe wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern (*Kurze* 2000, 20). Eine Steigerung ist durch die 1998 erfolgte Änderung des StVollzG zu erwarten. Nach § 6 Abs. 2 StVollzG ist bei solchen Tätern besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung angezeigt ist; nach § 9 StVollzG sollen (bis 2002) bzw. müssen (ab 2003) Gefangene in eine solche Anstalt unter anderem dann verlegt werden, wenn sie wegen einer Straftat nach § 176 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt wurden und die dortige Behandlung angezeigt ist. Siehe dazu etwa *Goderbauer* (1999, 157 ff.) und *Rehn* (2000, 117 ff.).

Bei sechs von diesen blieb es auch bei einer einzigen - nämlich Teilnahme an speziellen Gesprächsgruppen bzw. berufliche Aus- und Fortbildung. Nur fünf Gefangene wurden somit umfassender behandelt. Diese Täter absolvierten Einzeltherapien und/oder nahmen an speziellen Gesprächsgruppen teil und bildeten sich gleichzeitig beruflich fort. Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs konnte bei keinem Täter ermittelt werden.³⁸² Die geringe Anzahl von Therapien erstaunt jedoch nicht, war zumindest Ende der achtziger Jahre eine solche Behandlung weitgehend dem Maßregelvollzug und den Sozialtherapeutischen Anstalten vorbehalten.³⁸³ Bis auf den Abbruch einer beruflichen Weiterbildung - dies zudem krankheitsbedingt - beendeten alle Täter die Maßnahmen regulär.

Auf über 50 % beliefen sich die Ausfälle zum Teil auch bei der Frage nach Vollzugslockerungen. So konnten Ausführungen nur bei 6 der 59 Täter festgestellt werden, einer Außenbeschäftigung wären danach nur etwa 15 % der Gefangenen nachgegangen. Bei unbeaufsichtigten Lockerungen liegen die Quoten höher, was mit einer grundsätzlich besseren Dokumentation wegen der mit ihnen verknüpften möglichen Konsequenzen in Zusammenhang stehen könnte. Mindestens einmaligen Ausgang hatte danach gut ein Viertel bis Drittel der Täter, in etwa ebenso viele hatten sich im Freigang³⁸⁴ befunden, wobei es sich etwas häufiger um Inzesttäter handelte. Etwa ein Drittel der Inhaftierten hatte ein- oder mehrmals Urlaub aus der Haft. Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung war hingegen nur bei je knapp 10 % der Täter aus Haupt- und Sondergruppe feststellbar.

382 Allerdings dürfte dies auch auf das Fehlen entsprechender Angebote für alle Strafgefangenen zurückzuführen sein. Zwar gaben in einer Befragung 1986/87 nur 15 % der Justizvollzugsanstalten an, keinerlei soziale Trainingsmaßnahmen anzubieten, einen festen Bestandteil der Behandlung im Strafvollzug bildeten diese aber noch nicht (*Becker et al.* 1988, 3 ff.). Zu neueren Konzepten und Rahmenbedingungen siehe *Otto* (1994, 113) und *Justizministerium Baden-Württemberg* (1998).

383 Zu den rechtlichen Grundlagen der (Psycho-)Therapie im Strafvollzug siehe *Schöch* (1995, 90 ff.), zu Rahmenbedingungen, Settings und Methoden siehe *Pfäfflin et al.* (1998, 153 ff.), zur gegenwärtigen Therapiesituation bei Sexualstraftätern (auch) im Regelvollzug siehe die Beiträge in *Egg* (2000).

384 Zwar ist die Zulassung zum Freigang nicht zwingend mit der Unterbringung im offenen Vollzug verbunden (*Schwind/Böhm* 1999, § 11 RN 10), so daß die Daten nicht deckungsgleich sein müssen. Dennoch könnte die etwas geringere Quote des offenen Vollzuges auch durch Untererfassungen bedingt sein. So ergibt sich eine regelmäßige Beschäftigung zum Teil aus der Begründung zur Reststrafenaussetzung, die Unterbringung im offenen Vollzug könnte aus Sicht des Gerichts damit aber mitgedacht sein.

Was die Frage nach Begutachtungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen und Urlaub betrifft, so kann man lediglich sagen, daß es solche zumindest nach den Vollstreckungsheften praktisch nicht gab. Insgesamt wurden lediglich fünf erstellt.

Es zeigt sich somit jetzt schon, daß angesichts dieses Zahlenmaterials Aussagen zur Bedeutung vollzuglicher Maßnahmen für die Frage der Rückfälligkeit nicht getroffen werden können. Ob Behandlungsmaßnahmen Ende der achtziger Jahre tatsächlich kaum erfolgt waren oder solche nur nicht dokumentiert wurden, kann im Rahmen dieser Studie nicht geklärt werden.

1.2.6.3 Zwischenfälle während des Vollzuges

Ähnlich selten waren Zwischenfälle während des Vollzuges dokumentiert worden. Keiner Akte war der Konsum von Alkohol oder illegalen Drogen innerhalb der Anstalt oder während Lockerungen zu entnehmen. Lediglich zwei Straftaten, beide intramural begangen, ergaben sich aus den Unterlagen. In einem Fall handelte es sich um einen Diebstahl, in einem weiteren um unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln - woran schon zu ersehen ist, daß der völlige Ausfall bei der Frage nach entsprechendem Konsum kaum den wahren Gegebenheiten entsprechen wird. Drei Täter waren gegenüber Mitgefangenen und/oder Personal gewalttätig geworden, ohne daß eine entsprechende Sanktionierung ersichtlich gewesen wäre.

Von besonderem Interesse ist die Frage, ob Gefangene aus der Haft entwichen bzw. nach Vollzugslockerungen nicht rechtzeitig in die Anstalt zurückgekehrt waren. Nur letzteres war bei drei Inzesttätern nach einem Urlaub festzustellen. Bei keinem von ihnen war die Begehung einer Straftat bekanntgeworden.³⁸⁵

Ingesamt bestätigen die Ergebnisse - sieht man von den Problemen fehlender Dokumentation ab - die immer wieder getroffenen Feststellungen, wonach sich Sexualstraftäter und dabei insbesondere solche, die wegen sexuellen Mißbrauchs verurteilt wurden, im Vollzug eher unauffällig und angepaßt verhalten.³⁸⁶

385 Zum Hafturlaub als Risiko siehe *Fiedler* (1996, 326 ff.). Von vier nach § 63 StGB Untergebrachten begingen jedoch zwei Täter während Lockerungen bzw. Entweichungen erneute Sexualdelikte. Zur Maßregelgruppe, in der sich diese Personen ebenfalls befinden, siehe *Nowara* (2001).

386 So etwa *Rehder* (1993, 28) und *Schmitt* (1997, 151).

1.2.6.4 Hilfen zur Entlassung

Die Entlassungsvorbereitung erschöpft sich nicht in Behandlungsmaßnahmen, insbesondere den namentlich genannten Lockerungen (§ 15 StVollzG), sondern erfordert auch Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen, die auf den Gefangenen nach seiner Entlassung zukommen können, wie etwa die Suche nach Unterkunft oder Arbeit. Entsprechende Hilfen waren erneut nur bei einer geringen Zahl der Gefangenen - nämlich 14 der insgesamt 59 - zu ermitteln. Hierbei ist allerdings zweierlei zu bedenken: Zum einen sind solche Maßnahmen bei Sexualstraftätern wohl seltener erforderlich als bei anderen Straftätergruppen. Zum anderen müssen diese Hilfestellungen nicht unmittelbar von der Vollzugsanstalt ausgehen, sondern können durch Bewährungshilfen, Führungsaufsichtsstellen oder sonstige Anlaufstellen für Straffällige wahrgenommen werden.³⁸⁷ Diesbezügliche Absprachen zwischen den Beteiligten werden Vollstreckungsheften aber selten zu entnehmen sein. Dennoch konnten noch am häufigsten solche Kontaktaufnahmen und Abstimmungen festgestellt werden. Eine Vermittlung von Arbeit oder Unterkunft unmittelbar durch die Haftanstalt erfolgte nur bei fünf Inhaftierten, Hilfen bei der Schuldenregulierung lediglich bei drei. Bei zwei Inzesttätern ergaben die Akten eine Einbeziehung von Angehörigen, in keinem Fall kam es zur Vermittlung einer ambulanten therapeutischen Behandlung.

1.2.6.5 Aussetzung eines Strafrestes

50 % (H) bzw. 57 % (S) der Gefangenen gelangten aufgrund einer Reststrafenaussetzung zwischen 1987 und 1995 wieder in Freiheit.³⁸⁸ Schon aufgrund dieser Zeitspanne ist ein Vergleich mit den Daten der *Strafvollzugsstatistik*, die die Entwicklung eines bestimmten Gefangenenjahrgangs anhand einer Stichtagserhebung abbildet, kaum möglich. Deshalb soll hier nur angemerkt werden, daß in den Jahren 1988 bis 1991 - dem Zeitraum der überwiegenden Entlassungen in der Untersuchungsgruppe - nach der *Strafvollzugsstatistik* lediglich etwa

387 *Schwind/Böhm* (1999, § 74 RN 8 f.).

388 Bei insgesamt fünf Tätern - davon drei nach JGG Verurteilte - war auch dies aus verschiedenen Gründen nicht sicher feststellbar. Nur bei einer Jugendstrafe konnte deshalb ermittelt werden, daß es zu einer Reststrafenaussetzung gekommen war.

ein Drittel der Entlassungen in die Freiheit auf eine Aussetzung des Strafrestes zurückgingen.³⁸⁹

Zwischen den Inzesttätern und den Pädophilen finden sich erneut erhebliche Unterschiede. Während von ersteren 70 % (H) bzw. 60 % (S) eine Reststrafenaussetzung erhielten, waren es bei letzteren nur etwa 35 % (H) bzw. 50 % (S). Erstere waren also aufgrund der verhängten Strafe zwar im Schnitt länger inhaftiert, mußten ihre Strafe aber seltener voll verbüßen.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben, wonach die Vollzugsanstalt bzw. der Vollzugsleiter bei der Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, zu hören ist (§§ 454 StPO, 88 JGG), lagen bei allen vorzeitig entlassenen Tätern interne Stellungnahmen der Haftanstalten vor. Die Begutachtung eines Inhaftierten durch einen Sachverständigen war bis 1998 nur bei der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe obligatorisch.³⁹⁰ Dementsprechend hatten nur in zwei Verfahren Anstaltspsychologen Prognosegutachten erstellt, in zwei weiteren handelte es sich bei den Sachverständigen um externe Psychiater.

Fall 18: Ein zum Tatzeitpunkt 36jähriger, einschlägig vorbestrafter Täter hatte sich nach seinen eigenen Angaben schon Jahre zuvor wegen einer Persönlichkeitsstörung in Therapie befunden. In der Bezugsentscheidung wurde er wegen massiven sexuellen Mißbrauchs der 13jährigen Tochter seiner Lebensgefährtin zu 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, ohne daß eine Begutachtung erfolgt wäre. Im Vollzug absolvierte er eine Therapie, nahm an Gesprächsgruppen teil und begann eine Tischlerlehre, die er jedoch aus gesundheitlichen Gründen abbrechen mußte. Nach knapp 2 Jahren erhielt er Ausgang, nach einem weiteren halben Jahr seinen ersten Regelurlaub. In diesem lernte er seine spätere Frau kennen. 1990 - dreieinhalb Jahre nach Beginn der Inhaftierung - wurde er in den offenen Vollzug verlegt und ging einer externen Beschäftigung nach. Zwischenfälle wurden nicht bekannt. Für die Lockerungsentscheidungen hatte ihn ein externer Psychiater begutachtet. Dieser Sachverständige wurde auch im Rahmen der Reststrafenaussetzung beauftragt. Zur Erstellung seines Gutachtens explorierte er den Gefangenen, zog frühere und aktuelle Strafakten und Gutachten heran. Er diagnostizierte eine „genetisch bedingte Persönlichkeitsstörung“; der Täter habe erhebliche Selbstwertprobleme und eine mangelhafte Frustrationstoleranz. Unter massiven Belastungen

389 Zwischenzeitlich ist die Quote weiter gesunken und liegt 1999 - wie auch schon die Jahre zuvor - nach der *Strafvollzugsstatistik* bei knapp unter 30 %. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gesetzesänderungen aus 1998 - etwa hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafrestaussetzung nach § 57 StGB - auswirken (siehe dazu *Hammerschlag/Schwarz* 1998, 321).

390 Dies hat sich durch das *SexdelBekG* vom 30.01.1998 geändert. Nun muß das entscheidende Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einholen, wenn der Täter etwa wegen einer Straftat nach § 176 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt wurde, zudem nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen und das Gericht eine solche dennoch erwägt (§ 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO); siehe dazu *Foerster* (2000, 293 ff.).

und Spannungen seien aggressive Impulshandlungen, auch sexueller Natur, weiterhin nicht auszuschließen. Aufgrund der familiären und gesundheitlichen Situation - der Täter hatte inzwischen geheiratet und einen Herzinfarkt erlitten - und unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen, insbesondere der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer, hielt der Sachverständige eine Aussetzung jedoch für sinnvoll. Dabei war er sich ausdrücklich der Tatsache bewußt, daß die Ehefrau zwei minderjährige Töchter mit in die Ehe gebracht hatte. Nach einer Vollzugszeit von 53 Monaten (und 9 Monaten Untersuchungshaft) wurde der Täter entlassen und einem Bewährungshelfer unterstellt. Als Auflagen erhielt er nur Meldepflichten. Aufgrund eines Diebstahls wurde zunächst die Bewährungszeit verlängert. Schließlich wurden erhebliche sexuelle Mißbrauchshandlungen an den Stieftöchtern bekannt, die wohl kurz nach der Haftentlassung begonnen hatten. Er wurde nach §§ 174, 176 Abs. 3 StGB zu fünfenehalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, außerdem wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet. Der Sachverständige in diesem Verfahren diagnostizierte eine narzißtische Persönlichkeitsstörung sowie eine hirnganische Störung und hielt einschlägige Rückfälle ohne eine Therapie für „fast sicher“. Der Täter selbst zog eine Kastration in Erwägung. In einer späteren Stellungnahme des Krankenhauses wurde ausgeführt, daß der Täter erneut geheiratet habe - nun eine kinderlose Frau -, er sich in der Stationsgruppe und im Bibelkreis engagiere und sich fürsorglich um schwächere Mitpatienten kümmere. Dennoch sei eine Entlassung nicht angezeigt, zumal als weitere Diagnose eine Alkoholabhängigkeit festgestellt worden war. Zur Zeit der Akteneinsicht dauerte die Unterbringung noch an, in der letzten Stellungnahme wurden „Ansätze zu einer positiven Entwicklung“ angemerkt.

Als Bewährungszeit setzten die Gerichte überwiegend 36 Monate fest. Einem Bewährungshelfer wurden 12 der 15 Täter aus der Hauptgruppe unterstellt, bei den fehlenden handelte es sich um Inzesttäter. Von den 20 Tätern der Sondergruppe erhielten ebenfalls 12 einen Bewährungshelfer, lediglich 2 der 8 übrigen waren Pädophile.

Auflagen wurden keinem Täter erteilt. Auch Weisungen waren - sieht man von Melde- und Informationspflichten und dem Bemühen um geregelte Arbeit ab, die praktisch alle erhielten - kaum festzustellen. Zwei Pädophile wurden angewiesen, sich einer ambulanten Therapie zu unterziehen.

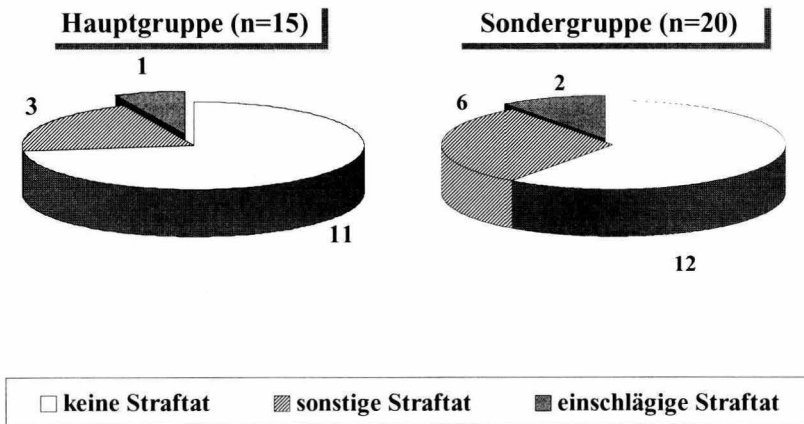
Fall 19: Einer dieser Täter war alkoholkrank und sollte eine entsprechende Behandlung absolvieren, nachdem er schon die überwiegende Zeit seiner Inhaftierung von knapp 2 Jahren in einem Vollzugskrankenhaus verbracht hatte. Gegen diese Weisung verstieß er zwar mehrfach, dennoch erfolgte keine justitielle Reaktion, insbesondere kein Widerruf. Eine neuerliche Straftat wurde auch nach Straferlaß nicht bekannt.

Fall 20: Der zweite Täter war zumindest in Deutschland Ersttäter und hatte deswegen zunächst eine primäre Aussetzung der Vollstreckung seiner sechsmonatigen Freiheitsstrafe erhalten. Da er dann aber in seinem Heimatland Frankreich ebenfalls wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilt worden war, wurde hiesige Aussetzung widerrufen und die Freiheitsstrafe auch vollstreckt. Über den Vollzug ist nichts bekannt. Nach 4 Monaten

wurde er entlassen, die Therapie, über die nichts bekannt ist, schloß er regulär ab, ein Rückfall ist nicht bekannt.

In einigen Fällen kam es zwar zur wiederholten Aufsichtsentziehung und zu Verstößen gegen Meldepflichten. Auf diese wurde aber - wenn überhaupt - lediglich mit einer Verlängerung der Bewährungszeit reagiert.

Abbildung 30: Straftaten während der Bewährungszeit nach §§ 57, 56a StGB (Anzahl)



Vier der 15 Täter aus der Hauptgruppe gegenüber 8 der 20 aus der Sondergruppe begingen *während der laufenden Bewährungszeit* neuerliche den Behörden bekanntgewordene Straftaten (Abbildung 30). Aufgrund einer Überschneidung handelte es sich um insgesamt 11 Rückfällige.

Acht von ihnen - sechs Inzesttäter, zwei Pädophile - begingen zum Teil mehrfache, aber nicht einschlägige Delikte. Lediglich bei einem Täter, der wegen mehrfacher Körperverletzung verurteilt wurde, kam es zu einem Widerruf. Bei den anderen, deren Delikte eher geringfügig waren (etwa §§ 242, 263, 316 StGB), wurde höchstens mit einer Verlängerung der Bewährungszeit reagiert.

Drei Pädophile wurden wegen neuerlicher Sexualstraftaten sanktioniert, bei allen kam es zu einem Widerruf. Ein kurz darauf verstorbener Täter mußte sich

lediglich nach § 175 StGB verantworten, ein zweiter im Alter von etwa 75 Jahren wurde nach einer Inhaftierungszeit von über 2 Jahren erneut wegen sexuellen Mißbrauchs an Mädchen aus seiner Nachbarschaft verurteilt, der dritte Täter, der von einem externen Sachverständigen begutachtet worden war, wurde als "Fall 18" dargestellt.

Aus der Haupt- und damit Durchschnittsgruppe für Delikte nach § 176 StGB wurden zwar 27 % der Täter in der Bewährungszeit rückfällig, aber nur einer von ihnen (7 %) mit einem Sexualdelikt. Da nur bei diesem ein Widerruf erfolgte, beträgt auch deren Quote 7 %.³⁹¹

Ein Vergleich mit der *Bewährungshilfestatistik* ist, wie oben ausgeführt, grundsätzlich problematisch. Hinzu kommt, daß man angesichts der Entlassungs- und dann laufenden Bewährungszeiten auf etwa 1993/94 abstellen müßte. Ab 1992 ist es aber nicht mehr möglich, zwischen Widerruf einer Aussetzung nach § 56 StGB und einer solchen nach § 57 StGB zu unterscheiden. Deshalb kann hier nur erneut mit aller Vorsicht angemerkt werden, daß 1990/91 ein gutes Viertel *aller* Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer wegen Reststrafenaussetzung mit einem Widerruf (auch) wegen einer neuerlichen Straftat beendet wurden. Sofern dem eine Verurteilung wegen sexuellen Kindesmißbrauchs zugrunde lag, galt dies hingegen nur für etwa 14 % der Beendigungen.³⁹²

1.2.6.6 Führungsaufsicht

Soweit feststellbar, mußten zwar je 15 Inhaftierte aus den beiden Gruppen ihre Freiheitsstrafe voll verbüßen. Eine gesetzlich vorgeschriebene und auch von dem Gericht nicht für unnötig befundene Führungsaufsicht trat jedoch nur bei drei bzw. acht der Gefangenen ein, bei weiteren drei geschah dies wegen (pri-

391 In der Sondergruppe hingegen wurde die Reststrafenaussetzung bei 4 von 20 Tätern widerrufen.

392 Nach der *Rückfallstatistik* 1986 endeten 25 % aller Aussetzungen nach § 57 StGB mit einem Widerruf, der erneut überwiegend auf weitere Straftaten zurückzuführen sein wird (*Jehle* 1987).

märer) Aussetzung der Maßregelnordnung (§§ 67b, 67d StGB)³⁹³; nur zwei von allen waren Inzesttäter.

Bei diesen beiden Tätern kam es zwar zu keinen gravierenden Zwischenfällen im Vollzug - einer kehrte aus einem Urlaub verspätet zurück, wurde deswegen aber nur kurzzeitig vom offenen in den geschlossenen Vollzug verlegt. Jedoch leugneten sie nicht nur bis zum Ende der Inhaftierung und darüber hinaus ihre Taten, sie empfanden sich zudem als Opfer von Familie und Justiz und legten gegen jede Entscheidung der Gerichte und Vollzugsanstalten Rechtsmittel ein, ohne auch nur einmal erfolgreich zu sein. Beide erhielten lediglich Weisungen, die sich auf Meldepflichten bezogen. Während bei einem Täter die Führungsaufsicht nach 2 Jahren aufgehoben wurde, stellte die Aufsichtsstelle bei dem anderen den Antrag, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB) einzuleiten. Dessen Ausgang ist nicht bekannt, eine Sanktionierung aus dem BZR nicht ersichtlich. Bei diesem Täter war kein sonstiger neuer Eintrag vorhanden, wohingegen der andere Täter später wegen Körperverletzung sanktioniert, aber nicht inhaftiert wurde.

Angesichts dieser kleinen Zahlen ist es erneut kaum möglich, differenzierte Angaben zu bestimmten Fragestellungen zu machen. Alle Täter erhielten Weisungen, die mit Melde- und Informationspflichten verbunden waren, sonstige Maßnahmen wurden lediglich bei vier Pädophilen ergriffen. Drei von ihnen wurden Aufenthalts- und Kontaktverbote auferlegt, einer von diesen sowie ein weiterer wurden mit ihrem Einverständnis angewiesen, sich einer ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen.

Fall 21: Ein Täter, der im Alter von etwa 45 Jahren mehrere Jungen im vorpubertären Alter durch Geldzahlungen zu wechselseitigen sexuellen Handlungen gebracht hatte, stand wegen einer Maßregelnordnung mit primärer Aussetzung unter Führungsaufsicht. Der Sachverständige aus dem Hauptverfahren war der Ansicht, daß eine Psychotherapie aufgrund der angeborenen Minderbegabung nicht durchführbar sei. Deshalb wurde der Täter angewiesen, sich einer Androcurbehandlung zu unterziehen. Dieser kam er auch nach, bis die Maßnahme wegen einer beginnenden Diabetes medizinisch bedenklich wurde. Das Gericht beauftragte einen weiteren Sachverständigen, der nun zu dem Ergebnis kam, daß eine Verhaltenstherapie durchaus erfolgversprechend sein könnte. Die Weisung wurde entsprechend geändert, der Täter absolvierte eine solche. Ein einschlägiger oder sonstiger Rückfall ist nicht bekannt.

Fall 22: Der zweite Täter, bei dem ebenfalls eine weit unterdurchschnittliche Intelligenz diagnostiziert worden war, hatte seine ebenfalls männlichen, aber schon pubertierenden Opfer

393 Auch im Bereich der Führungsaufsicht haben sich durch das SexdelBekG einige Änderungen ergeben. So tritt etwa nach § 68f StGB bei den in § 181b StGB genannten Sexualstraftaten Führungsaufsicht schon bei Vollverbüßung einer Strafe von mindestens einem Jahr ein; weiter wurde die Möglichkeit einer zeitlich unbefristeten Führungsaufsicht geschaffen, wenn der Verurteilte in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB - Heilbehandlung/Entziehungskur - nicht einwilligt bzw. einer solchen nicht nachkommt und dadurch eine Gefährdung der Allgemeinheit zu befürchten ist (§ 68c Abs. 2 StGB). Siehe hierzu und zu weiteren Änderungen *Hammerschlag/Schwarz* (1998, 325) und *Dessecker* (2000, 37 f.).

im Strichermilieu gefunden. Diese ließen den Täter gegen Bezahlung Analverkehr ausführen. Unter Einbeziehung einer weiteren Freiheitsstrafe, die wegen sonstiger Delikte verhängt worden war, wurde er zu 37 Monaten verurteilt. Über den Vollzug ist in Ermangelung eines Vollstreckungsheftes nichts bekannt. Der Weisung, sich einer Sexualtherapie zu unterziehen, kam er nicht nach, wobei hier ebenfalls zur Diskussion stand, ob ihn eine solche nicht überfordere. Das Gericht akzeptierte daraufhin - ohne ausdrückliche Änderung der Weisung -, daß der Täter sich mit Androcour behandeln ließ. Während der Führungsaufsichtszeit wurde er wegen eines gewaltsamen Eigentumsdeliktes sowie der Verbreitung pornographischer Schriften verurteilt, in beiden Verfahren wurde die Vollstreckung der Strafe primär zur Bewährung ausgesetzt. Weitere Delikte sind nicht bekannt.

Neben dem letztgenannten begingen zwei weitere der Unterstellten während der Führungsaufsichtszeit neuerliche Straftaten. Neben einer Körperverletzung handelte es sich um eine Leistungerschleichung. Der minderbegabte „Schwarzfahrer“ äußerte sich dazu folgendermaßen: „Im vorigen Jahr habe ich kein festes Einkommen gehabt und bin deshalb ohne Fahrausweis gefahren. Ich weiß aber, daß ich das trotzdem nicht darf. Ich verspreche, daß ich nicht wieder straffällig werde.“ Zumindest nach dem Bundeszentralregisterauszug hat er sich daran gehalten.

1.3 Rückfälligkeit und Legalbewährung

Für die Ermittlung von Rückfälligkeit und Legalbewährung³⁹⁴ ist es erforderlich, einen Beobachtungszeitraum - auch Risikozeitraum, Bewährungsintervall oder „time at risk“ genannt - festzulegen, innerhalb dessen alle Probanden die grundsätzlich gleiche Möglichkeit hatten, eine neuerliche Straftat zu begehen. Unter den in B.1.1.3 genannten Voraussetzungen war es möglich, einen Zeitraum von 6 Jahren zu bestimmen.

Auszugehen ist dabei grundsätzlich von der Hauptgruppe, in der sich 87 Täter befinden, die im 1. Halbjahr 1987 wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilt worden waren (s. C.1.1). Aus dieser Stichprobe müssen jedoch jene Personen entnommen werden, die zwar nach den Registerauszügen nicht rückfällig geworden waren, sich aber nicht ausreichend lange in Freiheit befunden hatten bzw. in der Bezugssache aus der Haft nach § 456a StPO abgeschoben

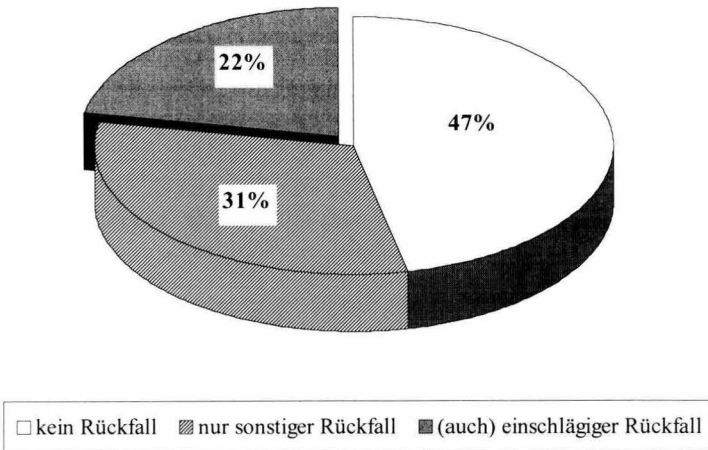
394 Zur Definition der Begriffe „Rückfälligkeit“ und „Einschlägigkeit“ s. B.1.1.1/1.1.2.

worden waren.³⁹⁵ Die grundlegenden Rückfallquoten beziehen sich danach auf 77 Täter.

1.3.1 Die Rückfallquoten der Hauptgruppe

Wie aus Abbildung 31 ersichtlich, hatte fast die Hälfte dieser Täter innerhalb des Beobachtungszeitraums keine neuerliche sanktionierte³⁹⁶ Straftat begangen. Ein knappes Drittel war ausschließlich wegen der Begehung nicht einschlägiger Delikte erneut verurteilt worden. Weitere Sexualdelikte, wegen derer sie zur Verantwortung gezogen wurden, weisen hingegen etwa 22 % der Täter auf.

Abbildung 31: Rückfälligkeit Hauptgruppe (n=77)



395 Letzteres betraf sechs Personen; es verblieben zunächst fünf Täter mit ausländischer bzw. nicht geklärter Staatsangehörigkeit. Da sich derjenige mit ungeklärter Staatsangehörigkeit nicht ausreichend lange in Freiheit aufgehalten hatte, fällt er ebenfalls aus der Gruppe. Von den verbleibenden vier Ausländern beging einer in seinem Heimatland Frankreich einen erneuten sexuellen Kindesmißbrauch, weswegen die Strafaussetzung in Deutschland widerrufen wurde.

396 Die Sanktion mußte nicht innerhalb des Bewährungsintervalls verhängt worden sein.

Einschlägige Rückfalltaten

Die Quote der einschlägig Rückfälligen liegt damit im „Mittelfeld“ der unter A.3.2 dargestellten Rückfallstudien.³⁹⁷ Praktisch identisch - auch hinsichtlich sonstiger neuerlicher Straftaten - sind die Ergebnisse mit jenen von *Berner & Karlick-Bolten*. Diese hatten unter Zugrundelegung eines Bewährungsintervalls von 5 Jahren über 320 Sexualdelinquenten aus dem österreichischen Regel- und Behandlungsvollzug sowie der Psychiatrie untersucht.

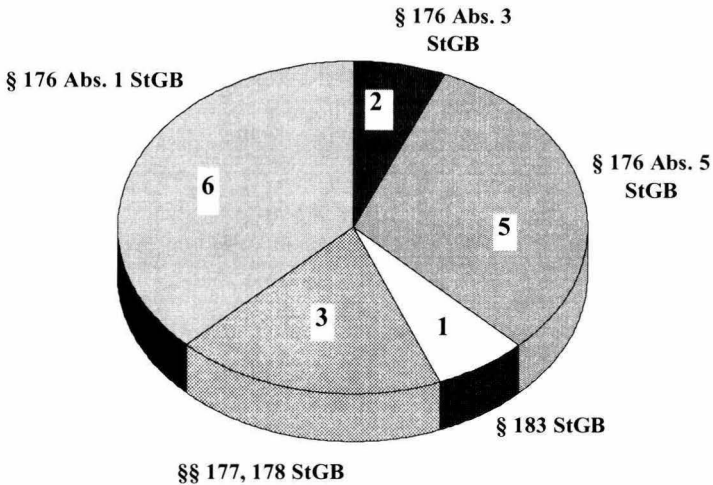
Drei der 17 einschlägig rückfälligen Täter wiesen zwei Folgeeintragungen wegen der Begehung weiterer Sexualdelikte auf. Alle drei waren in der Bezugssache wegen sexuellen Kindesmißbrauchs ohne Körperkontakt verurteilt worden, fielen also in Gruppe der Exhibitionisten. Während zwei von ihnen sich weiterhin vor Kindern exhibierten, beging ein Täter 1988 und 1991 sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB).

Fall 23: Zum Zeitpunkt der Bezugstat war dieser deutsche Täter 21 Jahre alt. Er war nicht vorbestraft, hatte erfolgreich die Hauptschule besucht, eine Lehre abgeschlossen und war als Wachmann bei der US-Army tätig. Ansonsten war den Akten zu seiner Person nur zu entnehmen, daß er in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebte. Der Täter wurde nach § 176 Abs. 5 StGB verurteilt, nachdem ein neunjähriges Mädchen, das in Begleitung seiner Mutter in einem Waldstück unterwegs war, gesehen hatte, wie er - hinter einem Baum stehend - masturbierte. Auffällig ist, daß der nicht anwaltlich vertretende Täter vehement und erobst bestritt, er habe gesehen werden wollen. Ihm sei es vielmehr darum gegangen, sich manuell zu befriedigen und dabei eine Frau zu beobachten, weswegen er gewartet habe, bis eine solche vorbeigekommen sei. Es wurde eine Geldstrafe verhängt, über die Rückfalltaten ist nichts näheres bekannt.

Überwiegend handelte es sich, wie in Abbildung 32 dargestellt, bei den weiteren Sexualdelikten um erneuten sexuellen Kindesmißbrauch.³⁹⁸ Bis auf den gerade dargestellten „Exhibitionisten“ hatten sich alle einschlägig Rückfälligen dieses Tätertyps wieder vor Kindern exhibiert. Zwei weitere Täter, beide bei der Bezugstat Jugendliche, hatten im Rückfall ein sexuelles Gewaltdelikt begangen. Schon in dem untersuchten Verfahren hatten sie körperliche Gewalt gegenüber ihren kindlichen Opfern angewandt, einer zudem eine Vergewaltigung an einer erwachsenen Frau begangen (Fälle 3 und 4).

397 Da die empirischen Rückfallstudien überwiegend nicht nach verschiedenen Sexualdelikten differenzieren, sei hier schon angemerkt, daß auch in der Gruppe „Sexuelle Gewaltdelikte“ eine einschlägige Rückfallquote von ca. 20 % ermittelt wurde. Die der Gruppe „Sexuelle Belästigungsdelikte“ liegt zwar mit 56 % wesentlich höher. Täter mit Verurteilungen nach § 183 StGB sind in den bisherigen Rückfallstudien, die überwiegend Gefangenenspopulationen betreffen, jedoch kaum vertreten.

398 Auf die Art der einschlägigen Rückfalldelikte wird vertieft in C.1.5.2 eingegangen.

Abbildung 32: Einschlägige Rückfalltaten (Anzahl; n=17)

Sonstige Rückfalltaten

Lediglich bei 8 der 24 Täter mit nur sonstigen Rückfalldelikten blieb es bei einer weiteren sanktionierten Straftat, im Mittel wiesen sie drei Folgeeintragungen auf, die zwei "Spitzenreiter" bringen es auf 11 sanktionierte Straftaten nach der Bezugsentscheidung. Dies bleibt selbst dann erstaunlich, wenn nachgetragen wird, daß hierin auch Delikte enthalten sind, die nach Ablauf des Bewährungsintervalls begangen worden waren, sofern wenigstens eine Tat in den Beobachtungszeitraum gefallen war.

Diese beiden Täter waren bei Begehung des Bezugsdeliktes Jugendliche (14 und 17 Jahre alt). Der Jüngere wurde als "Fall 2" dargestellt, der Ältere wies eine Voreintragung wegen eines besonders schweren Diebstahls auf. Gemeinsamkeiten hinsichtlich Biographie und Bezugsstat waren nicht ersichtlich. Ein Täter wurde in der Bezugssache zu einer ambulanten JGG-Maßnahme, der andere zu einer sechsmonatigen Jugendstrafe mit Primärbewährung verurteilt. Beide waren nicht psychiatrisch begutachtet worden, auch schriftliche JGH-Berichte lagen nicht vor. Schon aus der Anzahl der Folgetaten, die ihnen zwischen 1987 und 1996 möglich waren, ergibt sich, daß es sich vor allem um Kleinkriminalität, überwiegend gewaltlose Eigentumsdelikte, gehandelt hat. Zwar führten sie letztlich doch zu Inhaftierungen; dies

allerdings - sieht man von Jugendarrest ab - erst bei der sechsten bzw. neunten Sanktionierung. Zu einem Sexualdelikt kam es bei beiden nicht mehr. Der Jüngere wurde schließlich abgeschoben, der Ältere letztmalig 1995 wegen Geldfälschung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

In dieser Gruppe findet sich aber kein reines Gewaltdelikt, zwei Täter hatten einen schweren Raub bzw. eine räuberische Erpressung begangen. 11 waren lediglich mit einfachen Eigentums- und Vermögensdelikten in Erscheinung getreten, hinzu kamen im wesentlichen Verkehrsstraftaten und Verletzung der Unterhaltspflicht. Daß es sich in dieser Gruppe um vergleichsweise "harmlose" Taten handelt, sieht man auch an den schwersten verhängten Sanktionen. 10 der 24 erhielten lediglich Geldstrafen, nur bei 6 wurde eine Jugend- oder Freiheitsstrafe unmittelbar vollstreckt. Eine Maßregelanordnung erging in keinem Fall.

1.3.2 Karrieretypen

Die Rückfallquoten sagen noch nichts über die strafrechtlich relevante Entwicklung des einzelnen Täters aus. Hatte ein nicht Rückfälliger schon vor der Bezugsentscheidung ein Sexualdelikt begangen - oder war und blieb die untersuchte Tat das einzige Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung, vielleicht die einzige Straftat überhaupt? War das Bezugsdelikt eine für den Täter an sich untypische Handlung im Kontext einer sonstigen kriminellen Karriere - oder zeichnet sich sein krimineller Werdegang gerade durch die ausschließliche und wiederholte Begehung von Sexualdelikten aus? Diese Fragen führen zu fünf Karrieretypen, die im Pfeildiagramm (Abbildung 33) dargestellt und in Tabelle 13 zusammengefaßt werden.

einzig registrierte Sexualstraftat war. Diese stellen mit 47 % die größte Gruppe.

Aus- oder Umsteiger sind vor der Bezugsentscheidung schon mindestens einmal wegen eines Sexualdeliktes sanktioniert worden, ein entsprechender Rückfall ist aber nicht feststellbar. Dies gilt für 9 % der Untersuchungsgruppe.

Bei *Einsteigern* handelt es sich hingegen um Täter, die zwar kein früheres registriertes Sexualdelikt, aber eine entsprechende Folgeeintragung aufzuweisen haben. Deren Anteil beläuft sich auf 14 %.

Serientäter sind schließlich jene Personen, die sowohl vor wie nach der Bezugsentscheidung (auch) wegen Sexualdelikten sanktioniert wurden. Sie stellen die kleinste Gruppe mit lediglich 8 %. Nur zwei dieser sechs Täter hatten ausschließlich Sexualdelikte begangen.

Tabelle 13: Karrieretypen der Sexualdelinquenz (n=77)

Karrieretyp	n	%
1. Einmaltäter	17	22
2. Gelegenheitstäter	36	47
3. Aus-/Umsteiger	7	9
4. Einsteiger	11	14
5. Serientäter	6	8
	77	100 %

Daran zeigt sich zum einen, daß für fast 70 % aller Täter das untersuchte Sexualdelikt sogar bei Berücksichtigung ihrer zeitlich nicht befristeten Vergangenheit die einzige registrierte Sexualstraftat war. Zum anderen ist festzustellen, daß von den 22 % einschlägig Rückfälligen (Typ 4 und 5) nur ein geringer Teil, nämlich etwa ein Drittel, der Vorstellung des ständigen Wiederholungstäters entspricht. Ein genauerer Blick soll nun diesen sechs Tätern gelten.³⁹⁸

Keiner dieser Täter hatte „nur“ die hier zwangsläufig erfaßten drei sanktionierten Sexualdelikte - also Vor-, Bezugs- und Rückfalltat - begangen. Zwar war es

³⁹⁸ Wobei sich in der gesamten Untersuchungsgruppe noch weitere *Serientäter*, also solche mit drei sanktionierten Sexualdelikten befinden können; etwa ein *Aussteiger* mit mindestens zwei einschlägigen Vorstrafen oder ein *Einsteiger* mit entsprechenden Folgeeintragen.

lediglich bei einem der sechs zu mehr als einer einschlägigen Rückfalltat gekommen. Aber bis auf diesen Täter wiesen alle schon mehrere, und zwar bis zu fünf, Voreintragungen wegen früherer Sexualdelikte auf.

Fall 24 & 25: Zwei hatten ausschließlich Eintragungen wegen exhibitionistischer Handlungen nach §§ 176 Abs. 5, 183 StGB.³⁹⁹ Zum Zeitpunkt ihrer ersten sanktionierten Taten waren sie 33 bzw. 41 Jahre alt gewesen. Über ihre Herkunftsfamilie war den Akten in einem Fall nichts zu entnehmen, in dem anderen ergab sich aus dem Urteil lediglich, daß der Täter „aus geordneten familiären Verhältnissen“ stammte. Dieser, verheiratet und Vater von zwei Kindern, hatte Schule und Berufsausbildung erfolgreich durchlaufen und arbeitete zum Zeitpunkt der Bezugstat als kaufmännischer Angestellter, während der andere die Schule abgebrochen und keinen Beruf erlernt hatte sowie seit mehreren Jahren arbeitslos war. Nach dem Eindruck seines Bewährungshelfers war der ledige Mann zudem medikamentenabhängig. Letzterer „bevorzugte“ weibliche Kinder im Grundschulalter, der andere ältere Opfer, aber wohl auch eher Mädchen. Gemeinsam war beiden, daß sie vor ihren Opfern bis zur Ejakulation masturbierten. Beide hatten schon etliche Therapieversuche hinter sich, zum Teil im Rahmen von Weisungen. In der Bezugssache wurden Freiheitsstrafen verhängt, deren Vollstreckung jedoch ausgesetzt, sowie erneut Therapieweisungen erteilt. Zwar wurden ebenfalls beide noch einmal in der Bewährungszeit einschlägig rückfällig. Da aber kein Widerruf erfolgte und in den neuen Verfahren die Strafvollstreckung ebenfalls ausgesetzt wurde - sie sich also weiter in Freiheit befanden - haben sie sich seit 1987 bzw. 1989, den Jahren der Rückfalltaten, und zumindest bis Ende 1996, dem Datum des Registerauszuges, legalbewährt.

Fall 26: Bei einem weiteren Täter, in dessen Biographie keine Auffälligkeiten zu ermitteln waren, stellten seine späteren exhibitionistischen Handlungen schon einen „Fortschritt“ dar. Seine erste sanktionierte Straftat, einen Diebstahl, hatte er als Jugendlicher begangen. Mit 23 Jahren wurde er wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. In diesem Verfahren war er begutachtet worden mit dem Ergebnis, daß zwar strukturelle Defizite im Persönlichkeitsaufbau vorlägen, diese jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit geführt hätten. Nach der Haftentlassung bemühte er sich selbst um einen Therapieplatz, was ihm jedoch nicht gelang. In der Bezugssache forderte er zwei 10jährige Mädchen, Töchter von ihm bekannten Frauen, mehrmals dazu auf, sein entblößtes Glied anzufassen bzw. ihm ihr Geschlechtsteil zu zeigen. Nur ersterem kamen die Opfer nach. Zudem masturbierte er vor einem fremden Mädchen bis zum Samenerguß. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. Gemäß der Weisung und mit Hilfe seines Bewährungshelfers fand der Täter einen Therapieplatz. Zwar kam es noch im Jahr der Bezugsentscheidung sowie 1989 zu weiteren exhibitionistischen Handlungen vor Kindern und älteren Personen. Aufgrund der Angaben seines Therapeuten wurden jedoch erneut Bewährungsstrafen verhängt und die Aussetzung in der Bezugssache nicht widerrufen, sondern statt

399 In einem Voreintrag taucht neben § 183 StGB auch § 185 StGB auf. Auch wenn umstritten ist, in welchen Konstellationen § 185 StGB neben einem oder statt eines Sexualdeliktes zum Tragen kommen kann (*Tröndle/Fischer* 1999, § 185 RN 9a), ist hier zumindest von einem kriminologischen Zusammenhang auszugehen, weswegen die Beleidigung nicht als sonstige Straftat gewertet wurde.

dessen die Bewährungszeit verlängert. 1991 schloß der Täter die Therapie ab, in dieser Zeit heiratete er und wurde Vater. Weitere Rückfälle sind nicht bekannt.

In anderem Zusammenhang wurde der Fall des einzigen Inzesttäters aus der Gruppe der Serientäter schon geschildert (Fall 18). Nach der Scheidung seiner Eltern, die wohl auch mit der Alkoholerkrankung des Vaters in Verbindung stand, lebte er zunächst mit seiner Mutter, dann zusätzlich mit einem Stiefvater zusammen. Hinzu kamen Heimaufenthalte und eine Unterbringung in einer Pflegefamilie. Seine kriminelle Karriere begann er 15jährig mit einer Verwarnung wegen Diebstahls, 5 Jahre später wurde eine Jugendstrafe unter anderem wegen schwerer Körperverletzung ausgesprochen, deren Vollstreckung aber ausgesetzt wurde; bald darauf wurde er erstmals unter anderem wegen Vergewaltigung inhaftiert. Wohl kurz nach der Entlassung kam es zur nächsten Verurteilung und Inhaftierung, dieses Mal wegen sexuellen Kindesmißbrauchs, dann - inzwischen 26jährig - zu einer solchen wegen versuchter Vergewaltigung und Körperverletzung. Nach einigen Jahren, in denen er sich in Freiheit befand, geschahen die an der genannten Stelle geschilderten Bezugs- und Rückfalltaten.

Fall 27: Ein weiterer Täter hatte sich schon früh wegen massiver Auffälligkeiten, insbesondere im schulischen Bereich, in stationärer Behandlung befunden. Er war zunächst bei seiner Mutter und den Großeltern aufgewachsen, zwischen dem 9. und 16. Lebensjahr, unterbrochen von 2 Jahren bei Mutter und Stiefvater, lebte er in diversen Heimen, schließlich wurde er in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen. Aus diesem wurde er etwa 21jährig entlassen, sodann wegen Geistesschwäche entmündigt und unter Vormundschaft gestellt. Er zog wohl einige Zeit umher, bis er mit 24 Jahren wegen einer Diebstahlserie zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die er anscheinend überwiegend verbüßte. Dem folgten bis zum 32. Lebensjahr drei weitere Inhaftierungen, wovon zwei auf sexuellen Kindesmißbrauch, in einem Fall in Kombination mit § 175 StGB, zurückgingen. Nach der letzten Entlassung und dem Tod des Stiefvaters zog er zu seiner Mutter. In der Bezugssache - inzwischen 36jährig - brachte er zwei 13jährige Jungen wiederholt dazu, sich gegen Bezahlung bekleidet auf den Boden zu legen und den Täter auf ihnen liegend geschlechtsverkehrähnliche Handlungen ausführen zu lassen. Der Täter wurde nicht begutachtet und - da das Gericht eine Gefahr verneinte - zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. Die einzige Weisung, die erging, bezog sich auf Informationspflichten. Noch in der Bewährungszeit beging der Täter gleichartige sexuelle Handlungen, die zu einer Inhaftierung führten. Der beauftragte Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Täter eine sozialisationsbedingte schwere Persönlichkeitsstörung aufweise, die sich unter anderem in einer Fixierung auf sexuelle Verhaltensweisen manifestiere. Insgesamt verbüßte der Täter drei Jahre, zumindest einen Teil dieser Zeit war er im Behandlungsvollzug untergebracht. Aus diesem wurde er etwa 1993 entlassen, danach sind dem Registerauszug keine neuerlichen Eintragungen zu entnehmen.

Fall 28: Der letzte Täter war ebenfalls überwiegend in verschiedenen Heimen aufgewachsen, da seine Eltern ihn und seine 10 Geschwister wegen eigener Inhaftierungen nicht mehr beaufsichtigen konnten. Schon im Kindesalter fiel er wegen sexueller Übergriffe auf, die zu mehreren Aufhalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie führten. 1970, inzwischen 22jährig, wurde er erstmals verurteilt, bis zur Bezugstat hatte er fünf Vorstrafen wegen sexuellen Kindesmißbrauchs und drei wegen sonstiger Delikte. Die geschätzte Aufenthaltsdauer im Strafvollzug belief sich auf 6 Jahre. In der Bezugssache forderte er einen fünfjährigen fremden Jungen dazu auf, ihm in den Mund zu urinieren, was dieser auch tat. Zudem

entblößte er sich vor diesem und einem weiteren Kind. Der Sachverständige diagnostizierte eine psycho-sexuelle Entwicklungsbeeinträchtigung und Minderbegabung. Neben einer Freiheitsstrafe wurde eine Maßregelunterbringung nach § 63 StGB angeordnet. 1990 soll es bei einem Wochenendurlaub zu neuerlichen Sexualdelikten gekommen sein, über die aber nichts Genaueres bekannt ist. 1992, als die Behandlungsmaßnahmen, die unter anderem in externer Therapie bestanden, praktisch abgeschlossen sein sollten, kam es während Lockerungen zu einem erneuten einschlägigen Delikt, das eine vierjährige Freiheitsstrafe und eine weitere Anordnung nach § 63 StGB nach sich zog. Zur Zeit der Akteneinsicht befand sich der Täter immer noch im Maßregelvollzug.

Zusammenfassend läßt sich somit sagen, daß es sich bei drei der sechs Serientäter um (letztlich) sich exhibierende Männer handelte, die trotz einschlägiger Rückfälle mit therapeutischen Mitteln zu erreichen waren. Bei den drei anderen Tätern, die sich im Tatgeschehen wesentlich voneinander unterscheiden, kann man als Gemeinsamkeiten festhalten: Belastungen in der Herkunftsfamilie; Wechsel der Erziehungspersonen und lang andauernde Heimunterbringungen; frühe psychiatrische und/oder strafrechtliche Auffälligkeit; die Begehung von zum Teil serienhaften Eigentumsdelikten und insbesondere die nicht unbedingt im Bezugsverfahren erfolgte Diagnose einer relevanten psychischen Störung.

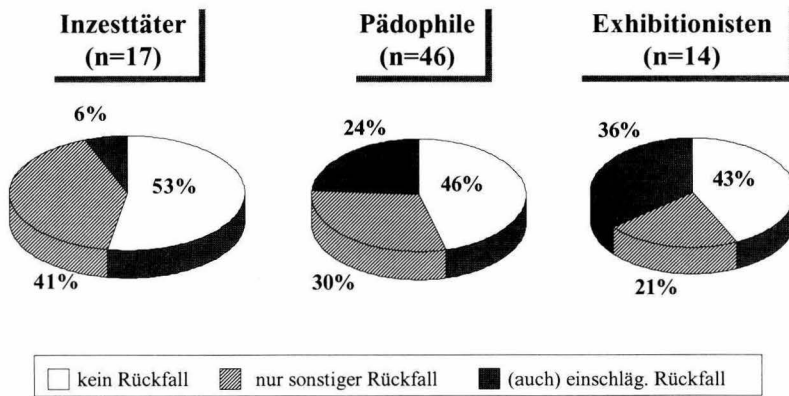
1.3.3 Die Rückfallquoten nach Tätertypen

Unterteilt man die 77 Täter der Hauptgruppe in jene drei Typen, die schon bei der Beschreibung des bisherigen Datenmaterials herangezogen wurden, so zeigt sich in Abbildung 34, daß diese Differenzierung auch unter dem Aspekt der (einschlägigen) Rückfälligkeit zu interessanten Ergebnissen führt. Denn während nur einer von 17 Inzesttätern ein neuerliches Sexualdelikt beging (Fall 18), galt dies schon für ein knappes Viertel der Pädophilen und schließlich für über ein Drittel der Exhibitionisten.

Der Täteranteil mit lediglich sonstigen Delikten ist hingegen bei den Inzesttätern am größten. Dabei bleibt es auch, wenn man jeweils auf alle Täter mit nicht einschlägigen Straftaten abstellt, unabhängig von der Frage, ob zudem ein neuerliches Sexualdelikt begangen wurde. Betrachtet man diese sonstigen Folgetaten jedoch der Art nach, so müssen die Inzesttäter qualitativ als weniger belastet angesehen werden. Denn drei der acht wurden ausschließlich wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht belangt, schon eine Art „Sonderdelikt“ dieses Tätertyps. Hinzu kommen lediglich Verkehrsstrafaten, Betrügereien und einfacher Diebstahl. Bei den 18 Pädophilen mit (auch) sonstigen Straftaten handelt es sich hingegen überwiegend um besonders schwere Diebstahlsfälle, zudem um schweren Raub sowie Verstöße gegen das BtMG. Von den Exhibi-

tionisten wurden zwar nur 4 der 14 mit einem sonstigen Delikt rückfällig. Neben Diebstahl und Hehlerei war hier aber auch ein räuberischer Diebstahl feststellbar (Fall 37). Und während die Inzesttäter überwiegend lediglich einen Folgeeintrag wegen eines sonstigen Deliktes hatten, ist dies bei den anderen Tätern eher die Ausnahme.

Abbildung 34: Rückfälligkeit nach Tätertypen (n=77)



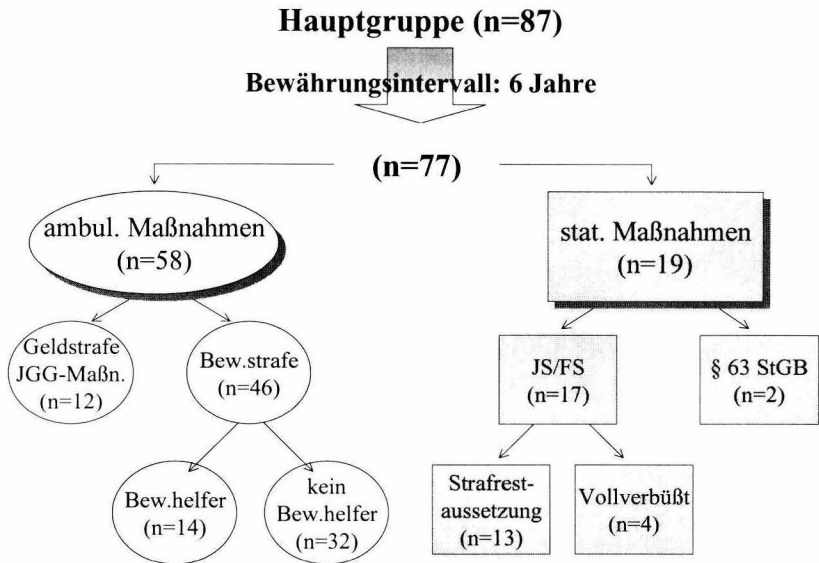
1.3.4 Die Rückfallquoten nach Sanktions- und Vollstreckungsentscheidungen

Ein besonderes Interesse galt der Frage, ob zwischen den verschiedenen strafrechtlichen Entscheidungen im Verlauf des Bezugsverfahrens und der (einschlägigen) Rückfälligkeit der untersuchten Gruppe ein Zusammenhang besteht. Dies betrifft insbesondere die Sanktionsform, die Bewährungsunterstellung bei primärer Aussetzung der Vollstreckung sowie die Reststrafen-aussetzung. Hier ergeben sich jedoch zwei Probleme:

Zwar bietet die Auswahl eines Urteils- statt eines Gefangenenjahrgangs die Möglichkeit, diese Fragen grundsätzlich anzugehen. Jedoch basieren die Daten zu den genannten Entscheidungen zwangsläufig auf entsprechend kleinen Untergruppen. So zeigt Abbildung 35, daß einerseits nur 19 der 77 Täter eine freiheitsentziehende Sanktion erhalten hatten, es sich zudem bei 2 von diesen

um Personen mit ausschließlicher Maßregelanordnung handelte, und dementsprechend wenige eine Strafe voll verbüßen mußten bzw. eine Strafrestausssetzung erhielten. Andererseits wurde bei 58 Verurteilten eine ambulante Sanktion ausgesprochen, aber nur bei 46 von diesen wurde eine solche verhängt, die zu einer Bewährungsunterstellung führen konnte und lediglich bei 14 Tätern war dies dann auch tatsächlich der Fall.

Abbildung 35: Justitielle Reaktionen

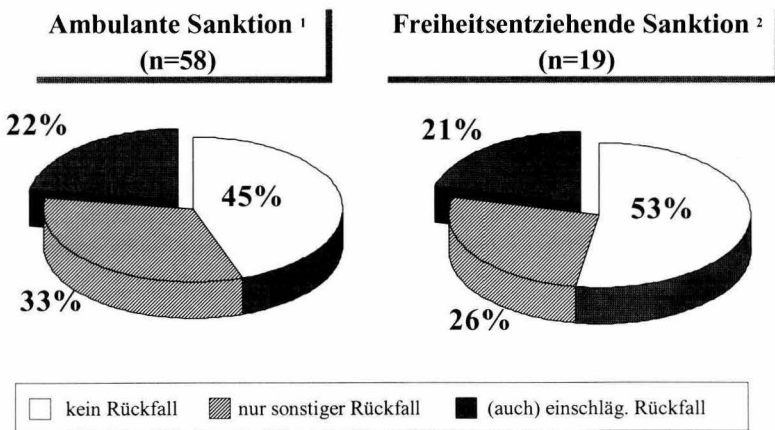


Zudem lassen die ermittelten Rückfallquoten keinen Schluß auf die spezialpräventive Wirksamkeit der Sanktionsformen zu; denn: „Der Umstand, dass nach einer bestimmten Sanktion eine bestimmte Rückfallquote zu verzeichnen ist, besagt noch nichts über den Einfluß der Sanktion auf die Rückfälligkeit. Es kann sein, dass die Rückfälligkeit ohne die Sanktion höher ausgefallen wäre, es ist aber auch denkbar, dass ohne die Sanktion die Rückfälligkeit geringer gewesen wäre, und schließlich ist es auch möglich, dass die Sanktion überhaupt

keinen Einfluß auf die Rückfälligkeit hat und diese von ganz anderen Faktoren bestimmt wird⁴⁰⁰.

So ist bei der hier untersuchten Gruppe zu bedenken, daß Exhibitionisten, die Gruppe mit der höchsten einschlägigen Rückfälligkeit, ausschließlich mit ambulanten Sanktionen belegt wurden; eine Bewährungsunterstellung bei primärer Aussetzung der Vollstreckung erfolgte hingegen am häufigsten bei Pädophilen. Und schließlich befanden sich anteilig mehr Inzesttäter - die Gruppe mit der geringsten einschlägigen Rückfallrate - im Vollzug. Diese erhielten zudem häufiger als Pädophile eine Reststrafenaussetzung.

Abbildung 36: Rückfälligkeit nach der Sanktion in der Bezugssache
(n=77)



1 ambulante Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach JGG, Geldstrafe, Jugend-/Freiheitsstrafe mit Primärbewährung, Maßregelanordnung mit Primärbewährung

2 Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Maßregelanordnung ohne Bewährung

400 Dölling (2000, 45).

Dementsprechend erstaunt nicht, daß - entgegen sonstiger Ergebnisse⁴⁰¹ - in der Untersuchungsgruppe die Täter mit ambulanten Sanktionen stärker belastet sind als solche mit Freiheitsentzug (s. Abbildung 36). Dies trifft sowohl auf neuerliche Sexualdelikte wie auf sonstige Straftaten zu, wobei hier neben den erhöhten Anteilen von Exhibitionisten und Pädophilen bei den ambulanten Rechtsfolgen zum Tragen kommt, daß sich fast alle Jungtäter ebenfalls in dieser Gruppe befinden. Diese wurden aber durchgängig in der einen oder anderen Art rückfällig.⁴⁰² Entnimmt man z.B. die Exhibitionisten aus der Gruppe derjenigen mit ambulanten Sanktionen, so sinkt die einschlägige Rückfallquote auf 18 %.

Hinsichtlich eines Zusammenhangs zwischen Bewährungsunterstellung und Rückfälligkeit (s. Tabelle 14) ist hingegen zu fragen, ob hier nicht eher die Richtigkeit der Entscheidung nach § 56d StGB denn deren Wirkung überprüft wird. So waren die Gerichte bei 32 Tätern, deren Strafvollstreckung primär ausgesetzt wurde, der Meinung, daß von einer günstigen Sozialprognose auch ohne Bewährungsunterstellung ausgegangen werden könne. In knapp 60 % der Fälle bestätigen die Untersuchungsergebnisse diese Annahme. Daß bei den restlichen Tätern eine weitere Straftat durch eine Unterstellung hätte verhindert werden können, kann daraus nicht geschlossen werden. Und daß von den wenigen unterstellten Tätern, die von den Gerichten somit auch als hilfsbedürftig eingeschätzt wurden, anteilig mehr rückfällig wurden - was nun grundsätzlich den sonstigen Forschungsergebnissen entspricht⁴⁰³ - läßt nicht den Schluß zu, daß die Bewährungshilfe versagt hat. Denn möglicherweise hätten ohne deren Unterstützung alle neuerlichen Delikte bzw. die tatsächlich Rückfälligen mehr oder gravierendere Straftaten begangen.⁴⁰⁴

401 Dabei befinden sich in der Gruppe derjenigen mit freiheitsentziehenden Sanktionen auch zwei Täter mit Maßregelanordnung nach § 63 StGB, eine nach den Ergebnissen der KrimZ-Studie besonders rückfällgefährdete Gruppe (s. dazu Nowara 2001). Zusammenfassend zu weiteren Studien siehe etwa *Berckhauer/Hasenpusch* (1982) und *Streng* (1991, 114 ff.).

402 Zur Altersabhängigkeit der Rückfallquoten siehe auch *Jehle* (1987) anhand der Daten der *Rückfallstatistik* 1986 des Bundeszentralregisters und *Jehle/Brings* (1999) auf der Grundlage einer Sonderauswertung der Bundeszentralregisterdaten des Basisjahres 1991.

403 *Jehle* aaO.: Die Rückfallquoten sind auch davon abhängig, ob eine Aussetzung nach § 56 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB erfolgt war. Bei einer Bewährungsunterstellung wurden etwa 42 bis 43 % nicht rückfällig; war eine solche nicht erfolgt, lag die Legalbewährungsquote hingegen bei etwa 57 bis 60 % (allerdings ohne Berücksichtigung eventueller Rückfälle in der Bewährungszeit).

404 So auch *Böhm* (1996, 271).

Tabelle 14: Rückfallquoten und Bewährungsunterstellung / Reststrafenaussetzung

	Kein Rückfall	Nur sonstiger Rückfall	(Auch) einschl. Rückfall
<i>Unterstellung (§§ 56d StGB, 24 JGG)</i>			
- erfolgt (n=14)	29 %	43 %	29 %
- nicht erfolgt (n=32)	59 %	19 %	22 %
<i>Reststrafenaussetzung</i>			
- erfolgt (n=13)	54 %	38 %	8 %
- nicht erfolgt (n=4)	75 %	0 %	25 %

Ähnliches gilt für die Rückfälligkeit der Täter mit Reststrafenaussetzung gegenüber solchen mit Vollverbüßung (s. Tabelle 14).⁴⁰⁵ Entgegen den Daten der *Rückfallstatistik* 1986⁴⁰⁶, nach denen Vollverbüßer eher rückfällig werden, wurde von den vier Vollverbüßern nur einer - dieser allerdings einschlägig - rückfällig, von den 13 mit Reststrafenaussetzung hingegen 6, ebenfalls einer davon mit einem einschlägigen Delikt. Daß die Gerichte deshalb einigen Tätern zu Unrecht eine Reststrafenaussetzung verwehrt hätten, kann daraus nicht gefolgert werden, da möglicherweise der absolvierte Vollzug in seiner ganzen Länge - etwa im Hinblick auf eine zu beendende Therapie - zu der Straffreiheit beigetragen hat.

Ob die Gerichte bei den sechs Tätern mit Reststrafenaussetzung fälschlicherweise davon ausgegangen sind, daß eine Freilassung verantwortet werden kann, ist auch davon abhängig, welcher Art und Schwere die dann begangenen Delikte waren. Denn bei der Entscheidung über die Reststrafenaussetzung ist zu bedenken, zu welchen Straftaten es kommen könnte, sollte die Erprobung des straffreien Lebens nicht gelingen.⁴⁰⁷ Ein Blick auf die neuerliche Delinquenz zeigt, daß es sich bei allen sonstigen Delikten um Bagatelltaten handelte. Der

405 Hierbei wurden jene Täter nicht berücksichtigt, die eine primäre Aussetzung erhalten hatten, dann aber aufgrund eines Widerrufs doch noch inhaftiert wurden. Dies betraf zwar sechs Täter. Bei den fünf, die dann tatsächlich in den Vollzug mußten, war es aber in der Bewährungszeit zum einschlägigen Rückfall gekommen, so daß Widerruf und Vollzug schon die Reaktion auf die neuerliche Straftat darstellen.

406 *Jehle* aaO., Anhang S. 17 ff.

407 *Tröndle/Fischer* (1999, § 57 RN 6) auch zu § 57 StGB in der neuen Fassung.

einschlägig Rückfällige hatte hingegen einen schweren sexuellen Kindesmißbrauch begangen. Hierbei handelt es sich um den als „Fall 18“ geschilderten Inzesttäter, der zunächst die Töchter seiner Lebensgefährtin und später die seiner Frau mißbraucht hatte.

Der einschlägig rückfällige Vollverbüßer⁴⁰⁸ hingegen hatte als Sexualdelikt lediglich eine exhibitionistische Handlung begangen, wegen derer er zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Allerdings kam es zuvor wie danach zu gemeinschaftlich begangenen gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikten und Verstößen gegen das BTMG, was letztlich doch wieder zu einer Inhaftierung führte.

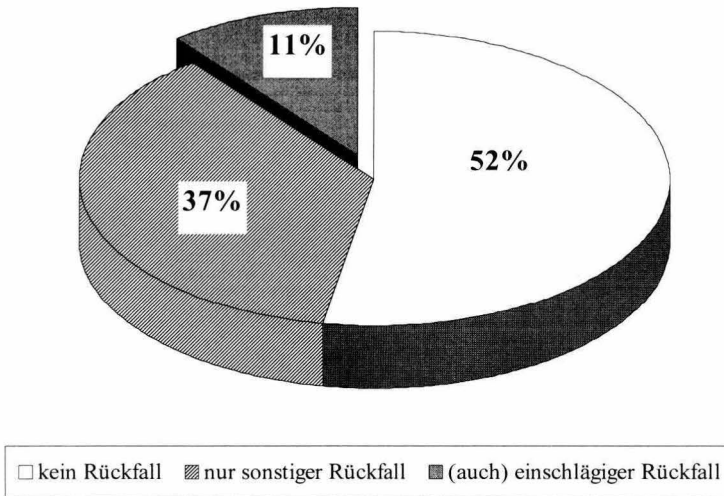
Von den Personen mit Maßregelunterbringung waren nur zwei in der Gruppe der 77 Täter verblieben. Diese sind beide einschlägig rückfällig geworden. Dabei ist aber zu bedenken, daß sie berücksichtigt wurden, gerade weil sie (während Lockerungen bzw. Entweichungen) ein erneutes Delikt begangen hatten. Wäre es dazu nicht gekommen, wären sie vermutlich mangels eines ausreichenden Beobachtungszeitraumes auch nicht als „nicht rückfällig“ in die Berechnungen eingegangen. Beide Fälle wurden dargestellt. Bei einem der Täter handelte es sich um einen Siebzehnjährigen, der in der Bezugssache besonders gewaltsam vorgegangen war (Fall 3), der andere wurde als letzter der Serientäter beschrieben (Fall 28).

1.3.5 Die Rückfallquoten der Sondergruppe

Von den 68 Inzesttätern und Pädophilen der Sondergruppe, also jenen, die wegen schweren sexuellen Kindesmißbrauchs sanktioniert worden waren, verbleiben 57, die bei der Berechnung der Rückfallquoten berücksichtigt werden können.⁴⁰⁹ Wie aus Abbildung 37 ersichtlich, ist die einschlägige Rückfälligkeit bei diesen Tätern mit besonders schweren Bezugstaten zwar geringer, jene bezüglich sonstiger neuerlicher Taten aber höher als bei den Untersuchten der Hauptgruppe.

408 Bei diesem war eine Reststrafenaussetzung schon deshalb nicht in Betracht gekommen, weil er aus nicht bekannten Gründen in eine solche nicht eingewilligt hatte.

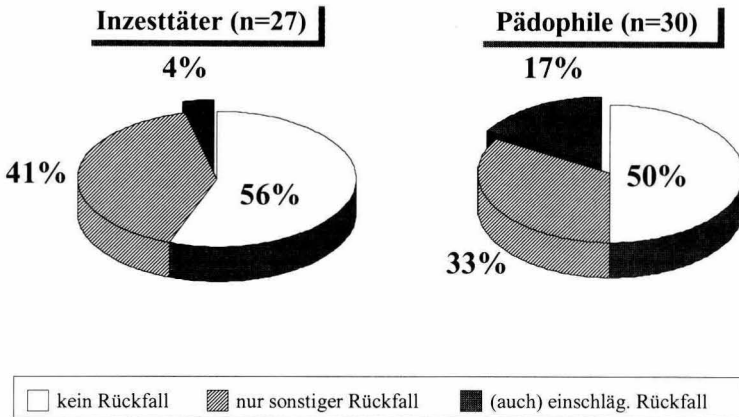
409 Sechs Täter wurden abgeschoben, vier waren zwar nicht rückfällig geworden, hatten sich aber nicht ausreichend lange in Freiheit befunden, ein Täter hatte erst nach Ablauf „seines“ Beobachtungsintervalls eine sonstige Straftat (§ 316 StGB) begangen.

Abbildung 37: Rückfälligkeit Sondergruppe (n=57)

Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß sich in dieser Gruppe zum einen keine Exhibitionisten, zum anderen mehr Inzesttäter befinden. Nach Tätertypen differenziert, setzt sich die nach dem Bewährungsintervall bereinigte Sondergruppe nun aus 27 (statt 34) Inzesttätern und 30 (statt 33) Pädophilen zusammen. Der stärkere Schwund bei den erstgenannten ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Mehrheit der Abgeschobenen zu diesem Typ gehörte.

Bei einem Vergleich der Daten aus Abbildung 34 und 38 zeigt sich nämlich, daß die Quoten der Inzesttäter aus Haupt- und Sondergruppe im wesentlichen identisch sind. Auch die Schwere und Intensität der sonstigen Straftaten ähnelt denen aus der Hauptgruppe - immer noch überwiegen gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte. Hier finden sich nun aber auch zwei Inzesttäter, die später wegen Körperverletzungen verurteilt worden waren, ein wenn auch kleiner Hinweis auf die angenommene aggressivere Ausrichtung der Inzesttäter aus der Sondergruppe.

Abbildung 38: Rückfälligkeit nach Tätertypen der Sondergruppe (n=57)



Bei den Pädophilen sieht die Situation - ebenfalls aus den genannten Abbildungen ersichtlich - grundsätzlich ähnlich aus: Legalbewährt haben sich nur wenig mehr, die Quote der sonstig Rückfälligen ist um etwa 3 % erhöht, nur die einschlägige Rückfallrate ist hier etwas günstiger und liegt bei 17 % gegenüber 24 % in der Hauptgruppe. Angesichts der geringen Fallzahlen - bei den einschlägig rückfälligen Pädophilen handelt es sich lediglich um fünf Personen - sollte diese Differenz nicht überbewertet werden. Wie aber oben schon ausgeführt, finden sich bei den Pädophilen der Sondergruppe etliche Täter. Weibliche Opfer nahe der Schutzaltersgrenze hatten Männer, die nach *Schorsch* (1971, 155 ff.) ein vergleichsweise geringes Rückfallrisiko aufweisen.

Betrachtet man die fünf rückfälligen Täter im einzelnen, so fällt folgendes auf: Alle hatten Opfer im Grundschulalter, zwei waren bei der Bezugsstat Jugendliche, bei zwei weiteren war „Pädophilie“ diagnostiziert worden.

1.4 Der Extremgruppenvergleich

Während die bisherigen Ausführungen zu Haupt- und Sondergruppe dazu dienten, die Täter, ihre Taten sowie die justitielle Reaktion zu beschreiben und die Rückfallquoten lediglich Basisraten darstellen, ist Ziel des Extremgruppenvergleichs, Faktoren zu ermitteln, welche die Gefahr von Rückfalltaten erhöhen oder reduzieren können. Hieraus sollen sich Anregungen und Hilfestellungen sowohl für jene ergeben, die Prognoseentscheidungen zu treffen haben, wie auch für solche, die sich mit der Frage nach dem Ob und Wie der Sexualstrafäterbehandlung auseinandersetzen.

Wie schon unter B.1.3.2 ausgeführt, muß bei einer Strafaktenanalyse zwangsläufig vieles, was von entscheidender Bedeutung für die Rückfallgefahr sein könnte, unberücksichtigt bleiben. Dies gilt einerseits - insbesondere wenn es sich nicht ausschließlich um begutachtete Täter handelt - für die „Tiefe“ der biographischen Daten. Und heißt andererseits - wenn für die Zeit nach Abschluß des Verfahrens nur noch die Registerauszüge zur Verfügung stehen -, daß etwa die spätere Entwicklung des Täters, Veränderungen in seinem sozialen Nahraum oder konkrete tausalösende oder -verhindernde Ereignisse nicht mehr erfaßt werden können.⁴¹⁰

Bei den Vollzugsdaten kommt hinzu, daß sich in einer Untersuchungsgruppe, die sich aus Verurteilten zusammensetzt, vergleichsweise wenig finden, deren Inhaftierung auch analysiert werden kann. Zieht man dann noch einen Urteilsjahrgang heran, der ein ausreichend langes Beobachtungsintervall ermöglicht, bringt dies mit sich, daß der Blick auf das Vollzugsgeschehen schon eine historische Dimension hat.

1.4.1 Die Vergleichsgruppen

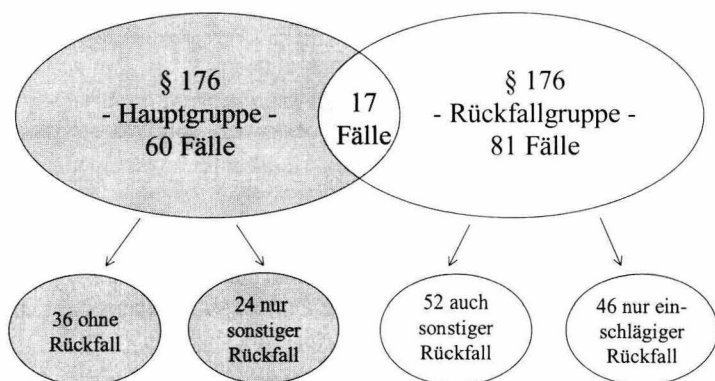
Aufgrund des geringen Anteils von lediglich 17 (auch) einschlägig rückfälligen in der Hauptgruppe war es für einen Extremgruppenvergleich erforderlich, eine weitere Gruppe zu bilden, die sich ausschließlich aus Tätern zusammensetzt, die zumindest auch ein weiteres sanktioniertes Sexualdelikt begangen hatten. Diese Voraussetzung erfüllt die schon in Abbildung 10 dargestellte „§ 176 Rückfall“-Gruppe. Dort wurden zunächst alle Täter berücksichtigt, die

410 Hinsichtlich der rückfälligen Täter könnte hier die Auswertung der zum Rückfalldelikt gehörenden Strafakten Abhilfe schaffen. Was hingegen die Legalbewährten betrifft, so sind systematische Erkenntnisse über Entwicklungen - insbesondere nach Ablauf einer Bewährungszeit - nicht zu erlangen.

im 1. Halbjahr 1987 nach § 176 StGB verurteilt worden waren und mindestens eine aus den Registerauszügen vom Dezember 1996 ersichtliche weitere Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen hatten. Erhältlich und auswertbar waren 106 Verfahren. Um aber als Vergleichsgruppe der einschlägig Rückfälligen dienen zu können, mußten die Betreffenden einen mit der Gruppe der nicht einschlägig Rückfälligen identischen Beobachtungszeitraum aufweisen. Dieser konnte erst nach Beendigung der Auswertungsphase festgelegt werden, da eine der Vorgaben war, daß möglichst wenige Personen aus dem Intervall herausfallen sollten. Unter Zugrundelegung des sechsjährigen Bewährungsintervalls verblieben sodann 98 Täter. Diese teilen sich auf in 46 nur einschlägig und 52 einschlägig und sonstig Rückfällige.

Die Hauptgruppe, in der sich schon im ersten Schritt nur noch jene 77 Täter befinden, bei denen das Beobachtungsintervall von 6 Jahren erfüllt war, mußte hingegen, um als Vergleichsgruppe der nicht Rückfälligen dienen zu können, um jene 17 Täter reduziert werden, die einschlägig rückfällig geworden waren und sich deshalb in der Schnittmenge mit der Rückfallgruppe befinden. Von den verbleibenden 60 Personen waren 24 wegen sonstiger Delikte erneut sanktioniert worden, 36 hatten sich hingegen legalbewährt. Die beiden Gruppen stellen sich somit wie folgt dar (Abbildung 39):

Abbildung 39: Vergleichsgruppen - Sexueller Mißbrauch von Kindern



Damit stehen an sich zwei Haupt- und vier Untergruppen mit etlichen Vergleichsmöglichkeiten zur Verfügung. Vertritt man die Ansicht, daß es nur darauf ankomme, ob ein Täter ein erneutes Sexualdelikt begangen hat oder nicht, so wären jeweils nur zwei Gruppen von Interesse, nämlich je nach Ansatz die beiden Hauptgruppen mit den zumindest nicht einschlägig und den zumindest auch einschlägig Rückfälligen bzw. die beiden Extremgruppen der Legalbewährten gegenüber den nur einschlägig Rückfälligen.

Ersteres würde den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aber einen Vorrang einräumen - „Hauptsache, kein Sexualdelikt“ -, der in dieser Grundsätzlichkeit nicht vertreten werden kann. So sollte etwa der Einbruch in eine Wohnung nicht als irrelevant im Vergleich zu der Begegnung mit einem Exhibitionisten gewertet werden; umso mehr gilt dies für Straftaten, die mit Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten gegenüber Personen verbunden sind.

Würde man zudem nur diejenigen Täter berücksichtigen, die ausschließlich mit Sexualstraftaten rückfällig wurden, so wäre zu bedenken, daß diese sich zwar formal hinsichtlich einer neuerlichen Sexualstraftat von den Legalbewährten unterscheiden. Aber daß man dadurch die „Reinform“ des Einmaltäters und die des monotropen („Trieb“-)Täters hätte, ist noch nicht gesagt. Erstere können zuvor einschlägige und/oder sonstige Delikte begangen haben, letztere vor der Bezugsentscheidung auch mit nicht einschlägigen Straftaten in Erscheinung getreten sein. So ist von den 46 nur einschlägig Rückfälligen lediglich die Hälfte in ihrer gesamten kriminellen Karriere ausschließlich mit Sexualdelikten auffällig geworden.

Deshalb werden im folgenden grundsätzlich drei Gruppen untereinander verglichen, nämlich die nicht Rückfälligen, also Legalbewährten (n=36), die nur sonstig Rückfälligen (n=24) und die (auch) einschlägig Rückfälligen (n=98). Dabei wird nur auf jene Merkmale eingegangen, hinsichtlich derer sich die Gruppen in erheblichem Maß unterscheiden.

Bivariate Vergleiche zweier Variablen erfolgten fast immer anhand des λ^2 -Tests für unabhängige Stichproben, mit dem die aufgrund der Randverteilung einer Kreuztabelle erwarteten Häufigkeiten zur tatsächlichen Verteilung in Bezug gesetzt werden. Soweit Einflüsse auf intervallskalierte Merkmale wie etwa Alter oder Dauer der verhängten Freiheitsstrafe geprüft wurden, geschah dies überwiegend anhand von t-Tests.⁴¹¹

411 Siehe hierzu Bortz (1985).

1.4.2 Biographische Merkmale

1.4.2.1 Alter, Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung

Hinsichtlich Tatalter, Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung sollen die wesentlichen Unterschiede zunächst tabellarisch dargestellt werden (Tabelle 15):

Tabelle 15: Alter, Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung

	Nicht Rückfällige (n=36)	Sonstig Rückfällige (n=24)	(Auch) einschlägig Rückfällige (n=98)
<i>Alter (Mittelwert)</i>			
- bei 1. Delikt	34,5 Jahre	27,4 Jahre	27,2 Jahre
- bei 1. Sexualdelikt	39,9 Jahre	30,9 Jahre	29,3 Jahre
- bei Bezugsdelikt	40,5 Jahre	31,3 Jahre	34,7 Jahre
<i>Vorstrafenbelastung</i>			
- Insgesamt	53 %	67 %	77 %
- Einschlägig	11 %	13 %	50 %
- Sonstig	53 %	63 %	65 %
<i>Hafterfahrung</i>	11 %	8 %	31 %

Alter der Täter

Die auffälligen Unterschiede im Tatalter lassen vermuten, daß diese Differenzen nicht nur zufällig sind. Dies bestätigen auch die ersten Signifikanzberechnungen. Problematisch ist hierbei aber, daß die Rückfälligkeit - wie oben unter C.1.3.3 ausgeführt - auch davon abhängig ist, ob es sich in der Bezugs-sache um inner- oder außerfamiliären sexuellen Mißbrauch gehandelt hat. Da Inzesttäter hinsichtlich einschlägiger Delikte weniger rückfallgefährdet und durchschnittlich älter als andere Täter sind, wurden weitere Signifikanzberechnungen unter Ausschluß dieses Tätertyps durchgeführt.

Eine Unterteilung führt zu folgenden Gruppengrößen:

	Innerfamiliär	Außerfamiliär
Nicht Rückfällige (n=36)	10	26
Nur sonstig Rückfällige (n=24)	7	17
(Auch) einschlägig Rückfällige (n=98)	6	91 ⁴¹²

Dies erbringt für Täter, die nicht als Inzesttäter im Sinne dieser Studie galten, also nicht leiblicher oder sozialer Vater des Opfers waren, folgende Ergebnisse:

- Die einschlägig Rückfälligen sind hinsichtlich des ersten Sexualdeliktes hochsignifikant jünger⁴¹³ als die nicht Rückfälligen.
- Die sonstig Rückfälligen sind hinsichtlich des Bezugsdeliktes hochsignifikant⁴¹⁴ jünger als die nicht Rückfälligen und signifikant⁴¹⁵ jünger als die einschlägig Rückfälligen.

Hieraus läßt sich demnach folgern:

- Je jünger die Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes waren, um so eher mußte mit neuerlichen Straftaten gerechnet werden, und zwar eher sonstiger Art. Dies verweist auf den im Grundsatz anerkannten Zusammenhang zwischen Kriminalität und Alter.⁴¹⁶
- Je früher die kriminelle Karriere begonnen wurde, um so eher besteht das Risiko, daß sich Rückfalltaten ereignen. Dies gilt insbesondere bei Sexualdelikten und hinsichtlich solcher. Danach läßt sich die Beziehung zwischen frühem Karrierebeginn und Rückfälligkeit nicht nur mit verstärkter krimineller Energie oder einer frühzeitig beginnenden Stigmatisierung erklären. Vielmehr sollte bei jungen Sexualstraftätern auch von einer zumindest problematischen Entwicklung im sozialen und sexuellen Bereich ausgegangen werden, die zwar gerade *in* der Pubertät - und damit etwa zu Beginn des

412 Bei einem Täter war die Beziehung zum Opfer nicht zu klären. Obwohl dies gegen eine (soziale) Verwandtschaft spricht, wurde er in Berechnungen, die im Zusammenhang mit der Art der Beziehung stehen, nicht berücksichtigt.

413 $p=0,001$.

414 $p=0,003$.

415 $p=0,036$.

416 Zu Diskussion und Forschungsstand siehe *Mischkowitz* (1993).

strafmündigen Alters - an Relevanz gewinnt, aber nicht *mit* dieser und somit als Durchgangsstadium erklärt werden sollte.⁴¹⁷

Vorstrafenbelastung

Hinsichtlich der Vorstrafenbelastung, die als wesentlicher Prädiktor sowohl der allgemeinen⁴¹⁸ wie der einschlägigen⁴¹⁹ Rückfälligkeit gilt, ergibt sich

- zwar ein höchstsignifikanter Unterschied⁴²⁰ zwischen der einschlägigen Vorstrafenbelastung der einschlägig Rückfälligen und den beiden anderen Gruppen,
- jedoch kein signifikanter Unterschied im Hinblick auf sonstige sanktionierte Vortaten zwischen den Gruppen.

Somit kann zwar die Bedeutung der *einschlägigen* Vorstrafen für die *einschlägige* Rückfälligkeit bestätigt werden. Ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang zwischen sonstigen Vorstrafen und entsprechenden Folgedelikten kann aber trotz der höheren Vorstrafenbelastung der (auch) sonstig Rückfälligen bei Tätergruppen, die die Begehung von Sexualdelikten verbindet, nicht festgestellt werden.

Stellt man auf die Schwere der Vortaten ab, so kommt man zunächst zu dem Ergebnis, daß die sonstig Rückfälligen am ehesten Bagatelldelikte begangen hatten. Allerdings hatten sie mit etwa 95 % Eigentums-, Vermögens- und Verkehrsdelikten gerade jene Straftatbestände verwirklicht, bei denen das deliktspezifische Rückfallrisiko besonders hoch ist.⁴²¹ Diese Delikte machen zwar auch in den anderen Gruppen das Schwergewicht aus. Hier finden sich jedoch - neben anderen Tatbeständen - jeweils etwa 15 % Gewalttaten, mit oder ohne Eigentumsdelinquenz.

417 In etlichen, nicht systematisch erheblichen Fällen gingen den ersten strafrechtlich relevanten Sexualdelikten zudem Zeiten mit sexuellen Auffälligkeiten in strafunmündigem Alter voraus. Siehe auch *Deegener* (1998 & 1999).

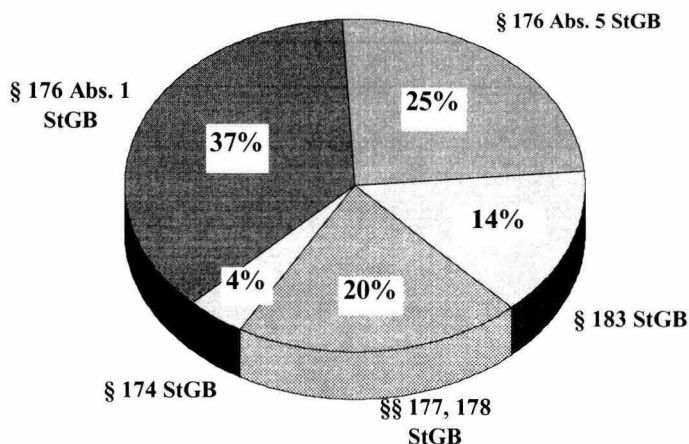
418 Siehe etwa *Scheurer/Kröber* (1998, 40) m.w.N.

419 So etwa *Berner/Bolterauer* (1995, 116).

420 Jeweils $p < 0,001$.

421 So etwa *Dünkel/Geng* (1994, 53) für die von ihnen untersuchten Karrieretäter.

Abbildung 40: Einschlägige Vorstrafen bei einschlägiger Rückfälligkeit (n=49)



Insgesamt sieben Täter ohne einschlägigen Rückfall waren wegen eines Sexualdeliktes vorbestraft, bei allen war § 176 Abs. 1 StGB angewandt worden. Dies traf bei einschlägig Rückfälligen mit einschlägigen Vorstrafen - wie sich aus Abbildung 40 ergibt - nur auf 37 % zu. Annähernd gleich groß ist der Anteil derjenigen, die zuvor keinen Körperkontakt zu ihren Opfern aufgenommen hatten (§§ 176 Abs. 5, 183 StGB). Bei 20 % war als Vordelikt zumindest eine sexuelle Gewalttat, evtl. an Kindern begangen, feststellbar. Letzteres zeigt, daß das Bild des Rückfälligen als „gutmütiger“ Pädophiler, der immer wieder sexuellen Kontakt mit Kindern aufnimmt, weil er seiner sexuellen Ausrichtung nicht widerstehen kann, dabei aber eine vermeintlich partnerschaftlich-gewaltfreie Beziehung anstrebt, schon nach diesen Ergebnissen nicht haltbar ist.

Steigerungsverhalten sich exhibierender Täter

Um die Frage des Steigerungsverhaltens von sich exhibierenden Männern auch aus der Sicht des sexuellen Kindesmißbrauchs beantworten zu können, wurde überprüft, welcher Straftatbestand von jenen, die *zuvor* nach §§ 176 Abs. 5, 183 StGB sanktioniert worden waren, in der Bezugssache und bei dem Rückfalldelikt verwirklicht worden war.

Siebzehn dieser 19 Täter waren auch in der Bezugsentscheidung nach § 176 Abs. 5 sanktioniert worden, zum Teil trat § 183 StGB hinzu. Bei den Folgedelikten handelte es sich ebenfalls um exhibitionistische Handlungen vor Personen unterschiedlichen Alters. Zwei der Täter wurden in Bezugs- und Folgesache hingegen nach § 176 Abs. 1 StGB, also wegen sexuellen Kindesmißbrauchs mit Körperkontakt, verurteilt.

Fall 29: Einer der Täter war 1984, damals 16jährig, erstmalig wegen exhibitionistischer Handlungen gegenüber mehreren Kindern und zwei Polizeibeamten vom Jugendrichter verwirrt worden. Die Sachverständige war zu dem Ergebnis gekommen, daß zwar keine Störung von Krankheitswert vorläge, eine Therapie dennoch sinnvoll erscheine. Da die zu diesem Verfahren gehörende Akte nicht eingesehen wurde, kann nicht geklärt werden, in welcher Form der Täter zu der Therapie angehalten wurde. Auf jeden Fall nahm er nur drei Termine wahr, wobei ihn sein Vater darin bestärkte, eine solche Behandlung nicht durchzuführen. Schon 10 Monate später begann die Tatserie der Bezugssache, die sich über etwa 9 Monate zog. Neben einigen exhibitionistischen Handlungen gegenüber jugendlichen Mädchen ohne tatbegleitende Ansprache kam es zu etlichen solcher Taten auch vor jüngeren weiblichen und männlichen Opfern, die der Täter zudem alle zu sexuellen Handlungen aufforderte. Weiter sprach er ein 12jähriges Mädchen mit den Worten: „Willst du mich ficken“ an und griff ihr sodann zwischen die Beine. Zeitlich ist zwischen diesen Handlungen keine Steigerung feststellbar, das letzte geschilderte Delikt war vielmehr die erste der abgeurteilten Taten.

Schon während des laufenden Verfahrens konnten der Täter und schließlich seine Eltern davon überzeugt werden, daß eine stationäre Behandlung angezeigt sei. Die behandelnde Ärztin und Gutachterin kam zu dem Ergebnis, daß das Scheitern der ambulanten Therapie mehr auf Ängste des Vaters als auf solche des Täters zurückzuführen sei. Sie stellte außerdem eine „schwerwiegende neurotische Fehlentwicklung, die als Identitätskrise in der Adoleszenz diagnostiziert worden ist“, fest. Die Dominanz des Vaters behindere die Identitätsbildung des Täters, sein Fehlverhalten sei als aggressive Maßnahme gegen den Vater zu interpretieren. Zwar empfahl sie eine Unterbringung nach § 63 StGB, das Jugendgericht wies den Täter aber nur nach § 10 JGG an, sich einer mindestens einjährigen Behandlung in der Psychiatrie zu unterziehen. Nach etwa einem Jahr hielt die Klinik eine ambulante Therapie für ausreichend. Einerseits sei eine deutlich bessere Selbsteinschätzung festzustellen, andererseits sei die tiefenpsychologisch gravierende Störung noch nicht ausreichend bearbeitet. Kurze Zeit nach der Entlassung kam es wieder zu mehreren Sexualstraftaten. Am Ende dieser wieder mehrere Monate dauernden Serie lockte der Täter ein vierjähriges Mädchen vom Elternhaus weg, zog es aus, betastete es am Körper und veranlaßte es, sein Geschlechtsteil in den Mund zu nehmen. Der Sachverständige ging von dem Vorliegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit aus, hielt eine ambulante Therapie jedoch für ausreichend. Das Gericht sah „noch“ keine schädlichen Neigungen, verhängte eine Jugendstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung und wies den Täter an, eine ambulante Therapie zu absolvieren. Über diese ist nichts bekannt. 1990 und 1993 kam es zu einschlägigen Rückfällen nach § 176 Abs. 1 StGB und § 176 Abs. 5 StGB, die schließlich zu einer Unterbringung nach § 63 StGB führten, welche 1999 noch andauerte.

Fall 30: Der andere Täter war zweimal nach § 176 Abs. 5 StGB vorbestraft, exhibierte sich aber nach eigenen Angaben schon länger, zunächst vor Erwachsenen, dann vor Kindern. Sein erstes selbstberichtetes Delikt müßte er mit etwa 20 Jahren begangen haben. In der Bezugs-sache hatte er ein sechsjähriges Mädchen, nachdem er sich entblößt und masturbiert hatte, aufgefordert, sein Geschlechtsteil anzufassen, was dieses auch tat. Zum Zeitpunkt des Urteils befand sich der Täter schon in therapeutischer Behandlung. Auch deswegen verhängte das Gericht eine Bewährungsstrafe, verbunden mit der Weisung, diese Behandlung fortzusetzen. Dennoch kam es schon 1988 zu einem einschlägigen Rückfall. Bei dieser Tat masturbierte er wieder vor Kindern, veranlaßte diese aber weiter, sich ebenfalls zu entkleiden und manipulierte sodann an deren Geschlechtsteilen. In dieser Sache wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, zudem die Aussetzung der vorherigen widerrufen. Es blieb bei diesem einen Rückfall. Der Täter hatte das Gymnasium besucht, nach dem Abitur erfolgreich ein Studium an einer Fachhochschule absolviert und war zum Tatzeitpunkt selbständig. Er war verheiratet und Vater von drei Kindern. Über seine Herkunftsfamilie ist nur bekannt, daß er in dieser aufgewachsen und von seinem Vater geschlagen worden war. Eine Begutachtung war nicht erfolgt.

Somit ist festzustellen, daß ein Steigerungsverhalten bei Tätern, die sich vor Kindern exhibieren, zwar nicht ausgeschlossen, aber doch eher untypisch ist. Insbesondere ist zwar in zwei Fällen eine zunehmende Intensität insofern festzustellen, als es zur Aufnahme von Körperkontakt kam. Körperliche Gewalt wurde jedoch von keinem Täter angewandt. Beachtet man weiter, daß die 17 Täter, bei denen es bei exhibitionistischen Handlungen blieb, bei ihrem ersten sanktionierten Sexualdelikt im Mittel 25 Jahre alt waren, so sollte ein besonderer Augenmerk insbesondere jenen Tätern gelten, die schon in jungen Jahren in dieser Form auffällig werden.⁴²²

Hafterfahrung, Dauer der Inhaftierung und Anzahl der Vorstrafen

Der letzte statistisch relevante Unterschied aus den BZR-Daten zeigt sich bei der Frage der Hafterfahrung. Danach hatten sich die einschlägig Rückfälligen signifikant häufiger⁴²³ als die nicht bzw. sonstig Rückfälligen vor der Bezugsentscheidung schon mindestens einmal im Haft- oder Maßregelvollzug aufgehalten.

422 Hier stellt sich allerdings wieder das Problem des Dunkelfeldes: Zwar war einer der Täter mit Steigerungsverhalten schon im Alter von 16 Jahren wegen exhibitionistischer Handlungen sanktioniert worden, bei dem anderen waren die ersten Taten aber noch im Dunkelfeld erfolgt und nur aufgrund seiner eigenen Angaben bekanntgeworden. Es ist also nicht auszuschließen, daß auch die anderen Täter, bei denen es bei solchen Handlungen blieb und die im Mittel bei der ersten sanktionierten Tat älter waren, schon in jüngeren Jahren exhibiert hatten.

423 Gegenüber Legalbewährten: $p=0,021$; gegenüber sonstig Rückfälligen: $p=0,026$.

Die gesamte Dauer dieser Inhaftierung bzw. Unterbringung, die allerdings geschätzt werden mußte, reichte von 10 bis zu über 200 Monaten, im Mittel lag sie bei den betreffenden Personen aus der Gruppe der einschlägig Rückfälligen bei 40,2 Monaten.

Fall 31: Der Täter mit einer auf über 200 Monate geschätzten Aufenthaltsdauer hatte sein erstes sanktioniertes Sexualdelikt schon 1958 im Alter von 16 Jahren begangen. Diesem folgten vier weitere, bevor es zu der Bezugsentscheidung kam. Zudem war er zweimal (auch) wegen gemeinschaftlichen Raubes verurteilt worden, in einem Fall belief sich die Freiheitsstrafe auf 15 Jahre, obwohl er - so das in der Bezugssache urteilende Gericht - wohl nur Mitläufer war. Nunmehr 44jährig hatte er über einen Zeitraum von mehreren Monaten insgesamt fünfmal Kinder - in der Regel Mädchen - im Alter von 4 bis 10 Jahren angesprochen und sie unter verschiedenen Vorwänden in abgelegene Gegenden gelockt. Es gelang ihm, sie ohne Anwendung körperlicher Gewalt dazu zu bringen, sich auszuziehen und verschiedene sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen bzw. an sich vornehmen zu lassen. Bei Gegenwehr ließ er sofort von ihnen ab, zu Geschlechts- oder Analverkehr kam es nicht. Insoweit fügt sich die Bezugsstat nahtlos an die früheren Sexualdelikte an. Auf diese war von justitieller Seite sehr unterschiedlich reagiert worden, von Jugendarrest und Einstellung nach § 153a StPO über Freiheitsstrafe mit und ohne Aussetzung der Vollstreckung bis hin zur Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB, dies das einzige Verfahren, in dem auch § 175 StGB zur Anwendung gekommen war. Mehrfach waren Androcurbehandlungen durchgeführt worden, unter denen es aber ebenfalls zu einem einschlägigen Rückfall gekommen war. Der Sachverständige, der den Täter schon mehrmals begutachtet hatte, diagnostizierte eine vornehmlich auf Mädchen bezogene „Kernpädophilie“ und prognostizierte weitere ähnliche Taten. Der Täter selbst wies dies weit von sich und meinte, daß sein Verhalten nur eine Reaktion auf fehlende Kontakte zu gleichaltrigen Frauen sei. Etwa ein Jahr vor dem Bezugsdelikt hatte er jedoch erstmals eine solche Beziehung aufgenommen. Nachdem er deswegen eigenmächtig die Androcuraufnahme abgebrochen hatte und sich zudem Hormonspritzen hatte geben lassen, kam es nach seinen eigenen Angaben zu Erektionen, die jedoch von Phantasien über Kinder begleitet waren.

Zur Familiengeschichte ist nur bekannt, daß zwar nach außen eine „gutbürgerliche Fassade“ aufrechterhalten worden war, der Vater des Täters nach innen jedoch mit seinen Gewalttätigkeiten die ganze Familie eingeschüchtert hatte. Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren. Im Vollzug absolvierte der Täter eine Therapie, die er regulär abschloß. Während eines Hafturlaubs kam es erneut zu einem Sexualdelikt. Der Täter war zwar geständig, dem Registerauszug ist eine Verurteilung aber nicht zu entnehmen. Sechs Monate nach Vollverbüßung wurde er wieder einschlägig rückfällig, woraufhin erneut eine Freiheitsstrafe verhängt, deren Vollstreckung aber ausgesetzt wurde. 1992 ließ sich der Täter kastrieren. Weitere Rückfälle sind nicht bekannt.

Daß die Inhaftierungen und ihre Dauer nicht unbedingt aus einem einzigen schwerwiegenden Delikt resultieren müssen, zeigt sich schon an dem soeben dargestellten Fall, ergibt sich aber auch aus der Anzahl der Vorstrafen, die den Registerauszügen zu entnehmen waren.

Was nicht einschlägige Delikte betrifft, so hatten schon etwa 70 % der nicht bzw. nur sonstig Rückfälligen mit Vorstrafen mehr als einen Voreintrag, bei den einschlägig Rückfälligen waren es sogar über 80 %. Erneut stellen sich die nur sonstig Rückfälligen am günstigsten dar: Diese hatten maximal sechs frühere Sanktionen, bei den einschlägig Rückfälligen kommt man auf 15, und bei den - dann - Legalbewährten fanden sich sogar 23.

Fall 32: Der Täter mit 23 Vorstrafen war 14jährig das erste Mal sanktioniert worden. Bis zu seinem 20. Lebensjahr hatte es sich bei seinen Straftaten um gewaltlose Eigentums- und Verkehrsdelikte gehandelt, dann waren Körperverletzungen und Raubtaten hinzugekommen. Die Dauer seines Haftaufenthaltes vor der Bezugssache wird auf über 100 Monate geschätzt. Die beiden letzten Sanktionen vor der Bezugssache hatten aber - anders als die acht zuvor - keine Inhaftierung zur Folge gehabt. Das Bezugsdelikt beging er mit inzwischen 39 Jahren an der vierjährigen Tochter seiner Lebensgefährtin. Er hatte das Kind - selbst stark unter Alkoholeinfluß stehend - nicht penetriert, aber wohl Gewalt angewandt. Dies war zwar aufgrund der Akte nicht ganz zu klären, auch erfolgte keine Verurteilung wegen Körperverletzung. Jedoch suchte die Mutter mit dem Kind ein Krankenhaus auf, in welches das Opfer aufgrund seiner Verletzungen einige Tage aufgenommen wurde. Der Täter, der sich selbst als Alkoholiker bezeichnete, wurde nicht psychiatrisch untersucht. Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten, deren Vollstreckung es aussetzte, unter anderem mit der Begründung, daß der Täter Ansätze zeige, sein Leben in geordnete Bahnen zu lenken. Es wurden keine Auflagen und Weisungen erteilt, auch eine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer unterblieb. Täter und Mutter des Opfers - ebenfalls Alkoholikerin und als Mittäterin angeklagt, aber mangels Beweisen nicht verurteilt worden war - blieben zusammen, das Opfer war in einer Pflegefamilie untergebracht worden.

Als Nachtrag zu den unter C.1.3.2 dargestellten Serientätern sei noch folgendes angemerkt: Von den 98 einschlägig Rückfälligen, die per se schon mindestens zwei Sexualdelikte, nämlich das Bezugs- und das Rückfalldelikt, aufzuweisen hatten, war - wie zuvor ausgeführt - die Hälfte einschlägig vorbestraft, hatte mithin mindestens drei Sexualdelikte begangen. 31 Registerauszügen waren sogar zwei bis acht solcher Voreintragungen zu entnehmen. Damit setzt sich die Vergleichsgruppe zu fast einem Drittel aus Tätern mit 4 bis 10 sanktionierten Sexualstraftaten zusammen. Bei den beiden Tätern mit 8 einschlägigen Vorstrafen handelte es sich um Exhibitionisten, die - was einschlägige Delikte betrifft - ausschließlich als solche auftraten.

Fall 33: Einer dieser Täter war 1962 mit 18 Jahren erstmals wegen exhibitionistischer Handlungen nach § 183 StGB jugendrichterlich verwirrt worden. Dem folgten innerhalb von 10 Jahren weitere fünf Verurteilungen nach § 183 StGB, bei denen sich die Sanktionen von Jugendarrest über Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung steigerten. Bei der sechsten Entscheidung wurde zudem eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet, deren Vollstreckung aber ebenfalls ausgesetzt. Im Anschluß begann der Täter eine ambulante Behandlung bei einem Psychiater, die er mit Unterbrechungen bis zur Bezugsentscheidung absolvierte. Erst 4 Jahre später - der Täter war inzwischen 33 Jahre alt - wurde neben exhibitionistischer

Handlungen auch sexueller Kindesmißbrauch ohne Körperkontakt abgeurteilt, hieraus ergab sich unter anderem eine dreijährige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB. 1984 kam es zu einer weiteren Sanktionierung nach § 183 StGB, sodann folgte 1987 die Bezugsentscheidung, in der ihm wieder Straftaten nach §§ 183, 176 Abs. 5 StGB vorgeworfen wurden. Es wurde eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten verhängt und die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet, letztere zuerst vollstreckt. Dort war er insgesamt 27 Monate untergebracht. 1994 kam es zu einer neuerlichen Verurteilung wegen dreimaliger exhibitionistischer Handlungen. Die Sanktion lautete auf 4 Monate Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde.

In der Bezugs-sache hatte sich der Täter an zwei verschiedenen Tagen einem 13- sowie einem 14jährigen Mädchen gezeigt und dabei bis zum Samenerguß masturbiert. Er konnte erst nach längerer Zeit ermittelt werden und bestritt - trotz eindeutiger Identifikation - die Taten sowie seine einschlägigen Vorstrafen mit der Begründung, er habe einen Doppelpgänger.

Nach dem Tod seines Vaters, der Täter war noch Säugling, war er bei seiner Mutter aufgewachsen, weiteres ist über seine Kindheit nicht bekannt. Den Hauptschulbesuch hatte er abgebrochen, danach aber eine Lehre abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Bezugstat war er verheiratet und Vater eines Kindes. Seine Frau war aufgrund einer Hirnverletzung minderbegabt, er selbst war schon länger arbeitslos. Der Sachverständige kam im Bezugsverfahren zu dem Ergebnis, daß bei dem Täter eine „pervers süchtige Persönlichkeitsentwicklung“ vorläge, weitere Taten zu erwarten seien und empfahl eine Unterbringung nach § 63 StGB. In der Maßregel-einrichtung wurde der Täter vor allem mit Androcur behandelt, eine spezielle Psychotherapie erfolgte eindeutig nicht. Nach 20 Monaten durfte der Täter einer extramuralen Arbeit nachgehen. Nach der internen Stellungnahme war bei dem Täter als wesentliche Veränderung eine „verbesserte Konfliktbewältigung“ feststellbar. Mit der Führungsaufsicht wurde er angewiesen, seine ambulante Therapie wieder aufzunehmen und die Androcurbehandlung fortzuführen. Während seines Aufenthaltes in der Maßregel-einrichtung war seine Ehe geschieden worden. Kurz nach seiner Entlassung heiratete er - inzwischen 45jährig - eine 70jährige Frau. 1994 kam es zu o.g. Sanktionierung wegen neuerlicher exhibitionistischer Handlungen.

1.4.2.2 Familienstand, Elternschaft und (Aus-)Bildung

Auch wenn sich hinsichtlich Partnerschaft, Elternschaft und (Aus-)Bildung des Täters kaum signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen finden lassen, sollen doch zunächst einige auffällige Differenzen festgehalten werden (Tabelle 16).

Tabelle 16: Familienstand, Elternschaft und (Aus-)Bildung

	Nicht Rückfällige (n=36)	Sonstig Rückfällige (n=24)	(Auch) Einschl. Rückfällige (n=98)
Partnerschaft (zur Tatzeit)	39 %	46 %	30 %
Eheschließung (im Lebenslauf)	69 %	46 %	41 %
Leibliche Kinder	58 %	50 %	37 %
Sonderschulbesuch	11 %	13 %	19 %
Schulabschluß	78 %	71 %	67 %
Abgeschl./lfd. Berufsausbildung	75 %	42 %	59 %

Danach gilt für einschlägig Rückfällige, daß sie

- seltener als Täter der beiden anderen Gruppen jemals verheiratet bzw. zur Zeit des Bezugsdelikts partnerschaftlich gebunden waren und ebenfalls seltener eigene Kinder hatten;
- häufiger die Sonderschule besucht und seltener einen Schulabschluß erreicht hatten;
- seltener als die Legalbewährten, aber häufiger als die sonstig Rückfälligen über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten oder eine solche gerade durchliefen.

Zwar lebten auch von den sonstig Rückfälligen zum Zeitpunkt des Bezugsdeliktes weniger als die Hälfte in einer Partnerschaft.⁴²⁴ Bei den Legalbewährten bzw. einschlägig Rückfälligen sinkt die Quote aber auf unter 40 % bzw. 30 % ab, allerdings ohne daß sich hier signifikante Unterschiede zeigen würden.

In einem weiteren Schritt wurde deshalb geprüft, ob sich wesentliche Differenzen ergeben, wenn man die Vergangenheit der Täter einbezieht und danach fragt, ob die Täter jemals verheiratet waren.⁴²⁵ Es zeigt sich dann, daß ein-

424 Zur Definition siehe C.1.2.1.1.

425 Auch hier wäre es an sich sinnvoller, zu überprüfen, ob die Täter jemals in einer festen Beziehung gelebt haben. Die Ermittlung einer Partnerschaft zum Zeitpunkt der Bezugstat war aber zum Teil schon mit Problemen verbunden, für die Vergangenheit wäre dies keinesfalls möglich gewesen.

schlägig Rückfällige hochsignifikant häufiger⁴²⁶ als Legalbewährte ledig waren. Kontrolliert man dies aber im Hinblick auf das Alter - was unter anderem angesichts der älteren Inzesttäter, die häufiger in einer Beziehung lebten bzw. gelebt hatten und weniger rückfallgefährdet waren, erforderlich war - zeigen sich zwar immer noch Unterschiede zwischen den nicht und den einschlägig Rückfälligen, diese sind aber nicht mehr signifikant. Dies gilt ebenso, wenn man nur Täter mit außerfamiliärem Mißbrauch berücksichtigt.

In die gleiche Richtung geht der Unterschied bei der Elternschaft: Täter ohne erneute Straftat hatten zwar signifikant häufiger leibliche Kinder.⁴²⁷ Aber auch hier wirkt sich neben dem unterschiedlichen Alter der Tätergruppen aus, daß Inzesttäter zwar nach der Begriffsbestimmung nicht zwingend, tatsächlich jedoch überwiegend eigene Nachkommen sexuell mißbrauchten;⁴²⁸ denn stellt man auch hier nur auf Täter mit außerfamiliären Opfern ab, so lösen sich die signifikanten Differenzen auf.

Kein wesentlicher Unterschied zwischen den Gruppen besteht hinsichtlich Art oder Erfolg der schulischen Bildung. Anders sieht es jedoch bei der Frage aus, ob eine Berufsausbildung erfolgreich absolviert wurde oder zumindest noch andauerte. Signifikant ist hier lediglich die Differenz zwischen den Legalbewährten und den sonstig Rückfälligen, wobei letztere überzufällig häufig keine (laufende) Ausbildung aufzuweisen hatten.⁴²⁹

1.4.2.3 Kindheit und Jugend

Auch in Kindheit und Jugend zeigen sich zwar einige Unterschiede. Hier stellt sich nun aber das schon unter C.1.2.1.2 ausgeführte Problem der erheblichen Ausfälle in besonderem Maße. Denn nicht nur, daß deren Quote häufig im Bereich von 50 % liegt. Das Ausmaß der Ausfälle ist in den drei Vergleichsgruppen so unterschiedlich - bis zu 20 % Abweichung -, daß man sich schon fragen könnte, ob der wesentliche signifikante Unterschied in der (dokumentierten) justitiellen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Täter besteht. Festzuhalten ist - dies schon im Vorgriff auf spätere Daten -, daß die einschlägig Rückfälligen, bei denen durchgängig die wenigsten Ausfälle zu verzeichnen waren, hochsignifikant häufiger begutachtet worden waren. Ein Begutachtungs-

426 $p=0,003$.

427 $p=0,012$.

428 Siehe C.1.2.2.2.

429 $p=0,015$.

auftrag ist aber wiederum von Kriterien abhängig, die sich auch bei der Frage der Rückfälligkeit auswirken, wie etwa Vorstrafenbelastung oder verwirklichtes Delikt.⁴³⁰ Unter diesen Vorbehalten sind die folgenden, in Tabelle 17 zusammengefaßten Daten nur darstell-, aber kaum interpretierbar.

Tabelle 17: Kindheit und Jugend

	Nicht Rückfällige (n=36)	Sonstig Rückfällige (n=24)	(Auch) Einschl. Rückfällige (n=98)
<i>Überwiegendes Aufwachsen bei leiblichen Eltern</i>			
- unter 14 Jahre	14 von 21	7 von 13	45 von 67
- 14 bis 18 Jahre	11 von 20	4 von 14	31 von 62
Wechsel der Erziehungsperson	8 von 19	6 von 11	27 von 66
Heimaufenthalt	4 von 20	3 von 11	14 von 65
Hinweise auf sex. Mißbrauch des Täters	1 von 36	2 von 24	10 von 98

Ein Hinweis könnte sich lediglich aus folgendem ergeben:

- Obwohl die einschlägig Rückfälligen häufiger begutachtet worden waren, fanden sich bei ihnen anteilig nicht mehr Täter als bei den Legalbewährten, die nicht bei beiden Elternteilen aufgewachsen waren, zeitweise in Heimen gelebt hatten und/oder einem Wechsel der Erziehungsperson ausgesetzt waren.
- Obwohl die sonstig Rückfälligen genauso selten wie die Legalbewährten begutachtet worden waren, lag der Anteil der Belasteten bei ersteren wesentlich höher.

Dies spräche dafür, daß Täter mit sonstigen Rückfalldelikten am ehesten Trennungen von Eltern(teilen) und Heimaufenthalte erlebt haben. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß die Gerichte bei dieser Gruppe mit den durchschnittlich jüngsten Tätern auch ohne die Einschaltung eines Sachverständigen an Angaben zur Kindheit und Jugend des Täters besonders interessiert waren.

Hinsichtlich besonderer Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie gehen die Ausfälle in Höhen bis um die 80 %, so daß sich eine weitere statistische Be-

430 Zu Auslesefaktoren für Begutachtungen siehe *Rössner et al.* (2000, 155 ff.).

arbeitung verbietet. Deshalb ist nur anzumerken, daß sich bei jenen Legalbewährten und einschlägig Rückfälligen, deren Aktenmaterial an sich genügend Informationen enthielt, die Fälle mit und ohne Auffälligkeiten praktisch die Waage hielten. Um einen Eindruck zu vermitteln, welcher Qualität die Geschehnisse und Umstände waren, die von den Auswertern - im Rahmen der Vorgaben - subjektiv als Auffälligkeiten gewertet wurden, sollen einige wenige aufgezeigt werden:

Die ganze Familie eines Täters (rückfälliger, homosexuell orientierter Pädophiler) war von dem Vater - nach Angaben des Urteils - „tyrannisiert“ worden. Dieser verstarb, als der Täter im Grundschulalter war. Zeitgleich war der Täter über mehrere Jahre von seinen beiden älteren Brüdern sexuell mißbraucht und schließlich dazu gezwungen worden, sich als Strichjunge anzubieten. Nachdem seine Mutter entmündigt und in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen worden war, kam der Täter in ein Kinderheim, in dem er bis zu seinem 18. Lebensjahr blieb.

Der Vater des Täters (rückfälliger Exhibitionist) beging Suizid, als der Täter 11 Jahre alt war. Die Mutter reagierte mit chronischem Alkoholmißbrauch, der schließlich zur Heimunterbringung des Täters führte.

Der Täter (rückfälliger, heterosexuell orientierter Pädophiler), dessen Geschwister sich schon in Heimen befanden, wurde ebenso wie seine Mutter von dem alkoholkranken Vater über Jahre massiv geschlagen. Nach der Scheidung der Eltern kam auch der Täter zunächst in ein Heim, nach einem Jahr kehrte er zu der Mutter, die inzwischen wieder geheiratet hatte, zurück. Mit dem Stiefvater gab es dann ebenfalls nicht genau zu klärende, aber wohl erhebliche Probleme.

Die Mutter des Täters (rückfälliger Exhibitionist) arbeitete als Bardame und war alkoholabhängig, der Vater war im Vorschulalter des Täters wegen Körperverletzung 18 Monate inhaftiert. Nach dessen Entlassung ließen sich die Eltern scheiden, die Mutter heiratete sofort wieder, der Stiefvater schlug den Täter („Aber nur, wenn ich es verdient hatte“). Aufgrund der Spannungen im Elternhaus und daraus resultierender schlechter schulischer Leistungen sollte der Täter für ein Jahr auf die Sonderschule wechseln. Da die Mutter vergaß, ihn wieder umzumelden, schloß er diese mit sehr guten Noten ab, nachdem er zweimal eine Klasse übersprungen hatte.

Weiter wurden Hinweise auf eigenen sexuellen Mißbrauch des Täters vor seinem 18. Lebensjahr erhoben; „nicht feststellbar“ war dies also nie. Dies ist insofern sinnvoll, als einer Akte nicht ausdrücklich entnommen werden kann, daß der Täter *nicht* sexuell mißbraucht worden war. Zwar finden sich zwischen den Vergleichsgruppen keine signifikanten Unterschiede. Auffällig ist jedoch, daß keiner dieser selbst betroffenen Täter in der Bezugssache sein leibliches oder soziales Kind sexuell mißbraucht hatte. Vielmehr hatten sich drei vor fremden Kindern exhibiert, 10 hatten zwar Körperkontakt aufgenommen, dies aber ebenfalls bei fremden Kindern oder solchen aus dem Bekanntenkreis.

1.4.2.4 Gewalttätigkeiten und frühere psychische Auffälligkeiten

Bei den Daten zu vom Täter ausgeübten Gewalttätigkeiten gegenüber Familienangehörigen wurde ebenfalls auf entsprechende Hinweise geachtet, mit der o.g. Konsequenz. Hier sind die Unterschiede insofern signifikant⁴³¹ als Tötlichkeiten - wie in Tabelle 18 dargestellt - wesentlich häufiger von sonstig bzw. nicht rückfälligen Tätern als von einschlägig Rückfälligen ausgingen, wobei es sich überwiegend um Inzesttäter handelte. Diese Ergebnisse, die nun offensichtlich unabhängig von der Frage der Begutachtung sind, sind dennoch vorsichtig zu interpretieren und belegen nicht ohne weiteres, daß Inzesttäter tatsächlich gewalttätiger sind. Denn zum einen leben diese schon häufiger in der erforderlichen Partnerschaft und mit Kindern. Zum anderen stammen Angaben über Gewalttätigkeiten des Täters gegenüber Familienmitgliedern vor allem aus Vernehmungen eben dieser Familienangehörigen. Solche Zeugenaussagen finden sich aber wesentlich häufiger bei innerfamiliärem Mißbrauch. Bei sonstigen Tätern basieren die Angaben zur Familiengeschichte im wesentlichen auf unmittelbaren oder mittelbaren Angaben des Täters, der kaum eigene Gewalttätigkeiten zu Protokoll geben wird.

Tabelle 18: Gewalttätigkeiten und frühere psychische Auffälligkeiten

	Nicht Rückfällige (n=36)	Sonstige Rückfällige (n=24)	(Auch) Einschl. Rückfällige (n=98)
Familiäre Gewalttätigkeiten des Täters	8 von 36	7 von 24	4 von 98
Frühere psychische Auffälligkeiten	2 von 31	6 von 18	35 von 83

Signifikanzen zeigen sich auch bei der Frage nach früheren therapeutischen Maßnahmen. Solche waren bei den Legalbewährten höchstsignifikant⁴³² seltener als bei den einschlägig Rückfälligen und signifikant⁴³³ seltener als bei den sonstig Rückfälligen. Zwar mußte es sich um Vorgänge handeln, die nicht im Kontext des Bezugsverfahrens standen - also auch keine während des Ermittlungsverfahrens begonnenen „freiwilligen“ Therapien. Viele Maßnahmen standen aber vermutlich in unmittelbarem oder weiterem Zusammenhang mit

431 Jeweils: $p=0,001$.

432 $p<0,001$.

433 $p=0,014$.

einer früheren Sanktion. Da sich dies aus den Akten nicht immer sicher ergab, wurden in einem zweiten Schritt nur jene Täter miteinander verglichen, die keine bzw. die mindestens eine Vorstrafe hatten. Bei ersteren löst sich der überzufällige Unterschied dann auf. Ein hochsignifikanter⁴³⁴ findet sich aber zwischen Legalbewährten und einschlägig Rückfälligen *mit* Vorstrafen. Dies könnte heißen, daß eine Person zwar zunächst im strafrechtlichen Sinne auffällig werden muß, damit auf behandlungsbedürftige psychische Auffälligkeiten reagiert wird. Die an dem Verfahren Beteiligten hätten dann aber bei einschlägig Rückfälligen schon zu einem früheren Zeitpunkt vermehrt relevante Belastungen festgestellt. Da es sich dann um Maßnahmen gehandelt haben muß, die der Verhütung weiterer Straftaten dienen sollten, wären diesen angesichts der weiteren Entwicklung allerdings Mißerfolge zu bescheinigen.

1.4.3 Merkmale der Tatbegehung

Bei einer Strafaktenanalyse stellen sich zwar auch hinsichtlich der Erhebung des Tatgeschehens noch methodenimmanente Probleme.⁴³⁵ Dennoch können die Merkmale hier nicht nur vergleichsweise zuverlässig, sondern zudem im wesentlichen vollständig erhoben werden. Daß sie darüber hinaus von tatsächlicher Relevanz für die Frage von Rückfälligkeit und Legalbewährung sind, zeigen die in Tabelle 19 dargestellten Daten.

434 $p=0,002$.

435 Siehe dazu B.1.3.2.

Tabelle 19: Tatbezogene Merkmale

	Nicht Rückfällige (n=36)	Sonstig Rückfällige (n=24)	(Auch) Einschl. Rückfällige (n=98)
<i>Täter-Opfer-Beziehung</i>			
- Enge (soziale) Verwandtschaft	28 %	29 %	6 %
- Weite Verwandtschaft/Bekanntschaft	50 %	54 %	18 %
- Dem Opfer fremde Täter	22 %	17 %	76 %
<i>Intensität der sexuellen Handlungen</i>			
- Körperkontakt	83 %	88 %	54 %
- Geschlechtsverkehr	17 %	25 %	4 %
- Oralverkehr	21 %	35 %	12 %
- Analverkehr	3 %	5 %	5 %
<i>Täterstrategien⁴³⁶</i>			
- Versprechungen, Geschenke etc.	58 %	70 %	72 %
- Psychischer Druck	13 %	25 %	4 %
- Drohung/Gewaltanwendung	30 %	5 %	24 %
Aktive Abwehr/Weglaufen des Opfers ⁴³⁷	21 %	17 %	51 %
<i>Geschlechtspräferenz</i>			
- Nur männliche Opfer	3 %	17 %	21 %
- Männliche und weibliche Opfer	6 %	4 %	26 %
<i>Opferalter</i>			
- Bis einschl. 5 Jahre	17 %	17 %	13 %
- 6 bis einschl. 10 Jahre	42 %	38 %	59 %
- 11 bis einschl. 13 Jahre	42 %	46 %	28 % ⁴³⁸
Altersdiff. Täter-Opfer (Mittelwert)	31,5 Jahre	22,2 Jahre	25,9 Jahre
Mehr als ein Opfer in Bezugssache	42 %	21 %	64 %
<i>Zeitraum der Tatbegehung</i>			
- Einmalig	28 %	42 %	42 %
- Länger als ein Jahr	33 %	29 %	10 %
Alkoholisierung des Täters	13 von 27	6 von 15	21 von 81

436 In insg. 10 Fällen war die Strategie des Täters nicht zu ermitteln. Auch wenn zu vermuten ist, daß es sich hierbei ebenfalls um Versprechungen etc. handelte (s. dazu C.1.2.2.2.1), wurden die Fälle bei den Berechnungen dennoch entnommen.

437 In insg. 24 Fällen war das Opferverhalten nicht klassifizierbar. Dies galt insbesondere für Verfahren mit mehreren Opfern und damit vor allem mit einschlägig Rückfälligen. Die Fälle wurden bei den Berechnungen entnommen.

438 Bei einem Opfer war dessen Alter nicht feststellbar. Der sich exhibierende Täter war von einem Zeugen angezeigt worden, das nicht ermittelte Opfer war eindeutig ein Kind, der Täter hatte die Tat eingeräumt.

Als bedeutsam haben sich folgende Differenzen erwiesen:

- Die einschlägig Rückfälligen waren höchstsignifikant⁴³⁹ häufiger als die Täter der Vergleichsgruppen Personen, die nicht in enger (sozialer) Verwandtschaft zu dem Opfer standen bzw. die für dieses fremd waren.⁴⁴⁰
- Sie nahmen hochsignifikant seltener als die nicht⁴⁴¹ und die sonstig⁴⁴² Rückfälligen Körperkontakt zum Opfer auf und führten signifikant⁴⁴³ seltener als die Legalbewährten und höchstsignifikant⁴⁴⁴ seltener als die sonstig Rückfälligen Geschlechtsverkehr am Opfer aus. Signifikant bleibt letzteres auch, wenn man nur jene Täter berücksichtigt, die (auch) weibliche Opfer hatten.⁴⁴⁵ Weiter veranlaßten sie ihre Opfer hochsignifikant⁴⁴⁶ seltener zu aktivem Oralverkehr als es die sonstig Rückfälligen taten.
- Dabei setzten sie signifikant häufiger⁴⁴⁷ als sonstig Rückfällige Drohungen oder Gewalt zur Erreichung ihres Zieles ein.
- Die Opfer von einschlägig Rückfälligen versuchten signifikant häufiger, sich zu entziehen, als dies bei Tätern der beiden Vergleichsgruppen der Fall war. Eine signifikante Differenz bleibt auch bestehen, wenn man hierbei nur Personen berücksichtigt, die dem Opfer höchstens weitläufig bekannt waren. Entnimmt man aber weiter auch diejenigen, die keinen Körperkontakt zum Opfer aufgenommen hatten, so lösen sich diese Unterschiede auf.
- Die einschlägig Rückfälligen mißbrauchten signifikant⁴⁴⁸ häufiger als sonstig Rückfällige und höchstsignifikant⁴⁴⁹ häufiger als Legalbewährte (auch) männliche Kinder.
- Der Altersunterschied zwischen den Tätern und ihren (jüngsten) Opfern ist zwar bei den einschlägig und den sonstig Rückfälligen signifikant⁴⁵⁰ geringer

439 $p < 0,001$.

440 Zur Frage der Täter-Opfer-Beziehung siehe C.1.2.2.2.1.

441 $p = 0,002$.

442 $p = 0,003$.

443 $p = 0,012$.

444 $p < 0,001$.

445 Gegenüber nicht Rückfälligen: $p = 0,048$; gegenüber sonstig Rückfälligen: $p = 0,005$.

446 $p = 0,009$.

447 $p = 0,043$.

448 $p = 0,018$.

449 $p < 0,001$.

450 Gegenüber einschlägig Rückfälligen: $p = 0,043$; gegenüber sonstig Rückfälligen: $p = 0,007$.

als bei den Legalbewährten. Diese Differenz löst sich aber auf, wenn man die Inzesttäter als die notwendigerweise aufsteigende Generation entnimmt.

- Die einschlägig Rückfälligen wurden im Vergleich zu den Legalbewährten signifikant⁴⁵¹, im Vergleich zu den sonstig Rückfälligen höchstsignifikant⁴⁵² häufiger in der Bezugsentscheidung wegen sexueller Handlungen an/vor mehr als einem Opfer sanktioniert. Entnimmt man auch hier die Inzesttäter, weil diesen häufig nur ein Kind im engen familiären Raum zur Verfügung stand und ein Überschreiten der „biologischen“ - Grenze in dieser Untersuchung nicht feststellbar war, so verbleibt nur ein allerdings hochsignifikanter⁴⁵³ - Unterschied zwischen den einschlägig und den sonstig Rückfälligen.
- Die sonstig Rückfälligen wurden signifikant⁴⁵⁴ häufiger, die Legalbewährten hochsignifikant⁴⁵⁵ häufiger als die einschlägig Rückfälligen in der Bezugs-sache wegen einer Tatserie von über einem Jahr Dauer verurteilt.
- Jene einschlägig Rückfälligen, bei denen Daten zur Alkoholisierung bei der Tatbegehung erhoben werden konnten, standen signifikant seltener als die Legalbewährten⁴⁵⁶ unter einem solchen Einfluß.

Daß angesichts dieser Ergebnisse nur wenige Opfer von *einschlägig Rückfälligen* mit diesen in einem Haushalt oder zumindest in enger Nachbarschaft lebten, war zu erwarten. Auffällig ist aber, daß bei fast 50 % dieser Täter kein überschaubarer räumlicher Zusammenhang zwischen ihrem Wohnort und dem des Opfers bestand. Hiernach kann man davon auszugehen, daß nicht nur in der überwiegenden Zahl der Fälle der Täter dem Opfer fremd war - dies der Blickwinkel, aus dem die Täter-Opfer-Beziehung bestimmt wird. Vielmehr spricht einiges dafür, daß der Täter selbst das Opfer häufig zuvor nicht einmal vom Sehen kannte, sondern dieses ihm einfach „begegnete“ - was nicht ausschließt, daß er „auf der Suche“ war.

Schon an ihrer Alterspräferenz zeigt sich, daß das Interesse der einschlägig Rückfälligen vielfach unmittelbar auf Kinder ausgerichtet war. Zwar finden sich bei ihnen eher wenige Opfer unter 6 Jahren; dies dürfte aber auch mit deren mangelnder „Verfügbarkeit“ zusammenhängen. Ob sich in dem Verwandten-

451 p=0,022.

452 p<0,001.

453 p=0,005.

454 p=0,016.

455 p=0,001.

456 p=0,031.

und Bekanntenkreis solche nicht finden ließen, ein besonderes sexuelles Interesse gerade an unbekanntem Opfern bestand oder bei solchen eine geringere Entdeckungsgefahr gesehen wurde, kann nicht beantwortet werden. Zumindest bei sich exhibierenden Tätern - die mit 42 % einen erheblichen Teil der einschlägig Rückfälligen stellen - ist allerdings von dem Wunsch nach einem anonymen Opfer auszugehen. Unabhängig von der Frage, warum der Täter sich für fremde Opfer entschied, ist es jedoch im öffentlichen Raum schwieriger, unbeaufsichtigte Kinder unterhalb des Grundschulalters anzutreffen. Im Gegensatz zu den Tätern der anderen beiden Gruppen lag das Schwergewicht dann jedoch auf Opfern im vorpubertären Alter, also bei eindeutig kindlichen Betroffenen. In einem erheblichen Teil der Fälle war dieses Alter wohl auch vorrangig gegenüber dem Geschlecht, hat doch ein Viertel der rückfälligen Täter seine sexuellen Handlungen an oder vor Jungen und Mädchen begangen. Bei einem weiteren Fünftel fanden sich zwar ausschließlich männliche Opfer. Aber auch hier ist nicht auszuschließen, daß zumindest bei Jungen der unteren Altersgruppen damit nicht unbedingt eine eindeutig homosexuelle Orientierung einherging. Daß es jenen Tätern zudem weniger daran gelegen war, mit einem (Ersatz-)„Partner“ oder einer solchen „Partnerin“, der/die quasi zufällig kindlich war, ihre sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, zeigt sich etwa daran, daß von fast zwei Drittel der Täter mehr als ein Opfer betroffen war und sich die Tatzeit selten über mehr als ein Jahr erstreckte. Hinzu kommt schließlich der Umstand, daß es bei fast jedem zweiten Täter nicht zu Körperkontakten kam - einem wohl grundlegenden Bedürfnis im Rahmen personaler Zuwendung. Ähnliches gilt hinsichtlich penetrierender Handlungen, die ebenfalls von vergleichsweise wenigen Tätern ausgeübt wurden.

Etwa ein Viertel der einschlägig Rückfälligen setzte zwar körperliche Gewalt ein oder drohte den Opfern zumindest. Angesichts der Tatsache, daß es ihnen als überwiegend fremde Täter selten möglich war, psychischen Druck auszuüben - was vielen Legalbewährten und sonstig Rückfälligen zu Gebote stand - ist diese Rate von gewalttätigen Tätern gegenüber derjenigen der Legalbewährten als niedrig anzusehen. Auch aus der Tatsache, daß sich vergleichsweise viele Opfer ihren sexuellen Aktivitäten entzogen oder dies zumindest versuchten, kann nicht geschlossen werden, daß sich hier die besonders gravierenden Taten finden. Das Gegenteil ist der Fall: Gerade bei einem sich exhibierenden Täter, der dem Opfer zudem in der Öffentlichkeit gegenübertritt, ist eine Flucht leicht möglich. Zudem wird ein Kind es eher wagen, sich einem Täter zu entziehen bzw. sich gegen diesen zu wehren, bei dem es aufgrund fehlender Verwandt- oder Bekanntschaft keine späteren Konsequenzen, wie Entzug von Zuwendung oder Gewalttätigkeiten - fürchten muß.

Bei den *Legalbewährten* mag eben aufgrund der Tatsache, daß sie weder neuerliche sanktionierte Sexualdelikte noch anderweitige Straftaten begingen, von der unter Rückfallaspekten positiven Gruppe gesprochen werden. Ihren Bezugstaten nimmt dies jedoch nichts. Diese Täter, von denen mehr als jeder vierte der leibliche oder soziale Vater des Opfers war, setzten sich am ehesten mit Gewalt oder Drohungen über den Willen des Kindes hinweg. Wesentlich häufiger als bei den einschlägig Rückfälligen kam es nicht nur zu Körperkontakt, sondern zu penetrierenden Handlungen. Ein guter Teil der Täter hatte in der Bezugssache mehrere Opfer, selten erschöpften sich die Taten in einer Handlung, in einem Drittel der Fälle dauerte die Tatserie sogar länger als ein Jahr. Eine eindeutige Alterspräferenz ist zwar nicht zu erkennen, jedoch sind die jüngeren Betroffenen unterrepräsentiert. Dies alles zusammen mit der klaren heterosexuellen Orientierung deutet eher auf den sexuellen Gewalttäter hin, der meint, sich aktiv nehmen zu können, was immer er will - insbesondere, wenn es sich um die eigene oder soziale Tochter handelt.

In enger (sozialer) Verwandtschaft zu dem Opfer stand auch annähernd ein Drittel der *sonstig Rückfälligen*, etwa die Hälfte war mit diesem weiter verwandt oder bekannt. Dann beginnen sich die Gemeinsamkeiten mit den Legalbewährten aber auch schon aufzulösen. Etwas häufiger kam es zu Körperkontakt; stellt man bei der Ausübung des Geschlechtsverkehrs nur auf weibliche Opfer ab, so steigt die Quote auffällig an, um schließlich bei passivem Oralverkehr um etwa 50 % höher als bei den Legalbewährten zu liegen. Betrachtet man dies im Kontext einiger weiterer Daten - die Täter setzten kaum Drohungen und Gewalt ein, die Opfer stammten etwas häufiger aus der Gruppe der Ältesten, überwiegend war lediglich ein Kind (bekanntermaßen) betroffen, häufig blieb es bei einer Tat - so entsteht der Eindruck, daß diese Täter nicht nur „Gelegenheitstäter“ im oben genannten Karrieresinn waren, sondern dies auch für die hier untersuchte Tat galt. Hier scheint im Zentrum des Interesses weniger das Kind an sich, sondern die sich durch es bietende Gelegenheit zu sexuellen Handlungen zu stehen - so wie zuvor oder später vielleicht ein PKW zum Aufbruch „lockte“. Zudem fällt auf, daß von diesen Tätern, die am häufigsten in einer Partnerschaft lebten, wesentlich mehr männliche Opfer betroffen waren, hingegen kaum solche beiderlei Geschlechts. Angesichts des größeren Anteils älterer Opfer mag die Handlung zudem dazu dienen, homosexuelle Anteile des Täters oder zumindest die Neugierde darauf zu befriedigen. Insgesamt erinnert diese Gruppe an den unsteten Kriminellen von *Schorsch*⁴⁵⁷: Gesetzliche Altersgrenzen werden ebenso wenig wie Eigentumsverhältnisse

457 1971, 147.

und die beiden zugrunde liegenden schutzwürdigen Interessen anderer anerkannt. Situationen werden auch gegen die Belange anderer zur eigenen Befriedigung genutzt, ohne sich dabei aber - im Gegensatz zu den aggressiveren Legalbewährten - übermäßig intensiv im Sinne von Gewaltanwendung, mehrmaliger Tatbegehung oder mehreren Opfern zu engagieren.

Somit stellen sich zwar die dem Opfer Fremden als die unter Rückfallgesichtspunkten gefährlichsten Täter heraus. Unter Aspekten der Bezugstat ist jedoch festzuhalten, daß die Legalbewährten insbesondere hinsichtlich Aggressivität, die sonstig Rückfälligen hingegen im Hinblick auf die Intensität der sexuellen Handlungen als belasteter anzusehen sind.

1.4.4 Merkmale des Ermittlungsverfahrens

Einige auffällige Differenzen zeigen sich zwar auch im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren. Zum Teil stehen diese aber nur in mittelbarem Zusammenhang mit Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung, da sie letztlich überwiegend, wie auch in C.1.2.3 dargestellt, auf die Unterschiede zwischen Inzesttaten und außerfamiliärem Mißbrauch zurückzuführen sind. Dies gilt etwa für die häufigere Anzeigenerstattung durch Opfer von einschlägig Rückfälligen oder die vermehrte aussagepsychologische Begutachtung der von nicht oder sonstig Rückfälligen Betroffenen. Deshalb sollen diese Daten hier nicht aufgegriffen werden.

Auch andere Unterschiede führen zwar nicht zu Faktoren, die von unmittelbarer Relevanz für die Frage einer neuerlichen Delinquenz sind. Vielmehr stellen sie - ähnlich wie Daten zur Sanktionierung - den justitiellen Umgang mit dem zunächst einmal straffällig gewordenen Täter dar. Da sie damit aber prognostische Erwägungen umfassen, kann die Verknüpfung dieser Entscheidungen und Maßnahmen mit dem späteren strafrechtlich relevanten Verhalten des Täters den an den Verfahren Beteiligten wichtige Hinweise geben (s. Tabelle 20).

Tabelle 20: Merkmale des Ermittlungsverfahrens

	Nicht Rückfällige (n=36)	Sonstig Rückfällige (n=24)	(Auch) einschl. Rückfällige (n=98)
Umfassendes Geständnis	72 %	46 %	68 %
Zweifel an der Schuldfähigkeit	19 %	22 %	45 %
<i>Psych. Begutachtung des Täters</i>			
- Quote	14 %	13 %	41 %
- Diagnose sex. Deviation	1 von 5	1 von 3	15 von 40
- Vorauss. der §§ 20, 21 StGB	4 von 5	3 von 3	32 von 40
- Angenommene Gefährlichkeit	0 von 5	3 von 3	26 von 40
Untersuchungshaft	28 %	22 %	34 %
In Haft z.Zt. d. Hauptverhandlung	8 %	13 %	26 %

Als auffällig erweisen sich dabei folgende Unterschiede:

- Keine statistisch signifikanten Differenzen zeigen sich hinsichtlich der Geständigkeit, wenn man die teilweise Einlassung⁴⁵⁸ einbezieht. Betrachtet man jedoch - wie in Tabelle 20 geschehen - nur das umfassende Geständnis,⁴⁵⁹ so kommt man zu dem Ergebnis, daß die sonstig Rückfälligen signifikant⁴⁶⁰ seltener als die einschlägig Rückfälligen voll geständig waren. Die hohe Rate der nur teilweisen Einlassung (24 %) bei den sonstig Rückfälligen dürfte vor allem damit zusammenhängen, daß es durch diese Täter besonders häufig zu penetrierenden Handlungen gekommen war, die zu einer Beurteilung des Geschehens als besonders schwerer Fall führen konnten.
- Am Verfahren Beteiligte äußerten bei einschlägig Rückfälligen hochsignifikant⁴⁶¹ häufiger als bei Tätern aus den beiden Vergleichsgruppen Zweifel an deren Schuldfähigkeit. Dies mag dann auch Ursache, nicht jedoch Folge der vermehrten Begutachtung dieser Gruppe gewesen sein. Denn erhoben wurde derjenige, von dem dies erstmalig (dokumentiert) angemerkt wurde. Auffäl-

458 Dies beinhaltet jedoch immer die Vornahme sexueller Handlungen an/vor Kindern und deshalb aufgrund des umfassenden Schutzes des § 176 StGB das Einräumen einer entsprechenden Straftat. Siehe dazu C.1.2.3.2.

459 Zu den sich dabei ergebenden Problemen und der Abgrenzung zur Auseinandersetzung mit der Tat siehe B.1.3.2.

460 $p=0,046$.

461 Gegenüber Legalbewährten: $p=0,006$; gegenüber sonstig Rückfälligen: $p=0,003$.

lig ist, daß dies bei den Rückfallgruppen häufiger - nämlich in etwa einem Drittel der Fälle - durch den Verteidiger geschehen war, obwohl diese Täter seltener bzw. genau so oft wie die Legalbewährten von einem solchen vertreten worden waren.

- Nicht immer führten diese Zweifel zu einer psychologisch-psychiatrischen Untersuchung des Täters - was auch damit zusammenhängt, daß sich die Vermutung teilweise lediglich aus einer starken Alkoholisierung des Täters bei der Tatausführung ergab.⁴⁶² Da die Begutachtungsraten aber im Verhältnis den angemeldeten Bedenken entsprechen, wurden demnach die einschlägig Rückfälligen hochsignifikant⁴⁶³ häufiger als Legalbewährte und signifikant⁴⁶⁴ häufiger als sonstig Rückfällige entsprechend untersucht.

Aufgrund der geringen Fallzahl begutachteter Täter können im weiteren nur einige Unterschiede zwischen den drei Gruppen aufgezeigt werden:

- Bei je einem der fünf untersuchten Legalbewährten bzw. drei begutachteten sonstig Rückfälligen wurde (auch) eine sexuelle Deviation diagnostiziert. Nimmt man Erst- und Zweitdiagnosen zusammen, so traf dies hingegen auf 15 der 40 einschlägig Rückfälligen zu. Zehn wiesen (auch) Persönlichkeitsstörungen, je sieben hirnganische Störungen und Neurosen auf. Bei weiteren sechs fand sich (auch) eine Minderbegabung, zudem bei vier eine Suchterkrankung.
- Die 15 rückfälligen Täter mit einer diagnostizierten sexuellen Deviation erhielten sowohl Geld- wie Freiheitsstrafen. Sofern eine primäre Aussetzung erfolgte, wurden z.T. Weisungen erteilt, die sich auf die Durch- oder Weiterführung einer auch stationären therapeutischen Maßnahme bezogen. § 63 StGB wurde bei fünf dieser Täter angewandt, die damit alle einschlägig Rückfälligen stellen, die im Rahmen einer Maßregelanordnung in ein psychiatrisches Krankenhaus kamen.⁴⁶⁵
- Die Sachverständigen kamen bei vier der fünf Legalbewährten zu dem Ergebnis, daß eine verminderte Schuldfähigkeit zumindest nicht auszuschließen sei; bei den drei sonstig Rückfälligen gingen sie von einer solchen Einschränkung immer aus. Die einschlägig Rückfälligen decken hingegen die

462 Zu dem Problem der Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Alkoholisierung siehe C.1.2.4.3.

463 $p=0,003$.

464 $p=0,012$.

465 Insofern befinden sich diese Personen auch in der Maßregelgruppe. Zu dieser siehe *Nowara* (2001).

ganzen Möglichkeiten ab: Einerseits meinten die Sachverständigen bei 8 der 40, daß volle Schuldfähigkeit gegeben sei - ein Hinweis darauf, daß bei dieser Tätergruppe schneller eine Begutachtung in Auftrag gegeben wurde. Andererseits fanden sich nur in dieser Gruppe (zwei) Täter, bei denen der Gutachter Schuldunfähigkeit annahm bzw. nicht ausschließen konnte.⁴⁶⁶ Die restlichen 30 Täter waren nach Ansicht des Sachverständigen (möglicherweise) vermindert schuldfähig. Zusammengefaßt: Bei 80 % der begutachteten einschlägig Rückfälligen lagen nach Ansicht des Sachverständigen die Voraussetzungen für eine zumindest nicht auszuschließende Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vor.

- Während bei den fünf Legalbewährten die Frage der Gefährlichkeit entweder nicht angesprochen oder verneint wurde, wurde diese bei den drei sonstig Rückfälligen immer bejaht, und zwar ausdrücklich im Hinblick auf neuerliche Sexualstraftaten. Letzteres gilt auch für 23 der 40 einschlägig Rückfälligen, bei weiteren 3 wurde allgemein eine Gefahr hinsichtlich weiterer Delinquenz gesehen. In 6 der 40 Fälle und damit bei 15 % der tatsächlich einschlägig Rückfälligen wurde eine Gefahr vom Sachverständigen hingegen ausdrücklich ausgeschlossen.⁴⁶⁷ Dies erstaunt umso mehr, wenn man die Fälle im einzelnen betrachtet. So waren vier der Täter für das Opfer völlig Fremde, etliche einschlägig vorbestraft. Ein besonders drastischer Fall sei abschließend dargestellt:

Fall 34: 1973 hatte der damals 32jährige Täter einen 37jährigen Mann bewußtlos geschlagen, um dann an dessen Glied zu manipulieren. Da sich dieses nicht versteifte, wurde er wütend, trat dem Opfer in den Unterleib und riß so an dessen Hodensack, daß ein Hoden nicht mehr zu retten war. 1974 hatte er einen 62jährigen Rentner ebenfalls bewußtlos geschlagen, um dann an dessen Glied und After zu manipulieren, was bei ihm selbst zur Ejakulation führte. Wegen sexueller Nötigung in zwei Fällen wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten verurteilt. Darüber hinaus war der Täter mehrfach wegen Tierquälerei verurteilt worden, nachdem er sodomitische Handlungen an Kühen vorgenommen hatte; hinzu kamen Vorstrafen wegen mehrerer Diebstähle und Sachbeschädigungen. In der Bezugssache lockte der Täter ein achtjähriges Mädchen und einen fünfjährigen Jungen in ein Gebüsch, schickte den Jungen dann aber weg und fordert das Mädchen auf, sich auf den Boden zu legen, was dieses auch tat. Dann legte er sich dazu, entblöbte sein Geschlechtsteil und faßte dem Opfer unter den Rock an dessen Geschlechtsteil. An einer weiteren Tatausführung wurde der stark alkoholisierte Täter von den Eltern des Kindes, die durch den Jungen benachrichtigt worden

466 Dem folgte das erkennende Gericht jedoch in beiden Fällen nicht, sondern ging statt dessen nur von verminderter Schuldfähigkeit aus.

467 In einigen schriftlichen Gutachten fanden sich keine Gefährlichkeitsprognosen. Dies kann aber mit einem eingeschränkten Auftrag in Zusammenhang stehen und schließt zudem nicht aus, daß die Angaben mündlich erfolgt waren.

waren, gehindert. Zunächst ohne Einholung eines Gutachtens ging das Landgericht von einer verminderten Schuldfähigkeit aus und verurteilte den Täter zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten Dauer. Der Verteidiger legte erfolgreich Revision ein, indem er rügte, daß sein Antrag auf eine psychiatrische Untersuchung zurückgewiesen worden sei. Der nun beauftragte Psychiater kam zu dem Ergebnis, daß das Hemmungsvermögen des Täters infolge des Alkoholkonsums stark beeinträchtigt gewesen sei, aber weder eine Suchterkrankung noch eine anderweitige Störung vorläge. Das Gericht ging dann - wie der Gutachter - davon aus, daß eine verminderte Schuldfähigkeit, aber keine Gefährlichkeit gegeben sei und verhängte eine Freiheitsstrafe, deren Aussetzung unter anderem mit einer „äußerst günstigen Zukunftsprognose“ begründet wurde. Der Täter wurde weder einem Bewährungshelfer unterstellt noch erhielt er - über Meldepflichten hinaus - Weisungen. Auffällig ist, daß der Sachverständige die von ihm angeforderten Akten der früheren Verfahren - wenn man nach dem von ihm auf dem Gutachten angegebenen Datum geht - erst nach Verfassen desselben erhalten haben kann. Außer einigen Grunddaten (ledig, nichteheliche Lebensgemeinschaft, keine Kinder, Hauptschule abgebrochen, keine Berufsausbildung, arbeitslos, Aufgewachsen bei einem Elternteil) und Angaben zu seinen früheren Delikten ist der ganzen Akte nichts über den Täter zu entnehmen. In der Bewährungszeit wurde er mehrfach straffällig (§§ 185, 223, 240, 315c StGB). Die Beleidigung war gegenüber Polizeibeamten erfolgt, die ihn auf einer Bahnhofstoilette festgenommen hatten, nachdem er dort eine Frau, die keine Strafanzeige erstattete, durch sexuell gefärbte Schimpfwörter belästigt hatte. Obwohl er auch seiner Auflage, der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung, beharrlich nicht nachkam, wurde lediglich die Bewährungszeit verlängert. 1992 wurde er wegen sexueller Nötigung und schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, 1995 wegen sexueller Nötigung zu einer 3jährigen Freiheitsstrafe verurteilt, in letzter Sache zudem eine Unterbringung nach § 64 StGB angeordnet.

- Keine signifikanten Unterschiede finden sich hingegen bei den freiheitsentziehenden Maßnahmen vor Abschluß des Verfahrens. Nicht nur, daß sich Rückfällige nicht überzufällig häufig in Untersuchungshaft befanden. Auch bei den Haftgründen finden sich keine entsprechenden Differenzen. Dies gilt ebenso für die Rate derjenigen, die sich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch oder wieder in Untersuchungshaft bzw. einer einstweiligen Unterbringung befanden, wobei letzteres nur bei den einschlägig Rückfälligen feststellbar war.

1.4.5 Merkmale des Urteils

Anhand der im Urteil angewandten Straftatbestände ist es ebenfalls - nun unter juristischen Vorzeichen - möglich, zu überprüfen, ob zwischen (einschlägiger) Rückfälligkeit und Täter-Opfer-Beziehung, Art bzw. Intensität der sexuellen Handlung sowie dem Opfergeschlecht ein Zusammenhang besteht.⁴⁶⁸ (Tabelle

468 Siehe aber zu dem Problem der Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung B.1.3.2.

21). Von diesen Merkmalen sind zudem auch die gerichtlichen Einschätzungen der Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit sowie die verhängten Sanktionen beeinflusst, etwa durch unterschiedliche Begutachtungsquoten⁴⁶⁹ oder Strafrahmenvorgaben.

Tabelle 21: Merkmale des Urteils

	Nicht Rückfällige (n=36)	Sonstige Rückfällige (n=24)	(Auch) einschl. Rückfällige (n=98)
<i>Angewandte Straftatbestände</i>			
- § 176 Abs. 3 StGB	19 %	8 %	6 %
- § 176 Abs. 5 StGB	17 %	13 %	42 %
- §§ 177, 178 StGB	11 %	13 %	14 %
- § 174 StGB	25 %	29 %	5 %
- § 175 StGB	6 %	8 %	15 %
- § 183 StGB	6 %	4 %	16 %
Verminderte Schuldfähigkeit	17 %	13 %	35 %
Angenommene Gefährlichkeit	8 %	4 %	22 %
Therapiebedürftigkeit	8 %	17 %	40 %
<i>Sanktionen</i>			
- Jugend- oder Freiheitsstrafe	92 %	71 %	79 %
- Dauer (Mittelwert)	17,3 Monate	15,3 Monate	16,3 Monate
-- davon bis einschl. 24 Monate	85 %	94 %	88 %
---- davon Aussetzung	82 %	75 %	81 %
(Auch) Maßregel nach § 63 StGB	0 %	4 %	6 %

Zunächst zeigen sich bei den angewandten Straftatbeständen Parallelen, aber auch Widersprüche zu den dargestellten Tatumständen:

- Die einschlägig Rückfälligen wurden signifikant seltener⁴⁷⁰ als die Legalbewährten nach § 176 Abs. 3 StGB, also wegen besonders schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern, sanktioniert. Bemerkenswert ist hierbei allerdings, daß die Quote bei den sonstig Rückfälligen weit hinter derjenigen der Legalbewährten liegt, obwohl es durch diese Täter am häufigsten zu Penetrationen

469 Siehe dazu B.1.2.3.4 und B.1.2.4.3.

470 $p=0,021$.

gekommen war. Hier müßte also aufgrund anderer Umstände - etwa Einvernehmen mit dem Opfer - trotz Erfüllung des Regelbeispiels davon abgesehen worden sein, das Geschehen als einen besonders schweren Fall zu qualifizieren.

- Hingegen wurde bei den einschlägig Rückfälligen hochsignifikant häufiger⁴⁷¹ als bei den anderen Tätern als schwerstes Sexualdelikt sexueller Mißbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176 Abs. 5 StGB) angenommen.
- Entsprechend der Täter-Opfer-Beziehung wurden einschlägig Rückfällige höchstsignifikant seltener⁴⁷² als Legalbewährte bzw. sonstig Rückfällige nach § 174 StGB, also wegen sexuellen Mißbrauchs Schutzbefohlener⁴⁷³, verurteilt.
- Daß nur ein Bruchteil derjenigen, die (auch) männliche Opfer hatten, zudem wegen homosexueller Handlungen (§ 175 StGB a.F.) sanktioniert wurden, liegt vornehmlich daran, daß dieser inzwischen aufgehobene Tatbestand nur anzuwenden war, wenn der Täter Körperkontakt zum Opfer aufgenommen hatte.⁴⁷⁴ Entsprechend der Differenzen im Tatsächlichen wurden die einschlägig Rückfälligen jedoch hochsignifikant häufiger⁴⁷⁵ als die Täter der anderen Gruppen ebenfalls nach § 175 StGB bestraft.

Somit zeigt sich auch hier: Die einschlägig Rückfälligen wurden vergleichsweise selten wegen besonders schwerer Taten und solchen an Schutzbefohlenen verurteilt, dafür häufiger wegen exhibitionistischer Handlungen und Sexualkontakten zu männlichen Kindern.

471 Jeweils: $p=0,007$.

472 $p<0,001$.

473 Zu den juristischen Voraussetzungen und Erhebungsproblemen siehe C.1.2.4.2.

474 Zudem wurden nur drei Sexualstraftatbestände codiert. Hatte ein Täter z.B. durch mehrere Taten § 176 Abs. 1 und Abs. 3 StGB verwirklicht und war auch noch nach § 178 StGB sanktioniert worden, so wurde § 175 StGB nicht mehr aufgenommen.

475 Gegenüber Legalbewährten: $p=0,006$; gegenüber sonstig Rückfälligen: $p=0,007$.

Wesentliche Unterschiede ergeben sich zudem bei anderen Feststellungen der Gerichte. Danach wurden die einschlägig Rückfälligen signifikant häufiger als die Täter einer bzw. beider Vergleichsgruppen als

- vermindert schuldig⁴⁷⁶,
- gefährlich⁴⁷⁷ oder
- therapiebedürftig⁴⁷⁸ angesehen.

Zur Gefährlichkeit ist anzumerken, daß bei den einschlägig Rückfälligen in der Hälfte der Urteile⁴⁷⁹ keine dokumentierte Auseinandersetzung mit dieser Frage erfolgt war, was nicht ausschließt, daß sich das Gericht dennoch mit diesem Aspekt beschäftigt hat. Bei den verbleibenden 48 Tätern wurde dann aber in 26 Fällen eine Gefährlichkeit ausdrücklich verneint. Ein Zusammenhang mit der Art der Täter-Opfer-Beziehung findet sich dabei nicht. Auffällig ist aber, daß es sich um vergleichsweise junge (bis 21 Jahre) und alte (über 55 Jahre) Täter handelt, die dann auch etwas häufiger als die Gesamtgruppe der einschlägig Rückfälligen nicht einschlägig vorbestraft waren. Es ist deshalb davon auszugehen, daß Gerichte mit einer „Schnellschnitt“-Analyse anhand allgemeiner intuitiv-statistischer Kriterien zu einer Prognose gelangten, obwohl bei Sexualstraftätern, insbesondere solchen, denen ein sexueller Kindesmißbrauch vorgeworfen wird, eine differenziertere Betrachtung erforderlich sein kann. So können frühe Auffälligkeiten ebenso wie solche, die erstmalig in einem unüblich hohen Alter auftreten, Anzeichen für eine sexuelle Deviation sein, die wiederum eine erhöhte Rückfallgefahr begründet.

Zur Therapiebedürftigkeit ist zu ergänzen, daß eine solche angesichts der vermehrt angenommenen verminderten Schuldfähigkeit bzw. Gefährlichkeit zwangsläufig bei einschlägig Rückfälligen häufiger bedacht wurde. Allerdings findet sich hier ein weiterer Zusammenhang: Einschlägig Rückfällige befanden sich zwar nicht signifikant, aber doch auffällig öfter schon zu Beginn der Hauptverhandlung in einer „freiwilligen“ therapeutischen Maßnahme. Diese griff das Gericht dann vielfach auf („soll psychiatrische Behandlung fortsetzen“; „positiv, daß sich Täter schon in Behandlung begeben hat“).

476 Gegenüber Legalbewährten: $p=0,043$; gegenüber sonstig Rückfälligen: $p=0,034$.

477 Gegenüber sonstig Rückfälligen: $p=0,040$.

478 Gegenüber Legalbewährten: $p<0,001$; gegenüber sonstig Rückfälligen: $p=0,033$.

479 Bei den Legalbewährten enthalten 58 %, bei den sonstig Rückfälligen sogar 83 % der Urteile dazu keine Angaben.

Diese Ergebnisse schlagen sich in den ausgesprochenen Sanktionen aber nicht nieder. Zwar wurden bei den Legalbewährten signifikant häufiger⁴⁸⁰ als bei den sonstig Rückfälligen Jugend- oder Freiheitsstrafen verhängt, wohl vor allem eine Konsequenz aus der hohen Quote derjenigen, die wegen schweren sexuellen Mißbrauchs zur Verantwortung gezogen worden waren.⁴⁸¹ Keine signifikanten Unterschiede finden sich hingegen bezüglich der Frage des Anteils aussetzungsfähiger Strafen. Dies gilt auch für die tatsächliche Aussetzung der Vollstreckung von Strafen bis zu einschließlich 2 Jahren. Dabei ist aber zu bedenken, daß bei den Legalbewährten und den sonstig Rückfälligen der Anteil der Strafen bis zu 12 und über 12 bis zu 24 Monaten in etwa identisch war, es sich bei den einschlägig Rückfälligen jedoch wesentlich häufiger um Strafen bis zu einem Jahr handelte, so daß bei diesen eine Aussetzung nach den Vorgaben des § 56 Abs. 1 StGB an sich eher angezeigt gewesen wäre. Mithin konnte bei diesen seltener eine günstige Sozialprognose gestellt werden.⁴⁸²

Auffällig ist demnach vor allem, daß sich nur in den Rückfallgruppen Täter finden, bei denen (auch) eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet wurde. In beiden Gruppen wurde deren Vollstreckung bei je einem Täter zur Bewährung ausgesetzt, hinzu kommen fünf weitere bei den einschlägig Rückfälligen - alle mit einer diagnostizierten sexuellen Deviation -, die sich in den Maßregelvollzug begeben mußten, bei vier von diesen war zudem eine Strafe verhängt worden.⁴⁸³

1.4.6 Merkmale der Bewährungsstrafen

Notwendigerweise können sich die Ergebnisse zu Entscheidungen, die mit der primären Aussetzung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verbunden sind, nur auf eine reduzierte Fallzahl stützen. Dennoch ist es möglich, einige interessante Differenzen aufzuzeigen (Tabelle 22).

480 $p=0,034$.

481 Auch wenn man in den Gruppen der Rückfälligen die Entscheidungen nach JGG entnimmt, bleibt es bei dieser Differenz.

482 Siehe hierzu auch C.1.2.4.4.

483 Zur ausschließlichen Anordnung einer Maßregel siehe Fall 3.

Tabelle 22: Merkmale der Bewährungsstrafen

	Nicht Rückfällige (n=23)	Sonstig Rückfällige (n=12)	(Auch) einschl. Rückfällige (n=55)
<i>Begründung der Strafaussetzung</i>			
- Positiver Empfangsraum	22 %	0 %	24 %
- Behandlungsbereitschaft	9 %	17 %	29 %
Unterstellung unter BewH	17 %	50 %	56 %
Auflagen	70 %	50 %	53 %
Verstöße gegen Auflagen	13 %	50 %	28 %
Weisungen insgesamt	74 %	75 %	84 %
Verstöße gegen Weisungen	6 %	11 %	22 %
Therapieweisungen	17 %	25 %	47 %
Verstöße gg. Therapieweisungen	0 %	0 %	23 %
Straftaten	0 %	73 %	82 %
Widerruf	0 %	17 %	44 %

Danach zeigen sich folgende relevanten Unterschiede:

- Obwohl die sonstig Rückfälligen nach den oben dargestellten Ergebnissen am häufigsten in Partnerschaften lebten, wurde bei keinem von ihnen der positive Empfangsraum zur Begründung der Aussetzung angeführt.
- Bei den einschlägig Rückfälligen führten die Gerichte wesentlich häufiger eine Behandlungsbereitschaft bei der Aussetzungsentscheidung an. So wie aber das „Geständnis“ noch keine Auseinandersetzung mit der Tat beinhaltet, ist die im Rahmen einer Hauptverhandlung geäußerte Bekundung, eine Therapie absolvieren zu wollen, nicht mit der Einsicht in eine Behandlungsbedürftigkeit gleichzusetzen. Insofern gibt diese Differenz zwischen den Gruppen eher die oben dargestellte gerichtlicherseits angenommene Therapiebedürftigkeit bei einschlägig Rückfälligen wider.
- Die Gerichte gingen eher bei den Tätern der Rückfallgruppen davon aus, daß die Täter der Hilfe und Betreuung bedürfen, was sich an der signifikant häufigeren⁴⁸⁴ Unterstellung unter einen Bewährungshelfer zeigt.

484 Gegenüber Legalbewährten: $p=0,002$; gegenüber sonstig Rückfälligen: $p=0,043$.

- Trotz der teilweise auffälligen Unterschiede hinsichtlich erteilter Auflagen und Weisungen sowie diesbezüglicher Verstöße findet sich hier nur *ein* signifikanter Unterschied: Die Weisung, sich einer stationären oder ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen, wurde überzufällig häufiger einschlägig Rückfälligen als Legalbewährten⁴⁸⁵ erteilt - womit sich auch hier vor allem die Einschätzung der Gerichte widerspiegelt.
- Zu erwarten war, daß ein erheblicher Teil der rückfälligen Täter zumindest eine erste neuerliche Straftat schon innerhalb der Bewährungszeit begeht und sich hierbei zwischen den Gruppen keine signifikanten Unterschiede finden lassen. Daß die Widerrufsquote bei den Legalbewährten signifikant niedriger ist, liegt angesichts des häufigsten Grundes für eine solche Entscheidung, nämlich eine neuerliche Straftat, auf der Hand. Dementsprechend erfolgte der Widerruf der Strafaussetzung bei 23 der 24 einschlägig Rückfälligen (auch) wegen eines Rückfalldeliktes. Die zwei sonstig Rückfälligen mit Widerruf hatten zwar ebenfalls neuerliche Straftaten begangen, zur Begründung der gerichtlichen Entscheidung wurden jedoch beharrliche Weisungsverstöße genannt.

1.4.7 Merkmale des Vollzugs von Jugend- und Freiheitsstrafen

Erhebliche Probleme stellen sich bei der Frage nach Maßnahmen und Zwischenfällen im Vollzug. Wie oben gezeigt, setzt sich die Gruppe der Inhaftierten zu einem erheblichen Teil aus Tätern zusammen, deren Aussetzung widerrufen worden war. Von diesen 26 hatten aber 25 „ihr“ Rückfalldelikt in der Bewährungszeit begangen,⁴⁸⁶ der Vollzug stellt somit schon eine Reaktion dar. Eine Berücksichtigung dieser Täter - von denen etliche nach der Haftzeit keine weiteren (einschlägigen) Straftaten begangen haben - in der Vollzugsgruppe kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Gruppe der Legalbewährten bestand an sich aus 10 Tätern, deren Strafvollstreckung nicht primär ausgesetzt wurde. Einer von diesen mußte die Haft aufgrund eines Gnadenentscheides jedoch nicht antreten. Von den sonstig Rückfälligen, bei denen die Vollstreckung nicht ausgesetzt worden war, waren zwar alle inhaftiert worden, dies betraf aber nur fünf Personen. Und bei den einschlägig Rückfälligen handelte es sich an sich um 22, von diesen verbleiben

485 $p=0,014$.

486 Bei einem der einschlägig Rückfälligen war der Widerruf aufgrund einer sonstigen Straftat erfolgt.

jedoch aufgrund des Vorwegvollzuges der Maßregelunterbringung und der anschließenden Aussetzung der Freiheitsstrafe lediglich 18 Täter. Die Gruppengrößen lassen an sich schon kaum statistische Berechnungen zu, hinzu kommt das schon dargestellte Problem der fehlenden bzw. unzureichend geführten Vollstreckungshefte. Deshalb sollen im folgenden nur einige grundlegende Daten vermittelt werden (Tabelle 23), dies jeweils auf der Basis der Täter, zu denen den Unterlagen Informationen zu entnehmen waren.

Tabelle 23: Merkmale des Vollzugs von Jugend- und Freiheitsstrafen

	Nicht Rückfällige (n=9)	Sonstig Rückfällige (n=5)	(Auch) einschl. Rückfällige (n=18)
Vollzugsdauer (Median)	21 Monate	12 Monate	12 Monate
Offener Vollzug	2 von 7	3 von 5	6 von 12
Therapeutische Maßnahmen	2 von 5	0 von 2	5 von 8
Schulische/berufliche Bildung	2 von 6	0 von 3	4 von 9
Ausgang	3 von 5	2 von 3	8 von 9
Freigang	4 von 7	3 von 4	4 von 8
Regelurlaub	4 von 6	3 von 3	6 von 8
Entweichung	0 von 7	0 von 5	0 von 12
Verspätete Rückkehr	0 von 8	1 von 5	0 von 12
Straftat außerhalb der Haftanstalt	0 von 7	0 von 5	1 von 12
Reststrafenaussetzung	7 von 9	5 von 5	8 von 18
Unterstellung unter BewH	7 von 7	3 von 5	8 von 8
Ambulante Therapie	1 von 7	0 von 5	3 von 8
Straftaten während Bewährung	0 von 7	2 von 4	8 von 8
Widerruf	0 von 7	0 von 5	5 von 8
Führungsaufsicht	2 von 9	0 von 5	4 von 18

Zusammengefaßt lassen sich folgende Tendenzen feststellen:

- Die sonstig Rückfälligen wurden wohl als die unproblematischste Gruppe angesehen. So kam es bei ihnen - soweit feststellbar - weder zu therapeuti-

schen noch zu Bildungsmaßnahmen, statt dessen überwiegend zu Lockerungen. Bei allen erfolgte eine Reststrafenaussetzung, vergleichsweise wenige wurden der Bewährungshilfe unterstellt, keiner erhielt eine Therapieweisung. Zwar begingen zwei von ihnen während der Bewährungszeit eine erneute Straftat. Dabei handelte es sich aber lediglich um einen einfachen Diebstahl und eine folgenlose Trunkenheitsfahrt, die beide zu keinem Widerruf der Aussetzung führten.

- Von den Legalbewährten absolvierten hingegen einige therapeutische Maßnahmen und nahmen an Bildungsangeboten teil. Dies könnte aber auch im Zusammenhang mit ihrer längeren Vollzugsdauer stehen. Überwiegend kamen auch sie in den Genuß von Lockerungen und erhielten schließlich eine Reststrafenaussetzung, alle mit Bewährungsunterstellung. Daß es in der Bewährungszeit zu keinen Straftaten kam, ergibt sich schon aus der Gruppenbildung. Ein Widerruf erfolgte aber auch nicht aus anderen Gründen.
- Als schwierigste Gruppe galt offensichtlich die der einschlägig Rückfälligen. Zwar befanden sich diese Täter zum Teil häufiger als die Legalbewährten in Lockerungen, jedoch auch in therapeutischen und schulischen/beruflichen Maßnahmen. Hier findet sich zudem die einzige Straftat, die aus dem Vollzug heraus begangen wurde. Vergleichsweise wenige erhielten eine Reststrafenaussetzung, alle mit einer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Zudem wurden einige angewiesen, sich einer Therapie zu unterziehen. Bei allen kam es noch in der Bewährungszeit zu neuerlichen Straftaten; in sechs Fällen handelte es sich um sexuellen Kindesmißbrauch, davon dreimal ohne Körperkontakt. Zwei weitere begingen zunächst ein Eigentumsdelikt, zur einschlägigen Rückfalltat kam es bei diesen nach Ablauf der Bewährungszeit.

Fall 35: Der Täter, der mehrere Straftaten aus dem offenen Vollzug heraus beging, war als 18jähriger erstmals wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern aufgefallen. Dieses Verfahren war jedoch eingestellt worden. Er wies zudem etliche Vorstrafen wegen sonstiger Delikte - vornehmlich aus dem Eigentumsbereich - auf. In der Bezugssache, inzwischen 21 Jahre alt, hatte er zwei Brüder im Vorschulalter, die sich mit dem Einverständnis ihrer ihm gut bekannten Mutter öfter bei ihm aufhielten, über einen Zeitraum von etwa 2 Monaten mehrfach sexuell mißbraucht. Unter anderem hatte er versucht, an dem Jüngeren Analverkehr auszuführen. Da der Täter die Taten bestritt und behauptete, es handle sich um einen Racheakt der Mutter, wurden die Kinder aussagepsychologisch untersucht mit dem Ergebnis, daß ihre Angaben überwiegend glaubhaft seien. Der Täter wurde nicht begutachtet, unter Einbeziehung einer anderen Sache wurde eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten verhängt. Er nahm während des Vollzuges eine externe Therapiemöglichkeit wahr und an speziellen Gesprächsgruppen teil. Die von der Haftanstalt angeregte Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt scheiterte hingegen an seiner dann doch mangelnden Therapiebereitschaft. Zudem

begann er eine schulische Bildungsmaßnahme mit dem Ziel, den Hauptschulabschluß zu erwerben, was ihm aber nicht gelang. Während der Haft erfuhr er, daß er HIV-infiziert war, woraufhin er mehrere Gnadengesuche stellte, die aber alle abgelehnt wurden. Bei seinen Straftaten aus dem Vollzug heraus handelte es sich sowohl um versuchten sexuellen Kindesmißbrauch wie auch um Eigentumsdelikte. Daraufhin wurde er kurzzeitig in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt, zudem erhielt er eine weitere Freiheitsstrafe von 8 Monaten. Diese wurde wie auch diejenige der Bezugssache bis zu zwei Drittel vollstreckt, der Strafrecht 1991 ausgesetzt. Zwar beging der Täter kurz darauf weitere sonstige Straftaten. Da diese aber nicht erheblich waren und er zudem der Weisung, sich einer ambulanten Behandlung zu unterziehen, nachkam, wurde zunächst zweimal die Bewährungszeit verlängert. Erst 1995, nachdem es zu einem neuerlichen Sexualdelikt gekommen war, wurde die Aussetzung widerrufen. In dieser Sache hatte er erneut zwei Jungen im Alter von etwa 6 Jahren, die ihm allerdings fremd waren, sexuell mißbraucht. Einen hatte er in einem Hochhaus in eine Ecke gedrängt, ihn teilweise ausgezogen und vor ihm uriniert. Den zweiten hatte er in die leerstehende Wohnung seines Bruders gelockt, dort gezwungen, sich auszuziehen und dann am ganzen Körper gestreichelt. Nach Vollverbüßung wurde er 1998 im Rahmen der Führungsaufsicht angewiesen, alle 3 Monate den Fortgang der Sexualtherapie und der neurologischen Behandlung nachzuweisen. Allerdings wurde bezweifelt, daß dies ausreichen würde, ihn von weiteren Straftaten abzuhalten.

Zwar muß es ein im Bezugsverfahren von seinem Verteidiger veranlaßtes Gutachten zur Schuldfähigkeit gegeben haben, dies war aber nicht bei den Akten. In beiden Urteilen war die Schuldfähigkeit nicht thematisiert worden. Auffälligkeiten in seiner Herkunftsfamilie wurden schon dargestellt (C.1.4.2.3). Danach hatte sein früh verstorbener Vater die Familie tyrannisiert, seine Brüder hatten ihn sexuell mißbraucht und dazu gezwungen, sich als Strichjunge anzubieten. Nachdem seine Mutter in eine Psychiatrie eingewiesen worden war, war er in einem Heim untergebracht worden.

1.4.8 Ergebnisse einer Diskriminanzanalyse

Zur weiteren Erfassung komplexer Zusammenhänge war der Einsatz multivariater Verfahren vorgesehen. Aufgrund der erheblichen Zahl nicht feststellbarer Werte erwies sich die Anwendung solcher Verfahren jedoch als problematisch.

Möglich und ertragreich war schließlich die Durchführung einer Diskriminanzanalyse.⁴⁸⁷ Bei dieser dienen die Merkmalsvariablen von Personen mit bekannter Gruppenzugehörigkeit (hier: nicht / sonstig / (auch) einschlägig rückfällig) dazu, Gruppenunterschiede zu erklären. In einem weiteren Schritt können Personen, deren Gruppenzugehörigkeit zunächst nicht bekannt ist, aufgrund ihrer individuellen Merkmalsausprägung zugeordnet, das heißt klassifiziert werden. Eine Überprüfung dieser „Trefferquote“ kann auch anhand der selbst

487 Siehe hierzu auch *Backhaus et al.* (1987, 161 ff.).

ermittelten Gruppen erfolgen. In diesem Fall wird simuliert, daß die an sich feststehende Gruppenzugehörigkeit nicht bekannt sei und getestet, wie viele der Personen anhand der als relevant ermittelten Variablen korrekt zugeordnet werden können. Zu bedenken ist dabei aber, daß diese Merkmale nicht nur von unterschiedlichem Gewicht sind, sondern sie ihre Bedeutung zum Teil erst im Zusammenspiel mit anderen Merkmalen gewinnen. Somit kann den einzelnen Variablen kein bestimmter isolierbarer Prozentwert zugesprochen werden, um den sich die zufällige Vorhersagewahrscheinlichkeit, die bei drei Gruppen 33,3 % betrüge, erhöhen würde.

Aber auch bei diesem Verfahren wirkte sich das Problem der nicht feststellbaren Merkmale aus. So kann zwar mit der Zahl der Variablen der Prozentsatz der korrekt Klassifizierten gesteigert werden. Gleichzeitig entfallen aber zunehmend mehr Täter, nämlich all jene, bei denen nur eines der wesentlichen Merkmale nicht ermittelbar war. Deshalb wurde - wie aus Tabelle 24 ersichtlich - neben einer Analyse, die 12 Merkmale zuließ, eine zweite mit weiteren 11 Merkmalsvariablen durchgeführt.⁴⁸⁸ Bei ersterer konnten 136 der an sich 158 Täter, bei der zweiten 110 berücksichtigt werden. Schon mit der ersten Variante war es möglich, 80 % der Täter richtig zuzuordnen, das heißt ihre Legalbewährung bzw. einschlägige oder sonstige Rückfälligkeit korrekt festzustellen. Mit der zweiten Variante liegt die Trefferquote sogar bei 89 %.

488 Merkmalsvariablen, die sich auf die Vollstreckung der in der Bezugssache verhängten Sanktion bezogen, wurden wegen der besonders hohen Zahl an Ausfällen nicht berücksichtigt.

Tabelle 24: Diskriminanzanalyse

1. Variante: 12 Merkmalsvariablen - 80 % korrekt klassifiziert				
aktuelle Gruppe	Fälle (n=136)	vorhergesagte Gruppen		
		0	1	2
0 = ohne RF	30	57 %	33 %	10 %
1 = (auch) einschlägiger RF	85	5 %	93 %	2 %
2 = sonstiger RF	21	5 %	33 %	62 %
2. Variante: 23 Merkmalsvariablen - 89 % korrekt klassifiziert				
aktuelle Gruppe	Fälle (n=110)	vorhergesagte Gruppen		
		0	1	2
0 = ohne RF	22	77 %	23 %	0 %
1 = (auch) einschlägiger RF	74	3 %	95 %	3 %
2 = sonstiger RF	14	7 %	14 %	79 %

Gruppen: 0 = kein Rückfall; 1 = (auch) einschlägiger Rückfall; 2 = nur sonstiger Rückfall

Auffällig ist die unterschiedliche Erfolgsrate zwischen den einzelnen Gruppen. So wurden schon mit 12 Merkmalen 93 % der einschlägig Rückfälligen auch als solche erkannt, von den sonstig Rückfälligen hingegen lediglich 62 % und von den tatsächlich Legalbewährten nur 57 %. Werden hingegen 23 Variablen zugelassen, können die positiven Resultate zwar bei den beiden zuletzt genannten Gruppen auf um die 78 % gesteigert werden, für die Zuordnung der einschlägig Rückfälligen bringt dies hingegen nicht mehr viel. Bemerkenswert ist weiterhin, daß eine falsche Zuordnung der nicht oder nur sonstig Rückfälligen überwiegend zugunsten eines einschlägigen Rückfalls ging.

Nach der Diskriminanzanalyse weisen folgende Merkmalsvariablen oder deren Kombination tendenziell und mit abnehmender Bedeutung auf eine erhöhte Gefahr hinsichtlich der Begehung neuerlicher Sexualdelikte hin:

Abbildung 41: Merkmalsvariablen der Diskriminanzanalyse

- ▶ **Keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer**
- ▶ **Untersuchung auf psychische Störungen (Diagnose unerheblich)**
- ▶ **(Auch) männliche Opfer**
- ▶ **Vorstrafen**
- ▶ **Kein Geschlechtsverkehr bei Begehung der Tat**
- ▶ **Kein abgeschlossener oder laufender Schulbesuch**
- ▶ **Geständnis**
- ▶ **Geringes Alter bei erstem (Sexual-)Delikt bzw. Bezugsdelikt**
- ▶ **Geringe Altersdifferenz zwischen Täter und (jüngstem) Opfer**
- ▶ **Keine Partnerschaft**
- ▶ **Längere Aufenthaltsdauer in Straf- oder Maßregelvollzug vor Bezugsdelikt**
- ▶ **Sich wehrendes Opfer**
- ▶ **Verminderte Schulfähigkeit oder Schuldunfähigkeit (nicht auszuschließen)**
- ▶ **Sonderschulbesuch**
- ▶ **Gewalterfahrung durch Familienangehörige vor dem 18. Lebensjahr**
- ▶ **Frühere stationäre und/oder ambulante therapeutische Maßnahmen**
- ▶ **Kein Rauschmitteleinfluß des Täters bei Begehung der Tat**
- ▶ **Mehrere Opfer**
- ▶ **In der Bezugsentscheidung Freiheitsstrafe ohne Aussetzung**
- ▶ **Längere Dauer der verhängten Freiheitsstrafe**

Nicht alle Merkmalsvariablen sind für die Klassifikation von gleicher Relevanz. Ihnen kommt vielmehr eine abnehmende diskriminatorische, das heißt trennende Funktion zu, die sich in der Reihenfolge ihrer Auflistung (Abbildung 41) widerspiegelt.

Eine Gruppierung der Merkmale zeigt jedoch, daß Variablen aus allen drei Untersuchungsfeldern prognostisch bedeutsam sind. So finden sich annähernd gleich viele Merkmale zum Täter wie zum Tatgeschehen, einige entstammen aber auch dem sich anschließenden Strafverfahren und damit dem justitiellen Umgang mit dem Geschehenen. Überwiegend handelt es sich um Variablen, die schon aufgrund der vorherigen Berechnungen als relevant anzusehen sind. Insofern kann zur Erläuterung auf die Ausführungen unter C.1.4 verwiesen werden. Die Diskriminanzanalyse bestätigt und bekräftigt aber nicht nur die bisher gefundenen Ergebnisse. Sie ermöglicht darüber hinaus, die als bedeutsam erkannten Merkmale untereinander auf Vor- und Nachrangigkeit zu überprüfen. So ist die Bedeutung von Vorstrafen für die Frage der Rückfälligkeit

weiterhin unbestritten. Die Diskriminanzanalyse zeigt aber, daß diese Variable zumindest bei den hier untersuchten Gruppen erst auf „Platz 4“ rangiert. Zwei tatbezogene Merkmale - keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer sowie (auch) männliche Betroffene - haben sich für die Klassifikation als bedeutsamer erwiesen. Hinzu kommt eine justitielle Entscheidung - nämlich den Täter auf psychische Störungen untersuchen zu lassen - welche wiederum im Kontext des Tatgeschehens stehen dürfte.

- Im Hinblick auf den Täter ist aber nicht nur seine grundsätzliche Vorstrafenbelastung relevant. Prognostisch ungünstig wirkt sich außerdem eine längere Aufenthaltsdauer im Vollzug vor dem Bezugsdelikt sowie ein geringes Alter bei Begehung des ersten Sexual- oder sonstigen Delikts aus. Dies gilt zudem, wenn er lediglich die Sonderschule besucht und/oder einen Schulabschluß weder erworben noch in Aussicht hat. Als einziges Merkmal zur Herkunftsfamilie mit einem zudem vergleichsweise niedrigen Stellenwert verblieb die Erfahrung von Gewalttätigkeiten vor dem 18. Lebensjahr. Diesem folgt als negativ zu wertende Variable eine stationäre und/oder ambulante therapeutische Maßnahme, die zwar nicht in Verbindung zum Bezugsdelikt stehen durfte, bei der aber ein Zusammenhang mit früheren Strafverfahren nicht auszuschließen war. Als einziges prognostisch ungünstiges Merkmal aus der zur Tatzeit aktuellen Lebenssituation des Täters erwies sich - mit einem Platz im „Mittelfeld“ - das Fehlen einer Partnerschaft.
- Daß sich tatbezogene Merkmale als besonders bedeutsam erwiesen haben, ist sicher auch im Zusammenhang mit der angewandten Methode der Strafaktenanalyse zu sehen. Angesichts der Tatsache, daß diese Variablen aber überwiegend zu einem relativ frühen Zeitpunkt bekannt sind und deshalb auch frühzeitige Maßnahmen sowohl zur Verhütung neuerlicher Straftaten - etwa Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr - wie auch zur Ermittlung weiterer für das Verfahren relevanter Erkenntnisse - z.B. durch eine Begutachtung - erlauben, sind sie für die justitielle Praxis von erheblicher Bedeutung. Wie ausgeführt, haben sich vor allem zwei objektive Merkmale als überragende Prädiktoren erwiesen, nämlich das Fehlen einer Täter-Opfer-Beziehung und das Vorhandensein von (auch) männlichen Betroffenen. Wurde zudem kein Geschlechtsverkehr ausgeübt - was auf alle Exhibitionisten, aber auch viele Pädophile mit weiblichen Opfern zutrifft -, mag dies zwar für die Bewertung der Bezugstat grundsätzlich positiv sein. Bei einer Prognosestellung wirkt es sich hingegen negativ aus. Dies gilt ebenso für eine geringe Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer, und auch ein geringes Alter des Täters (auch) bei Begehung der Bezugstat spricht eher für eine

Rückfallgefahr. Sich wehrende Opfer - was auch das Weglaufen umfaßt - ebenso wie mehrere Betroffene, wegen derer der Täter in der Bezugssache belangt wurde, sind ebenfalls als Rückfall-Prädiktoren anzusehen. Schließlich verbleibt als letztes relevantes negatives Merkmal die fehlende Alkoholisierung des Täters bei Begehung der Tat.

- Von den mit dem Strafverfahren verbundenen Merkmalen hat sich der Begutachtungsauftrag - meist durch Staatsanwaltschaft oder Gericht veranlaßt - als besonders bedeutsam erwiesen. Schon die „laienhafte“ Vorstellung, daß bei dem Täter eine die Schuldfähigkeit beeinflussende psychische Störung vorliegen könnte, spricht demnach für eine erhöhte Rückfallgefahr. Dabei ist allerdings zu vermuten, daß diese Annahme sich auch auf Merkmalen gründet, die aus sich heraus eine eher negative Prognose tragen wie Vorstrafenbelastung und fehlende Täter-Opfer-Beziehung. Daß sich die genaue Diagnosestellung als unbedeutend erwiesen hat, schließt nicht aus, daß eine psychische Störung an sich relevant ist. Denn dies gilt nach der Analyse sicher für die laut Urteil vorliegende verminderte Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit. Da aber eine Alkoholisierung bei der Tat das Risiko gerade nicht erhöht, ist davon auszugehen, daß eine überdauernde Störung nicht nur zur Anwendung der §§ 20, 21 StGB, sondern auch zu einer gesteigerten Rückfallgefahr führt. Letzteres gilt weiter für das Ablegen eines Geständnisses, wobei hier nochmals darauf hinzuweisen ist, daß ein solches nicht unbedingt eine Auseinandersetzung mit der Tat erfordert oder beinhaltet. Die in der Bezugssache ausgesprochene Sanktion ist zwar unter zwei Aspekten, nämlich Dauer der verhängten Freiheitsstrafe und Aussetzung ihrer Vollstreckung, relevant, erreicht aber nicht die Bedeutung der zuvor genannten Merkmalsvariablen.

1.5 Rückfallgeschwindigkeit und Rückfalltaten der einschlägig Rückfälligen

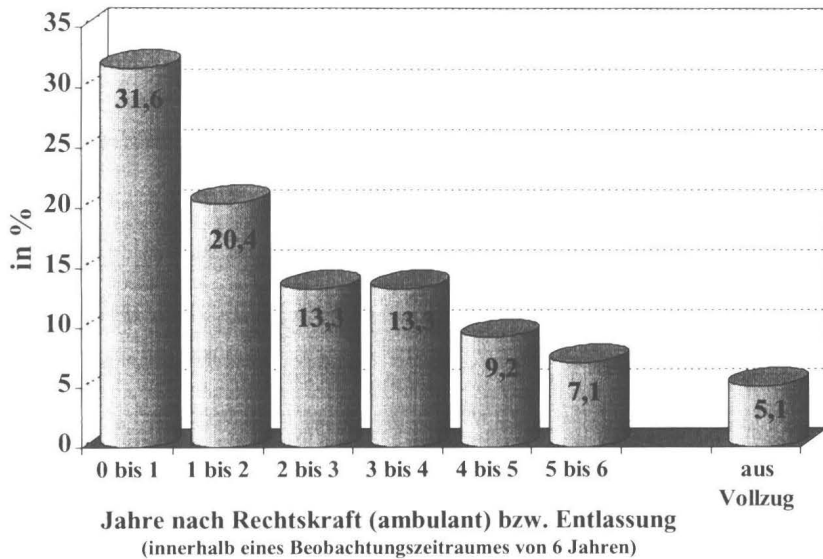
1.5.1 Rückfallgeschwindigkeit

Wie aus Abbildung 42 ersichtlich, geschah über die Hälfte der ersten sanktionierten einschlägigen Folgedelikte in den ersten 2 Jahren nach Beobachtungsbeginn, also bei ambulanten Sanktionen nach Rechtskraft des Urteils, bei stationären nach der Entlassung in Freiheit. Ab dem 3. Jahr geht die Anzahl der Rückfälle zwar erheblich zurück. In diesem und dem 4. Jahr wird aber immer noch mehr als ein Viertel der (ersten) neuerlichen Sexualdelikte begangen, in den beiden Folgejahren weiterhin etwa ein Sechstel. Dies bestätigt die Ergebnisse anderer Studien, wonach gerade bei Sexualstraftätern auch nach längerer

Zeit in Freiheit noch mit neuerlichen Sexualdelikten gerechnet werden muß und in Untersuchungen deshalb ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum ermöglicht werden sollte.⁴⁸⁹

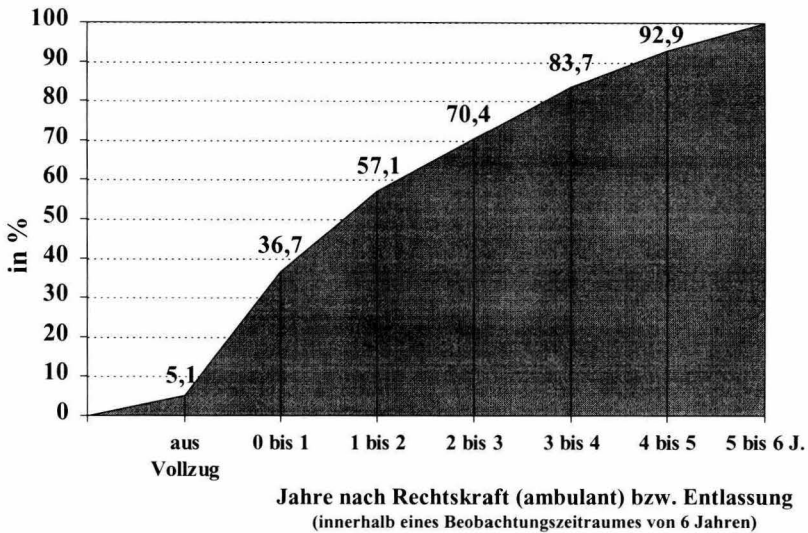
Abbildung 42: Rückfallgeschwindigkeit bei erneuter Sexualdelinquenz

42a) Jährliche Rückfallsrate der einschlägig Rückfälligen (n=98)



489 Berner/Bolterauer (1995, 114). Berckhauer/Hasenpusch (1982, 300) stellten in ihrer Untersuchung an einer aus dem Strafvollzug entlassenen und nicht nach Delikten ausgelesenen Gruppe fest, daß bei einem Beobachtungszeitraum von 5 Jahren 73 % aller in dieser Zeit Rückfälligen ihr neuerliches Delikt in den ersten 2 Jahren begangen haben.

42b) Kumulative Rückfallsrate der einschlägig Rückfälligen (n=98)



Allerdings könnte ein methodisches Problem zu einer „künstlichen“ Verlängerung der Rückfallzeiten geführt haben, ohne daß dies die gerade getroffene Grundaussage in Frage stellt: Eine anhand von Bundeszentralregisterauszügen ermittelte Rückfallgeschwindigkeit erfaßt schon nur neuerliche sanktionierte Straftaten. Und auch bei diesen kann lediglich das Datum der letzten dem jeweiligen Urteil zugrunde liegenden Tat festgestellt werden. Angesichts der dargestellten Situation, daß sich gerade der sexuelle Kindesmißbrauch häufig über einen längeren Zeitraum erstreckt,⁴⁹⁰ könnte schon die Kenntnis über die erste abgeurteilte Handlung einer Tateserie dazu führen, daß sich die Rückfallgeschwindigkeit erhöht - die Folgetat also in einem früheren Jahr als dem jetzt angenommenen einzuordnen wäre.

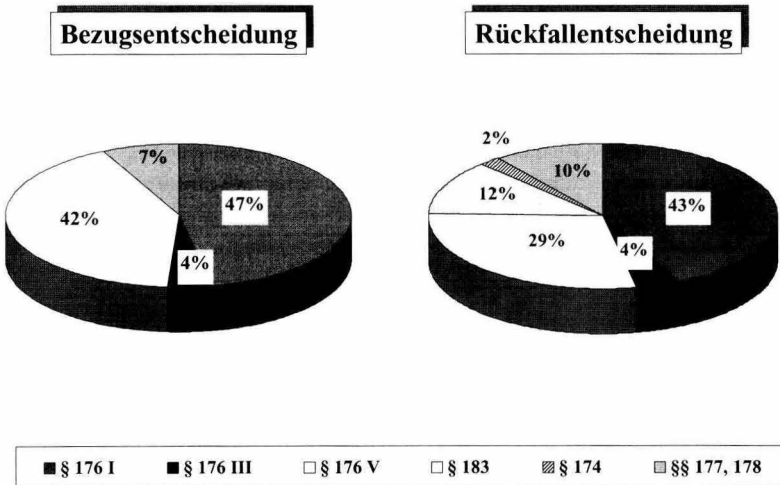
⁴⁹⁰ Dies gilt insbesondere für innerfamiliäre Taten, oft an einem Opfer begangen. Ein Tatzeitraum von über einem Jahr fand sich aber auch bei 18 % der Pädophilen (Tabelle 7), wobei dann meist mehrere Opfer betroffen waren.

Etwa 5 % der Taten wurden aus dem Vollzug heraus begangen wurden. Nur in einem⁴⁹¹ der fünf Fälle handelte es sich dabei um einen im Strafvollzug Inhaftierten, alle anderen Täter waren im Maßregelvollzug nach § 63 StGB untergebracht.⁴⁹²

1.5.2 Art und Anzahl der einschlägigen Rückfalltaten

Vergleicht man die in Abbildung 43 dargestellten schwersten Sexualdelikte der einschlägig Rückfälligen in der Bezugs- und Folgebentscheidung,⁴⁹³ so ist keine wesentliche Steigerung feststellbar. Abs. 1 und 3 des § 176 StGB wurden (fast) exakt gleich häufig verwirklicht und bei den sexuellen Gewaltdelikten findet sich nur ein geringfügiger Anstieg.

Abbildung 43: Schwerstes Sexualdelikt in Bezugs- und Rückfallentscheidung (n=98)



491 Siehe dazu Fall 35.

492 Der Fall eines 17jährigen, der in der Bezugstat massive Gewalt angewandt hatte, wurde als "Fall 3" dargestellt, ein weiterer als "Fall 28". Zu den beiden anderen Rückfällen aus dem Maßregelvollzug sind keine Details bekannt. Siehe zur Maßregelgruppe Nowara (2001).

493 Die Folgedelikte der sonstig Rückfälligen wurden unter C.1.3.1 dargestellt.

Faßt man weiter die Folgeverurteilungen nach §§ 176 Abs. 5, 183 StGB zusammen, kommt man ebenfalls zu einem fast identischen Ergebnis, was Sexualdelikte ohne Körperkontakt betrifft. Auch hier ist aber die Frage nach einem individuellen Steigerungsverhalten zu stellen.

Acht der 41 einschlägig rückfälligen Täter, die in der Bezugssache nach § 176 Abs. 5 StGB sanktioniert worden waren, wurden in der späteren Entscheidung wegen sexuellen Kindesmißbrauchs mit Körperkontakt oder wegen eines sexuellen Gewaltdeliktens sanktioniert. Von diesen waren aber fünf auch schon vor der Bezugssache wegen solcher Straftaten belangt worden.⁴⁹⁴ Es verbleiben drei, bei denen kein einschlägiger Voreintrag feststellbar war. Einer von ihnen wurde bereits als „Fall 23“ dargestellt, zwei weitere betreffen ebenfalls eher junge, nämlich bei Begehung der Taten 21jährige, Männer. Nur bei einem war den Akten die gesamte Entwicklung zu entnehmen.

Fall 36: Der laut dem Urteil in der Folgesache minderbegabte Täter wies 11 Vorstrafen auf, alle wegen sonstiger Delikte, fast ausschließlich Verkehrs- und Eigentumsstraftaten. In der Bezugssache hatte er dreimal Kinder in einen Keller gelockt und sich dort vor ihnen exhibiert, dabei masturbiert. Er selbst hatte zunächst behauptet, in dem Keller nur „seine Notdurft verrichtet“ zu haben. Der nicht begutachtete Täter, dessen Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit auch vom Gericht nicht thematisiert wurde, erhielt eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. Es erging weder eine Therapieweisung noch wurde er einem Bewährungshelfer unterstellt. Über 3 Jahre später zwang er seine vier Neffen und Nichten, die zwischen 5 und 10 Jahre alt waren und sich in seiner Wohnung aufhielten, mit der Drohung, ihnen sonst „den Kopf abzuhacken“, ihn manuell zu befriedigen. In dieser Sache wurde eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten verhängt, deren Vollstreckung erneut ausgesetzt wurde. Über seine Kindheit und Jugend ist praktisch nichts bekannt. Er hatte erfolgreich die Hauptschule besucht, eine Lehre aber abgebrochen, weil er nicht mehr in die Schule gehen wollte. Aufgewachsen ist er bei einem leiblichen und einem Stiefelternteil. Er selbst ist verheiratet, zur Zeit der Rückfalltat befand sich seine Frau - nach mehreren Fehlgeburten - zur Entbindung im Krankenhaus. Weitere Straftaten sind nicht bekannt.

Von den verbleibenden 33 Tätern wurden 25 erneut wegen sexuellen Kindesmißbrauchs ohne Körperkontakt verurteilt, 8 verwirklichten als schwerstes Sexualdelikt § 183 StGB. Diese exhibierten sich nach der Bezugsentscheidung und innerhalb des Beobachtungszeitraums also ausschließlich vor mindestens 14 Jahre alten Personen. Letzteres ließe zwei Schlüsse zu: Entweder haben die Täter insofern einen „Fortschritt“ gemacht als sie sich, wenn auch immer noch mit abweichender Sexualpraktik, nun das „richtige“ Gegenüber, nämlich ein jugendliches oder erwachsenes Opfer, suchen. Oder die häufig zu lesenden

494 Gegen einen weiteren lief ein entsprechendes Ermittlungsverfahren, das aber aus nicht bekannten Gründen eingestellt worden war.

Einlassungen der Täter, ihr Drang, sich exhibitionistisch zu betätigen, sei nicht speziell auf Kinder ausgerichtet, ihre Opferwahl vielmehr zufällig, ist doch mehr als eine Schutzbehauptung, wofür schon spricht, daß 16 der 98 Täter schon in der Bezugsentscheidung neben § 176 Abs. 5 StGB zudem nach § 183 StGB sanktioniert worden waren.

Häufig blieb es nicht bei einem weiteren Sexualdelikt. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß zwar für den einzelnen Täter ein Beobachtungszeitraum von 6 Jahren festgelegt wurde, in der sich seine erste Rückfalltat ereignet haben mußte. Bei weiteren Straftaten wurde aber der volle Zeitraum bis zur Registerabfrage ausgeschöpft. 32 der 98 Täter und damit ein knappes Drittel wurden in einem Zeitraum, der auch im Maximum unter 10 Jahren lag, mehrmals wegen der Begehung weiterer Sexualdelikte sanktioniert. Bei wiederum etwa einem Drittel von diesen hatte es mit zwei weiteren Verurteilungen dann sein Bewenden, 11 hingegen wiesen drei bis sechs entsprechende Eintragungen auf. Bei jenen mit vier und mehr Folgedelikten handelt es sich erneut um Männer, die sich ausschließlich exhibierten.

1.5.3 Art und Anzahl der sonstigen Rückfalltaten

Erhebliche Belastungen zeigen sich, wenn man auch die sonstigen von einschlägig Rückfälligen begangenen Straftaten berücksichtigt. Nicht nur, daß etwa 53 % von ihnen zusätzlich wegen solcher sanktioniert wurden.⁴⁹⁵ Insbesondere ist eine prozentuale Steigerung bei den Gewaltdelikten (mit und ohne Eigentumsdelinquenz) feststellbar. Denn fielen nur 15 % der Voreintragungen in diese Gruppe, waren es bei den neuerlichen sonstigen Delikten fast 35 %. Damit wurden die Eigentumsdelikte ohne Anwendung von Gewalt gegen Personen auf den zweiten Platz verwiesen; diese machen nur ca. 33 % aller sonstigen Rückfalldelikte aus.⁴⁹⁶

Setzt man die sonstigen Straftaten in Beziehung zu den einschlägigen Rückfalldelikten, so zeigt sich ein erstaunliches Ergebnis. Nicht nur, daß jene Täter, die im Rückfall Sexualdelikte ohne Körperkontakt begangen hatten, etwas häufi-

495 Damit liegt die Quote sogar etwas niedriger als bei einer entsprechenden Vorstrafenbelastung, (siehe C.1.4.2.1), wobei dort aber auch keine zeitliche Beschränkung erfolgt war.

496 Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß die einschlägig Rückfälligen nicht unbedingt ein einschlägiges früheres Delikt verwirklicht hatten, mit dem dann insbesondere Körperverletzungsdelikte tateinheitlich verwirklicht worden sein könnten.

ger, nämlich zu 58 %, auch wegen sonstiger Straftaten sanktioniert wurden.⁴⁹⁷ Von diesen 22 Tätern begingen 5 eine vorsätzliche Körperverletzung, einer von diesen zudem einen räuberischen Diebstahl. Allerdings waren drei der Täter zuvor schon mit (sexuellen) Gewaltdelikten in Erscheinung getreten. Nur in einem Fall wurde die Körperverletzung gemeinsam mit sexuellem Mißbrauch ohne Körperkontakt abgeurteilt, Details sind nicht bekannt.

Fall 37: Der Täter, der später einen räuberischen Diebstahl beging, war zur Zeit der Bezugsdaten etwa 35 Jahre alt und nicht vorbestraft. Er war über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vor Schulen und Sporthallen mit exhibitionistischen Handlungen, bei denen er auch masturbierte, aufgetreten. Opfer waren ausschließlich Mädchen ab dem 10. Lebensjahr, die ihn - da das Verhalten des Täters und er selbst als Fensterputzer bekannt waren - zum Teil sogar gesucht hatten. Nach seiner letzten Tat begab sich der Täter in eine therapeutische Behandlung. Dort berichtete er, daß er seit 3 Jahren exhibitionistische Impulse hätte, dies verstärkt, wenn es Spannungen mit seiner Verlobten gäbe. Sein Vater sei streng, die Mutter „das Gegenteil“ gewesen, alle acht Geschwister hätten in einem Zimmer, er im Bett mit einer älteren Schwester schlafen müssen. Die Mutter sei früh gestorben, er sei dann bei den Großeltern aufgewachsen. Nach dem erfolgreichen Abschluß der Hauptschule sei er zuerst in der Lehre gescheitert, seinen jetzigen Beruf übe er aber gerne und erfolgreich aus.

Der Sachverständige, vom Verteidiger beauftragt, kam zu dem Ergebnis, daß der Täter aufgrund des als bedrohlich erlebten Vaters keine gelungene männliche Identität hätte bilden können. Seine exhibitionistischen Handlungen würden ihm - gerade nach einer Zurückweisung durch seine Partnerin - erlauben, seine Männlichkeit wieder einigermaßen herzustellen. Neben einer exhibitionistisch-pädophilen Deviation läge auch Fetischismus vor. Dies äußere sich darin, daß der Täter unter Zuhilfenahme von Damenunterwäsche masturbiere. Eine günstige Prognose sei davon abhängig, ob es dem Paar, das an sich in einer stabilen und guten Beziehung lebe, gelänge, die sexuellen Impulse des Täters zu integrieren.

Seine Geldstrafe zahlte der Täter pünktlich und ohne Probleme, jedoch kam es schon kurze Zeit nach dem Urteil zu einer weiteren Straftat: Er wollte in einem Kaufhaus Damenunterwäsche stehlen, wandte gegenüber einem Zeugen Gewalt an und wurde deshalb wegen Körperverletzung und räuberischen Diebstahls in einem minderschweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. Außerdem wurde er 1990 und 1996 erneut wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt zu Geldstrafen verurteilt. Über die Entwicklung seiner Beziehung ist nichts bekannt.

Erwartungsgemäß wurden Täter, die wegen eines sexuellen Gewaltdelictes im Rückfall belangt wurden, ebenfalls am ehesten wegen Körperverletzung sanktioniert. In der Kombination mit schwerem sexuellen Kindesmißbrauch tauchen praktisch nur Verkehrs- und gewaltlose Eigentumsdelikte auf.

⁴⁹⁷ Allerdings mußten sich nach §§ 176 Abs. 5, 183 StGB Sanktionierte wegen einer solchen Rückfalltat seltener in den Vollzug begeben und hatten somit eher die Möglichkeit, weitere sonstige Straftaten zu begehen.

Bei den sonstigen Rückfalltaten blieb es ebenfalls häufig nicht bei einem neuerlichen Eintrag im Register, vielmehr traten etwa 40 % der 54 einschlägig Rückfälligen, die auch sonstige Delikte begangen hatten, mit mehr als einem und bis zu sieben weiteren in Erscheinung.

1.5.4 Die Sanktionierung der Rückfalltaten

Hinsichtlich der Sanktionierung der Rückfalltat sollte man ebenfalls zumindest versuchen, zwischen einschlägigen und sonstigen neuerlichen Straftaten zu differenzieren.

93 der 98 einschlägig Rückfälligen wurden wegen der Begehung irgendeines weiteren und damit nicht unbedingt des ersten neuerlichen Sexualdeliktes⁴⁹⁸ mindestens einmal zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Die Vollstreckung dieser Strafe wurde in über der Hälfte der Fälle nicht zur Bewährung ausgesetzt. Damit mußten 50 der 98 Täter früher oder später wegen der Begehung eines Sexualdeliktes in den Strafvollzug, bei dem Bezugsdelikt betraf dies noch lediglich 23 von ihnen. Angesichts des oben dargestellten Umstandes, wonach zumindest nach den angewandten Straftatbeständen keine allgemeine Intensivierung bei der Tatbegehung festzustellen ist, dürfte hier aber weniger die Schwere der Schuld als die angesichts der Vorstrafensituation zunehmend schlechte Sozialprognose für die große Zahl der Inhaftierten verantwortlich sein.

Zudem erhielten 16 der 98 eine Maßregelordnung nach §§ 63, 64 StGB; bis auf einen Fall⁴⁹⁹ trat diese immer neben eine Strafe. Bei 12 Tätern handelte es sich um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, jeweils ohne Aussetzung der Vollstreckung. Von den vier Tätern mit einer Anordnung nach § 64 StGB mußte nur einer nicht in die Entziehungsanstalt. Die Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB erfolgte in keinem Fall.

Von den 52 einschlägig Rückfälligen, die auch mit sonstigen Delikten rückfällig geworden waren, waren 44 zumindest einmal ausschließlich wegen einer nicht einschlägigen Straftat sanktioniert worden. Für diese sonstigen Delikte erhielten 24 von ihnen eine Jugend- oder Freiheitsstrafe, wovon wiederum bei

498 Das zudem möglicherweise mit einem sonstigen Delikt abgeurteilt wurde.

499 Bei diesem Täter war auch schon in der Bezugs Sache lediglich eine Maßregelunterbringung angeordnet worden (Fall 3).

der Hälfte die Vollstreckung ausgesetzt wurde. In zwei Fällen wurde zudem eine Maßregel nach § 63 bzw. 64 StGB angeordnet.

Fall 38: Einer dieser Täter wies unter anderem eine Voreintragung wegen Vollrausches auf, wobei die zugrunde liegende Tat anscheinend ein Sexualdelikt, begangen an der Tochter seiner Schwester, war. Dies führte zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten Dauer, deren Vollstreckung nicht ausgesetzt wurde. Nach einer weiteren Freiheitsstrafe wegen Eigentumsdelikten kam es zu der Bezugstat. In dieser nötigte er - unter Alkoholeinfluß stehend - einen ihm flüchtig bekannten 13jährigen Jungen dazu, sexuelle Handlungen an sich zu dulden. Eine Begutachtung war nicht erfolgt, das Gericht schloß eine verminderte Schuldfähigkeit aufgrund der Alkoholisierung jedoch nicht aus. Der Täter wurde zu 12 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, die er voll verbüßen mußte. Dies wurde damit begründet, daß der Täter sich nicht mit seiner Alkoholproblematik auseinandersetze und er so verschlossen sei, daß ihm andere Personen nicht helfen könnten. „Er alleine wird mit seinen Schwierigkeiten nicht fertig. So ist das Risiko einer Entgleisung zu groß“. Nach seiner Entlassung und einer Geldstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung beging der Täter erneut eine Rauschtat, bei der über die begangene Tat nichts bekannt ist. Es wurde sodann erstmals eine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet. Wohl nur kurz nach der Entlassung beging der Täter ein weiteres Sexualdelikt, erneut an einem männlichen Kind und verbunden mit einer Körperverletzung. Wieder erfolgte eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, weiteres ist nicht bekannt.

2. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

2.1 Darstellung der Erhebungsgruppe

Eine weitere Erhebungsgruppe setzt sich aus Tätern zusammen, die im 1. Halbjahr 1987 zumindest auch wegen sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) bzw. Widerstandsunfähigen (§ 179 StGB) sanktioniert worden waren. Die Stichprobe bestand aus 82 Personen, von denen 71 nach § 174 StGB und 11 nach § 179 StGB verurteilt worden waren. Die beiden Tatbestände sind unter juristischen, kriminologischen und kriminalpolitischen Aspekten jedoch verschiedenen Deliktsfeldern der Sexualkriminalität zuzuordnen.

So wird einerseits diskutiert, ob für § 179 StGB angesichts des durch das 33. StrÄndG neu gefaßten § 177 StGB in der gerichtlichen Praxis noch ein Anwendungsbereich verblieben ist.⁵⁰⁰ Andererseits weisen insbesondere die beiden Mißbrauchstatbestände § 174 StGB und § 176 StGB eine erhebliche Schnittmenge auf. Denn alle Täter, die § 174 StGB dadurch verwirklichen, daß sie ihr leibliches bzw. angenommenes oder ein ihnen anderweitig anvertrautes Kind, also ein Opfer unter 14 Jahren, sexuell mißbrauchen, machen sich gleichzeitig wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) strafbar. Nur wenn Jugendliche⁵⁰¹ betroffen sind, kann § 176 StGB neben § 174 StGB keine Anwendung finden. Dementsprechend wurden 58 der 71 untersuchten Täter sowohl wegen Mißbrauchs von Kindern wie von Schutzbefohlenen sanktioniert.⁵⁰²

Deshalb werden die 71 Täter der Erhebungsgruppe, bei denen (auch) § 174 StGB angewandt worden war, im folgenden und damit in Zusammenhang mit sexuellem Kindesmißbrauch dargestellt, jene 11 mit widerstandsunfähigen Opfern hingegen in einem Exkurs bei den sexuellen Gewaltdelikten.⁵⁰³

500 Siehe hierzu *Bundesministerium der Justiz* (2001).

501 Sofern die Anwendung des § 174 StGB auf ein Obhutsverhältnis zurückzuführen ist, liegt die Schutzaltersgrenze bei 16 Jahren. Sie erstreckt sich auch auf ältere Jugendliche, wenn die damit verbundene Abhängigkeit (die dann auch durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnisses begründet sein kann) mißbraucht wird. Vor sexuellen Handlungen ihrer leiblichen oder Adoptiveltern sind nach § 174 StGB hingegen alle Minderjährigen geschützt.

502 Zur Anwendung des § 174 StGB in den Erhebungsgruppen „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ siehe C.1.2.4.2.

503 Siehe hierzu auch den folgenden Band.

2.2 Daten der Rechtspflegestatistiken

Aufgrund der tatbestandlichen Überschneidung und angesichts der Zählweise der amtlichen Rechtspflegestatistiken, wonach bei Tateinheit nur dasjenige Delikt registriert wird, das mit der schwersten Strafe bedroht ist,⁵⁰⁴ ist es schwierig, verlässliche Daten etwa zu Fallzahlen oder zur Anzahl der nach § 174 StGB verurteilten Straftäter zu gewinnen. Hinzu kommt, daß in der *PKS* der sexuelle Mißbrauch von Schutzbefohlenen mit demjenigen von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB) sowie einem solchen unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB) zusammen erfaßt wird und dies als „Sexueller Mißbrauch Abhängiger“ bis 1993 ebenso in der *Strafverfolgungsstatistik* der Fall war.

Unter diesen Einschränkungen ist festzuhalten, daß nach der *Strafverfolgungsstatistik* 1987, also im Jahr der Bezugsentscheidung, 74 Personen verurteilt wurden, bei denen der sexuelle Mißbrauch Abhängiger (§§ 174, 174a, 174b StGB) das einzige oder schwerste Delikt war, so daß an sich weder ein sexueller Kindesmißbrauch noch ein sexuelles Gewaltdelikt vorgelegen haben dürfte. Nach einem schwankenden Verlauf finden sich 1996 erneut 74 Verurteilte, nun ohne §§ 174 a/b StGB. 1997 ist ein Anstieg auf 85, 1998 dann auf 112 festzustellen, wobei nach der letzten *Strafverfolgungsstatistik* 1999 mit 84 Verurteilten wieder ein Rückgang ermittelt wurde. Frauen stellen mit einer bis fünf Verurteilten über die Jahre hinweg weniger als 5 %. Heranwachsende oder gar jugendliche Straftäter mit einer entsprechenden Sanktionierung kommen in manchen Jahren überhaupt nicht, in anderen nur vereinzelt vor - was mit dem Erfordernis der Elternschaft bzw. des sonstigen Obhutsverhältnisses zu erklären ist. Dieses dürfte auch Ursache dafür sein, daß die Altersgruppe der 30 bis 49-Jährigen vergleichsweise stark vertreten ist und etwa Dreiviertel aller Verurteilten ausmacht.

Schon der Umstand, daß in der KrimZ-Studie 71 Fälle für ein *halbes* Jahr untersucht werden konnten, zeigt, daß die Verurteiltenzahlen nur die statistische Spitze des Eisberges sind. Darüber hinaus ergibt sich dies aus den Daten der *PKS*. In dieser wird bei tateinheitlicher Begehung zwar ebenfalls an sich lediglich das schwerwiegendste Delikt registriert. Da aber zu §§ 174 ff. StGB eine Untergruppe ausgewiesen wird, in der jene Fälle erfaßt sind, bei denen die Straftat zum Nachteil eines Kindes begangen wurde (mithin auch § 176 StGB als schwerwiegenderes Delikt erfüllt ist), muß von dieser Erfassungsregel abgewichen worden sein. 1998 wurden knapp 2.000, 1999 gut 2.100 Fälle nach §§ 174, 174a, 174b StGB registriert. Etwa 1.100 bzw. 1.200 dieser Delikte geschahen zum Nachteil

504 S. dazu A.2.1.1.

von Kindern. Bei einer hohen Aufklärungsquote von um die 95 %, die ebenfalls auf die besondere Beziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer zurückzuführen sein wird, wurden etwa 1.600 / 1.700 TV ermittelt. Von diesen waren wiederum lediglich um die 5 % weiblich; jugendlich oder heranwachsend maximal 4 %. Etwa 95 % der TV handelten allein, ca. 10 % standen bei der Tatausführung unter Alkohol. Nichtdeutsche machten ebenfalls um die 10 % aus.

Nach der PKS wurden 1998 etwa 2.200, 1999 2.400 Opfer ermittelt; der Anteil weiblicher Betroffener lag bei etwa 80 %. Gut 60 % von allen waren Kinder, etwa 30 % Jugendliche. Während bei diesen Opfern davon auszugehen ist, daß sie als Schutzbefohlene sexuell mißbraucht wurden, kann es sich bei den zum Nachteil der etwa 6 % Volljährigen begangenen Straftaten nur um solche nach §§ 174a, 174b StGB gehandelt haben.

2.3 Ergebnisse der KrimZ-Studie

2.3.1 Täter-Opfer-Beziehung

Nur Personen, die ein bestimmtes Merkmal aufweisen, können Täter nach § 174 StGB sein.⁵⁰⁵ Dieses ergibt sich aus der besonderen Beziehung zwischen Täter und Opfer und dem damit abstrakt vermuteten Abhängigkeitsverhältnis. Die Beziehung kann sich aus leiblicher oder Adoptivelternschaft ergeben. Dann ist zugleich § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt, der sexuelle Handlungen an jedem leiblichen oder angenommenen minderjährigen Kind unter Strafe stellt. Das Obhutsverhältnis, kraft dessen der Täter Verantwortung für die Lebensführung des Opfers hat und dieses eine gewisse Unterordnung spürt, kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben.⁵⁰⁶

Zwar ist das Vorliegen einer häuslichen Gemeinschaft zwischen Täter und Opfer nicht ausreichend⁵⁰⁷, um ein entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis zu begründen. Besteht eine solche aber und handelt es sich bei dem Täter zudem um den Stiefvater oder den (langjährigen) Lebensgefährten der Mutter des Opfers, so liegt ein Anvertrautsein zumindest nahe.

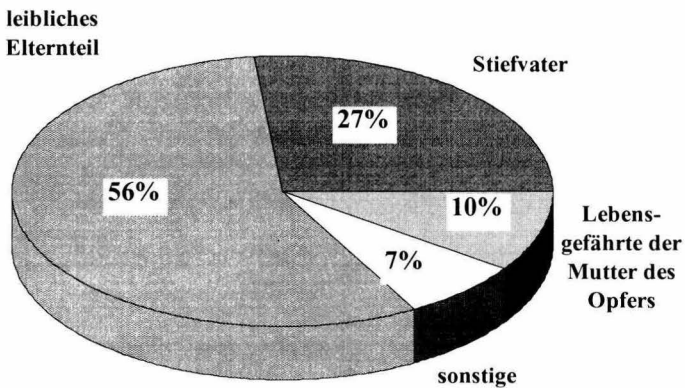
505 Es handelt sich deshalb um ein sogenanntes Sonderdelikt (*Tröndle/Fischer* 1999, § 174 RN 1).

506 Zu den Tatbestandsvoraussetzungen und dabei insbesondere Anforderungen, die an ein Obhutsverhältnis gestellt werden, siehe *Tröndle/Fischer* (1999, § 174 RN 2 ff.), zu den unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen siehe FN 504 (in diesem Textteil).

507 Allerdings ist eine häusliche Gemeinschaft auch nicht zwingend, wie später darzustellende Fälle zeigen.

Aufgrund dieser Tatbestandsvoraussetzungen war zu erwarten, daß es sich bei den hier untersuchten Tätern vorwiegend um solche handelt, die in der Erhebungsgruppe „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ als Inzesttäter⁵⁰⁸ bezeichnet werden. Wie aus Abbildung 44 ersichtlich, befinden sich in der Untersuchungsgruppe 40 Täter und Täterinnen, die (auch) leibliche Kinder mißbraucht hatten. Hinzu kommen 19 Stiefväter und 7 Lebensgefährten der Mutter des Opfers.⁵⁰⁹

Abbildung 44: Täter-Opfer-Beziehung (n=71)



Es verbleiben danach lediglich fünf Täter, bei denen sich das Obhutsverhältnis aus anderen Gründen ergab. Neben einem 77Jährigen, der sich von seinen Urenkelinnen während eines Ferienaufenthaltes auch im Genitalbereich „massieren“ ließ, waren die Opfer von zwei weiteren Tätern diesen im Rahmen eines (Aus)bildungsverhältnisses anvertraut. Wesentlich mehr verbindet die beiden Fälle allerdings nicht.

508 Zur Definition dieses Begriffs „Inzesttäter“ in dieser Studie siehe C.1.2.2.2.

509 Bei mehreren Opfern wurde die engste Beziehung (leibliches Kind, Stiefkind, Kind der Lebensgefährtin) codiert. Elf der 66 Täter hatten mehrere Kinder bzw. Jugendliche mißbraucht, 2 von diesen hatten dabei auch außerfamiliäre Opfer, nämlich Betroffene aus der Nachbarschaft.

Fall 39: Ein 38jähriger Bäckermeister hatte seine 15 Jahre alte Auszubildende über einen Zeitraum von etwa einem halben Jahr mehrfach sexuell mißbraucht, indem er sie am Arbeitsplatz über der Kleidung an Brust und Gesäß berührte. Das Mädchen wehrte sich nicht, weil es Angst hatte, ansonsten seinen Ausbildungsplatz zu verlieren. Es nahm jedoch aufgrund der damit verbundenen Belastungen über einen längeren Zeitraum verschreibungspflichtige Beruhigungsmittel ein. Mehrere andere Personen, die ebenfalls in dem Betrieb arbeiteten - unter anderem Ehefrau und Mutter des Täters - ignorierten die Übergriffe. Schließlich kündigte das Opfer und wandte sich an die Handwerkskammer mit dem Anliegen, dem Lehrherrn die Ausbildungsbefugnis zu entziehen. Dort lag schon die Beschwerde eines anderen Lehrlings vor, den der Täter mehrfach geschlagen haben soll. Erst auf Drängen des Sachbearbeiters erstattete die Betroffene Strafanzeige. Der Täter wurde zunächst zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, verurteilt. Seine Berufung führte jedoch zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen. Dem Bundeszentralregister waren weder Vorstrafen noch Folgeeintragungen zu entnehmen.

Fall 40: Eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, erhielt ein ebenfalls nicht vorbestrafter Klavierlehrer, der bei Begehung der letzten Bezugstat 60 Jahre alt war. Dieser hatte seine vier ermittelten Opfer - drei Mädchen und ein Junge zwischen 9 und 12 Jahren - während der privaten Unterrichtsstunden in seiner Wohnung an den Geschlechts-teilen berührt, dies zum Teil auch unter der Kleidung. Der voll geständige Täter versuchte, die Handlungen mit der schweren Erkrankung seiner Frau und den daraus resultierenden Belastungen zu erklären. Obwohl eine Hausdurchsuchung Material erbrachte, das auf eine pädophile Neigung schließen ließ, unterblieb eine Begutachtung. Der Täter wurde weder einem Bewährungshelfer unterstellt noch erhielt er Weisungen, die über Meldepflichten hinausgingen. Allerdings war ihm nahegelegt worden, Kindern in Zukunft keinen Unterricht mehr zu erteilen. Noch während des laufenden Verfahrens verstarb seine Frau. Er selbst zog nach dem Urteil in eine andere Stadt, gab erneut Klavierstunden und mißbrauchte eine seiner Schülerinnen in der o.g. Weise. 1988 wurde deswegen wieder eine Freiheitsstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung verhängt, in der Bezugssache wurde lediglich die Bewährungszeit verlängert. Zur Begründung führte das Gericht an, daß die Prognose günstig sei, da der Täter sich nun einer Androcurebehandlung unterziehe. Der ihn behandelnde Arzt stellte eine Triebanomalie fest, die der Täter selbst wohl unterschätzt habe. Eine weitere einschlägige Eintragung, wie zuvor §§ 174, 176 StGB, stammt aus dem Jahr 1992 und weist eine neuerliche Strafe mit Vollstreckungsaussetzung aus. Genaueres ist nicht bekannt, Folgeeintragungen wegen sonstiger Delikte liegen nicht vor.

In den zwei verbleibenden Fällen zeigt sich eine Gemengelage aus elterlichem Einverständnis (oder Desinteresse), einseitiger Übernahme der Betreuung durch den Täter und Einverständnis durch die Betroffenen. Dabei erscheint in der ersten Konstellation die Annahme eines Obhutsverhältnisses nach den der Strafakte zu entnehmenden Informationen nicht zwingend. In vergleichbaren Verfahren aus der Erhebungsgruppe „Sexueller Kindesmißbrauch“ war § 174 StGB dann häufig auch nicht geprüft bzw. nicht bejaht worden.

Fall 41: Ein bei Begehung der Bezugstaten 44jähriger Täter war mit 29 sowie 34 Jahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern und homosexueller Handlungen zu Freiheitsstrafen mit

Aussetzung der Vollstreckung verurteilt worden. Zur Zeit der Bezugstaten verbrachte der geschiedene Mann seine Freizeit überwiegend mit dem Anschauen von Videos, dies in Gesellschaft von männlichen Kindern und Jugendlichen. Einem 12jährigen Jungen aus diesem „Bekanntekreis“ spielte er einen pornographischen Film vor, masturbierte sodann vor diesem und forderte ihn erfolgreich dazu auf, es ihm gleichzutun. Zwei Tage später nahm er dieses Opfer und einen 16jährigen Jugendlichen mit in seinen Wohnwagen, der auf einem Campingplatz stand. Dort kam es - nach dem Konsum von Alkohol - erneut zu Masturbationen, bei denen der Täter dem Kind zudem „half“. Er räumte das Geschehene in der Hauptverhandlung zwar ein, bestritt aber, daß dies zu seiner eigenen sexuellen Befriedigung geschehen sei. Die Taten führten gemäß §§ 174, 175, 176 StGB zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung auch aufgrund seiner Behandlungsbereitschaft ausgesetzt wurde. Der Täter wurde angewiesen, sich einer ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen, die er nach einigen von ihm nicht zu vertretenden Problemen absolvierte und regulär beendete. In der fünfjährigen Bewährungszeit kam es zwar zu einem Diebstahl geringwertiger Sachen. Dieser hatte aber nur eine Geldstrafe zur Folge, weitere Eintragungen liegen nicht vor.

Fall 42: Ein 71jähriger Täter war mit der Bezugssache erstmalig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Rentner betreute Kinder - die aus sozial randständigen Familien stammten und wohl zum Teil verwahrlost waren - in einer Art und Weise, die zunächst dazu führte, daß die Opfer sich eng an ihn banden. In der Folge kam es *nachweislich* an 13 weiblichen und männlichen Kindern, das jüngste Kind siebenjährig, zu sexuellen Handlungen einschließlich Geschlechts-, Anal- und Oralverkehr. Der Täter war teilweise geständig, gab aber an, daß er davon ausgegangen sei, daß die Betroffenen es als „schön“ empfunden hätten, da sie doch immer wieder in seine Wohnung gekommen seien und auch nie geschrien oder geweint hätten. Das Verfahren kam durch eine anonyme Anzeige in Gang, eine Begutachtung erbrachte „altersbedingte Abbauerscheinungen“, die nach Ansicht des Sachverständigen eine verminderte Schuldfähigkeit bewirkten. Eine Gefahr wurde nicht angenommen, eine Maßregelunterbringung abgelehnt. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten verurteilt (§§ 174, 175, 176 StGB), wobei das Gericht von verminderter Schuldfähigkeit ausging und eine Wiederholungsgefahr verneinte. Über den Vollzug ist - wie auch über den Täter selbst - nichts bekannt. Nach der Halbstrafe wurde er in eine ihm vermittelte Wohnung entlassen und lediglich angewiesen, diese beizubehalten und sich regelmäßig zu melden. Nach neun Monaten - der Täter war inzwischen 77jährig - kam es zu einer einschlägigen Rückfalltat (§§ 175, 176 StGB). Das entscheidende Gericht ging nun - trotz voranschreitender Senilität - von voller Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit aus, verhängte dennoch eine Strafe mit Aussetzung der Vollstreckung. In der Bezugssache war zwischenzeitlich die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt. Weitere Straftaten sind nicht bekannt.

2.3.2 Rückfälligkeit

Zwei dieser vier Täter, die nicht aus der (weiteren) Familie der Betroffenen stammten (Fall 40, 42), wurden somit einschlägig rückfällig. Beiden ist gemein, daß sie mit etwa 60 bzw. 70 Jahren erstmals strafrechtlich in Erscheinung traten, es sich dabei und bei den Folgetaten ausschließlich um Sexualdelikte handelte,

jeweils mehrere Opfer und solche beiderlei Geschlechts betroffen und diese zumindest teilweise unter 10 Jahre alt waren.

Neben diesen finden sich in der gesamten Untersuchungsgruppe nur drei weitere einschlägig Rückfällige. Diese verbindet hingegen - außer daß sie leibliche bzw. Stiefväter der kindlichen Opfer waren - lediglich, daß ihnen keine penetrierenden Handlungen nachgewiesen werden konnten, was allerdings auf knapp 40 % der Täter zutrifft. So war einer der drei nicht, einer lediglich wegen sonstiger und der dritte wegen einschlägiger Delikte vorbestraft. In einem Fall handelte es sich bei dem Opfer um die leibliche Tochter, die zwischen dem 8. und 13. Lebensjahr sexuell mißbraucht wurde, in einem anderen um den 10jährigen leiblichen Sohn und ein siebenjähriges Mädchen aus der Nachbarschaft und im dritten um die 12 Jahre alte Stieftochter, der gegenüber es bei einer einmaligen sexuellen Handlung blieb. Es wurde eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe mit und eine solche ohne Aussetzung der Vollstreckung verhängt. Bei den einschlägigen Rückfalltaten handelte es sich erneut um sexuellen Kindesmißbrauch, in zwei Fällen in Kombination mit § 175 StGB, einmal zusätzlich um sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen.

22 Täter wurden in der Folge wegen sonstiger Delikte erneut sanktioniert. Die Mehrheit, nämlich 12 von ihnen, beging gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte. Je drei mußten sich wegen Verkehrsdelikten bzw. Verletzung der Unterhaltspflicht verantworten. Bei den restlichen vier reichen die Straftaten von Beleidigung bis zu Verstößen gegen das BtMG. Lediglich bei acht kam es zu einer neuerlichen Inhaftierung.

Angesichts der geringen Zahl von einschlägig Rückfälligen kann ein Extremgruppenvergleich keine wesentlichen Erkenntnisse erbringen. Deshalb werden im folgenden nur einige Ergebnisse dargestellt, die die Gruppe der Täter an sich beschreiben und dabei Parallelen oder Unterschiede zu der Erhebungsgruppe „Sexueller Kindesmißbrauch“ bzw. den dortigen Inzesttätern aufgezeigt.

2.3.3 Biographische Merkmale

Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Vier der 71 Untersuchten waren weiblich. Von diesen befanden sich zwei auch in der Sondergruppe „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ (s. hierzu Fall 5).⁵¹⁰ Eine Täterin hatte hingegen ihre *jugendliche* Tochter über mehrere Jahre sexuell mißbraucht.

Fall 43: Die bei Begehung der ersten Taten etwa 32jährige Täterin hatte 1980 eine Beziehung mit ihrem späteren Ehemann begonnen. Das zu diesem Zeitpunkt 14jährige Opfer verliebte sich nach seinen eigenen Angaben ebenfalls in diesen und versuchte, ihn der Mutter „auszuspannen“. Die dann beginnende sexuelle Beziehung duldete die Täterin zunächst. Schließlich holte sie das Opfer mehrfach in das Ehebett. Dort führte der Mann - jeweils in Anwesenheit der anderen Frau - Geschlechtsverkehr mit Mutter und Tochter durch. Die Taten erstreckten sich etwa bis zur Volljährigkeit der Betroffenen und endeten erst, als diese mit ihrem Freund zusammenzog. Kurz darauf erstattete sie Strafanzeige. Die Täterin war nicht geständig und versuchte zudem, die Tochter zur Rücknahme ihrer Angaben zu bewegen. Das Opfer berief sich in der Hauptverhandlung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht, woraufhin der Richter, der sie vernommen hatte, als Zeuge gehört wurde. Die Mutter wurde als Alleintäterin⁵¹¹ nach §§ 174, 180 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Die Täterin verstieß gegen erteilte Auflagen und Weisungen, ein Widerruf erfolgte aber nicht. Dem Bundeszentralregister ist eine spätere Sanktionierung wegen Betruges zu entnehmen.

Zwölf der 71 Täter waren Nichtdeutsche, womit deren Anteil in etwa demjenigen aus der Sondergruppe „Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern“ entspricht. Erneut fanden sich mit sechs Tätern vor allem solche mit türkischer Staatsangehörigkeit, vier stammten aus Asien. Von jenen zehn, die eine Freiheitsstrafe ohne Aussetzung der Vollstreckung erhielten, wurden acht aus der Haft abgeschoben.

Alter, Partnerschaft und Elternschaft

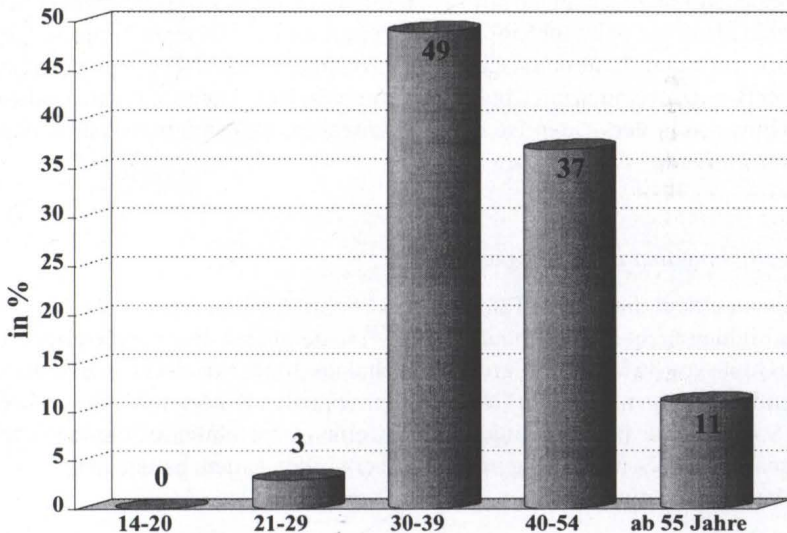
Zwischen dem Tatalter der hier Untersuchten (Abbildung 45) und demjenigen der Inzesttäter aus der Hauptgruppe „Sexueller Kindesmißbrauch“ (Abbildung 17) zeigen sich wesentliche Parallelen. So befinden sich in beiden Gruppen keine jugendlichen oder heranwachsenden Täter, dafür machen die 30- bis 39jährigen

510 Ein weiterer Fall, der sich ähnlich darstellt und zu einer Verurteilung nach §§ 174, 176 Abs. 1 StGB geführt hatte, war aufgrund der Stichprobenziehung in der Hauptgruppe „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ nicht enthalten.

511 Das Gericht verneinte bei dem Lebensgefährten bzw. Ehemann der Täterin das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses.

(etwa) die Hälfte aller Personen aus. Allerdings war kein Inzesttäter unter 30 oder mindestens 55 Jahre alt, während ersteres auf 2, letzteres auf 8 der 71 Täter zutraf.⁵¹² Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß strafrechtlich relevante Mißbrauchshandlungen zum Nachteil leiblicher oder angenommener Kinder bis zur Volljährigkeit des Opfers möglich sind und dementsprechend auch die Täter „mitaltern“.⁵¹³

Abbildung 45: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes (n=71)



Fall 44: Bei dem jüngsten Täter, der bei Begehung der einmaligen Straftat 22 Jahre alt war, handelte es sich um den Stiefvater des 14jährigen (!) Opfers. Nach Angaben der Beteiligten ging der Geschlechtsverkehr auf die Initiative der Betroffenen zurück, die sich in Abwesenheit ihrer Mutter zu dem Täter ins Bett legte und diesem unter anderem sagte, daß sie ihrer Mutter nichts erzählen werde. Das Mädchen wurde - wie wohl von ihm geplant - schwanger und trug

512 Drei von diesen acht standen aber nicht in der einem Inzesttäter vergleichbaren (sozialen) Verwandtschaft zum Opfer. Das Obhutsverhältnis ergab sich vielmehr, wie zuvor schon ausgeführt, aus ihrer Stellung als Urgroßvater, Klavierlehrer oder „väterlicher Freund“. Da sie zudem alle nicht einschlägig vorbestraft waren, das Bezugsdelikt also ihre erste Sexualstraftat, ähneln sie eher den unter C.1.2.2.1 und C.1.2.2.2 dargestellten „Alterspädophilen“.

513 Bei Tatserien wurde das Alter des Täters bei Begehung des letzten Sexualdeliktes erfaßt.

das Kind aus. Die gesamte Familie suchte eine Beratungsstelle auf und kam überein, zusammen zu bleiben und das Kind gemeinsam aufzuziehen. Der Täter, über den nichts Genaueres bekannt ist, wurde zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde.

Aufgrund der ausgeführten rechtlichen Voraussetzungen sowie der tatsächlichen Täter-Opfer-Beziehungen war zu erwarten, daß die Täter zum Tatzeitpunkt überwiegend in einer Partnerschaft lebten; dies war bei etwa 85 % der Fall.⁵¹⁴ Allerdings konnte bei 21 von ihnen festgestellt werden, daß es in Folge der Straftat zu einer Trennung bzw. Scheidung kam.

Der Anteil derjenigen Täter, die leibliche Kinder hatten, erscheint angesichts der gesetzlichen Voraussetzungen mit 86 % ebenfalls zunächst nicht übermäßig hoch. Bedenkt man aber, daß „nur“ 56 % der Täter (auch) direkte Nachkommen sexuell mißbraucht hatten, hatte demnach eine nicht unerhebliche Zahl vermutlich schon vor der Bezugstat einmal mit Kindern zusammen gelebt. Angesichts entsprechender Hinweise in den Akten ist davon auszugehen, daß sich hier zudem noch frühere Opfer des Täters finden ließen.⁵¹⁵

(Aus-)Bildung und Berufstätigkeit

Läßt man erneut diejenigen Täter unberücksichtigt, deren Akten Angaben zur Schulbildung nicht zu entnehmen waren,⁵¹⁶ so zeigt sich eine vergleichsweise hohe Quote von 86 % mit erfolgreichem Schulabschluß. Nur etwa 6 % und damit wesentlich weniger als in den Gruppen zum sexuellen Kindesmißbrauch hatten eine Sonderschule besucht, hingegen 10 % eine weiterführende Schule. Neben einigen, die ihre Schulbildung im Ausland erworben hatten, hatten knapp 70 % die Hauptschule durchlaufen.

Dieser positive Trend setzt sich weiter fort, hatten doch 66 % der Täter erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen, dabei fünf von ihnen eine Fach- oder Hochschule. Der gute Ausbildungsstand, das vergleichsweise hohe Alter sowie die durchweg bestehenden familiären Verpflichtungen dürften mit dafür verantwortlich sein, daß weniger als ein Viertel der Täter zum Tatzeitpunkt ohne Beschäftigung war, während sich die Quote in den Gruppen zum sexuellen Kindesmißbrauch auf etwa ein Drittel belief.⁵¹⁷

514 Zur Definition des Begriffes „Partnerschaft“ in dieser Studie siehe C.1.2.1.1.

515 Siehe hierzu im folgenden bei „Vorstrafenbelastung“.

516 Die Ausfälle liegen allerdings bei 20 bis 30 %.

517 Siehe hierzu Tabelle 5.

Kindheit und Jugend

Wie gezeigt,⁵¹⁸ können den Straftaten vor allem bei älteren und/oder nicht psychologisch-psychiatrisch begutachteten Personen häufig keine Daten zu Kindheit und Jugend entnommen werden. Angesichts des vergleichsweise hohen Alters der Täter und der geringen Begutachtungsquote (11 von 71) waren demnach erhebliche Defizite zu erwarten. So konnten dann - wie aus Tabelle 25 ersichtlich - bei keiner Variable auch nur für die Hälfte der Täter genaue Feststellungen getroffen werden.

Tabelle 25: Kindheit und Jugend

	(n=71)
<i>Überwiegendes Aufwachsen bei leiblichen Eltern</i>	
- unter 14 Jahre	27 von 35
- 14 bis unter 18 Jahre	20 von 31
Wechsel der Erziehungsperson	11 von 31
Hinweise auf sexuellen Mißbrauch des Täters	1 Fall

Damit übersteigen die Ausfälle diejenigen aus den Gruppen zum sexuellen Mißbrauch von Kindern bei weitem.⁵¹⁹ Sofern Angaben zu ermitteln waren, zeigen diese aber eine hohe Übereinstimmung mit denjenigen Tätern, die wegen besonders schweren sexuellen Kindesmißbrauchs (Sondergruppe) verurteilt worden waren. Zudem ergaben die Akten erneut selten, nämlich nur in einem Fall, daß der Täter selbst in seiner Kindheit oder Jugend Opfer von sexuellem Mißbrauch war.⁵²⁰

Fall 45: Der nicht vorbestrafte Täter war in seiner Jugend vor dem 2. Weltkrieg durch den wohl um einige Jahre älteren Sohn seines Lehrherrn über längere Zeit sexuell mißbraucht worden. Nach Kriegsdienst und Gefangenschaft heiratete er das 1. Mal und wurde Vater von zwei Söhnen, von denen einer 15jährig ums Leben kam. Anfang der 60er Jahre trat er den Zeugen Jehovas bei und ließ sich scheiden. Seine zweite Frau hatte er bei Bibelstunden kennengelernt. Deren sechs Kinder und zwei weitere gemeinsame wurden von den Eltern „regelmäßig“, auch mit Riemen und Gürteln, geschlagen. Zwei seiner Stiefsöhne, der jüngere bei Beginn der Straftaten etwa 12 Jahre alt, mißbrauchte der Täter über mehrere Jahre. Er zwang die Jungen

518 Siehe dazu C.1.4.2.3.

519 Siehe dazu Tabelle 6.

520 Zu den Problemen, die mit der Feststellung der Opferwerdung des Täters im Rahmen einer Straftatenanalyse verbunden sind, siehe C.1.2.1.2.

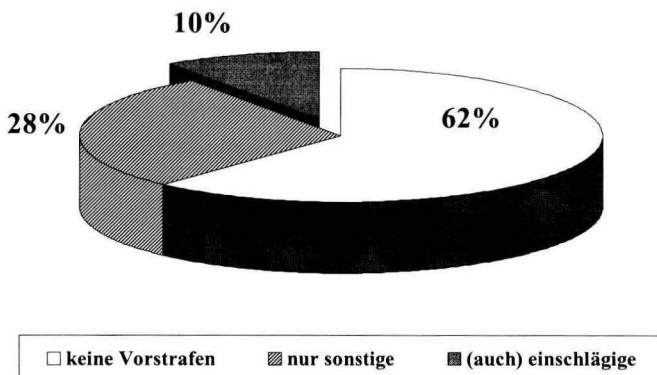
immer wieder dazu, Manipulationen an ihren Geschlechtsteilen hinzunehmen und setzte dabei neben psychischem Druck auch körperliche Gewalt ein. Beide Opfer vertrauten sich zunächst ihrer Mutter an. Als diese nichts unternahm - was dem Täter im späteren Verfahren strafmildernd zugute kam -, wandten sich die älteren Geschwister an die Glaubensgemeinschaft, die eine interne „Gerichtsverhandlung“ abhielt und den Täter sechs Monate aus der Gemeinde ausschloß. Seine sexuellen Übergriffe setzte er aber schon nach kurzer Zeit wieder fort. Eine ältere Schwester, die nicht mehr bei den Eltern wohnte, erfuhr schließlich von den Taten und informierte das Jugendamt, welches das jüngere Opfer, das inzwischen bei der Schwester lebte, wieder zu den Eltern brachte. Nach einem weiteren Jahr - und nach weiteren sexuellen Handlungen - erstattete die Schwester Strafanzeige. Der inzwischen 66jährige Täter wurde nach §§ 174, 176, 178 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung in der 2. Instanz zur Bewährung ausgesetzt wurde. Obwohl in einem Gerichtshilfebericht eine intensive psychotherapeutische Behandlung empfohlen wurde, wurde der Täter weder begutachtet noch erhielt er Weisungen, die über Informationspflichten hinausgingen. Weitere Straftaten sind nicht bekannt. Die Ehefrau wurde nicht belangt.

Frühere psychische Auffälligkeiten und Vorstrafenbelastung

Nach außen hin vergleichsweise unauffällig stellt sich die Gruppe auch bei der Frage nach früheren stationären und/oder ambulanten therapeutischen Maßnahmen dar. Lediglich bei 5 von 58 Tätern mit ausreichendem Aktenmaterial waren Behandlungen dokumentiert, diese zudem alle aus dem Erwachsenenalter. In zwei Fällen waren sie auf Suchterkrankungen zurückzuführen, in zwei weiteren auf Suizidversuche bzw. Depressionen. Lediglich bei jenem Täter, der seinem Opfer in der Bezugssache bei seinen Masturbationen „geholfen“ hatte (Fall 41), könnte aufgrund der zeitlichen Nähe ein Zusammenhang zwischen einer ambulanten Therapie und einem früheren Strafverfahren bestehen; dies war jedoch nicht eindeutig zu klären.

Zwar sind die hier untersuchten Täter auch im Hinblick auf Vorstrafen gegenüber den Tätern aus den Gruppen zum sexuellen Kindesmißbrauch⁵²¹ vergleichsweise wenig belastet (s. Abbildung 46).

521 Siehe hierzu Abbildung 12.

Abbildung 46: Vorstrafenbelastung (n=71)

Dies ist aber unter zwei Punkten zu relativieren: Zum einen handelt es sich bei den sonstigen Straftaten häufig um Gewaltdelikte, die - soweit feststellbar - ebenfalls überwiegend im familiären Rahmen begangen worden waren. So war ein Täter wegen versuchten Totschlags zum Nachteil seiner Ehefrau verurteilt worden. Diese war dennoch mit ihren Töchtern, den beiden späteren Opfern der Bezugstaten, bei dem Täter geblieben. Ein anderer hatte zehn Jahre vor der Bezugssache ein Kind seiner damaligen Lebensgefährtin so schwer verletzt, daß dieses an den Folgen seiner Tat verstarb. Zudem gaben etliche Partnerinnen und Betroffene in Vernehmungen an, daß der Täter sie oder andere Familienangehörige massiv schlage und mißhandele, ohne daß dies in der Vergangenheit oder im Zusammenhang mit der Bezugssache zu einem Ermittlungsverfahren oder gar einer Verurteilung geführt hätte.

Zum anderen sind mit lediglich sieben Tätern zwar nur etwa 10 % einschlägig vorbestraft. Jedoch ergaben sich in sechs weiteren Akten Hinweise darauf, daß es vor dem Bezugsverfahren schon zu Sexualdelikten an (eigenen) Kindern⁵²² gekommen war, ohne daß diese Sanktionierungen nach sich gezogen hätten. In einigen Fällen scheiterte dies auch daran, daß das Opfer, das die Tat angezeigt

522 Dabei sind also jene Fälle nicht erfaßt, in denen Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen angaben, von den Tätern zu sexuellen Handlungen bzw. dem Erdulden derselben gezwungen worden zu sein.

hatte, im Laufe des Verfahrens sein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch genommen hatte und andere Beweismittel nicht zur Verfügung standen.⁵²³

Nur zwei der sieben einschlägig Vorbestraften waren zuvor *nicht* wegen sexuellen Kindesmißbrauchs sanktioniert worden. Bei einem Täter handelte es sich um Zuhälterei - wobei die Prostituierte, die er ausbeutete, anscheinend seine Ehefrau gewesen war. Ein weiterer war 40 Monate wegen gemeinschaftlich begangener Vergewaltigung einer ihm fremden Frau inhaftiert gewesen.

Fall 46: Drei Jahre vor der Begehung dieses Deliktes war der Täter als Asylbewerber eingereist, hatte hier geheiratet und zwei Töchter gezeugt. Nach der Haftentlassung in obiger Sache und der Geburt eines Sohnes teilte er sich mit seiner ältesten achtjährigen Tochter ein Zimmer. In der Folgezeit beging er an dem Mädchen massive sexuellen Handlungen. Genitale und anale Penetrationen scheiterten zwar, durch manuelle Manipulationen kam es jedoch zu Verletzungen des Opfers im Genitalbereich. Nach etwa einem Jahr erstattete seine Ehefrau Strafanzeige und verließ den Täter gemeinsam mit den Kindern. Bei einer gynäkologischen Untersuchung der jüngeren Tochter fanden sich ebenfalls Hinweise auf vaginale Manipulationen, dennoch klagte die Staatsanwaltschaft nur wegen der Mißbrauchshandlungen an dem älteren Opfer an. Der Täter leugnete die Taten, sein Verteidiger stellte den Antrag, einen bekannten Sexualwissenschaftler zu hören als Beweis für die Tatsache, daß der Beschuldigte keine pädophilen Neigungen habe und deshalb keine sexuellen Handlungen an Kindern begehen würde. Der Sachverständige lehnte den Auftrag mit der Begründung ab, daß solche „Neigungen“ zum einen kaum objektivierbar seien, zum anderen allein noch nicht das Sexualverhalten bestimmen. Vielmehr würden Untersuchungen zeigen, daß viele „normale“ Männer in konkreten Situationen „auf kleine Mädchen reagieren“. Eine anderweitige Begutachtung des Täters erfolgte nicht. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt und aus der Haft abgeschoben.

Bei drei der fünf einschlägig Vorbestraften, die ihre Taten zum Nachteil von Kindern begangen hatten, war auch § 174 StGB angewandt worden, wobei in zwei Fällen festgestellt werden konnte, daß es sich bei den Betroffenen ebenfalls um eine Tochter des Täters gehandelt hatte. Ein weiterer Täter hatte die zum Tatzeitpunkt 13jährige Schwester seiner Frau vergewaltigt, ein Obhutverhältnis war jedoch nicht angenommen worden.

523 Angesichts dessen sowie der Tatsache, daß schon in der hier untersuchten Gruppe, bei der es ja tatsächlich zu einer Verurteilung kommen konnte, nur etwa 37 % der Täter voll geständig waren, sollten Opfer von Sexualdelikten, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zusteht, im Ermittlungsverfahren immer richterlich vernommen werden. Denn (nur) ein Richter, der bei einer solchen Vernehmung mitgewirkt hat, kann nach ständiger Rspr. bei einer späteren Berufung des Zeugen auf sein Recht nach § 52 StPO über den Inhalt der früheren Aussage vernommen werden (siehe dazu *Meyer-Göfner, 1999 § 252 RN 14*).

2.3.4 Tatbezogene Merkmale

Wie sich aus Tabelle 26 ergibt, kam es nur in zwei Fällen nicht zu Körperkontakt. Dabei kam es aber letztlich nicht lediglich zu sexuellen Handlungen *vor* einem Opfer, vielmehr betraf dies zwei „Täterinnen“, die dann als Gehilfinnen sanktioniert wurden. Vier weitere Täter waren zwar in körperlichen Kontakt getreten, hatten dabei aber nicht die Genitalien der Betroffenen berührt. Neben dem Urgroßvater und dem Lehrherrn (Fall 39) handelte es sich dabei um einen Täter, der nachts immer wieder das Zimmer seiner schlafenden 11jährigen Stieftochter aufsuchte, um diese am Gesäß zu streicheln. Sobald sie sich umdrehte oder drohte, wach zu werden, ließ er von ihr ab.

Tabelle 26: Tatbezogene Merkmale

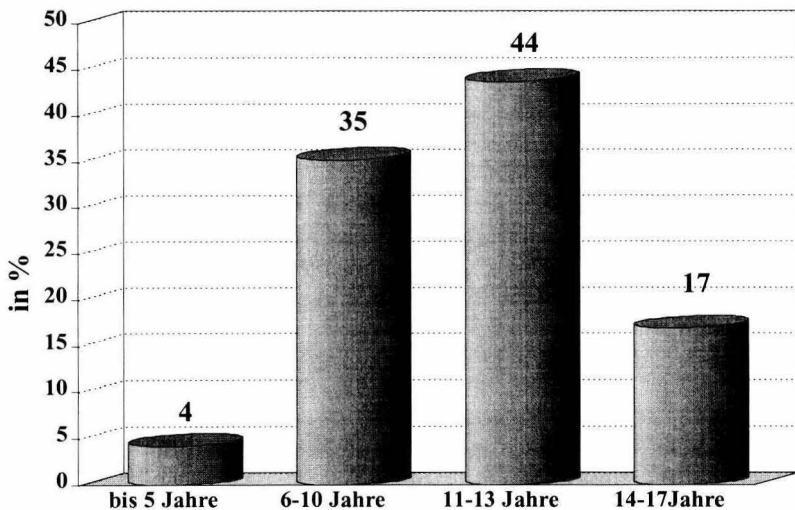
	(n=71)
Körperkontakt einschl. Genitalien	92 %
Penetration	61 %
Opferalter (Median)	11 Jahre
(Auch) männliche Opfer	10 %
Verurteilung wg. eines Opfers	79 %
Tatzeitraum über ein Jahr	66 %
Drohung/Gewaltanwendung	17 %

Der folgende Fall zeigt jedoch, daß aus dem Umstand, daß die Genitalien des Opfers nicht berührt werden, noch nicht geschlossen werden kann, daß es zu keinen penetrierenden Handlungen kam:

Fall 47: Die beiden Kinder des 30jährigen Täters lebten in Pflegestellen, weil ihre Eltern, die leicht geistig behindert waren, deren Pflege und Erziehung nicht übernehmen konnten. An dem Tagtag unternahm der Täter mit seinem fünfjährigen Sohn einen Ausflug. Nachdem er dem Kind im Freien beim Urinieren geholfen hatte - dies offensichtlich ohne sexuellen Bezug - penetrierte er es anal. Eine vorbeikommende Zeugin erstattete Strafanzeige. Obwohl schon die Polizei Zweifel an der Schuldfähigkeit des Täters äußerte, erfolgte keine psychiatrische Untersuchung, im Urteil findet sich keine Stellungnahme zur Schuldfähigkeit. Es wurde eine Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängt, deren Vollstreckung ausgesetzt. Auflagen und Weisungen wurden nicht erteilt, eine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgte ebenfalls nicht. Rückfalltaten des nicht vorbestraften Täters sind nicht bekannt.

Durch Täter, die Schutzbefohlene sexuell mißbraucht hatten, kam es etwas häufiger als durch Inzesttäter zu Penetrationen. Das läßt sich jedoch nicht mit dem zudem nur leicht erhöhten durchschnittlichen Alter der Schutzbefohlenen erklären. Denn das ist nur auf den Umstand zurückzuführen, daß bei § 174 StGB - im Gegensatz zu § 176 StGB - Personen bis zum 18. Lebensjahr betroffen sein können. Stellt man lediglich auf jene Opfer ab, die bei Begehung des ersten Sexualdeliktes noch Kinder waren, finden sich keine wesentlichen prozentualen Unterschiede zwischen den Opfern der Inzesttäter⁵²⁴ und denen der hier untersuchten Gruppe: Von den dann 59 (jüngsten) Betroffenen waren 5 % bis 5, 43 % zwischen 6 und 10 und schließlich 52 % zwischen 11 und 13 Jahre alt. Berücksichtigt man zudem die Jugendlichen, so ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 47):

Abbildung 47: Alter der Opfer (n=71)



Bei den zwölf Betroffenen, die bei Begehung des ersten Sexualdeliktes zwischen 14 und 17 Jahre alt waren, liegt die Penetrationsrate mit 50 % aber gerade

524 Siehe hierzu Abbildung 15.

niedriger als in der Gesamtgruppe. Es kam nicht nur - obwohl es sich ausschließlich um weibliche Opfer handelte - seltener als bei den Jüngeren zu Geschlechtsverkehr (42 % zu 48 %). Zudem findet sich auch nur ein Mädchen, das vom Täter zu Oralverkehr veranlaßt und kein Fall, in dem Analverkehr ausgeübt wurde; beides Penetrationsformen, die bei den kindlichen Opfern in nicht zu vernachlässigender Zahl erfolgten (32 % bzw. 14 %). Dies sagt aber noch nichts über die intendierten Handlungen des Täters aus. Es ist vielmehr zu vermuten, daß die älteren Opfer psychisch und physisch eher in der Lage waren, sich dem Täter zu widersetzen. Denn diese waren eben nicht damit groß geworden, daß es „so normal wie Geschirrspülen“ (Zitat eines Opfers) ist, dem (Stief)vater zur Verfügung zu stehen. Statt dessen waren sie den ersten Taten in einem Alter ausgesetzt, in dem schon jahrelang Mißbrauchte oft erstmals feststellen, daß der Täter „das doch eigentlich nicht darf“. So blieb es dann auch bei 3 dieser 12 Opfer bei einer einmaligen Straftat; was nur auf weitere 3 der restlichen 59 Betroffenen zutraf. Und während 73 % der kindlichen Opfer länger als ein Jahr sexuell mißbraucht wurden, war dies lediglich bei 33 % der Älteren der Fall.⁵²⁵

Kein Zusammenhang mit dem Opferalter zeigt sich hingegen der Frage nach den Täterstrategien - auch dies entspricht den Ergebnissen zur Inzestgruppe. Überwiegend - nämlich zu etwa 58 % - setzen die Täter erneut den ihnen im Rahmen der engen Täter-Opfer-Beziehung möglichen psychischen Druck ein. Bedrohungen und Gewaltanwendung finden sich zwar hier geringfügig häufiger. Bezieht man dies aber erneut nur auf jene Täter, die in (sozialer) Vaterschaft zum Opfer standen, entspricht die Quote der bei den Inzesttätern gefundenen.

Als zunächst auffälliger Unterschied zwischen den Inzesttätern der Hauptgruppe „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ und den hier untersuchten Tätern verbleibt die erhöhte Quote (auch) männlicher Schutzbefohlene. Drei⁵²⁶ dieser sieben Täter gehörten jedoch nicht zur Kernfamilie des Opfers und sind damit nicht mit

525 Zwar waren zwei der Opfer bei der ersten Tat schon 17 Jahre alt, so daß die Schutzaltersgrenze an sich vor Ablauf eines Jahres erreicht gewesen wäre. Daran scheiterte eine längere Tatserie jedoch nicht. In einem Fall konnte nur ein einmaliger Geschlechtsverkehr nachgewiesen werden, da der Täter alles bestritt, das Opfer - die leibliche Tochter des Täters - schwieg und ihre Mutter das Ganze für „ausgeschlossen“ hielt. Die Jugendliche hatte jedoch ein Kind des Täters zur Welt gebracht. Im anderen Fall beging der türkische Vater seine sexuellen Übergriffe, nachdem er erfahren hatte, daß seine Tochter mit ihrem Freund kohabitiert hatte. Es kam innerhalb weniger Tage zu drei Taten, bei denen der Täter die Jugendliche in ein Bett zwang und dort sein entblößtes Geschlechtsteil an ihrem Gesäß rieb. Das Opfer wehrte sich bei der letzten Tat, vertraute sich dann Mutter und Tante an und erstattete Strafanzeige.

526 Siehe hierzu die Fälle 40, 41 und 42.

den Inzesttätern, sondern den Pädophilen aus der Hauptgruppe, die ja eine erhöhte Rate männlicher Opfer hatten,⁵²⁷ gleichzusetzen. Entnimmt man diese, so reduziert sich die Rate (auch) männlicher Betroffener bei innerfamiliärem Mißbrauch auf etwa 6 % und entspricht damit in etwa derjenigen der Inzesttäter aus der Hauptgruppe.

Neben den beiden Tätern mit innerfamiliärem Mißbrauch, die ausschließlich Jungen sexuell mißbraucht hatten (Fälle 45 und 47), war bei zwei weiteren neben den leiblichen Söhnen auch jeweils ein Mädchen betroffen, nämlich einmal eine Stieftochter, einmal ein Kind aus der Nachbarschaft. Diese Täter, beide einschlägig vorbestraft, waren begutachtet worden. Bei einem - einschlägig rückfälligen - Täter wurde eine Suchterkrankung festgestellt und gerichtlicherseits von der Gefahr weiterer Straftaten ausgegangen. Beide wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, deren Vollstreckung nicht ausgesetzt wurde. Ein Täter wurde aus der Haft abgeschoben.

2.3.5 Merkmale des Ermittlungsverfahrens

Insbesondere bei den Daten zum Ermittlungsverfahren finden sich kaum auffällige Unterschiede zwischen den hier untersuchten und den Inzesttätern. Deshalb werden in Tabelle 27 nur einige Merkmale aufgeführt und im Anschluß kommentiert.

527 Siehe hierzu Tabelle 7.

Tabelle 27: Merkmale des Ermittlungsverfahrens

	(n=71)
Anzeige durch Eltern	30 %
(Teilweises) Geständnis	62 %
<i>Begutachtung des Opfers</i>	
- Aussagepsychologisch	39 %
- Medizinisch	37 %
<i>Psych. Begutachtung des Täters</i>	
- Quote	15 %
- Diagnostizierte psych. Störung	6 von 11
- Voraussetzungen des § 21 StGB	5 von 11
- Angaben zur Gefährlichkeit	2 von 11
<i>Untersuchungshaft</i>	
- Quote	45 %
- Wiederholungsgefahr	16 von 32
Verteidigung	96 %
Anwaltliche Vertretung des Opfers	25 %

Anzeigenerstattung

Die Strafanzeigen, die das Verfahren in Gang brachten, gingen zu knapp einem Drittel auf die Initiative eines Elternteils - sprich: der Mutter - zurück, womit die Quote zwar etwas höher als bei den Inzesttätern aus der Sondergruppe, aber um einiges niedriger als bei den entsprechenden Tätern aus der Hauptgruppe liegt.⁵²⁸ Die mit der Sondergruppe in etwa identische Rate der Anzeigenerstattung durch das Opfer selbst (23 %) läßt den Schluß zu, daß sich auch hier das Engagement von Betroffenen und Elternteilen wechselseitig bedingt, also die Mutter eher Abstand nehmen kann, wenn das Opfer selbst aktiv wird oder aber dieses die Initiative ergreifen muß, wenn die Mutter es nicht tut.⁵²⁹ Erneut finden sich Lehrer oder Ärzte des Opfers, die die Anzeige erstattet oder zumindest veranlaßt hatten. Auffällig ist, daß der Anstoß zu Ermittlungen in 11 der 71 Verfahren auf das Jugendamt bzw. dortige Helfer zurückging, eine im Vergleich zu den Erhebungsgruppen zum sexuellen Kindesmißbrauch hohe Quote. Dabei legen einige Akten nahe, daß die Behörden schon vor dem Bekanntwerden der Strafta-

⁵²⁸ Siehe hierzu Abbildung 21.

⁵²⁹ Hierzu ausführlich C.1.2.3.1.

ten mit den betreffenden Familien, etwa im Rahmen der Familienfürsorge, befaßt waren.

Aussagepsychologische Begutachtungen und ärztliche Untersuchungen der Opfer

Untersuchungen der Schutzbefohlenen erfolgten seltener, als es bei Opfern von Inzesttätern der Hauptgruppe geschehen war. Im Hinblick auf eine aussagepsychologische Begutachtung ist dies insofern auffällig, als ein Bestreiten bzw. eine nur teilgeständige Einlassung in den Gruppen etwa gleich häufig festzustellen war.⁵³⁰ Ähnlich stellt sich die Situation bei einer körperlichen Untersuchung dar: Obwohl es - wie oben ausgeführt - durch die Inzesttäter weder häufiger zu penetrierenden Handlungen noch zu Gewalttätigkeiten gekommen war, wurden deren Opfer vermehrt auf entsprechende Spuren untersucht.⁵³¹ Da dies jugendliche Schutzbefohlene etwas seltener betraf - was allerdings auch mit den weniger schwerwiegenden sexuellen Handlungen in Zusammenhang stehen könnte -, ist zu vermuten, daß die entsprechenden Unterschiede auf die höhere Schutzaltersgrenze zurückzuführen sind. So ist ein nicht intaktes Hymen bei einem Kind schon der fast sichere Beweis für Geschlechtsverkehr und damit für eine Straftat. Zudem mag es ein wesentliches Indiz dafür sein, daß der dem Beschuldigten gemachte Vorwurf den Tatsachen entspricht. Bei einer Jugendlichen käme hier aber eher auch der einverständliche und straflose Sexualkontakt mit einem außerfamiliären Partner in Betracht.

In 4 der 28 Glaubhaftigkeitsgutachten waren keine testpsychologischen Verfahren angewandt worden, bei 7 war keine auch nur teilweise wörtliche Protokollierung erfolgt - was auch damit zusammenhängt, daß in 4 Verfahren die Ergebnisse lediglich mündlich erörtert worden waren. Bei zwei dieser mündlich erstatteten Gutachten war es - auch mittels der Urteile - nicht möglich, das Ergebnis der Glaubhaftigkeitsprüfung genau festzustellen. In 8 der verbleibenden 26 Fälle kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, daß die Aussage überwiegend, ansonsten, daß sie uneingeschränkt glaubhaft sei.

530 Zu dem Zusammenhang zwischen fehlendem umfassendem Geständnis und Glaubhaftigkeitsbegutachtung s. C.1.2.3.3.

531 Zu dem Zusammenhang zwischen Schwere des Tatvorwurfs und körperlicher Untersuchung s. C.1.2.3.3.

Psychologisch-psychiatrische Begutachtungen der Täter

11 Täter und damit 15 % wurden auf das Vorliegen psychischer Störungen untersucht. Dabei handelte es sich ausschließlich um Täter, die (einschlägige) Vorstrafen aufwiesen und/oder Kinder unter 10 Jahren und/oder Opfer beiderlei Geschlechts mißbraucht hatten. Dies entspricht im wesentlichen den Daten der beiden Inzesttäter-Gruppen.⁵³² Lediglich in einem Fall handelte es sich um einen Täter aus dem außerfamiliären Bereich (Fall 42).

Ebenfalls in gut der Hälfte der Fälle wurde eine Störung diagnostiziert; neben zwei Suchterkrankungen, zwei Persönlichkeits- sowie einer hirnrorganischen Störung fand sich nun aber auch ein Täter - der seine leibliche Tochter mißbraucht hatte -, bei dem der Sachverständige von dem Vorliegen einer sexuellen Deviation ausging.

Fall 48: Der zum Zeitpunkt der Taten 32 Jahre alte Täter hatte seinen Vater nie kennengelernt und war mit seiner jüngeren Halbschwester bei Mutter, Tante und Großmutter aufgewachsen. Nach zweijährigem Grundschulbesuch wechselte er auf die Sonderschule, die er 15jährig verließ, ohne Lesen oder Schreiben gelernt zu haben. Er arbeitete zunächst in verschiedenen Fabriken als ungelernter Arbeiter, war aber vor den Taten schon mehrere Jahre arbeitslos. Im Alter von 20 Jahren lernte er seine Frau kennen, die er nach 14 Tagen heiratete - „ich wollte nicht mehr bei den drei Rentnerinnen wohnen“ - und mit der zusammen er 6 Kinder hatte. 1982 - mit 27 Jahren - hatte er versucht, die 13jährige Schwester seiner Frau zu vergewaltigen, weswegen er zu einer ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde. Schon einige Jahre zuvor war er einer solchen Tat beschuldigt, dann aber freigesprochen worden. In der Bezugssache hatte der geständige Täter seine siebenjährige Tochter über einen Zeitraum von etwa 12 Monaten mehrfach sexuell mißbraucht, indem er sie in Abwesenheit der Mutter mittels psychischem Druck dazu zwang, mit ihm wechselseitige manuelle sexuelle Handlungen vorzunehmen. Außerdem legte er sich auf das Kind und rieb sein Glied an ihrer Scheide bis zum Samenerguß. Das Opfer vertraute sich nach jeder Tat ihrer Mutter an, die den Täter zur Rede stellte. Dieser versprach stets, das Kind in Zukunft in Ruhe zu lassen. Die Anzeige wurde schließlich von einem Freund der Familie erstattet, der einen Streit der Eheleute erlebt und dabei gehört hatte, daß die Frau ihren Mann als „Kinderficker“ bezeichnete. Der Sachverständige, der die Schuldfähigkeit des Täters untersuchen sollte, kam zu dem Ergebnis, daß neben einer hirnrorganischen Störung und sowie Debilität (IQ: 72) ein „chronisch rezidivierendes sexualdeviantes Fehlverhalten mit deutlichem Verfestigungsgrad“ vorläge. Es werde ausgelöst durch Beziehungskrisen und stehe neben einer normal gelebten Sexualität. Der Täter sei nicht in der Lage, es in sein Selbstbild zu integrieren und es zu kontrollieren. Der Gutachter bejahte die Voraussetzungen des § 21 StGB, ging von der Gefahr weiterer Sexualdelikte aus und befürwortete eine Unterbringung. Das Gericht folgte dem, indem es eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren verhängte und eine Maßregel nach § 63 StGB anordnete. In der Einrichtung kam es zu etlichen Vorfällen (Entweichungen, Bedrohungen des Personals, Suizidversuche), zudem bestritt der Täter nun, die Taten begangen zu haben. Nach zwei Jahren verweigerte er

532 Siehe hierzu C.1.2.3.4.

jede weitere - auch zuvor schon geringe - Mitarbeit, weil er „seine zweijährige Strafe abgesessen“ habe. 1992 trat eine psychotische Erkrankung auf, mit der Folge einer starken Medikation. In einem externen Gutachten aus dieser Zeit wurde festgestellt, daß der Täter einen Intelligenzquotient von 94 habe und die Annahme, er sei debil, nicht aufrecht erhalten werden könne. Hinsichtlich seiner devianten Symptomatik könne noch nicht von einer echten Perversionsbildung gesprochen werden. Es handele sich vielmehr um eine Reaktion auf innere Belastungen, um ein habituelles Konfliktlösungsmuster, das aber die sexuelle Orientierung nicht bestimme. Eine neuerliche Straffälligkeit sei eher unwahrscheinlich, da sich alle Straftaten im familiären Umfeld ereignet hätten, die Familie durch die erfolgte Scheidung aber aufgelöst sei. Nach über 100 Monaten wird der Täter im Mai 1996 in ein Dauerwohnheim entlassen. Weiteres ist nicht bekannt.

Nur in fünf Fällen ging der jeweilige Sachverständige davon aus, daß die Voraussetzungen für verminderte Schuldfähigkeit vorlägen, Schuldunfähigkeit wurde bei keinem Täter angenommen. Die Frage der Gefährlichkeit wurde nur von zwei Sachverständigen thematisiert. Neben dem soeben ausgeführten Verfahren betraf dies ein weiteres gegen einen einschlägig Rückfälligen, bei dem eine Gefahr verneint wurde (Fall 42). Nur ein weiterer einschlägig Rückfälliger war ebenfalls begutachtet und dabei eine Suchterkrankung diagnostiziert worden.

2.3.6 Merkmale des Urteils

Bei den Daten zum Urteil finden sich erneut wesentliche Parallelen zu den Inzesttätern. Da sich etliche der von Gericht zu treffenden Entscheidungen zunächst an der Schwere der Schuld orientieren, die hier untersuchte Gruppe insofern der Sondergruppe zum schweren sexuellen Kindesmißbrauch ähnelt, zeigen sich mit dieser ebenfalls wesentliche Gemeinsamkeiten (Tabelle 28).⁵³³ Deshalb werden auch hier nur einige wenige Ergebnisse ausdrücklich aufgegriffen.

533 Siehe hierzu C.1.2.4 und insbesondere Tabelle 10.

Tabelle 28: Merkmale des Urteils

	(n=71)
<i>Angewandte Straftatbestände</i>	46 %
- § 176 Abs. 1 StGB	35 %
- § 176 Abs. 3 StGB	21 %
- §§ 177, 178 StGB	4 %
- § 175 StGB	30 %
§§ 20, 21 StGB	14 %
Angenommene Gefährlichkeit	4 %
<i>Sanktionen</i>	
- Freiheitsstrafe	93 %
- Dauer der Strafe (Median)	24 Monate
- Aussetzung von Strafen bis 2 Jahre	85 %
- (Auch) Maßregelordnung	1 Fall

Angewandte Straftatbestände

Wie ausgeführt, hatten 58 der 71 Täter (auch) kindliche Opfer. Dementsprechend wurden 81 % neben § 174 StGB auch wegen sexuellen Kindesmißbrauchs nach § 176 StGB verurteilt, davon 43 % wegen eines besonders schweren Falles nach § 176 Abs. 3 StGB.⁵³⁴ Etwa ein Fünftel der Täter - und dies entspricht in etwa dem Anteil in der Sondergruppe - wurden zudem wegen eines sexuellen Gewaltdeliktens verurteilt.

Wesentlich höher als in den beiden Gruppen zum sexuellen Kindesmißbrauch ist mit 30 % allerdings die Quote derjenigen, die in der Bezugsentscheidung auch wegen eines sonstigen Deliktens sanktioniert wurden. Hierbei ist aber zu bedenken, daß in der nun untersuchten Gruppe ein Sonderdelikt aus dem 12. Abschnitt des StGB, der Beischlaf zwischen Verwandten, eine besondere Rolle spielt: All jene der 40 leiblichen Väter, die (auch) deshalb wegen sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen belangt wurden, weil sie mit ihrer Tochter den Geschlechtsverkehr vollzogen hatten,⁵³⁵ waren zwangsläufig auch nach § 173 StGB zu verurteilen. Dies betraf 13 der 21 auch sonstig Straffälligen.

Ein weiterer Täter wurde wegen Verletzung der Unterhaltspflicht, zwei wegen Nötigung sanktioniert. Fünf Täter wurden hingegen wegen Körperverletzung

534 Siehe zu dessen Tatbestandsvoraussetzungen C.1.1.

535 Siehe hierzu C.1.2.4.2.

belangt, bis auf einen leiblichen Vater immer Täter, die ihre Stieftöchter sexuell mißbraucht hatten.

Fall 49: Ein zu Beginn der Taten etwa 32jähriger Stiefvater wurde unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Er hatte seine Stieftochter ab deren 12. Lebensjahr sexuell mißbraucht, wobei es schon nach kurzer Zeit zu Geschlechts- und Oralverkehr kam. Das Opfer entsprach den Forderungen des Täters über Jahre, obwohl es sich insbesondere vor Oralverkehr ekelte. Zu einem nicht genau ermittelbaren Zeitpunkt wurde das Mädchen schwanger und erlitt eine Fehlgeburt. Ihrer Mutter mußte sie erzählen, daß „ein Typ auf einer Fete“ der Vater gewesen wäre. Mit etwa 15 Jahren verweigerte sich das Opfer zum ersten Mal. Der Täter begann daraufhin, körperliche Gewalt anzuwenden, wobei seine Praktiken vermuten lassen, daß es ihm nicht nur darum ging, den Widerstand des Mädchens zu brechen. So würgte er es nicht „nur“, er knabbelte und fesselte es auch, führte dann Gegenstände in Scheide und After ein. Erst zu dieser Zeit vertraute sich die Betroffene ihrer Mutter an. Bis dahin hatte sie geschwiegen, um die Mutter nicht zu verletzen. Diese warf den Täter zwar aus der Wohnung. Er kehrte aber noch einmal heimlich zurück und zwang das Mädchen, nun unter Bedrohung mit einem Rasiermesser, zum Oralverkehr. Während dessen Ausführung schnitt er dem Opfer in die Brüste. Die Mutter erstattete Anzeige und beantragte die Scheidung. Der Täter zeigte sich im Verfahren reumütig, gab an, daß er die Tochter so liebe wie er seine Frau lieben würde und daß er sie gerne als seine „Zweitfrau“ gehabt hätte. Sein Verteidiger nannte dies eine „Konfliktsituation“. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten verurteilt, von denen er zwei Drittel verbüßte. Nach seiner Haftentlassung heirateten er und seine geschiedene Frau erneut. Über das Opfer ist nichts bekannt.

Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit

Lediglich bei 10 Tätern ging das Gericht davon aus, daß eine verminderte Schuldfähigkeit zumindest nicht auszuschließen sei. In fünf Fällen folgte das Gericht dabei den Angaben des Sachverständigen, so daß bei dem als „Fall 48“ geschilderten Täter § 21 StGB wegen Schwachsinn angewandt wurde. Die nicht begutachteten Täter hatten ihre Taten unter Alkoholeinfluß begangen.

Das Gericht nahm bei zwei Tätern eine allgemeine Gefahr bezüglich der Begehung weiterer Straftaten an, was bei einem Täter auch berechtigt war. Eine Gefährlichkeit im Hinblick auf weitere Sexualdelikte wurde gerichtlicherseits nur bei einem Täter gesehen; aufgrund dessen langer Unterbringungszeit (Fall 48) ist eine Überprüfung der Prognose jedoch nicht möglich. Bei fünf Tätern gingen die Gerichte hingegen ausdrücklich davon aus, daß weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht zu befürchten seien, was nach den BZR-Auszügen auch zutraf.

Drei Täter hatten sich vor der Hauptverhandlung schon in eine Beratung begeben, wobei es sich in zwei Fällen um eine Partner- bzw. Sexualberatung mit der

Ehefrau handelte. Das Gericht selbst sprach im Urteil nur in vier Fällen eine Behandlungsbedürftigkeit an. Dabei handelte es sich zum einen um jenen außerfamiliären Täter, der seinem Opfer bei der Masturbation „half“ (Fall 41), zum anderen um denjenigen, bei dem eine Maßregelanordnung erfolgte (Fall 48). Zwei andere, nicht begutachtete Täter, die ihre leiblichen Töchter sexuell mißbraucht hatten, wurden - ohne daß der Grund dafür eindeutig zu erkennen war - dazu aufgefordert, „sich in Behandlung zu begeben“.

Sanktionen

In fünf Fällen verhängte das Gericht lediglich eine Geldstrafe. Neben dem Bäckermeister (Fall 39) handelte es sich dabei um zwei leibliche und zwei Stiefväter.

Einer von diesen hatte seine 12jährige Stieftochter mit der Begründung, dies sehe „unanständig“ aus, dazu gezwungen, sich von ihm das Schamhaar rasieren zu lassen. Der zweite Stiefvater brachte das 15jährige Mädchen durch Bezahlung dazu, an verschiedenen Tagen für ihn in „aufreizender Kleidung“ zu tanzen, ihm obszöne Worte zu sagen und schließlich mit ihm in ein Hotel zu gehen, um ihn dort bis zur Ejakulation mit einer Lotion einzureiben und sich dabei anfassen zu lassen. Als das Mädchen im weiteren den geforderten Geschlechtsverkehr ablehnte, ließ er sie in Ruhe. Zwei Täter hatten ihre schlafenden Töchter immer wieder in deren Zimmer aufgesucht und gestreichelt.

Die verbleibenden Täter wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, die sich auf 7 bis 96 Monate beliefen. Dies und der Median von 24 Monaten entsprechen damit exakt den Daten aus der Sondergruppe. Allerdings wurden in dieser weniger - nämlich lediglich 70 % - der Strafen bis zu zwei Jahren Dauer ausgesetzt. Da sich hier aber wieder die Frage der positiven Prognose stellt und diese weiter davon abhängig ist, ob es sich um inner- oder außerfamiliären Mißbrauch handelt, ist nach den Tätertypen in der Sondergruppe zu differenzieren. Dann zeigt sich, daß auch bei den Inzesttätern eine Aussetzung der Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren in über 80 % der Fälle erfolgt war.

2.3.7 Merkmale der Bewährungsstrafen

Lediglich in 21 der 34 Verfahren mit primärer Aussetzung der Vollstreckung war dem Urteil eine Begründung für diese Entscheidung zu entnehmen. Dabei wurde - wie bei den Inzesttätern⁵³⁶ - vordringlich das strafrechtlich relevante Vorleben

536 Siehe hierzu C 1.2.5.

des Täters berücksichtigt; in einem Fall (41) wurde auf die Behandlungsbereitschaft abgestellt, in einem anderen (44) von einem minderschweren Fall ausgegangen.

Tabelle 29: Merkmale der Bewährungsstrafen

	(n=34)
Unterstellung unter Bewährungshilfe	15 %
Auflagen	55 %
Weisungen - Heilbehandlung	62 % 9 %
Straftaten	24 %
Widerruf	3 %

Fünf Täter wurden - wie aus Tabelle 29 ersichtlich - einem Bewährungshelfer unterstellt, auch dies entspricht der Quote der Inzesttäter, bei denen ebenfalls etwa jeder siebte als einer solchen Hilfe bedürftig angesehen wurde.⁵³⁷ Mit 55 % vergleichsweise gering ist hingegen der Anteil derjenigen, die eine Auflage erhielten. Bis auf drei Täter wurde allen auferlegt, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Eine grundsätzliche Verweigerung war in keinem Fall feststellbar, allerdings zum Teil mehrfache Verzögerungen bei der Zahlung der einzelnen Raten.

Nur wenige mehr - nämlich 21 - erhielten (zudem) Weisungen, die sich allerdings überwiegend in Informationspflichten erschöpften. Ein nicht begutachteter Täter, der alkoholkrank war und die Straftaten an seiner Stieftochter immer unter Alkoholeinfluß begangen hatte, wurde angewiesen, sich einer stationären Behandlung zu unterziehen. Der Täter kam dem problemlos nach, hielt Kontakt zu seinem Bewährungshelfer und konnte schließlich, nach langer, wohl krankheitsbedingter Arbeitslosigkeit, wieder in seinem gelernten Beruf unterkommen. Eine ambulante Therapieweisung erhielten zwei Täter. Zwar absolvierten beide eine solche ohne Auffälligkeiten. Während ein Täter danach nicht mehr straffällig wurde (Fall 41), beging der andere hingegen neuerliche einschlägige Straftaten.

Fall 50: Der bei Beginn der Taten etwa 35jährige Täter, der nach eigenen Worten einschlägig vorbestraft war, hatte seine leibliche Tochter ab deren etwa 8. Lebensjahr sexuell mißbraucht.

537 Siehe hierzu C. 1.2.5.2.

Das Kind, das davon ausging, daß ein solches Verhältnis zum Vater „normal“ sei, befriedigte diesen zunächst manuell, dann kam es zu beischlafähnlichen Handlungen. Eine gynäkologische Untersuchung erbrachte, daß es wahrscheinlich auch mindestens einmal zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Da dies aber nicht sicher nachweisbar war und Täter und Opfer es leugneten, konnte eine entsprechende Verurteilung nach § 176 Abs. 3 StGB nicht erfolgen. Mit etwa 13, 14 Jahren und nach erfolgter Aufklärung verbat sich das Opfer weitere sexuelle Kontakte, woran sich der Täter auch hielt. Erst Jahre später, im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, erzählte das Opfer von den Taten. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. In der Bewährungszeit absolvierte er eine Therapie, zog zu seiner neuen Partnerin und näherte sich angeblich deren 13jähriger Nichte, weswegen er in erster Instanz nach § 176 StGB verurteilt, in zweiter aber freigesprochen wurde. Nach dem Straferlaß wurde der Täter erneut einschlägig straffällig und nach §§ 174, 176 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Straftaten während der Bewährungszeit waren bei acht Tätern feststellbar. Nur bei dem Klavierlehrer (Fall 40) handelte es sich um eine einschlägige Tat, auf die - wie bei vier anderen Tätern - lediglich mit einer Verlängerung der Bewährungszeit reagiert wurde. Lediglich in einem Fall erfolgte ein Widerruf der Aussetzung, nachdem der Täter beharrlich seine Unterhaltspflichten verletzt hatte.

2.3.8 Merkmale des Vollzugs von Freiheitsstrafen

Ingesamt 32 Täter gelangten in den Strafvollzug.⁵³⁸ Die Vollzugsdauer belief sich - wie jene in der Sondergruppe - auf 22 Monate (Median).⁵³⁹

Aufgrund der erneut hohen Ausfälle werden in Tabelle 30 lediglich jene Täter berücksichtigt, deren Akten ausreichend Informationen entnommen werden konnten.

538 Von den 32 Tätern, bei denen eine Freiheitsstrafe ohne Aussetzung der Vollstreckung verhängt wurde, gelangte zwar einer (Fall 48) nur in den Maßregelvollzug. Hinzu kam jedoch derjenige, dessen primäre Aussetzung widerrufen wurde.

539 Siehe hierzu C.1.2.6.1.

Tabelle 30: Merkmale des Vollzugs von Freiheitsstrafen

	(n=32)
Vollzugsdauer (Median)	22 Monate
Offener Vollzug	9 von 24
Behandlungsmaßnahmen	2 von 18
Ausgang	10 von 18
Freigang	7 von 18
Regelurlaub	12 von 20
Nichtrückkehr nach Urlaub	2 von 24
Straftaten außerhalb der JVA	0 von 24
Reststrafenaussetzung	24 von 32
Unterstellung unter Bewährungshilfe	14 von 22
Straftaten während der Bewährungszeit	3 von 18

Auch hier zeigt sich, daß Täter mit (überwiegend) innerfamiliärem Mißbrauch als vergleichsweise unproblematisch angesehen werden. Eine erhebliche Zahl gelangte in den Offenen Vollzug und in den Genuß von Lockerungen. Dokumentierte Behandlungsmaßnahmen fanden sich hingegen nur bei zwei Inhaftierten. Einer nahm lediglich an einer besonderen Gesprächsgruppe, über die nichts Genaueres bekannt ist, teil.

Fall 51: Ein weiterer Täter besuchte eine Gruppe für Alkoholiker und eine allgemeine therapeutische Gesprächsgruppe. Zudem absolvierte er mit seiner Frau bei einem externen Therapeuten eine Paartherapie. Weiter nahm er, der die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen und einen Lehrberuf erlernt hatte, offensichtlich an allen zur Verfügung stehenden Bildungsangeboten teil.

Wegen schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern, sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen sowie Körperverletzung war er zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Der bei Beginn der Taten 27Jährige hatte seine Stieftochter, die bei den ersten Taten fünf Jahre alt war, über drei Jahre sexuell mißbraucht. Dabei stand der alkoholranke Täter immer unter dem Einfluß alkoholischer Getränke, weswegen das Gericht von verminderter Schuldfähigkeit ausging. Schon bei der ersten Tat steckte er dem noch schlafenden Kind einen Finger so tief in die Scheide, daß er es deflorierte. In anderen Fällen zwang er es zu Oralverkehr und beischlafähnlichen Handlungen, dies zum Teil in Anwesenheit der jüngeren Geschwister. Eine kleine Schwester erzählte dies Nachbarn, die das Jugendamt verständigten. Das Opfer wurde aus der Familie genommen und mußte für längere Zeit in eine Kinderpsychiatrie.

Der Täter wurde nach Verbüßung von Zweidrittel der Strafe entlassen und einem Bewährungshelfer unterstellt, aber lediglich angewiesen, einen Wohnortwechsel mitzuteilen. Er zog wieder zu seiner Frau und den leiblichen Kindern. Dem Wunsch des Ehepaares, auch das Opfer wieder zu sich zu nehmen, wurde nicht entsprochen. Dieses lebte inzwischen bei Pflegeeltern, mehr ist über es nicht bekannt. In der Bewährungszeit gab es keine Probleme, für die Zeit danach ist dem BZR eine Verurteilung wegen Betruges zu entnehmen.

Dreiviertel erhielten eine Reststrafenaussetzung; Auflagen wurden keinem erteilt, alle Weisungen betrafen Informationspflichten oder legten dem Täter auf, sich um Wohnung, Arbeit oder ähnliches zu kümmern. Drei Täter wurden schon in der Bewährungszeit erneut straffällig. Nur in einem Fall (42) handelte es sich aber um einen einschlägigen Rückfall, der zu keinem Widerruf führte. Letzteres gilt auch für jene beiden, die ein Verkehrs- bzw. ein Eigentumsdelikt begangen hatten.

Abschließend ist festzustellen, daß sich zwar zwischen der Hauptgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch und jener zum sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen noch Unterschiede zeigen ließen. Diese wären aber darauf zurückzuführen, daß sich in ersterer überwiegend Täter befinden, die *nicht* aus dem engeren familiären Umfeld der Opfer stammen. Stellt man nur auf Inzesttäter ab, werden die Differenzen gering; entnimmt man in der Gruppe zu § 174 StGB zudem die (wenigen) Täter, die nicht (soziale) Eltern der Betroffenen waren, so lassen sich trennende Merkmale kaum noch finden, wobei sich diese zudem aus der höheren Schutzaltersgrenze des § 174 StGB und den damit durchschnittlich älteren Opfern erklären.

Zwar weisen einige vermeintlich objektive Kriterien wie bessere (Aus-)Bildung, höhere Beschäftigungsrate, geringere Vorstrafenbelastung oder seltene einschlägige Rückfälligkeit auf eine etwas günstigere Situation der nach § 174 StGB Sanktionierten hin. Hiermit entsprechen sie aber im wesentlichen den Inzesttätern aus der Sondergruppe zum *schweren* sexuellen Mißbrauch von Kindern, mit denen sie im übrigen etwa die hohe Quote an Verurteilungen auch wegen sexueller Gewaltdelikte sowie die durchschnittliche Strafhöhe gemein haben. Niedrige Rückfallraten im Hellfeld korrespondieren also auch hier mit besonders massiven sexuellen Mißbrauchshandlungen in der Bezugssache.

3. Zusammenfassung der wesentlichen Befunde

Ein Journalist fragte einmal, ob man nicht einfach sagen könne, daß alle Sexualstraftäter, die „was an der Klatsche“ haben, besonders gefährlich seien. Dies entspricht dem weit verbreiteten - und auch von den Medien zu befriedigenden - Bedürfnis nach unzweideutigen Kriterien zur Bewertung der Welt und der Gefahren in ihr. Aber so wie es „den Sexualstraftäter“ nicht gibt, fehlt es auch an „dem einschlägig Rückfälligen“. Ob ein Straftäter rückfällig wird oder nicht: Man *weiß* es erst nach einer neuerlichen Straftat - oder nach seinem Ableben.

Dennoch sollen aus der Menge der Daten einige Ergebnisse, die für Kriminalpolitik, Justiz und sonstige mit Sexualstraftätern befaßte Personen relevant sein können, hervorgehoben werden.

Blickt man zurück auf die Forschungsfragen, die den Beginn des Projektes kennzeichnen (B.1.2), so können diese zusammenfassend wie folgt beantwortet werden:

- Die einschlägigen Rückfallquoten („Basisraten“) unterscheiden sich bei sexuellem Kindesmißbrauch und sexuellen Gewaltdelikten⁵⁴⁰ mit jeweils um die 20 % nicht wesentlich voneinander. Höher liegen sie bei exhibitionistischen Handlungen, niedriger bei sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen, wobei letzteres schon auf die wesentliche Bedeutung der Täter-Opfer-Beziehung für die Frage der einschlägigen Rückfälligkeit hinweist.
- Eine Vorstrafenbelastung hat sich in den Gruppen zum sexuellen Kindesmißbrauch nur dann als relevant für die einschlägige Rückfälligkeit erwiesen, wenn diese auch schon die Begehung von Sexualdelikten umfaßte. Haftenerfahrung - dies unabhängig von der zugrunde liegenden Straftat - wiesen vermehrt die einschlägig Rückfälligen auf.
- Den anhand einer Strafaktenanalyse ermittelbaren biographischen Merkmalen ließen sich nur wenige besondere Risikofaktoren entnehmen. Allgemeinen familiären Belastungen schienen eher *sonstig* Rückfällige ausgesetzt zu sein, Gewalttätigkeiten im speziellen eher *einschlägig* Rückfällige. Eigener sexueller Mißbrauch des Täters fand sich selten, dann eher bei einschlägig rückfälligen Tätern. Frühere therapeutische Maßnahmen - als Indiz für psychische Auffälligkeiten - zeigten sich unter den Vorbestraften eher bei den einschlägig Rückfälligen.

540 Siehe hierzu auch den folgenden Band.

- Verschiedene Sanktions- und Vollstreckungsentscheidungen haben unterschiedliche einschlägige Rückfallquoten zur Folge. In der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch war das Risiko bei ambulanten Strafen erhöht. Dies ist aber vornehmlich darauf zurückzuführen, daß es sich bei den Betroffenen vermehrt um besonders Rückfallgefährdete - insbesondere sich vor Kindern exhibierende sowie junge Täter - handelte.
- Ob vollzugliche Maßnahmen - vielleicht sogar bestimmte Behandlungskonzepte - zu einer Verringerung der Rückfallgefahr beitragen können, war mangels Material nicht zu ermitteln. Ebenfalls nicht feststellbar war, ob diese Ausfälle auf fehlende Maßnahmen selbst oder darauf zurückzuführen waren, daß eine entsprechende Dokumentation nicht erfolgte.
- Vorfälle während des Vollzuges konnten selten festgestellt werden, so daß deren Bedeutung für eine Prognosestellung nicht überprüfbar war. Erneut muß offen bleiben, ob es zu solchen nicht kam oder ob diese in den Akten nicht festgehalten wurden.

Neben diesen grundlegenden Ergebnissen fanden sich weitere, die von Bedeutung für den Umgang mit Sexualstraftätern sein können.

Insbesondere unter kriminalpolitischen Vorzeichen gilt dies für folgende ausgewählte Daten:

- Sich (vor Kindern) exhibierende Männer mögen besonders rückfallgefährdet sein; ein Steigerungsverhalten war bei „klassischen“ Exhibitionisten - die ihre ersten Taten insbesondere nicht schon im Jugend- oder Heranwachsendenalter begangen hatten - jedoch durchweg nicht festzustellen.
- Inzesttäter wurden zwar seltener rückfällig, begingen aber besonders gravierende Sexualstraftaten und Gewalttätigkeiten gegen sonstige Familienangehörige. Die Justiz begegnete diesen vermehrt mit Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr.
- Sexuelle Übergriffe fanden sich häufig schon im strafunmündigen Alter, ohne daß von seiten der Vormundschaftsgerichte oder sonstiger zuständiger Stellen Maßnahmen ergriffen wurden.
- In einer nicht systematisch erhebaren Zahl von Fällen war das zuständige Jugendamt von dritter Seite über den Verdacht eines innerfamiliären sexuellen Mißbrauchs informiert worden, ebenfalls ohne darauf in adäquater Weise zu reagieren.

- Lediglich etwa jedes fünfte Opfer von sexuellem Kindesmißbrauch war in den Strafverfahren anwaltlich vertreten, besonderes selten traf dies auf Opfer innerfamiliärer Sexualdelikte zu.
- Einschlägige Rückfalltaten erfolgten in nicht zu vernachlässigender Zahl erst nach dem Ablauf der längstmöglichen Bewährungs- und damit Unterstellungszeit.

Die folgenden Ergebnisse, mit denen auch die Forschungsfrage nach dem Zusammenhang zwischen Tatgeschehen und Rückfälligkeit aufgegriffen wird, sind vor allem für die an Strafverfahren Beteiligten von Interesse:

- Als das die Extremgruppen am besten trennende Merkmal hat sich die Täter-Opfer-Beziehung erwiesen, das noch vor Variablen wie Vorstrafenbelastung oder Schuldfähigkeit. Dabei zeigten sich nicht nur außerfamiliäre Täter als rückfallgefährdeter, bei diesen traten nochmals die dem Opfer völlig fremden besonders hervor.
- Waren (auch) männliche Opfer und/oder mehrere betroffen und/oder diese höchstens im vorpubertären Alter, so erhöhte dies die Rückfallgefahr.
- Eher rückfallgefährdet waren nicht nur Täter, die keinen Körperkontakt aufgenommen hatten - also sich Exhibierende -, sondern auch solche, bei denen der körperliche Kontakt zwar erfolgt war, aber nicht zu Penetrationen geführt hatte. Aufgrund des Variantenreichtums möglicher sexueller Handlungen war es zwar nicht möglich, alle Formen zu erfassen. Dennoch ergab sich der Eindruck, daß seltenere Praktiken - wie Urinieren - eher bei Rückfälligen auftraten.
- Als besonders gefährlich im Hinblick auf weitere Sexualstrafen müssen Täter angesehen werden, die ihr erstes Sexualdelikt als Jugendliche oder Heranwachsende begangen haben. Hier ist zudem von einem im Vergleich zur Intensität der sexuellen Handlung hohen Maß an körperlicher Gewalt zu befürchten.
- Bei den Rückfälligen fanden sich weiter vermehrt Täter, die bei der Ausführung der Tat(en) *nicht* alkoholisiert waren. Gleichzeitig lag bei ihnen häufiger eine zumindest nicht auszuschließende Einschränkung der Schuldfähigkeit vor.
- Ein Geständnis mag insofern für das Verfahren positiv sein, als es Opfern eine Zeugenvernehmung ersparen oder erleichtern kann. Jedoch fand sich ein Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit und Geständigkeit. Dieser ist aber

auch auf die unterschiedliche Quote geständiger Täter aus dem inner- und außerfamiliären Bereich zurückzuführen.

- Die auf „Rang 2“ der trennenden Merkmale liegende Variable verweist schon auf das differenzierte Vorgehen der mit dem Täter befaßten Justizorgane: Bei einschlägig Rückfälligen wurden wesentlich häufiger Sachverständige damit beauftragt, die Täter auf psychische Störungen hin zu untersuchen. Zwar war es nicht möglich, jene Kriterien zu ermitteln, die Anlaß einer Begutachtung waren. Jedoch wurden häufig schon früh Zweifel an der Schuldfähigkeit des Täters geäußert, zum Teil zu einer Zeit, als lediglich Angaben zum Geschehen und ein persönlicher Eindruck vom Täter vorlagen.
- Andererseits fand sich eine erhebliche Zahl von tatsächlich rückfälligen Tätern, bei denen das Gericht eine Gefahr ausdrücklich verneint hatte. Angesichts des Umstandes, das dies vor allem junge und erstmals straffällige ältere Täter betraf, ist davon auszugehen, daß hier nach allgemeinen Rückfallkriterien entschieden wurde, welche bei Sexualstraftätern nur eingeschränkt Gültigkeit besitzen.

Literatur

- Abel, Maria Henriette* (1986). Vergewaltigung : Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde. Berlin: Univ., Diss.
- Albrecht, Hans-Jörg & Ortman, Rüdiger* (2000). Längsschnittstudie zur Evaluation der Wirkung der Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen sowie Ansätze zur Effizienzsteigerung - Abschlußbericht. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut
- Amelung, Manfred* (1986). Sozial abweichendes Verhalten : Entstehung - Verbreitung - Verhinderung. Berlin (u.a.): Springer
- Amendt, Gerhard* (2000). Unzucht mit Kindern. Die Selbstdarstellung der Pädophilen und die Realität der Kinder. Kriminalistik, 452-456
- Anagnostopoulos, Ilias* (1984). Haftgründe der Tatschwere und der Wiederholungsgefahr (§§ 112 Abs. 3, 112a StPO) : Kriminalpolitische und rechtssystematische Aspekte der Ausweitung des Haftrechts. Frankfurt am Main (u.a.): Lang
- Bach, Markus* (1995). Über die Zusammenhänge von Schuldfähigkeit und Sexualdelinquenz unter Berücksichtigung verschiedener Typen von Sexualstraftätern. Aachen: Shaker
- Backhaus, Klaus et al.* (1987). Multivariate Analysemethoden : Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin (u.a.): Springer
- Bange, Dirk* (1992a). Ausmaß des sexuellen Mißbrauchs an Kindern : Ein Überblick über den internationalen Forschungsstand. Thema Jugend - Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung, Sonderdruck, 3-4
- Bange, Dirk* (1992b). Die dunkle Seite der Kindheit : Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen; Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Köln: Volksblatt
- Bange, Dirk & Deegener, Günther* (1996). Sexueller Mißbrauch an Kindern : Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz
- Baumann, Karl-Heinz; Maetze, Winfried & Mey, Hans-Georg* (1983). Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug : Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 133-148

- Baurmann, Michael C.* (1983). Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Becker, Katrin et al.* (1988). Leitfaden für das soziale Training : Soziales Training im Strafvollzug : Bestandsaufnahme und künftige Zielsetzungen. Heidelberg: Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung e.V.
- Becker, Nikolaus* (1996). Psychoanalytische Theorie sexueller Perversionen. In: Sigusch, Volkmar (Hrsg.). Sexuelle Störungen und ihre Behandlung (222-240). Stuttgart (u.a.): Thieme
- Beier, Klaus M.* (1995). Dissexualität im Lebenslängsschnitt : Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter. Berlin (u.a.): Springer
- Berckhauer, Friedhelm & Hasenpusch, Burkhard* (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug : Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, Hans-Dieter & Steinhilper, Gernot (Hrsg.). Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung : Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen (281-333). Heidelberg: Kriminalistik-Verl.
- Berger, Peter L. & Luckmann, Thomas* (1986). Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit : Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt: Fischer
- Berner, Wolfgang* (1997). Sexualpathologie des sexuellen Mißbrauchs. In: Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie; ein Handbuch (130-139). Tübingen: Dgvt-Verl.
- Berner, Wolfgang* (1998). Prädiktoren des Therapieerfolges bei sexueller Delinquenz. Persönlichkeitsstörungen - Theorie und Therapie, 50-56
- Berner, Wolfgang & Bolterauer, Johanna* (1995). 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. Recht & Psychiatrie, 114-118
- Berner, Wolfgang & Karlick-Bolten, Edda* (1986). Verlaufsformen der Sexualkriminalität. Stuttgart: Enke
- Bewahrungshilfestatistik 1989 & 1997.* Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Stuttgart: Metzler-Poeschel

- Bintig, Arnfried* (1996). Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Unruhe kann nicht schaden! Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 153-155
- Blath, Richard* (1992). Möglichkeiten der Gestaltung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege - ein Diskussionspapier. In: Bundesministerium der Justiz / Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.). Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege : Materialien und Diskussion einer Expertensitzung (53-85). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Böhm, Alexander* (1996). Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). Kriminalprävention und Strafjustiz (263-290). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Böttger, Andreas et al.* (1988). Kriterien der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung und ihr Einfluß auf die richterliche Entscheidung. In: Kaiser, Günther et al. (Hrsg.). Kriminologische Forschung in den 80er Jahren : Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland Band 35/1 (323-373). Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut
- Boetticher, Axel* (1998). Der neue Umgang mit den Sexualstraftätern - eine Zwischenbilanz. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 354-367
- Bortz, Jürgen* (1985). Lehrbuch der Statistik : Für Sozialwissenschaftler. Berlin (u.a.): Springer
- Bräutigam, Walter & Clement, Ulrich* (1989). Sexualmedizin im Grundriß : Eine Einführung in Klinik, Theorie und Therapie der sexuellen Konflikte und Störungen. Stuttgart: Thieme
- Brockhaus, Ulrike & Kolshorn, Maren* (1993). Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen : Mythen, Fakten, Theorien. Frankfurt, New York: Campus
- Brosius, Gerhard* (1988). SPSS/PC+ Basics und Graphics : Einführung und praktische Beispiele. Hamburg (u.a.): McGraw-Hill
- Brosius, Gerhard* (1989). SPSS/PC+ Advanced Statistics und Tables : Einführung und praktische Beispiele. Hamburg (u.a.): McGraw-Hill
- Bühl, Achim & Zöfel, Peter* (1998). SPSS für Windows Version 7.5. : Praxisorientierte Einführung in die moderne Datenanalyse. Bonn (u.a.): Addison Wesley Longmann Verl.
- Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.) (2001). Bericht zu § 179 StGB (Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen). URL: <http://www.bmj.bund.de/ggv/ber179.pdf> (Stand: März 2001)

- Bundschuh, Claudia* (2001). Pädosexualität : Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen. Opladen: Leske und Budrich
- Burger, Edith* (1993). Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen : Intervention und Prävention. Stuttgart (u.a.): Kohlhammer
- Bussius, Klaus-Peter* (1996). Tätertypologie und Prognose beim Exhibitionismus : Ergebnisse einer Auswertung von Schuldfähigkeitsbegutachtungen, Kiel: Univ., Diss.
- Dahle, Klaus-Peter* (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). Psychologische Begutachtung im Strafverfahren : Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards (77-111). Darmstadt: Steinkopff
- Dannecker, Martin* (1996). Sexueller Mißbrauch und Pädosexualität. In: Sigusch, Volkmar (Hrsg.). Sexuelle Störungen und ihre Behandlung (266-275). Stuttgart (u.a.): Thieme
- Deckers, Rüdiger* (1999). Probleme der Strafverteidigung bei sexuellem Kindesmißbrauch. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch von Kindern : Täter und Opfer (113-123). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Deegener, Günther* (1995). Sexueller Mißbrauch: Die Täter. Weinheim (u.a.): Beltz
- Deegener, Günther* (1998). Sexuelle Aggression im Kindes- und Jugendalter : Ursachen, Diagnostik und Therapie. Kriminalpädagogische Praxis, 42-53
- Deegener, Günther* (1999). Sexuell aggressive Kinder und Jugendliche sowie eigene Opferfahrungen. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch von Kindern : Täter und Opfer (187-207). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Degler, Hans-Dieter* (1981). „Das fast perfekte Delikt“. In: Degler, Hans-Dieter (Hrsg.). Vergewaltigt - Frauen berichten (9-28). Reinbek: Rowohlt
- Dessecker, Axel* (1996). Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion : Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Dessecker, Axel* (1997). Straftäter und Psychiatrie : Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

- Dessecker, Axel* (2000). Behandlung von Sexualstraf Tätern im Strafvollzug und in Freiheit : Ein Überblick zu den neuen gesetzlichen Grundlagen. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). *Behandlung von Sexualstraf Tätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen (27-46)*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-IV* : übersetzt nach der vierten Auflage des Diagnostic and statistical manual of mental disorders der American Psychiatric Association (1998). Göttingen (u.a.): Verl. für Psychologie
- Dimmek, Bernd & Duncker, Heinfried* (1996). Zur Rückfallgefährdung durch Patienten des Maßregelvollzuges. *Recht & Psychiatrie*, 50-56
- Dölling, Dieter* (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, Helmut (Hrsg.). *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis (265-286)*. Köln (u.a.): Heymann
- Dölling, Dieter* (1999). Polizei und Legalitätsprinzip : Empirische Befunde zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei Anzeigedelikten. In: Geisler, Claudius (Hrsg.). *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften : Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven (39-60)*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Dölling, Dieter* (2000). Täterbehandlung: Ende oder Wende? Eine Bilanz. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen : kriminalpolitische Konzepte in Europa (21-48)*. Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg
- Dolde, Gabriele* (1996). Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 290-297
- Dolde, Gabriele* (1997). Kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern : Erscheinungs- und Verlaufsformen, Bewährung und Rückfall. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 323-331
- Dreher, Eduard & Tröndle, Herbert* (1991). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. München: Beck
- Dünkel, Frieder & Geng, Bernd* (1994). Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In: Steller, Max; Dahle, Klaus-Peter & Basque, Monika (Hrsg.). *Straftäterbehandlung : Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis (35-59)*. Pfaffenweiler: Centaurus

- Egg, Rudolf & Schmitt, Günter* (1993). Sozialtherapie im Justizvollzug : Vorbemerkungen zur Synopse 1992. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Sozialtherapie in den 90er Jahren : Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug (113-125). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Egg, Rudolf* (Hrsg.) (2000). Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Eisenberg, Ulrich* (1988). Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. München: Beck
- Eisenberg, Ulrich* (2000). Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. München: Beck
- Elliger, Tilman & Schötensack, Kerstin* (1991). Sexueller Mißbrauch von Kindern : Eine kritische Bestandsaufnahme. In: Nissen, Gerhardt (Hrsg.). Psychogene Psychosyndrome und ihre Therapie im Kindes- und Jugendalter (143-154). Bern (u.a.): Huber
- Endres, Johann & Scholz, Berndt* (1994). Sexueller Mißbrauch aus psychologischer Sicht : Formen, Vorkommen, Nachweis. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 466-473
- Engfer, Anette* (1992). Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch. Zeitschrift für pädagogische Psychologie, 165-174
- Ernst, Cecile* (1997). Zu den Problemen der epidemiologischen Erforschung des sexuellen Mißbrauchs. In: Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch : Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie; ein Handbuch (55-71). Tübingen: Dgvt-Verl.
- Fatke, Reinhard* (1991). Pädophilie : Beleuchtung eines Dunkelfeldes. In: Schuh, Jörg & Killias, Martin (Hrsg.). Sexualdelinquenz (149-168). Chur/Zürich: Verl. Rüegger
- Fegert, Jörg M. et al.* (2001). Umgang mit sexuellem Mißbrauch : Institutionelle und individuelle Reaktionen - Forschungsbericht. Münster: Votum-Verl.
- Fiedler, Harald* (1996). Wohltat, Behandlungsmaßnahme, Risiko? Zur ideologischen und pragmatischen Einordnung des Urlaubs aus dem Vollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 326-333
- Fikentscher, E. et al.* (1978). Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung latenter Kriminalität. Kriminalistik und forensische Wissenschaften, 67-82

- Finkelhor, David* (1997). Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Mißbrauch an Kindern. In: Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie; ein Handbuch (72-85). Tübingen: Dgvt-Verl.
- Foerster, Klaus* (2000). Gefährlichkeitsprognose gemäß § 454 StPO. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen (293-309). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Gebauer, Michael* (1987). Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland : Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens. München: Fink Verl.
- Gloor, Regula & Pfister, Thomas* (1995). Kindheit im Schatten : Ausmaß, Hintergründe und Abgrenzung sexueller Ausbeutung. Frankfurt am Main (u.a.): Lang
- Godenzi, Alberto* (1991). Sexualdelinquenten : Die Sozialforschung auf der Suche nach dem Subjekt. In: Schuh, Jörg & Killias, Martin (Hrsg.). Sexualdelinquenz (169-180). Chur/Zürich: Verl. Rüegger
- Goderbauer, Rainer* (1999). Stationäre Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch von Kindern : Täter und Opfer (157-166). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Graupner, Helmut* (1997). Sexuelle Mündigkeit. Zeitschrift für Sexualforschung. Heft 4, 281-310
- Gretenkord, Lutz* (1994). Gewalttaten nach Maßregelvollzug (§ 63 StGB) : Zur Rückfälligkeit der aus der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina von 1977 bis 1985 entlassenen Patienten. In: Steller, Max et al. (Hrsg.). Straftäterbehandlung : Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis (75-89). Paffenweiler: Centaurus
- Günther, Kristin* (2000). Die Beteiligung von Frauen am sexuellen Mißbrauch von Kindern. Würzburg: Univ., Diss.
- Gunder, Tanja* (1999). Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren : Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgung bei Sexualdelinquenz. Frankfurt am Main (u.a.): Lang
- Haas, Henriette & Killias, Martin* (2000). Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten : Eine Studie zu 20-jährigen Männern in der Schweiz. Crimscope

- Häßler, Frank & Schläfte, Detlef* (1999). Begutachtungspraxis von Sexualstraftätern vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 66-76
- Hammerschlag, Helmut & Schwarz, Oliver* (1998). Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 321-321
- Hanack, Ernst-Walter* (1969). Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik : Ein Rechtsgutachten. Reinbek: Rowohlt
- Harten, Hans-Christian* (1995). Sexualität, Missbrauch, Gewalt : Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen. Opladen: Westdeutscher Verl.
- Harten, Hans-Christian* (1997). Zur Zementierung der Geschlechterrollen als mögliche Ursache für sexuellen Mißbrauch : Sozialisationstheoretische Überlegungen zur Mißbrauchsforschung. In: Amann, Gabriele & Wiplinger, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie; ein Handbuch (106-120). Tübingen: Dgvt-Verl.
- Heiliger, Anita & Engelfried, Constance* (1995). Sexuelle Gewalt : Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft. Frankfurt/Main (u.a.): Campus
- Heinz, Wolfgang* (1989). Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege (163-201). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Heinz, Wolfgang* (1999). Die Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft aus rechtstatsächlicher Sicht. In: Geisler, Claudius (Hrsg.). Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften : Bestandsaufnahme, Erfahrungen, Perspektiven (125-206). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Heinz, Wolfgang & Spieß, Gerhard* (1994). Forschungsvorhaben : „Bewährungshilfe im Land- und im Zeitreihenvergleich“ - Abschlußbericht. Konstanz: Universität
- Hoffmann, Rainer* (1996). Die Lebenswelt der Pädophilen : Rahmen, Rituale und Dramaturgie der pädophilen Begegnung. Opladen: Westdeutscher Verl.
- Internationale Klassifikation psychischer Störungen : ICD 10 Kapitel V (F); Klinisch-diagnostische Leitlinien* (1993). Dilling, Horst (Hrsg.). Bern (u.a.): Huber

- Janßen, Josef* (1998). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiellrechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts 1997/1998. Neue Zeitschrift für Strafrecht - Rechtsprechungsreport, 321-327
- Jehle, Jörg-Martin* (1985). Untersuchungshaft zwischen Unschuldvermutung und Wiedereingliederung : Ein empirischer Beitrag zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs unter besonderer Berücksichtigung kriminalpolitischer Reformvorstellungen. München: Minerva
- Jehle, Jörg-Martin* (1987). Legalbewährung und Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Jehle, Jörg-Martin* (1989). Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege (245-263). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Jehle, Jörg-Martin* (1992). Thesenpapier zur Neugestaltung der Statistiken auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. In: Bundesministerium der Justiz / Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.). Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege: Materialien und Diskussion einer Expertensitzung (87-105). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Jehle, Jörg-Martin & Brings, Stefan* (1999). Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern. Wirtschaft und Statistik Sonderdruck (498-504). Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
- Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra* (Hrsg.) (1998). Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft : Erfahrungen, Probleme, Perspektiven. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Jerouschek, Günter* (1992). Der irrtumsgeneigte Vergewaltigungstäter. Juristenzeitung, 227-231
- Julius, Henri & Boehme, Ulfert* (1997). Sexuelle Gewalt gegen Jungen : Eine kritische Analyse des Forschungsstandes. Göttingen: Verl. für angewandte Psychologie
- Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte 1987*. Arbeitsunterlage. Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.). Wiesbaden : Statistisches Bundes
- Justizministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.) (1998). Neue Wege im sozialen Training : Dokumentation der Tagung vom 14. bis 16. Januar 1998 in der evangelischen Akademie Bad Boll. Bad Boll: Evangelische Akademie

- Kaiser, Günther* (1997). *Kriminologie : Eine Einführung in die Grundlagen*. Heidelberg: C. F. Müller
- Kaiser, Michael* (1992). *Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren : Implementation und Evaluation des „Opferschutzgesetzes“*. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz* (1993). München: Beck
- Kavemann, Barbara & Lohstöter, Ingrid* (1985). Plädoyer für das Recht von Mädchen auf sexuelle Selbstbestimmung. In: Sachverständigenkommission Sechster Jugendbericht (Hrsg.). *Sexualität - Unterdrückung statt Entfaltung. Alltag und Biographie von Mädchen*, Band 9 (9-94). Opladen: Leske und Budrich
- Kerner, Hans-Jürgen* (1993). Rückfall, Rückfallkriminalität. In: Kaiser, Günther et al. (Hrsg.). *Kleines Kriminologisches Wörterbuch (432-437)*. Heidelberg: C. F. Müller
- Kerscher, Karl-Heinz Ignatz* (1973). *Emanzipatorische Sexualpädagogik und Strafrecht*. Neuwied: Luchterhand
- Kinzl, J. & Biebl, W.* (1993). *Sexueller Mißbrauch in Kindheit und Jugend : Eine Fragebogenerhebung bei 1125 Studenten zu Prävalenz und Risikofaktoren*. Sexualmedizin, 136-142
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand & Kirchhoff, Claudia* (1979a). *Erlebte Sexualdelikte: Zur versteckten sexuellen Viktimisation*. Sozialpädagogische Blätter, 110-122
- Kirchhoff, Claudia & Kirchhoff, Gerd Ferdinand* (1979b). *Untersuchungen im Dunkelfeld sexueller Viktimisation mit Hilfe von Fragebögen*. In: Kirchhoff, Gerd Ferdinand (Hrsg.). *Das Verbrechensopfer : Ein Reader zur Viktimologie (275-301)*. Bochum: Studienverlag Brockmeyer
- Kirchhoff, Sabine* (1994). *Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Band 1 : Beobachtung und Analyse*. Opladen: Leske und Budrich
- Koch-Knöbel, Petra* (1995). *Sexueller Mißbrauch von Kindern innerhalb des Familiensystems*. Pfaffenweiler: Centaurus
- Körner, Harald* (1977). *Sexualkriminalität im Alter*. Stuttgart: Enke
- Kröber, Hans-Ludwig* (2000). *Individuelle Schuldfähigkeit nach Alkoholkonsum*. In: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.). *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (27-42)*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

- Kruse, Katja & Sczesny, Sabine* (1993). Vergewaltigung und sexuelle Nötigung : Bagatellisierende Auslegung und Scheitern einer Reform. Kritische Justiz, 336-351
- Kurze, Martin* (2000). Sozialtherapie im Strafvollzug 2000 : Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2000. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Lange, Carmen* (1998). Sexuelle Gewalt gegen Mädchen : Ergebnisse einer Studie zur Jugendsexualität. Stuttgart: Enke
- Langen, Nicole* (2000). Der Einfluß aussagepsychologischer Gutachten auf die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht in Strafverfahren wegen des Verdachts von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger. Frankfurt am Main (u.a.): Lang
- Lautmann, Rüdiger* (1994). Die Lust am Kind. Porträt des Pädophilen. Hamburg: Klein
- Leder, Hans-Claus* (1998). Dunkelfeld : Bemerkungen aus devianz- und kriminalsoziologischer, kriminologischer und wissenschaftstheoretischer Sicht. Frankfurt am Main (u.a.): Lang
- Leipert, Matthias* (1994). Psychodynamik und Typologie pädophiler Delinquenten. In: De Boor, Wolfgang et al. (Hrsg.). Gewalt gegen Kinder (37-52). Köln: Wienand
- Maetze, Winfried* (1996). Der Entlassungsjahrgang 1981 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein- Westfalen mit seiner Legalbewährung im Überblick. In: Kerner, Hans-Jürgen et al. (Hrsg.). Jugendstrafvollzug und Bewährung : Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung (359-387). Godesberg: Forum Verl.
- Maisch, Herbert* (1968). Inzest. Reinbek: Rowohlt
- Martens-Schmid, Karin* (1991). Sexueller Mißbrauch in der Familie. In: Rott- haus, Wilhelm (Hrsg.). Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher (139-151). Dortmund: modernes lernen
- Maurach, Reinhart* (1972). Anmerkung zu BGH 2 StR 13/71. Juristenzeitung, 130-132

- Meier, Bernd Dieter* (1999). Zum Schutz der Bevölkerung erforderlich? Anmerkungen zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998. In: Kreuzer, Arthur et al. (Hrsg.). *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften : Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck* (445-472). Godesberg: Forum Verl.
- Mester, H.* (1984). Zur Phänomenologie und Entstehungsgeschichte des Exhibitionismus. *Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie*, 237-249
- Meyer-Goßner, Lutz* (1999). *Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetz und ergänzende Bestimmungen*. München: Beck
- Miebach, Klaus* (1995). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiell-rechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts - 1994 -. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 221-225
- Miebach, Klaus* (1996). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiell-rechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts - 1995 -. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 120-126
- Miebach, Klaus* (1997). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiell-rechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts - 1996 -. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 119-120; 178-181
- Miebach, Klaus* (1998). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiell-rechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts - 1997 -. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 130-133; 186-188
- Mischkowitz, Robert* (1993). *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch : Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-crime-debate“*. Bonn: Forum Verl. Godesberg
- Momberg, Rolf* (1982). Der Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendrichters : Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von 276 Strafverfahrensakten unter besonderer Berücksichtigung von Jugendgerichtshilfebericht und Urteilsbegründung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 65-86
- Müller, Katharina-Susann* (1997). *Sexueller Mißbrauch im Kindes- und Jugendalter : Eine Prävalenzstudie in Köln*. Köln: Univ., Diss.
- Müller-Küppers, Manfred* (1991). Jugendliche Sexualstraftäter. In: Rotthaus, Wilhelm (Hrsg.). *Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher (70-78)*. Dortmund: modernes lernen

- Nedopil, Norbert* (1986). Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten : Eine Bestandsaufnahme aufgrund praktischer Erfahrungen. *Fo-rensia*, 167-183
- Nixdorf, Hasso* (1982). Das Kind als Opfer sexueller Gewalt : Untersuchungen über die Täter-Opfer-Beziehung. Das Verhalten von Täter und Opfer bei Sexualdelikten gegen Kinder. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 87-97
- Nowara, Sabine* (2001). Sexualstraftäter und Maßregelvollzug : Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Otto, Manfred* (1994). Soziales Training : Konzepte, Rahmenbedingungen, Effekte. In: Steller; Max et al. (Hrsg.). Straftäterbehandlung : Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis (113-131). Pfaffenweiler: Centaurus
- Pfäfflin, Friedemann et al.* (1998). Psychotherapie mit Straftätern. In: Kröber, Hans-Ludwig & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.). Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz : Verlauf - Behandlung - Opferschutz (153-168). Heidelberg: Kriminalistik-Verl.
- Pfister, Wolfgang* (1999). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiellrechtliche Fragen des Sexualstrafrechts 1998/1999. *Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungs-Report*, 321-326; 353-357
- Polizeiliche Kriminalstatistik 1980-1999*. Bundeskriminalamt (Hrsg.). Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Poszar, Christine; Schlichting, Michael & Krukenberg, Jochen* (1999). Sexualstraftäter in der Maßregelbehandlung : Ergebnisse einer Stichtagserhebung in Niedersachsen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 94-103
- Raupp, U. & Eggers, Ch.* (1993). Sexueller Mißbrauch von Kindern : Eine regionale Studie über Prävalenz und Charakteristik. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 316-322
- Rebmann, Matthias* (1998). Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland : Eine Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität von 1986 bis 1995. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut

- Rehder, Ulrich* (1993) Sexualdelinquenz. Kriminalpädagogische Praxis 18-37
- Rehder, Ulrich* (1996). Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten : 2. Teil: Wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern Verurteilte. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 373-385
- Rehder, Ulrich* (2001). Sexualstraftäter: Klassifizierung und Prognose. In: Rehn, Gerhard et al. (Hrsg.). Behandlung „gefährlicher Straftäter“ : Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse (81-103). Herbolzheim: Centaurus
- Rehder, Ulrich & Meilinger, Hans-Georg* (1997). Sexueller Mißbrauch : Straftat und inhaftierte Täter. Kriminalpädagogische Praxis, 31-44
- Rehn, Gerhard* (2000). Folgerungen aus den Änderungen des § 9 StVollzG. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen (117-124). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Rennert, H.* (1965). Untersuchungen zur Gefährdung der Jugend und zur Dunkelziffer bei sexuellen Straftaten. Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie, 361-367
- Renzikowski, Joachim* (1999). Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 377-385; 440-442
- Richter-Appelt, Hertha* (1994). Sexuelle Traumatisierungen und körperliche Mißhandlungen : Eine Befragung von Studentinnen und Studenten. In: Rutschky, Katharina & Wolff, Reinhart (Hrsg.). Handbuch Sexueller Mißbrauch (116-142). Hamburg: Klein
- Rössner, Dieter et al.* (2000). Auslesefaktoren für Begutachtung und Therapie. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). Täterbehandlung und neue Sanktionsformen : Kriminalpolitische Konzepte in Europa (155-167). Mönchengladbach: Forum
- Rückfallstatistik 1986-1990*. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Hrsg.). Karlsruhe
- Rüther, Werner* (1998). Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 246-262
- Sander, Günther* (1996). Zur Beurteilung exhibitionistischer Handlungen. Berlin: Duncker und Humblot
- Schäfer, Gerhard* (1995). Praxis der Strafzumessung. München: Beck

- Scheller, M.* (2000). Auswertung eines Kollektivs von begutachteten Sexualstraftätern. In: Kernbach-Wighton et al. (Hrsg.). Beurteilung von Sexualstraftätern, Therapie und Prognose (61-69). Lübeck: Schmidt-Römhild
- Scheurer, Heinz & Kröber, Hans-Ludwig* (1998). Einflüsse auf die Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. In: Kröber, Hans-Ludwig & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.). Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz : Verlauf - Behandlung - Opferschutz (39-46). Heidelberg: Kriminalistik-Verl.
- Scheurer, Heinz & Richter, Paul* (2000). Psychologische Persönlichkeitsdiagnostik : Zur Bedeutung von Persönlichkeitsfragebogen bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). Psychologische Begutachtung im Strafverfahren : Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards (19-38). Darmstadt: Steinkopff
- Schloth, Stephanie* (1999). Die Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Schwere der Tat : Die §§ 112a, 112 Abs. 3 StPO unter besonderer Berücksichtigung neuerer Gesetzesänderungen und aktueller Entwicklungen im Bereich der Untersuchungshaft. Baden-Baden: Nomos
- Schmidt-Hieberer, Werner* (1985). Hinweis auf die strafmildernden Wirkungen eines Geständnisses? In: Broda, Christian et al. (Hrsg.). Festschrift für Rudolf Wassermann (995-1005). Neuwied: Luchterhand
- Schmitt, Günter* (1996). Inhaftierte Sexualstraftäter. Bewährungshilfe, 3-16
- Schmitt, Günter* (1997). Sexualstraftäter in Vollzug und Bewährungshilfe. Bewährungshilfe, 148-163
- Schneider, Hans Joachim* (1996). Bedrohung durch Kriminalität : Neue Erkenntnisse der Viktimologie und der Vergleichenden Kriminologie. Jura, 574-587
- Schöch, Heinz* (1995). Rechtliche Grundlagen der Psychotherapie im Straf- und Maßregelvollzug. In: Beier, Klaus & Hinrichs, Günter (Hrsg.). Psychotherapie mit Straffälligen: Standorte und Thesen zum Verhältnis Patient - Therapeut - Justiz (90-98). Stuttgart u.a. : Fischer
- Schöch, Heinz* (1998). Haftdauer, Haftkontrolle und frühe Strafverteidigung. In: Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra (Hrsg.). Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft : Erfahrungen, Probleme, Perspektiven (27-50). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

- Schöch, Heinz & Gebauer, Michael* (1991). Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland : Kriminologische, rechtliche und soziale Aspekte eines gesellschaftlichen Problems. Baden-Baden: Nomos
- Schötensack, Kerstin et al.* (1992). Prevalence of sexual abuse of children in Germany. *Acta Paedopsychiatrica*, 211-216
- Schorsch, Eberhard* (1971). Sexualstraftäter. Stuttgart: Enke
- Schorsch, Eberhard et al.* (1985). Perversion als Straftat : Dynamik und Psychotherapie. Berlin (u.a.): Springer
- Schorsch, Eberhard & Pfäfflin, Friedemann* (1994). Die sexuellen Deviationen und sexuell motivierte Straftaten. In: Venzlaff, Ulrich & Foerster, Klaus (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung (323-368)*. Stuttgart (u.a.): Fischer
- Schott, Martin* (1997). Möglichkeiten der Behandlung von Sexualstraftätern aus psychiatrischer Sicht : Heutige Praxis und Wunschvorstellung. *Kriminalpädagogische Praxis*, 11-12
- Schreiber, Hans-Ludwig* (2000). Die forensischen Gutachten zwischen rechtlichen und psychiatrischen Kategorien. In: Fegert, Jörg Michael & Häßler, Frank (Hrsg.). *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten (3-17)*. Herbolzheim: Centaurus
- Schwind, Hans-Dieter & Böhm, Alexander* (1999). *Strafvollzugsgesetz - Kommentar*. Berlin u.a.: de Gruyter
- Seitz, Carl & Specht, Friedrich* (1998). Legalbewährung nach Entlassung aus den Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Niedersächsischen Justizvollzug : Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. In: Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten / Planungsgruppe Sozialtherapeutische Einrichtungen im Niedersächsischen Justizvollzug (Hrsg.). *Die Zukunft der Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Niedersächsischen Justizvollzug 1998 - 2003 : Erweiterung der Aufnahmekapazität der Sozialtherapeutischen Einrichtungen in Niedersachsen - Regelung der Aufnahme von Verurteilten nach Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Anlage 1)*. Hannover: Eigenverlag
- Sick, Brigitte* (1995). Die sexuellen Gewaltdelikte oder: Der Gegensatz zwischen Verbrechenempirie und Rechtswirklichkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 281-293
- Staiger-Allroggen, Peony* (1992). Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Göttingen: Univ., Diss.

- Statistisches Jahrbuch 1989 für die Bundesrepublik Deutschland*. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Steffen, Wiebke* (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftaten als Grundlage kriminologischer Forschung. In: Müller, Paul J. (Hrsg.). *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (89-108). Stuttgart: Klett
- Steinhilper, Udo* (1986). Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Konstanz: Universitätsverlag
- Steller, Max* (2000a). Forensische Aussagepsychologie als angewandte Entwicklungs- und Kognitionspsychologie : Kritik suggestiver Aufdeckungsarbeit am Beispiel einer kindlichen Zeugin aus den Wormser Massenprozessen . *Praxis der Rechtspsychologie* 10 (Sonderheft 1), 9-27
- Steller, Max* (2000b). Psychologische Diagnostik : Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft ? In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren : Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards* (1-17). Darmstadt: Steinkopff
- Stephan, Egon* (1976). Die Stuttgarter Opferbefragung : Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Stöckel, Matthias* (1998). Pädophilie : Befreiung oder sexuelle Ausbeutung von Kindern : Fakten, Mythen, Theorien. Frankfurt am Main, New York: Campus
- Strafverfolgungsstatistik 1987-1998*. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Strafvollzugsstatistik 1987*. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Mainz, Stuttgart: Kohlhammer
- Strafvollzugsstatistik 1988-1991; 1998-1999*. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Strathausen, Astrid* (1989). VER-GEWALT-IGUNG : Zu Soziologie und Recht sexueller Machtverhältnisse. Münster: DVV
- Streng, Franz* (1991). Strafrechtliche Sanktionen : Grundlagen und Anwendung. Stuttgart (u.a.): Kohlhammer
- Teubner, Ulrike; Becker, Ingrid & Steinhage, Rosemarie* (1983). Untersuchung „Vergewaltigung als soziales Problem - Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen“. Stuttgart (u.a.): Kohlhammer

- Teufert, Eveline* (1980). Notzucht und sexuelle Nötigung : Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung. Lübeck: Schmidt-Römhild
- Thesen zur Strafverteidigung* (1992). Strafrechtausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer. München: Beck (Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer, Band 8)
- Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas* (1999). Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München: Beck
- Veith, Hans-Michael* (1999). Das Bundeszentralregister : Eine Einführung. Bewährungshilfe, 111-133
- Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit* (Hrsg.) (2000). Sexualtäter und Gewalttäter in der Familie : Zwischen Dämonisierung und Bagatellisierung. Wien: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit
- Volbert, Renate* (2000). Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). Psychologische Begutachtung im Strafverfahren : Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards (113-145) Darmstadt: Steinkopff
- Volbert, Renate & Busse, Detlef* (1995). Wie fair sind Verfahren für kindliche Zeugen? Zur Strafverfolgung bei sexuellem Mißbrauch von Kindern. In: Bierbrauer, Günter et al. (Hrsg.). Verfahrensgerechtigkeit : Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis (139-160). Köln: Schmidt
- Volk, Elisabeth* (1995). Haftbefehle und ihre Begründungen : Gesetzliche Anforderungen und praktische Umsetzung. Frankfurt am Main (u.a.): Lang
- Warnke, Claus* (1986). Die vergewaltigte Frau im Gestrüpp einer opferfeindlichen Strafverfolgung. In: Fehrmann, Hans et al. (Hrsg.). Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen : Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern (17-58). Bremen: Schäfer
- Webb, Eugene J. et al.* (1975). Nichtreaktive Meßverfahren. Basel (u.a.): Beltz
- Wegner, Bernd* (1957). Die Latenz der Straftaten (Die nicht entdeckte Kriminalität). Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Weis, Kurt* (1982). Die Vergewaltigung und ihre Opfer : Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart: Enke

- Weiß, Rüdiger* (1997). Bestandsaufnahme und Sekundäranalyse der Dunkelfeldforschung. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Wetzels, Peter* (1997). Gewalterfahrungen in der Kindheit : Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden: Nomos
- Wetzels, Peter* (1999). Verbreitung und familiäre Hintergründe sexuellen Kindesmißbrauchs in Deutschland. In: Höfling, Siegfried et al. (Hrsg.). Auftrag Prävention : Offensive gegen sexuellen Kindesmißbrauch (104-134). München: Atwerb-Verl.
- Wetzels, Peter & Pfeiffer, Christian* (1995). Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum : Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- Wiederholt, Ingo* (1989). Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualtäter in der Justizvollzugsanstalt München. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 231-237
- Wille, Reinhard* (1972). Exhibitionisten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 218-222
- Wille, Reinhard* (1992). Sexualdelinquenz im Alter. In: Kreuzer, Arthur & Hürlimann, Michael (Hrsg.). Alte Menschen als Täter und Opfer : Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen (94-100). Freiburg i.Br.: Lambertus
- Wilmer, Thomas* (1996). Sexueller Mißbrauch von Kindern : Empirische Grundlagen und kriminalpolitische Überlegungen. Frankfurt am Main (u.a.): Lang
- Wipplinger, Rudolf & Amann, Gabriele* (1997). Zur Bedeutung der Bezeichnungen und Definitionen von sexuellem Mißbrauch. In: Wipplinger & Amann (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch : Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie; ein Handbuch (13-38). Tübingen: Dgvt-Verl.
- Wyss, Rudolf* (1967). Unzucht mit Kindern. Berlin: Springer

A. Allgemeiner Teil

Abb. 1:	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Fallzahlen 1999	19
Abb. 2:	Ausgewählte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Häufigkeitszahlen 1980 - 1999	21
Abb. 3:	TVBZ nach Altersgruppen 1999	23
Abb. 4:	Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei sexuellem Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und sexuellen Gewaltdelikten (§§ 177, 178 StGB) - 1986 bis 1999	26
Abb. 5:	- TVBZ & VZ der Sexualkriminalität - TVBZ & VZ der Gesamtkriminalität	32
Abb. 6:	Verhängte Strafen nach allgemeinem Strafrecht bei ausgewählten Sexualdelikten	36
Abb. 7:	Freiheitsstrafe über 2 Jahre bei ausgewählten Sexualdelikten (1988-1998, Anteil an allen Freiheitsstrafen in %)	38

B. Projektbeschreibung

Abb. 8:	Individuelles Bewährungsintervall	74
Abb. 9:	Angewandte Tatbestände in den Bezugsentscheidungen	85

C. Ergebnisse

1. Sexueller Mißbrauch von Kindern

Abb. 10:	Erhebungsgruppen „Sexueller Mißbrauch von Kindern“	93
Abb. 11:	Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes (Hauptgruppe)	96
Abb. 12:	Vorstrafenbelastung (Hauptgruppe)	104
Abb. 13:	Merkmale der Tatbegehung und Tätergruppen	116
Abb. 14:	Täter-Opfer-Beziehung der Pädophilen	120
Abb. 15:	Alter der Opfer (Hauptgruppe)	124

Abb. 16: Täterstrategien (<i>Hauptgruppe</i>)	126
Abb. 17: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes (<i>Hauptgruppe-Tätertypen</i>)	133
Abb. 18: Vorstrafenbelastung (<i>Hauptgruppe-Tätertypen</i>)	135
Abb. 19: Alter der Opfer (<i>Sondergruppe</i>)	140
Abb. 20: Täterstrategien (<i>Sondergruppe</i>)	143
Abb. 21: Initiative zur Anzeigenerstattung	147
Abb. 22: Psychologisch-psychiatrische Begutachtungen	154
Abb. 23: Psychische Störungen bei Pädophilen (Anzahl) Erst- und Zweitdiagnose	155
Abb. 24: Dauer der Untersuchungshaft (Anzahl)	161
Abb 25 : Schuldfähigkeit	175
Abb. 26: Verhängte Sanktionen	177
Abb. 27: Dauer der verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen	179
Abb. 28: Straftaten während der Bewährungszeit nach § 56a StGB ...	187
Abb. 29: Dauer des Vollzuges	191
Abb. 30: Straftaten während der Bewährungszeit nach §§ 57, 56a StGB -	198
Abb. 31: Rückfälligkeit Hauptgruppe	202
Abb. 32: Einschlägige Rückfalltaten	204
Abb. 33: Karrieretypen	206
Abb. 34: Rückfälligkeit nach Tätertypen	211
Abb. 35: Justitielle Reaktionen	212
Abb. 36: Rückfälligkeit nach der Sanktion in der Bezugssache	213
Abb. 37: Rückfälligkeit Sondergruppe	217
Abb. 38: Rückfälligkeit nach Tätertypen der Sondergruppe	218
Abb. 39: Vergleichsgruppen - Sexueller Mißbrauch von Kindern ...	220
Abb. 40: Einschlägige Vorstrafen bei einschlägiger Rückfälligkeit ...	225

Abb. 41: Merkmalsvariablen der Diskriminanzanalyse	258
Abb. 42: Rückfallgeschwindigkeit bei erneuter Sexualdelinquenz	261
a) Jährliche Rückfallsrate der einschlägig Rückfälligen	261
b) Kumulative Rückfallsrate der einschlägig Rückfälligen ...	262
Abb. 43: Schwerstes Sexualdelikt in Bezugs- und Rückfallentscheidung	263

2. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

Abb. 44: Täter-Opfer-Beziehung	272
Abb. 45: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes	277
Abb. 46: Vorstrafenbelastung	281
Abb. 47: Alter der Opfer	284

A. Allgemeiner Teil

Tab. 1: Erledigung staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren gg. bekannte TV	34
Tab. 2: Empirische Rückfallstudien	67/68

B. Projektbeschreibung

Tab. 3: Zusammensetzung der Erhebungsgruppen	86
Tab. 4: Verteilung der Akten nach Bundesländern	89

C. Ergebnisse

1. Sexueller Mißbrauch von Kindern

Tab. 5: Familiäre und berufliche Situation zur Tatzeit	97
Tab. 6: Kindheit und Jugend	101
Tab. 7: Tatbezogene Merkmale (<i>Hauptgruppe</i>)	118
Tab. 8: Tatbezogene Merkmale (<i>Sondergruppe</i>)	136
Tab. 9: Merkmale des Ermittlungsverfahrens	145
Tab. 10: Merkmale des Urteils	166
Tab. 11: Merkmale der Bewährungsstrafen	182
Tab. 12: Merkmale des Vollzugs von Jugend- und Freiheitsstrafen	190
Tab. 13: Karrieretypen der Sexualdelinquenz	207
Tab. 14: Rückfallquoten und Bewährungsunterstellung / Reststrafenaussetzung	215
Tab. 15: Alter, Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung (<i>Extremgruppen</i>)	222
Tab. 16: Familienstand, Elternschaft und (Aus-)Bildung (<i>Extremgruppen</i>)	231
Tab. 17: Kindheit und Jugend (<i>Extremgruppen</i>)	233

Tab. 18: Gewalttätigkeiten und frühere psychische Auffälligkeiten (<i>Extremgruppen</i>)	235
Tab. 19: Tatbezogene Merkmale (<i>Extremgruppen</i>)	237
Tab. 20: Merkmale des Ermittlungsverfahrens (<i>Extremgruppen</i>)	243
Tab. 21: Merkmale des Urteils (<i>Extremgruppen</i>)	247
Tab. 22: Merkmale der Bewährungsstrafen (<i>Extremgruppen</i>)	251
Tab. 23: Merkmale des Vollzugs von Jugend- und Freiheitsstrafen (<i>Extremgruppen</i>)	253
Tab. 24: Diskriminanzanalyse	257

2. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

Tab. 25: Kindheit und Jugend	279
Tab. 26: Tatbezogene Merkmale	283
Tab. 27: Merkmale des Ermittlungsverfahrens	287
Tab. 28: Merkmale des Urteils	291
Tab. 29: Merkmale der Bewährungsstrafen	294
Tab. 30: Merkmale des Vollzugs von Freiheitsstrafen	296

Fälle

Fall 1	99	Fall 27	209
Fall 2	127	Fall 28	209
Fall 3	127	Fall 29	226
Fall 4	127	Fall 30	227
Fall 5	138	Fall 31	228
Fall 6	141	Fall 32	229
Fall 7	142	Fall 33	229
Fall 8	146	Fall 34	245
Fall 9	151	Fall 35	254
Fall 10	160	Fall 36	264
Fall 11	163	Fall 37	266
Fall 12	168	Fall 38	268
Fall 13	173	Fall 39	273
Fall 14	177	Fall 40	273
Fall 15	184	Fall 41	273
Fall 16	185	Fall 42	274
Fall 17	188	Fall 43	276
Fall 18	196	Fall 44	277
Fall 19	197	Fall 45	279
Fall 20	197	Fall 46	282
Fall 21	200	Fall 47	283
Fall 22	200	Fall 48	289
Fall 23	203	Fall 49	292
Fall 24	208	Fall 50	294
Fall 25	208	Fall 51	296
Fall 26	208		

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1996 erschienen: *

I. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 17: Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
Kriminalprävention und Strafrecht.
1996. ISBN 3-926371-27-7 DM 35,--
- Band 18: Rudolf Egg (Hrsg.):
Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern : Chancen und Probleme.
1996. ISBN 3-926371-29-3 DM 28,--
- Band 19: Axel Dessecker:
Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion : eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB.
1996. ISBN 3-926371-28-5 DM 28,--
- Band 20: Rudolf Egg / Jörg-Martin Jehle / Erich Marks (Hrsg.):
Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz : Strukturen, Spezialisierung, Qualifizierung.
1996. ISBN 3-926371-31-5 DM 32,--
- Band 21: Axel Dessecker:
Straftäter und Psychiatrie : eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren.
1997. ISBN 3-926371-32-3 DM 28,--
- Band 22: Wolfgang Feuerhelm:
Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit.
1997. ISBN 3-926371-36-6 DM 48,--
- Band 23: Jehle, Jörg-Martin; Hoch, Petra (Hrsg.):
Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.
1998. ISBN 3-926371-40-4 DM 32,--
- Band 24: Rudolf Egg (Hrsg.):
Strafvollzug in den neuen Bundesländern : Bestandsaufnahme und Entwicklung.
1999. ISBN 3-926371-41-2 DM 35,--
- Band 25: Claudius Geisler (Hrsg.):
Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“. Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven.
1998. ISBN 3-926371-39-0 DM 28,--
- Band 26: Martin Kurze:
Soziale Arbeit und Strafrecht. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.
1999. ISBN 3-926371-42-0 DM 48,--
- Band 27: Rudolf Egg (Hrsg.):
Sexueller Mißbrauch von Kindern : Täter und Opfer.
1999. ISBN 3-926371-44-7 DM 35,--
- Band 28: Claudius Geisler (Hrsg.):
Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften : Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven
1999. ISBN 3-926371-45-5 DM 38,--
- Band 29: Rudolf Egg (Hrsg.):
Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen
2000. ISBN 3-926371-48-X DM 38,--

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 30: Rudolf Egg / Claudius Geisler (Hrsg.):
Alkohol, Strafrecht und Kriminalität
2000. ISBN 3-926371-49-8 DM 42,--
- Band 31: Claudius Geisler: (Hrsg.):
Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren
2001. ISBN 3-926371-50-1 DM 32,--
- Band 32: Sabine Nowara:
Sexualstraftäter und Maßregelvollzug : Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren
2001. ISBN 3-926371-51-X DM 28,--

II. Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

- Heft 11: Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1996 · Folge 6. Schwerpunkt Kriminalprävention.
1996. ISBN 3-926371-30-7 DM 28,--
- Heft 12: Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1997 · Folge 7. Schwerpunkt Kriminalprävention.
1997. ISBN 3-926371-35-8 DM 28,--
- Heft 13: Martin Kurze:
Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht.
1997. ISBN 3-926371-37-4 DM 28,--
- Heft 14: Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention.
1998. ISBN 3-926371-38-2 DM 30,--
- Heft 15: Rudolf Egg (Hrsg.):
Drogenmißbrauch und Delinquenz : kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen.
1999. ISBN 3-926371-43-9 DM 28,--
- Heft 16: Martin Kurze & Wolfgang Feuerhelm:
Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation : Die Erprobung der Bewahrungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt
1999. ISBN 3-926371-46-3 DM 28,--
- Heft 17: Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention.
1999. ISBN 3-926371-47-1 DM 30,--

Bestellungen über den Buchhandel.

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

Susanne Aulinger:
Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten. Die Anwendung von § 31a BtMG im Kontext anderer Einstellungsvorschriften. Enderbericht eines Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle e.V.
(Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit)
Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit ; Band 89.
1997. - ISBN 3-7890-5116-0

Marcus Rautenberg:
Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.
(Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit)
Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit ; Band 103.
1998. - ISBN 3-7890-5442-9

Martin Kurze (Bearb.):
Sozialtherapie im Strafvollzug 2000 : Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2000

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) befaßt sich seit Ende 1996 im Rahmen eines mehrstufigen Forschungsvorhabens mit der Thematik "Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern". Neben der grundlegenden Frage, wie häufig wegen eines Sexualdeliktes Verurteilte rückfällig werden, ist zentrales Interesse der Studie, Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justitiellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen. Dazu wurden Erhebungsgruppen zu Personen gebildet, die im 1. Halbjahr 1987 wegen der Begehung ausgewählter Sexualstraftaten sanktioniert worden waren. Grundlage der Untersuchung sind neben Bundeszentralregister-Auskünften die Strafakten der jeweiligen Bezugsentscheidung.

Die ausgewählten Straftatbestände führten zu den Hauptgruppen "Sexuelle Mißbrauchsdelikte" (§§ 174, 176, 179 StGB a.F.), "Sexuelle Gewaltdelikte" (§§ 177, 178 StGB a.F.) und "Sexuelle Belästigungsdelikte" (§§ 183, 183a StGB). Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse zu der erstgenannten Gruppe. Die Darstellung der Daten zu den sexuellen Gewalt- und Belästigungsdelikten erfolgt in einer separaten Veröffentlichung.

In einem einführenden Kapitel werden Umfang, Struktur und Entwicklung der Sexualkriminalität dargelegt. Der Ergebnisteil beginnt - zunächst unabhängig von der Frage der Rückfälligkeit - mit einer Darstellung der biographischen und tatbezogenen Merkmale jener Sexualstraftäter, die wegen (schweren) sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilt wurden. Dem folgen Daten, die sich den Ermittlungsverfahren, den Urteilen und der Strafvollstreckung widmen. Im Anschluß wird der Rückfallaspekt zunächst im Hinblick auf entsprechende Quoten, sodann in Form eines Extremgruppenvergleichs aufgegriffen. Weiter wird auf die Rückfallgeschwindigkeit eingegangen. Ein abschließendes Kapitel widmet sich jenen Tätern, die Schutzbefohlene sexuell mißbraucht haben.

ISBN 3-926371-52-8

DM 42,—